

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 680/2014 DER KOMMISSION
vom 16. April 2014

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1)

Geändert durch:

							Amtsblatt		
							Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2015/79	der	Kommission	vom	L 14	1	21.1.2015
	18. Dezember 2014								
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2015/227	der	Kommission	vom	L 48	1	20.2.2015
	9. Januar 2015								
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2015/1278	der	Kommission	vom	L 205	1	31.7.2015
	9. Juli 2015								
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2016/313	der	Kommission	vom	L 60	5	5.3.2016
	1. März 2016								
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2016/322	der	Kommission	vom	L 64	1	10.3.2016
	10. Februar 2016								
► <u>M6</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2016/428	der	Kommission	vom	L 83	1	31.3.2016
	23. März 2016								
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung	(EU)	2016/1702	der	Kommission	vom	L 263	1	29.9.2016
	18. August 2016								

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 210 vom 7.8.2015, S. 38 (2015/1278)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 17 (2016/322)

▼B**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 680/2014 DER KOMMISSION**

vom 16. April 2014

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL 1

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

In dieser Verordnung werden einheitliche Anforderungen im Hinblick auf aufsichtliche Meldungen an die zuständigen Behörden für folgende Bereiche festgelegt:

- a) Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind, gemäß Artikel 101 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- c) Großkredite und andere größte Kredite gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- d) Verschuldungsquote gemäß Artikel 430 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013;
- e) Liquiditätsdeckungsanforderungen und Anforderungen in Bezug auf die stabile Refinanzierung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

▼M1

- f) Belastung von Vermögenswerten gemäß Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

▼M4

- g) Zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung gemäß Artikel 415 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

▼B

KAPITEL 2

MELDESTICHTAGE UND EINREICHUNGSTERMINE SOWIE MELDESCHWELLEN*Artikel 2***Meldestichtage**

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden ihre Angaben mit Stand an folgenden Meldestichtagen:

- a) monatliche Meldungen: letzter Tag des jeweiligen Monats;
- b) vierteljährliche Meldungen: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember;
- c) halbjährliche Meldungen: 30. Juni und 31. Dezember;
- d) jährliche Meldungen: 31. Dezember.

▼B

(2) Angaben, die entsprechend den in Anhang III und Anhang IV enthaltenen Meldebögen gemäß den Erläuterungen in Anhang V übermittelt werden und sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, werden kumulativ für den Zeitraum vom ersten Tag des Geschäftsjahres bis zum Stichtag gemeldet.

(3) Ist es Instituten nach nationalem Recht gestattet, Finanzinformationen zum Ende ihres vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres zu melden, können die Stichtage so angepasst werden, dass die Meldung von Finanzinformationen jeweils alle drei, sechs bzw. zwölf Monate nach Geschäftsjahresschluss erfolgt.

*Artikel 3***Einreichungstermine**

(1) Die Institute übermitteln den zuständigen Behörden die Angaben zu folgenden Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss:

- a) monatliche Meldungen: 15. Kalendertag nach dem Meldestichtag;
- b) vierteljährliche Meldungen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar;
- c) halbjährliche Meldungen: 11. August und 11. Februar;
- d) jährliche Meldungen: 11. Februar.

(2) Ist der Einreichungstermin in dem Mitgliedstaat der zuständigen Behörde, der die Meldung zu übermitteln ist, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Samstag oder Sonntag, so werden die Daten am darauffolgenden Arbeitstag übermittelt.

(3) Melden Institute Finanzinformationen zu Meldestichtagen, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 an den Geschäftsjahresschluss angepasst wurden, können auch die Einreichungstermine entsprechend angepasst werden, so dass der Einreichungszeitraum ab dem angepassten Meldestichtag derselbe bleibt.

(4) Die Institute können ungeprüfte Zahlen übermitteln. Weichen die geprüften Zahlen von den übermittelten ungeprüften Zahlen ab, werden die revidierten geprüften Zahlen unverzüglich nachgereicht. Ungeprüfte Zahlen sind Zahlen, die nicht Gegenstand des Prüfungsurteils eines externen Abschlussprüfers sind, während geprüfte Zahlen von einem externen Abschlussprüfer, der ein Prüfungsurteil abgibt, geprüft wurden.

(5) Sonstige Korrekturen an den übermittelten Meldungen werden den zuständigen Behörden ebenfalls unverzüglich übermittelt.

*Artikel 4***Meldeswellen — Ein- und Austrittskriterien**

(1) Institute melden Angaben, für die Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die Schwelle an zwei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen überschritten haben.

▼B

(2) An den beiden ersten Meldestichtagen, an denen die Institute die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen müssen, melden die Institute Angaben, für die Meldeschwellen gelten, dann, wenn sie die betreffenden Schwellen am selbigen Meldestichtag überschreiten.

(3) Institute können die Meldung von Angaben, für die Meldeschwellen gelten, ab dem nächsten Meldestichtag einstellen, wenn sie die betreffenden Schwellen an drei aufeinanderfolgenden Meldestichtagen unterschritten haben.

KAPITEL 3

**FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG VON
EIGENMITTELN, EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND
FINANZINFORMATIONEN**

ABSCHNITT 1

***Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und
Eigenmittelanforderungen***

Artikel 5

**Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und
Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis für Institute außer
Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der
Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen**

Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln die Institute alle unter den Buchstaben a und b aufgeführten Angaben:

- a) Die Institute übermitteln folgende Angaben in vierteljährlichen Intervallen:
1. die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1;
 2. die in Anhang I Meldebogen 7 genannten Angaben zu Kreditrisiko und Gegenparteiausfallrisiko nach dem Standardansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.2;
 3. die in Anhang I Meldebogen 8 genannten Angaben zu Kreditrisiko und Gegenparteiausfallrisiko nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.3;
 4. die in Anhang I Meldebogen 9 genannten Angaben zur geographischen Aufgliederung der Risikopositionen nach Ländern gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.4, sofern sich die ausländischen ursprünglichen Risikopositionen in allen „ausländischen“ Ländern in sämtlichen Risikopositionsklassen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 850 auf 10 % oder mehr der gesamten inländischen und ausländischen ursprünglichen Risikopositionen laut Angabe in Anhang I Meldebogen 4 Zeile 860 belaufen. Risikopositionen gelten für diese Zwecke als inländisch, wenn die zugehörige Gegenpartei ihren Sitz in dem Mitgliedstaat unterhält, in dem das Institut seinen Sitz hat. Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4;

▼B

5. die in Anhang I Meldebogen 10 genannten Angaben zu Beteiligungspositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.5;
 6. die in Anhang I Meldebogen 11 genannten Angaben zu Abwicklungsrisiken gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.6;
 7. die in Anhang I Meldebogen 12 genannten Angaben zu Verbriefungspositionen nach dem Standardansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.7;
 8. die in Anhang I Meldebogen 13 genannten Angaben zu Verbriefungspositionen nach dem IRB-Ansatz gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.8;
 9. die in Anhang I Meldebogen 16 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen und Verlusten in Zusammenhang mit dem operationellen Risiko gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.1;
 10. die in Anhang I Meldebogen 18 bis 24 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen in Zusammenhang mit dem Marktrisiko gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummern 5.1 bis 5.7;
 11. die in Anhang I Meldebogen 25 genannten Angaben zu Eigenmittelanforderungen in Zusammenhang mit dem Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 5.8.
- b) Die Institute übermitteln folgende Angaben in halbjährlichen Intervallen:

▼M2

1. die in Anhang I Meldebogen 14 genannten Angaben zu sämtlichen Verbriefungspositionen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 3.9.

Institute, die Teil einer Gruppe im gleichen Land sind, in dem sie Eigenmittelanforderungen unterliegen, sind von der Vorlage dieser Angaben zu Verbriefungspositionen ausgenommen;

▼B

2. angaben zu wesentlichen Verlusten in Bezug auf das operationelle Risiko in folgender Weise:
 - a) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 oder 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, melden diese Angaben entsprechend Anhang I Meldebogen 17 gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 4.2;

▼B

- b) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen und deren individuelle Bilanzsumme im Verhältnis zur Gesamtsumme der individuellen Bilanzsummen aller Institute im selben Mitgliedstaat weniger als 1 % ausmacht, können die Angaben nur entsprechend Anhang I Meldebogen 17 gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Abschnitt 124 melden. Die Bilanzsummen-Zahlen basieren auf den Jahresendzahlen für das Jahr vor dem Jahr, das dem Meldestichtag vorausgeht. Es gelten die Ein- und Austrittskriterien des Artikels 4;
- c) Institute, die die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf das operationelle Risiko nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnen, sind gänzlich von der Pflicht zur Meldung der in Anhang I Meldebogen 17 und Anhang II Teil II Nummer 4.2 genannten Angaben befreit.

Artikel 6

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis, außer für Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute in einem Mitgliedstaat Folgendes:

- a) die in Artikel 5 genannten Angaben in den dort genannten Intervallen, jedoch auf konsolidierter Basis;
- b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen in halbjährlichen Intervallen.

Artikel 7

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis für Wertpapierfirmen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

(1) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 festgelegten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis übermitteln Wertpapierfirmen, die unter Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Artikel 5 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer 1 genannten Angaben in den dort jeweils festgelegten Intervallen.



Artikel 8

Format und Intervalle für die Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen für Gruppen, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter die Artikel 95 und 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen

(1) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Wertpapierfirmen, die Bestandteil einer Gruppe sind, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen besteht, die unter Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, folgende Angaben auf konsolidierter Basis:

- a) die in Anhang I Meldebogen 1 bis 5 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 1 in vierteljährlichen Intervallen;
- b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Wertpapierfirmen, die Bestandteil einer Gruppe sind, die ausschließlich aus Wertpapierfirmen besteht, die sowohl unter Artikel 95 als auch Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, sowie von Gruppen, die nur aus Wertpapierfirmen bestehen, die unter Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, folgende Angaben auf konsolidierter Basis:

- a) die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b Ziffer 1 genannten Angaben in den dort festgelegten Intervallen;
- b) die in Anhang I Meldebogen 6 genannten Angaben in Bezug auf die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gemäß den Erläuterungen in Anhang II Teil II Nummer 2 in halbjährlichen Intervallen.

ABSCHNITT 2

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis

Artikel 9

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Institute, die unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 fallen, sowie andere Kreditinstitute, die die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden

(1) Zur Meldung von Finanzinformationen gemäß Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute die in Anhang III genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang V und die in Anhang VIII genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang IX.

▼B

- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden wie folgt übermittelt:
- a) die in Anhang III Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;
 - b) die in Anhang III Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;
 - c) die in Anhang III Teil 4 genannten Angaben in jährlichen Intervallen;
 - d) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen auf die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 4 vorgesehene Weise. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - e) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben, wenn sich die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, auf 10 % oder mehr der gesamten in Anhang III Teil 1 Meldebogen 1.1 ausgewiesenen Sachanlagen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - f) die in Anhang III Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben, wenn sich die Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen auf 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang III Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen belaufen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - g) die in Anhang VIII genannten Angaben für Risikopositionen, deren Forderungswert 300 Mio. EUR oder mehr, jedoch weniger als 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts beträgt, in vierteljährlichen Intervallen.

Artikel 10

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Kreditinstitute, die die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, nach Maßgabe des Artikels 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Institute in einem Mitgliedstaat ausgedehnt, übermitteln die Institute Finanzinformationen gemäß Artikel 9.

Artikel 11

Format und Intervalle für die Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis für Institute, die im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG entwickelte nationale Rechnungslegungsrahmen anwenden

- (1) Hat eine zuständige Behörde die Pflicht zur Meldung von Finanzinformationen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 99 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Institute ausgedehnt, übermitteln die Institute die in Anhang IV genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang V und die in Anhang VIII genannten Angaben auf konsolidierter Basis gemäß den Erläuterungen in Anhang IX.

▼B

- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden wie folgt übermittelt:
- a) die in Anhang IV Teil 1 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen;
 - b) die in Anhang IV Teil 3 genannten Angaben in halbjährlichen Intervallen;
 - c) die in Anhang IV Teil 4 genannten Angaben in jährlichen Intervallen;
 - d) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 20 genannten Angaben in vierteljährlichen Intervallen auf die in Artikel 5 Buchstabe a Ziffer 4 vorgesehene Weise. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - e) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 21 genannten Angaben, wenn sich die Sachanlagen, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind, auf 10 % oder mehr der gesamten in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 1.1 ausgewiesenen Sachanlagen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - f) die in Anhang IV Teil 2 Meldebogen 22 genannten Angaben, wenn sich die Nettogesamteinnahmen aus Gebühren und Provisionen auf 10 % oder mehr der Summe aus den in Anhang IV Teil 1 Meldebogen 2 ausgewiesenen Nettoeinnahmen aus Gebühren und Provisionen und Nettozinseinnahmen belaufen, in vierteljährlichen Intervallen. Es gelten die in Artikel 4 genannten Ein- und Austrittskriterien;
 - g) die in Anhang VIII genannten Angaben für Risikopositionen, deren Forderungswert 300 Mio. EUR oder mehr, jedoch weniger als 10 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts beträgt, in vierteljährlichen Intervallen.

KAPITEL 4

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE BESONDEREN MELDEPFLICHTEN GEMÄSS ARTIKEL 101 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 IN BEZUG AUF VERLUSTE AUS DARLEHENSgeschäften, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

Artikel 12

- (1) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf konsolidierter Basis in halbjährlichen Intervallen.
- (2) Die Institute übermitteln die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII auf Einzelbasis in halbjährlichen Intervallen.
- (3) Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat übermitteln der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ebenfalls die in Anhang VI genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang VII in Bezug auf diese Zweigstelle in halbjährlichen Intervallen.

▼B

KAPITEL 5

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIRTER BASIS*Artikel 13*

(1) Zur Meldung von Großkrediten an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(2) Zur Meldung der zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln Institute, die unter Teil 3 Titel II Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

(3) Zur Meldung der zehn größten Kredite gegenüber Instituten sowie der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen gemäß Artikel 394 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang VIII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang IX in vierteljährlichen Intervallen.

KAPITEL 6

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIRTER BASIS*Artikel 14*

(1) Zur Meldung von Angaben zur Verschuldungsquote gemäß Artikel 430 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang X genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XI in vierteljährlichen Intervallen.

▼M6

(2) Die Meldung der Daten basiert auf der zur Berechnung der Verschuldungsquote als Verschuldungsquote zum Quartalsende angewandten Methode.

(3) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der in Anhang XI Teil II Nummer 7 genannte Derivate-Anteil beträgt über 1,5 %;
- b) Der in Anhang XI Teil II Nummer 7 genannte Derivate-Anteil beträgt über 2,0 %.

▼ M6

Es gelten die in Artikel 4 festgelegten Eingangskriterien, mit Ausnahme des in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(4) Institute, bei denen der in Anhang XI Teil II Nummer 9 definierte Gesamt-Nominalwert der Derivate 10 Mrd. EUR übersteigt, übermitteln die in Anhang XI Teil II Nummer 14 genannten Angaben ungeachtet dessen, ob ihr Derivate-Anteil die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt.

Die in Artikel 4 festgelegten Eingangskriterien finden keine Anwendung. Die Institute melden Angaben ab dem nächsten Meldestichtag, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

(5) Die Institute haben die in Anhang XI Teil II Nummer 15 genannten Angaben in der nächsten Berichtsperiode zu melden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das in Anhang XI Teil II Nummer 10 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 300 Mio. EUR;
- b) das in Anhang XI Teil II Nummer 10 genannte Kreditderivate-Volumen beträgt über 500 Mio. EUR.

Es gelten die Eingangskriterien des Artikels 4, mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Falles, in dem die Institute Angaben ab dem nächsten Meldestichtag übermitteln, wenn sie die betreffende anwendbare Schwelle an einem Meldestichtag überschritten haben.

▼ B

KAPITEL 7

FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNGEN ÜBER LIQUIDITÄT UND STABILE REFINANZIERUNG AUF EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIRTER BASIS

▼ M5**▼ C2***Artikel 15*

Format und Intervalle für die Meldungen über die Liquiditätsdeckungsanforderung

(1) Zur Meldung von Angaben zur Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis wenden die Institute Folgendes an:

- a) Die Kreditinstitute übermitteln die in Anhang XXIV genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XXV in monatlichen Intervallen;
- b) alle anderen Institute mit Ausnahme der unter Buchstabe a genannten Institute übermitteln die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in monatlichen Intervallen.

(2) Bei den in den Anhängen XII und XXIV genannten Angaben werden die zum Meldestichtag übermittelten Angaben und die Angaben über die Cashflows des Instituts in den folgenden 30 Kalendertagen berücksichtigt.

▼B*Artikel 16***Format und Intervalle für die Meldungen über die stabile Refinanzierung**

Zur Meldung von Angaben zur stabilen Refinanzierung gemäß Artikel 415 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang XII genannten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XIII in vierteljährlichen Intervallen.

▼M1

KAPITEL 7a

FORMAT UND INTERVALLE FÜR MELDUNGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN AUF EINZEL- UND AUF KONSOLIDierter BASIS*Artikel 16a***Format und Intervalle für Meldungen zur Belastung von Vermögenswerten auf Einzel- und auf konsolidierter Basis**

(1) Zur Meldung von Vermögenswertbelastungen nach Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel- und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute die in Anhang XVI dieser Verordnung aufgeführten Angaben gemäß den Erläuterungen in Anhang XVII dieser Verordnung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in folgenden Intervallen übermittelt:

- (a) die in Anhang XVI Teile A, B und D genannten Angaben vierteljährlich,
- (b) die in Anhang XVI Teil C genannten Angaben jährlich,
- (c) die in Anhang XVI Teil E genannten Angaben halbjährlich.

(3) Nicht zur Übermittlung der in Anhang XVI Teile B, C oder E genannten Angaben verpflichtet sind Institute, die alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- (a) die nach Anhang XVII Punkt 1.6 Nummer 10 berechneten Gesamtaktiva des Instituts betragen weniger als 30 Mrd. EUR,
- (b) die nach Anhang XVII Punkt 1.6 Nummer 9 berechnete Vermögenswertbelastung des Instituts beträgt weniger als 15 %.

(4) Institute müssen die in Anhang XVI Teil D genannten Angaben nur übermitteln, wenn sie die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ genannten Schuldverschreibungen begeben.

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

▼M4

KAPITEL 7b

**FORMAT UND INTERVALLE FÜR DIE MELDUNG ZUSÄTZLICHER
PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG AUF
EINZELBASIS UND AUF KONSOLIDIRTER BASIS***Artikel 16b*

(1) Zur Meldung zusätzlicher Parameter für die Liquiditätsüberwachung gemäß Artikel 415 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis übermitteln die Institute alle folgenden Angaben in monatlichen Intervallen:

- a) die in Anhang XVIII genannten Angaben gemäß den Hinweisen in Anhang XIX;
- b) die in Anhang XX genannten Angaben gemäß den Hinweisen in Anhang XXI;

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Institute die Angaben über zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung in vierteljährlichen Intervallen übermitteln, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Institut gehört keiner Gruppe an, bei der Tochterunternehmen oder Mutterinstitute ihre Niederlassung in einem anderen Rechtsraum haben als die für das Institut zuständige Behörde;
- b) die Bilanzsumme des Instituts hat an der Gesamtheit der Bilanzsummen aller Institute in dem betreffenden Mitgliedstaat in den beiden aufeinanderfolgenden, dem Meldejahr vorausgehenden Jahren einen Anteil von weniger als 1 %;
- c) die nach der Richtlinie 86/635/EWG des Rates⁽¹⁾ berechneten Gesamtkтива des Instituts belaufen sich auf weniger als 30 Mrd. EUR.

Für die Zwecke des Buchstaben b stützen sich die für die Berechnung dieses Anteils herangezogenen Bilanzsummenwerte auf die geprüften Jahresabschlusswerte für das Jahr, das dem Jahr vor dem Meldestichtag vorausgeht.

(3) Für die Zwecke der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen sind die Angaben über zusätzliche Parameter für die Liquiditätsüberwachung erstmals im April 2016 zu übermitteln.

▼B

KAPITEL 8

**IT-LÖSUNGEN FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG VON DEN
INSTITUTEN AN DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN***Artikel 17***▼M1**

(1) Die Institute übermitteln die in dieser Verordnung genannten Angaben in den von den zuständigen Behörden festgelegten Datenaustausch- und Präsentationsformaten, wobei sie die Datenpunktdefinitionen des

⁽¹⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

▼ M1

in Anhang XIV enthaltenen einheitlichen Datenpunktmodells und die in Anhang XV genannten Validierungsregeln ebenso beachten wie Folgendes:

- (a) nicht erforderliche oder nicht relevante Angaben werden nicht in die Datenmeldung aufgenommen;
- (b) numerische Werte werden als Fakten folgendermaßen übermittelt:
 - (i) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden mit einer Mindestpräzision, die tausend Einheiten entspricht, gemeldet;
 - (ii) Datenpunkte vom Datentyp „prozentual“ werden pro Einheit mit einer Mindestpräzision, die vier Dezimalstellen entspricht, gemeldet;
 - (iii) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ werden ohne Dezimalstellen mit einer Präzision, die Einheiten entspricht, gemeldet.

▼ B

(2) Die von den Instituten übermittelten Daten werden mit folgenden Angaben versehen:

- a) Meldestichtag und Bezugsperiode;
- b) Meldewährung;
- c) Rechnungslegungsstandard;
- d) Kennung des Meldeinstituts;
- e) Anwendungsstufe, d. h. Einzelbasis oder konsolidierte Basis.

KAPITEL 9

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 18***Übergangszeitraum**

In vierteljährlichen Meldeintervallen zu übermittelnde Daten für die zu meldenden Angaben sind für den Meldestichtag 31. März 2014 bis spätestens 30. Juni 2014 zu übermitteln.

In der Zeit vom 31. März 2014 bis 30. April 2014 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der 30. Juni 2014.

In der Zeit vom 31. Mai 2014 bis zum 31. Dezember 2014 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der dreißigste Kalendertag nach dem Meldestichtag.

▼ M1

Für die nach Artikel 16a zu meldenden Angaben ist der erste Meldestichtag der 31. Dezember 2014.

▼ M2

Unbeschadet Artikel 2 ist der erste Meldestichtag für die Meldebögen 18 und 19 des Anhangs III der 31. Dezember 2014. Die Zeilen und Spalten der Meldebögen 6, 9.1, 20.4, 20.5 und 20.7 des Anhangs III mit Angaben zu Stundungsmaßnahmen und notleidenden Risikopositionen sind bis zum Meldestichtag 31. Dezember 2014 auszufüllen.

▼ M4

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ist der Termin für die monatliche Meldung zusätzlicher Parameter für die Liquiditätsüberwachung in den Monaten April 2016 bis einschließlich Oktober 2016 der dreißigste Kalendertag nach dem Meldestichtag.

▼ M5

In der Zeit vom 10. September 2016 bis zum 10. März 2017 ist der Einreichungstermin für monatliche Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der dreißigste Kalendertag nach dem Meldestichtag.

▼ B*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die Artikel 9, 10 und 11 gelten ab dem 1. Juli 2014.

Artikel 15 gilt ab dem 1. März 2014.

▼ M1

Artikel 16a gilt ab dem 1. Dezember 2014.

▼ B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M2

ANHANG I

BERICHTERSTATTUNG ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen- Nummer	Meldebogen- Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
		ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	CA
▼ <u>M7</u>	1	C 01.00 EIGENMITTEL	CA1
▼ <u>M2</u>	2	C 02.00 EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CA2
▼ <u>M7</u>	3	C 03.00 EIGENKAPITALANFORDERUNGEN	CA3
▼ <u>M2</u>	4	C 04.00 ZUSATZINFORMATIONEN	CA4
		ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	CA5
	5.1	C 05.01 <i>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</i>	CA5.1
	5.2	C 05.02 <i>BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN</i>	CA5.2
		GRUPPENSOLVABILITÄT	GS
	6.1	C 06.01 GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN - SUMME	GS Total
	6.2	C 06.02 GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN	GS
		KREDITRISIKO	CR
▼ <u>M7</u>	7	C 07.00 KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SA
▼ <u>M2</u>		KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR IRB

▼ M2

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen- Nummer	Meldebogen- Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
8.1	C 08.01	<i>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN</i>	CR IRB 1
8.2	C 08.02	<i>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern)</i>	CR IRB 2
		GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG	CR GB
▼ <u>M7</u>			
9.1	C 09.01	<i>Tabelle 9.1 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (SA Risikopositionen)</i>	CR GB 1
9.2	C 09.02	<i>Tabelle 9.2 - Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners (IRB-Risikopositionen)</i>	CR GB 2
9.4	C 09.04	<i>Tabelle 9.4 – Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen</i>	CCB
▼ <u>M2</u>			
		KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS	CR EQU IRB
10.1	C 10.01	<i>KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS</i>	CR EQU IRB 1
10.2	C 10.02	<i>KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:</i>	CR EQU IRB 2
11	C 11.00	ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO	CR SETT
12	C 12.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - STANDARDANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC SA
13	C 13.00	KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	CR SEC IRB
14	C 14.00	DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN	CR SEC Details
		OPERATIONELLES RISIKO	OPR
16	C 16.00	OPERATIONELLES RISIKO	OPR
17	C 17.00	OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN	OPR Details
		MARKTRISIKO	MKR
▼ <u>M7</u>			
18	C 18.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDITITEL	MKR SA TDI

▼ M2

COREP-MELDEBÖGEN			
Meldebogen- Nummer	Meldebogen- Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
19	C 19.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN	MKR SA SEC
20	C 20.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO	MKR SA CTP
▼ <u>M7</u>			
21	C 21.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN	MKR SA EQU
▼ <u>M2</u>			
22	C 22.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO	MKR SA FX
23	C 23.00	MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN	MKR SA COM
24	C 24.00	INTERNE MARKTRISIKOMODELLE	MKR IM
25	C 25.00	KREDITWERTANPASSUNGSRISIKO	CVA

▼ M3

C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)			
Zeilen	ID	Posten	Betrag
010	1	EIGENMITTEL	
015	1.1	Kernkapital (T1)	
020	1.1.1	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	
030	1.1.1.1	Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
040	1.1.1.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
045	1.1.1.1.1*	<i>Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente</i>	
050	1.1.1.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
060	1.1.1.1.3	Agio	
070	1.1.1.1.4	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	
080	1.1.1.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
090	1.1.1.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
091	1.1.1.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	
092	1.1.1.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals	
130	1.1.1.2	Einbehaltene Gewinne	
140	1.1.1.2.1	Einbehaltene Gewinne der Vorjahre	
150	1.1.1.2.2	Anrechenbarer Gewinn oder Verlust	
160	1.1.1.2.2.1	Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust	
170	1.1.1.2.2.2	(-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende	
180	1.1.1.3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	
200	1.1.1.4	Sonstige Rücklagen	
210	1.1.1.5	Fonds für allgemeine Bankrisiken	
220	1.1.1.6	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)	
230	1.1.1.7	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)	

▼ M3

Zeilen	ID	Posten	Betrag
240	1.1.1.8	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu zusätzlichen Minderheitsbeteiligungen	
250	1.1.1.9	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)	
260	1.1.1.9.1	(-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva	
270	1.1.1.9.2	Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)	
280	1.1.1.9.3	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
285	1.1.1.9.4	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	
290	1.1.1.9.5	(-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung	
300	1.1.1.10	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	
310	1.1.1.10.1	(-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	
320	1.1.1.10.2	(-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert	
330	1.1.1.10.3	Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden	
340	1.1.1.11	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	
350	1.1.1.11.1	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden	
360	1.1.1.11.2	Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden	
370	1.1.1.12	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden	
380	1.1.1.13	(-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste	
390	1.1.1.14	(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	
400	1.1.1.14.1	(-) Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage	
410	1.1.1.14.2	Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene, latente Steuerschulden	
420	1.1.1.14.3	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf	
430	1.1.1.15	(-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital	
440	1.1.1.16	(-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten	

▼ M3

Zeilen	ID	Posten	Betrag
450	1.1.1.17	(-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
460	1.1.1.18	(-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
470	1.1.1.19	(-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann	
471	1.1.1.20	(-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann	
472	1.1.1.21	(-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann	
480	1.1.1.22	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
490	1.1.1.23	(-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren	
500	1.1.1.24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
510	1.1.1.25	(-) Den Schwellenwert von 17,65 % überschreitender Betrag	
520	1.1.1.26	Sonstige Anpassungen des harten Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
524	1.1.1.27	Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	
529	1.1.1.28	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	
530	1.1.2	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	
540	1.1.2.1	Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente	
550	1.1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente	
560	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente	
570	1.1.2.1.3	Agio	
580	1.1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	
590	1.1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
620	1.1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	
621	1.1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals	

▼ M3

Zeilen	ID	Posten	Betrag
622	1.1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals	
660	1.1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)	
670	1.1.2.3	Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
680	1.1.2.4	Anpasungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
690	1.1.2.5	(-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital	
700	1.1.2.6	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
710	1.1.2.7	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
720	1.1.2.8	(-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten	
730	1.1.2.9	Sonstige Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
740	1.1.2.10	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	
744	1.1.2.11	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital	
748	1.1.2.12	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des zusätzlichen Kernkapitals	
750	1.2	ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	
760	1.2.1	Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
770	1.2.1.1	Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
780	1.2.1.2*	Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen	
790	1.2.1.3	Agio	
800	1.2.1.4	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals	
810	1.2.1.4.1	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
840	1.2.1.4.2	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
841	1.2.1.4.3	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals	
842	1.2.1.5	(-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals	

▼ M3

Zeilen	ID	Posten	Betrag
880	1.2.2	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)	
890	1.2.3	Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente	
900	1.2.4	Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten	
910	1.2.5	Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)	
920	1.2.6	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz	
930	1.2.7	(-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital	
940	1.2.8	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
950	1.2.9	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
960	1.2.10	Sonstige Anpassungen des Ergänzungskapitals aufgrund von Übergangsbestimmungen	
970	1.2.11	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)	
974	1.2.12	(-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital	
978	1.2.13	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals	

▼ M7

C 02.00 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)			
Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
010	1	GESAMTRISIKOBETRAG	
020	1*	<i>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR</i>	
030	1**	<i>Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR</i>	
040	1.1	RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN	
050	1.1.1	Standardansatz (SA)	
060	1.1.1.1	Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen	
070	1.1.1.1.01	Zentralstaaten oder Zentralbanken	
080	1.1.1.1.02	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	
090	1.1.1.1.03	Öffentliche Stellen	
100	1.1.1.1.04	Multilaterale Entwicklungsbanken	
110	1.1.1.1.05	Internationale Organisationen	
120	1.1.1.1.06	Institute	
130	1.1.1.1.07	Unternehmen	
140	1.1.1.1.08	Mengengeschäft	
150	1.1.1.1.09	Durch Immobilien besichert	
160	1.1.1.1.10	Ausgefallene Positionen	
170	1.1.1.1.11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
180	1.1.1.1.12	Gedekte Schuldverschreibungen	
190	1.1.1.1.13	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
200	1.1.1.1.14	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	
210	1.1.1.1.15	Beteiligungen	
211	1.1.1.1.16	Sonstige Positionen	
220	1.1.1.2	Verbriefungspositionen nach SA	
230	1.1.1.2*	<i>davon: Wiederverbriefung</i>	
240	1.1.2	Auf internen Beurteilungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)	

▼ M7

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
250	1.1.2.1	IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
260	1.1.2.1.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
270	1.1.2.1.02	Institute	
280	1.1.2.1.03	Unternehmen – KMU	
290	1.1.2.1.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
300	1.1.2.1.05	Unternehmen - Sonstige	
310	1.1.2.2	IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden	
320	1.1.2.2.01	Zentralstaaten und Zentralbanken	
330	1.1.2.2.02	Institute	
340	1.1.2.2.03	Unternehmen – KMU	
350	1.1.2.2.04	Unternehmen - Spezialfinanzierungen	
360	1.1.2.2.05	Unternehmen - Sonstige	
370	1.1.2.2.06	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, KMU	
380	1.1.2.2.07	Mengengeschäft - Durch Immobilien besichert, keine KMU	
390	1.1.2.2.08	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	
400	1.1.2.2.09	Mengengeschäft - Sonstige KMU	
410	1.1.2.2.10	Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU	
420	1.1.2.3	Beteiligungen nach IRB	
430	1.1.2.4	Verbriefungspositionen nach IRB	
440	1.1.2.4*	<i>Davon: Wiederverbriefung</i>	
450	1.1.2.5	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	
460	1.1.3	Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	
490	1.2	RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN	
500	1.2.1	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch	
510	1.2.2	Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch	
520	1.3	GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN	
530	1.3.1	Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	

▼ M7

Zeilen	Posten	Bezeichnung	Betrag
540	1.3.1.1	Börsengehandelte Schuldtitel	
550	1.3.1.2	Beteiligungen	
555	1.3.1.3	Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGAs	
556	1.3.1.3*	Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelten Schuldtiteln investierte OGA	
557	1.3.1.3**	Zusatzinformation: Ausschließlich in Eigenkapitalinstrumenten oder gemischten Instrumenten investierte OGA	
560	1.3.1.4	Devisen	
570	1.3.1.5	Warenpositionen	
580	1.3.2	Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionenrisiken nach internen Modellen (IM)	
590	1.4	GESAMTFORDERUNGSBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)	
600	1.4.1	Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)	
610	1.4.2	Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)	
620	1.4.3	Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)	
630	1.5	ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN	
640	1.6	GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)	
650	1.6.1	Fortgeschrittene Methode	
660	1.6.2	Standardmethode	
670	1.6.3	Auf OEM-Grundlage	
680	1.7	GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH	
690	1.8	SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE	
710	1.8.2	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 458	
720	1.8.2*	Davon: Anforderungen für Großkredite	
730	1.8.2**	Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien	
740	1.8.2***	Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche	
750	1.8.3	Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 459	
760	1.8.4	<i>Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR</i>	

▼ M2

C 03.00 - KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)			
Zeilen	ID	Posten	Betrag
010	1	Harte Kernkapitalquote (CET1)	
020	2	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)	
030	3	Kernkapitalquote (T1)	
040	4	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals (T1)	
050	5	Gesamtkapitalquote	
060	6	Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel	
Zusatzinformationen: Kapitalquoten aufgrund von Anpassungen nach Säule II			
070	7	Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II	
080	8	Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
090	9	Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II	
100	10	Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
110	11	Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II	
120	12	Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II	

▼ M7

C 04.00 – ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)			
Zeile	ID	Posten	Spalte
Latente Steueransprüche und Steuerschulden			010
010	1	Latente Steueransprüche insgesamt	
020	1.1	Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche	
030	1.2	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
040	1.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche	
050	2	Latente Steuerschulden insgesamt	
060	2.1	Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
070	2.2	Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können	
080	2.2.1	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
090	2.2.2	Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind	
Kreditrisikoanpassungen und erwartete Verluste			
100	3	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen	
110	3.1	Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können	
120	3.1.1	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	
130	3.1.2	Spezifische Kreditrisikoanpassungen	
131	3.1.3	Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel	
140	3.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
145	4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen	
150	4.1	Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen	
155	4.2	Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste	
160	5	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses	

▼ M7

Zeile	ID	Posten	Spalte
170	6	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt	
180	7	Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen	
Schwellenwerte für Abzüge des harten Kernkapitals			
190	8	Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
200	9	10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	
210	10	17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital	
225	11.1	Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel	
226	11.2	Für die Zwecke von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel	
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält			
230	12	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
240	12.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
250	12.1.1	Direkte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
260	12.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttopositionen	
270	12.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
280	12.2.1	Indirekte Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
290	12.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttopositionen	
291	12.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
292	12.3.1	Synthetische Bruttopositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
293	12.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttopositionen	
300	13	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
310	13.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	

▼ M7

Zeile	ID	Posten	Spalte
320	13.1.1	Direkte Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
330	13.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	
340	13.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
350	13.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
360	13.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	
361	13.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
362	13.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
363	13.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	
370	14	Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
380	14.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
390	14.1.1	Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
400	14.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	
410	14.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
420	14.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
430	14.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	
431	14.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
432	14.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	
433	14.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	

▼ M7

Zeile	ID	Posten	Spalte
Beteiligungen am Kapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			
440	15	Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
450	15.1	Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
460	15.1.1	Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
470	15.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
480	15.2	Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
490	15.2.1	Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
500	15.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
501	15.3	Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
502	15.3.1	Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
503	15.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen	
510	16	Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
520	16.1	Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
530	16.1.1	Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
540	16.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen	
550	16.2	Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
560	16.2.1	Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
570	16.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen	
571	16.3	Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
572	16.3.1	Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	

▼ M7

Zeile	ID	Posten	Spalte
573	16.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	
580	17	Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen	
590	17.1	Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
600	17.1.1	Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
610	17.1.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen	
620	17.2	Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
630	17.2.1	Indirekte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
640	17.2.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen	
641	17.3	Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
642	17.3.1	Synthetische Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
643	17.3.2	(-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen	
Gesamtrisikobeträge von Beteiligungen, die nicht von der entsprechenden Kapitalkategorie abgezogen werden:			
650	18	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden	
660	19	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden	
670	20	Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden	
Befristete Ausnahme vom Abzug von Eigenmitteln (Waiver)			
680	21	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
690	22	Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
700	23	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
710	24	Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	

▼ M7

Zeile	ID	Posten	Spalte
720	25	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
730	26	Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme	
Kapitalpuffer			
740	27	Kombinierte Kapitalpufferanforderung	
750		Kapitalerhaltungspuffer	
760		Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden	
770		Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	
780		Systemrisikopuffer	
790		Puffer für systemrelevante Institute	
800		Puffer für global systemrelevante Institute	
810		Puffer für sonstige systemrelevante Institute	
Anforderungen der Säule II			
820	28	Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II	
Zusatzangaben für Wertpapierfirmen			
830	29	Anfangskapital	
840	30	Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten	
Zusatzangaben für die Berechnung der Schwellenwerte für Meldungen			
850	31	Ausländische ursprüngliche Risikopositionen	
860	32	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	
Basel-I-Untergrenze			
870		Anpassungen der Gesamteigenmittel	
880		Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze	
890		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze	
900		Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze – Standardansatz (SA) alternativ	
910		Defizit der Gesamteigenmittel im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel nach der Basel-I-Untergrenze	

C 05.01 - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1) COREP-MELDEBÖGEN

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risikoge- wichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmungen
			010	020	030	040	050	060
010	1	ANPASSUNGEN INSGESAMT						
020	1,1	BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE (Grandfathering)	Verknüpfung mit {CA1;r220}	Verknüpfung mit {CA1;r660}	Verknüpfung mit {CA1;r880}			
030	1.1.1	Bestandsgeschützte Instrumente: Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen						
040	1.1.1.1	Nach Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente						
050	1.1.1.2	Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss						
060	1.1.2	Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen	Verknüpfung mit {CA5.2; r010;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r020;c060}	Verknüpfung mit {CA5.2; r090;c060}			
070	1,2	MINDERHEITSBETEILIGUNGEN UND GLEICHWERTIGE BETEILIGUNGEN	Verknüpfung mit {CA1;r240}	Verknüpfung mit {CA1;r680}	Verknüpfung mit {CA1;r900}			
080	1.2.1	Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen						
090	1.2.2	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln						
091	1.2.3	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln						

▼ M2

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risikoge- wichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmungen
			010	020	030	040	050	060
092	1.2.4	Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln						
100	1,3	SONSTIGE ANPASSUNGEN AUFGRUND VON ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN	Verknüpfung mit {CA1;r520}	Verknüpfung mit {CA1;r730}	Verknüpfung mit {CA1;r960}			
110	1.3.1	Nicht realisierte Gewinne und Verluste						
120	1.3.1.1	Nicht realisierte Gewinne						
130	1.3.1.2	Nicht realisierte Verluste						
133	1.3.1.3.	Nicht realisierte Gewinne aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						
136	1.3.1.4.	Nicht realisierter Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39						
138	1.3.1.5.	Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren						
140	1.3.2	Abzüge						
150	1.3.2.1	Verluste des laufenden Geschäftsjahres						
160	1.3.2.2	Immaterielle Vermögenswerte						
170	1.3.2.3	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche						

▼ M2

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risikoge- wichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmungen
			010	020	030	040	050	060
180	1.3.2.4	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste						
190	1.3.2.5	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage						
194	1.3.2.5*	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - positiver Posten						
198	1.3.2.5**	davon: Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 - negativer Posten						
200	1.3.2.6	Eigene Instrumente						
210	1.3.2.6.1	Eigene Instrumente des harten Kernkapitals						
211	1.3.2.6.1**	davon: Direkte Beteiligungen						
212	1.3.2.6.1*	davon: Indirekte Beteiligungen						
220	1.3.2.6.2	Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals						
221	1.3.2.6.2**	davon: Direkte Beteiligungen						
222	1.3.2.6.2*	davon: Indirekte Beteiligungen						
230	1.3.2.6.3	Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals						
231	1.3.2.6.3*	davon: Direkte Beteiligungen						
232	1.3.2.6.3**	davon: Indirekte Beteiligungen						
240	1.3.2.7	Überkreuzbeteiligungen						
250	1.3.2.7.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital						

Code	ID	Posten	Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risikoge- wichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
							Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmungen
			010	020	030	040	050	060
260	1.3.2.7.1.1	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
270	1.3.2.7.1.2	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
280	1.3.2.7.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital						
290	1.3.2.7.2.1	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
300	1.3.2.7.2.2	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
310	1.3.2.7.3	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital						
320	1.3.2.7.3.1	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
330	1.3.2.7.3.2	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
340	1.3.2.8	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
350	1.3.2.8.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						

			Anpassungen des harten Kernkapitals	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	Anpassungen des Ergän- zungskapitals	In die risikoge- wichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen	Zusatzinformationen	
Code	ID	Posten					Anwendbarer Prozentsatz	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbe- stimmungen
			010	020	030	040	050	060
360	1.3.2.8.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
370	1.3.2.8.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält						
380	1.3.2.9	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
390	1.3.2.10	Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
400	1.3.2.10.1	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
410	1.3.2.10.2	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
420	1.3.2.10.3	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält						
425	1.3.2.11	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals						
430	1.3.3	Zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge						

C 05.02 - BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

CA 5.2 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1	Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c010}
020	2	Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 - nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c020}
030	2,1	Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt						
040	2.2	Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit und Tilgungsanreiz						
050	2.2.1	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen						
060	2.2.2	Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
070	2.2.3	Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen						
080	2.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag						
090	3	Instrumente, die - vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 - nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind						Verknüpfung mit {CA5.1; r060;c030}
100	3.1	Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt						

▼ M2

CA 5.2 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen			Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios	Berechnungsgrundlage für die Obergrenze	Anwendbarer Prozentsatz	Obergrenze	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten
Code	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
110	3.2	Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz						
120	3.2.1	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen						
130	3.2.2	Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
140	3.2.3	Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen						
150	3.3	Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag						

C 06.01 – GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN – SUMME (GS TOTAL)

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE					ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE
		GESAMTRISIKOBE- TRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEIAUS- FALLRISIKO, VERWÄSSERUNGSRISI- KEN, VORLEISTUNGS-, ABWICK- LUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITI- ONSRIKSEN	OPERATIONELLES RISIKO	SONSTIGE RISIKO- POSITIONSBE- TRÄGE	ZU DEN KONSOLI- DIERTEN EIGENMIT- TELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL
010	SUMME	250	260	270	280	290	300

		ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE					ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE				
		ZUM KON- SOLIDierten KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFI- ZIERTE KERNKAPI- TALINSTRU- MENTE	ZUM KONSOLI- DIERTEN HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBE- TEILIGUNGEN	ZUM KONSOLI- DIERTEN ZUSÄTZ- LICHEN KERN- KAPITAL ZÄHLENDE QA- LIFIZIERTE KERNKAPITALIN- STRUMENTE	ZUM KON- SOLIDierten ERGÄNZUNGS- KAPITAL ZÄH- LENDE QUALI- FIZIERTE EI- GENMITTELIN- STRUMENTE	ZUSATZIN- FORMATI- ON: GE- SCHÄFTS- ODER FIR- MENWERT (-) / (+) NE- GATIVER GE- SCHÄFTS- ODER FIR- MENWERT	KONSOLI- DIERTE EI- GENMIT- TEL	DAVON: HARTES KERNKAPI- TAL	DAVON: ZUSÄTZLI- CHES KERNKAPI- TAL	DAVON: BEITRÄGE ZUM KON- SOLIDIER- TEN ER- GEBNIS	DAVON: GE- SCHÄFTS- ODER FIR- MENWERT (-) / (+) NE- GATIVER GE- SCHÄFTS- ODER FIR- MENWERT
010	SUMME	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400

		KAPITALPUFFER							
		KOMBI- NIERTE KA- PITALPUF- FERANFOR- DERUNG	KAPITALER- HALTUNGS- PUFFER	INSTITUTSSPEZI- FISCHER ANTI- ZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHALTUNGSPUF- FER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN	SYSTEMRISI- KOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEMRELE- VANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELE- VANTE INSTITUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELE- VANTE INSTITUTE
010	SUMME	410	420	430	440	450	460	470	480

C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)

UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES							ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN				
NAME	CODE	Unternehmens- kennung	INSTITUT ODER DIE- SEM GLEICH- GESTELLT (JA/NEIN)	DATENUM- FANG: VOLL- KONSOLI- DIERTE EIN- ZELBASIS (SF) ODER TEILKONSOLI- DIERTE EIN- ZELBASIS (SP)	LÄNDER- CODE	ANTEIL DER BETEILI- GUNG IN %	GESAMTRISI- KOBETRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEI- AUSFALLRISI- KO, VERWÄS- SERUNGSRISI- KEN, VORLEIS- TUNGS-, ABWICK- LUNGS- UND LIEFERRISIKO	POSITIONS-, FREMDWÄH- RUNGS- UND WARENPOSI- TIONSRISI- KEN	OPERATIO- NELLES RISIKO	SONSTIGE RI- SIKOPOSITI- ONSBETRÄGE
010	020	025	030	040	050	060	070	080	090	100	110

ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN												
EIGENMIT- TEL	DAVON: QUALIFI- ZIERTE EI- GENMITTEL	VERBUNDENE EIGENMITTEL- EINSTRUMEN- TE, VERBUN- DENE EIN- BEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN	KERNKAPI- TAL INS- GESAMT	DAVON: QUALIFI- ZIERTES KERNKAPI- TAL	VERBUNDENE INSTRU- MENTE DES HARTEN KERNKAPI- TALS, VER- BUNDENE EINBEHAL- TENE GE- WINNE UND AGIOKONTEN	HARTES KERNKAPI- TAL (CET1)	DAVON: MINDER- HEITSBETEI- LIGUNGEN	VERBUNDENE EIGENMITTEL- EINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIO- KONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN	ZUSÄTZLI- CHES KERNKAPI- TAL (AT1)	DAVON: QUALIFI- ZIERTES ZU- SÄTZLICHES KERNKAPI- TAL	ERGÄN- ZUNGSKA- PITAL (T2)	DAVON: QUALIFI- ZIERTES ER- GÄNZUNGS- KAPITAL

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE													
GESAMT-RISIKOBE-TRAG	KREDIT- UND GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO, VERWÄS-SERUNGSRISIKEN, VORLEIS-TUNGS-, AB-WICKLUNGS- UND LIEFERRI-SIKO	POSITI-ONS-, FREMD-WÄH-RUNGS- UND WA-RENPOSITI-ONSRI-SIKEN	OPERA-TIONEL-LES RI-SIKO	SONSTIGE RISIKO-POSITI-ONSBE-TRÄGE	ZU DEN KON-SOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFI-ZIERTE EIGEN-MITTEL	ZUM KONSOLI-DIERTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFI-ZIERTE KERN-KAPITALIN-STRUMENTE	ZUM KON-SOLIDIER-TEN HARTEN KERN-KAPITAL GERECH-NETE MIN-DERHEITS-BETEILI-GUNGEN		ZUM KONSOLI-DIERTEN ZU-SÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFI-ZIERTE KERN-KAPITALIN-STRUMENTE	ZUM KONSOLI-DIERTEN ER-GÄNZUNGSKA-PITAL ZÄH-LLENDE QUALI-FIZIERTE EI-GENMITTELIN-STRUMENTE	ZUSATZ-INFO-RMATION: GE-SCHÄFTS-ODER FIR-MEN-WERT (-)/-(+) NEGA-TIVER GE-SCHÄFTS-ODER FIR-MEN-WERT	KONSOLI-DIERTE EI-GENMIT-TEL	DAVON: HARTES KERNKAPI-TAL
250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	

ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE			ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE									
			KAPITALPUFFER									
DAVON: ZU-SÄTZLICHES KERNKAPITAL	DAVON: BEI-TRÄGE ZUM KONSOLIDIER-TEN ERGEBNIS	DAVON: GE-SCHÄFTS-ODER FIR-MEN-WERT (-)/(+) NEGA-TIVER GESCHÄFTS-ODER FIR-MEN-WERT	KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDE-RUNG	KAPITALER-HALTUNGS-PUFFER	INSTITUTSSPEZI-FISCHER ANTI-ZYKLISCHER KAPITALPUFFER	KAPITALERHAL-TUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUF-SICHTSRISIKEN ODER SYSTEM-RISIKEN, DIE AUF EBENE EI-NES MITGLIED-STAATES ERMIT-TELT WURDEN	SYSTEMRISI-KOPUFFER	PUFFER FÜR SYSTEMRELE-VANTE INSTI-TUTE	PUFFER FÜR GLOBAL SYS-TEMRELE-VANTE INSTI-TUTE	PUFFER FÜR SONSTIGE SYS-TEMRELE-VANTE INSTI-TUTE		
380	390	400	410	420	430	440	450	460	470	480		

C 07.00 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)

Risikopositionsklasse nach Standardansatz (SA)

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERT-BERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERT-BERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
		010	030	040	(-) GARANTIEN 050
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN				
015	davon: Ausgefallene Risikopositionen				
020	davon: KMU				
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen				
040	davon: durch Immobilien besichert – Wohnimmobilien				
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes				
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes				

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen				
-----	---	--	--	--	--

▼ M7

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	(-) MIT DER URSPÜNG- LICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERT-BE- RICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERT-BE- RICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
					(-) GARANTIEN
					010
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen				
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte				
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist				
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen				

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %				
150	2 %				

▼ M7

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAKTOREN	(-) MIT DER URSPÜNGLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERT-BERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERT-BERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION	
						ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
						(-) GARANTIEN
		010	030	040	050	
160	4 %					
170	10 %					
180	20 %					
190	35 %					
200	50 %					
210	70 %					
220	75 %					
230	100 %					
240	150 %					
250	250 %					
260	370 %					
270	1250 %					
280	Sonstige Risikogewichte					

▼ M7

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	(-) MIT DER URSPÜN- GLICHEN RISIKOPOSITION VERBUNDENE WERT-BE- RICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERT-BE- RICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)
					(-) GARANTIE
		010	030	040	050

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen				
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %				
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen				
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %				

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
			(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZ-SICHER- HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN						
015	davon: Ausgefallene Risikopositionen						
020	davon: KMU						
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen						
040	davon: durch Immobilien besichert – Wohnimmobilien						
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes						
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen					
-----	---	--	--	--	--	--

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
			(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZ-SICHER- HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %					
150	2 %					

▼M7

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
			(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZ-SICHER- HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)
160	4 %						
170	10 %						
180	20 %						
190	35 %						
200	50 %						
210	70 %						
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

▼ M7

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
			(-) KREDITDERIVATE	(-) FINANZ-SICHER- HEITEN: EINFACHE METHODE	(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT
		060	070	080	090	100

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen					
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %					
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen					
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %					

▼ M7

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS- EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSITIONS- WERT (E*)
			VOLATILITÄTS-AN- PASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
				(-) OF WHICH: VOLATILITY AND MATURITY ADJUSTMENTS		
		110	120	130	140	150
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN					
015	davon: Ausgefallene Risikopositionen					
020	davon: KMU					
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen					
040	davon: durch Immobilien besichert – Wohnimmobilien					
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes					
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes					

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen					
-----	---	--	--	--	--	--

▼ M7

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS- EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSITIONS- WERT (E*)
			VOLATILITÄTS-AN- PASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
				(-) OF WHICH: VOLATILITY AND MATURITY ADJUSTMENTS		
		110	120	130	140	150
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen					
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte					
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte					
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>					
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist					
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>					
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen					

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %					
150	2 %					

▼ M7

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS- EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSITIONS- WERT (E*)
			VOLATILITÄTS-AN- PASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
				(-) OF WHICH: VOLATILITY AND MATURITY ADJUSTMENTS		
		110	120	130	140	150
160	4 %					
170	10 %					
180	20 %					
190	35 %					
200	50 %					
210	70 %					
220	75 %					
230	100 %					
240	150 %					
250	250 %					
260	370 %					
270	1250 %					
280	Sonstige Risikogewichte					

▼ M7

		NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONS- EFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGS-FAK- TOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONSBETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN			VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKO-POSITIONS- WERT (E*)
			VOLATILITÄTS-AN- PASSUNG DER RISIKOPOSITION	(-) FINANZSICHERHEITEN: ANGEPASSTER WERT (Cvam)		
				(-) OF WHICH: VOLATILITY AND MATURITY ADJUSTMENTS		
		110	120	130	140	150

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen					
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %					
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen					
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %					

▼M7

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKO-POSITIONS-WERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO
		0 %	20 %	50 %	100 %		
		160	170	180	190	200	210
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN						
015	davon: Ausgefallene Risikopositionen						
020	davon: KMU						
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen						
040	davon: durch Immobilien besichert – Wohnimmobilien						
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes						
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen						
-----	--	--	--	--	--	--	--

▼ M7

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKO-POSITIONS-WERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO
		0 %	20 %	50 %	100 %		
		160	170	180	190	200	210
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen						
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte						
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte						
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist						
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>						
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen						

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %						
150	2 %						

▼M7

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKO-POSITI- ONS-WERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI- AUSFALLRISIKO
		0 %	20 %	50 %	100 %		
		160	170	180	190	200	210
160	4 %						
170	10 %						
180	20 %						
190	35 %						
200	50 %						
210	70 %						
220	75 %						
230	100 %						
240	150 %						
250	250 %						
260	370 %						
270	1250 %						
280	Sonstige Risikogewichte						

▼ M7

		NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASTEN RISIKOPOSITION AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKO-POSITIONS-WERT	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEI-AUSFALLRISIKO
		0 %	20 %	50 %	100 %		
				160	170	180	190

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen						
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %						
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen						
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %						

▼ M7

		RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		215	220	230	240
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN		Verknüpfung mit CA		
015	davon: Ausgefallene Risikopositionen				
020	davon: KMU				
030	davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen				
040	davon: durch Immobilien besichert – Wohnimmobilien				
050	davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes				
060	davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes				

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

070	Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen				
-----	--	--	--	--	--

▼ M7

		RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		215	220	230	240
080	Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen				
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte				
090	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte				
100	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
110	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist				
120	<i>davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</i>				
130	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen				

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN

140	0 %				
150	2 %				

▼M7

		RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		215	220	230	240
160	4 %				
170	10 %				
180	20 %				
190	35 %				
200	50 %				
210	70 %				
220	75 %				
230	100 %				
240	150 %				
250	250 %				
260	370 %				
270	1250 %				
280	Sonstige Risikogewichte				

▼ M7

		RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONS-BETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: MIT EINER BONITÄTS-BEURTEILUNG DURCH EINE BENANNT ECAI	DAVON: MIT EINER VON EINEM STAAT ABGELEITETEN BONITÄTS- BEURTEILUNG
		215	220	230	240

ZUSATZINFORMATIONEN

290	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen				
300	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %				
310	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen				
320	Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %				

C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB 1)

Risikopositionsklasse nach IRB:

eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				
				(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)			DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT										
015	<i>davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</i>										
	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION										
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen										
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen										

	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				
				(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)			DAVON: AUSSERBLANZIELLE POSITIONEN
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte										
040	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte										
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist										
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen										
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME										
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME										

	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION					RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE		(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)		
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)		DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN							
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100

AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN

	RISIKOGEWICHT									
090	0 %									
100	50 %									
110	70 %									
120	Davon: in Kategorie 1									
130	90 %									
140	115 %									
150	250 %									

▼ M3

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN								
					ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG									
		DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	010	020	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	030		(-) GARANTIEN	(-) KREDITDERIVATE	050	060	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	080	090	100	DAVON: AUSSERBLANZIELLE POSITIONEN
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT																
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN																
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT																

		RISIKOPOSITIONS- WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSL EISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSL EISTUNG				
						GARAN- TIEN	KREDITDE- RIVATE	VERWEN- DUNG EIGE- NER LGD- SCHÄTZUN- GEN: ANDERE FORMEN DER BESIC- HERUNG MIT SI- CHERHEITSL EISTUNG	ANRE- CHEN- BARE FI- NAN- ZIELLE SI- CHERHEI- TEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
										IMMOBI- LIEN	SONSTIGE SACHSI- CHERHEI- TEN	FORDE- RUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
010	RISIKOPOSITIONEN INS- GESAMT											
015	<i>davon: dem KMU-Faktor unterlie- gende Risikopositionen</i>											
AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION												
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen											
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen											
	Einem Gegenparteiausfallrisiko un- terliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte											

		RISIKOPOSITIONS- WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUN- GEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG				
						GARAN- TIEN	KREDITDE- RIVATE	VERWEN- DUNG EIG- ENER LGD- SCHÄTZUN- GEN: ANDERE FORMEN DER BESIC- HERUNG MIT SI- CHERHEIT- LEISTUNG	ANRE- CHEN- BARE FI- NAN- ZIELLE SI- CHERHEI- TEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
										IMMOBI- LIEN	SONSTIGE SACHSI- CHERHEI- TEN	FORDE- RUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
040	Wertpapierfinanzierungsge- schäfte											
050	Derivate und Geschäfte mit lan- ger Abwicklungsfrist											
060	Aus produktübergreifenden ver- traglichen Nettingvereinbarun- gen											
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKO- POOLS ZUGEWIESENE RISIKO- POSITIONEN: SUMME											
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME											

		RISIKOPOSITIONS- WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSL EISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSL EISTUNG				
						GARANT IEN	KREDITDE RIVATE	VERWEN DUNG EIGE NER LGD- SCHÄTZUN GEN: ANDERE FORMEN DER BESIC HERUNG MIT SI- CHERHEITSL EISTUNG	ANRE- CHEN- BARE FI- NAN- ZIELLE SI- CHERHEI- TEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
										IMMOBI- LIEN	SONSTIGE SACHSI- CHERHEI- TEN	FORDE- RUNGEN
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN												
090	RISIKOGEWICHT: 0 %											
100	50 %											
110	70 %											
120	Davon: in Kategorie 1											
130	90 %											
140	115 %											
150	250 %											

		RISIKOPOSITIONS- WERT				IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG						
						VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAIS- TUNG				
						GARAN- TIEN	KREDITDE- RIVATE	VERWEN- DUNG EIG- NER LGD- SCHÄTZUN- GEN: ANDERE FORMEN DER BESIC- HERUNG MIT SI- CHERHEIT- LAIS- TUNG	ANRE- CHEN- BARE FI- NAN- ZIELLE SI- CHERHEI- TEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
		IMMOBI- LIEN	SONSTIGE SACHSI- CHERHEI- TEN	FORDE- RUNGEN								
		110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210
160	ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT											
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VOR- LEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHAND- LUNG ANGEWENDETEN RISI- KOGEWICHTEN ODER RISIKO- GEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN											
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: AN- GEKAUFTE FORDERUNGEN INSGESAMT											

		DER DOPPEL-AUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ZUSATZINFORMATIONEN:					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS- TUNG					DURCHSCHNITTLICHE VERLUST- QUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%)	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONSBE- TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	DAVON: GROSSE UN- TERNEHMEN DER FI- NANZBRAN- CHE UND NICHT BE- AUFSICH- TIGTE FI- NANZIELLE UNTERNEH- MEN	ERWARTE- TER VER- LUSTBE- TRAG	(-) WERT- BERICHTUN- GEN UND RÜCKSTEL- LUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					Verknüpfung mit CA						
015	<i>davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</i>											
AUSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION												
020	Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen											
030	Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen											
	Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte											

		DER DOPPEL-AUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ZUSATZINFORMATIONEN:					
		ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAIS-TUNG					NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUST-QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	DAVON: GROSSE UN-TERNEHMEN DER FI-NANZBRAN-CHEN UND NICHT BE-AUFSICH-TIGTE FI-NANZIELLE UNTERNEH-MEN	ERWARTE-TER VER-LUSTBE-TRAG	(-) WERT-BERICHTUN-GEN UND RÜCKSTEL-LUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
040	Wertpapierfinanzierungsge-schäfte											
050	Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist											
060	Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen											
070	RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: SUMME											
080	SPEZIALFINANZIERUNGEN: SUMME											

		DER DOPPEL- FALLRISI- KOBEBEHAND- LUNG UN- TERLIE- GEND	NACH RI- SIKOPO- SITIONEN GEWICH- TETE DURCH- SCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%)	NACH RISI- KOPOSITIO- NEN GE- WICHTETE DURCH- SCHNITTLI- CHE VER- LUSTQUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%)	NACH RISI- KOPOSITIO- NEN GE- WICHTE- TER DURCH- SCHNITTS- WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONSBE- TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ZUSATZINFORMATIONEN:				
		ABSICHE- RUNG OHNE SICHER- HEITSLAIS- TUNG		DURCH- SCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%)			FÜR GROSSE UNTERNEH- MEN DER FI- NANZBRAN- CHE UND NICHT BE- AUFSICH- TIGTE FI- NANZIELLE UNTERNEH- MEN	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONSBE- TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	DAVON: GROSSE UN- TERNEHMEN DER FI- NANZBRAN- CHE UND NICHT BE- AUFSICH- TIGTE FI- NANZIELLE UNTERNEH- MEN	ERWARTE- TER VER- LUSTBE- TRAG	(-) WERT- BERICHTUN- GEN UND RÜCKSTEL- LUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
									220			
AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN												
090	RISIKOGEWICHT: 0 %											
100	50 %											
110	70 %											
120	Davon: in Kategorie 1											
130	90 %											
140	115 %											
150	250 %											

		DER DOPPEL- FALLRISI- KOBEBEHAND- LUNG UN- TERLIE- GEND	NACH RI- SIKOPO- SITIONEN GEWICH- TETE DURCH- SCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%)	NACH RISI- KOPOSITIO- NEN GE- WICHTETE DURCH- SCHNITTLI- CHE VER- LUSTQUOTE BEI AUS- FALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEH- MEN DER FI- NANZBRAN- CHE UND NICHT BE- AUF SICHT- TIGTE FI- NANZIELLE UNTERNEH- MEN	NACH RISI- KOPOSITIO- NEN GE- WICHTE- TER DURCH- SCHNITTS- WERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGE- WICHTETER POSITIONSBE- TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU- FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ZUSATZINFORMATIONEN:					
		ABSICHE- RUNG OHNE SICHER- HEITSLAIS- TUNG		220	230	240	250	255	260	D <small>AVON</small> : GROSSE UN- TERNEHMEN DER FI- NANZBRAN- CHE UND NICHT BE- AUF SICHT- TIGTE FI- NANZIELLE UNTERNEH- MEN	ERWARTE- TER VER- LUSTBE- TRAG	(-) WERT- BERICHTUN- GEN UND RÜCKSTEL- LUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
160	ALTERNATIVE BEHAND- LUNG: DURCH IMMOBI- LIEN BESICHERT												
170	RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATI- VEN BEHANDLUNG ANGE- WENDETEN RISIKOGE- WICHTEN ODER RISIKOGE- WICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIO- NEN, FÜR DIE RISIKOGE- WICHTE GELTEN												
180	VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE FORDERUN- GEN INSGESAMT												

C 08.02 - KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR DIE EIGENMITTELANFORDERUNGEN: Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldern (CR IRB 2)

Risikopositionsklasse nach IRB:

Eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren:

RATING-STUFE (ZEILENKENNUNG)	INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		(-) ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG	
	DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	(-) GARANTIE N	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		ZUFLÜSSE INSGESAMT (+)	
005	010	020	030	040	050	060	070	080

RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	RISIKOPOSITIONSWERT	DAVON: AUSSERBILANZIELLE POSITIONEN	DAVON: AUS DEM GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO	DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN
090	100	110	120	130	140

IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG

VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG				
GARANTIE N	KREDITDERIVATE	VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN	SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN		
				IMMOBILIEN	SONSTIGE SACHSICHERHEITEN	FORDERUNGEN
150	160	170	180	190	200	210

▼ **M2**

DER DOPPELAUSFALL-RISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	
ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG					DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN	
220	230	240	250	255	260	270

ZUSATZINFORMATIONEN:

ERWARTETER VERLUSTBETRAG	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	ANZAHL DER SCHULDNER
280	290	300

C 09.01 – GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)

Land:

	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikopassungen	Spezifische Kreditrisikopassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikopassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKO-POSITIONS-WERT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS
010	Zentralstaaten oder Zentralbanken									
020	Regionale und lokale Gebietskörperschaften									
030	Öffentliche Stellen									
040	Multilaterale Entwicklungsbanken									
050	Internationale Organisationen									
060	Institute									
070	Unternehmen									
075	davon: KMU									
080	Mengengeschäft									

▼ M7

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Ausgefallene Positionen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisikopassungen	Spezifische Kreditrisikopassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisikopassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle	RISIKO-POSITIONSWERT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMUFAKTORS	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMUFAKTORS
		010	020	040	050	055	060	070	075	080	090
085	davon: KMU										
090	Durch Immobilien besichert										
095	davon: KMU										
100	Ausgefallene Positionen										
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen										
120	Gedekte Schuldverschreibungen										
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung										
140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)										
150	Beteiligungspositionen										
160	Sonstige Risikopositionen										
170	Gesamtsumme der Risikopositionen										

C 09.02 – GEOGRAFISCHE AUFGliederung DER RISIKOPositionen NACH SITZLAND DES SCHULDNERs: IRB-RISIKOPositionen (CR GB 2)

Land:

		URSPRÜNGLICHE RISIKOPosition VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	Davon: ausgefallen	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum	Allgemeine Kreditrisiko-anpassungen	Spezifische Kreditrisiko-anpassungen	Davon: Abschreibungen	Kreditrisiko-anpassungen/ Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle
		010	030	040	050	055	060	070
010	Zentralstaaten oder Zentralbanken							
020	Institute							
030	Unternehmen							
040	Davon: Spezialfinanzierungen							
050	Davon: KMU							
060	Mengengeschäft							
070	Durch Immobilien besichert							
080	KMU							
090	Kein KMU							
100	Qualifiziert revolving							
110	Sonstiges Mengengeschäft							
120	KMU							
130	Kein KMU							
140	Beteiligungen							
150	Gesamtsumme der Risikopositionen							

▼ M7

		DER RATING-STUFE ODER DEM RISIKO-POOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD)(%)	NACH RISIKO-POSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUST-QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	Davon: ausgefallen	RISIKO-POSITIONSWERT	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	Davon: ausgefallen	RISIKO-GEWICHTETER POSITIONSBE-TRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS	ERWARTETER VERLUST-BE-TRAG
		080	090	100	105	110	120	125	130
010	Zentralstaaten oder Zentralbanken								
020	Institute								
030	Unternehmen								
040	Davon: Spezialfinanzierungen								
050	Davon: KMU								
060	Mengengeschäft								
070	Durch Immobilien besichert								
080	KMU								
090	Kein KMU								
100	Qualifiziert revolving								
110	Sonstiges Mengengeschäft								
120	KMU								
130	Kein KMU								
140	Beteiligungen								
150	Gesamtsumme der Risikopositionen								

C 09.04 – AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (CCB)

Land:

		Betrag	Prozentsatz	Qualitätsbezogene Informationen
		010	020	030
Wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko				
010	Risikopositionswert nach dem Standardansatz			
020	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz			
Wesentliche Kreditrisikopositionen — Markttrisiko				
030	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach den Standardansätzen			
040	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			
Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefung				
050	Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem Standardansatz			
060	Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem IRB-Ansatz			
Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen				
070	Eigenmittelanforderungen insgesamt für CCB			
080	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko			
090	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Markttrisiko			

▼ M7

		Betrag	Prozentsatz	Qualitätsbezogene Informationen
		010	020	030
100	Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Bankbestand			
110	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen			
Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers				
120	Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			
130	Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers			
140	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers			
Anwendung der 2 %-Schwelle				
150	Anwendung der 2 %-Schwelle auf die allgemeine Kreditrisikoposition			
160	Anwendung der 2 %-Schwelle auf die Risikoposition im Handelsbuch			

C 10.01 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR EQU IRB 1)

		INTERNES RATINGSYSTEM	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITIONSWERT	NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG	ZUSATZINFORMATION:
				ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBETRAG
				(-) GARANTIE	(-) KREDITDERIVATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAM				
				010	020	030				
010	GESAMTBETRAG DER IRB-BETEILIGUNGSPPOSITIONEN								Verknüpfung mit CA	
020	PD/LGD-ANSATZ: SUMME									
050	EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: SUMME									
060	AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:									
070	RISIKOGEWICHT: 190 %									
080	290 %									
090	370 %									
100	ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN									
110	BETEILIGUNGSPPOSITIONEN, DIE EINEM RISIKOGEWICHT UNTERLIEGEN									

C 10.02 - KREDITRISIKO: EIGENKAPITAL - IRB-ANSÄTZE BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS. AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOBETRÄGE NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES (CR EQU IRB 2)

RATINGSTUFE (ZEILENKEN- NUNG)	INTERNES RA- TINGSYSTEM	URSPRÜNGLI- CHE RISIKO- POSITION VOR DER ANWEN- DUNG VON UMRECHNUNGS- FAKTOREN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			RISIKOPOSITI- ONSWERT	NACH RISIKO- POSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITT- LICHE VERLUST- QUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)	RISIKO- GE- WICHTETER PO- SITIONSBETRAG	ZUSATZINFOR- MATION:
			ABSICHERUNG OHNE SICHER- HEITSLAISTUNG		SUBSTITUTION DER RISIKO- POSITION AUF- GRUND VON KREDITRISIKO- MINDERUNG				ERWARTETER VERLUSTBE- TRAG
	(-) GARANTIEN		(-) KREDITDERI- VATE	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT					
005	010	020	030	040	050	060	070	080	090

C 11.00 - ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO (CR SETT)					
		NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGSPREIS	RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDE PREISDIFFERENZ	EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE-TRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN
		010	020	030	040
010	Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch				Verknüpfung mit CA
020	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
030	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
040	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
050	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
060	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				
070	Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch				Verknüpfung mit CA
080	nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)				
090	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)				
100	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)				
110	nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)				
120	nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)				

C 12.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG - STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

	GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	
			(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)			
	010	020	030	040	050	060
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN					
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
040	BILANZWIRKSAME POSTEN					
050	VERBRIEFUNGEN					
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
080	VERBRIEFUNGEN					
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG					
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
120	BILANZWIRKSAME POSTEN					
130	VERBRIEFUNGEN					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN					
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					

		SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN		
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)			NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN
		010	020	030	040	050	060
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUN- GEN UND RÜCK- STELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION			NETTO-RISIKOPOSITI- ON NACH SUBSTITUTIONSEFF- EKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMIN- DERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAK- TOREN	
			(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS- LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEIS- TUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
					(-) ABFLÜSSE INSGESAMT		ZUFLÜSSE INSGESAMT
		070	080	090	100	110	120
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUN- GEN						
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIO- NEN INSGESAMT						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						

		RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUN- GEN UND RÜCK- STELLUNGEN	TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEK- TEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMIN- DERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAK- TOREN
			(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITS- LEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEIS- TUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG		
					(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT	
		070	080	090	100	110	120
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPAßTER WERT (CVAM)	VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
				0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %
				130	140	150	160
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN						
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
080	VERBRIEFUNGEN						
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
120	BILANZWIRKSAME POSTEN						
130	VERBRIEFUNGEN						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						

		(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPAßTER WERT (CVAM)	VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPAßTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN			
				0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %
				130	140	150	160
160	VERBRIEFUNGEN						
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
190	BILANZWIRKSAME POSTEN						
200	VERBRIEFUNGEN						
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
230	VERBRIEFUNGEN						
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
250	CQS 1						
260	CQS 2						
270	CQS 3						
280	CQS 4						
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

▼ M2

		RISIKOPOSITIONS- WERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			
					BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)			
					RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	CQS 1	CQS 2	CQS 3
					190	200	210	220
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUN- GEN							
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIO- NEN INSGESAMT							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN							
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
080	VERBRIEFUNGEN							
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
120	BILANZWIRKSAME POSTEN							
130	VERBRIEFUNGEN							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							

▼ M2

		RISIKOPOSITIONS- WERT	(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			
					BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)			
					RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	CQS 1	CQS 2	CQS 3
					190	200	210	220
160	VERBRIEFUNGEN							
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
190	BILANZWIRKSAME POSTEN							
200	VERBRIEFUNGEN							
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
230	VERBRIEFUNGEN							
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:								
250	CQS 1							
260	CQS 2							
270	CQS 3							
280	CQS 4							
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		BEURTEILT (BONITÄTSSSTUFEN)		1 250 %	TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGS-ANSATZ		
		CQS 4	ALLE SONSTIGEN CQS	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		250	260	270	280	290	300	310	320
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN								
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
080	VERBRIEFUNGEN								
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
120	BILANZWIRKSAME POSTEN								
130	VERBRIEFUNGEN								
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN			AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN				
		BEURTEILT (BONITÄTSSTUFEN)		1 250 %	TRANSPARENZ		INTERNER BEMESSUNGS-ANSATZ		
		CQS 4	ALLE SONSTIGEN CQS	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP	DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		250	260	270	280	290	300	310	320
160	VERBRIEFUNGEN								
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
190	BILANZWIRKSAME POSTEN								
200	VERBRIEFUNGEN								
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
230	VERBRIEFUNGEN								
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN								
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:									
250	CQS 1								
260	CQS 2								
270	CQS 3								
280	CQS 4								
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht
		330	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 340			350	360	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						Verknüpfung mit CA	
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						Verknüpfung mit CA	
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN							
060	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
070	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
080	VERBRIEFUNGEN							
090	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
100	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
110	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
120	BILANZWIRKSAME POSTEN							
130	VERBRIEFUNGEN							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
150	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖSSEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht
		330	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 340			350	360	
160	VERBRIEFUNGEN							
170	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
180	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
190	BILANZWIRKSAME POSTEN							
200	VERBRIEFUNGEN							
210	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
220	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
230	VERBRIEFUNGEN							
240	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
	AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
250	CQS 1							
260	CQS 2							
270	CQS 3							
280	CQS 4							
290	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

C 13.00 - KREDITRISIKO: VERBRIEFUNGEN - IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
020	DAVON: WIEDERBRIEFUNGEN					
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
040	BILANZWIRKSAME POSTEN					
050	VERBRIEFUNGEN	A				
060		B				
070		C				
080	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
090		E				
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
110	VERBRIEFUNGEN	A				
120		B				
130		C				
140	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
150		E				
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG					
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
180	BILANZWIRKSAME POSTEN					
190	VERBRIEFUNGEN	A				
200		B				
210		C				
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
230		E				
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
250	VERBRIEFUNGEN	A				
260		B				
270		C				
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
290		E				
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT					
310	BILANZWIRKSAME POSTEN					
320	VERBRIEFUNGEN	A				
330		B				
340		C				
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D				
360		E				

▼ M2

		GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN	SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTEN RISIKOPOSITIONEN			VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN
			(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung (Cva)	(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN
				(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)		
		010	020	030	040	050
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE					
380	VERBRIEFUNGEN	A				
390		B				
400		C				
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D				
420		E				
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:						
430	CQS 1 & S/T CQS 1					
440	CQS 2					
450	CQS 3					
460	CQS 4 & S/T CQS 2					
470	CQS 5					
480	CQS 6					
490	CQS 7 & S/T CQS 3					
500	CQS 8					
510	CQS 9					
520	CQS 10					
530	CQS 11					
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		060	070	080	090	100	110
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN	A					
060		B					
070		C					
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
090		E					
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
110	VERBRIEFUNGEN	A					
120		B					
130		C					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
150		E					
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
		060	070	080	090	100	110
180	BILANZWIRKSAME POSTEN						
190	VERBRIEFUNGEN	A					
200		B					
210		C					
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
230		E					
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
250	VERBRIEFUNGEN	A					
260		B					
270		C					
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
290		E					
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
310	BILANZWIRKSAME POSTEN						
320	VERBRIEFUNGEN	A					
330		B					
340		C					
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
360		E					

		TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION				RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN	(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASTER WERT (CVAM)
		(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG: ANGEPASTE WERTE (Ga)	(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG	SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG			
				(-) ABFLÜSSE INSGESAMT	ZUFLÜSSE INSGESAMT		
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
380	VERBRIEFUNGEN	A					
390		B					
400		C					
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
420		E					
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:							
430	CQS 1 & S/T CQS 1						
440	CQS 2						
450	CQS 3						
460	CQS 4 & S/T CQS 2						
470	CQS 5						
480	CQS 6						
490	CQS 7 & S/T CQS 3						
500	CQS 8						
510	CQS 9						
520	CQS 10						
530	CQS 11						
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

▼ M2

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
040	BILANZWIRKSAME POSTEN						
050	VERBRIEFUNGEN	A					
060		B					
070		C					
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
090		E					
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
110	VERBRIEFUNGEN	A					
120		B					
130		C					
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
150		E					
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG						
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						

▼ M2

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
180	BILANZWIRKSAME POSTEN						
190	VERBRIEFUNGEN	A					
200		B					
210		C					
220	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
230		E					
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
250	VERBRIEFUNGEN	A					
260		B					
270		C					
280	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
290		E					
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
310	BILANZWIRKSAME POSTEN						
320	VERBRIEFUNGEN	A					
330		B					
340		C					
350	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D					
360		E					

▼ M2

		VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)	NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DES VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTEN RISIKOPOSITIONSWERTS (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN				RISIKOPOSITIONSWERT
			0 %	> 0 % und <=20 %	> 20 % und <=50 %	> 50 % und <=100 %	
			120	130	140	150	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE						
380	VERBRIEFUNGEN	A					
390		B					
400		C					
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D					
420		E					
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSTUFEN:							
430	CQS 1 & S/T CQS 1						
440	CQS 2						
450	CQS 3						
460	CQS 4 & S/T CQS 2						
470	CQS 5						
480	CQS 6						
490	CQS 7 & S/T CQS 3						
500	CQS 8						
510	CQS 9						
520	CQS 10						
530	CQS 11						
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN													
		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)											ALLE SONSTIGEN CQS
				CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	
180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310		
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT														
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN														
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT														
040	BILANZWIRKSAME POSTEN														
050	VERBRIEFUNGEN	A													
060		B													
070		C													
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D													
090		E													
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE														
110	VERBRIEFUNGEN	A													
120		B													
130		C													
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D													
150		E													
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG														
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT														

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN													
		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)											ALLE SONSTIGEN CQS
				CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	
180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310		
180	BILANZWIRKSAME POSTEN														
190	VERBRIEFUNGEN	A													
200		B													
210		C													
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D													
230		E													
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE														
250	VERBRIEFUNGEN	A													
260		B													
270		C													
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D													
290		E													
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT														
310	BILANZWIRKSAME POSTEN														
320	VERBRIEFUNGEN	A													
330		B													
340		C													
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D													
360		E													

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN													
		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGEN	RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGEND	RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)											ALLE SONSTIGEN CQS
				CQS 1 & S/T CQS 1	CQS 2	CQS 3	CQS 4 & S/T CQS 2	CQS 5	CQS 6	CQS 7 & S/T CQS 3	CQS 8	CQS 9	CQS 10	CQS 11	
180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310		
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE														
380	VERBRIEFUNGEN	A													
390		B													
400		C													
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D													
420		E													
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:															
430	CQS 1 & S/T CQS 1														
440	CQS 2														
450	CQS 3														
460	CQS 4 & S/T CQS 2														
470	CQS 5														
480	CQS 6														
490	CQS 7 & S/T CQS 3														
500	CQS 8														
510	CQS 9														
520	CQS 10														
530	CQS 11														
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG														

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		1 250 %	AUSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)		
		OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		320	330	340	350	360	370		380
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN								
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
040	BILANZWIRKSAME POSTEN								
050	VERBRIEFUNGEN	A							
060		B							
070		C							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
090		E							
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
110	VERBRIEFUNGEN	A							
120		B							
130		C							
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D							
150		E							
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG								
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								

		AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN						(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	
		1 250 %	AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)		
		OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)
		320	330	340	350	360	370		380
180	BILANZWIRKSAME POSTEN								
190	VERBRIEFUNGEN	A							
200		B							
210		C							
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
230		E							
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
250	VERBRIEFUNGEN	A							
260		B							
270		C							
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
290		E							
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
310	BILANZWIRKSAME POSTEN								
320	VERBRIEFUNGEN	A							
330		B							
340		C							
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
360		E							

		AUSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONSWERTE NACH RISIKOGEWICHTEN							(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN
		1 250 %	AUSICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ		(-) ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLAISTUNG (G*)		
		OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	
		320	330	340	350	360	370	380	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE								
380	VERBRIEFUNGEN	A							
390		B							
400		C							
410	WIEDERBRIEFUNGEN	D							
420		E							
AUSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:									
430	CQS 1 & S/T CQS 1								
440	CQS 2								
450	CQS 3								
460	CQS 4 & S/T CQS 2								
470	CQS 5								
480	CQS 6								
490	CQS 7 & S/T CQS 3								
500	CQS 8								
510	CQS 9								
520	CQS 10								
530	CQS 11								
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG								

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			420	430	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						Verknüpfung mit CA	
020	DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN						Verknüpfung mit CA	
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
040	BILANZWIRKSAME POSTEN							
050	VERBRIEFUNGEN	A						
060		B						
070		C						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
090		E						
100	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
110	VERBRIEFUNGEN	A						
120		B						
130		C						
140	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
150		E						
160	VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG							
170	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			VOR OBERGRENZE 440	NACH OBERGRENZE 450	
180	BILANZWIRKSAME POSTEN							
190	VERBRIEFUNGEN	A						
200		B						
210		C						
220	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
230		E						
240	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
250	VERBRIEFUNGEN	A						
260		B						
270		C						
280	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
290		E						
300	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
310	BILANZWIRKSAME POSTEN							
320	VERBRIEFUNGEN	A						
330		B						
340		C						
350	WIEDERBRIEFUNGEN	D						
360		E						

		RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG		GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN	AUFGRUND VON LAUFZEITKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG Vorgenommene Anpassungen	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSpricht
		400	DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN 410			420	430	
370	AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE							
380	VERBRIEFUNGEN	A						
390		B						
400		C						
410	WIEDERVERBRIEFUNGEN	D						
420		E						
AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN:								
430	CQS 1 & S/T CQS 1							
440	CQS 2							
450	CQS 3							
460	CQS 4 & S/T CQS 2							
470	CQS 5							
480	CQS 6							
490	CQS 7 & S/T CQS 3							
500	CQS 8							
510	CQS 9							
520	CQS 10							
530	CQS 11							
540	ALLE SONSTIGEN CQS UND OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG							

C 14.00 - DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC Details)

ZEILENUMMER	INTERNER CODE	KENNUNG DER VERBRIEFUNG	KENNUNG DES ORIGINATORS	VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL / SYNTHETISCH)	BILANZIERUNGSMETHODE: Werden verbrieft Risikopositionen in der Bilanz beibehalten oder aus ihr entfernt?	SOLVENZRECHTLICHE BEHANDLUNG: Unterliegen die verbrieftungspositionen eigenmitelanforderungen?	VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?
005	010	020	030	040	050	060	070

SELBSTBEHALT			FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR / SPONSOR / URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER / ANLEGER)	NICHT ABCP-PROGRAMME	
TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS	% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG	EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?		URSPRUNGSDATUM (mm/jjjj)	GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM
080	090	100	110	120	130

VERBRIEFTE RISIKOPPOSITIONEN								
GESAMTBETRAG	ANTEIL DES INSTITUTS (%)	TYP	ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)	ANZAHL DER RISIKOPPOSITIONEN	LAND	ELGD (%)	(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)
140	150	160	170	180	190	200	210	220

VERBRIEFUNGSSTRUKTUR							
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			LAUFZEIT	
VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	ERSTER VORHER- SEHBARER KÜNDI- GUNGSTERMIN	GESETZLICHER LETZTER FÄLLIG- KEITSTERMIN
230	240	250	260	270	280	290	300

VERBRIEFUNGSPOSITIONEN										
URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR UMRECHNUNGSFAKTOREN						ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE				VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG
BILANZWIRKSAME POSTEN			AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE			DIREKTE KRE- DITSUBSTI- TUTE	IRS / CRS	ANRECHEN- BARE LIQUIDI- TÄTSAZILITÄ- TEN	SONSTIGE (einschließlich nicht anrechen- barer LF)	UMRECH- NUNGSFAKTOR ANGEWENDET
VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST	VORRANGIG	MEZZANINE	ERSTVERLUST					
310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410

(-) VON DEN EIGENMIT- TELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKO-POSI- TIONEN	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT:		VERBRIEFUNGSPOSITIONEN - HANDELSBUCH			
	VOR OBERGRENZE	NACH OBERGRENZE	CTP ODER NICHT-CTP?	NETTOPOSITIONEN		EIGENMITTELANFORDE- RUNGEN INSGESAMT (SA)
				KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	SPEZIFISCHES RISIKO
420	430	440	450	460	470	480

C 16.00 - OPERATIONELLES RISIKO (OPR)									
BANKTÄTIGKEITEN		MASSGEBLICHER INDIKATOR			DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)			EIGENMITTEL-ANFORDERUNG	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko
		JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR	JAHR-3	JAHR-2	LETZTES JAHR		
		010	020	030	040	050	060		
010	1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN								Verknüpfung mit CA2
020	2. DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN								Verknüpfung mit CA2
	<i>DEM STA UNTERLIEGEND:</i>								
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)								
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)								
050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)								
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)								
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)								
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)								
	<i>DEM ASA UNTERLIEGEND:</i>								
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)								
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)								
130	3. FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN - AMA								Verknüpfung mit CA2

BANKTÄTIGKEITEN		GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA				
		DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN	EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION (EFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASTEN, ERWARTETEN VERLUSTS	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN	(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANIEN)
		080	090	100	110	120
010	1. DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN					
020	2 DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN					
	<i>DEM STA UNTERLIEGEND:</i>					
030	UNTERNEHMENSFINANZIERUNG/ -BERATUNG (CF)					
040	HANDEL (TRADING AND SALES) (TS)					
050	WERTPAPIERPROVISIONSGESCHÄFT (RBr)					
060	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
070	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
080	ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG (PS)					
090	DEPOT UND TREUHANDGESCHÄFTE (AS)					
100	VERMÖGENSVERWALTUNG (AM)					
	<i>DEM ASA UNTERLIEGEND:</i>					
110	FIRMENKUNDENGESCHÄFT (CB)					
120	PRIVATKUNDENGESCHÄFT (RB)					
130	3 FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN – AMA					

**C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: BRUTTOVERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN
(OPR Details)**

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTER- NER BETRUG	EXTER- NER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRAXIS UND ARBEITS- PLATZSICHER- HEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	UNTERNEHMENS- FINANZIERUNG /-BERATUNG [CF]	Anzahl der Ereignisse									
020		Betrag des Gesamtverlustes									
030		Größter Einzelverlust									
040		Summe der fünf größten Verluste									
050		Gesamtrückfluss von Verlusten									
110	HANDEL (TRA- DING AND SALES) [TS]	Anzahl der Ereignisse									
120		Betrag des Gesamtverlustes									
130		Größter Einzelverlust									
140		Summe der fünf größten Verluste									
150		Gesamtrückfluss von Verlusten									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTER- NER BETRUG	EXTER- NER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRAXIS UND ARBEITS- PLATZSICHER- HEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
210	WERTPAPIER- PROVISIONS- GESCHÄFT [RBr]	Anzahl der Ereignisse									
220		Betrag des Gesamtverlustes									
230		Größter Einzelverlust									
240		Summe der fünf größten Verluste									
250		Gesamtrückfluss von Verlusten									
310	FIRMENKUNDEN- GESCHÄFT [CB]	Anzahl der Ereignisse									
320		Betrag des Gesamtverlustes									
330		Größter Einzelverlust									
340		Summe der fünf größten Verluste									
350		Gesamtrückfluss von Verlusten									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTER- NER BETRUG	EXTER- NER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRAXIS UND ARBEITS- PLATZSICHER- HEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
410	PRIVATKUNDEN- GESCHÄFT [RB]	Anzahl der Ereignisse									
420		Betrag des Gesamtverlustes									
430		Größter Einzelverlust									
440		Summe der fünf größten Verluste									
450		Gesamtrückfluss von Verlusten									
510	ZAHLUNGSVER- KEHR UND VER- RECHNUNG [PS]	Anzahl der Ereignisse									
520		Betrag des Gesamtverlustes									
530		Größter Einzelverlust									
540		Summe der fünf größten Verluste									
550		Gesamtrückfluss von Verlusten									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTER- NER BETRUG	EXTER- NER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRAXIS UND ARBEITS- PLATZSICHER- HEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
610	DEPOT UND TREUHAND- GESCHÄFTE [AS]	Anzahl der Ereignisse									
620		Betrag des Gesamtverlustes									
630		Größter Einzelverlust									
640		Summe der fünf größten Verluste									
650		Gesamtrückfluss von Verlusten									
710	VERMÖGENS- VERWALTUNG [AM]	Anzahl der Ereignisse									
720		Betrag des Gesamtverlustes									
730		Größter Einzelverlust									
740		Summe der fünf größten Verluste									
750		Gesamtrückfluss von Verlusten									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTERNER BETRUG	EXTERNER BETRUG	BESCHÄFTIGUNGSPRAXIS UND ARBEITSPLATZSICHERHEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GESCHÄFTSGEPFLOGENHEITEN	SACHSCHÄDEN	GESCHÄFTS-UNTERBRECHUNG UND SYSTEMAUSFÄLLE	AUSFÜHRUNG, LIEFERUNG UND PROZESS-MANAGEMENT		NIEDRIGSTE/R	HÖCHSTE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
810	GESAMTUNTERNEHMEN [CI]	Anzahl der Ereignisse									
820		Betrag des Gesamtverlustes									
830		Größter Einzelverlust									
840		Summe der fünf größten Verluste									
850		Gesamtrückfluss von Verlusten									
910	GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT	Anzahl der Ereignisse									
911		≥ 10 000 und < 20 000									
912		≥ 20 000 und < 100 000									
913		≥ 100 000 und < 1 000 000									
914		≥ 1 000 000									

ZUORDNUNG VON VERLUSTEN ZU GESCHÄFTSFELDERN		EREIGNISKATEGORIEN							EREIGNISKATEGORIEN GESAMT	ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE	
		INTER- NER BETRUG	EXTER- NER BETRUG	BESCHÄFTI- GUNGSPRAXIS UND ARBEITS- PLATZSICHER- HEIT	KUNDEN, PRODUKTE UND GE- SCHÄFTS- GEPFLO- GENHEI- TEN	SACH- SCHÄDEN	GESCHÄFTS- UNTERBRE- CHUNG UND SYSTEMAUS- FÄLLE	AUSFÜH- RUNG, LIE- FERUNG UND PRO- ZESS-MA- NAGEMENT		NIEDRIGS- TE/R	HÖCHS- TE/R
Zeilen		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
920	Betrag des Gesamtverlustes										
921	≥ 10 000 und < 20 000										
922	≥ 20 000 und < 100 000										
923	≥ 100 000 und < 1 000 000										
924	≥ 1 000 000										
930	Größter Einzelverlust										
940	Summe der fünf größten Verluste										
950	Gesamtrückfluss von Verlusten										

C 18.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDITITEL (MKR SA TDI)

Währung:

		POSITIONEN					EIGENMITTEL-AN-FORDERUNGEN	GESAMTRISIKO-BETRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITAL-AN-FORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040			
010	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITITEL IM HANDELSBUCH						Verknüpfung mit CA2	
011	Allgemeines Risiko							
012	Derivate							
013	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
020	Laufzeitbezogener Ansatz							
030	Bereich 1							
040	0 ≤ 1 Monat							
050	> 1 ≤ 3 Monate							
060	> 3 ≤ 6 Monate							
070	> 6 ≤ 12 Monate							
080	Bereich 2							
090	> 1 ≤ 2 (1,9 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
100	> 2 ≤ 3 (> 1,9 ≤ 2,8 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							

▼ M7

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE TRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040			
110	> 3 ≤ 4 (> 2,8 ≤ 3,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
120	Bereich 3							
130	> 4 ≤ 5 (> 3,6 ≤ 4,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
140	> 5 ≤ 7 (> 4,3 ≤ 5,7 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
150	> 7 ≤ 10 (> 5,7 ≤ 7,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
160	> 10 ≤ 15 (> 7,3 ≤ 9,3 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
170	> 15 ≤ 20 (> 9,3 ≤ 10,6 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
180	> 20 (> 10,6 ≤ 12,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
190	(> 12,0 ≤ 20,0 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
200	(> 20 für Kupons von weniger als 3 %) Jahre							
210	Durationsbezogener Ansatz							
220	Bereich 1							
230	Bereich 2							
240	Bereich 3							
250	Spezifisches Risiko							
251	Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen							

▼ M7

		POSITIONEN					EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBE TRAG
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN		
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPOSITION			
		010	020	030	040			
260	Schuldverschreibungen nach der ersten Kategorie in Tabelle 1							
270	Schuldverschreibungen nach der zweiten Kategorie in Tabelle 1							
280	Mit einer Restlaufzeit ≤ 6 Monate							
290	Mit einer Restlaufzeit > 6 Monate und ≤ 24 Monate							
300	Mit einer Restlaufzeit > 24 Monate							
310	Schuldverschreibungen nach der dritten Kategorie in Tabelle 1							
320	Schuldverschreibungen nach der vierten Kategorie in Tabelle 1							
321	n-ter-Ausfall-Kreditderivate mit Bonitätsbeurteilung							
325	Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen							
330	Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio							
350	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
360	Vereinfachte Methode							
370	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
380	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
390	Szenario-Matrixansatz							

C 19.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN						
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
040	VERBRIEFUNGEN						
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
070	VERBRIEFUNGEN						
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
100	VERBRIEFUNGEN						
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN						
AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:							
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien						
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien						
140	3 Kreditkartenforderungen						
150	4. Leasing						
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU						
170	6. Verbraucherdarlehen						
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
190	8. Sonstige Vermögenswerte						
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen						
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ															
		RISIKOGEWICHTE < 1 250 %															
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100 %	150 %	200 %	225 %	250 %	300 %	350 %	425 %	500 %	650 %	750 %	850 %
		070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
040	VERBRIEFUNGEN																
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
070	VERBRIEFUNGEN																
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
100	VERBRIEFUNGEN																
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:																	
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien																
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien																
140	3 Kreditkartenforderungen																
150	4. Leasing																
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU																
170	6. Verbraucherdarlehen																
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen																
190	8. Sonstige Vermögenswerte																
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen																
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten																

▼ M2

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ						
		1 250 %		AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ	
		BEURTEILT	OHNE BONITÄTS- BEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLI- CHES RISIKOGE- WICHT (%)			DURCHSCHNITTLI- CHES RISIKOGE- WICHT (%)
		230	240	250	260	270	280	290
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUN- GEN							
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIO- NEN INSGESAMT							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
		AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:						
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohn- immobilien							
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewer- beimmobilien							
140	3 Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ															
		RISIKOGEWICHTE < 1 250 %															
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100 %	150 %	200 %	225 %	250 %	300 %	350 %	425 %	500 %	650 %	750 %	850 %
		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	430	440	450
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN																
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
040	VERBRIEFUNGEN																
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
070	VERBRIEFUNGEN																
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																
100	VERBRIEFUNGEN																
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN																
AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:																	
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien																
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien																
140	3 Kreditkartenforderungen																
150	4. Leasing																
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU																
170	6. Verbraucherdarlehen																
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen																
190	8. Sonstige Vermögenswerte																
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen																
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten																

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUF)POSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ						GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN		
		1 250 %		AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFPOSITIONEN
		BEURTEILT	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG		DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)		
		460	470	480	490	500	510	520	530	540
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT									
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN									
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT									
040	VERBRIEFUNGEN									
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT									
070	VERBRIEFUNGEN									
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT									
100	VERBRIEFUNGEN									
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN									
AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:										
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien									
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien									
140	3 Kreditkartenforderungen									
150	4. Leasing									
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU									
170	6. Verbraucherdarlehen									
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen									
190	8. Sonstige Vermögenswerte									
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen									
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten									

		VOR OBERGRENZE			NACH OBERGRENZE			EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	SUMME DER GEWICHTETEN NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	
		550	560	570	580	590	600	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							Verknüpfung mit MKR SA TDI {325:060}
020	Davon: WIEDERVERBRIEFUNGEN							
030	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
040	VERBRIEFUNGEN							
050	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
060	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
070	VERBRIEFUNGEN							
080	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
090	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT							
100	VERBRIEFUNGEN							
110	WIEDERVERBRIEFUNGEN							
AUFSCHLÜSSELUNG DES GESAMTBETRAGS GEWICHTETER NETTOKAUF- UND NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN KATEGORIEN:								
120	1 Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien							
130	2 Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien							
140	3 Kreditkartenforderungen							
150	4. Leasing							
160	5. Darlehen an Unternehmen oder KMU							
170	6. Verbraucherdarlehen							
180	7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
190	8. Sonstige Vermögenswerte							
200	9. Gedeckte Schuldverschreibungen							
210	10. Sonstige Verbindlichkeiten							

C 20.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO IM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO (MKR SA CTP)

		ALLE POSITIONEN		(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN	
		KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION	(-) KAUFPOSITION	(-) VERKAUFSPPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFSPPOSITION
		010	020	030	040	050	060
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
	VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN.						
020	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
030	VERBRIEFUNGEN						
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
050	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
060	VERBRIEFUNGEN						
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
080	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT						
090	VERBRIEFUNGEN						
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						
	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:						
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE						
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN						

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(KAUF)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ																
		RISIKOGEWICHTE < 1 250 %										1 250 %		AUF SICHTLICHER FORMELANSATZ		TRANSPARENZ	INTERNER BEMES- SUNGSANSATZ	
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100 %	250 %	350 %	425 %	650 %	Son- stige	BEUR- TEILT	OHNE BONI- TÄTS- BEUR- TEILUNG	DURCH- SCHNITT- LICHES RI- SIKOGE- WICHT (%)	210		220	230
		070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180			190		
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																	
	VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.																	
020	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																	
030	VERBRIEFUNGEN																	
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
050	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																	
060	VERBRIEFUNGEN																	
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
080	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT																	
090	VERBRIEFUNGEN																	
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	
	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:																	
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE																	
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN																	

		AUSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA- UND IRB-ANSATZ														
		RISIKOGEWICHTE < 1 250 %										1 250 %		AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ		
		7 - 10 %	12 - 18 %	20 - 35 %	40 - 75 %	100 %	250 %	350 %	425 %	650 %	Sonstige	BEURTEILT	OHNE BONITÄTSBEURTEILUNG	360	DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)	
		240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350		370	
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT															
	VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN.															
020	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT															
030	VERBRIEFUNGEN															
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN															
050	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT															
060	VERBRIEFUNGEN															
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN															
080	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT															
090	VERBRIEFUNGEN															
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN															
	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:															
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE															
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN															

▼ M2

		AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTO(VERKAUFS)POSITION NACH RISIKOGEWICHTEN GEMÄSS SA-UND IRB-ANSATZ			VOR OBERGRENZE		NACH OBERGRENZE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT
		TRANSPARENZ	INTERNER BEMESSUNGSANSATZ		GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN	GEWICHTETE NETTOVERKAUFSPPOSITIONEN	
			DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)						
		380	390	400	410	420	430	440	450
010	RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								Verknüpfung mit MKR SA TDI {330:060}
VERBRIEFUNGSPOSITIONEN.									
020	ORIGINATOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
030	VERBRIEFUNGEN								
040	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
050	ANLEGER: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
060	VERBRIEFUNGEN								
070	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
080	SPONSOR: RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT								
090	VERBRIEFUNGEN								
100	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								
N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE:									
110	N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE								
120	SONSTIGE CTP-POSITIONEN								

C 21.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

Nationaler Markt:

		POSITIONEN				EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG	
		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN				
		KAUF-POSITION	VERKAUF-POSITION	KAUF-POSITION	VERKAUF-POSITION			EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN
		010	020	030	040			050
010	IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE						Verknüpfung mit CA	
020	Allgemeines Risiko							
021	Derivate							
022	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten							
030	Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt							
040	Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten							
050	Spezifisches Risiko							
090	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
100	Vereinfachte Methode							
110	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
130	Szenario-Matrixansatz							

C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRIKIO (MKR SA FX)

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglicher Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMIT- TELANFORDE- RUNGEN	GESAMTRI- SIKOBETRAG
		KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	KAUFPOSITION	VERKAUFPOSITION	AUSGEGLICHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
010	GESAMTPositionen in Nicht-Berichtswährungen									Verknüpfung mit CA
020	Eng verbundene Währungen									
030	Alle sonstigen Währungen (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)									
040	Gold									
050	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)									
060	Vereinfachte Methode									
070	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko									
080	Delta-Plus-Ansatz — Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko									
090	Szenario-Matrixansatz									

▼ M3

	ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglicher Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMIT- TELANFORDE- RUNGEN	GESAMTRI- SIKOBEBE- TRAG
	KAUFPOSI- TION	VERKAUF- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUF- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUF- POSITION	AUSGEGLI- CHEN		
	020	030	040	050	060	070	080		

AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTEN POSITIONEN (EINSCHLIESSLICH DER BERICHTSWÄHRUNG) NACH RISIKOPOSITIONSARTEN

100	Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten									
110	Außerbilanzielle Posten									
120	Derivate									

Zusatzinformationen: WÄHRUNGSPPOSITIONEN

130	EUR									
140	Lek									
150	Argentinischer Peso									
160	Australischer Dollar									
170	Brasilianischer Real									
180	Bulgarischer Lev									
190	Kanadischer Dollar									
200	Tschechische Krone									
210	Dänische Krone									
220	Ägyptisches Pfund									

▼ M3

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglicher Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMIT- TELANFORDE- RUNGEN	GESAMTRI- SIKOBEBE- TRAG
		KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	AUSGEGLI- CHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
230	Pfund Sterling									
240	Forint									
250	Yen									
270	Litauische Litas									
280	Dinar									
290	Mexikanischer Peso									
300	Zloty									
310	Rumänischer Leu									
320	Russischer Rubel									
330	Serbischer Dinar									
340	Schwedische Krone									
350	Schweizer Franken									
360	Türkische Lira									
370	Hryvnia									
380	US-Dollar									
390	Isländische Krone									

▼ M3

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (Einschließlich Umverteilung nicht ausgeglicher Währungspositionen, für die eine besondere Behandlung für ausgeglichene Positionen gilt)			EIGENMIT- TELANFORDE- RUNGEN	GESAMTRI- SIKOBEBE- TRAG
		KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	AUSGEGLI- CHEN		
		020	030	040	050	060	070	080		
400	Norwegische Krone									
410	Hongkong-Dollar									
420	Neuer Taiwan-Dollar									
430	Neuseeland-Dollar									
440	Singapur-Dollar									
450	Südkoreanischer Won									
460	Renminbi Yuan									
470	Sonstige									
471	Kuna									

C 23.00 - MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM) COREP-MELDEBÖGEN

		ALLE POSITIONEN		NETTOPOSITIONEN		EINER EIGEN- KAPITALAN- FORDERUNG UNTERLIE- GENDE POSI- TIONEN	EIGENMIT- TELANFORDE- RUNGEN	GESAMTRISI- KOBETRAG
		KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION	KAUFPOSI- TION	VERKAUFS- POSITION			
		010	020	030	040			
010	WARENPOSITIONEN INSGESAMT							Verknüpfung mit CA
020	Edelmetalle (ausgenommen Gold)							
030	Nichtedelmetalle							
040	Agrarerzeugnisse (Weichwaren)							
050	Sonstige							
060	Davon Energieprodukte (Öl, Gas)							
070	Laufzeitbandverfahren							
080	Erweitertes Laufzeitbandverfahren							
090	Vereinfachtes Verfahren: Alle Positionen							
100	Zusatzanforderungen für Optionen (ohne Delta-Faktor-Risiken)							
110	Vereinfachte Methode							
120	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Gamma-Risiko							
130	Delta-Plus-Ansatz - Zusatzanforderungen für das Vega-Risiko							
140	Szenario-Matrixansatz							

C 24.00 - INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

		RUISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN		KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRSIKO		KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRSIKEN BEI CTP		
		MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_v) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAG (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_s) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTER VERFÜGBARER WERT ($SVaR_{t-1}$)	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL	UNTERGRENZE	DURCHSCHNITTSWERT DIESER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN 12 WOCHEN	LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL
		030	040	050	060	070	080	090	100	110
010	POSITIONEN INSGESAMT									
	Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS									
020	BÖRSEGEHANDELTE SCHULDTITEL									
030	TDI - Allgemeines Risiko									
040	TDI - Spezifisches Risiko									
050	Aktieninstrumente									
060	Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko									
070	Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko									
080	Fremdwährungsrisiko									
090	Warenpositionsrisiko									
100	Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko									
110	Gesamtbetrag für das spezifische Risiko									

▼ M2

		EIGENMITTELANFORDERUNGEN	GESAMTRISIKOBETRAG	Zahl der Überschreitungen während der vorausgegangenen 250 Geschäftstage	VaR Multiplikationsfaktor (m _c)	SVaR Multiplikationsfaktor (m _s)	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE	ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE - GEWICHTETE NETTOVERKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE
		120	130	140	150	160	170	180
010	POSITIONEN INSGESAMT		Verknüpfung mit CA					
Zusatzinformationen: AUFSCHLÜSSELUNG DES MARKTRISIKOS								
020	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL							
030	TDI - Allgemeines Risiko							
040	TDI - Spezifisches Risiko							
050	Aktieninstrumente							
060	Aktieninstrumente - Allgemeines Risiko							
070	Aktieninstrumente - Spezifisches Risiko							
080	Fremdwährungsrisiko							
090	Warenpositionsrisiko							
100	Gesamtbetrag für das allgemeine Risiko							
110	Gesamtbetrag für das spezifische Risiko							

C 25.00 - RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

		RISIKOPOSITIONSWERT			RISIKOPOTENZIAL (VaR)		RISIKOPOTENZIAL UNTER STRESSBEDINGUNGEN	
		davon: OTC-Derivate	davon: WERT-PAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE (SFT)	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaR_{avg})	VORTAG (VaR_{t-1})	MULTIPLIKATIONSFAKTOR (m_c) × DURCHSCHNITT DER VORAUSGEANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE ($SVaR_{avg}$)	LETZTER VERFÜGBARER WERT ($SVaR_{t-1}$)	
								010
010	CVA-Risiko insgesamt							
020	Nach der fortgeschrittenen Methode							
030	Nach der Standardmethode							
040	Auf OEM-Grundlage							

		EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	GESAMT-RISIKO-BETRAG	ZUSATZINFORMATIONEN			NENNBETRÄGE DER ABSICHERUNGEN GEGEN CVA-RISIKEN	
				Anzahl der Gegenparteien	davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet	EINGEGANGENE CVA	EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALL-SWAP	INDEX-KREDIT-AUSFALL-SWAPS
010	CVA-Risiko insgesamt		Verknüpfung mit {CA2;r640;c010}					
020	Nach der fortgeschrittenen Methode		Verknüpfung mit {CA2;r650;c010}					
030	Nach der Standardmethode		Verknüpfung mit {CA2;r660;c010}					
040	Auf OEM-Grundlage		Verknüpfung mit {CA2;r670;c010}					

▼M7*ANHANG II***MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN***Inhaltsverzeichnis***TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN
 - 1.1. AUFBAU
 - 1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION
 - 1.3. VORZEICHENKONVENTION

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN

1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)
 - 1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)
 - 1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)
 - 1.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)
 - 1.4.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)
 - 1.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDS-SCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)
 - 1.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)
 - 1.6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)
 - 1.6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)
 - 2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE
 - 2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN
 - 2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS)

▼M7

- 2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)
- 3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO
 - 3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.1.1. MELDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN MIT SUBSTITUTIONSEFFEKT
 - 3.1.2. MELDUNG DES GEGENPARTEIAUSFALLRISIKOS
 - 3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)
 - 3.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.2.2. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS ZUM KREDITRISIKO CR SA
 - 3.2.3. ZUWEISUNG DER RISIKOPOSITIONEN ZU RISIKOPOSITIONSKLASSEN NACH DEM STANDARDANSATZ
 - 3.2.4. KLARSTELLUNGEN ZUM GELTUNGSUMFANG EINIGER BESONDERER, IN ARTIKEL 112 DER CRR GENANNTER RISIKOPOSITIONSKLASSEN
 - 3.2.4.1. RISIKOPOSITIONSKLASSE „INSTITUTE“
 - 3.2.4.2. RISIKOPOSITIONSKLASSE „GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN“
 - 3.2.4.3. RISIKOPOSITIONSKLASSE „ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“
 - 3.2.5. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)
 - 3.3.1. GELTUNGSUMFANG DES MELDEBOGENS CR IRB
 - 3.3.2. AUFSCHLÜSSELUNG DES MELDEBOGENS CR IRB
 - 3.3.3. C 08.01 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR IRB 1)
 - 3.3.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 3.3.4. C 08.02 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ BEZÜGLICH DES KAPITALBEDARFS (AUFSCHLÜSSELUNG NACH RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS VON SCHULDNERN (CR IRB 2)
 - 3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG
 - 3.4.1. C 09.01 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: SA-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 1)
 - 3.4.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN

▼M7

- 3.4.2. C 09.02 — GEOGRAFISCHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH SITZLAND DES SCHULDNERS: IRB-RISIKOPOSITIONEN (CR GB 2)
 - 3.4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 3.4.3. C 09.04 — AUFSCHLÜSSELUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS NACH LÄNDERN UND DER QUOTE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN(CCB)
 - 3.4.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.4.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)
 - 3.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN (GILT SOWOHL FÜR CR EQU IRB 1 ALS AUCH FÜR CR EQU IRB 2)
- 3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)
 - 3.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARD-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)
 - 3.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 3.8. C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)
 - 3.8.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.8.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)
 - 3.9.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 3.9.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO
 - 4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)
 - 4.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 4.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
 - 4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS)

▼M7

- 4.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
- 4.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO
- 5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTEN SCHULDTITEL (MKR SA TDI)
 - 5.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC) 186
 - 5.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)
 - 5.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)
 - 5.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)
 - 5.5.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.5.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)
 - 5.6.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.6.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)
 - 5.7.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 5.7.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN
- 5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)
 - 5.8.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN POSITIONEN

▼M7**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN
 - 1.1. AUFBAU
 1. Der Melderahmen setzt sich aus fünf Meldebogenbereichen zusammen:
 - a) angemessene Eigenkapitalausstattung, eine Übersicht über die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel; Gesamtrisikobetrag;
 - b) Solvabilität der Gruppe, eine Übersicht über die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch sämtliche in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens aufgenommene einzelne Unternehmen;
 - c) Kreditrisiko (unter Einschluss des Gegenparteiausfallrisikos, des Verwässerungsrisikos und des Abwicklungsrisikos);
 - d) Marktrisiko (unter Einschluss des Positionsrisikos für das Handelsbuch, des Fremdwährungsrisikos, des Warenpositionsrisikos und des CVA-Risikos);
 - e) operationelles Risiko.
 2. Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil des technischen Durchführungsstandards umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenbereichen, Erläuterungen zu bestimmten Positionen sowie Validierungsregeln.
 3. Institute reichen nur diejenigen Meldebögen ein, die für sie maßgeblich sind. Hierbei ist der zur Feststellung der Eigenmittelanforderung verwendete Ansatz ausschlaggebend.
 - 1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION
 4. In allen Bezugnahmen auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen folgt das Dokument den in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Kennzeichnungskonventionen. Von diesen Zahlencodes wird in den Validierungsregeln ausführlich Gebrauch gemacht.
 5. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen;Zeile;Spalte}.
 6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
 7. Bei Meldebögen mit nur einer Spalte wird nur auf die Zeilen Bezug genommen: {Meldebogen;Zeile}
 8. Um auszudrücken, dass die Validierung für die zuvor angegebenen Zeilen oder Spalten erfolgt, wird ein Sternchen (*) verwendet.
 - 1.3. VORZEICHENKONVENTION
 9. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen erhöht werden, ist als positive Zahl anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel- oder Kapitalanforderungen insgesamt vermindert werden, sind als negative Zahl zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

▼ M7**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BÖGEN**

1. ANGEMESSENE EIGENKAPITALAUSSTATTUNG (CA)
 - 1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 10. Die CA-Meldebögen enthalten Angaben zu den Zählern für Säule I (Eigenmittel, Kernkapital, hartes Kernkapital), dem Nenner (Eigenmittelanforderung) und den Übergangsbestimmungen. Sie sind in fünf Meldebögen untergliedert:
 - a) Der Meldebogen CA1 enthält den Eigenmittelbetrag des Instituts, aufgeschlüsselt nach den Positionen, die zum Erreichen dieses Betrags notwendig sind. Der errechnete Eigenmittelbetrag schließt die insgesamt aus den Übergangsbestimmungen entstehenden Auswirkungen für die einzelnen Kapitalarten ein.
 - b) Im Meldebogen CA2 werden die Gesamtrisikobeträge gemäß Definition in Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) zusammengefasst.
 - c) Der Meldebogen CA3 enthält die Quoten, für die in der CRR Mindesthöhen festgelegt werden, sowie andere, damit zusammenhängende Daten.
 - d) Im Meldebogen CA4 finden sich Zusatzinformationen, die für die Berechnung der in der CA1 enthaltenen Positionen erforderlich sind, sowie Angaben zu den Kapitalpuffern gemäß CRD.
 - e) Der Meldebogen CA5 enthält die Daten, die zur Berechnung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittel benötigt werden. Der Bogen CA5 wird nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen nicht mehr weiterbestehen.
 11. Die Meldebögen gelten für alle berichtenden Unternehmen. Der jeweils befolgte Rechnungslegungsrahmen ist dabei unerheblich, obgleich einige Positionen im Zähler speziell auf Bewertungsgrundsätze für IAS/IFRS anwendende Unternehmen zugeschnitten sind. Im Allgemeinen sind die Angaben im Nenner mit den Endergebnissen verknüpft, die in den entsprechenden Meldebögen zur Berechnung des Gesamtrisikobetrags gemeldet werden.
 12. Die Eigenmittel insgesamt setzen sich aus verschiedenen Kapitalarten zusammen: dem Kernkapital (T1), d. h. der Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) sowie dem Ergänzungskapital (T2).
 13. Übergangsbestimmungen werden in den Meldebögen wie folgt behandelt:
 - a) In den Posten des Meldebogens CA1 werden im Allgemeinen keine Übergangsbestimmungen berücksichtigt (Bruttobeträge). Dies bedeutet, dass — mit Ausnahme der Positionen zur Zusammenfassung der Auswirkungen der Übergangsbestimmungen — die Zahlen in den CA1-Posten gemäß den *endgültigen Vorschriften* berechnet werden (d. h. so, als ob keine Übergangsbestimmungen bestünden). Für jede Kapitalart (d. h. hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital) bestehen drei unterschiedliche Positionen, in die alle aufgrund von Übergangsbestimmungen vorgenommenen Anpassungen aufgenommen werden.
 - b) Übergangsbestimmungen können sich auch auf den Fehlbetrag an zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (d. h. die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j bzw. Artikel 56 Buchstabe e der CRR geregelten, von den Positionen des zusätzlichen Kernkapitals bzw. Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital bzw. Ergänzungskapital überschreiten) auswirken. Folglich können Posten, die diese Fehlbeträge enthalten, indirekt die Folgen von Übergangsbestimmungen widerspiegeln.

▼ M7

c) Der Meldebogen CA5 dient ausschließlich zur Meldung der Übergangsbestimmungen.

14. Die Behandlung der Anforderungen nach Säule II kann innerhalb der EU unterschiedlich sein (Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV muss in nationale Durchführungsverordnungen umgesetzt werden). In die Meldungen über die Solvabilität im Rahmen der CRR ist nur aufzunehmen, welche Folgen die Anforderungen der Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten oder die Zielquote haben. Eine detaillierte Meldung zu den Anforderungen der Säule II ist nicht Bestandteil des Mandats des Artikels 99 der CRR.

a) Die Meldebögen CA1, CA2 bzw. CA5 enthalten nur Daten zu den Fragestellungen der Säule I.

b) Der Meldebogen CA3 betrifft die Auswirkungen zusätzlicher Anforderungen nach Säule II auf den Solvabilitätskoeffizienten auf aggregierter Basis. In einem Block stehen die Auswirkungen von Beträgen auf die Koeffizienten im Mittelpunkt, während es im anderen Block um den Koeffizienten an sich geht. Zwischen diesen beiden Koeffizientenblöcken und den Meldebögen CA1, CA2 oder CA5 besteht keine weitere Verknüpfung.

c) Im Meldebogen CA4 ist eine Zelle enthalten, in der es um die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit der Säule II geht. Diese Zelle ist nicht über Validierungsregeln mit den Eigenkapitalkoeffizienten des Meldebogens CA3 verknüpft und spiegelt Artikel 104 Absatz 2 der CRD wider, der zusätzliche Eigenmittelanforderungen ausdrücklich als eine Möglichkeit für Entscheidungen im Rahmen von Säule II nennt.

1.2. C 01.00 — EIGENMITTEL (CA1)

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 118 und Artikel 72 der CRR</p> <p>Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital.</p>
015	<p>1.1 Kernkapital (T1)</p> <p>Artikel 25 der CRR</p> <p>Das Kernkapital besteht aus der Summe des harten Kernkapitals und des zusätzlichen Kernkapitals.</p>
020	<p>1.1.1 Hartes Kernkapital (CET1)</p> <p>Artikel 50 der CRR</p>
030	<p>1.1.1.1 Als hartes Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 27 bis 30, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR.</p>
040	<p>1.1.1.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 bis 31 der CRR</p> <p>Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften und ähnlichen Instituten (Artikel 27 und Artikel 29 der CRR) sind einzubeziehen.</p> <p>Mit den Kapitalinstrumenten verbundene Agios sind nicht einzubeziehen.</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der CRR erfüllt sind.</p>
045	<p>1.1.1.1.1* Davon: Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 31 der CRR</p> <p>Von staatlichen Stellen im Notfall gezeichnete Kapitalinstrumente sind in das harte Kernkapital einzubeziehen, sofern alle Bedingungen nach Artikel 31 der CRR erfüllt sind.</p>
050	<p>1.1.1.1.2* Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben b, l und m der CRR</p> <p>Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
060	<p>1.1.1.1.3 Agio</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 124 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
070	<p>1.1.1.1.4 (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p> <p>Eigenes hartes Kernkapital, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 42 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.</p> <p>In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.</p> <p>Die Posten 1.1.1.1.4 bis 1.1.1.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des harten Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.1.1.5. gemeldet.</p>
080	<p>1.1.1.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p> <p>In Position 1.1.1.1 enthaltene, im Besitz von Instituten der konsolidierten Gruppe befindliche Instrumente des harten Kernkapitals.</p> <p>Der auszuweisende Betrag muss die im Handelsbuch befindlichen Positionen einschließen. Gemäß Artikel 42 Buchstabe a der CRR werden diese auf der Grundlage der Nettokaufposition berechnet.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
090	<p>1.1.1.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p>
091	<p>1.1.1.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p>
092	<p>1.1.1.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 42 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR sind „eigene Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist“, abzuziehen.</p>
130	<p>1.1.1.2 Einbehaltene Gewinne</p> <p>Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der CRR</p> <p>Einbehaltene Gewinne beinhalten die einbehaltenen Gewinne des Vorjahres und die anrechenbaren Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende.</p>
140	<p>1.1.1.2.1 Einbehaltene Gewinne des Vorjahres</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der CRR</p> <p>In Artikel 4 Absatz 1 Nummer 123 der CRR werden einbehaltene Gewinne als „die nach Zuweisung des endgültigen Ergebnisses gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen fortgeschriebenen Gewinne und Verluste“ definiert.</p>
150	<p>1.1.1.2.2 Anrechenbarer Gewinn oder Verlust</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 121, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Artikel 26 Absatz 2 der CRR gestattet, dass Zwischengewinne oder Gewinne zum Jahresende nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörden in die einbehaltenen Gewinne aufgenommen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Andererseits sind gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR Verluste vom harten Kernkapital abzuziehen.</p>
160	<p>1.1.1.2.2.1 Den Eigentümern der Muttergesellschaft zurechenbarer Gewinn oder Verlust</p> <p>Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Anzugeben ist der in der Periodenertragsrechnung ausgewiesene Gewinn oder Verlust.</p>
170	<p>1.1.1.2.2.2 (-) Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns oder Gewinns zum Jahresende</p> <p>Artikel 26 Absatz 2 der CRR</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>In dieser Zeile dürfen keine Zahlen erscheinen, wenn das Institut für den Vergleichszeitraum Verluste gemeldet hat. Dies ist darin begründet, dass die Verluste vollständig vom harten Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Meldet das Institut Gewinne, ist der Teil des Gewinns anzugeben, der laut Artikel 26 Absatz 2 der CRR nicht anrechenbar ist (d. h. ungeprüfte Gewinne und vorhersehbare Abgaben oder Dividenden).</p> <p>Hier ist zu beachten, dass bei Vorliegen von Gewinnen mindestens die Zwischendividenden als abzuziehender Betrag zu berücksichtigen sind.</p>
180	<p>1.1.1.3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 100 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p> <p>Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung und vor der Anwendung von Abzugs- und Korrekturposten anzugeben. Der auszuweisende Betrag ist gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission zu bestimmen.</p>
200	<p>1.1.1.4 Sonstige Rücklagen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 117 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p> <p>In der CRR werden sonstige Rücklagen als „Rücklagen im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard offengelegt werden müssen, ausschließlich aller Beträge, die bereits im kumulierten sonstigen Ergebnis oder in den einbehaltenen Gewinnen ausgewiesen sind“ definiert.</p> <p>Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
210	<p>1.1.1.5 Fonds für allgemeine Bankrisiken</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 112 und Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f der CRR</p> <p>Fonds für allgemeine Bankrisiken werden in Artikel 38 der Richtlinie 86/635/EWG als „Beträge, die das Kreditinstitut zur Deckung solcher Risiken einzusetzen beschließt, wenn dies aus Gründen der Vorsicht in Anbetracht der besonderen bankgeschäftlichen Risiken erforderlich ist“ definiert.</p> <p>Der Betrag ist abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung anzugeben.</p>
220	<p>1.1.1.6 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals (Grandfathering)</p> <p>Artikel 483 Absätze 1 bis 3 und Artikel 484 bis 487 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
230	<p>1.1.1.7 Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)</p> <p>Artikel 4 Absatz 120 und Artikel 84 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge der Minderheitsbeteiligungen von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten harten Kernkapital zugerechnet werden.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240	<p>1.1.1.8 Übergangsbestimmungen aufgrund zusätzlicher Minderheitsbeteiligungen</p> <p>Artikel 479 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an Minderheitsbeteiligungen vorzunehmende Anpassungen. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
250	<p>1.1.1.9 Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)</p> <p>Artikel 32 bis 35 der CRR</p>
260	<p>1.1.1.9.1 (-) Anstieg des Eigenkapitals aufgrund verbriefter Aktiva</p> <p>Artikel 32 Absatz 1 der CRR</p> <p>Der anzugebende Betrag ist der Anstieg des Eigenkapitals des Instituts, der sich nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus verbrieften Aktiva ergibt.</p> <p>Diese Position beinhaltet beispielsweise künftige Margenerträge, die einen Veräußerungsgewinn für das Institut darstellen, oder soweit es sich um Originatoren handelt, die Nettoerträge aus der Kapitalisierung künftiger Erträge aus verbrieften Aktiva, die eine Bonitätsverbesserung für Verbriefungspositionen bieten.</p>
270	<p>1.1.1.9.2 Rücklagen aufgrund von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cash Flow Hedge)</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn die Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme zu einem Verlust führen (d. h. wenn sie das bilanzielle Eigenkapital senken), und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Der Betrag wird abzüglich der zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt vorhersehbaren steuerlichen Belastung ausgewiesen.</p>
280	<p>1.1.1.9.3 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Er ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen der eigenen Bonität ein Verlust entsteht (d. h. wenn durch die Veränderung das bilanzielle Eigenkapital sinkt) und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>
285	<p>1.1.1.9.4 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 33 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag kann positiv oder negativ sein. Es ist positiv, wenn aufgrund von Veränderungen des eigenen Kreditrisikos ein Verlust entstanden ist, und umgekehrt. Das Vorzeichen ist also dem in den Abschlüssen verwendeten Vorzeichen entgegengesetzt.</p> <p>Ungeprüfte Gewinne sind in diese Position nicht aufzunehmen.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
290	<p>1.1.1.9.5 (-) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung</p> <p>Artikel 34 und Artikel 105 der CRR</p> <p>Anpassungen am beizulegenden Zeitwert der im Handels- oder Anlagebuch enthaltenen Positionen, die aufgrund der in Artikel 105 der CRR festgelegten, strengeren Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung erforderlich sind.</p>
300	<p>1.1.1.10 (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 der CRR</p>
310	<p>1.1.1.10.1 (-) Als immaterieller Vermögenswert bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 113 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der Begriff Geschäfts- oder Firmenwert hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss mit dem in der Bilanz angegebenen Betrag identisch sein.</p>
320	<p>1.1.1.10.2 (-) In den Wertansätzen der wesentlichen Beteiligungen enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert</p> <p>Artikel 37 Buchstabe b und Artikel 43 der CRR</p>
330	<p>1.1.1.10.3 Mit dem Geschäfts- oder Firmenwert verbundene latente Steuerschulden</p> <p>Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn der Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würde.</p>
340	<p>1.1.1.11 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p>
350	<p>1.1.1.11.1 (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte vor Abzug latenter Steuerschulden</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 115 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Unter sonstigen immateriellen Vermögenswerten sind die immateriellen Vermögenswerte nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen abzüglich des ebenfalls nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechneten Geschäfts- oder Firmenwert zu verstehen.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag muss dem in der Bilanz angegebenen Betrag für immaterielle Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert entsprechen.</p>
360	<p>1.1.1.11.2 Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden</p> <p>Artikel 37 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die immateriellen Vermögenswerte ohne Geschäfts- oder Firmenwert wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
370	<p>1.1.1.12 (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p>
380	<p>1.1.1.13 (-) IRB-Fehlbetrag (IRB Shortfall) aus Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 40, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird nicht durch eine Erhöhung des Betrags der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche oder durch andere zusätzliche Steuereffekte verringert, die eintreten könnten, wenn Wertberichtigungen auf den Betrag der erwarteten Verlustbeträge ansteigen (Artikel 40 der CRR).</p>
390	<p>1.1.1.14 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 41 der CRR.</p>
400	<p>1.1.1.14.1 (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p> <p>Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind definiert als „Vermögenswerte aus einem Pensionsfonds oder einem Altersversorgungsplan mit Leistungszusage nach Abzug der Verbindlichkeiten dieses Fonds bzw. Plans“.</p> <p>Der hier auszuweisende Betrag entspricht dem in der Bilanz angegebenen Betrag (sofern er getrennt ausgewiesen wird):</p>
410	<p>1.1.1.14.2 Mit den Vermögenswerten aus Pensionsfonds mit Leistungszusage verbundene latente Steuerschulden</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummern 108 und 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der Betrag latenter Steuerschulden, die aufgehoben werden können, wenn die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage wertgemindert oder nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen aus der Bilanz ausgebucht würden.</p>
420	<p>1.1.1.14.3 Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage, die das Institut uneingeschränkt nutzen darf</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 109 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>In diesem Posten erscheint nur dann ein Betrag, wenn die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde zur Senkung des in Abzug zu bringenden Betrags der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage vorliegt.</p> <p>Die in diese Zeile aufgenommenen Vermögenswerte erhalten ein Risikogewicht für Kreditrisikoanforderungen.</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
430	<p>1.1.1.15 (-) Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 44 der CRR.</p> <p>Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
440	<p>1.1.1.16 (-) Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten“ entnommen. Der Betrag ist aus dem harten Kernkapital abzuleiten.</p>
450	<p>1.1.1.17 (-) Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 36, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i und Artikel 89 bis 91 der CRR</p> <p>Qualifizierte Beteiligungen werden als „das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens oder eine andere Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens“ definiert.</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer i der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Beteiligungen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
460	<p>1.1.1.18 (-) Verbriefungspositionen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii, Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 258 und Artikel 266 Absatz 3 der CRR</p> <p>Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet wird, die aber alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer ii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>
470	<p>1.1.1.19 (-) Vorleistungen, denen alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii und Artikel 379 Absatz 3 der CRR</p> <p>Gemäß den Eigenmittelanforderungen für Abwicklungsrisiken wird Vorleistungen vom fünften Tag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts ein Risikogewicht von 1 250 % zugeordnet. Alternativ dürfen sie vom harten Kernkapital abgezogen werden (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iii der CRR). Trifft Letzteres zu, erfolgt eine Meldung unter diesem Posten.</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
471	<p>1.1.1.20 (-) Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv und Artikel 153 Absatz 8 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer iv der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
472	<p>1.1.1.21 (-) Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet werden kann</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v und Artikel 155 Absatz 4 der CRR</p> <p>Laut Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k Ziffer v der CRR sind als Alternativen der Abzug dieser Positionen (unter Anwendung dieses Postens) vom harten Kernkapital oder die Anwendung eines Risikogewichts von 1 250 % möglich.</p>
480	<p>1.1.1.22 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 43 bis 46, Artikel 49 Absätze 2 und 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p> <p>Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 2 und 3).</p>
490	<p>1.1.1.23 (-) Abzugsfähige latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren (abzüglich des Teils der verbundenen Steuerschulden, die gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der CRR den aus temporären Differenzen resultierenden, latenten Steueransprüchen zugeordnet wurden). Dieser Teil ist unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringen.</p>
500	<p>1.1.1.24 (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 43, Artikel 45, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 49 Absätze 1 bis 3 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Teil der Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche, unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b der CRR genannten Schwellenwerts von 10 % in Abzug zu bringende Beteiligung hält</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Siehe hierzu die Alternativen zu Abzügen im Falle von Konsolidierungen (Artikel 49 Absätze 1, 2 und 3).
510	<p>1.1.1.25 (-) Beträge, die den Schwellenwert von 17,65 % überschreiten</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Teil der latenten Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie direkte und indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, die unter Anwendung des in Artikel 48 Absatz 1 der CRR genannten Schwellenwerts von 17,65 % in Abzug zu bringen ist.</p>
520	<p>1.1.1.26 Sonstige Übergangsanpassungen des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 469 bis 472, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen an den Abzügen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
524	<p>1.1.1.27 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital</p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
529	<p>1.1.1.28 Bestandteile des harten Kernkapitals oder Abzüge vom harten Kernkapital — sonstige</p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des harten Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des harten Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 020 bis 524 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).</p>
530	<p>1.1.2 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 61 der CRR</p>
540	<p>1.1.2.1 Als zusätzliches Kernkapital anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 51 Buchstabe a, Artikel 52 bis 54, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
550	<p>1.1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 51 Buchstabe a und Artikel 52 bis 54 der CRR</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
560	<p>1.1.2.1.2 (*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente</p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben c, e und f der CRR</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
570	<p>1.1.2.1.3 Agio</p> <p>Artikel 51 Buchstabe b der CRR</p> <p>Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
580	<p>1.1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p> <p>Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befinden. Vorbehaltlich der in Artikel 57 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.</p> <p>In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.</p> <p>Die Posten 1.1.2.1.4 bis 1.1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente harten Kernkapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals werden getrennt unter Posten 1.1.2.1.5. gemeldet.</p>
590	<p>1.1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p> <p>In Posten 1.1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
620	<p>1.1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
621	<p>1.1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p>
622	<p>1.1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 56 Buchstabe a und Artikel 57 der CRR</p> <p>Gemäß Artikel 56 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
660	<p>1.1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Grandfathering)</p> <p>Artikel 483 Absätze 4 und 5, Artikel 484 bis 487, Artikel 489 und Artikel 491 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
670	<p>1.1.2.3 Zum zusätzlichen Kernkapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</p> <p>Artikel 83, Artikel 85 und Artikel 86 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge des qualifizierten Kernkapitals von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden</p> <p>Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes zusätzliches Kernkapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>
680	<p>1.1.2.4 Übergangsbestimmungen zu im zusätzlichen Kernkapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen am qualifizierten, dem konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zugerechneten Kernkapital. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
690	<p>1.1.2.5 (-) Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 56 Buchstabe b und Artikel 58 der CRR</p> <p>Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p> <p>Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokaufpositionen berechnet und schließen zusätzliches Kernkapital in Form von Versicherungsprodukten ein.</p>
700	<p>1.1.2.6 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 59, Artikel 60 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
710	<p>1.1.2.7 (-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 59 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
720	<p>1.1.2.8 (-) Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten</p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem CA1-Posten „Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)“ entnommen.</p>
730	<p>1.1.2.9 Sonstige Überganganpassungen des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 474 Artikel 475, Artikel 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
740	<p>1.1.2.10 Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der CRR</p> <p>Zusätzliches Kernkapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das zusätzliche Kernkapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das zusätzliche Kernkapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten, müssen vom harten Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.1.2.1 bis 1.1.2.12 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten dann eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.1.16 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
744	<p>1.1.2.11 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital</p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
748	<p>1.1.2.12 Bestandteile des zusätzlichen Kernkapitals oder Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital — sonstige</p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des zusätzlichen Kernkapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des zusätzlichen Kernkapitals nicht einer der Zeilen von 530 bis 744 zugewiesen werden kann.</p> <p>Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen)!</p>
750	<p>1.2 ERGÄNZUNGSKAPITAL</p> <p>Artikel 71 der CRR</p>
760	<p>1.2.1 Als Ergänzungskapital anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</p> <p>Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 bis 65, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
770	<p>1.2.1.1 Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</p> <p>Artikel 62 Buchstabe a, Artikel 63 und Artikel 65 der CRR</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
780	<p>1.2.1.2 (*) Zusatzinformation: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen</p> <p>Artikel 63 Buchstaben c, e und f und Artikel 64 der CRR</p> <p>Die in diesen Unterabsätzen genannten Bedingungen bilden unterschiedliche Kapitalsituationen ab, die jedoch reversibel sind. Der hier gemeldete Betrag kann also in späteren Berichtsperioden anrechenbar werden.</p> <p>In dem auszuweisenden Betrag sind keine mit den Kapitalinstrumenten verbundenen Agios enthalten.</p>
790	<p>1.2.1.3 Agio</p> <p>Artikel 62 Buchstabe b und Artikel 65 der CRR</p> <p>Der Begriff Agio hat die gleiche Bedeutung wie im geltenden Rechnungslegungsrahmen.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht dem mit den „eingezahlten Kapitalinstrumenten“ verbundenen Teil.</p>
800	<p>1.2.1.4 (-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 63 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals, das sich am Berichtsstichtag im Besitz des berichtenden Instituts oder der berichtenden Gruppe befindet. Vorbehaltlich der in Artikel 67 der CRR vorgesehenen Ausnahmen.</p> <p>Als „Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente“ aufgenommene Aktienbestände sind in dieser Zeile nicht zu melden.</p> <p>In den auszuweisenden Betrag ist das mit eigenen Aktien verbundene Agio einzuschließen.</p> <p>Die Posten 1.2.1.4 bis 1.2.1.4.3 enthalten keine bestehenden oder eventuellen Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals. Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals werden getrennt unter Posten 1.2.1.5. gemeldet.</p>
810	<p>1.2.1.4.1 (-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>In Posten 1.2.1.1 aufgenommene Instrumente des Ergänzungskapitals, die von Instituten der konsolidierten Gruppe gehalten werden.</p>
840	<p>1.2.1.4.2 (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>
841	<p>1.2.1.4.3 (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 63 Buchstabe b, Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
842	<p>1.2.1.5 (-) Bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 66 Buchstabe a und Artikel 67 der CRR</p> <p>Gemäß Artikel 66 Buchstabe a der CRR sind die „eigenen Ergänzungskapitalinstrumente, zu deren Kauf das Institut aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen gehalten sein könnte“, in Abzug zu bringen.</p>
880	<p>1.2.2 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen (Grandfathering)</p> <p>Artikel 483 Absätze 6 und 7, Artikel 484, Artikel 486, Artikel 488, Artikel 490 und Artikel 491 der CRR</p> <p>Beträge der vorübergehend unter Bestandsschutz stehenden Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
890	<p>1.2.3 Zum Ergänzungskapital zählende, von Tochterunternehmen begebene Instrumente</p> <p>Artikel 83, Artikel 87 und Artikel 88 der CRR</p> <p>Summe aller Beträge der qualifizierten Eigenmittel von Tochterunternehmen, die dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechnet werden.</p> <p>Von einer Zweckgesellschaft begebenes qualifiziertes Ergänzungskapital (Artikel 83 der CRR) ist einzubeziehen.</p>
900	<p>1.2.4 Anpassungen aufgrund der Übergangsbestimmungen zu im Ergänzungskapital zusätzlich anerkannten, von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten</p> <p>Artikel 480 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen erforderlich werdende Anpassungen an den qualifizierten, dem konsolidierten Ergänzungskapital zugerechneten Eigenmitteln. Diese Position wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
910	<p>1.2.5 Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)</p> <p>Artikel 62 Buchstabe d der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß IRB-Ansatz berechnen, enthält dieser Posten die positiven Beträge, die sich aus einem Vergleich der Rückstellungen mit den erwarteten Verlusten ergeben und als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
920	<p>1.2.6 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen nach dem Standardansatz</p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Für Institute, die risikogewichtete Positionsbeträge gemäß Standardansatz berechnen, enthält dieser Posten die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die als Ergänzungskapital angerechnet werden können.</p>
930	<p>1.2.7 (-) Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 122, Artikel 66 Buchstabe b und Artikel 68 der CRR</p> <p>Positionen in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), bei denen eine Überkreuzbeteiligung vorliegt, die nach Ansicht der zuständigen Behörden dem Ziel dient, die Eigenmittel des Instituts künstlich zu erhöhen.</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die auszuweisenden Beträge werden auf der Grundlage der Bruttokapositionen berechnet und schließen Ergänzungskapital und Drittrangmittel in Form von Versicherungsprodukten ein.
940	<p>1.2.8 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 68 bis Artikel 70 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Der Teil der Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut keine wesentliche, vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Beteiligung hält.</p>
950	<p>1.2.9 (-) Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27, Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 79 der CRR</p> <p>Positionen des Instituts in Ergänzungskapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche (gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR), an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, werden in voller Höhe abgezogen.</p>
960	<p>1.2.10 Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 476 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>Aufgrund von Übergangsbestimmungen vorzunehmende Anpassungen. Der auszuweisende Betrag wird unmittelbar aus dem Meldebogen CA5 entnommen.</p>
970	<p>1.2.11 Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)</p> <p>Artikel 56 Buchstabe e der CRR</p> <p>Ergänzungskapital kann keinen negativen Wert haben. Es ist aber möglich, dass die vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringenden Posten größer sind als das Ergänzungskapital zuzüglich des verbundenen Agios. Wenn dies eintritt, muss das Ergänzungskapital gleich Null sein und die in Abzug zu bringenden Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten, müssen vom zusätzlichen Kernkapital abgezogen werden.</p> <p>Mit diesem Posten wird erreicht, dass die Summe der Posten 1.2.1 bis 1.2.13 nie kleiner als Null ist. Falls dieser Posten eine positive Zahl aufweist, ist Posten 1.1.2.8 der Kehrwert dieser Zahl.</p>
974	<p>1.2.12 (-) Zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 3 der CRR</p>
978	<p>1.2.13 Bestandteile des Ergänzungskapitals oder Abzüge vom Ergänzungskapital — sonstige</p> <p>Diese Zeile wurde zu dem Zweck entwickelt, ausschließlich zu Berichtszwecken Flexibilität bieten zu können. Diese Zeile ist nur in den seltenen Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung über die Meldung bestimmter Kapitalposten bzw. Kapitalabzüge im aktuellen Meldebogen CA1 getroffen worden ist, auszufüllen. Daraus folgt, dass diese Zeile nur dann auszufüllen ist, wenn ein Kapitalbestandteil des Ergänzungskapitals beziehungsweise ein Abzug eines Bestandteils des Ergänzungskapitals nicht einer der Zeilen von 750 bis 974 zugewiesen werden kann.</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Diese Zelle darf nicht zur Übertragung von nicht unter die CRR fallenden Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten verwendet werden (beispielsweise eine Übertragung von Kapitalposten bzw. Kapitalabzügen aus Ländern, die außerhalb des Geltungsbereichs der CRR liegen).

1.3. C 02.00 — EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CA2)

1.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	1. GESAMTRISIKOBETRAG Artikel 92 Absatz 3, Artikel 95, Artikel 96 und Artikel 98 der CRR
020	1* Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR
030	1** Davon: Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR Für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 97 der CRR
040	1.1 RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der CRR
050	1.1.1 Standardansatz (SA) Meldebogen CR SA und SEC SA zur Summe der Risikopositionen
060	1.1.1.1 Risikopositionsklassen nach Standardansatz exklusive Verbriefungspositionen Meldebogen CR SA zur Summe der Risikopositionen. Bei den Risikopositionsklassen nach Standardansatz handelt es sich um die in Artikel 112 der CRR genannten Risikopositionsklassen exklusive Verbriefungspositionen.
070	1.1.1.1.01 Staaten oder Zentralbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
080	1.1.1.1.02 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
090	1.1.1.1.03 Öffentliche Stellen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
100	1.1.1.1.04 Multilaterale Entwicklungsbanken Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
110	1.1.1.1.05 Internationale Organisationen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
120	1.1.1.1.06 Institute Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
130	1.1.1.1.07 Unternehmen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
140	1.1.1.1.08 Mengengeschäft Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
150	1.1.1.1.09 Durch Immobilien besichert Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
160	1.1.1.1.10 Ausgefallene Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
170	1.1.1.1.11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
180	1.1.1.1.12 Gedekte Schuldverschreibungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
190	1.1.1.1.13 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
200	1.1.1.1.14 Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
210	1.1.1.1.15 Beteiligungen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
211	1.1.1.1.16 Sonstige Positionen Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR SA)
220	1.1.1.2 Verbriefungspositionen nach Standardansatz Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
230	1.1.1.2.* Davon: Wiederverbriefung Meldebogen CR SEC SA für die Gesamtsumme der Verbriefungen
240	1.1.2 Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz)

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
250	<p>1.1.2.1 IRB-Ansätze, wenn weder eigene Schätzungen der LGD noch Umrechnungsfaktoren genutzt werden</p> <p>Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn keine eigenen Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).</p>
260	<p>1.1.2.1.01 Staaten und Zentralbanken</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
270	<p>1.1.2.1.02 Institute</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
280	<p>1.1.2.1.03 Unternehmen — KMU</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
290	<p>1.1.2.1.04 Unternehmen — Spezialfinanzierungen</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
300	<p>1.1.2.1.05 Unternehmen — Sonstige</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
310	<p>1.1.2.2 IRB-Ansätze, wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Umrechnungsfaktoren genutzt werden</p> <p>Meldebogen (CR IRB) für die Gesamtsumme der Risikopositionen (wenn eigene Schätzungen der LGD bzw. Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) genutzt werden).</p>
320	<p>1.1.2.2.01 Staaten und Zentralbanken</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
330	<p>1.1.2.2.02 Institute</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
340	<p>1.1.2.2.03 Unternehmen — KMU</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
350	<p>1.1.2.2.04 Unternehmen — Spezialfinanzierungen</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
360	<p>1.1.2.2.05 Unternehmen — Sonstige</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
370	<p>1.1.2.2.06 Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>
380	<p>1.1.2.2.07 Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU</p> <p>Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
390	1.1.2.2.08 Mengengeschäft — qualifiziert revolving Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
400	1.1.2.2. 09 Mengengeschäft — Sonstige KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
410	1.1.2.2.10 Mengengeschäft- Sonstige, keine KMU Siehe Meldebogen zum Kreditrisiko (CR IRB)
420	1.1.2.3 Beteiligungen nach IRB Siehe Meldebogen zu Beteiligungsrisiken (CR EQU IRB)
430	1.1.2.4 Verbriefungspositionen nach IRB Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
440	1.1.2.4* Davon: Wiederverbriefung Meldebogen CR SEC IRB für die Gesamtsumme der Verbriefungen
450	1.1.2.5 Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen Auszuweisen ist der gemäß Artikel 156 der CRR berechnete risikogewichtete Positionsbetrag.
460	1.1.3 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP Artikel 307 bis 309 der CRR
490	1.2 RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR
500	1.2.1 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Anlagebuch Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
510	1.2.2 Abwicklungs- und Lieferrisiko im Handelsbuch Siehe Meldebogen zu Abwicklungsrisiken (CR SETT)
520	1.3 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c Ziffern i und iii und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
530	1.3.1 Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)
540	1.3.1.1 Börsengehandelte Schuldtitel Meldebogen für börsengehandelte Schuldtitel (MKR SA TDI) für sämtliche Fremdwährungen
550	1.3.1.2 Beteiligungen Meldebogen für Beteiligungen (MKR SA EQU) für sämtliche nationalen Märkte
555	1.3.1.3 Besonderer Ansatz für Positionsrisiken in OGA Artikel 348 Absatz 1, Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe a der CRR Der Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 Absatz 1 der CRR berechnet wird, entweder unmittelbar oder infolge der in Artikel 350 Absatz 3 Buchstabe c der CRR festgelegten Obergrenze. Die CRR weist diese Positionen nicht ausdrücklich dem Zinsänderungsrisiko oder dem Aktienrisiko zu. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 1 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag 32 % der Nettoposition der betroffenen OGA-Risikoposition, multipliziert mit 12,5. Wird der besondere Ansatz nach Artikel 348 Absatz 1 Satz 2 der CRR angewendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem jeweils niedrigeren Betrag von 32 % der Nettoposition der maßgeblichen OGA-Risikoposition und der Differenz zwischen 40 % dieser Nettoposition und den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem mit dieser OGA-Risikoposition verbundenen Fremdwährungsrisiko ergeben, jeweils mit 12,5 multipliziert.
556	1.3.1.3.* Zusatzinformation: Ausschließlich in börsengehandelte Schuldtitel investierte OGA Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA ausschließlich in mit einem Zinsrisiko behaftete Instrumente investiert sind.
557	1.3.1.3.** Ausschließlich in Beteiligungsinstrumente oder gemischte Instrumente investierte OGA Gesamtrisikobetrag für Positionen in OGA, wenn die OGA entweder ausschließlich in mit einem Beteiligungsrisiko behaftete Instrumente oder in gemischte Instrumente investiert sind oder die Bestandteile der OGA nicht bekannt sind.
560	1.3.1.4 Fremdwährungen Siehe Meldebogen für Fremdwährungen (MKR SA FX)
570	1.3.1.5 Warenpositionen Siehe Meldebogen für Warenpositionen (MKR SA COM)

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
580	<p>1.3.2 Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach internen Modellen (IM)</p> <p>Siehe Meldebogen für interne Modelle (MKR IM)</p>
590	<p>1.4 GESAMTRISIKOBETRAG FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR</p> <p>Bei Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR muss dieser Bestandteil gleich Null sein.</p>
600	<p>1.4.1 Basisindikatoransatz (BIA) für operationelle Risiken (OpR)</p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
610	<p>1.4.2 Standardansatz (STA) bzw. alternativer Standardansatz (ASA) für operationelle Risiken (OpR)</p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
620	<p>1.4.3 Fortgeschrittene Messansätze (AMA) für operationelle Risiken (OpR)</p> <p>Siehe Meldebogen für operationelle Risiken (OPR).</p>
630	<p>1.5 ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN</p> <p>Artikel 95 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Nur für Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 Absatz 2, des Artikels 96 Absatz 2 und des Artikels 98 der CRR. Siehe auch Artikel 97 der CRR.</p> <p>Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 96 der CRR weisen den in Artikel 97 bezeichneten Betrag mit 12,5 multipliziert aus.</p> <p>Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 95 der CRR weisen Folgendes aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a der CRR genannte Betrags größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung bezeichnete Betrag, dann lautet der auszuweisende Betrag Null. — Ist der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der CRR genannte Betrag größer als der in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung bezeichnete Betrag, entspricht der auszuweisende Betrag dem Ergebnis der Subtraktion des zuletzt genannten Betrags vom zuerst genannten Betrag.
640	<p>1.6 GESAMTRISIKOBETRAG AUFGRUND ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA)</p>

▼ M7

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
650	<p>1.6.1 Fortgeschrittene Methode</p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 383 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
660	<p>1.6.2 Standardmethode</p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 384 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
670	<p>1.6.3. Auf OEM-Grundlage</p> <p>Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung gemäß Artikel 385 der CRR. Siehe Meldebogen für Anpassungen der Kreditbewertung (CVA).</p>
680	<p>1.7 GESAMTRISIKOBETRAG IN BEZUG AUF GROSSKREDITE IM HANDELSBUCH</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 395 bis 401 der CRR</p>
690	<p>1.8 SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</p> <p>Risikopositionsbeträge im Sinne der Artikel 3, 458 und 459 der CRR sowie Risikopositionsbeträge, die nicht einem der Posten von 1.1 bis 1.7 zugewiesen werden können.</p> <p>Institute haben die Beträge auszuweisen, die zur Einhaltung folgender Anforderungen notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — von der Kommission festgelegte, strengere Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 458 und Artikel 459 der CRR; — zusätzliche Risikopositionsbeträge aufgrund von Artikel 3 der CRR. <p>Dieser Posten ist nicht mit einem Meldebogen für Details verknüpft.</p>
710	<p>1.8.2 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 458</p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
720	<p>1.8.2* Davon: Anforderungen für Großkredite</p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
730	<p>1.8.2** Davon: aufgrund geänderter Risikogewichte zur Bekämpfung von Spekulationsblasen bei Wohn- und Gewerbeimmobilien</p> <p>Artikel 458 der CRR</p>
740	<p>1.8.2*** Davon: Davon: aufgrund von Risikopositionen innerhalb der Finanzbranche</p> <p>Artikel 458 der CRR</p>

▼ **M7**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
750	<p>1.8.3 Davon: Zusätzliche, strengere Aufsichtsanforderungen auf der Grundlage von Artikel 459</p> <p>Artikel 459 der CRR</p>
760	<p>1.8.4 Davon: zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund von Artikel 3 der CRR</p> <p>Artikel 3 der CRR</p> <p>Der zusätzliche Risikopositionsbetrag ist auszuweisen und darf nur die zusätzlichen Beträge enthalten (wenn beispielsweise eine Risikoposition von 100 ein Risikogewicht von 20 % hat und das Institut auf der Grundlage von Artikel 3 der CRR ein Risikogewicht von 50 % anwendet, lautet der auszuweisende Betrag 30).</p>

1.4. C 03.00 — KAPITALQUOTEN UND KAPITALISIERUNGEN (CA3)

1.4.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p>1 Harte Kernkapitalquote (CET1)</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR</p> <p>Die harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem harten Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
020	<p>2 Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals (CET1)</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des harten Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der CRR (4,5 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
030	<p>3 Kernkapitalquote (T1)</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR</p> <p>Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>
040	<p>4 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) des Kernkapitals (T1)</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits des Kernkapitals in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der CRR (6 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
050	<p>5 Gesamtkapitalquote</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR</p> <p>Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln des Instituts, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags.</p>

▼ M7

Zeilen	
060	<p>6 Überschuss (+) bzw. Defizit(-) der Gesamteigenmittel</p> <p>In diesem Posten wird der Betrag des Überschusses oder Defizits der Eigenmittel in Bezug auf die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der CRR (8 %) festgesetzten Anforderungen in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Kapitalpuffer und Übergangsbestimmungen zur Quote werden dabei nicht berücksichtigt.</p>
070	<p>Harte Kernkapitalquote (CET1) einschließlich Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die harte Kernkapitalquote hat.</p>
080	<p>Zielquote des harten Kernkapitals (CET1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des harten Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>
090	<p>Kernkapitalquote (T1) einschließlich Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Kernkapitalquote hat.</p>
100	<p>Zielquote des Kernkapitals (T1) aufgrund von Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich des Kernkapitals eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>
110	<p>Gesamtkapitalquote einschließlich Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c der CRR und Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine Entscheidung einer zuständigen Behörde Auswirkungen auf die Gesamtkapitalquote hat.</p>
120	<p>Zielquote der Gesamteigenmittel aufgrund von Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD IV</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn eine zuständige Behörde entscheidet, dass ein Institut bezüglich der Gesamteigenmittel eine höhere Zielquote zu erfüllen hat.</p>

▼ **M7**

1.5. C 04.00 — ZUSATZINFORMATIONEN (CA4)

1.5.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Zeilen	
010	<p>1. Latente Steueransprüche insgesamt</p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
020	<p>1.1 Nicht von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 39 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die nicht von der künftigen Rentabilität abhängen und auf die folglich ein Risikogewicht angewendet werden muss.</p>
030	<p>1.2 Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen, aber nicht aus temporären Differenzen resultieren und keinem Schwellenwert unterliegen (d. h. sie werden in voller Höhe vom harten Kernkapital abgezogen).</p>
040	<p>1.3 Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 38 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Für ihren Abzug vom harten Kernkapital gelten folglich die in Artikel 48 der CRR genannten Schwellenwerte von 10 % und 17,65 %.</p>
050	<p>2 Latente Steuerschulden insgesamt</p> <p>Der in diesem Posten gemeldete Betrag entspricht dem Betrag, der in der jüngsten überprüften/geprüften zu Rechnungslegungszwecken erstellten Bilanz ausgewiesen ist.</p>
060	<p>2.1 Latente Steuerschulden, die nicht von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</p> <p>Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, bei denen die Voraussetzungen nach Artikel 38 Absätze 3 und 4 der CRR nicht erfüllt sind. Dieser Posten muss folglich diejenigen latenten Steuerschulden enthalten, die den in Abzug zu bringenden Betrag des Geschäfts- oder Firmenwerts, sonstiger immateriellen Vermögenswerte oder der Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage verringern. Sie werden in den CA1-Posten 1.1.1.10.3, 1.1.1.11.2 bzw. 1.1.1.14.2 ausgewiesen.</p>
070	<p>2.2 Latente Steuerschulden, die von latenten, von der künftigen Rentabilität abhängigen Steueransprüchen abgezogen werden können</p> <p>Artikel 38 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
080	<p>2.2.1 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, nicht aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die keinen latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
090	<p>2.2.2 Abzugsfähige, latente Steuerschulden, die mit von der künftigen Rentabilität abhängigen, aus temporären Differenzen resultierenden latenten Steueransprüchen verbunden sind</p> <p>Artikel 38 Absätze 3, 4 und 5 der CRR</p> <p>Latente Steuerschulden, um die der Betrag der von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 verringert werden kann und die latenten Steueransprüchen zugewiesen wurden, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren (gemäß Artikel 38 Absatz 5 der CRR).</p>
100	<p>3. Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) bei Anpassungen des Kreditrisikos, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel zur Anpassung an erwartete Verlustbeträge bei nicht ausgefallenen Risikopositionen</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
110	<p>3.1 Gesamtbetrag der Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen und sonstigen Senkungen der Eigenmittel, die in die Berechnung des erwarteten Verlustbetrags einbezogen werden können</p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
120	<p>3.1.1 Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
130	<p>3.1.2 Spezifische Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>

▼ M7

Zeilen	
131	<p>3.1.3 Zusätzliche Wertberichtigungen und sonstige Senkungen der Eigenmittel</p> <p>Artikel 34, Artikel 110 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
140	<p>3.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste</p> <p>Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit nicht ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
145	<p>4 Nach dem IRB-Ansatz berechneter positiver (+) oder negativer Betrag (-) spezifischer Kreditrisikoanpassungen an erwartete Verluste bei ausgefallenen Risikopositionen</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 62 Buchstabe d, Artikel 158 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
150	<p>4.1 Spezifische Kreditrisikoanpassungen und ähnlich behandelte Positionen</p> <p>Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet.</p>
155	<p>4.2 Gesamtbetrag der erwarteten anrechenbaren Verluste</p> <p>Artikel 158 Absätze 5, 6 und 10 und Artikel 159 der CRR</p> <p>Dieser Posten wird nur von IRB-Instituten gemeldet. Es ist nur der erwartete Verlust in Verbindung mit ausgefallenen Risikopositionen auszuweisen.</p>
160	<p>5 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze des als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungsüberschusses</p> <p>Artikel 62 Buchstabe d der CRR</p> <p>Bei IRB-Instituten wird gemäß Artikel 62 Buchstabe d der CRR der Überschuss der Rückstellungen (für erwartete Verluste), der in das Ergänzungskapital einbezogen werden darf, auf 0,6 % der mit dem IRB-Ansatz errechneten Beträge der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 0,6 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
170	<p>6 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Bruttorestellungen insgesamt</p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag darf noch kein Abzug von Steuereffekten erfolgt sein.</p>

▼ M7

Zeilen	
180	<p>7 Risikogewichtete Positionsbeträge für die Berechnung der Obergrenze der als Ergänzungskapital anrechenbaren Rückstellungen</p> <p>Artikel 62 Buchstabe c der CRR</p> <p>Laut Artikel 62 Buchstabe c der CRR werden die Kreditrisikoanpassungen, die in das Ergänzungskapital einbezogen werden dürfen, auf 1,25 % der risikogewichteten Positionsbeträge begrenzt.</p> <p>Der in diesem Posten auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen (die folglich nicht mit 1,25 % multipliziert wurden), die ihrerseits die Grundlage für die Berechnung der Obergrenze bilden.</p>
190	<p>8 Nicht abzugsfähiger Schwellenwert von Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert, bis zu dem Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut keine wesentliche Beteiligung hält, nicht abgezogen werden. Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
200	<p>9 10 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a und b der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 10 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren.</p> <p>Der Betrag entspricht der Summe aller Posten, die die Grundlage des Schwellenwerts bilden, multipliziert mit 10 %.</p>
210	<p>10 17,65 %-Schwellenwert für das harte Kernkapital</p> <p>Artikel 48 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dieser Posten enthält den Schwellenwert von 17,65 % für Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, an denen ein Institut eine wesentliche Beteiligung hält, sowie für latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen und aus temporären Differenzen resultieren. Dieser Schwellenwert ist nach dem Schwellenwert von 10 % anzuwenden.</p> <p>Der Schwellenwert wird in einer Weise berechnet, dass der Betrag der beiden angesetzten Posten auf keinen Fall 15 % des nach der Anwendung sämtlicher Abzüge, unter Ausschluss von Abzügen aufgrund von Übergangsbestimmungen, berechneten harten Kernkapitals überschreitet.</p>
225	<p>11.1 Für die Zwecke von qualifizierten Beteiligungen außerhalb der Finanzbranche anrechenbare Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe a</p>
226	<p>11.2 Für die Zwecke von Großkrediten anrechenbare Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b</p>

▼ M7

Zeilen	
230	<p>12 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 44 bis 46 und Artikel 49 der CRR</p>
240	<p>12.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p>
250	<p>12.1.1 Direkte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
260	<p>12.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
270	<p>12.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
280	<p>12.2.1 Indirekte Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>

▼ M7

Zeilen	
290	<p>12.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
291	<p>12.3.1 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
292	<p>12.3.2 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
293	<p>12.3.3 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
300	<p>13 Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 58 bis 60 der CRR</p>
310	<p>13.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58, Artikel 59 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p>
320	<p>13.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 und Artikel 60 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden.
330	<p>13.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttositionen</p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

▼ M7

Zeilen	
340	<p>13.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
350	<p>13.2.1 Indirekte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
360	<p>13.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
361	<p>13.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
362	<p>13.3.1 Synthetische Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
363	<p>13.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
370	<p>14. Beteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 68 bis 70 der CRR</p>
380	<p>14.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68, Artikel 69 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
390	<p>14.1.1 Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 2 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden.
400	<p>14.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
410	<p>14.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
420	<p>14.2.1 Indirekte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
430	<p>14.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
431	<p>14.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
432	<p>14.3.1 Synthetische Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
433	<p>14.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
440	<p>15 Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>
450	<p>15.1 Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p>
460	<p>15.1.1 Direkte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 44 Artikel 45, Artikel 47 und Artikel 49 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden, b) Beträge in Bezug auf Beteiligungen, auf die eine der Alternativen nach Artikel 49 angewendet wird, und c) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden.
470	<p>15.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
480	<p>15.2 Indirekte Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
490	<p>15.2.1 Indirekte Bruttonpositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
	<p>Auzuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
500	<p>15.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 45 der CRR</p> <p>Artikel 45 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
501	<p>15.3 Synthetische Positionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
502	<p>15.3.1 Synthetische Bruttositionen im harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 44 und Artikel 45 der CRR</p>
503	<p>15.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 45 der CRR</p>
510	<p>16 Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
520	<p>16.1 Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
530	<p>16.1.1 Direkte Bruttositionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 58 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 56 Buchstabe d), und b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden.

▼ M7

Zeilen	
540	<p>16.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Brutto positionen</p> <p>Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
550	<p>16.2 Indirekte Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
560	<p>16.2.1 Indirekte Brutto positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 56 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
570	<p>16.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Brutto positionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 59 der CRR</p> <p>Artikel 59 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
571	<p>16.3 Synthetische Positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
572	<p>16.3.1 Synthetische Brutto positionen im zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 58 und Artikel 59 der CRR</p>
573	<p>16.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Brutto positionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 59 der CRR</p>
580	<p>17 Positionen im Ergänzungskernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, abzüglich der Verkaufspositionen</p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
590	<p>17.1 Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
600	<p>17.1.1 Direkte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 68 der CRR</p> <p>Direkte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält. Ausgenommen sind:</p> <p>a) Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die höchstens fünf Arbeitstage lang gehalten werden (Artikel 66 Buchstabe d), und</p> <p>b) Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden.</p>
610	<p>17.1.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen direkten Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>
620	<p>17.2 Indirekte Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
630	<p>17.2.1 Indirekte Bruttonpositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Auszuweisen ist der Betrag der im Handelsbuch geführten indirekten Positionen in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche in Form von Positionen in Indexpapieren. Der Betrag wird mittels Berechnung der zugrunde liegenden Risikopositionen aus den Kapitalinstrumenten der Unternehmen der Finanzbranche in den entsprechenden Indizes ermittelt.</p> <p>Beteiligungen, die als gegenseitige Überkreuzbeteiligungen gemäß Artikel 66 Buchstabe b der CRR behandelt werden, sind nicht einzubeziehen.</p>
640	<p>17.2.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen indirekten Bruttonpositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 114 und Artikel 69 der CRR</p> <p>Artikel 69 Buchstabe a der CRR lässt eine Verrechnung von Verkaufspositionen in der gleichen zugrunde liegenden Risikoposition zu, sofern die Fälligkeit der Verkaufspositionen der Fälligkeit der Kaufpositionen entspricht oder die Verkaufspositionen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben.</p>

▼ M7

Zeilen	
641	<p>17.3 Synthetische Positionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
642	<p>17.3.1 Synthetische Bruttositionen im Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126, Artikel 68 und Artikel 69 der CRR</p>
643	<p>17.3.2 (-) Zulässige Verrechnung von Verkaufspositionen in Bezug auf die oben eingeschlossenen synthetischen Bruttositionen</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 126 und Artikel 69 der CRR</p>
650	<p>18 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 46 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 49 Absatz 4 der CRR</p>
660	<p>19 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom zusätzlichen Kernkapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 60 Absatz 4 der CRR</p>
670	<p>20 Risikogewichtete Positionsbeträge von Anteilen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom Ergänzungskapital des Instituts abgezogen werden</p> <p>Artikel 70 Absatz 4 der CRR</p>
680	<p>21 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 12.1 auszuweisen sind.</p>
690	<p>22 Positionen in Kapitalinstrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom harten Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 15.1 auszuweisen sind.</p>

▼ M7

Zeilen	
700	<p>23 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 13.1 auszuweisen sind.</p>
710	<p>24 Positionen in Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom zusätzlichen Kernkapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 16.1 auszuweisen sind.</p>
720	<p>25 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 14.1 auszuweisen sind.</p>
730	<p>26 Positionen in Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, mit befristeter Ausnahme</p> <p>Artikel 79 der CRR</p> <p>Eine zuständige Behörde kann in Bezug auf Positionen in Kapitalinstrumenten eines bestimmten Unternehmens der Finanzbranche eine befristete Ausnahme von den ansonsten geltenden Bestimmungen zum Abzug vom Ergänzungskapital gewähren, wenn dies nach deren Ansicht dem Zweck einer finanziellen Stützungsaktion zur Sanierung und Rettung jenes Unternehmens dient.</p> <p>Hier ist zu beachten, dass diese Instrumente auch in Posten 17.1 auszuweisen sind.</p>
740	<p>27 Kombinierte Kapitalpufferanforderung</p> <p>Artikel 128 Absatz 6 der CRD</p>

▼ M7

Zeilen	
750	<p>Kapitalerhaltungspuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
760	<p>Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken, die auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelt wurden</p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
770	<p>Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 2, Artikel 130, Artikel 135 bis 140 der CRD</p>
780	<p>Systemrisikopuffer</p> <p>Artikel 128 Absatz 5, Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p>
790	<p>Puffer für systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>Institute haben die Höhe des auf konsolidierter Basis anzuwendenden Puffers für systemrelevante Institute auszuweisen.</p>
800	<p>Puffer für global systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der CRD</p>
810	<p>Puffer für sonstige systemrelevante Institute</p> <p>Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der CRD</p>
820	<p>28 Eigenmittelanforderungen aufgrund von Anpassungen nach Säule II</p> <p>Artikel 104 Absatz 2 der CRD</p> <p>Entscheidet eine zuständige Behörde, dass ein Institut aus Gründen der Säule II zusätzliche Eigenmittelanforderungen zu berechnen hat, sind diese zusätzlichen Eigenmittelanforderungen in dieser Zelle auszuweisen.</p>
830	<p>29 Anfangskapital</p> <p>Artikel 12 und Artikel 28 bis 31 der CRD sowie Artikel 93 der CRR</p>
840	<p>30 Eigenmittel auf der Grundlage der fixen Gemeinkosten</p> <p>Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 97 und Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
850	<p>31 Ausländische ursprüngliche Risikopositionen</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.</p> <p>Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.</p>
860	<p>32 Ursprüngliche Risikopositionen Gesamtsumme</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angaben, die zur Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen im Meldebogen CR GB nach Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 des Technischen Durchführungsstandards (ITS) erforderlich sind. Die Berechnung des Schwellenwerts erfolgt auf der Grundlage der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.</p> <p>Risiken gelten als inländische Risiken, wenn Risikopositionen gegenüber Gegenparteien bestehen, deren Sitz sich im gleichen Mitgliedstaat wie der Sitz des Instituts befindet.</p>
870	<p>Anpassungen der Gesamteigenmittel</p> <p>Artikel 500 Absatz 4 der CRR.</p> <p>Unter diesem Posten ist die Differenz zwischen dem unter Posten 880 gemeldeten Betrag und den Gesamteigenmitteln nach der CRR zu melden.</p> <p>Wird der Standardansatz (SA) alternativ (Artikel 500 Absatz 2 der CRR) angewandt, bleibt diese Zeile leer.</p>
880	<p>Eigenmittel vollständig angepasst an die Basel-I-Untergrenze</p> <p>Artikel 500 Absatz 4 der CRR</p> <p>Unter diesem Posten sind die nach Artikel 500 Absatz 4 der CRR anzupassenden Gesamteigenmittel nach der CRR (d. h. vollständig angepasst, um die Differenzen zu berücksichtigen, die sich bei der Berechnung der Eigenmittel nach den Richtlinien 93/6/EWG und 2000/12/EG in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung und der Berechnung der Eigenmittel nach der CRR aufgrund der gesonderten Behandlung der erwarteten und unerwarteten Verluste im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 3 ergeben) zu melden.</p> <p>Wird der Standardansatz (SA) alternativ (Artikel 500 Absatz 2 der CRR) angewandt, bleibt diese Zeile leer.</p>
890	<p>Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze</p> <p>Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Unter diesem Posten sind die nach Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR vorzuhaltenden Eigenmittel (d. h. Eigenmittel in Höhe von mindestens 80 % des Betrags, den das Institut nach Artikel 4 der Richtlinie 93/6/EWG und die Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 in Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils vor dem Januar 2007 geltenden Fassung insgesamt als Mindesteigenmittel vorhalten müsste) zu melden.</p>

▼ M7

Zeilen	
900	<p>Eigenmittelanforderungen nach der Basel-I-Untergrenze — Standardansatz (SA) alternativ</p> <p>Artikel 500 Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>Unter diesem Posten sind die nach Artikel 500 Absatz 2 der CRR vorzuhaltenden Eigenmittel (d. h. Eigenmittel in Höhe von 80 % der Eigenmittel, die das Institut nach Artikel 92 vorhalten müsste, wenn es risikogewichtete Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 und gegebenenfalls Teil 3 Titel III Kapitel 2 oder Kapitel 3 anstatt nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 oder gegebenenfalls Teil 3 Titel III Kapitel 4 berechnen würde) zu melden.</p>
910	<p>Defizit der Gesamteigenmittel mit Blick auf die Eigenmittelanforderungen der Basel-I-Untergrenze oder Standardansatz (SA) alternativ</p> <p>Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 500 Absatz 2 der CRR</p> <p>Diese Zeile ist auszufüllen:</p> <p>— wenn Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der CRR angewandt wird und Zeile 880 < Zeile 890:</p> <p>die Differenz zwischen Zeile 890 und Zeile 880</p> <p>— oder wenn Artikel 500 Absatz 2 der CRR angewandt wird und Zeile 010 von C 01.00 < Zeile 900 von C 04.00: die Differenz zwischen Zeile 900 von C 04.00 und Zeile 010 von C 01.00</p>

1.6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND UNTER BESTANDSSCHUTZ STEHENDE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA 5)

1.6.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Im Meldebogen CA5 wird die Berechnung der Bestandteile der Eigenmittel und der Abzüge zusammengefasst, die den Übergangsbestimmungen nach Artikel 465 bis 491 der CRR unterliegen.

16. Der Meldebogen CA5 ist wie folgt aufgebaut:

a. Meldebogen 5.1 fasst die Anpassungen zusammen, die infolge der Anwendung der Übergangsbestimmungen insgesamt an den verschiedenen Eigenmittelbestandteilen (die in CA1 den endgültigen Bestimmungen entsprechend ausgewiesen werden) vorgenommen werden müssen. Die Elemente in dieser Tabelle werden als „Anpassungen“ an den verschiedenen, im Meldebogen CA1 ausgewiesenen Kapitalbestandteilen dargestellt, um auf diese Weise die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen in den Eigenmittelbestandteilen abbilden zu können.

b. Meldebogen 5.2 enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung der unter Bestandsschutz stehenden Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen.

17. Die Institute müssen in den ersten vier Spalten die Anpassungen am harten Kernkapital, am zusätzlichen Kernkapital und am Ergänzungskapital sowie den als risikogewichtete Aktiva zu behandelnden Betrag ausweisen. Die Institute müssen außerdem in Spalte 050 den anzuwendenden Prozentsatz und in Spalte 060 den anrechenbaren Betrag ohne Anerkennung der Übergangsbestimmungen melden.

▼ **M7**

18. Die Institute müssen diese Bestandteile nur während des Zeitraums, in dem die Übergangsbestimmungen gemäß Teil 10 der CRR gelten, im Meldebogen CA5 ausweisen.
19. Einige der Übergangsbestimmungen verlangen einen Abzug vom Kernkapital. Wenn dies zutrifft, wird der Restbetrag eines Abzugs bzw. mehrerer Abzüge vom Kernkapital abgezogen. Ist nicht genügend zusätzliches Kernkapital vorhanden, um diesen Betrag auszugleichen, wird der Überschuss vom harten Kernkapital abgezogen.

1.6.2. C 05.01 — ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (CA5.1)

20. Die Institute haben in Tabelle 5.1 die Anwendung der Übergangsbestimmungen auf die Eigenmittelbestandteile gemäß Festlegung in den Artikeln 465 bis 491 der CRR im Vergleich zur Anwendung der endgültigen Bestimmungen nach Teil 2 Titel II der CRR auszuweisen.
21. Die Institute machen in den Zeilen 020 bis 060 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für unter Bestandschutz stehende Instrumente. Die in den Spalten 010 bis 030 der Zeile 060 der Tabelle CA 5.1 auszuweisenden Zahlen können aus den entsprechenden Abschnitten des Meldebogens CA 5.2 abgeleitet werden.
22. Die Institute haben in den Zeilen 070 bis 092 Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für Minderheitsbeteiligungen und durch Tochterunternehmen begebene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapital (gemäß den Artikeln 479 und 480 der CRR) auszuweisen.
23. Ab Zeile 100 weisen die Institute Angaben im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen für nicht realisierte Gewinne und Verluste, Abzüge sowie zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten aus.
24. Es können Fälle auftreten, in denen die vorübergehenden Abzüge vom harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital das harte Kernkapital, zusätzliche Kernkapital oder Ergänzungskapital eines Instituts überschreiten. Dieser Effekt wird — sofern er sich aus Übergangsbestimmungen ergibt — mit Hilfe der entsprechenden Zellen im Meldebogen CA1 ausgewiesen. Daraus ergibt sich, dass in Fällen, in denen nicht genügend Kapital vorhanden ist, die Anpassungen in den Spalten des Meldebogens CA5 keine Ausstrahlungseffekte beinhalten.

1.6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	Anpassungen des harten Kernkapitals
020	Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals
030	Anpassungen des Ergänzungskapitals
040	<p>In die risikogewichteten Aktiva (RWA) aufgenommene Anpassungen</p> <p>Spalte 040 beinhaltet den maßgeblichen Restbetrag vor Anwendung der Bestimmungen in Teil 3, Kapitel 2 oder 3 der CRR.</p> <p>Während die Spalten 010 bis 030 unmittelbar mit dem Meldebogen CA1 verknüpft sind, besteht für die in die risikogewichteten Aktiva aufgenommenen Anpassungen keine unmittelbare Verknüpfung mit den maßgeblichen Meldebögen für Kreditrisiken. Werden an den risikogewichteten Aktiva Anpassungen vorgenommen, die auf Übergangsbestimmungen zurückzuführen sind, werden diese Anpassungen direkt in die Meldebögen CR SA, CR IRB oder CR EQU IRB eingetragen. Zusätzlich sind diese Effekte in der Spalte 040 der Tabelle CA5.1 auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass diese Beträge nur Zusatzinformationen darstellen.</p>

▼ M7

Spalten	
050	Anwendbarer Prozentsatz
060	Anrechenbarer Betrag ohne Übergangsbestimmungen Spalte 060 beinhaltet den Betrag jedes einzelnen Instruments vor der Anwendung der Übergangsbestimmungen, d. h. den für die Berechnung der Anpassungen maßgeblichen Grundbetrag.
Zeilen	
010	1. Anpassungen insgesamt In dieser Zeile werden der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf die verschiedenen Kapitalarten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag angegeben.
020	1.1 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering) Artikel 483 bis 491 der CRR In dieser Zeile wird der Gesamteffekt vorübergehend unter Bestandsschutz stehender Instrumente auf die verschiedenen Kapitalarten wiedergegeben.
030	1.1.1 Unter Bestandsschutz stehende Instrumente (Grandfathering): Instrumente, die staatliche Beihilfen darstellen Artikel 483 der CRR
040	1.1.1.1 Nach der Richtlinie 2006/48/EG als Eigenmittel geltende Instrumente Artikel 483 Absätze 1, 2, 4 und 6 der CRR
050	1.1.1.2 Instrumente, die durch Institute begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, der ein wirtschaftliches Anpassungsprogramm durchführen muss Artikel 483 Absätze 1, 3, 5, 7 und 8 der CRR
060	1.1.2 Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen darstellen Die auszuweisenden Beträge sind der Spalte 060 der Tabelle CA 5.2 zu entnehmen.
070	1.2 Minderheitsbeteiligungen und gleichwertige Beteiligungen Artikel 479 und Artikel 480 der CRR In dieser Zeile werden die Auswirkungen von Übergangsbestimmungen auf die als hartes Kernkapital anrechenbaren Minderheitsbeteiligungen, auf die als konsolidiertes zusätzliches Kernkapital anrechenbaren, qualifizierten Kernkapitalinstrumente und auf die als konsolidiertes Ergänzungskapital anrechenbaren, qualifizierten Eigenmittel wiedergegeben.

▼ M7

Zeilen	
080	<p>1.2.1 Nicht als Minderheitsbeteiligungen geltende Kapitalinstrumente und Positionen</p> <p>Artikel 479 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag, der gemäß der Vorgängerverordnung als konsolidierte Rücklage gilt.</p>
090	<p>1.2.2 Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen in den konsolidierten Eigenmitteln</p> <p>Artikel 84 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
091	<p>1.2.3 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital in den konsolidierten Eigenmitteln</p> <p>Artikel 85 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
092	<p>1.2.4 Vorübergehende Anerkennung von qualifiziertem Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln</p> <p>Artikel 87 und Artikel 480 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem anrechenbaren Betrag ohne Anwendung von Übergangsbestimmungen.</p>
100	<p>1.3 Sonstige Übergangsbestimmungen</p> <p>Artikel 467 bis 478 und Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf den Abzug bei den verschiedenen Kapitalarten, nicht realisierten Gewinnen und Verlusten, zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten sowie der aus diesen Anpassungen hervorgehende risikogewichtete Betrag wiedergegeben.</p>
110	<p>1.3.1 Nicht realisierte Gewinne und Verluste</p> <p>Artikel 467 und Artikel 468 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt der Übergangsbestimmungen auf zeitwertbilanzierte, nicht realisierte Gewinne und Verluste wiedergegeben.</p>
120	<p>1.3.1.1 Nicht realisierte Gewinne</p> <p>Artikel 468 Absatz 1 der CRR</p>
130	<p>1.3.1.2 Nicht realisierte Verluste</p> <p>Artikel 467 Absatz 1 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
133	<p>1.3.1.3 Nicht realisierte Gewinne aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen, die der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 angehören</p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
136	<p>1.3.1.4 Nicht realisierte Verluste aus gegenüber Staaten bestehenden Risikopositionen, die der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 39 angehören</p> <p>Artikel 467 der CRR</p>
138	<p>1.3.1.5 Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren</p> <p>Artikel 468 der CRR</p>
140	<p>1.3.2 Abzüge</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 469 bis Artikel 478 der CRR</p> <p>Diese Zeile gibt den Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf die Abzüge wieder.</p>
150	<p>1.3.2.1. Verluste des laufenden Geschäftsjahres</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der CRR.</p> <p>Soweit Firmen nur wesentliche Verluste in Abzug bringen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — soweit der gesamte Nettozwischenverlust „wesentlich“ war, würde der gesamte Restbetrag vom Kernkapital abgezogen oder — soweit der gesamte Nettozwischenverlust nicht „wesentlich“ war, würde kein Abzug des Restbetrags erfolgen.
160	<p>1.3.2.2. Immaterielle Vermögenswerte</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der immateriellen Vermögenswerte beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 37 der CRR.</p> <p>Der in Spalte 060 dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht dem ursprünglichen Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der CRR.</p>
170	<p>1.3.2.3. Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 5 und Artikel 478 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
	<p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden latenten Steueransprüche (DTA) berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 38 der CRR bezüglich der Verringerung der latenten Steueransprüche um latente Steuerschulden.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe c der CRR.</p>
180	<p>1.3.2.4. Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 6 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des oben genannten, in Abzug zu bringenden, nach dem IRB-Ansatz berechneten negativen Betrags der Rückstellungen für erwartete Verluste berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 40 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p>
190	<p>1.3.2.5. Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage</p> <p>Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 7, Artikel 473 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 41 der CRR.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e der CRR</p>
194	<p>1.3.2.5.* davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — positiver Posten</p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
198	<p>1.3.2.5.** davon: Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19 — negativer Posten</p> <p>Artikel 473 der CRR</p>
200	<p>1.3.2.6. Eigene Instrumente</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR</p>
210	<p>1.3.2.6.1 Eigene Instrumente des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 8 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der oben genannten, in Abzug zu bringenden eigenen Instrumente des harten Kernkapitals berücksichtigen die Institute die Bestimmungen des Artikels 42 der CRR.</p>

▼ M7

Zeilen	
	<p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird, schlüsseln die Institute ihre Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals nach „direkten“ und „indirekten“ Positionen auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der CRR.</p>
211	<p>1.3.2.6.1** davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe a der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist.</p>
212	<p>1.3.2.6.1* davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 472 Absatz 8 Buchstabe b der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist.</p>
220	<p>1.3.2.6.2 Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals</p> <p>Artikel 56 Buchstabe a, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des in Abzug zu bringenden Betrags der oben genannten Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 57 der CRR.</p> <p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 475 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten“ und „indirekten“ eigenen Positionen des zusätzlichen Kernkapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe a der CRR</p>
221	<p>1.3.2.6.2** davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
222	<p>1.3.2.6.2* davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 474 Buchstabe b und Artikel 475 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>

▼ M7

Zeilen	
230	<p>1.3.2.6.3 Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals</p> <p>Artikel 66 Buchstabe a, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 2 und Artikel 478 der CRR</p> <p>Bei der Bestimmung des Betrags der in Abzug zu bringenden Positionen beachten die Institute die Bestimmungen des Artikels 67 der CRR.</p> <p>Da der „Restbetrag“ abhängig von der Beschaffenheit des jeweiligen Instruments unterschiedlich behandelt wird (Artikel 477 Absatz 2 der CRR), schlüsseln die Institute die oben genannten Positionen nach „direkten“ und „indirekten“ eigenen Positionen des Ergänzungskapitals auf.</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe a der CRR</p>
231	<p>Davon: Direkte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der direkten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe a der CRR.</p>
232	<p>Davon: Indirekte Beteiligungen</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Gesamtbetrag der indirekten Positionen einschließlich eigener Instrumente, die ein Institut möglicherweise aufgrund bestehender oder eventueller vertraglicher Verpflichtungen zu kaufen gehalten ist. Siehe Artikel 476 Buchstabe b und Artikel 477 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
240	<p>1.3.2.7. Überkreuzbeteiligungen</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die Behandlung des „Restbetrags“ abhängig davon, ob die jeweilige Beteiligung am harten Kernkapital, zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital des Unternehmens der Finanzbranche als wesentlich zu betrachten ist oder nicht (Artikel 472 Absatz 9, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 477 Absatz 3 der CRR), schlüsseln Institute die Überkreuzbeteiligungen nach wesentlichen und nicht wesentlichen Beteiligungen auf.</p>
250	<p>1.3.2.7.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der CRR.</p>
260	<p>1.3.2.7.1.1 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	
270	<p>1.3.2.7.1.2 Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 9 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 469 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
280	<p>1.3.2.7.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe b der CRR</p>
290	<p>1.3.2.7.2.1 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>
300	<p>1.3.2.7.2.2 Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 56 Buchstabe b, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 475 Absatz 3 der CRR.</p>
310	<p>1.3.2.7.3 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe b der CRR</p>
320	<p>1.3.2.7.3.1 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>
330	<p>1.3.2.7.3.2 Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe b, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Restbetrag gemäß Artikel 477 Absatz 3 der CRR.</p>

▼ M7

Zeilen	
340	1.3.2.8. Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält
350	1.3.2.8.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 10 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe h der CRR.
360	1.3.2.8.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält Artikel 56 Buchstabe c, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe c der CRR
370	1.3.2.8.3 Ergänzungskapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält Artikel 66 Buchstabe c, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR. In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe c der CRR
380	1.3.2.9 Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält Artikel 470 Absätze 2 und 3 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Artikel 470 Absatz 1 der CRR
390	1.3.2.10 Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält
400	1.3.2.10.1 Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 469 Absatz 1, Artikel 472 Absatz 11 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der CRR.
410	1.3.2.10.2 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält Artikel 56 Buchstabe d, Artikel 474, Artikel 475 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 56 Buchstabe d der CRR

▼ **M7**

Zeilen	
420	<p>1.3.2.10.2 Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält</p> <p>Artikel 66 Buchstabe d, Artikel 476, Artikel 477 Absatz 4 und Artikel 478 der CRR</p> <p>In Spalte 060 dieser Zeile ist folgender Betrag auszuweisen: Ursprünglicher Abzug nach Artikel 66 Buchstabe d der CRR</p>
425	<p>1.3.2.11 Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals</p> <p>Artikel 471 der CRR</p>
430	<p>1.3.3 Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge</p> <p>Artikel 481 der CRR</p> <p>In dieser Zeile wird der Gesamteffekt von Übergangsbestimmungen auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten wiedergegeben.</p> <p>Gemäß Artikel 481 der CRR machen die Institute unter 1.3.3. Angaben zu den nach Teil 2 dieser Verordnung nicht erforderlichen Korrekturposten und Abzügen, die im Rahmen der nationalen Umsetzungsmaßnahmen für die Artikel 57 und 66 der Richtlinie 2006/48/EG und für die Artikel 13 und 16 der Richtlinie 2006/49/EG verlangt werden.</p>

1.6.3. C 05.02 — BESTANDSGESCHÜTZTE INSTRUMENTE: INSTRUMENTE, DIE KEINE STAATLICHEN BEIHILFEN DARSTELLEN (CA5.2)

25. Die Institute haben in Verbindung mit den Übergangsvorschriften Angaben zu unter Bestandsschutz stehenden Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen darstellen, zu machen (Artikel 484 bis 491 der CRR).

1.6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>Betrag der Instrumente zuzüglich des damit verbundenen Agios</p> <p>Artikel 484 Absätze 3 bis 5 der CRR</p> <p>Für die jeweiligen Zeilen anrechenbare Instrumente einschließlich der verbundenen Agios.</p>
020	<p>Berechnungsgrundlage für die Obergrenze</p> <p>Artikel 486 Absätze 2 bis 4 der CRR</p>
030	<p>Anwendbarer Prozentsatz</p> <p>Artikel 486 Absatz 5 der CRR</p>
040	<p>Obergrenze</p> <p>Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR</p>

▼ M7

Spalten	
050	(-) Die Bestandsschutzobergrenze übersteigender Betrag Artikel 486 Absätze 2 bis 5 der CRR
060	Gesamtbetrag der unter Bestandsschutz stehenden Posten Der auszuweisende Betrag entspricht den in den jeweiligen Spalten in Zeile 060 des Meldebogens CA 5.1 gemeldeten Beträgen.

Zeilen	
010	1. Nach Artikel 57 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG qualifizierte Instrumente Artikel 484 Absatz 3 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
020	2. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 489 — nach Artikel 57 Buchstabe ca und Artikel 154 Absätze 8 und 9 der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind Artikel 484 Absatz 4 der CRR
030	2.1 Instrumente ohne Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz insgesamt Artikel 489 der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
040	2.2 Bestandsgeschützte Instrumente mit Kündigungsmöglichkeit oder Tilgungsanreiz Artikel 489 der CRR
050	2.2.1 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR erfüllen Artikel 489 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.
060	2.2.2 Instrumente mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübbarer Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen Artikel 489 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.

▼ M7

Zeilen	
070	<p>2.2.3 Instrumente mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 49 der CRR nicht erfüllen</p> <p>Artikel 489 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
080	<p>2.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreitender Betrag</p> <p>Artikel 487 Absatz 1 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des harten Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die ihrerseits unter Bestandsschutz als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gestellt werden können.</p>
090	<p>3. Instrumente, die — vorbehaltlich der Obergrenze nach Artikel 490 — nach Artikel 57 Buchstaben e, f, g oder h der Richtlinie 2006/48/EG qualifiziert sind</p> <p>Artikel 484 Absatz 5 der CRR</p>
100	<p>3.1 Posten ohne Tilgungsanreiz insgesamt</p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
110	<p>3.2 Bestandsgeschützte Posten mit Tilgungsanreiz</p> <p>Artikel 490 der CRR</p>
120	<p>3.2.1 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 3 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
130	<p>3.2.2 Posten mit einer nach dem Berichtsstichtag ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 5 und Artikel 491 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>
140	<p>3.2.3 Posten mit einer vor oder am 20. Juli 2011 ausübhbaren Kündigungsmöglichkeit, die nach dem effektiven Fälligkeitstermin die Bedingungen nach Artikel 63 der CRR nicht erfüllen</p> <p>Artikel 490 Absatz 6 und Artikel 491 Buchstabe c der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die verbundenen Agiokonten ein.</p>

▼ **M7**

Zeilen	
150	<p>3.3 Die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreitender Betrag</p> <p>Artikel 487 Absatz 2 der CRR</p> <p>Beträge, die die Obergrenze für bestandsgeschützte Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals überschreiten, können als Instrumente behandelt werden, die unter Bestandsschutz als Instrumente des Ergänzungskapitals gestellt werden können.</p>

2. GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

26. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszuweisen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Dieser Meldebogen besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen Unternehmen (einschließlich des berichtenden Instituts), die zum Konsolidierungskreis gehören.

- a) zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen;
- b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe:
- c) Angaben zu dem Beitrag, den die einzelnen Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe leisten;
- d) Angaben zu Kapitalpuffern.

27. Laut Artikel 7 der CRR ausgenommene Institute machen nur in den Spalten 010 bis 060 und 250 bis 400 Angaben.

2.2. DETAILLIERTE ANGABEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE

28. Die Spalten 070 bis 210 des zweiten Teils dieses Meldebogens (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Institute zu erfassen, die jedes für sich effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Im Meldebogen sind für jedes dieser unter die Berichtspflicht fallenden Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätsw Zwecke vorgesehen.

29. Bei einer anteilmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. ANGABEN ZU DEN BEITRÄGEN, DEN DIE EINZELNEN UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE LEISTEN

30. Die Spalten 250 bis 400 des dritten Teils dieses Meldebogens (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut CRR leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die als einzelnes Unternehmen keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind,

▼ **M7**

ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.

31. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.
32. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf „Beiträge“ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.
33. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen „Gruppensolvabilität“ ausgewiesenen Beträge abzudecken. In Fällen, in denen der Schwellenwert von 1 % nicht überschritten wird, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.
34. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.
35. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen innerhalb eines Teilkonzerns Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn der Teilkonzern selbst Berichtsanforderungen unterliegt. Unterliegt der Teilkonzern Berichtsanforderungen, so muss er den Meldebogen GS auch Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, auch wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.
36. Ein Institut weist Daten über den Beitrag eines Unternehmens aus, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilkonzerne, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN — SUMME (SUMME GS)

Spalten	Erläuterungen
250-400	UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.
410-480	KAPITALPUFFER Siehe die Erläuterungen zu C 06.02.

▼ **M7**

Zeilen	Erläuterungen
010	<p>GESAMTSUMME</p> <p>Die Gesamtsumme stellt die Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte dar.</p>

2.5. C 06.02 — GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU TOCHTERGESELLSCHAFTEN (GS)

Spalten	Erläuterungen
010-060	<p>UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES</p> <p>Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR Angaben zu erfassen.</p>
010	<p>NAME</p> <p>Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens.</p>
020	<p>CODE</p> <p>Dieser Code ist eine Zeilenkennung und kennzeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile.</p> <p>Dem zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmen zugewiesener Code.</p> <p>Die jeweilige Zusammensetzung des Codes richtet sich nach dem nationalen Berichtssystem.</p>
025	<p>UNTERNEHMENSKENNUNG (LEI CODE)</p> <p>Der LEI-Code (Legal Entity Identification Code) ist die Unternehmenskennung, ein vom Finanzstabilitätsrat (FSB) vorgeschlagener und von der G20 gebilligter Referenzcode, der eine eindeutige weltweite Identifikation der an Finanzgeschäften beteiligten Unternehmen ermöglichen soll.</p> <p>Bis das globale LEI-System voll einsatzfähig ist, werden den Gegenparteien von einer lokalen Dienststelle (Local Operational Unit) vorläufige LEI Codes zugewiesen. Diese lokale Dienststelle wurde vom Ausschuss für die LEI-Regulierungsaufsicht (Regulatory Oversight Committee — ROC, detaillierte Informationen auf folgender Website: www.leiroc.org) gebilligt.</p> <p>Besteht für eine bestimmte Gegenpartei eine Unternehmenskennung (LEI-Code), so ist sie für die Identifizierung der jeweiligen Gegenpartei zu verwenden.</p>
030	<p>INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN)</p> <p>„JA“ ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der CRD oder Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, unterliegt.</p> <p>In anderen Fällen wird „NEIN“ eingetragen.</p> <p>Minderheitsbeteiligungen:</p> <p>Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die aufgrund des anwendbaren nationalen Rechts den Anforderungen der CRR unterliegen.</p>
040	<p>DATENUMFANG: Vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) ODER teilkonsolidierte Einzelbasis (SP)</p> <p>„SF“ wird bei vollkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben.</p> <p>„SP“ wird bei teilkonsolidierten, einzelnen Tochterunternehmen angegeben.</p>
050	<p>LÄNDERCODE</p> <p>Die Institute nennen den aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercode gemäß ISO 3166-2.</p>
060	<p>ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %</p> <p>Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 16 der CRR ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen.</p>
070-240	<p>ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNG UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN</p> <p>Im Abschnitt mit den Detailangaben (d. h. Spalten 070 bis 240) werden nur Informationen über Unternehmen und Teilkonzerne erfasst, die aufgrund der Tatsache, dass sie in den Konsolidierungskreis fallen (Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR), gemäß der CRR oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 030 wurde „Ja“ eingetragen).</p> <p>Es werden Angaben zu jedem einzelnen, Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe aufgenommen, ungeachtet des jeweiligen Standortes dieser Institute.</p> <p>Die in diesem Teil gemachten Angaben entsprechen den lokalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Instituts. (Bei diesem Meldebogen ist also keine auf Einzelbasis durchzuführende, doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich.) Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der CRR ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben soweit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können.</p> <p>Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen:</p> <p>Wertpapierfirmen beziehen gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 der CRR Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten ein.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
	Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags wird in Spalte 100 in Teil 2 des Meldebogens ausgewiesen.
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Auzuweisen ist die Summe der Spalten 080 bis 110.</p>
080	<p>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSSE- RUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 040 „RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN“ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 490 „RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFER- RISIKEN“ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen.</p>
090	<p>POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONS- RISIKEN</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittelanforderungen, die mit den in Zeile 520 „GESAMTRISIKO- BETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WAREN- POSITIONSRISIKEN“ des Meldebogens CA2 zu meldenden Anforder- ungen gleich oder gleichwertig sind.</p>
100	<p>OPERATIONELLES RISIKO</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Risikobetrag, der mit dem in Zeile 590 „GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKO- POSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)“ des Melde- bogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist.</p> <p>In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, ein- schließlich der Zeile 630 „ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONS- BETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN“ des Meldebogens CA2.</p>
110	<p>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen. Es handelt sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 640, 680 und 690 des Meldebogens CA2.</p>
120-240	<p>DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT</p> <p>Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben entsprechen den lo- kalen Solvabilitätsvorschriften der Betriebsstätte des Unternehmens oder Teilkonzerns.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
120	<p>EIGENMITTEL</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht dem Betrag der Eigenmittel, der mit den in Zeile 010 „EIGENMITTEL“ des Meldebogens CA1 auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig ist.</p>
130	<p>DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltenen Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
140	<p>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</p> <p>Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
150	<p>KERNKAPITAL INSGESAMT</p> <p>Artikel 25 der CRR</p>
160	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 82 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen die Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltenen Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
170	<p>VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN</p> <p>Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
180	<p>HARTES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 50 der CRR</p>
190	<p>DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN</p> <p>Artikel 81 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 84 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 84 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>
200	<p>VERBUNDENE EIGENMITTELEINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN</p> <p>Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p>
210	<p>ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 61 der CRR</p>
220	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 85 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 85 Absatz 2 auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
230	<p>ERGÄNZUNGSKAPITAL</p> <p>Artikel 71 der CRR</p>
240	<p>DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL</p> <p>Artikel 82 und Artikel 83 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 der CRR genannten Tochterunternehmen. Jedes Tochterunternehmen wird für die Zwecke sämtlicher in Artikel 87 der CRR vorgeschriebener Berechnungen, sofern dieser maßgeblich ist, auf teilkonsolidierter Basis berücksichtigt. In allen anderen Fällen wird es gemäß Artikel 87 Absatz 2 der CRR auf Einzelbasis berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf die Auswirkungen der CRR und dieses Meldebogens sind unter Minderheitsbeteiligungen für die oben bezeichneten Tochterunternehmen Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß CRR unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.</p> <p>Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein, d. h. es muss sich um den am Berichtsdatum anrechenbaren Betrag handeln.</p>
250-400	<p>ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE</p>
250-290	<p>BEITRAG ZU DEN RISIKEN</p> <p>Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.</p>
250	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Auszuweisen ist die Summe der Spalten 260 bis 290.</p>
260	<p>KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO, VERWÄSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGS-, ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKO</p> <p>Der auszuweisende Betrag entspricht den risikogewichteten Positionsbeträgen für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß CRR. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Umsätze mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen.</p>
270	<p>POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN</p> <p>Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens unter Einhaltung der CRR zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge entspricht dem in Zeile 520 des konsolidierten Berichts ausgewiesenen „GESAMTRISIKOBETRAG FÜR POSITIONS-, FREMDWÄHRUNGS- UND WARENPOSITIONSRISIKEN“.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
280	<p>OPERATIONELLES RISIKO</p> <p>Beim fortgeschrittenen Messansatz (AMA) schließen die ausgewiesenen Risikobeträge für das operationelle Risiko den Diversifizierungseffekt ein.</p> <p>Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen.</p>
290	<p>SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE</p> <p>Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag entspricht den oben nicht gesondert aufgeführten Risikopositionsbeträgen.</p>
300-400	<p>BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN</p> <p>Mit diesem Teil des Meldebogens sollen die Institute nicht zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens verpflichtet werden.</p> <p>Die Spalten 300 bis 350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen zu melden, die mittels Minderheitsbeteiligung zu den Eigenmitteln beitragen, während die Spalten 360 bis 400 für alle anderen Unternehmen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen, gemeldet werden.</p> <p>Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des berichtenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt.</p> <p>Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das berichtende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen.</p>
300-350	<p>ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</p> <p>Der Betrag, der als „ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II der CRR abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.</p>
300	<p>ZU DEN KONSOLIDierten EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL</p> <p>Artikel 87 der CRR</p>
310	<p>ZUM KONSOLIDierten KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE</p> <p>Artikel 85 der CRR</p>
320	<p>ZUM KONSOLIDierten HARTEN KERNKAPITAL GERECHNETE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN</p> <p>Artikel 84 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
330	<p>ZUM KONSOLIDierten ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE</p> <p>Artikel 86 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird.</p>
340	<p>ZUM KONSOLIDierten ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE</p> <p>Artikel 89 der CRR</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß CRR zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird.</p>
350	<p>ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-)/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT</p>
360-400	<p>KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL</p> <p>Artikel 18 der CRR</p> <p>Bei dem als „KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL“ auszuweisenden Betrag handelt es sich um den aus der Bilanz abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden.</p>
360	<p>KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL</p>
370	<p>DAVON: HARTES KERNKAPITAL</p>
380	<p>DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL</p>
390	<p>DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDierten ERGEBNIS</p> <p>Gemeldet wird der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse.</p>
400	<p>DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT/(+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT</p> <p>Hier wird der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des über das Tochterunternehmen berichtenden Unternehmens ausgewiesen.</p>
410-480	<p>KAPITALPUFFER</p> <p>Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS entspricht dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4, wobei die gleichen Berichtskonzepte verwendet werden. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS werden im Anschluss an die Berechnung der Kapitalpufferanforderungen die entsprechenden Beträge ausgewiesen. Das heißt, die ausgewiesenen Beträge hängen davon ab, ob die Anforderungen auf konsolidierter bzw. teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelbasis berechnet werden.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
410	<p>KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG</p> <p>Artikel 128 Absatz 6 der CRD</p>
420	<p>KAPITALERHALTUNGSPUFFER</p> <p>Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der CRD</p> <p>Laut Artikel 129 Absatz 1 ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, wird in dieser Zelle ein Betrag ausgewiesen.</p>
430	<p>INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER</p> <p>Artikel 128 Absatz 2, Artikel 130 und Artikel 135-140 der CRD</p> <p>In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen.</p>
440	<p>KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKRO-AUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN, DIE AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATES ERMITTELT WURDEN</p> <p>Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR</p> <p>In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsriskiken oder Systemrisiken auszuweisen. Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der CRR vorgeschrieben werden.</p>
450	<p>SYSTEMRISIKOPUFFER</p> <p>Artikel 128 Absatz 5, Artikel 133 und Artikel 134 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Systemrisikopuffers ausgewiesen.</p>
460	<p>PUFFER FÜR SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
470	<p>PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>
480	<p>PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE</p> <p>Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der CRD</p> <p>In dieser Zelle wird der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute ausgewiesen.</p>

▼ M7

3. MELDEBÖGEN ZUM KREDITRISIKO
 - 3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 37. Für den Standardansatz und den IRB-Ansatz zur Bestimmung des Kreditrisikos bestehen unterschiedliche Meldebögen. Darüber hinaus sind zur geografischen Aufgliederung der dem Kreditrisiko unterliegenden Positionen getrennte Meldebögen auszufüllen, wenn der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
 - 3.1.1. Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt
 38. Artikel 235 der CRR beschreibt das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.
 39. Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Besicherung das Berechnungsverfahren für Risikopositionen, die vollständig ohne Sicherheitsleistung besichert sind.
 40. In den Artikeln 196, 197 und 200 der CRR wird die Besicherung mit Sicherheitsleistung geregelt.
 41. Die Meldung von Risikopositionen gegenüber Schuldnern (unmittelbare Gegenparteien) und Sicherungsgebern, die der gleichen Risikopositionsklasse zugewiesen wurden, erfolgt in Form eines Zuflusses sowie Abflusses aus der gleichen Risikopositionsklasse.
 42. Der Risikopositionstyp ändert sich aufgrund der ohne Sicherheitsleistung erfolgten Absicherung nicht.
 43. Wird eine Risikoposition durch eine Absicherung ohne Sicherheitsleistung abgesichert, wird der besicherte Teil der Risikopositionsklasse des Schuldners als Abfluss zugewiesen und der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers als Zufluss. Der Risikopositionstyp ändert sich jedoch aufgrund der Änderung der Risikopositionsklasse nicht.
 44. Der Substitutionseffekt im COREP-Berichtserstattungsrahmen spiegelt die effektiv auf den besicherten Teil der Risikoposition anzuwendende Behandlung zur Risikogewichtung wider. Dementsprechend wird der besicherte Teil der Risikoposition nach dem SA-Ansatz risikogewichtet und im Meldebogen CR SA ausgewiesen.
 - 3.1.2. Meldung des Gegenparteiausfallrisikos
 45. Risikopositionen, die aus den Positionen des Gegenparteiausfallrisikos stammen, werden unabhängig davon, ob es sich um Posten im Bankbestand oder Posten im Handelsbuch handelt, in den Meldebögen CR SA oder CR IRB gemeldet.
- 3.2. C 07.00 — KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKEN SOWIE VORLEISTUNGEN: STANDARDANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENKAPITALANFORDERUNGEN (CR SA)
 - 3.2.1. Allgemeine Bemerkungen
 46. In den Meldebögen CR SA sind die erforderlichen Informationen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz enthalten. Sie enthalten insbesondere detaillierte Informationen zu folgenden Punkten:
 - a) die Verteilung der Risikopositionswerte nach den verschiedenen Risikopositionstypen, Risikogewichten und Risikopositionsklassen;

▼ M7

- b) Betrag und Typ der zur Abmilderung der Risiken eingesetzten Techniken zur Kreditrisikominderung.

3.2.2. Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko CR SA

- 47. Laut Artikel 112 der CRR wird jede SA-Risikoposition zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen einer der 16 SA-Risikopositionsklassen zugewiesen.
- 48. Die Angaben im Meldebogen CR SA sind für die Risikopositionsklassen insgesamt und einzeln für jede der für den Standardansatz definierten Risikopositionsklassen vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Risikopositionsklassen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.
- 49. Die folgenden Positionen fallen jedoch nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA:
 - a) Der Risikopositionsklasse „Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen“ laut Artikel 112 Buchstabe m der CRR zugewiesene Risikopositionen. Sie werden im Meldebogen SEC SA gemeldet.
 - b) von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen;
- 50. In den Geltungsumfang des Meldebogens CR SA fallen folgende Eigenmittelanforderungen:
 - a) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der CRR im Bankbestand enthaltene Kreditrisiko, darunter auch das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) im Bankbestand;
 - b) das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 (Gegenparteiausfallrisiko) der CRR im Handelsbuch enthaltene Gegenparteiausfallrisiko;
 - c) das aus Vorleistungen entstehende Abwicklungsrisiko gemäß Artikel 379 der CRR im Hinblick auf alle Geschäftstätigkeiten.
- 51. In den Geltungsumfang des Meldebogens fallen alle Risikopositionen, bei denen die Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR in Verbindung mit Teil 3 Titel II Kapitel 4 und 6 der CRR berechnet werden. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, müssen in diesem Meldebogen auch ihre Handelsbuchpositionen melden, wenn sie zur Berechnung der diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR anwenden (Teil 3 Titel II Kapitel 2 und 6 sowie Titel V der CRR). Aus diesem Grund sind im Meldebogen nicht nur detaillierte Angaben zum Risikopositionstyp (z. B. bilanzwirksame bzw. außerbilanzielle Posten) sondern auch Angaben zur Zuweisung von Risikogewichten innerhalb der jeweiligen Risikopositionsklasse vorgesehen.
- 52. Außerdem sind im Meldebogen CR SA in den Zeilen 290 bis 320 Zusatzinformationen zur Erfassung weiterer Angaben über durch Immobilien besicherte Risikopositionen und ausgefallenen Risikopositionen vorgesehen.

▼ M7

53. Diese Zusatzinformationen sind nur für folgende Risikopositionsklassen zu melden:
- a) Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken (Artikel 112 Buchstabe a der CRR)
 - b) Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (Artikel 112 Buchstabe b der CRR)
 - c) Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen (Artikel 112 Buchstabe c der CRR)
 - d) Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR)
 - e) Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR)
 - f) Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 112 Buchstabe h der CRR).
54. Die Meldung der Zusatzinformationen beeinflusst weder die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben a bis c und f bis h der CRR noch die Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben i und j der CRR, die im Meldebogen CR SA ausgewiesen werden.
55. In den Zusatzinformationen sind zusätzliche Angaben zur Schuldnerstruktur der Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ vorgesehen. In diesen Zeilen sind Risikopositionen zu melden, bei denen die Schuldner in den Risikopositionsklassen „Staaten oder Zentralbanken“, „regionale oder lokale Gebietskörperschaften“, „öffentliche Stellen“, „Institute“, „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ ausgewiesen worden wären, wenn die betreffenden Risikopositionen nicht den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ zugewiesen worden wären. Allerdings sind hier dieselben Zahlen anzugeben, wie sie zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in den Risikopositionsklassen „ausgefallen“ oder „durch Immobilien besichert“ verwendet werden.
56. Liegt beispielsweise eine Risikoposition vor, deren Risikopositionsbeträge nach Artikel 127 der CRR berechnet werden und deren Wertberichtigungen weniger als 20 % betragen, dann werden diese Angaben als Summe in der Zeile 320 des Meldebogens CR SA und unter der Risikopositionsklasse „Ausfälle“ ausgewiesen. Handelte es sich bei dieser Risikoposition vor ihrem Ausfall um eine Risikoposition gegenüber einem Institut, dann wird diese Angabe auch in Zeile 320 der Risikopositionsklasse „Institute“ ausgewiesen.
- 3.2.3. Zuweisung der Risikopositionen zu Risikopositionsklassen nach dem Standardansatz
57. Zur Sicherstellung einer kohärenten Einordnung von Risikopositionen in die verschiedenen, in Artikel 112 der CRR definierten Risikopositionsklassen geht man nach folgendem Ansatz vor:
- a) Im ersten Schritt wird die ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren in die entsprechende (ursprüngliche) Risikopositionsklasse nach Artikel 112 der CRR eingereiht, wobei die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, unberührt bleibt.

▼ M7

- b) In einem zweiten Schritt können die Risikopositionen aufgrund der Anwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition (z. B. Garantien, Kreditderivate, einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten) mittels Zu- und Abflüssen in andere Risikopositionsklassen umverteilt werden.
58. Für die Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung der Umrechnungsfaktoren in die verschiedenen Risikopositionsklassen (erster Schritt) gelten folgende Kriterien. Eine anschließende, durch die Verwendung von Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition oder durch die Behandlung (Risikogewicht), die jede einzelne Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse erhält, verursachte Umverteilung bleibt davon unberührt.
59. Für den Zweck der Einreihung der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren werden im ersten Schritt die mit der betreffenden Risikoposition verbundenen Techniken zur Kreditrisikominderung nicht berücksichtigt. (Hier ist zu beachten, dass diese Techniken ausdrücklich in der zweiten Stufe berücksichtigt werden). Dies gilt nicht, wenn ein Sicherungseffekt integraler Bestandteil der Definition einer Risikopositionsklasse ist, wie dies bei der in Artikel 112 Buchstabe i der CRR genannten Risikopositionsklasse der Fall ist (durch Immobilien besicherte Risikopositionen).
60. In Artikel 112 der CRR sind keine Kriterien für eine Trennung der Risikopositionsklassen vorgesehen. Dies könnte bedeuten, dass eine Risikoposition möglicherweise in unterschiedliche Risikopositionsklassen eingereiht wird, wenn in den Bewertungskriterien keine Prioritäten für die Einreihung gesetzt werden. Am offensichtlichsten tritt dieser Unterschied zwischen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung (Artikel 112 Buchstabe n der CRR) und Risikopositionen gegenüber Instituten (Artikel 112 Buchstabe f der CRR) bzw. Risikopositionen gegenüber Unternehmen (Artikel 112 Buchstabe g der CRR) zutage. In diesem Fall ist klar, dass in der CRR eine stillschweigende Prioritätensetzung vorliegt, denn es wird erst beurteilt, ob eine bestimmte Risikoposition für die Zuweisung zu kurzfristigen Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen geeignet ist, und erst danach wird der gleiche Vorgang für Risikopositionen gegenüber Instituten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen durchgeführt. Andernfalls läge es auf der Hand, dass die in Artikel 112 Buchstabe n der CRR genannte Risikopositionsklasse nie einer Risikopositionen zugewiesen würde. Das genannte Beispiel gehört zu den offensichtlichsten Beispielen, ist aber nicht das einzige Beispiel. Erwähnenswert ist, dass die nach dem Standardansatz zur Feststellung der Risikopositionsklassen verwendeten Kriterien anders sind (Einstufung der Institute, Risikopositionsfrist, früherer Fälligkeitsstatus usw.). Dieser Umstand ist der Grund dafür, dass Gruppierungen nicht getrennt werden.
61. Für einheitliche, Vergleiche erlaubende Meldungen müssen für die Zuweisung der ursprünglichen Risikoposition zu Risikopositionsklassen vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren Kriterien für die Priorisierung festgelegt werden. Die spezielle Behandlung (Risikogewicht), der jede Risikoposition innerhalb der zugewiesenen Risikopositionsklasse unterzogen wird, bleibt davon unberührt. Die unten anhand eines Entscheidungsbaums dargestellten Priorisierungskriterien beruhen auf der Bewertung der in der CRR ausdrücklich festgelegten Voraussetzungen, unter denen eine Risikoposition in eine bestimmte Risikopositionsklasse passt. Ferner stützen sie sich, wenn erstere Voraussetzung zutrifft, auf die seitens der berichtenden Institute oder der Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen über die Anwendbarkeit bestimmter Risikopositionsklassen. Dementsprechend steht das Ergebnis der zu Berichtszwecken vorgenommenen Einordnung von Risikopositionen im Einklang mit den Bestimmungen der CRR. Dies hindert Institute nicht an der Anwendung anderer interner Zuweisungsverfahren, die ebenfalls mit allen maßgeblichen Bestimmungen der CRR und der durch die entsprechenden Gremien herausgegebenen Auslegungen dieser Verordnung kohärent sind.

▼ M7

62. Einer Risikopositionsklasse ist gegenüber anderen in der Beurteilungsrangfolge im Entscheidungsbaum Vorrang einzuräumen (d. h. es ist zuerst zu beurteilen, ob ihr eine Risikoposition zugewiesen werden kann, ohne damit dem Ergebnis dieser Beurteilung vorzugreifen), wenn andernfalls möglicherweise keine Risikopositionen in diese Klasse eingereiht würden. Dies träfe zu, wenn in Ermangelung von Priorisierungskriterien eine Risikopositionsklasse eine Teilmenge anderer Risikopositionsklassen wäre. Dementsprechend würden die im folgenden Entscheidungsbaum graphisch dargestellten Kriterien nach einem sequentiellen Ablauf funktionieren.
63. Vor diesem Hintergrund würde für die Beurteilungsrangfolge in dem nachfolgend aufgeführten Entscheidungsbaum folgende Reihenfolge gelten:
 1. Verbriefungspositionen,
 2. mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen;
 3. Beteiligungspositionen
 4. ausgefallene Positionen;
 5. Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) bzw. Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (getrennte Risikopositionsklassen);
 6. durch Immobilien besicherte Risikopositionen;
 7. sonstige Positionen;
 8. Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung;
 9. alle sonstigen Risikopositionsklassen (getrennte Risikopositionsklassen), unter die Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken, Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen, Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken, Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen, Risikopositionen gegenüber Instituten, Risikopositionen gegenüber Unternehmen und Risikopositionen aus dem Mengengeschäft fallen.
64. Im Fall von Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen, bei denen der Transparenzansatz (Artikel 132 Absätze 3 bis 5) zum Einsatz kommt, werden die zugrunde liegenden Einzelrisiken ihrer Behandlung entsprechend berücksichtigt und in ihre jeweilige Risikogewichtszeile eingeordnet. Jedoch werden alle Einzelrisiken in die Risikopositionsklasse der Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) eingereiht.
65. Die in Artikel 134 Absatz 6 der CRR beschriebenen n-ten-Ausfall-Kreditderivate werden unmittelbar als Verbriefungspositionen eingestuft, wenn für sie eine Bonitätsbeurteilung vorliegt. Liegt keine Bonitätsbeurteilung vor, werden sie in der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ berücksichtigt. Im zuletzt genannten Fall wird in der Zeile für „Sonstige Risikogewichte“ der Nennbetrag des Vertrags als ursprünglicher Wert der Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren ausgewiesen (das verwendete Risikogewicht entspricht der in Artikel 134 Absatz 6 der CRR angegebenen Summe).
66. In einem zweiten Schritt werden die Risikopositionen als Konsequenz aus den Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

▼ M7

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEZÜGLICH DER ZUWEISUNG DER URSPRÜNGLICHEN RISIKOPOSITION
VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN ZU DEN RISIKOPOSITIONSKLASSEN
DES STANDARDANSATZES IM SINNE DER CRR

Ursprüngliche Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe m geeignet?	JA	Verbriefungspositionen
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe k geeignet?	JA	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen (siehe auch Artikel 128)
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe p geeignet?	JA	Beteiligungspositionen (siehe auch Artikel 133)
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe j geeignet?	JA	Ausgefallene Positionen
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zu den Risikopositionsklassen nach Artikel 112 Buchstaben l und o geeignet?	JA	Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen (siehe auch Artikel 129) Diese beiden Risikopositionsklassen sind voneinander getrennt (siehe auch die Bemerkungen zum Transparenzansatz in der vorstehenden Antwort). Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege.
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe i geeignet?	JA	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen (siehe auch Artikel 124)
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe q geeignet?	JA	Sonstige Positionen
NEIN		
Ist es zur Zuweisung zur Risikopositionsklasse nach Artikel 112 Buchstabe n geeignet?	JA	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung
NEIN		
Die nachfolgenden Risikopositionsklassen sind untereinander getrennt. Die Zuweisung zu einer dieser Klassen erfolgt also auf direktem Wege. Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen Risikopositionen gegenüber Instituten Risikopositionen gegenüber Unternehmen Risikopositionen aus dem Mengengeschäft		

▼ **M7**

- 3.2.4. Klarstellungen zum Geltungsumfang einiger besonderer, in Artikel 112 der CRR genannter Risikopositionsklassen
- 3.2.4.1. Risikopositionsklasse „Institute“
67. Die Meldung gruppeninterner Risikopositionen nach Artikel 133 Absätze 6 bis 7 der CRR wird wie folgt vorgenommen:
68. Risikopositionen, die die Voraussetzungen des Artikels 113 Absatz 7 der CRR erfüllen, werden in den jeweiligen Risikopositionsklassen ausgewiesen, in denen sie ausgewiesen würden, wenn sie keine gruppeninternen Risikopositionen wären.
69. Nach Artikel 113 Absätze 6 und 7 der CRR“ kann ein Institut, nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden, beschließen, die Anforderungen aus Absatz 1 dieses Artikels nicht auf Risikopositionen dieses Instituts gegenüber einer Gegenpartei anzuwenden, wenn diese Gegenpartei sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen, ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden ist.“ Das bedeutet, dass gruppeninterne Gegenparteien nicht unbedingt Institute sein müssen, sondern dass es sich hierbei auch um anderen Risikopositionsklassen zugewiesene Unternehmen wie Anbietern von Nebendienstleistungen oder Unternehmen im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG handeln kann. Aus diesem Grund sind gruppeninterne Risikopositionen in der entsprechenden Risikopositionsklasse auszuweisen.
- 3.2.4.2. Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“
70. Die Zuweisung von Risikopositionen nach Standardansatz (SA) zur Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“ wird wie folgt vorgenommen:
71. Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG müssen die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1 bis 2 der CRR erfüllen, um in die Risikopositionsklasse „Gedekte Schuldverschreibungen“ eingereicht werden können. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss in jedem einzelnen Fall überprüft werden. Nichtsdestoweniger werden vor dem 31. Dezember 2007 begebene Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG aufgrund des Artikels 129 Absatz 6 der CRR ebenfalls der Risikopositionsklasse „gedeckte Schuldverschreibungen“ zugewiesen.
- 3.2.4.3. Risikopositionsklasse „Organismen für Gemeinsame Anlagen“
72. Wird von der Möglichkeit nach Artikel 132 Absatz 5 der CRR Gebrauch gemacht, werden Risikopositionen in Form von OGA-Anteilen wie in Bilanzposten nach Artikel 111 Absatz 1 Satz 1 der CRR ausgewiesen.
- 3.2.5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Risikopositionswert nach Artikel 111 der CRR ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Umrechnungsfaktoren und den Auswirkungen von Techniken zur Kreditrisikominderung mit folgenden, auf Artikel 111 Absatz 2 der CRR zurückzuführenden Einschränkungen:</p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR oder Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f der CRR unterliegen, entspricht das Ursprüngliche Risiko dem Risikopositionswert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR festgelegten Methoden berechnete Gegenparteiausfallrisiko.</p>

▼ M7

Spalten	
	<p>Die Risikopositionswerte für Leasingverhältnisse unterliegen Artikel 134 Absatz 7 der CRR.</p> <p>Liegt ein bilanzielles Netting nach Artikel 219 der CRR vor, werden die Risikopositionswerte in Entsprechung zu den empfangenen Barsicherheiten ausgewiesen.</p> <p>Bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarktgeschäfte, auf die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden ist, wird die Auswirkung der Besicherung mit Sicherheitsleistung in Form von Netting-Rahmenvereinbarungen nach Artikel 220 Absatz 4 der CRR in Spalte 010 aufgenommen. Daher ist bei Netting-Rahmenvereinbarungen für Pensionsgeschäfte, auf die die Bestimmungen in Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR anzuwenden sind, der nach Artikel 220 und 221 der CRR berechnete Wert E* in Spalte 010 des Meldebogens CR SA auszuweisen.</p>
030	<p>(-) mit der ursprünglichen Risikoposition verbundene Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Artikel 24 und Artikel 111 der CRR</p> <p>Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kreditverluste, die gemäß dem auf das berichtende Institut anzuwendenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden.</p>
040	<p>Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Summe der Spalten 010 und 030.</p>
050-100	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter „Substitution der Risikoposition aufgrund von Kreditrisikominderung“.</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf den Wert der Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p> <p>An dieser Stelle auszuweisende Posten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sicherheiten, aufgenommen gemäß der einfachen Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten; — anrechenbare Absicherung ohne Sicherheitsleistung. <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Nummer 4.1.1.</p>
050-060	<p>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: angepasste Werte (Ga)</p> <p>Artikel 235 der CRR</p> <p>In Artikel 239 Absatz 3 der CRR wird der angepasste Wert Ga einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung definiert.</p>

▼ M7

Spalten	
050	<p>Garantien</p> <p>— Artikel 203 der CRR</p> <p>— Absicherungen von Sicherheitsleistungen gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 59 der CRR, die keine Kreditderivate sind.</p>
060	<p>Kreditderivate</p> <p>Artikel 204 der CRR</p>
070-080	<p>Besicherung mit Sicherheitsleistung</p> <p>Diese Spalten beziehen sich auf die Besicherung mit Sicherheitsleistung nach Artikel 4 Absatz 58 der CRR und nach Artikel 196, Artikel 197 und Artikel 200 der CRR. In den Beträgen sind keine Netting-Rahmenvereinbarungen enthalten (diese sind bereits in der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren erfasst).</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p>
070	<p>Finanzsicherheiten: einfache Methode</p> <p>Artikel 222 Absätze 1 bis 2 der CRR</p>
080	<p>Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung</p> <p>Artikel 232 der CRR</p>
090-100	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>Artikel 222 Absatz 3, Artikel 235 Absätze 1 bis 2 und Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse werden ebenfalls ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>
110	<p>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Betrag der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen nach der Berücksichtigung von Ab- und Zuflüssen, die auf TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION zurückzuführen sind.</p>

▼ M7

Spalten	
120-140	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN POSITIONS BETRAG: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSL EISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN</p> <p>Artikel 223, Artikel 224, Artikel 225, Artikel 226, Artikel 227 und Artikel 228 der CRR Dies schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen, die sich aus Vereinbarungen über das Netting von Bilanzpositionen gemäß Artikel 218 und Artikel 219 der CRR ergeben, werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Die Auswirkungen, die sich hinsichtlich der Besicherung bei der Anwendung der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten auf eine Risikoposition ergeben, werden gemäß den Artikeln 223, 224, 225, 226, 227 und 228 der CRR berechnet.</p>
120	<p>Volatilitätsanpassung der Risikoposition</p> <p>Artikel 223 Absätze 2 bis 3 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag ergibt sich aus dem Einfluss der Volatilitätsanpassung auf die Risikoposition $(EVA-E) = E \cdot He$.</p>
130	<p>(-) Angepasster Wert der finanziellen Sicherheiten (Cvam)</p> <p>Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Bei im Handelsbuch verbuchten Geschäften schließt dieser Wert finanzielle Sicherheiten und auf Risikopositionen des Handelsbuches anrechenbare Warenpositionen gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR ein.</p> <p>Der auszuweisende Betrag entspricht $Cvam = C \cdot (1 - Hc - Hfx)^{t-t^*} / (T-t^*)$. Die Definitionen zu C, Hc, Hfx, t, T und t* sind Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5 der CRR zu entnehmen.</p>
140	<p>(-) Davon: Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen</p> <p>Artikel 223 Absatz 1 der CRR und Artikel 239 Absatz 2 der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag stellt die gemeinsame Auswirkung der Volatilitäts- und Laufzeitanpassungen $(Cvam-C) = C \cdot [(1 - Hc - Hfx)^{t-t^*} / (T-t^*) - 1]$ dar, wobei $(Cva-C) = C \cdot [(1 - Hc - Hfx) - 1]$ die Auswirkung der Volatilitätsanpassungen und $(Cvam-Cva) = C \cdot (1 - Hc - Hfx) \cdot [(t-t^*) / (T-t^*) - 1]$ die Auswirkung der Laufzeitanpassungen ist.</p>
150	<p>Vollständig angepasster Risikopositionswert (E*)</p> <p>Artikel 220 Absatz 4, Artikel 223 Absätze 2 bis 5 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR</p>
160-190	<p>Nach Umrechnungsfaktoren vorgenommene Aufschlüsselung der vollständig angepassten Risikoposition außerbilanzieller Posten</p> <p>Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 56 der CRR. Siehe auch Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 228 Absatz 1 der CRR.</p> <p>Bei den gemeldeten Werten handelt es sich um die vollständig angepassten Risikopositionswerte vor Anwendung des Umrechnungsfaktors.</p>

▼ M7

Spalten	
200	<p>Risikopositionswert</p> <p>Artikel 111 der CRR und Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR</p> <p>Wert der Risikoposition nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, sämtlicher kreditrisikomindernder Faktoren sowie Kreditumrechnungsfaktoren. Dieser Wert ist nach Artikel 113 und Teil 3 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 der CRR den Risikogewichten zuzuweisen.</p>
210	<p>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Bei Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften, die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegen, wird der Risikopositionswert nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Abschnitte 2, 3, 4 und 5 der CRR festgelegten Methoden berechnet.</p>
215	<p>Risikogewichteter Positionsbetrag vor Anwendung des KMU-Faktors</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR ohne Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 501 der CRR</p>
220	<p>Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR unter Berücksichtigung des KMU-Faktors nach Artikel 500 der CRR</p>
230	<p>Davon: mit einer Bonitätsbeurteilung durch eine benannte ECAI</p>
240	<p>Davon: mit einer von einem Staat abgeleiteten Bonitätsbeurteilung</p>
Zeilen	Erläuterungen
010	<p>Gesamtsumme der Risikopositionen</p>
015	<p>Davon: Ausgefallene Risikopositionen</p> <p>Artikel 127 der CRR</p> <p>Diese Zeile wird nur für die Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ und „Beteiligungspositionen“ gemeldet.</p> <p>Ist eine Risikoposition entweder in Artikel 128 Absatz 2 der CRR aufgeführt oder erfüllt sie die in Artikel 128 Absatz 3 oder Artikel 133 der CRR festgelegten Kriterien, so wird sie den Risikopositionsklassen „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ oder „Beteiligungspositionen“ zugeordnet. Infolgedessen ist keine andere Zuweisung möglich, auch wenn es sich um eine ausgefallene Risikoposition nach Artikel 127 der CRR handelt.</p>
020	<p>Davon: KMU</p> <p>Alle Risikopositionen gegenüber KMU sind hier auszuweisen.</p>

▼ M7

Zeilen	Erläuterungen
030	<p>Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</p> <p>Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen.</p>
040	<p>Davon: durch Immobilien besichert — Wohnimmobilien</p> <p>Artikel 125 der CRR</p> <p>Wird nur in der Risikopositionsklasse „durch Immobilien besichert“ ausgewiesen.</p>
050	<p>Davon: Risikopositionen mit dauerhafter Teilanwendung des Standardansatzes</p> <p>Nach Artikel 150 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen</p>
060	<p>Davon: Risikopositionen nach Standardansatz mit vorheriger Erlaubnis der Aufsichtsbehörden zur schrittweisen Einführung des IRB-Ansatzes</p> <p>Nach Artikel 148 Absatz 1 der CRR behandelte Risikopositionen</p>
070-130	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPPOSITION</p> <p>Die Positionen im „Bankbestand“ des berichtenden Instituts werden anhand der unten aufgeführten Kriterien in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ aufgeschlüsselt.</p> <p>Die im „Handelsbuch“ des berichtenden Instituts bestehenden Gegenparteiausfallrisikopositionen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe f und Artikel 299 Absatz 2 der CRR werden den Risikopositionen, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, zugewiesen. Institute, die Artikel 94 Absatz 1 der CRR anwenden, schlüsseln die Positionen in ihrem Handelsbuch ebenfalls in „einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen“, „einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen“ und „einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen“ auf.</p>
070	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende, bilanzwirksame Risikopositionen</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 090, 110 und 130 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber dennoch in dieser Zeile ausgewiesen.</p>

▼ M7

Zeilen	Erläuterungen
	<p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.</p>
080	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende, außerbilanzielle Risikopositionen</p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040 und 060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 90 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
090-130	<p>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</p>
090	<p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p>
100	<p>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>
110	<p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge.</p> <p>Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 130 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>

▼ M7

Zeilen	Erläuterungen
120	<p>Davon: zentral über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei abgerechnet</p> <p>Artikel 306 der CRR für konforme zentrale Gegenparteien nach Artikel 4 Absatz 88 in Verbindung mit Artikel 301 Absatz 2 der CRR.</p> <p>Handelsrisikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 4 Absatz 91 der CRR.</p>
130	<p>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</p> <p>Risikopositionen, die aufgrund des Bestehens einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung (gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 11 der CRR) weder den Derivaten und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist noch den Wertpapierfinanzierungsgeschäften zugewiesen werden können, werden in diese Zeile aufgenommen.</p>
140-280	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</p>
140	<p>0 %</p>
150	<p>2 %</p> <p>Artikel 306 Absatz 1 der CRR</p>
160	<p>4 %</p> <p>Artikel 305 Absatz 3 der CRR</p>
170	<p>10 %</p>
180	<p>20 %</p>
190	<p>35 %</p>
200	<p>50 %</p>
210	<p>70 %</p> <p>Artikel 232 Absatz 3 Buchstabe c der CRR</p>
220	<p>75 %</p>
230	<p>100 %</p>
240	<p>150 %</p>
250	<p>250 %</p> <p>Artikel 133 Absatz 2 der CRR</p>
260	<p>370 %</p> <p>Artikel 471 der CRR</p>
270	<p>1 250 %</p> <p>Artikel 133 Absatz 2 der CRR</p>

▼ M7

Zeilen	Erläuterungen
280	<p>Sonstige Risikogewichte</p> <p>Diese Zeile steht für die Risikopositionsklassen „Staat“, „Unternehmen“, „Institute“ und „Mengengeschäft“ nicht zur Verfügung.</p> <p>Zur Meldung derjenigen Risikopositionen, die nicht den im Meldebogen aufgeführten Risikogewichten unterliegen.</p> <p>Artikel 113 Absätze 1 bis 5 der CRR</p> <p>N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach dem Standardansatz (Artikel 134 Absatz 6 der CRR) werden in dieser Zeile unter der Risikopositionsklasse „Sonstige Positionen“ ausgewiesen.</p> <p>Siehe auch Artikel 124 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p>
290-320	<p>Zusatzinformationen</p> <p>Siehe auch die Erläuterung zum Zweck der Zusatzinformationen im Abschnitt mit allgemeinen Angaben im Meldebogen CR SA.</p>
290	<p>Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen</p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 126 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Gewerbeimmobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>
300	<p>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 100 %</p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen“ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>
310	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen</p> <p>Artikel 112 Buchstabe i der CRR</p> <p>Dies ist eine reine Zusatzinformation. Unabhängig von der Berechnung der Beträge der durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen nach Artikel 124 und 125 der CRR sind in dieser Zeile die Risikopositionen nach dem Kriterium, ob die Risikopositionen durch Immobilien besichert sind, aufzunehmen und aufzuschlüsseln.</p>
320	<p>Ausgefallene Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 150 %</p> <p>Artikel 112 Buchstabe j der CRR</p> <p>In die Risikopositionsklasse „ausgefallene Risikopositionen“ aufgenommene Risikopositionen, die auch dann in diese Risikopositionsklasse aufgenommen worden wären, wenn sie nicht ausgefallen wären.</p>

▼ **M7**

- 3.3. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: IRB-ANSATZ FÜR EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR IRB)
- 3.3.1. Geltungsumfang des Meldebogens CR IRB
73. In den Geltungsumfang des Meldebogens zum Kreditrisiko nach dem IRB-Ansatz (CR IRB) fallen die Eigenmittelanforderungen für:
- i. Kreditrisiken im Bankbestand, darunter:
 - Gegenparteiausfallrisiko im Bankbestand;
 - Verwässerungsrisiko für angekaufte Risikopositionen;
 - ii. Gegenparteiausfallrisiko im Handelsbuch;
 - iii. Vorleistungen aus sämtlichen Geschäftstätigkeiten.
74. Der Geltungsumfang des Meldebogens bezieht sich auf die Risikopositionen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 3 Artikel 151 bis Artikel 157 der CRR berechnet werden (IRB-Ansatz).
75. Folgende Daten werden im Meldebogen CR IRB nicht erfasst:
- i. Beteiligungspositionen, die im Meldebogen CR EQU IRB ausgewiesen werden;
 - ii. Verbriefungspositionen, die in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB bzw. CR SEC Details ausgewiesen werden.
 - iii. „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g der CRR. Das Risikogewicht für diese Risikoposition muss stets auf 100 % festgesetzt werden. Ausgenommen sind gemäß Artikel 156 der CRR der Kassenbestand und damit gleichwertige Positionen sowie Risikopositionen, bei denen es sich um den Restwert von Leasingobjekten handelt. Die risikogewichteten Positionsbeträge für diese Risikopositionsklasse werden unmittelbar im Meldebogen CA ausgewiesen.
 - iv. Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung. Dieses wird im Meldebogen für Anpassungsrisiken der Kreditbewertung (CVA) gemeldet.
- Im Meldebogen CR IRB wird keine Aufschlüsselung der IRB-Risikopositionen nach geografischem Sitz der Gegenpartei vorgeschrieben. Diese Aufschlüsselung wird im Meldebogen CR GB vorgenommen.
76. Zur Klärung der Frage, ob das Institut eigenen Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall verwendet und/oder mit Kreditumrechnungsfaktoren arbeitet, sind für jede gemeldete Risikopositionsklasse folgende Angaben zu machen:
- „NEIN“ = wenn die aufsichtsbehördlichen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (IRB-Grundansatz);
- „JA“ = wenn eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und Kreditumrechnungsfaktoren verwendet werden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

▼ M7

Für die Meldung der Portfolios aus dem Mengengeschäft ist auf jeden Fall „JA“ anzugeben.

Falls ein Institut bei einem Teil seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet und für die Berechnung des anderen Teils seiner Risikopositionen nach IRB-Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge aufsichtsbehördliche Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall einsetzt, muss eine CR IRB-Gesamtsumme für F-IRB-Positionen und eine CR IRB-Summe für die A-IRB-Positionen ausgewiesen werden.

3.3.2. Aufschlüsselung des Meldebogens CR IRB

77. Der Meldebogen CR IRB setzt sich aus zwei Bögen zusammen: Meldebogen CR IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtrisikobeträge sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtrisiken nach Art der Risikoposition. In CR IRB 2 ist eine Aufschlüsselung der den Ratingstufen oder Risikopools zugewiesenen Gesamtrisikopositionen vorgesehen. Für die folgenden Risikopositionsklassen und -unterklassen werden die Meldebögen CR IRB 1 und CR IRB 2 getrennt ausgefüllt:

1. Insgesamt

(Für den IRB-Grundansatz und davon getrennt für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz muss der Meldebogen „Insgesamt“ ausgefüllt werden.)

2. Zentralbanken und Staaten

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)

3. Institute

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)

4.1) Unternehmen — KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)

4.2) Unternehmen — Spezialfinanzierungen

(Artikel 147 Absatz 8 der CRR)

4.3) Unternehmen — Sonstige

(Alle Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c, die nicht unter 4.1 und 4.2 ausgewiesen wurden.)

5.1) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.)

5.2) Mengengeschäft — durch Immobilien besichert keine KMU

(Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, die durch Immobilien besichert und nicht unter 5.1 ausgewiesen sind.)

5.3) Mengengeschäft — qualifiziert revolving

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).

▼ M7

5.4) Mengengeschäft — Sonstige KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, nicht unter 5.1 und 5.3 ausgewiesen).

5.5) Mengengeschäfte — Sonstige nicht-KMU

(Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR, nicht unter 5.2 und 5.3 ausgewiesen.)

3.3.3. C 08.01 — Kredit- und Gegenparteausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz für Eigenkapitalanforderungen (CR IRB 1)

3.3.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	Erläuterungen
010	<p>INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</p> <p>Die auszuweisende, den jeweiligen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit basiert auf den Bestimmungen des Artikels 180 der CRR. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. Gesamtrisikopositionen) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Für die Berechnung der risikopositionsgewichteten Ausfallwahrscheinlichkeit wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet.</p> <p>Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p> <p>Eine aufsichtsbehördliche Rahmenskala ist weder beabsichtigt noch wünschenswert. Nutzt das berichtende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, kommt diese Skala zum Einsatz.</p> <p>Andernfalls werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht. Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Wollen Institute eine von der Anzahl interner Stufen abweichende Anzahl von Stufen melden, müssen sie sich vorab an ihre zuständige Behörde wenden.</p> <p>Für den Zweck der Gewichtung der durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit wird der in Spalte 110 ausgewiesene Risikopositionswert verwendet. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (z.B. für die „Gesamtrisikopositionen“) sind sämtliche Risikopositionen unter Einschluss der ausgefallenen Risikopositionen zu berücksichtigen. Bei den ausgefallenen Risikopositionen handelt es sich um Positionen, die den untersten Ratingstufen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % zugewiesen wurden.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
020	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Die Institute weisen den Risikopositionswert vor der Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Rückstellungen, auf Techniken zur Kreditrisikominderung zurückzuführende Effekte oder Kreditumrechnungsfaktoren aus.</p> <p>Der Wert der ursprünglichen Risikoposition wird gemäß Artikel 24 der CRR sowie Artikel 166 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 4 bis 7 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Der aus Artikel 166 Absatz 3 der CRR entstehende Effekt (Effekt des Netting bilanzierter Kredite und Einlagen) wird getrennt als Besicherung mit Sicherheitsleistung ausgewiesen und vermindert daher den ursprünglichen Wert der Risikoposition nicht.</p>
030	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung der ursprünglichen Risikoposition vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
040-080	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Techniken zur Kreditrisikominderung gemäß Festlegung in Artikel 4 Absatz 57 der CRR, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird. Die Definition hierfür folgt unter „SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG“.</p>
040-050	<p>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Die Werte entsprechen den in Artikel 4 Absatz 59 der CRR definierten Werten.</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p>
040	<p>GARANTIEN:</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 236 der CRR eingetragen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet (Artikel 183 der CRR, mit Ausnahme des Absatzes 3), wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert ausgewiesen.</p> <p>Garantien sind in Spalte 040 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Garantie in Spalte 150 ausgewiesen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
050	<p>KREDITDERIVATE:</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird der angepasste Wert (Ga) gemäß Definition in Artikel 216 der CRR eingetragen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet (Artikel 183 der CRR), wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert ausgewiesen.</p> <p>Wird die Anpassung in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen, wird der Betrag der Kreditderivate in Spalte 160 ausgewiesen.</p> <p>Für Risikopositionen, die im Hinblick auf das Doppelausfallrisiko behandelt werden, wird der Wert der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Spalte 220 ausgewiesen.</p>
060	<p>ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Wirken sich Sicherheiten auf die Risikoposition aus (wenn sie beispielsweise für Techniken zur Kreditrisikominderung mit Substitutionseffekten der Risikoposition eingesetzt werden), werden sie auf den Wert der Risikoposition begrenzt.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, wird nach Artikel 232 der CRR vorgegangen.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, so werden diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren ausgewiesen, die die Kriterien in Artikel 212 der CRR erfüllen. Ausgewiesen wird der maßgebliche, im internen Modell verwendete Wert.</p> <p>Sie sind in Spalte 060 auszuweisen, wenn die Anpassung nicht in der Verlustquote bei Ausfall vorgenommen wird. Wird in der Verlustquote bei Ausfall (LGD) eine Anpassung vorgenommen, wird der Betrag in Spalte 170 ausgewiesen.</p>
070-080	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren. Dieses Risiko wird von der Risikopositionsklasse des Schuldners und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldner abgezogen und anschließend der Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Sicherungsgebers zugewiesen. Dieser Betrag wird als Zufluss zur Risikopositionsklasse des Sicherungsgebers und, sofern maßgeblich, den Ratingstufen oder Risikopools des Schuldners betrachtet.</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse und, sofern maßgeblich innerhalb derselben Ratingstufen oder desselben Risikopools des Schuldners werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Risikopositionen, die aus möglichen Zu- und Abflüssen zu und aus anderen Meldebögen stammen, werden berücksichtigt.</p>
090	<p>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Der entsprechenden Ratingstufe bzw. dem entsprechenden Risikopool des Schuldners zugewiesene Risikoposition nach Berücksichtigung der aufgrund von Kreditrisikominderungen mit Substitutionseffekten eingetretenen Zu- und Abflüsse.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
100, 120	<p>Davon: Außerbilanzielle Posten</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
110	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Ausgewiesen wird der Wert gemäß Artikel 166 der CRR und gemäß Artikel 230 Absatz 1 Satz 2 der CRR.</p> <p>Auf die in Anhang I definierten Instrumente werden ungeachtet des vom Institut gewählten Ansatzes die Kreditumrechnungsfaktoren (Artikel 166 Absätze 8 bis 10 der CRR) angewendet.</p> <p>Für die Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR unterliegenden Zeilen 040-060 (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist) ist der Risikopositionswert mit dem Wert für das nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 6 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 der CRR berechnete Gegenparteiausfallrisiko identisch. Diese Werte werden in der hier betroffenen Spalte ausgewiesen und nicht in Spalte 130 „Davon: aus dem Gegenparteiausfallrisiko“.</p>
130	<p>Davon: Aus dem Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
140	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung des Risikopositionswertes vor Anwendung des Umrechnungsfaktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
150-210	<p>IN SCHÄTZUNGEN DER VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) BERÜCKSICHTIGTE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG, OHNE DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG</p> <p>Kreditrisikominderungstechniken, die sich aufgrund der Anwendung des Substitutionseffektes der Kreditrisikominderungstechniken auf die Verlustquote bei Ausfall (LGD) auswirken, werden in diese Spalten nicht aufgenommen.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, gelten Artikel 228 Absatz 2, Artikel 230 Absätze 1 und 2, Artikel 231 der CRR</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet,</p> <ul style="list-style-type: none"> — gilt im Hinblick auf Absicherungen ohne Sicherheitsleistung und Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken, Instituten und Unternehmen Artikel 161 Absatz 3 der CRR. Auf Risikopositionen aus dem Mengengeschäft ist Artikel 164 Absatz 2 der CRR anzuwenden. — werden im Hinblick auf Besicherungen mit Sicherheitsleistung die in den gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR vorgenommenen LGD-Schätzungen berücksichtigten Sicherheiten aufgenommen.

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
150	<p>GARANTIEN</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
160	<p>KREDITDERIVATE</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 050.</p>
170	<p>VERWENDUNG EIGENER LGD-SCHÄTZUNGEN: ANDERE FORMEN DER BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG</p> <p>Der maßgebliche, im internen Modell des Instituts verwendete Wert.</p> <p>Diejenigen kreditrisikomindernden Faktoren, die den Kriterien in Artikel 212 der CRR entsprechen.</p>
180	<p>ANRECHENBARE FINANZIELLE SICHERHEITEN</p> <p>Für Handelsbuchgeschäfte schließt dies Finanzinstrumente und Waren ein, die gemäß Artikel 299 Absatz 2 Buchstaben c bis f der CRR anrechenbar sind. Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die Werte gemäß Artikel 193 Absätze 1 bis 4 und Artikel 194 Absatz 1 der CRR ein. Ausgewiesen wird der in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegte, angepasste Wert (Cvam).</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten finanziellen Sicherheiten ein. Der auszuweisende Betrag ist der geschätzte Marktwert der Sicherheiten.</p>
190-210	<p>SONSTIGE ANRECHENBARE SICHERHEITEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, gelten Artikel 199 Absätze 1 bis 8 und Artikel 229 der CRR</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, schließt dies die gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstaben e und f der CRR in den LGD-Schätzungen berücksichtigten sonstigen Sicherheiten ein.</p>
190	<p>IMMOBILIEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 2 bis 4 der CRR ausgewiesen. Auch die Leasinggeschäfte mit eigenen Immobilien werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert.</p>

▼ **M7**

Spalten	Erläuterungen
200	<p>SONSTIGE SACHSICHERHEITEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absätze 6 und 8 der CRR ausgewiesen. Auch Leasinggeschäfte mit Sachanlagen, die keine Immobilien sind, werden aufgenommen (siehe Artikel 199 Absatz 7 der CRR). Siehe auch Artikel 229 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
210	<p>FORDERUNGEN</p> <p>Werden keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet, werden die Werte gemäß Artikel 199 Absatz 5 und Artikel 229 Absatz 2 der CRR verwendet.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen verwendet, entspricht der auszuweisende Betrag dem geschätzten Marktwert der Sicherheiten.</p>
220	<p>DER DOPPELAUSFALLRISIKOBEHANDLUNG UNTERLIEGEND: ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLAISTUNG</p> <p>Garantien und Kreditderivate zur Deckung von Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung nach Artikel 202 und Artikel 217 Absatz 1 der CRR unterliegen. Siehe auch die Spalten 040 „Garantien“ und 050 „Kreditderivate“.</p>
230	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</p> <p>Sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR im Einzelnen beschriebenen Auswirkungen von Kreditrisikominderungstechniken sind zu berücksichtigen. Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Bei ausgefallenen Risikopositionen sind die Bestimmungen in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR zu berücksichtigen.</p> <p>Die Definition des Wertes der Risikoposition nach Spalte 110 wird für die Berechnung der gewichteten Durchschnitte für die Risikopositionen verwendet.</p> <p>Es werden sämtliche Effekte berücksichtigt (daher wird die auf Grundpfandrechte anwendbare Untergrenze in die Meldungen eingeschlossen).</p> <p>Bei Instituten, die den IRB-Ansatz anwenden, aber keine eigenen LGD-Schätzungen verwenden, werden die risikomindernden Effekte finanzieller Sicherheiten in E*, dem vollständig angepassten Risikopositionswert, wiedergegeben und dann gemäß Artikel 228 Absatz 2 der CRR in LGD* wiedergegeben.</p> <p>Die mit der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der einzelnen „Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner“ verbundene, nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (LGD) ergibt sich aus dem Durchschnitt der aufsichtsrechtlichen Verlustquoten bei Ausfall, die den Risikopositionen dieses PD-Pools zugewiesen wurden, gewichtet mit dem jeweiligen Risikopositionswert in Spalte 110.</p> <p>Werden eigene LGD-Schätzungen angewendet, sind Artikel 175 und Artikel 181 Absätze 1 und 2 der CRR zu berücksichtigen.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
	<p>Bei Risikopositionen, die der Doppelausfallrisikobehandlung unterliegen, entspricht die auszuweisende Verlustquote bei Ausfall (LGD) der gemäß Artikel 161 Absatz 4 der CRR gewählten LGD.</p> <p>Die Berechnung der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall wird aus den Risikoparametern abgeleitet, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten internen Ratingssystem verwendet werden.</p> <p>Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.</p> <p>Die Risikopositionen und entsprechenden Verlustquoten bei Ausfall (LGD) für große beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche und für nicht beaufsichtigte finanzielle Unternehmen werden nicht in die Berechnung der Spalte 230 einbezogen. Sie werden nur in die Berechnung der Spalte 240 aufgenommen.</p>
240	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%) FÜR GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUF SICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD (%) für alle gemäß Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
250	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETER DURCHSCHNITTSWERT DER LAUFZEIT (TAGE)</p> <p>Der ausgewiesene Wert spiegelt Artikel 162 der CRR wider. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten Durchschnittswerte wird der Risikopositionswert (Spalte 110) verwendet. Die durchschnittliche Restlaufzeit wird in Tagen ausgewiesen.</p> <p>Diese Daten werden für die Risikopositionswerte, bei denen die Restlaufzeit kein Element zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge bildet, nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass diese Spalte für die Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ nicht ausgefüllt wird.</p>
255	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR ist nicht zu berücksichtigen.</p>
260	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Bezüglich der Staaten und Zentralbanken, Unternehmen und Institute wird auf Artikel 153 Absätze 1 und 3 der CRR verwiesen. Bezüglich des Mengengeschäfts wird auf Artikel 154 Absatz 1 der CRR hingewiesen.</p> <p>Hier ist der KMU-Faktor nach Artikel 501 der CRR zu berücksichtigen.</p>

▼ M7

Spalten	Erläuterungen
270	<p>DAVON: GROSSE UNTERNEHMEN DER FINANZBRANCHE UND NICHT BEAUFSICHTIGTE FINANZIELLE UNTERNEHMEN</p> <p>Aufschlüsselung des risikogewichteten Positionsbetrags nach der Anwendung des KMU-Faktors für alle nach Artikel 142 Absätze 4 und 5 der CRR definierten Risikopositionen, für die gemäß Artikel 153 Absatz 2 der CRR der höhere Korrelationskoeffizient gilt.</p>
280	<p>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</p> <p>Die Definition des erwarteten Verlustes ist Artikel 5 Absatz 3 der CRR zu entnehmen, Erläuterungen zur Berechnung sind in Artikel 158 der CRR zu finden. Der auszuweisende erwartete Verlust basiert auf den Risikoparametern, die real in dem von der jeweils zuständigen Behörde genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p>
290	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Ausgewiesen werden die Wertberichtigungen sowie die spezifischen und allgemeinen Rückstellungen nach Artikel 159 der CRR. Die allgemeinen Rückstellungen werden mittels Zuweisung des den verschiedenen Ratingstufen für die Schuldner entsprechenden, anteiligen Betrags des erwarteten Verlusts ausgewiesen.</p>
300	<p>ANZAHL DER SCHULDNER</p> <p>Artikel 172, Absätze 1 und 2 der CRR.</p> <p>Das Institut weist für alle Risikopositionsklassen mit Ausnahme des Mengengeschäfts die Anzahl der getrennt eingestuft juristischen Personen bzw. Schuldner aus. Die Anzahl der verschiedenen Risikopositionen oder gewährten Darlehen ist dabei unerheblich.</p> <p>In der Risikopositionsklasse „Mengengeschäft“ weist das Institut die Anzahl der Risikopositionen aus, die jeweils einzeln einer bestimmten Ratingstufe oder einem bestimmten Pool zugewiesen wurden. In Fällen, in denen Artikel 172 Absatz 2 der CRR gilt, kann ein Schuldner in mehreren Ratingstufen berücksichtigt werden.</p> <p>In dieser Spalte wird ein strukturelles Element des Ratingsystems behandelt. Sie bezieht sich also auf die den einzelnen Ratingstufen oder Pools der Schuldner zugewiesenen ursprünglichen Risikopositionen vor Anwendung des Umrechnungsfaktors. Der Effekt von Kreditrisikominderungstechniken (insbesondere Umverteilungseffekten) wird dabei nicht berücksichtigt.</p>
Zeilen	Erläuterungen
010	GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN
015	<p>Davon: dem KMU-Faktor unterliegende Risikopositionen</p> <p>Hier werden nur Risikopositionen ausgewiesen, die die Voraussetzungen des Artikels 501 der CRR erfüllen.</p>
020-060	AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTRISIKOPOSITIONEN NACH ART DER RISIKOPOSITION

▼ **M7**

Zeilen	Erläuterungen
020	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende bilanzwirksame Risikopositionen</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 24 der CRR genannten Vermögenswerte, die in keine andere Kategorie aufgenommen wurden.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um bilanzwirksame Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Vorleistungen gemäß Artikel 379 Absatz 1 der CRR (sofern sie nicht abgezogen wurden) stellen keinen bilanzwirksamen Posten dar, werden aber dennoch in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, sofern sie nicht in Zeile 030 ausgewiesen worden sind.</p>
030	<p>Einem Kreditrisiko unterliegende außerbilanzielle Risikopositionen</p> <p>Außerbilanzielle Positionen umfassen die in Anhang I der CRR aufgeführten Posten.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um außerbilanzielle Posten handelt und die als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder als aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammend aufgenommen worden sind, werden in den Zeilen 040-060 und folglich nicht in dieser Zeile ausgewiesen.</p> <p>Risikopositionen, die aus für eine zentrale Gegenpartei (ZGP) laut Artikel 4 Absatz 91 der CRR angesetzten Vermögenswerten und Risikopositionen aus Ausfallfonds gemäß Artikel 4 Absatz 89 der CRR hervorgehen, werden aufgenommen, wenn sie als außerbilanzielle Posten betrachtet werden.</p>
040-060	<p>Einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegende Risikopositionen bzw. Geschäfte</p>
040	<p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß Definition in Absatz 17 des Dokuments des Baseler Ausschusses „The Application of Basel II to Trading Activities and the Treatment of Double Default Effects“ schließen Folgendes ein: i) die in Artikel 4 Absatz 82 der CRR definierten Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte und ii) Lombardgeschäfte gemäß Definition in Artikel 272 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung enthalten sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, sind in der hier betroffenen Zeile nicht auszuweisen.</p>
050	<p>Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist</p> <p>Derivate umfassen die in Anhang II der CRR aufgeführten Verträge. Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist, die Gegenstand einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung sind und deshalb in Zeile 060 ausgewiesen werden, werden in der hier betroffenen Zeile nicht gemeldet.</p>

▼ M7

Zeilen	Erläuterungen
060	<p>Aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA.</p>
070	<p>RATINGSTUFEN ODER RISIKOPOOLS ZUGEWIESENE RISIKOPOSITIONEN: GESAMTSUMME</p> <p>Erläuterungen zu Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten und Staaten und Zentralbanken sind Artikel 142 Absatz 1 Nummer 6 und Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe c der CRR zu entnehmen.</p> <p>Für Erläuterungen zu Risikopositionen aus dem Mengengeschäft wird auf Artikel 170 Absatz 3 Buchstabe b der CRR verwiesen. Angekaufte Risikopositionen: siehe Artikel 166 Absatz 6 der CRR.</p> <p>Risikopositionen aus dem Verwässerungsrisiko angekaufter Positionen werden nicht nach Ratingstufen oder Risikopools der Schuldner ausgewiesen. Sie werden in Zeile 180 gemeldet.</p> <p>Verwendet das Institut eine große Zahl an Stufen oder Pools, kann mit den zuständigen Behörden eine geringere Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.</p> <p>Eine Rahmenskala wird nicht verwendet. Stattdessen bestimmen die Institute die einzusetzende Skala selbst.</p>
080	<p>ZUORDNUNGSKRITERIEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN GESAMTSUMME</p> <p>Artikel 153 Absatz 5 der CRR Gilt nur für die Risikopositionsklassen „Unternehmen“, „Institute“ sowie „Staaten und Zentralbanken“.</p>
090-150	<p>AUFSCHLÜSSELUNG SÄMTLICHER RISIKOPOSITIONEN, DIE SPEZIALFINANZIERUNGEN SIND, NACH RISIKOGEWICHTEN</p>
120	<p>Davon: In Kategorie 1</p> <p>Artikel 153 Absatz 5 Tabelle 1 der CRR</p>
160	<p>ALTERNATIVE BEHANDLUNG: DURCH IMMOBILIEN BESICHERT</p> <p>Artikel 193 Absätze 1 und 2, Artikel 194 Absätze 1 bis 7 und Artikel 230 Absatz 3 der CRR</p>
170	<p>RISIKOPOSITIONEN AUS VORLEISTUNGEN MIT IM RAHMEN DER ALTERNATIVEN BEHANDLUNG ANGEWENDETEN RISIKOGEWICHTEN ODER RISIKOGEWICHTEN VON 100 % UND SONSTIGE RISIKOPOSITIONEN, FÜR DIE RISIKOGEWICHTE GELTEN</p> <p>Aus Vorleistungen entstehende Risikopositionen, bei denen die alternative Behandlung gemäß dem letzten Satz von Artikel 379 Absatz 2 Unterabsatz 1 der CRR zum Einsatz kommt, oder auf die gemäß dem letzten Unterabsatz von Artikel 379 Absatz 2 ein Risikogewicht von 100 % angewendet wird. N-te-Ausfall-Kreditderivate ohne Bonitätsbeurteilung nach Artikel 153 Absatz 8 der CRR und sonstige Risikopositionen, für die Risikogewichte gelten, werden in dieser Zeile ausgewiesen.</p>

▼ **M7**

Zeilen	Erläuterungen
180	<p>VERWÄSSERUNGSRISIKO: ANGEKAUFTE RISIKOPOSITIONEN INSGESAMT</p> <p>Eine Definition des Begriffs Verwässerungsrisiko ist Artikel 4 Absatz 53 der CRR zu entnehmen. Erläuterungen zur Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko sind Artikel 157 Absatz 1 der CRR zu entnehmen.</p> <p>Gemäß Artikel 166 Absatz 6 der CRR entspricht der Risikopositionswert angekaufter Risikopositionen dem offenen Betrag abzüglich der risikogewichteten Positionsbeträge für das Verwässerungsrisiko vor Kreditrisikominderung.</p>

- 3.3.4. C 08.02 — Kredit- und Gegenparteiausfallrisiken sowie Vorleistungen: IRB-Ansatz bezüglich des Kapitalbedarfs (Aufschlüsselung nach Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern (CR IRB 2))

Spalte	Erläuterungen
005	<p>Ratingstufe (Zeilenkennung)</p> <p>Dies ist eine Zeilenkennung, die in einem bestimmten Arbeitsblatt der Tabelle jeweils eine Zeile kennzeichnet. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010-300	Die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten an dieser Stelle stimmen mit den Erläuterungen zu den entsprechend nummerierten Spalten in Tabelle CR IRB 1 überein.

Zeile	Erläuterungen
010-001-010-NNN	Die in diesen Zeilen ausgewiesenen Werte müsse der den betreffenden Ratingstufen oder Risikopools von Schuldnern zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) entsprechend in aufsteigender Reihenfolge angeordnet werden. Die Ausfallwahrscheinlichkeit von ausgefallenen Schuldnern beträgt 100 %. Risikopositionen, die der alternativen Behandlung für Immobiliensicherheiten unterzogen werden (die nur zur Verfügung steht, wenn keine eigenen LGD-Schätzungen verwendet werden), werden nicht nach der PD des Schuldners zugewiesen und folglich nicht in diesem Meldebogen ausgewiesen.

- 3.4. KREDIT- UND GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO UND VORLEISTUNGEN: ANGABEN MIT GEOGRAFISCHER AUFGLIEDERUNG

78. Institute, die den in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgesetzten Schwellenwert erfüllen, legen Angaben zum eigenen Land sowie Drittländern vor. Der Schwellenwert ist nur auf Tabelle 1 und Tabelle 2 anzuwenden. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden „Sonstigen Ländern“ zugewiesen.
79. Der Begriff „Sitz des Schuldners“ bezieht sich auf das Land der Eintragung des Schuldners. Diese Begrifflichkeit kann auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners oder auf der Basis des letztendlichen Risikos angewendet werden. Kreditrisikominderungstechniken können folglich die Zuordnung einer Risikoposition zu einem Land ändern. Risikopositionen gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern“ zugewiesen, und zwar unabhängig von der Risikopositionsklasse, der die Risikoposition gegenüber supranationalen Organisationen zugewiesen ist.

▼ **M7**

80. Daten in Bezug auf die „Ursprüngliche Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren“ sind in Bezug auf das Sitzland des unmittelbaren Schuldners auszuweisen. Daten hinsichtlich des „Risikopositionswerts“ und der „risikogewichteten Positionsbeträge“ sind als aus dem Sitzland des letztendlichen Schuldners stammend auszuweisen.

3.4.1. C 09.01 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: SA-Risikopositionen (CR GB 1)

3.4.1.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR SA.</p>
020	<p>Ausgefallene Positionen</p> <p>Ursprünglicher Wert der Risikoposition vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren für diejenigen Risikopositionen, die als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p> <p>Diese „Zusatzinformation“ enthält zusätzliche Angaben zu der Schuldnerstruktur der Risikopositionsklasse „ausgefallen“. Die Risikopositionen sind in den Fällen auszuweisen, in denen die betreffenden Schuldner gemeldet worden wären, wenn diese Risikopositionen nicht der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ zugewiesen worden wären.</p> <p>Bei dieser Angabe handelt es sich um eine Zusatzinformation. Aus diesem Grund beeinflusst sie die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge der Risikopositionsklasse „ausgefallen“ gemäß Artikel 112 Buchstabe j der CRR nicht.</p>
040	<p>Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum</p> <p>Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.</p>
050	<p>Allgemeine Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
055	<p>Spezifische Kreditrisikoanpassungen</p> <p>Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.</p>
060	<p>Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).</p>
070	<p>Kreditrisikoanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</p> <p>Summe der Kreditrisikoanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.</p>

▼ M7

Spalten	
075	Risikopositionswert Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 200 des Meldebogens CR SA.
080	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 215 des Meldebogens CR SA.
090	RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 220 des Meldebogens CR SA.

Zeilen	
010	Staaten oder Zentralbanken Artikel 112 Buchstabe a der CRR
020	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften Artikel 112 Buchstabe b der CRR
030	Öffentliche Stellen Artikel 112 Buchstabe c der CRR
040	Multilaterale Entwicklungsbanken Artikel 112 Buchstabe d der CRR
050	Internationale Organisationen Artikel 112 Buchstabe e der CRR
060	Institute Artikel 112 Buchstabe f der CRR
070	Unternehmen Artikel 112 Buchstabe g der CRR
075	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
080	Mengengeschäft Artikel 112 Buchstabe h der CRR
085	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.
090	Durch Immobilien besichert Artikel 112 Buchstabe i der CRR
095	Davon: KMU Es gilt die gleiche Definition wie für Zeile 020 des Meldebogens CR SA.

▼ **M7**

Zeilen	
100	Ausgefallene Positionen Artikel 112 Buchstabe j der CRR
110	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen Artikel 112 Buchstabe k der CRR
120	Gedekte Schuldverschreibungen Artikel 112 Buchstabe l der CRR
130	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung Artikel 112 Buchstabe n der CRR
140	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) Artikel 112 Buchstabe o der CRR
150	Beteiligungspositionen Artikel 112 Buchstabe p der CRR
160	Sonstige Posten Artikel 112 Buchstabe q der CRR
170	Gesamtsumme der Risikopositionen

3.4.2. C 09.02 — Geografische Aufgliederung der Risikopositionen nach Sitzland des Schuldners: IRB-Risikopositionen (CR GB 2)

3.4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 020 des Meldebogens CR IRB.
030	Davon ausgefallen Ursprünglicher Wert derjenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft wurden.
040	Festgestellte neue Ausfälle für den Berichtszeitraum Der Betrag der ursprünglichen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit dem letzten Berichtsstichtag in die Risikopositionsklasse „Ausfälle“ verschoben wurden, ist im Vergleich zu der Risikopositionsklasse, der der Schuldner ursprünglich angehörte, auszuweisen.
050	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen Kreditrisikoanpassungen laut Artikel 110 der CRR.
055	Spezifische Kreditrisikoanpassungen Kreditrisikoanpassungen gemäß Artikel 110 der CRR.

▼ **M7**

Spalten	
060	<p>Abschreibungen</p> <p>Abschreibungen umfassen sowohl Senkungen des Buchwerts wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte, die unmittelbar erfolgswirksam erfasst wurden (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer i) als auch Abzüge zulasten des Wertberichtigungskontos bei Aufrechnung gegen den Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte (IFRS 7 Anhang B Paragraph 5 Buchstabe d Ziffer ii).</p>
070	<p>Kreditrisikooanpassungen/Abschreibungen für festgestellte neue Ausfälle</p> <p>Summe der Kreditrisikooanpassungen und Abschreibungen für diejenigen Risikopositionen, die im Verlauf des Dreimonatszeitraums seit der letzten Datenübermittlung als „Ausfälle“ eingestuft wurden.</p>
080	<p>INTERNES RATINGSYSTEM/DER RATINGSTUFE BZW. DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 010 des Meldebogens CR IRB.</p>
090	<p>NACH RISIKOPPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 230 des Meldebogens CR IRB. Es gelten die in Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe h der CRR festgelegten Bestimmungen.</p> <p>Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.</p>
100	<p>Davon: ausgefallen</p> <p>Nach Risikopositionen gewichtete LGD für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p>
105	<p>Risikopositionswert</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 110 des Meldebogens CR IRB.</p>
110	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG VOR ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 255 des Meldebogens CR IRB.</p>
120	<p>Davon ausgefallen</p> <p>Risikogewichteter Positionsbetrag für diejenigen Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 der CRR als „ausgefallene Risikopositionen“ eingestuft worden sind.</p>
125	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG NACH ANWENDUNG DES KMU-FAKTORS</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 260 des Meldebogens CR IRB.</p>
130	<p>ERWARTETER VERLUSTBETRAG</p> <p>Es gilt die gleiche Definition wie für die Spalte 280 des Meldebogens CR IRB.</p>

▼ M7

Zeilen	
010	Zentralbanken und Staaten (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR)
020	Institute (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR)
030	Unternehmen (Sämtliche Unternehmen nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c).
040	Davon: Spezialfinanzierungen (Artikel 147 Absatz 8 Buchstabe a der CRR) Für die Risikopositionen aus Spezialfinanzierungen, auf die in Artikel 153 Absatz 5 Bezug genommen wird, sind keine Daten auszuweisen.
050	Davon: KMU (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR)
060	Mengengeschäft Alle Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d.
070	Mengengeschäft — durch Immobilien besichert Durch Immobilien besicherte Risikopositionen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
080	KMU Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR, die durch Immobilien besichert sind.
090	keine KMU Durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.
100	Mengengeschäft — qualifiziert revolving (Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 4 der CRR).
110	Sonstiges Mengengeschäft Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d, die nicht in den Zeilen 070-100 ausgewiesen werden.
120	KMU Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 3 der CRR.
130	keine KMU Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR.

▼ **M7**

Zeilen	
140	Eigenkapital Risikopositionen aus Beteiligungen im Sinne des Artikels 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR.
150	Gesamtsumme der Risikopositionen

3.4.3. C 09.04 — Aufschlüsselung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers nach Ländern und der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (CCB)

3.4.3.1. Allgemeine Bemerkungen

81. Diese Tabelle wurde eingeführt, um mehr Angaben über die Elemente institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer zu erhalten. Die geforderten Angaben beziehen sich auf die Eigenmittelanforderungen, die gemäß Teil 3 Titel II und Titel IV der CRR ermittelt werden, und den Belegenheitsort von Kreditrisikopositionen, Risikopositionen aus Verbriefungen und Risikopositionen des Handelsbuches, die für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (CCB) nach Artikel 140 der CRD wesentlich sind (wesentliche Kreditrisikopositionen).
82. Die Angaben in Meldebogen C 09.04 sind für die „Gesamtsumme“ der wesentlichen Kreditrisikopositionen in allen Rechtsräumen, in denen diese Positionen belegen sind, und einzeln für jeden Rechtsraum, in dem wesentliche Kreditrisikopositionen belegen sind, vorgeschrieben. Die Summen sowie die Angaben zu den einzelnen Rechtsräumen werden in einer separaten Dimension ausgewiesen.
83. Der in Artikel 5 Buchstabe a Nummer 4 dieser Verordnung festgelegte Schwellenwert ist für die Meldung für die hier betroffene Aufschlüsselung nicht maßgeblich.
84. Um den Belegenheitsort zu bestimmen, werden die Risikopositionen auf der Grundlage des unmittelbaren Schuldners nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 im Zusammenhang mit technischen Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist, zugewiesen. Daher ändern CRM-Verfahren nicht die Zuweisung einer Risikoposition zu ihrer Belegenheit für die Zwecke der Meldung von Informationen gemäß diesem Meldebogen.

3.4.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	Betrag Der im Einklang mit den Erläuterungen für die jeweilige Zeile bestimmte Wert der wesentlichen Kreditrisikopositionen und ihrer verbundenen Eigenmittelanforderungen.
020	Prozentsatz
030	Qualitative Informationen Diese Informationen werden nur für das Sitzland des Instituts (der dem Herkunftsmitgliedstaat entsprechende Rechtsraum) und die „Gesamtsumme“ aller Länder gemeldet. Die Institute melden entweder {y} oder {n} im Einklang mit den Erläuterungen für die jeweilige Zeile.

▼ M7

Zeilen	
010-020	<p>Wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko</p> <p>Im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der CRD bestimmte wesentliche Kreditrisikopositionen.</p>
010	<p>Risikopositionswert nach dem Standardansatz</p> <p>Im Einklang mit Artikel 111 der CRR bestimmter Risikopositionswert für im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der CRD bestimmte wesentliche Kreditrisikopositionen.</p> <p>Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem Standardansatz ist aus dieser Zeile auszuschließen und in Zeile 050 zu melden.</p>
020	<p>Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Im Einklang mit Artikel 166 der CRR bestimmter Risikopositionswert für im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der CRD bestimmte wesentliche Kreditrisikopositionen.</p> <p>Der Risikopositionswert von Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem IRB-Ansatz ist aus dieser Zeile auszuschließen und in Zeile 060 zu melden.</p>
030-040	<p>Wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko</p> <p>Im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD bestimmte wesentliche Kreditrisikopositionen.</p>
030	<p>Summe der Verkaufs- und Kaufpositionen von Risikopositionen des Handelsbuches für Standardansätze</p> <p>Summe der Netto-Verkaufs- und Kaufpositionen nach Artikel 327 der CRR von im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD im Sinne von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR bestimmten wesentlichen Kreditpositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Risikopositionen in Schuldtiteln, bei denen es sich nicht um Verbriefungen handelt, — Risikopositionen in Verbriefungspositionen im Handelsbuch, — Risikopositionen in Korrelationshandelsportfolios, — Risikopositionen in Dividendenwerten und — Risikopositionen in OGA, wenn der Kapitalbedarf nach Artikel 348 der CRR berechnet wird.
040	<p>Wert von Handelsbuchgeschäften nach auf internen Modellen basierenden Ansätzen</p> <p>Für die im Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD im Sinne von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 und Kapitel 5 der CRR bestimmten wesentlichen Kreditrisikopositionen wird die Summe folgender Elemente gemeldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beizulegender Zeitwert nicht derivativer Positionen, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD darstellen und in Einklang mit Artikel 104 der CRR ermittelt werden. — Nominalwert von Derivaten, die wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD darstellen.

▼ M7

Zeilen	
050-060	<p>Wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand</p> <p>Wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der CRD</p>
050	<p>Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem Standardansatz</p> <p>Im Einklang mit Artikel 246 der CRR ermittelter Risikopositionswert für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der CRD.</p>
060	<p>Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Bankbestand nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Im Einklang mit Artikel 246 der CRR ermittelter Risikopositionswert für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der CRD.</p>
070-110	<p>Eigenmittelanforderungen und Gewichtungen</p>
070	<p>Gesamte Eigenmittelanforderungen für CCB</p> <p>Summe der Zeilen 080, 090 und 100.</p>
080	<p>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Kreditrisiko</p> <p>Im Einklang mit Teil 3 Titel II und Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 der CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe a der CRD in dem betreffenden Land.</p> <p>Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Bankbestand werden von dieser Zeile ausgeschlossen und in Zeile 100 gemeldet.</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 1 bis 4 und Kapitel 6 der CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.</p>
090	<p>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Marktrisiko</p> <p>Im Einklang mit Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR für spezifische Risiken oder im Einklang mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der CRR für zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiken für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe b der CRD ermittelte Eigenmittelanforderungen in dem betreffenden Land</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Marktrisikorahmen umfassen u. a. die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen im Sinne von Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR und die gemäß Artikel 348 der CRR ermittelten Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen in Organismen für gemeinsame Anlagen.</p>

▼ M7

Zeilen	
100	<p>Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen — Verbriefungspositionen im Bankbestand</p> <p>Im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR ermittelte Eigenmittelanforderungen für wesentliche Kreditrisikopositionen im Sinne von Artikel 140 Absatz 4 Buchstabe c der CRD in dem betreffenden Land</p> <p>Die Eigenmittelanforderungen betragen 8 % des im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR ermittelten risikogewichteten Positionsbetrags.</p>
110	<p>Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen</p> <p>Die auf die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land anzuwendende Gewichtung wird als Anteil an den Eigenmittelanforderungen berechnet, die wie folgt bestimmt werden:</p> <p>1. Zähler: Die gesamten Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Land [r070; c010 Länderblatt],</p> <p>2. Nenner: Die gesamten Eigenmittelanforderungen in Bezug auf alle für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers relevanten Kreditrisikopositionen in Einklang mit Artikel 140 Absatz 4 der CRD [r070; c010; „Gesamtsumme“].</p> <p>Informationen über die Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen werden nicht für die „Gesamtsumme“ aller Länder gemeldet.</p>
120-140	<p>Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers</p>
120	<p>Von der zuständigen Behörde festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers</p> <p>Für das betreffende Land von der zuständigen Behörde im Einklang mit den Artikeln 136, 137, 138 und 139 der CRD festgelegte Quote des antizyklischen Kapitalpuffers.</p> <p>Diese Zeile bleibt frei, wenn für das betreffende Land von der zuständigen Behörde des Landes keine Quote des antizyklischen Kapitalpuffers festgelegt worden ist.</p> <p>Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, in dem betreffenden Land zum Meldestichtag jedoch noch nicht anwendbar sind, werden nicht gemeldet.</p> <p>Angaben zu der von der zuständigen Behörde festgelegten Quote des antizyklischen Kapitalpuffers werden nicht für die „Gesamtsumme“ aller Länder gemeldet.</p>
130	<p>Auf das Land des Instituts anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers</p> <p>Die auf das betreffende Land anzuwendende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers, die von der zuständigen Behörde des Sitzlands des Instituts im Einklang mit den Artikeln 137, 138 und 139 und Artikel 140 Absätze 1, 2 und 3 der CRD festgelegt wurde. Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers, die zum Meldestichtag noch nicht anwendbar sind, werden nicht gemeldet.</p> <p>Informationen zur in dem Land des Instituts anzuwendenden Quote des antizyklischen Kapitalpuffers werden nicht für die „Gesamtsumme“ aller Länder gemeldet.</p>

▼ M7

Zeilen	
140	<p>Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers</p> <p>Im Einklang mit Artikel 140 Absatz 1 der CRD ermittelte Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers</p> <p>Die Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers wird als gewichteter Durchschnitt der Quoten der antizyklischen Kapitalpuffer berechnet, die in den Rechtsräumen, in denen die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts belegen sind, gelten oder für die Zwecke von Artikel 140 nach Maßgabe von Artikel 139 Absatz 2 oder 3 der CRD angewandt werden. Die betreffende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers wird ggf. in [r120; c020; Länderblatt] oder [r130; c020; Länderblatt] gemeldet.</p> <p>Die auf die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in jedem Land angewandte Gewichtung ist der Anteil der Eigenmittelanforderungen an den Eigenmittelanforderungen und wird in [r110; c020; Länderblatt] gemeldet.</p> <p>Informationen zum institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer werden nur für die „Gesamtsumme“ aller Länder und nicht für jedes Land einzeln gemeldet.</p>
150-160	<p>Verwendung des 2 %-Schwellenwerts</p>
150	<p>Verwendung des 2 %-Schwellenwerts bei allgemeinen Kreditrisikopositionen</p> <p>Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können ausländische Risikopositionen, deren Gesamtkreditrisiko 2 % der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen dieses Instituts nicht überschreiten, dem Herkunftsmitgliedstaat des Instituts zugewiesen werden. Die Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen wird unter Ausschluss der allgemeinen Risikopositionen gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission berechnet.</p> <p>Macht das Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der Tabelle für den seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechenden Rechtsraum und für die „Gesamtsumme“ aller Länder „y“ an.</p> <p>Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n“ an.</p>
160	<p>Verwendung des 2 %-Schwellenwerts bei Handelsbuchgeschäften</p> <p>Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 der Kommission können Institute, deren Gesamtrisikopositionsbetrag im Handelsbuch 2 % des Gesamtbetrags ihrer allgemeinen Kreditrisikopositionen, ihrer Risikopositionen im Handelsbuch und ihrer Risikopositionen aus Verbriefungen nicht überschreiten, diese Risikopositionen ihrem Herkunftsmitgliedstaat zuordnen.</p> <p>Macht das Institut von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der Tabelle für den seinem Herkunftsmitgliedstaat entsprechenden Rechtsraum und für die „Gesamtsumme“ aller Länder „y“ an.</p> <p>Macht ein Institut nicht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch, gibt es in der betreffenden Zelle „n“ an.</p>

▼ M7

3.5. C 10.01 UND C 10.02 — BETEILIGUNGSPOSITIONEN NACH DEM AUF INTERNEN RATINGS BERUHENDEN ANSATZ (CR EQU IRB 1 UND CR EQU IRB 2)

3.5.1. Allgemeine Bemerkungen

85. Der Meldebogen CR EQU IRB besteht aus zwei Einzelbögen: CR EQU IRB 1 gibt eine allgemeine Übersicht über die IRB-Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ und die verschiedenen Methoden zur Berechnung der Gesamtbeträge der Risikopositionen. CR EQU IRB 2 enthält eine Aufschlüsselung der Gesamttrisikopositionen, die den Ratingstufen im Zusammenhang mit dem PD/LGD-Ansatz zugewiesen wurden. In den nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich „CR EQU IRB“ wie jeweils zutreffend sowohl auf den Meldebogen „CR EQU IRB 1“ als auch auf den Meldebogen „CR EQU IRB 2“.

86. Der Meldebogen CR EQU IRB enthält Angaben über die gemäß IRB-Methode (Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR) durchgeführte Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko (Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a der CRR) in Bezug auf die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der CRR bezeichneten Risikopositionen aus Beteiligungen.

87. Laut Artikel 147 Absatz 6 der CRR werden folgende Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ zugewiesen:

a) nicht rückzahlbare Risikopositionen, die einen nachrangigen Residualanspruch auf die Vermögenswerte oder die Einkünfte des Emittenten darstellen, oder

b) rückzahlbare Risikopositionen und andere Wertpapiere, Partnerschaften, Derivate oder sonstige Instrumente mit ähnlicher wirtschaftlicher Substanz wie die unter Buchstabe a genannten Risikopositionen.

88. Nach dem in Artikel 152 der CRR genannten einfachen Risikogewichtungsansatz behandelte Organismen für gemeinsame Anlagen werden ebenfalls im Meldebogen CR EQU IRB gemeldet.

89. Gemäß Artikel 151 Absatz 1 der CRR legen die Institute den Meldebogen CR EQU IRB vor, wenn sie einen der folgenden, in Artikel 155 der CRR genannten Ansätze anwenden:

— den einfachen Risikogewichtungsansatz,

— den PD/LGD-Ansatz oder

— den auf internen Modellen basierenden Ansatz.

Nach dem IRB-Ansatz arbeitende Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB darüber hinaus die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden (z. B. Beteiligungsrisikopositionen mit einem Risikogewicht von 250 % nach Artikel 48 Absatz 4 der CRR bzw. einem Risikogewicht von 370 % nach Artikel 471 Absatz 2 der CRR)).

▼ **M7**

90. Die folgenden Risikopositionen aus Beteiligungen werden im Meldebogen CR EQU IRB nicht gemeldet:

- Im Handelsbuch geführte Beteiligungspositionen (falls Institute nicht von der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Handelsbuchpositionen nach Artikel 94 der CRR befreit sind).
- Der teilweisen Anwendung des Standardansatzes unterliegende Beteiligungspositionen (Artikel 150 der CRR) unter Einschluss von:
 - bestandsgeschützten Beteiligungspositionen gemäß Artikel 495 Absatz 1 der CRR;
 - Beteiligungspositionen an Unternehmen, deren Kreditverpflichtungen gemäß Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird, einschließlich Beteiligungspositionen an öffentlich geförderten Unternehmen, denen ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen werden kann (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe g der CRR);
 - Beteiligungspositionen im Rahmen staatlicher Programme zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige, wodurch erhebliche Förderungen für Investitionen in das Institut geschaffen werden und die Programme einer gewissen staatlichen Aufsicht und gewissen Beschränkungen für Kapitalanlagen unterliegen (Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe h der CRR);
 - Beteiligungspositionen gegenüber Anbietern von Nebendienstleistungen, deren risikogewichtete Positionsbeträge nach der Behandlung für „Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind“ berechnet werden dürfen (gemäß Artikel 155 Absatz 1 der CRR);
- Gemäß Artikel 46 und Artikel 48 der CRR von den Eigenmitteln in Abzug gebrachte Risikopositionen aus Beteiligungen.

3.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen (gilt sowohl für CR EQU IRB 1 als auch für CR EQU IRB 2)

Spalten	
005	<p>RATINGSTUFE (ZEILENKENNUNG)</p> <p>Diese Ratingstufe ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p>INTERNES RATINGSYSTEM</p> <p>DER RATINGSTUFE ODER DEM RISIKOPOOL ZUGEWIESENE AUSFALLWAHRSCHEINLICHKEIT (PD) (%)</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 010 die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) aus. Sie wird nach den in Artikel 165 Absatz 1 der CRR genannten Bestimmungen berechnet.</p> <p>Die der auszuweisenden Ratingstufe bzw. dem auszuweisenden Risikopool zugewiesene PD muss den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 der CRR festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Für jede Ratingstufe bzw. jeden Risikopool ist die den jeweiligen Stufen oder Pools zugewiesene Ausfallwahrscheinlichkeit zu melden. Alle gemeldeten Risikoparameter sind aus den Risikoparametern abzuleiten, die in dem von der jeweiligen zuständigen Behörden genehmigten, internen Ratingsystem verwendet werden.</p>

▼ M7

Spalten	
	<p>Für Zahlen, die einer Kumulierung von Ratingstufen oder Risikopools entsprechen (z. B. „Gesamtrisikopositionen“) wird der nach Risikopositionen gewichtete Durchschnitt der Ausfallwahrscheinlichkeiten, die den in den kumulierten Betrag aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopool zugewiesen wurden, eingetragen. Bei der Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) sind alle Risikopositionen unter Einschluss ausgefallener Positionen zu berücksichtigen. Zur Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) wird zu Gewichtungszwecken der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet.</p>
020	<p>URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>In Spalte 020 melden die Institute den Wert der ursprünglichen Risikoposition (vor Umrechnungsfaktoren). Nach den in Artikel 167 der CRR festgelegten Bestimmungen entspricht der Wert der Risikoposition für Beteiligungspositionen dem nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen verbleibenden Buchwert. Beim Wert der Risikoposition außerbilanzieller Beteiligungspositionen handelt es sich um den Nennwert dieser Positionen nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen.</p> <p>In Spalte 020 nehmen Kreditinstitute außerdem die in Anhang I der CRR genannten, der jeweiligen Risikopositionsklasse der Beteiligungspositionen zugewiesenen außerbilanziellen Posten auf (z.B. den Posten „unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien“).</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz (gemäß Artikel 165 Absatz 1) anwenden, berücksichtigen außerdem die Verrechnungsbestimmungen, auf die Artikel 155 Absatz 2 der CRR Bezug nimmt.</p>
030-040	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>GARANTIEN</p> <p>KREDITDERIVATE</p> <p>Unabhängig von dem Ansatz, nach dem die risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen berechnet werden, dürfen Institute für Beteiligungspositionen erzielte Absicherungen ohne Sicherheitsleistung anerkennen (Artikel 155 Absätze 2, 3 und 4 der CRR). Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in den Spalten 030 und 040 den Betrag der Absicherung ohne Sicherheitsleistung in Form von Garantien (Spalte 030) oder in Form von Kreditderivaten (Spalte 040) aus, die nach den in Teil 3, Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden.</p>
050	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG</p> <p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>In Spalte 050 weisen die Institute den Teil der ursprünglichen Risikoposition vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren aus, der durch Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen, die ihrerseits nach den in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR dargelegten Methoden anerkannt wurden, gedeckt wird.</p>

▼ M7

Spalten	
060	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz oder den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 060 den Risikopositionswert unter Berücksichtigung der aus Absicherungen ohne Sicherheitsleistungen entstehenden Substitutionseffekte aus (Artikel 155 Absätze 2 und 3, Artikel 167 der CRR).</p> <p>Es sei daran erinnert, dass im Fall von außerbilanziellen Risikopositionen aus Beteiligungen der Risikopositionswert dem Nennwert nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen entspricht (Artikel 167 der CRR).</p>
070	<p>NACH RISIKOPOSITIONEN GEWICHTETE DURCHSCHNITTLICHE VERLUSTQUOTE BEI AUSFALL (LGD) (%)</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden, weisen in Spalte 070 des Meldebogens CR EQU IRB 2 die nach Risikopositionen gewichtete durchschnittliche LGD aus, die den in die Kumulierung aufgenommenen Ratingstufen oder Risikopools zugewiesen wurde. Dasselbe gilt für Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB. Für die Berechnung der nach Risikopositionen gewichteten LGD wird der Risikopositionswert unter Berücksichtigung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung (Spalte 060) verwendet. Die Institute haben die in Artikel 165 Absatz 2 der CRR festgelegten Bestimmungen zu berücksichtigen.</p>
080	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</p> <p>Die Institute weisen die nach den Bestimmungen des Artikels 155 der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeträge für Beteiligungspositionen in Spalte 080 aus.</p> <p>Verfügen den PD/LGD-Ansatz anwendende Institute nicht über ausreichende Informationen, um die Ausfalldefinition des Artikels 178 anzuwenden, wird bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge den Risikogewichten ein Skalierungsfaktor von 1,5 zugewiesen (Artikel 155 Absatz 3 der CRR).</p> <p>Was den Eingangsparameter M (Laufzeit) für die Risikogewichtsfunktion betrifft, so entspricht die den Beteiligungspositionen zugewiesene Laufzeit fünf Jahren (Artikel 165 Absatz 3 der CRR).</p>
090	<p>ZUSATZINFORMATION: ERWARTETER VERLUSTBETRAG</p> <p>In Spalte 090 weisen die Institute den gemäß Artikel 158, Absätze 4, 7, 8 und 9 der CRR berechneten erwarteten Verlustbetrag für Beteiligungspositionen aus.</p>

91. Gemäß Artikel 155 der CRR dürfen Institute auf unterschiedliche Portfolios unterschiedliche Ansätze (einfacher Risikogewichtungsansatz, PD/LGD-Ansatz oder Ansatz nach internen Modellen) anwenden, wenn sie diese unterschiedlichen Ansätze intern verwenden. Die Institute weisen im Meldebogen CR EQU IRB 1 die risikogewichteten Positionsbeträge auch für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden).

▼ M7

Zeilen	
CR EQU IRB 1 — Zeile 020	<p>PD/LGD-ANSATZ: GESAMTSUMME</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben in Zeile 020 des Meldebogens CR EQU IRB 1 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeilen 050- 090	<p>EINFACHER RISIKOGEWICHTUNGSANSATZ: GESAMTSUMME</p> <p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN IM RAHMEN DES EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSANSATZES:</p> <p>Institute, die den einfachen Risikogewichtungsansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 2 der CRR), weisen die verlangten Informationen den Merkmalen der zugrunde liegenden Risikopositionen entsprechend in den Zeilen 050 bis 090 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 100	<p>ANSATZ NACH INTERNEN MODELLEN</p> <p>Institute, die den Ansatz nach internen Modellen anwenden (Artikel 155 Absatz 4 der CRR) weisen die verlangten Informationen in Zeile 100 aus.</p>
CR EQU IRB 1 — Zeile 110	<p>RISIKOGEWICHTETE BETEILIGUNGSPOSITIONEN</p> <p>Den IRB-Ansatz anwendende Institute weisen die Beträge der risikogewichteten Beteiligungspositionen für diejenigen Beteiligungspositionen aus, die nach einem festen Risikogewicht behandelt werden (ohne jedoch ausdrücklich nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt oder (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Standardansatzes für das Kreditrisiko unterzogen zu werden). Beispielsweise sind</p> <ul style="list-style-type: none"> — risikogewichtete Positionsbeträge der Beteiligungspositionen in Unternehmen der Finanzbranche, die gemäß Artikel 48 Absatz 4 der CRR behandelt werden, sowie — gemäß Artikel 471 Absatz 2 der CRR mit 370 % risikogewichtete Beteiligungspositionen <p>in Zeile 110 auszuweisen.</p>
CR EQU IRB 2	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN NACH RATINGSTUFEN IM RAHMEN DES PD/LGD-ANSATZES:</p> <p>Institute, die den PD/LGD-Ansatz anwenden (Artikel 155 Absatz 3 der CRR) weisen die verlangten Angaben im Meldebogen CR EQU IRB 2 aus.</p> <p>Wendet ein Institut, das den PD-LGD-Ansatz nutzt, ein einmalig entwickeltes Ratingsystem an oder kann es seine Berichte nach einer internen Rahmenskala erstellen, weist es im Meldebogen CR EQU IRB 2 die mit diesem einmalig entwickelten Ratingsystem bzw. der Rahmenskala verbundenen Bonitätsstufen oder -pools aus. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach den folgenden Kriterien geordnet: Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen werden zu einem Pool zusammengefasst und dann nach der jeder einzelnen Ratingstufe zugewiesenen Ausfallwahrscheinlichkeit in eine aufsteigende Reihenfolge vom niedrigeren zum höheren Wert gebracht.</p>

▼ **M7**

3.6. C 11.00 — ABWICKLUNGS- BZW. LIEFERRISIKO (CR SETT)

3.6.1. Allgemeine Bemerkungen

92. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Geschäften im Handelsbuch und im Anlagebuch verlangt, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, sowie Angaben zu den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR.
93. Die Institute weisen im Meldebogen CR SETT Angaben zum Abwicklungs- bzw. Lieferisiko in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren, die sie in ihrem Handels- oder Anlagebuch halten, aus.
94. Laut Artikel 378 der CRR unterliegen Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte in Verbindung mit Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren keinem Abwicklungs- bzw. Lieferisiko. Hier ist jedoch zu beachten, dass für nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelte Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist gemäß Festlegung in Artikel 378 der CRR nichtsdestoweniger Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf das Abwicklungs- bzw. Lieferisiko gelten.
95. Im Fall von Geschäften, die nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, berechnen die Institute die Preisdifferenz, die sich daraus ergibt. Dies ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.
96. Zur Berechnung der entsprechenden Eigenmittelanforderungen multiplizieren die Institute diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der in Artikel 378 des CRR enthaltenen Tabelle 1.
97. Laut Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b werden die Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- bzw. Lieferisiko zur Berechnung des Risikopositionsbetrags mit 12,5 multipliziert.
98. Hier ist zu beachten, dass die Eigenmittelanforderungen für Vorleistungen gemäß Festlegung in Artikel 379 der CRR nicht in den Geltungsumfang des Meldebogens CR SETT fallen. Sie werden in den Meldebögen zur Erfassung des Kreditrisikos (CR SA und CR IRB) ausgewiesen.

3.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>NICHT ABGEWICKELTE GESCHÄFTE ZUM ABRECHNUNGS- PREIS</p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in dieser Spalte 010 die nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In diese Spalte 010 müssen <i>alle noch nicht abgewickelten Geschäfte</i>, ungeachtet dessen, ob sie nach dem festgesetzten Liefertag einen Gewinn oder einen Verlust darstellen, aufgenommen werden.</p>

▼ **M7**

Spalten	
020	<p>RISIKOPOSITION DER AUS NICHT ABGEWICKELTEN GESCHÄFTEN ENTSTEHENDEN PREISDIFFERENZ</p> <p>Gemäß Artikel 378 der CRR weisen die Institute in Spalte 020 die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert aus, <i>wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte.</i></p> <p>In Spalte 020 werden nur <i>die nicht abgewickelten Geschäfte</i>, die nach dem festgesetzten Liefertag einen Verlust darstellen, ausgewiesen.</p>
030	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Die Institute weisen in Spalte 030 die gemäß Artikel 378 der CRR berechneten Eigenmittelanforderungen aus.</p>
040	<p>GESAMTRISIKOBETRAG FÜR ABWICKLUNGSRISIKEN</p> <p>Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR multiplizieren die Institute ihre in Spalte 030 ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen mit 12,5 und erhalten so den Risikobetrag für Abwicklungsrisiken.</p>
Zeilen	
010	<p>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Anlagebuch</p> <p>Die Institute melden in Zeile 010 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko für Positionen im Anlagebuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 010/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In 010/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus.</p> <p>In 010/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit dem jeweils zutreffenden, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>
020-060	<p>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</p>

▼ M7

Zeilen	
	<p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Anlagebuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 020 bis 060.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>
070	<p>Summe der nicht abgewickelten Geschäfte im Handelsbuch</p> <p>Die Institute melden in Zeile 070 aggregierte Angaben über das Abwicklungs- bzw. Lieferrisiko für Positionen im Handelsbuch (gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und Artikel 378 der CRR).</p> <p>In 070/010 weisen die Institute die aggregierte Summe der nach ihrem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelten Geschäfte zu den jeweils vereinbarten Abrechnungspreisen aus.</p> <p>In 070/020 weisen die Institute die aggregierten Angaben über die Risikoposition „Aus nicht abgewickelten Geschäften entstehende Preisdifferenz mit Verlust“ aus.</p> <p>In 070/030 weisen die Institute die aggregierten Eigenmittelanforderungen aus, die sie mittels Addition der Eigenmittelanforderungen für nicht abgewickelte Geschäfte unter Multiplikation der in Spalte 020 ausgewiesenen „Preisdifferenz“ mit einem angemessenen, auf der Anzahl der nach dem Erfüllungstag verstrichenen Arbeitstage basierenden Faktor errechnen (die entsprechenden Kategorien sind Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR zu entnehmen).</p>
080-120	<p>Nicht abgewickelte Geschäfte bis zu 4 Tage (Faktor 0 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 5 und 15 Tagen (Faktor 8 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 16 und 30 Tagen (Faktor 50 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte zwischen 31 und 45 Tagen (Faktor 75 %)</p> <p>Nicht abgewickelte Geschäfte für 46 Tage oder länger (Faktor 100 %)</p> <p>Die Institute melden die Angaben in Bezug auf Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken für Positionen im Handelsbuch den in Tabelle 1 in Artikel 378 der CRR aufgeführten Kategorien entsprechend in den Zeilen 080 bis 120.</p> <p>Für Geschäfte, die weniger als fünf Arbeitstage nach dem festgesetzten Erfüllungstag noch nicht abgewickelt sind, müssen keine Eigenmittelanforderungen für Abwicklungs- bzw. Lieferrisiken berechnet werden.</p>

▼ **M7**

3.7. C 12.00 — KREDITRISIKO: VERBRIEFUNG — STANDARD-ANSATZ ZUR BESTIMMUNG DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC SA)

3.7.1. Allgemeine Bemerkungen

99. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an einer nach dem Standardansatz behandelten Verbriefung beteiligt ist. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

100. Im Meldebogen CR SEC SA werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen gemäß Definition in Artikel 242 Absätze 10 bzw. 11 der CRR erfasst.

3.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Als Originatoren auftretende Institute müssen den am Berichtsstichtag bestehenden offenen Betrag aller laufenden Risikopositionen, die ihren Ursprung im Verbriefungsgeschäft haben, melden. Wer die Positionen hält, ist dabei unerheblich. Dementsprechend werden sowohl bilanzwirksame Risikopositionen aus Verbriefungen (beispielsweise Schuldverschreibungen und nachrangige Darlehen) als auch außerbilanzielle Risikopositionen und Derivate (beispielsweise nachrangige Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten, Zins-Swaps, Kreditausfall-Swaps usw.), die ihren Ursprung in der Verbriefung haben, gemeldet.</p> <p>Im Fall traditioneller Verbriefungen berücksichtigt der Originator, sofern er keine Positionen hält, die betreffenden Verbriefungen in den Meldungen im Meldebogen CR SEC SA und im Meldebogen CR SEC IRB nicht. Zu diesem Zweck sind Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung in vom Originator gehaltenen Verbriefungspositionen in Verbriefungen revolvingender Risikopositionen gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 12 der CRR eingeschlossen.</p>
020-040	<p>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Befolgung der Bestimmungen der Artikel 249 und 250 der CRR ist die Kreditabsicherung für die verbrieften Risikopositionen so gestaltet, als bestünde keine Laufzeitinkongruenz.</p>
020	<p>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})</p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte auszuweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>
030	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G*)</p> <p>Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in dieser Spalte ausgewiesenen Beträge in den entsprechenden Kreditrisikobögen (CR SA oder CR IRB) als Zuflüsse mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p>

▼ M7

Spalten	
	Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.
040	<p>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschlüsse auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>
050	<p>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN; URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben a, c und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefteter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>
060	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschlüsse auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallenen bilanziellen Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>
070	<p>RISIKOPOSITION ABZÜGLICH WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 Absätze 1 und 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 040 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>

▼ M7

Spalten	
080-110	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Artikel 4 Absatz 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
080	<p>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G_A)</p> <p>Absicherungen ohne Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 59 definiert und in Artikel 235 der CRR geregelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
090	<p>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>Besicherungen mit Sicherheitsleistung werden in Artikel 4 Absatz 58 definiert und in den Artikeln 195, 197 und 200 der CRR geregelt.</p> <p>Synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) und bilanzielle Netting-Positionen gemäß den Artikeln 218-236 der CRR werden als Barsicherheiten behandelt.</p> <p>Siehe die Erläuterungen zum Meldebogen CR SA (Meldung von Kreditrisikominderungstechniken mit Substitutionseffekt).</p>
100-110	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
100	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 222 Absatz 3 und Artikel 235 Absätze 1 und 2.</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 090 [(-) Abflüsse insgesamt] des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>

▼ M7

Spalten	
110	<p>ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Verbriefungspositionen, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt, die laut Artikel 197 Absatz 1 der CRR anrechenbare finanzielle Sicherheiten darstellen und bei denen die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten zum Einsatz kommt, werden in dieser Spalte als Zuflüsse ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 100 Zuflüsse insgesamt des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
120	<p>NETTO-RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
130	<p>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BE-SICHERUNG MIT SICHERHEITSLISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASTER WERT (C_{VAM})</p> <p>Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p> <p>Diese Angabe hängt mit Spalte 120 und Spalte 130 des Meldebogens CR SA Total zusammen.</p>
140	<p>VOLLSTÄNDIG ANGEPASTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 150 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
150-180	<p>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Dieser Umrechnungsfaktor beträgt 100 %, sofern in der CRR nichts anderes festgelegt ist.</p> <p>Siehe die Spalten 160 bis 190 des Meldebogens CR SA Total.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, [0 %, 20 %], [20 %, 50 %] und [50 %, 100 %].</p>

▼ M7

Spalten	
190	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 200 des Meldebogens CR SA Total verbunden.</p>
200	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Artikel 258 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen wurde, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
210	<p>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Wert der Risikoposition abzüglich des von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionswerts.</p>
220-320	<p>NACH RISIKOGEWICHTEN Vorgenommene Aufschlüsselung der Risikogewichten unterliegenden Risikopositionswerte</p>
220-260	<p>BEURTEILT</p> <p>In Artikel 242 Absatz 8 werden beurteilte Positionen definiert.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (COS) aufgeschlüsselt, wie dies in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR für den Standardansatz (SA) vorgesehen ist.</p>
270	<p>1 250 % (UNBEURTEILT)</p> <p>In Artikel 242 Absatz 7 werden unbeurteilte Positionen definiert.</p>
280	<p>TRANSPARENZ</p> <p>Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR</p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p>
290	<p>TRANSPARENZ — DAVON: Zweitverlust im Rahmen eines ABCP</p> <p>Risikopositionswerte, die einer Behandlung von Verbriefungspositionen in einer Zweitverlust- oder höherrangigen Tranche im Rahmen eines ABCP-Programms unterliegen, werden in Artikel 254 der CRR festgelegt.</p> <p>In Artikel 242 Absatz 9 der CRR wird der Begriff „Programm forderungsgedeckter Geldmarktpapiere (“ABCP)“ definiert.</p>

▼ M7

Spalten	
300	<p>TRANSPARENZ — DAVON: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
310	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ (IAA)</p> <p>Artikel 109 Absatz 1 und Artikel 259 Absatz 3 der CRR. Risikopositionswert der Verbriefungspositionen im Rahmen des internen Bemessungsansatzes.</p>
320	<p>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT (%)</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
330	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
340	<p>DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen müssen in dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag jedwede Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen werden.</p>
350	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>Nach Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR müssen die Mitgliedstaaten immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen in den Artikeln 405, 406 oder 409 der CRR nicht erfüllt, dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) auferlegen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde. Ein derartiges zusätzliches Risikogewicht kann nicht nur Anlegerinstituten, sondern auch Originatoren, Sponsoren und ursprünglichen Kreditgebern auferlegt werden.</p>
360	<p>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel $RW^* - RW(SP)$ gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null“ lautet. Hier ist zu beachten, dass $RW(SP)$ nicht nur die in Spalte 330 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>

▼ M7

Spalten	
370-380	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 370) bzw. nach (Spalte 380) der Anwendung der in Artikel 252 — Positionen, für die aktuell ein Zahlungsverzug zu verzeichnen ist oder die mit einem besonders hohen Risiko verbunden sind — oder in Artikel 256 Absatz 4 — zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung — der CRR festgelegten Obergrenzen.</p>
390	<p>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER SA-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT</p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

101. Der Meldebogen CR SEC SA ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.

102. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>
020	<p>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>

▼ M7

Zeilen	
040-060	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe a der CRR legt fest, dass bei den Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz berechnen, der Risikopositionswert einer in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr Buchwert nach der Anwendung spezieller Kreditrisikoanpassungen ist.</p> <p>Bilanzwirksame Posten werden nach Verbriefungen (Zeile 050) und Wiederverbriefungen (Zeile 060) aufgeschlüsselt.</p>
070-090	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Positionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Nicht in der Bilanz ausgewiesene und derivative Positionen werden nach Verbriefungen (Zeile 080) und Wiederverbriefungen (Zeile 090) gemäß Tabelle 1 in Artikel 251 der CRR aufgeschlüsselt.</p>
100	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
110	<p>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p> <p>In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger“ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.</p>
120-140	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>

▼ M7

Zeilen	
150-170	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>
180	<p>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
190-210	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten angewendet werden.</p>
220-240	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen und Wiederverbriefungen zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivaten angewendet werden.</p>
250-290	<p>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den Standardansatz in Artikel 251 (Tabelle 1) der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 190 bis 270 und die Spalten 330 bis 340 ausgefüllt.</p>

3.8. C 13.00 — KREDITRISIKO — VERBRIEFUNGEN: AUF INTERNEN BEURTEILUNGEN BASIERENDER ANSATZ BEZÜGLICH DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN (CR SEC IRB)

3.8.1. Allgemeine Bemerkungen

103. Die Angaben in diesem Meldebogen sind für alle Verbriefungen vorgeschrieben, bei denen die Übertragung eines erheblichen Risikos anerkannt wird und bei denen das berichtende Institut an einer Verbriefung beteiligt ist, die nach dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz behandelt wird.
104. Welche Angaben zu machen sind, hängt von der Funktion des Instituts bei der Verbriefung ab. Dementsprechend sind für Originatoren, Sponsoren und Anleger besondere Posten zu melden.

▼ M7

105. Der Meldebogen CR SEC IRB hat den gleichen Geltungsumfang wie der Meldebogen CR SEC SA. In ihm werden gemeinsame Angaben sowohl zu den traditionellen als auch den synthetischen, im Bankbestand befindlichen Verbriefungen erfasst.

3.8.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>GESAMTBETRAG DER DURCH VERBRIEFUNGEN BEGRÜNDETEN RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Bezüglich der Zeile „Summe der bilanzwirksamen Posten“ entspricht der in dieser Spalte ausgewiesene Betrag dem ausstehenden Betrag der am Berichtsstichtag verbrieften Risikopositionen.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens CR SEC SA.</p>
020-040	<p>SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN: KREDITABSICHERUNG FÜR DIE VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Artikel 249 und Artikel 250 der CRR</p> <p>Im angepassten Wert der in die Verbriefungsstruktur einbezogenen Techniken zur Kreditrisikominderung sind keine Laufzeitinkongruenzen zu berücksichtigen.</p>
020	<p>(-) BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG (C_{VA})</p> <p>Das detaillierte Berechnungsverfahren für den volatilitätsangepassten Wert der Sicherheit (C_{VA}), der in dieser Spalte auszuweisen ist, wird in Artikel 223 Absatz 2 der CRR dargelegt.</p>
030	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT: ANGEPASSTE WERTE FÜR ABSICHERUNGEN OHNE SICHERHEITSLEISTUNG (G^*)</p> <p>Nach der allgemeinen Regel für „Zuflüsse“ und „Abflüsse“ erscheinen die in Spalte 030 des Meldebogens CR SEC IRB ausgewiesenen Beträge im entsprechenden Kreditrisiko-Meldebogen (CR SA oder CR IRB) als „Zuflüsse“ mit der für den Sicherungsgeber (d. h. dem Dritten, dem die Tranche im Wege einer Absicherung ohne Sicherheitsleistung übertragen wird) maßgeblichen Risikopositionsklasse.</p> <p>Das Berechnungsverfahren für den an das „Fremdwährungsrisiko“ angepassten Betrag der Absicherung (G^*) wird in Artikel 233 Absatz 3 der CRR festgelegt.</p>
040	<p>NENNWERT EINBEHALTENER ODER ERWORBENER KREDITABSICHERUNGEN</p> <p>Alle einbehaltenen oder zurückgekauften Tranchen wie beispielsweise zurückbehaltene Erstverlust-Positionen sind zum Nennwert auszuweisen.</p> <p>Die Auswirkungen aufsichtsbehördlicher Abschläge auf Kreditabsicherungen werden bei der Berechnung des einbehaltenen oder zurückgekauften Betrags der Kreditabsicherungen nicht berücksichtigt.</p>

▼ M7

Spalten	
050	<p>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRÉCHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um vom berichtenden Institut gehaltene, gemäß Artikel 246 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 246 Absatz 2 der CRR ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren sowie ohne Berücksichtigung von Kreditrisikoanpassungen und Rückstellungen berechnete Verbriefungspositionen. Ein Netting ist nur in Bezug auf mehrkomponentige Derivatverträge relevant, die ein- und derselben Verbriefungszweckgesellschaft bereitgestellt wurden und durch eine anrechenbare Netting-Vereinbarung abgesichert sind.</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisenden Wertberichtigungen und Rückstellungen beziehen sich nur auf Verbriefungspositionen. Wertberichtigungen verbriefter Positionen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Bestehen Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung, müssen die Institute den Betrag vom „Anteil des Originators“ gemäß Definition in Artikel 256 Absatz 2 der CRR angeben.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen ergeben sich die vom Originator in Form von bilanzwirksamen Posten bzw. Anteilen des Anlegers (vorzeitige Rückzahlung) gehaltenen Positionen aus der Kumulierung der Spalten 010 bis 040.</p>
060-090	<p>TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM) MIT SUBSTITUTIONEFFEKTEN AUF DIE RISIKOPOSITION</p> <p>Siehe Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 und Teil 3 Titel II Kapitel 4 der CRR.</p> <p>Dieser Spaltenblock dient der Erfassung von Angaben über Techniken zur Kreditrisikominderung, mit denen das Kreditrisiko einer oder mehrerer Risikoposition(en) mittels Substitution von Risikopositionen gesenkt wird (nachfolgend für Zu- und Abflüsse angegeben).</p>
060	<p>(-) ABSICHERUNG OHNE SICHERHEITSLEISTUNG: ANGEPASSTE WERTE (G_A)</p> <p>Der Begriff der Absicherung ohne Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 59 der CRR definiert.</p> <p>Artikel 236 der CRR beschreibt für den Fall einer vollständigen bzw. teilweisen — gleichrangigen — Absicherung das Berechnungsverfahren für G_A.</p> <p>Diese Angabe ist mit den Spalten 040 und 050 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
070	<p>(-) ABSICHERUNG MIT SICHERHEITSLEISTUNG</p> <p>Der Begriff der Absicherung mit Sicherheitsleistung wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definiert.</p> <p>Da die einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten hier nicht anzuwenden ist, werden in dieser Spalte nur Absicherungen mit Sicherheitsleistung im Sinne des Artikels 200 der CRR ausgewiesen.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 060 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>

▼ M7

Spalten	
080-090	<p>SUBSTITUTION DER RISIKOPOSITION AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNG:</p> <p>Zu- und Abflüsse innerhalb derselben Risikopositionsklasse sowie Risikogewichte oder Ratingstufen, sofern sie maßgeblich sind, werden ebenfalls ausgewiesen.</p>
080	<p>(-) ABFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 236 der CRR</p> <p>Die Abflüsse entsprechen dem besicherten Teil der „Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen und Rückstellungen“, der von der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, vom Risikogewicht oder von der Ratingstufe des Schuldners in Abzug gebracht und anschließend der Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, dem Risikogewicht oder der Ratingstufe des Sicherheitsgebers zugewiesen wird.</p> <p>Dieser Betrag ist als Zufluss zur Risikopositionsklasse sowie, sofern sie maßgeblich sind, zum Risikogewicht oder zur Ratingstufe des Sicherheitsgebers zu betrachten.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 070 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
090	<p>ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 080 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
100	<p>RISIKOPOSITION NACH SUBSTITUTIONSEFFEKTEN AUFGRUND VON KREDITRISIKOMINDERUNGEN VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Risikopositionen, die nach Berücksichtigung der auf „Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM) mit Substitutionseffekten auf die Risikoposition“ zurückzuführenden Ab- und Zuflüsse den entsprechenden Risikogewichten und Risikopositionsklassen zugewiesen wurden.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 090 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
110	<p>(-) TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG MIT AUSWIRKUNGEN AUF DEN BETRAG DER RISIKOPOSITION: BESICHERUNG MIT SICHERHEITSLAISTUNG, UMFASSENDE METHODE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG FINANZIELLER SICHERHEITEN, ANGEPASSTER WERT (CVAM)</p> <p>Artikel 218 bis 222 der CRR Dieser Posten schließt auch synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“) ein (Artikel 218 der CRR).</p>
120	<p>VOLLSTÄNDIG ANGEPASSTER RISIKOPOSITIONSWERT (E*)</p> <p>Verbriefungspositionen gemäß Artikel 246 der CRR, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren.</p>

▼ M7

Spalten	
130-160	<p>NACH UMRECHNUNGSFAKTOREN VORGENOMMENE AUFSCHLÜSSELUNG DER VOLLSTÄNDIG ANGEPASTEN RISIKOPOSITIONSWERTE (E*) AUSSERBILANZIELLER POSTEN</p> <p>Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe c der CRR sieht vor, dass der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ihr mit einem Umrechnungsfaktor multiplizierter Nominalwert ist. Sofern nichts anderes festgelegt ist, beträgt dieser Umrechnungswert 100 %.</p> <p>Diesbezüglich wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 56 der Begriff „Umrechnungsfaktor“ definiert.</p> <p>Zu Berichtszwecken sind die vollständig angepassten Risikopositionswerte (E*) nach den vier folgenden, überschneidungsfreien Umrechnungsfaktorstufen auszuweisen: 0 %, (0 %, 20 %], (20 %, 50 %) und (50 %, 100 %].</p>
170	<p>RISIKOPOSITIONSWERT</p> <p>Verbriefungspositionen nach Artikel 246 der CRR.</p> <p>Diese Angabe ist mit der Spalte 110 des Meldebogens CR IRB verbunden.</p>
180	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In Artikel 266 Absatz 3 der CRR ist vorgesehen, dass bei Verbriefungspositionen, auf die ein Risikogewicht von 1 250 % angewendet wird, die Institute — alternativ zur Einbeziehung dieser Positionen in die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge — den Risikopositionswert der betreffenden Position von den Eigenmitteln abziehen können.</p>
190	<p>RISIKOGEWICHTEN UNTERLIEGENDE RISIKOPOSITIONSWERTE</p>
200-320	<p>RATINGBASIERTER ANSATZ (BONITÄTSSTUFEN)</p> <p>Artikel 261 der CRR</p> <p>IRB-Verbriefungspositionen mit einer abgeleiteten Bonitätsbeurteilung im Sinne des Artikels 259 Absatz 2 der CRR werden als Positionen mit Bonitätsbeurteilung ausgewiesen.</p> <p>Risikogewichten unterliegende Risikopositionswerte werden nach Bonitätsstufen (CQS) aufgeschlüsselt, wie dies in Tabelle 4 in Artikel 261 Absatz 1 der CRR für den IRB-Ansatz vorgesehen ist.</p>
330	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</p> <p>Angaben zum aufsichtlichen Formelansatz (SFM) sind Artikel 262 der CRR zu entnehmen.</p> <p>Das Risikogewicht einer Verbriefungsposition muss größer als 7 % oder das nach den vorgegebenen Formeln anzuwendende Risikogewicht sein.</p>

▼ **M7**

Spalten	
340	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>Kreditrisikominderungen auf Verbriefungspositionen können gemäß Artikel 264 der CRR angesetzt werden. In diesem Fall weisen die Institute das „effektive Risikogewicht“ der Position aus, wenn gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 2 der CRR eine vollständige Besicherung erreicht worden ist (das effektive Risikogewicht ist gleich dem risikogewichteten Positionsbetrag, dividiert durch den Risikopositionswert und multipliziert mit 100).</p> <p>Genießt die Positionen eine teilweise Besicherung, muss das Institut gemäß den Festlegungen in Artikel 264 Absatz 3 der CRR den aufsichtlichen Formelansatz mit der „T“-Anpassung verwenden.</p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>
350	<p>TRANSPARENZ</p> <p>In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (höchstes Risikogewicht des Pools).</p> <p>In Artikel 263 Absätze 2 und 3 der CRR ist eine Ausnahmebehandlung für Fälle vorgesehen, in denen K_{irb} nicht berechnet werden kann.</p> <p>Der nicht in Anspruch genommene Betrag der Liquiditätsfazilitäten ist unter „außerbilanzielle Posten und Derivate“ auszuweisen.</p> <p>Solange für einen Originator die Sonderbehandlung für Fälle, in denen der K_{irb} nicht berechnet werden kann, gilt, ist für die Meldung der Risikogewichtungsbehandlung des Risikopositionswertes einer Liquiditätsfazilität, die der in Artikel 263 der CRR festgelegten Behandlung zu unterziehen ist, die Spalte 350 zu verwenden.</p> <p>Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 256 Absatz 5 und Artikel 265 der CRR zu entnehmen.</p>
360	<p>TRANSPARENZ: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>Hier ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht des Risikopositionswerts anzugeben.</p>
370	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 259 Absatz 3 und 4 sieht den internen Bemessungsansatz (IAA) für Positionen in ABCP-Programmen vor.</p>
380	<p>IAA: DURCHSCHNITTLICHES RISIKOGEWICHT</p> <p>In dieser Spalte ist der gewichtete Durchschnitt für das Risikogewicht auszuweisen.</p>

▼ M7

Spalten	
390	<p>(-) VERRINGERUNG DES RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAGS AUFGRUND VON WERTBERICHTIGUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, befolgen Artikel 266 Absatz 1 (gilt nur für Originatoren, sofern die Risikoposition nicht von den Eigenmitteln abgezogen worden sind) und Absatz 2 der CRR.</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene bilanzielle Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p>
400	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG</p> <p>Gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechneter Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor Anpassungen aufgrund von Laufzeitinkongruenzen oder Verstößen gegen die Sorgfaltsbestimmungen und unter Ausschluss von risikogewichteten Positionsbeträgen, die mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p>
410	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DAVON: SYNTHETISCHE VERBRIEFUNGEN</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen mit Laufzeitinkongruenzen werden bei dem in dieser Spalte auszuweisenden Betrag eventuelle Laufzeitinkongruenzen außer Acht gelassen.</p>
420	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>In Artikel 14 Absatz 2, Artikel 406 Absatz 2 und Artikel 407 der CRR ist vorgesehen, dass immer dann, wenn ein Institut bestimmte Anforderungen nicht erfüllt, die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1 250 %) verhängen, das für die einschlägigen Verbriefungspositionen im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR gelten würde.</p>
430	<p>AUFGRUND VON LAUFZEITINKONGRUENZEN AM RISIKOGEWICHTETEN POSITIONSBETRAG VORGENOMMENE ANPASSUNGEN</p> <p>In Bezug auf Laufzeitinkongruenzen in synthetischen Verbriefungen ist die Formel $RW^* - RW(SP)$ gemäß Definition in Artikel 250 der CRR aufzunehmen. Ausgenommen sind einer Risikogewichtung von 1 250 % unterliegende Tranchen, bei denen der auszuweisende Betrag „Null“ lautet. Hier ist zu beachten, dass $RW(SP)$ nicht nur die in Spalte 400 ausgewiesenen risikogewichteten Positionsbeträge umfasst, sondern auch die risikogewichteten Positionsbeträge, die den mittels Abflüssen in andere Meldebögen umgeleiteten Risikopositionen entsprechen.</p> <p>In dieser Spalte sind negative Werte auszuweisen.</p>

▼ **M7**

Spalten	
440-450	<p>RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG INSGESAMT: VOR/NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>Der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 5 Abschnitt 3 der CRR berechnete Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen vor (Spalte 440)/nach (Spalte 450) Anwendung der in Artikel 260 der CRR festgelegten Obergrenzen. Darüber hinaus ist Artikel 265 der CRR (zusätzliche Eigenmittelanforderungen für Verbriefungen revolvingender Risikopositionen mit Klauseln für die vorzeitige Rückzahlung) zu berücksichtigen.</p>
460	<p>ZUSATZINFORMATION: RISIKOGEWICHTETER POSITIONSBETRAG, DER DEN ABFLÜSSEN AUS DER IRB-VERBRIEFUNG IN EINE ANDERE RISIKOPOSITIONSKLASSE ENTSPRICHT</p> <p>Hierbei handelt es sich um den risikogewichteten Positionsbetrag aus Risikopositionen, die dem risikomindernden Posten neu zugeteilt wurden und daher im entsprechenden Meldebogen berechnet werden, aber in der Berechnung der Obergrenze für Verbriefungspositionen berücksichtigt werden.</p>

106. Der Meldebogen CR SEC IRB ist in drei große Zeilenblöcke unterteilt, in denen Daten zu den von Originatoren, Anlegern und Sponsoren in Auftrag gegebenen, gesponserten, einbehaltenen oder angekauften Risikopositionen erfasst werden. Für jeden dieser Blöcke werden die Angaben nach bilanzwirksamen Posten und außerbilanziellen Posten und Derivaten sowie nach Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen und Wiederverbriefungen aufgeschlüsselt.

107. Auch die Gesamtrisikopositionen (am Berichtsstichtag) werden nach den bei Geschäftsabschluss angewendeten Bonitätsstufen aufgeschlüsselt (letzter Zeilenblock). Originatoren, Sponsoren und Anleger haben diese Angaben auszuweisen.

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Die Gesamtsumme der Risikopositionen bezieht sich auf den Gesamtbetrag der ausstehenden Verbriefungen. In dieser Zeile werden alle Angaben zusammengefasst, die die Originatoren, Sponsoren und Anleger in den anschließenden Zeilen machen.</p>
020	<p>DAVON: WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Gesamtbetrag ausstehender Wiederverbriefungen im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 63 und 64 der CRR.</p>
030	<p>ORIGINATOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten, zu Derivaten und die vorzeitige Rückzahlung derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Originators im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der CRR spielt, zusammengefasst.</p>

▼ M7

Zeilen	
040-090	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>In Artikel 246 Absatz 1 Buchstabe b der CRR wird festgelegt, dass bei Instituten, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Absatz berechnen, der Risikopositionswert einer bilanzwirksamen Verbriefungsposition dem Buchwert ohne Berücksichtigung eventuell vorgenommener Kreditrisikoanpassungen entspricht.</p> <p>Die bilanzwirksamen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 050-070 und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 080-090 ausgewiesen.</p>
100-150	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben zu nicht in der Bilanz ausgewiesenen und derivativen Verbriefungspositionen erfasst, für die im Rahmen der Verbriefungsregeln ein Umrechnungsfaktor gilt. Der Risikopositionswert einer nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungsposition ist ihr Nennwert abzüglich aller etwaigen bei dieser Verbriefungsposition vorgenommenen besonderen Kreditrisikoanpassungen, multipliziert mit einem Umrechnungsfaktor von 100 %, sofern nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>Aus den in Anhang II der CRR aufgelisteten Derivaten entstehende außerbilanzielle Verbriefungspositionen werden gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt. Der Risikopositionswert für das Gegenparteiausfallrisiko eines der in Anhang II der CRR aufgeführten derivativen Instrumente wird gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt.</p> <p>In Bezug auf Liquiditätsfazilitäten, Kreditfazilitäten und Kassenvorschüsse von Forderungsverwaltern übermitteln die Institute den nicht in Anspruch genommenen Betrag.</p> <p>Bezüglich der Zins- und Währungsswaps übermitteln sie den im Meldebogen CR SA Total vorgegebenen Wert der Risikoposition (gemäß Artikel 246 Absatz 1 der CRR).</p> <p>Die außerbilanziellen Posten werden gemäß Angabe in Artikel 261 Absatz 1 Tabelle 4 der CRR nach den Risikogewichtgruppierungen der Verbriefungen (A-B-C) in den Zeilen 110-130- und der Wiederverbriefungen (D-E) in den Zeilen 140-150 ausgewiesen.</p>
160	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG</p> <p>Diese Zeile bezieht sich nur auf Originatoren, in deren Verbriefungen revolvingender Risikopositionen Klauseln der vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des Artikels 242 Absätze 13 und 14 der CRR enthalten sind.</p>
170	<p>ANLEGER: GESAMTSUMME DER RISIKOPPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Anlegers spielt, zusammengefasst.</p> <p>In der CRR wird keine ausdrückliche Definition des Begriffes „Anleger“ gegeben. In diesem Zusammenhang ist unter diesem Begriff daher ein Institut zu verstehen, das in einem Verbriefungsgeschäft, bei dem es weder als Originator noch als Sponsor auftritt, eine Verbriefungsposition hält.</p>

▼ M7

Zeilen	
180-230	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C) und Wiederverbriefungen (D-E-) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei bilanzwirksamen Posten angewendet werden.</p>
240-290	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
300	<p>SPONSOR: GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In dieser Zeile werden Angaben zu bilanzwirksamen und außerbilanziellen Posten und Derivaten derjenigen Verbriefungspositionen, bei denen das Institut die Rolle des Sponsors gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der CRR spielt, zusammengefasst. Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
310-360	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei Bilanzposten und Derivaten angewendet werden.</p>
370-420	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier sind die gleichen Kriterien für die Einreihung nach Verbriefungen (A-B-C-) und Wiederverbriefungen (D-E) zu verwenden, die bei Originatoren auch bei außerbilanziellen Posten und Derivate angewendet werden.</p>
430-540	<p>AUFSCHLÜSSELUNG AUSSTEHENDER POSITIONEN NACH DEN BEI GESCHÄFTSABSCHLUSS ANGEWENDETEN BONITÄTSSTUFEN</p> <p>In diesen Zeilen werden Angaben über (am Berichtsstichtag) ausstehende Positionen nach den (für den IRB-Ansatz in Artikel 261 Tabelle 4 der CRR vorgesehenen) am Abschlusstag (Geschäftsabschluss) angewendeten Bonitätsstufen erfasst. Liegen diese Angaben nicht vor, werden die frühestmöglich verfügbaren, mit Bonitätsstufen gleichwertigen Daten gemeldet.</p> <p>Diese Zeilen werden nur für die Spalten 170 bis 320 und die Spalten 400 bis 410 ausgefüllt.</p>

3.9. C 14.00 — DETAILLIERTE ANGABEN ZU VERBRIEFUNGEN (SEC DETAILS)

3.9.1. Allgemeine Bemerkungen

108. In diesem Meldebogen werden auf Grundlage der einzelnen Transaktionen oder Geschäftsvorgänge (im Gegensatz zu den in den Meldebögen CR SEC SA, CR SEC IRB, MKR SA SEC und MKR SA CTP ausgewiesenen, kumulierten Informationen) Angaben zu sämtlichen Verbriefungen, an denen das berichtende Institut beteiligt ist, erfasst. Hier werden die zugrunde liegenden Merkmale jeder einzelnen Verbriefung, wie beispielsweise der zugrunde liegende Pool und die Eigenmittelanforderungen, abgefragt.

▼ **M7**

109. Dieser Meldebogen ist auch in den folgenden Fällen auszufüllen:

- a. Vom berichtenden Institut in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es mindestens eine Position in der Verbriefung hält. Das bedeutet, dass die Institute ungeachtet dessen, ob ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist oder nicht, Angaben zu allen von ihnen (entweder im Bankbestand oder im Handelsbuch) gehaltenen Positionen zu machen haben. Zu den gehaltenen Positionen zählen auch aufgrund von Artikel 405 der CRR einbehaltene Positionen.
- b. Vom berichtenden Institut während des Berichtsjahrs⁽¹⁾ in Auftrag gegebene/gesponserte Verbriefungen, sofern es keine Position hält.
- c. Verbriefungen, denen letztlich finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, die ursprünglich vom berichtenden Institut begeben und (teilweise) von einem Verbriefungsinstrument erworben wurden. Diese zugrunde liegenden finanziellen Verbindlichkeiten könnten gedeckte Schuldverschreibungen oder andere Verbindlichkeiten umfassen und sind daher in Spalte 160 auszuweisen.
- d. Positionen in Verbriefungen, bei denen das berichtende Institut weder Originator noch Sponsor ist (d. h. Anleger und ursprüngliche Kreditgeber).

110. Dieser Meldebogen ist von konsolidierten Gruppen und Einzelinstituten⁽²⁾ zu erstellen, die sich in dem Land befinden, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen. Bei Verbriefungen, an denen mehrere Unternehmen der gleichen konsolidierten Gruppe beteiligt sind, ist die detaillierte Aufschlüsselung „Unternehmen für Unternehmen“ zu übermitteln.

111. Aufgrund von Artikel 406 Absatz 1 der CRR, in dem festgelegt wird, dass sich in Verbriefungspositionen investierende Institute zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten umfassende Informationen verschaffen müssen, wird der Berichtsumfang des Meldebogens nur in begrenztem Umfang auf Anleger angewendet. Insbesondere haben sie die Spalten 010-040, 070-110, 160, 190, 290-400 und 420-470 auszufüllen.

112. Institute, die die Rolle der ursprünglichen Kreditgeber spielen (und in derselben Verbriefung nicht auch die Aufgaben von Originatoren oder Sponsoren ausüben) füllen im Allgemeinen den Meldebogen im gleichen Umfang aus wie Anleger.

3.9.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
005	<p>ZEILENUMMER</p> <p>Diese Zeilennummer ist eine Zeilenkennung und bezeichnet in der Tabelle jeweils eine Zeile. Sie folgt der numerischen Reihenfolge 1, 2, 3 usw.</p>
010	<p>INTERNER CODE</p> <p>Interner (alphanumerischer) Code, den das Institut zur Identifizierung der Verbriefung verwendet. Der interne Code ist mit der Kennung der Verbriefung verbunden.</p>

⁽¹⁾ Die in diesem Meldebogen bei den Instituten abgefragten Daten sind auf kumulativer Basis für das Kalender- oder Berichtsjahr auszuweisen (d. h. ab dem 1. Januar des laufenden Jahres).

⁽²⁾ Einzelinstitute sind weder Teil einer Gruppe noch in dem Land konsolidiert, in dem sie auch den Eigenmittelanforderungen unterliegen.

▼ M7

Spalten	
020	<p>KENNUNG DER VERBRIEFUNG (Code/Name)</p> <p>Zur gesetzlichen Zulassung der Verbriefung verwendeter Code oder, wenn ein solcher nicht verfügbar ist, der Name, unter dem die Verbriefung im Markt bekannt ist. Steht die Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer — ISIN — zur Verfügung (für öffentliche Geschäfte), werden die allen Tranchen gemeinsamen Zeichen der Verbriefung in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
030	<p>KENNUNG DES ORIGINATORS (Code/Name)</p> <p>In dieser Spalte ist der Code, den die Aufsichtsbehörde dem Originator zugewiesen hat, oder, falls ein solcher Code nicht zur Verfügung steht, der Name des Instituts einzutragen.</p> <p>Bei Multi-Seller Verbriefungen übermittelt das berichtende Unternehmen die Kennungen sämtlicher (als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber) an der Transaktion beteiligter Unternehmen in der konsolidierten Gruppe. Steht der Code nicht zur Verfügung oder ist er dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt, ist der Name des Instituts anzugeben.</p>
040	<p>VERBRIEFUNGSART: (TRADITIONELL/SYNETHISCH)</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „T“ für traditionell; — „S“ für synthetisch. <p>Die Definitionen für „traditionelle Verbriefung“ und „synthetische Verbriefung“ sind Artikel 242 Absätze 10 und 11 der CRR zu entnehmen.</p>
050	<p>BILANZIERUNGSMETHODE: WERDEN VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN IN DER BILANZ BEIBEHALTEN ODER AUS IHR ENTFERNT?</p> <p>Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber tragen eine der folgenden Abkürzungen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „K“ bei vollständigem Ansatz; — „P“ bei teilweise Ansatz; — „R“ bei vollständiger Ausbuchung; — „N“ für nicht zutreffend. <p>In dieser Spalte werden die Bilanzierungsmethoden für die Transaktion zusammengefasst.</p> <p>Bei synthetischen Verbriefungen melden die Originatoren, dass verbrieft Risikopositionen aus der Bilanz entfernt werden.</p> <p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p> <p>Die Option „P“ (teilweise ausgebucht) ist anzugeben, wenn die verbrieften Aktiva in der Bilanz in Höhe des anhaltenden Engagements des berichtenden Unternehmens gemäß Vorschrift im IAS 39.30-35 angesetzt werden.</p>

▼ M7

Spalten	
060	<p>SOLVABILITÄTSRECHTLICHE BEHANDLUNG: UNTERLIEGEN DIE VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN?</p> <p>Ausschließlich Originatoren nennen die folgenden Abkürzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „N“ unterliegt keinen Eigenmittelanforderungen; — „B“ Bankbestand; — „T“ Handelsbuch; — „A“ in beiden Büchern teilweise geführt. <p>Artikel 109, Artikel 243 und Artikel 244 der CRR</p> <p>In dieser Spalte wird die solvabilitätsrechtliche Behandlung des Verbriefungsplans durch den Originator zusammengefasst. Sie gibt an, ob die Eigenmittelanforderungen nach den verbrieften Risikopositionen oder nach den Verbriefungspositionen (Bankbestand/Handelsbuch) berechnet werden.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen auf <i>verbrieften Risikopositionen</i> (da kein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist), wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SA gemeldet, wenn das Institut die Standardmethode nutzt, oder im Meldebogen CR IRB, wenn es mit dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz arbeitet.</p> <p>Beruhend die Eigenmittelanforderungen dagegen auf im Bankbestand gehaltenen <i>Verbriefungspositionen</i> (da ein signifikantes Kreditrisiko übertragen worden ist) wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Meldebogen CR SEC SA oder im Meldebogen CR SEC IRB ausgewiesen. Bei den <i>im Handelsbuch gehaltenen Verbriefungspositionen</i> wird die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken im Meldebogen MKR SA TDI (standardisiertes allgemeines Positionsrisiko), in den Meldebögen MKR SA SEC oder MKR SA CTP (standardisiertes spezifisches Positionsrisiko) oder im Meldebogen MKR IM (interne Modelle) ausgewiesen.</p> <p>Handelt es sich um Verbriefungen von Verbindlichkeiten, nehmen Originatoren in dieser Spalte keine Eintragung vor.</p>
070	<p>VERBRIEFUNG ODER WIEDERVERBRIEFUNG?</p> <p>Den Definitionen der Begriffe „Verbriefung“ und „Wiederverbriefung“ in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 61 und Artikel 62 bis 64 der CRR entsprechend den Typ des zugrunde liegenden Vorgangs mit den folgenden Abkürzungen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „S“ für Verbriefung; — „R“ für Wiederverbriefung.
080-100	<p>SELBSTBEHALT</p> <p>Artikel 404 bis 410 der CRR</p>
080	<p>TYP DES ANGEWENDETEN SELBSTBEHALTS</p> <p>Für jeden in Auftrag gegebenen Verbriefungsplan wird der maßgebliche Typ des Einbehalts eines materiellen Nettoanteils („net economic interest“), wie er in Artikel 405 der CRR vorgesehen ist, ausgewiesen.</p> <p>A — Vertikaler Anteil (Verbriefungspositionen): „<i>das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;</i>“</p>

▼ M7

Spalten	
	<p>V — Vertikaler Anteil (verbriefte Risikopositionen): das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Kreditrisikos jeder verbrieften Risikoposition, wenn das im Hinblick auf diese verbrieften Risikopositionen zurückbehaltene Kreditrisiko dem Kreditrisiko, das im Hinblick auf eben diese Risikopositionen verbrieft wurde, stets <i>im Rang gleich- oder nachgestellt</i> ist.</p> <p>B — <i>„Revolvierende Risikopositionen „bei Verbriefungen von revolvingenden Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen“.</i></p> <p>C — Bilanzwirksam: <i>„das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Origination mindestens 100 beträgt“.</i></p> <p>D — Erstverlust: <i>„das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht“.</i></p> <p>E — Befreit: Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 405 Absatz 3 der CRR betroffen sind.</p> <p>N — Nicht zutreffend. Dieser Code wird für Verbriefungen ausgewiesen, die von den Bestimmungen in Artikel 404 der CRR betroffen sind.</p> <p>U — Verstoß oder unbekannt. Dieser Code wird angegeben, wenn das berichtende Institut nicht sicher weiß, welche Art des Selbstbehalts angewendet wird, oder wenn ein Verstoß vorliegt.</p>
090	<p>% DES SELBSTBEHALTS AM BERICHTSSTICHTAG</p> <p>Der Selbstbehalt <i>eines materiellen Nettoanteils durch den Originator, den Sponsor oder den ursprünglichen Kreditgeber</i> der Verbriefung beträgt mindestens 5 % (am Abschlusstag).</p> <p>Unbeschadet des Artikels 405 Absatz 1 der CRR kann die Bemessung zum Abschlusstag normalerweise in der Weise ausgelegt werden, dass sie bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen stattfindet, und nicht bei der ursprünglichen Schaffung der Risikopositionen (also beispielsweise nicht bei der ursprünglichen Gewährung der zugrunde liegenden Darlehen). Unter einer Bemessung des Selbstbehalts beim Abschluss ist zu verstehen, dass 5 % den prozentualen Selbstbehaltsanteil darstellen, der zu der Zeit, als diese Selbstbehaltshöhe bemessen und die Anforderung erfüllt wurde (beispielsweise bei der erstmaligen Verbriefung der Risikopositionen) erforderlich war. Eine dynamische Neubemessung und Neuanpassung des zurückbehaltenen Prozentanteils während der gesamten Laufzeit der Transaktion ist nicht erforderlich.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
100	<p>EINHALTUNG DER SELBSTBEHALTANFORDERUNG?</p> <p>Artikel 405 Absatz 1 der CRR</p>

▼ M7

Spalten	
	<p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>Y — Ja (Yes);</p> <p>N — Nein</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn in Spalte 080 (Typ des angewendeten Selbstbehalts) die Codes „E“ (befreit) oder „N“ (nicht zutreffend) ausgewiesen wurden.</p>
110	<p>FUNKTION DES INSTITUTS: (ORIGINATOR/SPONSOR/URSPRÜNGLICHER KREDITGEBER/ANLEGER)</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>— „O“ für Originator;</p> <p>— „S“ für Sponsor;</p> <p>— „L“ für ursprünglicher Kreditgeber;</p> <p>— „I“ für Anleger.</p> <p>Siehe die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 (Originator) und Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 (Sponsor) der CRR. Hinsichtlich der Anleger wird angenommen, dass es sich bei ihnen um Institute handelt, auf die die Bestimmungen der Artikel 406 und 407 der CRR zutreffen.</p>
120-130	<p>NICHT ABCP-PROGRAMME</p> <p>Aufgrund ihrer Besonderheit und weil sie mehrere einzelne Verbriefungspositionen umfassen, sind ABCP-Programme (die in Artikel 242 Absatz 9 der CRR definiert werden) von der Meldung in den Spalten 120 und 130 befreit.</p>
120	<p>URSPRUNGSDATUM (MM/JJJJ)</p> <p>Monat und Jahr des Ursprungsdatums (d. h. das Abgrenzungs- oder Abschlussdatum des Pools) der Verbriefung sind in folgendem Format auszuweisen: „mm/JJJJ“.</p> <p>Bei jedem einzelnen Verbriefungsplan kann sich das Ursprungsdatum von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern. Im Sonderfall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne entspricht das Ursprungsdatum dem Datum der ersten Begebung von Wertpapieren.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
130	<p>GESAMTBETRAG VERBRIEFTER RISIKOPOSITIONEN AM URSPRUNGSDATUM</p> <p>In dieser Spalte wird der Betrag (laut der ursprünglichen Risikopositionen vor Umrechnungsfaktoren) des verbrieften Portfolios am Ursprungsdatum erfasst.</p> <p>Im Fall der durch offene Pools besicherten Verbriefungspläne wird der Betrag ausgewiesen, der sich auf das Ursprungsdatum der ersten Begebung von Wertpapieren bezieht. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten werden nur die Beträge ausgewiesen, die vom berichtenden Unternehmen begeben wurden.</p>

▼ **M7**

Spalten	
	Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.
140-220	<p>VERBRIEFTE RISIKOPOSITIONEN</p> <p>In den Spalten 140 bis 220 werden vom berichtenden Unternehmen Angaben zu einer Reihe von Merkmalen des verbrieften Portfolios angefordert.</p>
140	<p>GESAMTBETRAG</p> <p>Die Institute weisen den Wert des verbrieften Portfolios zum Berichtsstichtag, d. h. den ausstehenden Betrag der verbrieften Risikopositionen, aus. Bei traditionellen Verbriefungen werden keine anderen Vermögenswerte aus dem Verbriefungspool aufgenommen. Bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen (d. h. mit mehreren Originatoren) wird nur der Betrag ausgewiesen, der dem Beitrag des berichtenden Unternehmens zum verbrieften Portfolio entspricht. Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen (d. h. das Portfolio verbriefter Aktiva kann nach dem Ursprungsdatum nicht mehr vergrößert werden) wird der Betrag fortschreitend gesenkt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
150	<p>ANTEIL DES INSTITUTS (%)</p> <p>Hier ist der am Berichtsstichtag bestehende Anteil (Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen) des Instituts am verbrieften Portfolio auszuweisen. Die in dieser Spalte auszuweisende Zahl beträgt, außer bei Multi-Seller-Verbriefungsplänen, standardmäßig 100 %. In diesem Fall weist das berichtende Unternehmen seinen aktuellen Beitrag zum verbrieften Portfolio aus (relativ gesehen äquivalent zur Spalte 140).</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p>
160	<p>TYP</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum Typ der Vermögenswerte („1“ bis „8“) oder Verbindlichkeiten („9“ und „10“) des verbrieften Portfolios erfasst. Das Institut muss einen der folgenden Zahlungscodes melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; 3 — Kreditkartenforderungen; 4 — Leasinggeschäfte; 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt); 6 — Verbraucherdarlehen; 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; 8 — Sonstige Vermögenswerte;

▼ M7

Spalten	
	<p>9 — Gedeckte Schuldverschreibungen;</p> <p>10 — Sonstige Verbindlichkeiten.</p> <p>Besteht der Pool verbriefter Risikopositionen aus einem Mix der oben aufgeführten Typen, gibt das Institut den wichtigsten Typ an. Bei Wiederverbriefungen nimmt das Institut auf den letztendlich zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten Bezug. Zum Typ „10“ (sonstige Verbindlichkeiten) gehören auch Schatzanweisungen und synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“).</p> <p>Bei durch geschlossene Pools besicherten Verbriefungsplänen kann sich der Typ von einem Berichtsstichtag zum anderen nicht ändern.</p>
170	<p>ANGEWENDETER ANSATZ (SA/IRB/MIX)</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu dem Ansatz, den das Institut am Berichtsstichtag auf die verbrieften Risikopositionen anwenden würde, erfasst.</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — „S“ für Standardansatz; — „I“ für auf internen Beurteilungen basierender Ansatz; — „M“ für eine Kombination aus beiden Ansätzen (SA/IRB). <p>Wird beim Standardansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC SA auszuweisen.</p> <p>Wird beim IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Wird bei der Kombination aus SA- und IRB-Ansatz in Spalte 050 „P“ angegeben, dann ist die Berechnung der Eigenmittelanforderungen sowohl im Meldebogen CR SEC SA als auch im Meldebogen CR SEC IRB auszuweisen.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Diese Spalte gilt jedoch nicht für die Verbriefung von Verbindlichkeiten. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
180	<p>ANZAHL DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Artikel 261 Absatz 1 der CRR</p> <p>Diese Spalte ist nur für diejenigen Institute zwingend, die den IRB-Ansatz auf die Verbriefungspositionen anwenden (und daher in Spalte 170 „I“ angeben). Das Institut weist die effektive Anzahl der Risikopositionen aus.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Anleger füllen diese Spalte nicht aus.</p>

▼ M7

Spalten	
190	<p>LAND</p> <p>Den Code (ISO 3166-1 alpha-2) des Ursprungslandes der der Transaktion letztendlich zugrunde liegenden Risikoposition, d. h. das Land des unmittelbaren Schuldners der ursprünglichen verbrieften Risikopositionen, angeben (Transparenz). Besteht der Verbriefungspool aus verschiedenen Ländern, gibt das Institut das wichtigste Land an. Überschreitet kein Land die auf dem Betrag der Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beruhende Untergrenze von 20 %, wird „OT“ (sonstige) gemeldet.</p>
200	<p>ELGD (%)</p> <p>Die risikopositionsgewichtete durchschnittliche Verlustquote bei Ausfall (ELGD) wird nur von Instituten ausgewiesen, die den aufsichtlichen Formelansatz anwenden (und daher in Spalte 170 „I“ melden). Die ELGD wird gemäß Artikel 262 Absatz 1 der CRR berechnet.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um die Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt oder die Eigenmittelanforderungen auf den verbrieften Risikopositionen (bei einer Verbriefung von Vermögenswerten) beruhen. Diese Spalte wird auch nicht ausgefüllt, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält. Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
210	<p>(-) WERTBERICHTUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN</p> <p>Dies betrifft Wertberichtigungen und Rückstellungen (Artikel 159 der CRR) für Kreditverluste, die gemäß dem für das berichtende Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen wurden. Wertberichtigungen schließen jeden Betrag ein, der für Kreditverluste bei finanziellen Vermögenswerten seit deren erstmaligem Ansatz in der Bilanz im Gewinn oder Verlust angesetzt wurde (einschließlich der zum beizulegenden Zeitwert bemessenen, auf das Kreditrisiko von finanziellen Vermögenswerten zurückzuführenden Verluste, die nicht vom Risikopositionswert abgezogen werden), zuzüglich der Abschläge auf zum Zeitpunkt des Ankaufs bereits ausgefallene bilanzielle Risikopositionen gemäß Artikel 166 Absatz 1 der CRR. Die Rückstellungen schließen die kumulierten Beträge der Kreditverluste bei außerbilanziellen Posten ein.</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen, die auf die verbrieften Risikopositionen angewendet werden, erfasst. Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt.</p> <p>Diese Angabe ist auch dann auszuweisen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>
220	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR VERBRIEFUNG (%)</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zu den Eigenmittelanforderungen des verbrieften Portfolios für den Fall erfasst, dass keine Verbriefung stattgefunden haben sollte. Außerdem werden die mit diesen Risiken verbundenen, erwarteten Verluste (K_{irb}), als Prozentsatz (mit zwei Dezimalstellen) der Summe der am Ursprungsdatum bestehenden, verbrieften Risikopositionen erfasst. K_{irb} wird in Artikel 242 Absatz 4 der CRR definiert.</p> <p>Diese Spalte ist nicht auszufüllen, wenn es sich um eine Verbriefung von Verbindlichkeiten handelt. Bei einer Verbriefung von Vermögenswerten ist diese Angabe auch dann zu machen, wenn das berichtende Unternehmen keine Positionen in der Verbriefung hält.</p> <p>Sponsoren nehmen in dieser Spalte keine Meldungen vor.</p>

▼ M7

Spalten	
230-300	<p>VERBRIEFUNGSSTRUKTUR</p> <p>In diesem Block aus sechs Spalten werden Angaben zur Struktur der Verbriefung nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen, Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) und Laufzeit erfasst.</p> <p>Bei Multi-Seller-Verbriefungen wird für die Erstverlusttranche nur der Betrag ausgewiesen, der auf das berichtende Institut entfällt bzw. diesem zugewiesen wurde.</p>
230-250	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu bilanzwirksamen Posten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p>
230	<p>VORRANGIG</p> <p>In diese Kategorie sind alle Tranchen aufzunehmen, die nicht als Mezzanine-Tranchen oder Erstverlusttranchen in Frage kommen.</p>
240	<p>MEZZANINE</p> <p>Siehe Artikel 243 Absatz 3 (traditionelle Verbriefung) und Artikel 244 Absatz 3 (synthetische Verbriefung) der CRR.</p>
250	<p>ERSTVERLUST</p> <p>Der Begriff der Erstverlusttranche wird in Artikel 242 Absatz 15 der CRR definiert.</p>
260-280	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und Derivaten, aufgeschlüsselt nach Tranchen (vorrangig/mezzanine/Erstverlust), erfasst.</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>
290	<p>ERSTER VORHERSEHBARER KÜNDIGUNGSTERMIN</p> <p>Der in Anbetracht der Vertragsklauseln und der aktuell erwarteten Finanzlage wahrscheinliche Termin für die Kündigung der gesamten Verbriefung. Allgemein wäre dies der jeweils früheste der folgenden Termine:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) das Datum, an dem ein Rückführungsaufruf (gemäß Definition in Artikel 242 Absatz 2 der CRR) bei Berücksichtigung der Laufzeit der zugrunde liegenden Risikoposition(en), ihrer erwarteten Vorauszahlungsquote sowie möglicher Neuverhandlungsaktivitäten erstmals ausgeübt werden könnte; ii) das Datum, an dem der Originator erstmals eine andere, in den Vertragsklauseln der Verbriefung eingebettete Kaufoption ausüben könnte, die zur vollständigen Rücknahme der Verbriefung führen würde. <p>Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des ersten vorhersehbaren Kündigungstermins. Falls verfügbar, wird der genaue Tag angegeben, andernfalls der erste Tag des Monats.</p>

▼ M7

Spalten	
300	<p>GESETZLICHER LETZTER FÄLLIGKEITSTERMIN</p> <p>Dies ist das Datum, an dem die gesamte Hauptforderung der Verbriefung nebst Zinsen den Rechtsvorschriften entsprechend zurückgezahlt werden muss (auf der Grundlage der Transaktionsdokumente).</p> <p>Anzugeben sind Tag, Monat und Jahr des gesetzlichen letzten Fälligkeitstermins. Falls verfügbar, wird der genaue Tag angegeben, andernfalls der erste Tag des Monats.</p>
310-400	<p>VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN: URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITION VOR DER ANWENDUNG VON UMRECHNUNGSFAKTOREN</p> <p>In diesem Spaltenblock werden Angaben zu den am Berichtsstichtag bestehenden Verbriefungspositionen nach bilanzwirksamen und außerbilanziellen Positionen und Tranche (vorrangig/mezzanine/Erstverlust) erfasst.</p>
310-330	<p>BILANZWIRKSAME POSTEN</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den bilanzwirksamen Posten zum Einsatz kommen.</p>
340-360	<p>AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>Hier werden die gleichen Kriterien für die Einstufung der Tranchen angewendet, die auch bei den außerbilanziellen Posten zum Einsatz kommen.</p>
370-400	<p>ZUSATZINFORMATIONEN: AUSSERBILANZIELLE POSTEN UND DERIVATE</p> <p>In diesem Spaltenblock werden zusätzliche Angaben zu den gesamten außerbilanziellen Posten und Derivaten erfasst (die bereits nach einer anderen Aufschlüsselung in den Spalten 340 360 ausgewiesen sind).</p>
370	<p>DIREKTE KREDITSUBSTITUTE (DCS)</p> <p>Diese Spalte bezieht sich auf Verbriefungspositionen, die vom Originator gehalten und mit direkten Kreditsubstituten (DCS) besichert werden.</p> <p>Laut Anhang I der CRR werden die folgenden, einem hohen Risiko unterliegenden außerbilanziellen Posten als DCS betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben;</i> — <i>unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.</i>
380	<p>IRS/CRS</p> <p>IRS steht für Zinsswap (Interest Rate Swaps), während CRS für Währungsswaps (Currency Rate Swaps) steht. Diese Derivate werden in Anhang II der CRR aufgeführt.</p>
390	<p>ANRECHENBARE LIQUIDITÄTSFAZILITÄTEN</p> <p>Die in Artikel 242 Absatz 3 der CRR definierten Liquiditätsfazilitäten (LF) müssen eine in Artikel 255 Absatz 1 der CRR festgelegte Aufstellung von sechs Bedingungen erfüllen, um als anrechenbar betrachtet werden zu können (ungeachtet der vom Institut angewendeten Methode, d. h. SA oder IRB).</p>

▼ M7

Spalten	
400	<p>SONSTIGE (EINSCHLIESSLICH NICHT ANRECHENBARER LF)</p> <p>Diese Spalte ist den verbleibenden außerbilanziellen Posten wie beispielsweise den nicht anrechenbaren Liquiditätsfazilitäten vorbehalten (d. h. denjenigen LF, die die in Artikel 255 Absatz 1 der CRR aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen).</p>
410	<p>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG: UMRECHNUNGSFAKTOR ANGEWENDET</p> <p>In Artikel 242 Absatz 12, Artikel 256 Absatz 5 (SA) und in Artikel 265 Absatz 1 (IRB) der CRR ist eine Reihe von Umrechnungsfaktoren vorgesehen, die auf den Betrag des Anlegeranteils anzuwenden sind (zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge).</p> <p>Diese Spalte gilt für Verbriefungspläne mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlungen (d. h. revolving Verbriefungen).</p> <p>Laut Artikel 256 Absatz 6 der CRR richtet sich der anzuwendende Umrechnungsfaktor nach dem Niveau des aktuellen Dreimonatsdurchschnitts des Zinsüberschusses.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen. Diese Angabe hängt mit Zeile 100 im Meldebogen CR SA SEC und Zeile 160 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p>
420	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENER WERT DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Diese Angabe hängt eng mit Spalte 200 im Meldebogen CR SA SEC und Spalte 180 im Meldebogen CR SEC IRB zusammen.</p> <p>In dieser Spalte wird eine negative Zahl ausgewiesen.</p>
430	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION VOR OBERGRENZE</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag vor der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. der risikogewichtete Positionsbetrag wird anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>
440	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOGEWICHTETEN POSITION NACH OBERGRENZE</p> <p>In dieser Spalte werden Angaben zum risikogewichteten Positionsbetrag nach der auf die Verbriefungspositionen anzuwendenden Obergrenze erfasst (d. h. bei Verbriefungsplänen mit Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos). Bei Verbriefungsplänen ohne Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos (d. h. die Eigenmittelanforderungen werden anhand der verbrieften Risikopositionen errechnet) werden in dieser Spalte keine Daten ausgewiesen.</p> <p>Bei Verbriefungen von Verbindlichkeiten ist diese Spalte nicht auszufüllen.</p>

▼ M7

Spalten	
450-510	VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN — HANDELSBUCH
450	<p>CTP ODER NICHT-CTP?</p> <p>Folgende Abkürzungen sind einzutragen:</p> <p>C — Korrelationshandelsportfolio (CTP)</p> <p>N — Kein Korrelationshandelsportfolio</p>
460-470	<p>NETTOPOSITIONEN — KAUF/VERKAUF</p> <p>Siehe die Spalten 050/060 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. des Meldebogens MKR SA CTP.</p>
480	<p>GESAMTE EIGENMITTELANFORDERUNGEN (SA) — SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Siehe Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC bzw. Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP.</p>

4. MELDEBÖGEN ZUM OPERATIONELLEN RISIKO

4.1. C 16.00 — OPERATIONELLES RISIKO (OPR)

4.1.1. Allgemeine Bemerkungen

113. Der Meldebogen umfasst Informationen über die nach Artikel 312 bis Artikel 324 der CRR vorzunehmende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA), dem Standardansatz (STA), dem Alternativen Standardansatz (ASA) und dem Fortgeschrittenen Messansatz (AMA). Ein Institut kann für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft den STA und den ASA nicht gleichzeitig auch auf Einzelbasis anwenden.
114. Institute, die den BIA, STA bzw. ASA anwenden, berechnen ihre Eigenmittelanforderung auf der Grundlage der zum Ende des Geschäftsjahres vorliegenden Informationen. Liegen keine geprüften Zahlen vor, können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute die geprüften Zahlen aus, die dann unverändert bleiben müssen. Abweichungen von diesem Grundsatz der „Unveränderlichkeit“ sind beispielsweise möglich, wenn im Verlauf des betreffenden Berichtszeitraums Ausnahmefälle wie der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen eintreten.
115. Kann ein Institut seiner zuständigen Behörde gegenüber begründen, dass — aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie einer Verschmelzung oder einer Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen — die Verwendung eines Dreijahresdurchschnitts zur Berechnung des maßgeblichen Indikators die Schätzung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko verzerren würde, kann die zuständige Behörde dem Institut gestatten, die Berechnung dahin gehend anzupassen, dass solche Ereignisse berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann auch von sich aus von einem Institut verlangen, die Berechnung zu ändern. Ist ein Institut seit weniger als drei Jahren tätig, kann es bei der Berechnung des maßgeblichen Indikators zukunftsgerichtete Schätzungen verwenden, sofern es zur Verwendung historischer Daten übergeht, sobald diese verfügbar sind.

▼ M7

116. In diesem Meldebogen werden nach Spalten getrennt für die drei letzten Jahre Angaben zum Betrag des maßgeblichen Indikators für die einem operationellen Risiko unterliegenden Banktätigkeiten und zum Betrag der Darlehen und Kredite (wobei Letztere nur beim ASA anzuwenden ist) dargestellt. Daneben werden Angaben zum Betrag der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko ausgewiesen. Gegebenenfalls muss aufgeschlüsselt werden, welcher Teil dieses Betrags auf einen Allokationsmechanismus zurückzuführen ist. In Bezug auf den AMA werden zur Darstellung von Einzelheiten der Auswirkung des erwarteten Verlustes und der Diversifizierungs- und Risikominderungstechniken auf die Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken Zusatzinformationen hinzugefügt.
117. In den einzelnen Zeilen werden nach Berechnungsmethode aufgeschlüsselt Angaben zur Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken mit Einzelheiten zu den mit dem Standardansatz (STA) und dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Geschäftsfeldern dargestellt.
118. Dieser Meldebogen ist von allen Instituten einzureichen, für die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf operationelle Risiken gelten.

4.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-030	<p>MASSGEBLICHER INDIKATOR</p> <p>Institute, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko den jeweils maßgeblichen Indikator (BIA, STA und ASA) verwenden, weisen in den Spalten 010 bis 030 den für die jeweiligen Jahre maßgeblichen Faktor aus. Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, melden die Institute zu Informationszwecken auch den maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.</p> <p>Nachfolgend bezieht sich der Begriff „maßgeblicher Indikator“ auf die „Summe der Elemente“ am Ende des Geschäftsjahres gemäß Definition in Artikel 316 Absatz 1 Tabelle 1 der CRR.</p> <p>Stehen dem Institut aus weniger als drei Jahren Daten zum maßgeblichen Indikator zur Verfügung, werden vorrangig die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) den entsprechenden Tabellenspalten zugewiesen. Stehen beispielsweise nur für ein Jahr historische Daten zu Verfügung, sind diese in Spalte 030 auszuweisen. Sofern dies angemessen erscheint, werden die zukunftsgerichteten Schätzungen dann in die Spalte 020 (Schätzung für das nächste Jahr) und in die Spalte 010 (Schätzung des Jahres +2) aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus darf das Institut zukunftsgerichtete Schätzungen zum Geschäft verwenden, wenn keine historischen Daten zum „maßgeblichen Indikator“ verfügbar sind.</p>
040-060	<p>DARLEHEN UND KREDITE (BEI ANWENDUNG DES ASA)</p> <p>Diese Spalten sind zur Meldung der Beträge der Darlehen und Kredite in den Geschäftsfeldern „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“, auf die in Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe b der CRR Bezug genommen wird, zu verwenden. Diese Beträge werden zur Berechnung des alternativen maßgeblichen Indikators verwendet, der zu der Eigenmittelanforderung führt, die den mit dem alternativen Standardansatz (ASA) behandelten Tätigkeiten entspricht (Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe a der CRR).</p>

▼ M7

Spalten	
	Bezüglich des Geschäftsfelds „Firmenkundengeschäft“ werden die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere ebenfalls aufgenommen.
070	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG</p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird gemäß dem verwendeten Ansatz unter Befolgung der Artikel 312 bis 324 der CRR berechnet. Der daraus hervorgehende Betrag wird in Spalte 070 ausgewiesen.</p>
071	<p>GESAMTBETRAG DER RISIKOPOSITION OPERATIONELLES RISIKO</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 der CRR Eigenmittelanforderungen in Spalte 070, multipliziert mit 12,5.</p>
080	<p>DAVON: AUF EINEN ALLOKATIONSMECHANISMUS ZURÜCKZUFÜHREN</p> <p>Artikel 18 Absatz 1 der CRR in Bezug auf die in Artikel 312 Absatz 2 genannte Einbeziehung der Allokationsmethodik, nach der die Eigenmittel zur Unterlegung des operationellen Risikos auf die verschiedenen Unternehmen der Gruppe verteilt werden, und in Bezug auf die Frage, ob und wie in einem Risikomesssystem, das von einem EU-Mutterinstitut und seinen Tochterunternehmen, der Gesamtheit der Tochterunternehmen einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft genutzt wird, Diversifizierungseffekte eingerechnet werden sollen.</p>
090-120	GEGEBENENFALLS AUSZUWEISENDE ZUSATZINFORMATIONEN NACH AMA
090	<p>EIGENMITTELANFORDERUNG VOR REDUKTION(SEFFEKTEN) AUFGRUND VON ERWARTETEN VERLUSTEN, DIVERSIFIZIERUNG UND RISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN</p> <p>Die in Spalte 090 ausgewiesene Eigenmittelanforderung entspricht der Eigenmittelanforderung in Spalte 070, wird aber vor Berücksichtigung von Entlastungseffekten aufgrund von erwarteten Verlusten, Diversifizierungen und Risikominderungstechniken berechnet (siehe unten).</p>
100	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND DES IN DER GESCHÄFTSPRAXIS ERFASSTEN ERWARTETEN VERLUSTS</p> <p>In Spalte 100 wird die Erleichterung von Eigenmittelanforderungen aufgrund des in der Geschäftspraxis erfassten erwarteten Verlusts (nach Artikel 322 Absatz 2 Buchstabe a der CRR) ausgewiesen.</p>

▼ **M7**

Spalten	
110	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON DIVERSIFIZIERUNGEN</p> <p>Der Diversifizierungseffekt in Spalte 110 ist die Differenz zwischen der Summe der für jede Klasse operationeller Risiken getrennt berechneten Eigenmittelanforderungen (d. h. eine Situation, in der eine „perfekte Abhängigkeit“ herrscht) und der unter Berücksichtigung von Korrelationen und Abhängigkeiten berechneten diversifizierten Eigenmittelanforderung (d. h. in der Annahme einer weniger als „perfekten Abhängigkeit“ zwischen den Risikoklassen). Die „perfekte Abhängigkeit“ tritt im „Standardfall“ ein, wenn sich das Institut also keiner ausdrücklichen Korrelationsstrukturen zwischen den Risikoklassen bedient. Das AMA-Kapital wird folglich als Summe der Bemessungen der einzelnen operationellen Risiken in den gewählten Risikoklassen berechnet. In diesem Fall wird die Korrelation zwischen den Risikoklassen als 100 % angenommen und der Wert in der Spalte ist auf null zu setzen. Dagegen muss das Institut, wenn es eine ausdrückliche Korrelationsstruktur zwischen den Risikoklassen berechnet, in diese Spalte die Differenz zwischen dem aus dem Standardfall herrührenden AMA-Kapital und dem nach der Anwendung der Korrelationen zwischen den Risikoklassen errechneten Kapital aufnehmen. Der Wert spiegelt die „Diversifizierungsfähigkeit“ des AMA-Modells wider, also die Fähigkeit des Modells, ein nicht gleichzeitiges Auftreten schwerwiegender, im Rahmen des operationellen Risikos eintretender Verluste zu erfassen. In Spalte 110 ist der Betrag auszuweisen, um den die angenommene Korrelationsstruktur das AMA-Kapital in Bezug auf die Annahme einer Korrelation von 100 % verringert.</p>
120	<p>(-) REDUKTION DER EIGENMITTELANFORDERUNG AUFGRUND VON TECHNIKEN ZUR RISIKOMINDERUNG (VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SONSTIGE RISIKOÜBERTRAGUNGSMECHANISMEN)</p> <p>In Spalte 120 sind die Auswirkungen von Versicherungsschutz und sonstigen Risikoübertragungsmechanismen nach Artikel 323 Absätze 1 bis 5 auszuweisen.</p>
Zeilen	
010	<p>DEM BASISINDIKATORANSATZ (BIA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</p> <p>In dieser Zeile werden die Beträge dargestellt, die den Tätigkeiten entsprechen, bei denen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko der BIA angewendet wird (Artikel 315 und 316 der CRR).</p>
020	<p>DEM STANDARDANSATZ (STA) BZW. DEM ALTERNATIVEN STANDARDANSATZ (ASA) UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN</p> <p>Hier ist die nach STA und ASA (Artikel 317 bis 319 der CRR) berechnete Eigenmittelanforderung auszuweisen.</p>

▼ **M7**

Zeilen	
030-100	<p>DEM STA UNTERLIEGEND</p> <p>Wird der Standardansatz (STA) eingesetzt, wird der maßgebliche Indikator für jedes betroffene Jahr in den Zeilen 030 bis 100 auf die in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR definierten Geschäftsfelder verteilt. Die Zuordnung der Tätigkeiten zu Geschäftsfeldern folgt den in Artikel 318 der CRR beschriebenen Grundsätzen.</p>
110-120	<p>DEM ASA UNTERLIEGEND</p> <p>Institute, die den alternativen Standardansatz (ASA) verwenden (Artikel 319 der CRR), weisen für die jeweiligen Jahre den jeweils maßgeblichen Indikator in den Zeilen 030 bis 050 und 080 bis 100 getrennt für jedes Geschäftsfeld und in den Zeilen 110 und 120 für die Geschäftsfelder „Firmenkundengeschäft“ und „Privatkundengeschäft“ aus.</p> <p>Die Zeilen 110 und 120 stellen den Betrag des maßgeblichen Indikators für die dem ASA unterliegenden Tätigkeiten dar. Dabei wird zwischen den dem Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ und den dem Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft“ entsprechenden Banktätigkeiten unterschieden (Artikel 319 der CRR). Sowohl für die Zeilen, die dem „Firmenkundengeschäft“ und dem „Privatkundengeschäft“ nach dem Standardansatz (STA) (Zeilen 060 und 070) entsprechen, als auch für die dem ASA vorbehaltenen Zeilen 110 und 120 können Beträge eingetragen sein (wenn beispielsweise für ein Tochterunternehmen der Standardansatz gilt, während das Mutterunternehmen dem ASA unterliegt).</p>
130	<p>FORTGESCHRITTENEN MESSANSÄTZEN UNTERLIEGENDE BANKTÄTIGKEITEN — AMA</p> <p>Auszuweisen sind die maßgeblichen Daten für AMA-Institute (Artikel 312 Absatz 2 und Artikel 321 bis 323 der CRR).</p> <p>Bei einer Kombination verschiedener Ansätze wie sie in Artikel 314 der CRR genannt wird, werden Angaben zum maßgeblichen Indikator für die nach dem AMA behandelten Tätigkeiten gemeldet. Dies trifft auch für alle anderen AMA-Banken zu.</p>

4.2. C 17.00 — OPERATIONELLES RISIKO: VERLUSTE UND RÜCKFLÜSSE DES LETZTEN JAHRES NACH GESCHÄFTSFELDERN UND EREIGNISKATEGORIEN (OPR-DETAILS)

4.2.1. Allgemeine Bemerkungen

119. In diesem Meldebogen werden die Angaben zu den von einem Institut im letzten Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern zusammengefasst.
120. „Bruttoverlust“ ist ein Verlust aufgrund eines operationellen Risikoereignisses oder einer Ereigniskategorie — im Sinne von Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 — vor Rückflüssen aller Art, unbeschadet Absatz 122.
121. „Rückfluss“ ist ein mit dem ursprünglichen Verlust im Rahmen des operationellen Risikos in Zusammenhang stehendes unabhängiges Ereignis, das zeitlich getrennt ist und bei dem Gelder oder Zuflüsse wirtschaftlichen Nutzens von ersten oder dritten Parteien, wie Versicherern oder anderen Parteien, erlangt werden.

▼ M7

122. „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss wird nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d.h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einbezogen. Folglich werden Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, nicht in die Bruttoverlustdefinition und somit auch nicht in die OPR-Details-Meldung einbezogen.
123. „Abschlussstichtag“ ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem Verlust im Rahmen des operationellen Risikos angesetzt wurde. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem „Eintrittszeitpunkt“ (d.h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis eintrat oder seinen Anfang nahm) und dem „Erkennungszeitpunkt“ (d.h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis vom Institut erkannt wurde).
124. Die Anzahl der Ereignisse ist die Anzahl der operationellen Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode erstmals bilanziert werden.
125. Der Gesamtverlustbetrag ist die algebraische Summe folgender Elemente:
- i. Bruttoverlustbeträge für operationelle Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert“ wurden (z.B. direkte Gebühren, Rückstellungen, Abrechnungen);
 - ii. Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z.B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ wurden, und
 - iii. Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf operationelle Risikoereignisse, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ wurden.
126. Die Anzahl der Ereignisse schließt der Konvention nach auch die Ereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert und noch nicht in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden. Der Gesamtverlustbetrag schließt der Konvention nach auch die Elemente nach Absatz 124 für frühere Berichtsperioden ein, die noch nicht in früheren aufsichtlichen Meldungen angegeben wurden.
127. Der „Größte Einzelverlust“ ist der höchste unter 124.i oder 124.ii fallende Einzelbetrag.

▼ M7

128. Die „Summe der fünf größten Verluste“ ist die Summe der unter 124.i oder 124.ii fallenden fünf größten Verluste.
129. Der „Gesamtrückfluss von Verlusten“ ist die Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse für operationelle Risikoereignisse, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden.
130. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtsdaten, während die endgültigen Zahlen im Dezember gemeldet werden. Die Zahlen im Juni haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d.h. vom 1.1. bis 30.6. des Kalenderjahres), während die Zahlen im Dezember eine zwölfmonatige Referenzperiode (d.h. vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres) haben.
131. Die Angaben werden mittels Verteilung der die internen Untergrenzen übersteigenden Verluste und Rückflüsse auf die Geschäftsfelder (gemäß Definition in Artikel 317 Tabelle 2 der CRR und unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen“ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR) und (in Artikel 324 der CRR definierten) Ereigniskategorien dargestellt. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Verluste, die einem Ereignis entsprechen, über mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.
132. Die Spalten stellen die verschiedenen Ereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation dar, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, wird dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und höchste Schwellenwert offen gelegt.
133. Die Zeilen stellen die Geschäftsfelder und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder Angaben zur Anzahl der Ereignisse, zum Gesamtverlustbetrag, zum größten Einzelverlust, zur Summe der fünf größten Verluste und zum Gesamtrückfluss von Verlusten dar.
134. Bei den Geschäftsfeldern insgesamt werden auch Angaben zur Zahl der Ereignisse und zum Gesamtverlustbetrag in bestimmten, auf den aktuellen Schwellenwerten (10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000) basierenden Spannen verlangt. Die Schwellenwerte wurden in Euro festgesetzt und zur Herstellung der Vergleichbarkeit der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten vorgesehen; sie stehen daher also nicht unbedingt in Zusammenhang mit den Bagatelldaten für die interne Verlustdatensammlung, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.
135. Ergibt die algebraische Summe der in Absatz 124 genannten Elemente des Gesamtverlustbetrags für einige Kombinationen aus Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien einen negativen Wert, so wird in den betreffenden Zellen der Wert 0 angegeben.
136. Dieser Meldebogen ist von Instituten, die zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen den AMS oder den STA bzw. ASA verwenden, auszufüllen.

▼ M7

137. Zur Überprüfung der in Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Buchstabe b genannten Voraussetzungen ziehen die Institute die „Gesamtsumme der individuellen Bilanzsummen aller Institute im selben Mitgliedstaat“ laut den jüngsten verfügbaren Statistiken auf der Supervisory Disclosure Webpage der EBA heran.
138. Die unter Artikel 5 Buchstabe b Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung fallenden Institute brauchen als Summe aller Ereigniskategorien (Spalte 080) des Meldebogens OPR Details nur die folgenden Angaben auszuweisen:
- a) Anzahl der Ereignisse (Zeile 910);
 - b) Betrag des Gesamtverlustes (Zeile 920);
 - c) größter Einzelverlust (Zeile 930)
 - d) Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940) und
 - e) Gesamtrückfluss von Verlusten (Zeile 950).

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010 -070	<p>EREIGNISKATEGORIEN</p> <p>Die Institute weisen die Verluste nach den in Artikel 324 der CRR definierten Ereigniskategorien in den jeweiligen Spalten 010 bis 070 aus.</p> <p>Institute, die ihre Eigenmittelanforderung nach dem Standardansatz (STA) oder dem alternativen Standardansatz (ASA) berechnen, können die Verluste, für die die Ereigniskategorie nicht festgestellt wurde, in der Spalte 080 melden.</p>
080	<p>EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</p> <p>In Spalte 080 melden die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Ereignisse“ insgesamt, den „Gesamtverlustbetrag“ insgesamt und den „Gesamtrückfluss von Verlusten“ insgesamt als einfache Aggregation der in den Spalten 010 bis 070 ausgewiesenen Anzahl der Verlustereignisse, der Brutto-Gesamtverlustbeträge und der Gesamtrückflüsse von Verlusten. Der in Spalte 080 ausgewiesene „größte Einzelverlust“ ist der höchste Betrag der in den Spalten 010 bis 070 gemeldeten „größten Brutto-Einzelverluste“. Bezüglich der Summe der fünf größten Verluste wird in Spalte 080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes eingetretenen fünf größten Verluste gemeldet.</p>
090-100	<p>ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE</p> <p>Institute melden in den Spalten 090 und 100 die Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung, die sie gemäß Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe c letzter Satz der CRR anwenden. Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, wird nur die Spalte 090 ausgefüllt. Werden innerhalb eines aufsichtsrechtlichen Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, wird auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 100) eingetragen.</p>

▼ M7

Zeilen	
010-850	<p>GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONS-GESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDEN-GESCHÄFT, ZAHLUNG UND ABWICKLUNG, AGENTUR-DIENSTLEISTUNGEN, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN</p> <p>Für jedes Geschäftsfeld gemäß Definition in Artikel 317 Absatz 4 Tabelle 2 der CRR unter Einschluss des zusätzlichen Geschäftsfeldes „Gesamtunternehmen“ nach Artikel 322 Absatz 3 Buchstabe b der CRR und für jede Ereigniskategorie weist das Institut unter Beachtung der internen Bagatellgrenzen folgende Angaben aus: Anzahl der Ereignisse, Gesamtverlustbetrag, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste und Gesamtrückfluss von Verlusten. Bei einem Verlustereignis, das sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, wird der gesamte Verlustbetrag auf alle betroffenen Geschäftsfelder verteilt.</p>
910-950	<p>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT</p> <p>Für jede Ereigniskategorie (Spalte 010 bis 080) müssen die folgenden Angaben (Artikel 322 Absatz 3 Buchstaben b, c und e der CRR über die Geschäftsfelder insgesamt (Zeilen 910 bis 950) gemeldet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anzahl der Ereignisse (Zeile 910): Anzugeben ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Ereignisse nach Ereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Ereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil die Ereignisse mit mehrfachen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. — Anzahl der Ereignisse, davon $\geq 10\,000$ und $< 20\,000$, $\geq 20\,000$ und $< 100\,000$, $\geq 100\,000$ und $< 1\,000\,000$, $\geq 1\,000\,000$ (Zeile 911 bis 914): Anzugeben ist die Anzahl der internen Ereignisse innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen. — Gesamtverlustbetrag (Zeile 920): Der Gesamtverlustbetrag ist die einfache Aggregation des Gesamtverlustbetrags für jedes einzelne Geschäftsfeld. — Gesamtverlustbetrag, davon $\geq 10\,000$ und $< 20\,000$, $\geq 20\,000$ und $< 100\,000$, $\geq 100\,000$ und $< 1\,000\,000$, $\geq 1\,000\,000$ (Zeile 921 bis 924): Anzugeben ist der Gesamtverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen. — Größter Einzelverlust (Zeile 930): Der größte Einzelverlust entspricht dem größten, die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern. Diese Zahlen können höher als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust sein, wenn sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt. — Summe der fünf größten Verluste (Zeile 940): Es wird die Summe der fünf größten Verluste für jede Ereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern gemeldet. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen, fünf größten Verluste sein. Diese Summe ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen.

▼ M7

Zeilen	
	<p>— Gesamtrückfluss von Verlusten (Zeile 950): Der Gesamtrückfluss von Verlusten ist die einfache Aggregation des Gesamtrückflusses von Verlusten für jedes einzelne Geschäftsfeld.</p>
910-950/080	<p>GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT — EREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT</p> <p>— Anzahl der Ereignisse: Für jede Zeile von 910 bis 914 ist die Anzahl der Ereignisse gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Ereignisse in der entsprechenden Zeile, da in diesen Zahlen die Ereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Ereignis berücksichtigt worden sind. Die Zahl in Zeile 910 muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 080 aufgenommenen Ereignisse entsprechen, da ein Ereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann.</p> <p>— Gesamtverlustbetrag: Für jede Zeile von 920 bis 924 ist der Gesamtverlustbetrag gleich der horizontalen Aggregation der in der entsprechenden Zeile nach Ereigniskategorien ausgewiesenen Gesamtverlustbeträge. Der in Zeile 920 ausgewiesene Gesamtverlustbetrag ist gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen Gesamtverlustbeträge.</p> <p>— Größter Einzelverlust: Wie bereits erwähnt, kann es in Fällen, in denen sich ein Ereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt, zutreffen, dass der als „Höchster Einzelverlust“ unter „Geschäftsfelder insgesamt“ für eine bestimmte Ereigniskategorie ausgewiesene Betrag höher als die in jedem Geschäftsfeld als „Höchster Einzelverlust“ ausgewiesenen Beträge ist. Folglich ist der Betrag in dieser Zelle gleich dem höchsten Wert der als „Höchster Einzelverlust“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ ausgewiesenen Werte, wobei dieser Wert nicht zwingend gleich dem höchsten Wert des „Höchstens Einzelverlusts“ aller Geschäftsfelder in Zeile 080 sein muss.</p> <p>— Summe der fünf größten Verluste: Dies ist die Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix. Das heißt, dass diese Summe weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in „Geschäftsfelder insgesamt“ entsprechen muss, noch dass sie gleich dem größten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in Spalte 080 sein muss.</p> <p>— Gesamtrückfluss von Verlusten: Dieser ist gleich der horizontalen Aggregation der in Zeile 950 nach Ereigniskategorien ausgewiesenen Gesamtrückflüsse von Verlusten und gleich der vertikalen Aggregation der in Spalte 080 nach Geschäftsfeldern ausgewiesenen Gesamtrückflüsse von Verlusten.</p>

5. MELDEBÖGEN ZUM MARKTRISIKO

139. Die vorliegenden Erläuterungen beziehen sich auf die in Meldebögen erfolgenden Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für das Fremdwährungsrisiko (MKR SA FX), das Warenpositionsrisiko ((MKR SA COM), das Zinsänderungsrisiko (MKR SA TDI, MKR SA SEC, MKR SA CTP) und das Beteiligungsrisiko (MKR SA EQU). Darüber hinaus enthält dieser Teil Erläuterungen für Meldungen über die Berechnung der Eigenmittelanforderungen gemäß dem Ansatz nach internen Modellen (MKR IM).

140. Das Positionsrisiko börsengehandelter Schuldtitel oder Aktieninstrumente (bzw. Schulden- oder Aktienderivate) wird zur Berechnung des dafür erforderlichen Kapitals in zwei Bestandteile aufgeteilt. Die erste Komponente ist die spezifische Risikokomponente — dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem

▼ M7

betreffenden Instrument aufgrund von Faktoren, die auf seinen Emittenten oder im Fall eines Derivats auf den Emittenten des zugrunde liegenden Instruments zurückzuführen sind. Mit der zweiten Komponente wird das allgemeine Risiko abgedeckt. Dies ist das Risiko einer Preisänderung bei dem betreffenden Wertpapier, die im Fall börsengehandelter Schuldtitel oder davon abgeleiteter Instrumente einer Änderung des Zinsniveaus oder im Fall von Aktien oder davon abgeleiteter Instrumente einer allgemeinen Bewegung am Aktienmarkt zuzuschreiben ist, die in keinem Zusammenhang mit den spezifischen Merkmalen einzelner Wertpapiere steht. Angaben zur allgemeinen Behandlung spezifischer Instrumente und zu Nettingverfahren sind in den Artikel 326 bis 333 der CRR zu finden.

5.1. C 18.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BÖRSENGEHANDELTER SCHULDTITEL (MKR SA TDI)

5.1.1. Allgemeine Bemerkungen

141. In diesem Meldebogen werden die Positionen und die zugehörigen Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken börsengehandelter Schuldtitel nach dem Standardansatz erfasst (Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR). Die verschiedenen Risiken und Methoden, die im Rahmen der CRR zur Verfügung stehen, werden zeilenweise berücksichtigt. Das spezifische Risiko, das mit den in den Meldebögen MKR SA SEC und MKR SA CTP enthaltenen Risikopositionen verbunden ist, muss nur im Feld „Insgesamt“ (Total) des MKR SA TDI-Meldebogens ausgewiesen werden. Die in den genannten Meldebögen gemeldeten Eigenmittelanforderungen werden in Zelle 325;060 (Verbriefungen) bzw. 330;060 (CTP) übertragen.

142. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie eine vorher festgelegte Aufstellung folgender Währungen getrennt ausgefüllt werden: EUR, ALL, BGN, CZK, DKK, EGP, GBP, HRK, HUF, ISK, JPY, MKD, NOK, PLN, RON, RUB, RSD, SEK, CHF, TRY, UAH, USD sowie ein weiterer Meldebogen für sonstige Währungen.

5.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
050	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.</p>

▼ **M7**

Spalten	
060	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.</p>
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010-350	<p>BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL IM HANDELSBUCH</p> <p>Die Positionen an im Handelsbuch geführten, börsengehandelten Schuldtiteln und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für das Positionsrisiko nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR werden hier abhängig von ihrer Risikokategorie, ihrer Laufzeit und des verwendeten Ansatzes ausgewiesen.</p>
011	<p>ALLGEMEINES RISIKO</p>
012	<p>Derivate</p> <p>In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 328 bis 331.</p>
013	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</p> <p>In die Berechnung des Zinsänderungsrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
020-200	<p>LAUFZEITBEZOGENER ANSATZ</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der laufzeitbezogene Ansatz nach Artikel 339 Absätze 1 bis 8 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 339 Absatz 9 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Positionen werden in die Zonen Eins, Zwei und Drei und diese wiederum nach der Fälligkeit der Instrumente aufgeteilt.</p>
210-240	<p>ALLGEMEINES RISIKO DURATIONSBEZOGENER ANSATZ</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, auf die der durationsbezogene Ansatz nach Artikel 340 Absätze 1 bis 6 der CRR angewendet wird, sowie die entsprechenden, in Artikel 340 Absatz 7 der CRR festgesetzten Eigenmittelanforderungen. Diese Position wird in die Zonen Eins, Zwei und Drei aufgeteilt.</p>
250	<p>SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Dies ist die Summe der in den Zeilen 251, 325 und 330 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Dies betrifft Positionen an börsengehandelten Schuldtiteln, die der spezifischen Risikokapitalanforderung unterliegen, sowie die entsprechende Kapitalanforderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 335, Artikel 336 Absätze 1 bis 3, Artikel 337 und Artikel 338 der CRR. Hier ist auch der letzte Satz in Artikel 327 Absatz 1 der CRR zu beachten.</p>

▼ M7

Zeilen	
251-321	<p>Eigenmittelanforderung für Schuldtitel, die keine Verbriefungspositionen darstellen</p> <p>Summe der in den Zeilen 260 bis 321 ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Die Eigenmittelanforderung der n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die keine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt, ist mittels Addition der Risikogewichte der Referenzeinheiten zu berechnen (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absätze 1 und 2 der CRR — „Transparenz“). Die n-ten-Ausfall-Kreditderivate, für die eine externe Bonitätsbeurteilung vorliegt (Artikel 332 Absatz 1 Buchstabe e Absatz 3 der CRR) werden getrennt in Zeile 321 ausgewiesen.</p> <p>Meldung von Positionen, auf die Artikel 336 Absatz 3 der CRR anzuwenden ist:</p> <p>Für Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 129 Absatz 3 der CRR für ein Risikogewicht von 10 % im Anlagebuch in Frage kommen, gilt eine Sonderbehandlung (gedeckte Schuldverschreibungen). Die spezifische Eigenmittelanforderung entspricht der Hälfte des Prozentsatzes der zweiten Kategorie in Tabelle 1 des Artikels 336 der CRR. Diese Positionen sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den Zeilen 280–300 zuzuweisen.</p> <p>Wird das allgemeine Risiko von Zinspositionen durch ein Kreditderivat abgesichert, werden die Artikel 346 und 347 angewendet.</p>
325	<p>Eigenmittelanforderung für Verbriefungspositionen</p> <p>Dies sind die in Spalte 610 des Meldebogens MKR SA SEC ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
330	<p>Eigenmittelanforderung für das Korrelationshandelsportfolio</p> <p>Dies sind die in Spalte 450 des Meldebogens MKR SA CTP ausgewiesenen Eigenmittelanforderungen. Sie wird nur auf der Summenebene des Meldebogens MKR SA TDI gemeldet.</p>
350-390	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</p> <p>Artikel 329 Absatz 3 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

5.2. C 19.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR SPEZIFISCHE RISIKEN IN VERBRIEFUNGEN (MKR SA SEC)

5.2.1. Allgemeine Bemerkungen

143. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen (alle/-netto und Kauf/Verkauf) und den zugehörigen Eigenmittelanforderungen für die spezifische Risikokomponente des Positionsrisikos in Verbriefungen bzw. Wiederverbriefungen im Handelsbuch (nicht auf das Korrelationshandelsportfolio anrechenbar) verlangt, für die der Standardansatz gilt.

▼ M7

144. Im Meldebogen MKR SA SEC wird nur die Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen nach Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 337 der CRR bestimmt. Werden Verbriefungspositionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.
145. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 102 und 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Artikel 337 der CRR (Verbriefungspositionen). Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttopositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 258 der CRR</p>
050-060	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
070-520	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHTEN</p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR Die Aufschlüsselung muss für Kauf- und Verkaufspositionen getrennt erfolgen.</p>
230-240 und 460-470	<p>1 250 %</p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
250-260 und 480-490	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</p> <p>Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut den alternativen aufsichtlichen Formelansatz (SFA) verwendet, nach dem die Eigenmittelanforderungen als Funktion aus den Merkmalen des Sicherheitspools und den vertraglichen Eigenschaften der Tranche bestimmt werden.</p>

▼ M7

Spalten	
270 und 500	<p>TRANSPARENZ</p> <p>SA: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
280-290/ 510-520	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 109 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p> <p>Diese Spalten sind auszufüllen, wenn das Institut zur Bestimmung der Kapitalanforderungen für Liquiditätsfazilitäten und Kreditsicherheiten, die Banken (einschließlich Drittbanken) ABCP-Conduits gewähren, den internen Bemessungsansatz verwenden. Der auf ECAI-Methoden basierende interne Bemessungsansatz (IAA) gilt nur für Risikopositionen gegenüber ABCP-Conduits, die bei ihrer Gründung eine dem Investmentstatus gleichwertige interne Beurteilung haben.</p>
530-540	<p>GESAMTEFFEKT (ANPASSUNG) AUFGRUND VON VERSTÖßEN GEGEN DIE SORGFALTSBESTIMMUNGEN</p> <p>Artikel 337 Absatz 3 der CRR in Verbindung mit Artikel 407 der CRR Artikel 14 Absatz 2 der CRR</p>
550-570	<p>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 337 der CRR ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens, das einem Institut erlaubt, das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko zu beschränken.</p>
580-600	<p>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTO VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN UND SUMME DER GEWICHTETEN NETTO-VERKAUFS- UND KAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 337 der CRR unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
610	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</p> <p>Gemäß Artikel 337 Absatz 4 der CRR addiert das Institut während einer am 31. Dezember 2014 endenden Übergangsfrist seine gewichteten Nettoverkaufspositionen (Spalte 580) und seine gewichteten Nettokaufpositionen (Spalte 590) getrennt. Die jeweils größere dieser Summen (nach Anwendung der Obergrenze) stellt die Eigenmittelanforderung dar. Ab 2015 addiert das Institut laut Artikel 337 Absatz 4 der CRR zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen seine gewichteten Nettopositionen unabhängig davon, ob es sich um Kauf- oder Verkaufspositionen handelt (Spalte 600).</p>

▼ M7

Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Gesamtbetrag der (im Handelsbuch gehaltenen) ausstehenden Verbriefungen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
040, 070 und 100	<p>VERBRIEFUNGEN</p> <p>Artikel 4 Absätze 61 und 62 der CRR.</p>
020, 050, 080 und 110	<p>WIEDERVERBRIEFUNGEN</p> <p>Artikel 4 Absatz 63 der CRR</p>
030-050	<p>ORIGINATOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR</p>
060-080	<p>ANLEGER</p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
090-110	<p>SPONSOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
120-210	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER GESAMTSUMME GEWICHTETER NETTOVERKAUFS- UND NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ZUGRUNDE LIEGENDEN TYPEN</p> <p>Artikel 337 Absatz 4 letzter Satz der CRR</p> <p>Die Aufschlüsselung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entspricht der im Meldebogen SEC Details (Spalte „Typ“) verwendeten Einteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 1 — Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien; — 2 — Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien; — 3 — Kreditkartenforderungen; — 4 — Leasinggeschäfte; — 5 — Darlehen an Unternehmen oder KMU (als Unternehmen behandelt); — 6 — Verbraucherdarlehen; — 7 — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen; — 8 — Sonstige Vermögenswerte; — 9 — Gedeckte Schuldverschreibungen; — 10 — Sonstige Verbindlichkeiten. <p>Bei den einzelnen Verbriefungen berücksichtigt das Institut, falls der Pool aus verschiedenen Arten von Vermögenswerten besteht, den jeweils wichtigsten Typ.</p>

▼ **M7**

5.3. C 20.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO BEI DEM KORRELATIONSHANDELSPORTFOLIO ZUGEWIESENEN POSITIONEN (MKR SA CTP)

5.3.1. Allgemeine Bemerkungen

146. In diesem Meldebogen werden Angaben zu Positionen des Korrelationshandelsportfolios (CTP) (das Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und sonstige, gemäß Artikel 338 Absatz 3 aufgenommene CTP-Positionen enthält) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz abgefragt.

147. Im Meldebogen MKR SA CTP werden nur die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Positionen, die gemäß Artikel 335 in Verbindung mit Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden, bestimmt. Werden CTP-Positionen des Handelsbuches durch Kreditderivate abgesichert, gelten die Artikel 346 und 347 der CRR. Für sämtliche CTP-Positionen im Handelsbuch gibt es ungeachtet dessen, ob das Institut zur Bestimmung des Risikogewichts der einzelnen Positionen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 der CRR den Standardansatz oder den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz verwendet, nur einen Meldebogen. Die Meldung der Eigenmittelanforderungen für das allgemeine Risiko dieser Positionen erfolgt im Meldebogen MKR SA TDI oder im Meldebogen MKR IM.

148. Im Meldebogen wird strukturell nach Verbriefungspositionen, n-ter-Ausfall-Kreditderivaten und sonstigen CTP-Positionen unterschieden. Daraus ergibt sich, dass Verbriefungspositionen immer in den Zeilen 030, 060 oder 090 ausgewiesen werden (abhängig von der Funktion, die das Institut in der Verbriefung erfüllt). N-ter-Ausfall-Kreditderivate werden stets in Zeile 110 gemeldet. „Sonstige CTP-Positionen“ sind weder Verbriefungspositionen noch n-ter-Ausfall-Kreditderivate (siehe die Definition in Artikel 338 Absatz 3 der CRR), sind aber (aufgrund der Absicherungsabsicht) ausdrücklich mit einer dieser beiden Positionen verknüpft. Aus diesem Grund werden sie entweder der Unterrubrik „Verbriefung“ oder der Unterrubrik „n-ter-Ausfall-Kreditderivate“ zugewiesen.

149. Positionen, die ein Risikogewicht von 1 250 % erhalten, können alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden (siehe Artikel 243 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 244 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 258 der CRR). In diesem Falle sind diese Positionen in CA1 Zeile 460 auszuweisen.

5.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR in Verbindung mit Positionen, die gemäß Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR dem Korrelationshandelsportfolio zugewiesen wurden. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen, die auch für diese Bruttositionen gilt, sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
030-040	<p>(-) VON DEN EIGENMITTELN ABGEZOGENE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 258 der CRR</p>

▼ M7

Spalten	
050-060	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 327 bis 329 und Artikel 334 der CRR. Erläuterungen zur Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufspositionen sind Artikel 328 Absatz 2 der CRR zu entnehmen.</p>
070-400	<p>AUFSCHLÜSSELUNG DER NETTOPOSITIONEN NACH RISIKOGEWICHT (SA- UND IRB-ANSATZ)</p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
160 und 330	<p>SONSTIGE</p> <p>Dies betrifft sonstige, in den vorhergehenden Spalten nicht ausdrücklich genannte Risikogewichte.</p> <p>Bei den n-ter-Ausfall-Kreditderivaten sind nur diejenigen Kreditderivate zu nennen, für die keine externe Bonitätsbeurteilung besteht. N-ter-Ausfall-Kreditderivate mit externer Bonitätsbeurteilung sind entweder im Meldebogen MKR SA TDI (Zeile 321) auszuweisen oder sie werden — wenn sie in das CTP aufgenommen wurden — der Spalte für das entsprechende Risikogewicht zugewiesen.</p>
170-180 und 360-370	<p>1 250 %</p> <p>Artikel 251 (Tabelle 1) und Artikel 261 Absatz 1 (Tabelle 4) der CRR</p>
190-200 und 340-350	<p>AUFSICHTLICHER FORMELANSATZ</p> <p>Artikel 337 Absatz 2 der CRR in Verbindung mit Artikel 262 der CRR</p>
210/380	<p>TRANSPARENZ</p> <p>SA: Artikel 253, Artikel 254 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR. In den der Transparenz dienenden Spalten sind alle Fälle unbeurteilter Risikopositionen enthalten, bei denen das Risikogewicht aus dem zugrunde liegenden Risikopositionsportfolio abgeleitet wird (durchschnittliches Risikogewicht des Pools, höchstes Risikogewicht des Pools oder Verwendung eines Konzentrationskoeffizienten).</p> <p>IRB: Artikel 263, Absätze 2 und 3 der CRR. Erläuterungen zu vorzeitigen Rückzahlungen sind Artikel 265 Absatz 1 und Artikel 256 Absatz 5 der CRR zu entnehmen.</p>
220-230 und 390-400	<p>INTERNER BEMESSUNGSANSATZ</p> <p>Artikel 259 Absätze 3 und 4 der CRR</p>
410 -420	<p>VOR ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 338 ohne Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>
430-440	<p>NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN</p> <p>Artikel 338 unter Berücksichtigung des in Artikel 335 der CRR eingeräumten Ermessens.</p>

▼ M7

Spalten	
450	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN INSGESAMT</p> <p>Die Eigenmittelanforderung wird als jeweils höherer Betrag entweder i) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettoverkaufspositionen (Spalte 430) gelten würde, oder ii) der spezifischen Risikokapitalanforderung, die nur für die Nettokaufpositionen (Spalte 440) gelten würde, bestimmt.</p>
Zeilen	
010	<p>GESAMTSUMME DER RISIKOPOSITIONEN</p> <p>Gesamtbetrag der (im Korrelationshandelsportfolio gehaltenen) ausstehenden Positionen, die das als Originator bzw. Anleger bzw. Sponsor fungierende Institut meldet.</p>
020-040	<p>ORIGINATOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 13 der CRR</p>
050-070	<p>ANLEGER</p> <p>Dies ist ein Kreditinstitut, das Verbriefungspositionen in einem Verbriefungsgeschäft hält, bei dem es weder Originator noch Sponsor ist.</p>
080-100	<p>SPONSOR</p> <p>Artikel 4 Absatz 14 der CRR Verbrieft ein Sponsor auch seine eigenen Vermögenswerte, trägt er in die den Originatoren vorbehaltenen Zeilen die Angaben zu seinen eigenen verbrieften Aktiva ein.</p>
030, 060 und 090	<p>VERBRIEFUNGEN</p> <p>Das Korrelationshandelsportfolio umfasst Verbriefungen, n-ter-Ausfall-Kreditderivate und möglicherweise andere Absicherungspositionen, die die in Artikel 338 Absätze 2 und 3 der CRR festgesetzten Kriterien erfüllen.</p> <p>Derivate aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen.</p>
110	<p>N-TER-AUSFALLKREDITDERIVATE</p> <p>Hier werden durch n-ter-Ausfall-Kreditderivate abgesicherte n-ter-Ausfall-Kreditderivate in Sinne des Artikels 347 der CRR ausgewiesen.</p>

▼ **M7**

Zeilen	
	Die Positionen Originator, Anleger und Sponsor sind für n-ter-Ausfall-Kreditderivate nicht passend. Daraus folgt, dass für n-ter-Ausfall-Kreditderivate keine Aufschlüsselung wie bei Verbriefungspositionen vorgesehen werden kann.
040, 070, 100 und 120	<p>SONSTIGE CTP-POSITIONEN</p> <p>Die Positionen in:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Derivaten aus Verbriefungsrisikopositionen, in denen ein proportionaler Anteil vorgesehen ist, sowie Positionen zur Absicherung von CTP-Positionen werden in die Zeile „Sonstige CTP-Positionen“ aufgenommen. — durch Kreditderivate nach Artikel 346 der CRR abgesicherte CTP-Positionen; — sonstige Positionen, die Artikel 338 Absatz 3 der CRR erfüllen, werden aufgenommen.

5.4. C 21.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSATZ FÜR POSITIONSRISIKEN BEI AKTIENINSTRUMENTEN (MKR SA EQU)

5.4.1. Allgemeine Bemerkungen

150. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Positionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken bei im Handelsbuch gehaltenen und nach dem Standardansatz behandelten Aktieninstrumenten abgefragt.

151. Der Meldebogen muss in Bezug auf die „Summe“ sowie die vorher festgelegte Aufstellung folgender Märkte getrennt ausgefüllt werden: Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Ungarn, Island, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Vereinigtes Königreich, Albanien, Japan, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz, Türkei, Ukraine, USA, Euro-Währungsgebiet zuzüglich eines weiteren Meldebogens für alle anderen Märkte. Für die Zwecke der hier betroffenen Berichtspflicht ist der Begriff „Markt“ als „Land“ zu verstehen (außer für dem Euro-Währungsgebiet angehörende Länder, siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 525/2014 der Kommission).

5.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 102 und Artikel 105 Absatz 1 der CRR. Hierbei handelt es sich um nicht nach Instrumenten aufgerechnete Bruttopositionen unter Ausschluss von Positionen in Form von Versicherungsprodukten, die von Dritten gezeichnet oder mitgarantiert werden (Artikel 345 Satz 2 der CRR).</p>
030-040	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 327, Artikel 329, Artikel 332, Artikel 341 und Artikel 345 der CRR</p>

▼ M7

Spalten	
050	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden. Die Eigenkapitalanforderung ist für jeden nationalen Markt einzeln zu berechnen. Positionen in Aktienindex-Terminkontrakten nach Artikel 344 Absatz 4 Satz 2 werden nicht in diese Spalte aufgenommen.</p>
060	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der CRR.</p>
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>

Zeilen	
010-130	<p>IM HANDELSBUCH GEHALTENE AKTIENINSTRUMENTE</p> <p>Eigenmittelanforderungen für Positionsrisiken gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der CRR und gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR</p>
020-040	<p>ALLGEMEINES RISIKO</p> <p>Einem allgemeinen Risiko unterliegende Positionen in Aktieninstrumenten (Artikel 343 der CRR) und die entsprechende Eigenmittelanforderung nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 Abschnitt 3 der CRR.</p> <p>Bei beiden Aufschlüsselungen (021/022 sowie 030/040) handelt es sich um Aufschlüsselungen in Bezug auf alle dem allgemeinen Risiko unterliegenden Positionen.</p> <p>In den Zeilen 021 und 022 werden Angaben über die Aufschlüsselung nach Instrumenten verlangt. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wird nur die Aufschlüsselung in den Zeilen 030 und 040 verwendet.</p>
021	<p>Derivate</p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Derivate, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 329 und Artikel 332.</p>
022	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten</p> <p>In die Berechnung des Aktienrisikos für Handelsbuchpositionen einbezogene Instrumente außer Derivaten.</p>
030	<p>Breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte, für die ein bestimmter Ansatz gilt</p> <p>Hierbei handelt es sich um breit gestreute börsengehandelte Aktienindex-Terminkontrakte unter einem bestimmten Ansatz nach Artikel 344 Absätze 1 und 4 der CRR. Diese Positionen unterliegen nur einem allgemeinen Risiko und müssen dementsprechend nicht in Zeile 050 ausgewiesen werden.</p>

▼ M7

Zeilen	
040	<p>Sonstige Aktieninstrumente außer breit gestreuten börsengehandelten Aktienindex-Terminkontrakten</p> <p>Dies betrifft sonstige Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 343 und Artikel 344 Absatz 3 der CRR.</p>
050	<p>SPEZIFISCHES RISIKO</p> <p>Dies betrifft Positionen der Aktieninstrumente, die einem spezifischen Risiko unterliegen, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen laut Artikel 342 und Artikel 344 Absatz 4 der CRR.</p>
090-130	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTAFAKTOR-RISIKEN)</p> <p>Artikel 329 Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>

5.5. C 22.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR DAS FREMDWÄHRUNGSRISIKO (MKR SA FX)

5.5.1. Allgemeine Bemerkungen

152. Die Institute müssen Angaben zu den Positionen in den einzelnen Währungen (unter Einschluss der Berichtswährung) und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Fremdwährungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, machen. Die Position wird für jede einzelne Währung (einschließlich Euro), sowie für Gold und OGA-Positionen berechnet. Die Zeilen 100 bis 470 dieses Meldebogens sind auch dann auszufüllen, wenn die Institute nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko nach Artikel 351 der CRR verpflichtet sind.

153. Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.

5.5.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
020-030	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Dies betrifft die Bruttositionen, die auf Vermögenswerte, ausstehende Beträge und ähnliche, in Artikel 352 Absatz 1 der CRR genannte Posten zurückzuführen sind. Nach Artikel 352 Absatz 2 sind — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden — Positionen, die ein Institut eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, und Positionen im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, nicht auszuweisen.</p>

▼ **M7**

Spalten	
040-050	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Artikel 352 Absätze 3 und 4 Sätze 1 und 2 und Artikel 353 der CRR.</p> <p>Die Nettopositionen werden für jede Währung getrennt berechnet. Dementsprechend können gleichzeitig Kauf- und Verkaufspositionen bestehen.</p>
060-080	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Artikel 352 Absatz 4, Satz 3, Artikel 353 und Artikel 354 der CRR.</p>
060-070	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Die Nettoverkaufs- und Nettokaufposition für jede einzelne Währung werden mittels Subtraktion der Summe der Kaufpositionen von der Summe der Verkaufspositionen berechnet.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettoverkaufspositionen werden addiert, um die Nettoverkaufsposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Die für jedes Geschäft in einer Währung bestehenden Nettokaufpositionen werden addiert, um die Nettokaufposition in der betreffenden Währung zu erhalten.</p> <p>Abhängig von der jeweiligen Kauf- oder Verkaufsregelung werden die nicht ausgeglichenen Positionen den Eigenkapitalanforderungen unterliegenden Positionen für andere Währungen (Zeile 030) in den Spalten 060 oder 070 zugewiesen.</p>
080	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN (AUSGEGLICHEN)</p> <p>Ausgeglichene Positionen für eng miteinander verbundene Währungen.</p>
	<p>RISIKOKAPITALANFORDERUNG (%)</p> <p>Die als Prozentsatz ausgedrückte Risikokapitalanforderung gemäß Definition in Artikel 351 und Artikel 354.</p>
090	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 3 der CRR.</p>
100	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
Zeilen	
010	<p>GESAMTPOSITIONEN IN WÄHRUNGEN, DIE KEINE BERICHTSWÄHRUNG SIND</p> <p>Dies betrifft Positionen in Währungen, die keine Berichtswährungen sind, sowie die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR (für die Umrechnung in die Berichtswährung).</p>

▼ M7

Zeilen	
020	<p>ENG VERBUNDENE WÄHRUNGEN</p> <p>Die in Artikel 354 der CRR genannten Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.</p>
030	<p>ALLE SONSTIGEN WÄHRUNGEN (unter Einschluss von OGA, die als unterschiedliche Währungen behandelt werden)</p> <p>Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird.</p> <p>Meldung von OGA, die gemäß Artikel 353 der CRR als getrennte Währungen behandelt werden:</p> <p>Zur Berechnung des Kapitalbedarfs gibt es für OGA, die als getrennte Währungen behandelt werden, zwei unterschiedliche Behandlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die modifizierte Goldmethode wird angewendet, wenn die Ausrichtung der Anlagen des OGA nicht bekannt ist (die betroffenen OGA werden zur gesamten Netto-Fremdwährungsposition des Instituts hinzugefügt); 2. Ist die Ausrichtung der Anlagen des OGA bekannt, werden die betroffenen OGA zur gesamten offenen Fremdwährungsposition (Kauf- oder Verkaufsposition, je nach Ausrichtung des OGA) hinzugefügt. <p>Die Meldung dieser OGA richtet sich nach der Berechnung des Kapitalbedarfs.</p>
040	<p>GOLD</p> <p>Dies betrifft Positionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Währungen, auf die das in Artikel 351 und Artikel 352 Absätze 2 und 4 der CRR genannte allgemeine Verfahren angewendet wird.</p>
050-090	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTA-FAKTOR-RISIKEN)</p> <p>Artikel 352 Absätze 5 und 6 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode beschrieben.</p>
100-120	<p>Aufschlüsselung der gesamten Positionen (einschließlich der Berichtswährung) nach Risikopositionsarten</p> <p>Die Gesamtpositionen werden nach Derivaten, sonstigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten aufgeschlüsselt.</p>
100	<p>Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten außer außerbilanziellen Posten und Derivaten</p> <p>Hier sind die nicht in Zeile 110 oder 120 aufgenommenen Positionen aufzunehmen.</p>
110	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Dies betrifft Posten, die in Anhang I der CRR aufgeführt werden. Ausgenommen sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und aus produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen stammende Positionen.</p>

▼ **M7**

Zeilen	
120	<p>Derivate</p> <p>Hierbei handelt es sich um gemäß Artikel 352 der CRR bewertete Positionen.</p>
130-480	<p>ZUSATZINFORMATIONEN: WÄHRUNGSPPOSITIONEN</p> <p>Die Zusatzinformationen des Meldebogens sind für sämtliche Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die folgenden Währungen getrennt einzutragen: USD, CHF, JPY, RUB, TRY, AUD, CAD, RSD, ALL, UAH, MKD, EGP, ARS, BRL, MXN, HKD, ICK, TWD, NZD, NOK, SGD, KRW, CNY sowie alle sonstigen Währungen.</p>

5.6. C 23.00 — MARKTRISIKO: STANDARDANSÄTZE FÜR WARENPOSITIONEN (MKR SA COM)

5.6.1. Allgemeine Bemerkungen

154. In diesem Meldebogen werden Angaben zu den Warenpositionen und den entsprechenden Eigenmittelanforderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, abgefragt.

5.6.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010-020	<p>ALLE POSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Als Positionen in der gleichen Ware betrachtete Brutto-Kauf- und Verkaufspositionen nach Artikel 357 Absätze 1 und 4 der CRR (siehe auch Artikel 359 Absatz 1 der CRR).</p>
030-040	<p>NETTOPOSITIONEN (KAUF- UND VERKAUFSPPOSITIONEN)</p> <p>Gemäß Definition in Artikel 357 Absatz 3 der CRR</p>
050	<p>EINER EIGENKAPITALANFORDERUNG UNTERLIEGENDE POSITIONEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um Nettopositionen, die nach den verschiedenen, in Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR betrachteten Ansätzen mit einer Eigenkapitalanforderung belegt werden.</p>
060	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Eigenkapitalanforderung für maßgebliche Positionen nach Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.</p>
070	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>

Zeilen	
010	<p>WARENPOSITIONEN INSGESAMT</p> <p>Dies betrifft Warenpositionen und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii der CRR und Teil 3 Titel IV Kapitel 4 der CRR.</p>

▼ **M7**

Zeilen	
020-060	<p>POSITIONEN NACH WARENKATEGORIE</p> <p>Zu Berichtszwecken werden Waren in die vier Hauptwarengruppen eingeteilt, auf die in Tabelle 2 in Artikel 361 der CRR Bezug genommen wird.</p>
070	<p>LAUFZEITBANDVERFAHREN</p> <p>Dem Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 359 der CRR.</p>
080	<p>ERWEITERTES LAUFZEITBANDVERFAHREN</p> <p>Dem erweiterten Laufzeitbandverfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 361 der CRR.</p>
090	<p>VEREINFACHTES VERFAHREN</p> <p>Dem vereinfachten Verfahren unterliegende Warenpositionen gemäß Artikel 360 der CRR.</p>
100-140	<p>ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR OPTIONEN (OHNE DELTAFAKTOR-RISIKEN)</p> <p>Artikel 358 Absatz 4 der CRR</p> <p>Die Zusatzanforderungen für Optionen im Zusammenhang mit nicht dem Delta-Faktor unterliegenden Risiken werden in der zu ihrer Berechnung angewendeten Methode angegeben.</p>

5.7. C 24.00 — INTERNES MARKTRISIKOMODELL (MKR IM)

5.7.1. Allgemeine Bemerkungen

155. In diesem Meldebogen ist eine Aufschlüsselung der Zahlen für das Risikopotenzial und das Risikopotenzial unter Stressbedingungen nach den verschiedenen Marktrisiken (Schulden, Aktien, Fremdwährungen, Waren) sowie andere, für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen maßgebliche Angaben vorgesehen.

156. Allgemein hängen die Meldungen vom Aufbau des vom Institut genutzten Modells ab, d. h. davon, ob es die Zahlen für das allgemeine und das spezifische Risiko getrennt oder zusammen ausweist. Dasselbe gilt für die Aufteilung des Risikopotenzials und des Risikopotenzials unter Stressbedingungen in die verschiedenen Risikokategorien (Zinsänderungsrisiko, Aktienrisiko, Warenpositionsrisiko und Fremdwährungsrisiko). Ein Institut kann auf die Ausweisung der oben genannten Aufteilungen verzichten, wenn es nachweist, dass eine Meldung dieser Zahlen mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand verbunden wäre.

5.7.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
030-040	<p>Risikopotenzial (VaR)</p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde.</p>

▼ M7

Spalten	
030	<p>Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (VaRavg)</p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
040	<p>Vortageswert des Risikopotenzials (VaRt-1)</p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
050-060	<p>Risikopotenzial unter Stressbedingungen</p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung mit einer definierten Wahrscheinlichkeit über eine festgelegte Zeitspanne entstehen würde und anhand von Datensätzen ermittelt wird, die auf historische Daten eines ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraums mit für das Portfolio des Instituts maßgeblichem Finanzstress abgestimmt sind.</p>
050	<p>Multiplikationsfaktor (mc) x Durchschnitt der in den vorausgegangenen 60 Arbeitstagen ermittelten Tageswerte des Risikopotenzials (SVaRavg)</p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Artikel 365 Absatz 1 der CRR.</p>
060	<p>Letzte verfügbare Maßzahl (SVaRt-1)</p> <p>Artikel 364 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 365 Absatz 1 der CRR</p>
070-080	<p>KAPITALANFORDERUNG FÜR DAS ZUSÄTZLICHE AUSFALL- UND MIGRATIONSRSIKO</p> <p>Hierunter ist der größtmögliche potenzielle Verlust zu verstehen, der aus einer Preisänderung in Verbindung mit Ausfall- und Migrationsrisiken entstehen würde und gemäß Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR berechnet wird.</p>
070	<p>Durchschnittswert dieser Maßzahl in den vorausgegangenen zwölf Wochen</p> <p>Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>
080	<p>Letzte verfügbare Maßzahl</p> <p>Artikel 364 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i in Verbindung mit Teil 3 Titel IV Kapitel 5 Abschnitt 4 der CRR.</p>
090-110	<p>KAPITALANFORDERUNG FÜR ALLE PREISRSIKEN BEI CTP</p>
090	<p>UNTERGRENZE</p> <p>Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR</p> <p>= 8 % der Kapitalanforderung, die gemäß Artikel 338 Absatz 1 der CRR für alle Positionen in der Kapitalanforderung „alle Preisrisiken“ berechnet würde.</p>

▼ M7

Spalten	
100-110	<p>DURCHSCHNITTSWERT DER MASSZAHL IN DEN VORAUSGEGANGENEN ZWÖLF WOCHEN UND LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL</p> <p>Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe b.</p>
110	<p>LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL</p> <p>Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe a</p>
120	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Die in Artikel 364 der CRR bezeichnete Eigenmittelanforderung aller Risikofaktoren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten zuzüglich zusätzlicher Ausfall- und Migrationsrisiken und sämtlicher Preisrisiken für CTP, wobei aber die Verbriefungskapitalanforderungen für Verbriefungen und n-ter-Ausfall-Kreditderivate nach Artikel 364 Absatz 2 der CRR ausgenommen werden.</p>
130	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR Dies ist das Ergebnis der Multiplikation der Eigenmittelanforderung mit 12,5.</p>
140	<p>Zahl der Überschreitungen (während der vorausgegangenen 250 Arbeitstage)</p> <p>Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.</p>
150-160	<p>VaR-Multiplikationsfaktor (mc) und SVaR-Multiplikationsfaktor (ms)</p> <p>Hierauf wird in Artikel 366 der CRR Bezug genommen.</p>
170-180	<p>ANGENOMMENE ANFORDERUNG FÜR DIE CTP-UNTERGRENZE — GEWICHTETE NETTOVERKAUFS- BZW. NETTOKAUFPOSITIONEN NACH ANWENDUNG DER OBERGRENZE</p> <p>In den ausgewiesenen Beträgen, die als Grundlage zur Berechnung der Untergrenze für die Kapitalanforderung für alle Preisrisiken nach Artikel 364 Absatz 3 Buchstabe c der CRR dienen, wird das in Artikel 335 der CRR beschriebene Ermessen berücksichtigt, nach dem das Institut das Gewicht und die Nettoposition auf den höchstmöglichen Verlust aus dem Ausfallrisiko beschränken darf.</p>
Zeilen	
010	<p>POSITIONEN INSGESAMT</p> <p>Dies entspricht dem Teil des Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisikos, auf den Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug nimmt und der mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren verbunden ist.</p>

▼ M7

Zeilen	
	Was die Spalten 030 bis 060 (Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen) betrifft, so entsprechen die Zahlen in der Summenzeile nicht der Aufteilung der Zahlen nach Risikopotenzial und Risikopotenzial unter Stressbedingungen für die maßgeblichen Risikobestandteile. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Aufteilung um eine Zusatzinformation.
020	BÖRSENGEHANDELTE SCHULDITEL Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Faktoren für das Zinsänderungsrisiko verbunden ist.
030	TDI — ALLGEMEINES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.
040	TDI — SPEZIFISCHES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.
050	AKTIENINSTRUMENTE Dies entspricht dem Teil des Positionsrisikos, auf das in Artikel 363 Absatz 1 der CRR Bezug genommen wird und das mit den in Artikel 367 Absatz 2 der CRR festgelegten Risikofaktoren für Aktieninstrumente verbunden ist.
060	AKTIENINSTRUMENTE — ALLGEMEINES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte allgemeine Risiko.
070	AKTIENINSTRUMENTE — SPEZIFISCHES RISIKO Hierbei handelt es sich um das in Artikel 362 der CRR definierte spezifische Risiko.
080	FREMDWÄHRUNGSRISIKO Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.
090	WARENPOSITIONSRISIKO Artikel 363 Absatz 1 und Artikel 367 Absatz 2 der CRR.
100	GESAMTBETRAG FÜR DAS ALLGEMEINE RISIKO Hierbei handelt es sich um das durch allgemeine Marktbewegungen bei börsengehandelten Schuldtiteln, Aktieninstrumenten, Fremdwährungen und Waren verursachte Marktrisiko. Risikopotenzial für das allgemeine Risiko aller Risikofaktoren (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).
110	GESAMTBETRAG FÜR DAS SPEZIFISCHE RISIKO Hierbei handelt es sich um die spezifische Risikokomponente börsengehandelter Schuldtitel und Aktieninstrumente. Risikopotenzial für das spezifische Risiko von Aktieninstrumenten und börsengehandelten Schuldtiteln aus dem Handelsbuch (gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Korrelationseffekten).

▼ **M7**

5.8. C 25.00 — RISIKO EINER ANPASSUNG DER KREDITBEWERTUNG (CVA)

5.8.1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>Risikopositionswert</p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß mit Artikel 382 der CRR</p> <p>Betrifft die gesamte Forderungshöhe bei Ausfall (EAD) aus allen einer CVA-Anforderung unterliegenden Transaktionen.</p>
020	<p>Davon: OTC-Derivate</p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 1 der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteausfallrisikos, der auf OTC-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.</p>
030	<p>Davon: Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)</p> <p>Artikel 271 der CRR gemäß Artikel 382 Absatz 2 der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um den Teil der gesamten Risikoposition des Gegenparteausfallrisikos, der auf SFT-Derivate zurückzuführen ist. Diese Angabe ist für IMM-Institute, die im gleichen Nettingsatz OTC-Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte halten, nicht vorgeschrieben.</p>
040	<p>MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (VaRavg)</p> <p>Artikel 383 der CRR gemäß Artikel 363 Absatz 1 Buchstabe d der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die Berechnung des Risikopotenzials auf der Grundlage von internen Marktrisikomodellen.</p>
050	<p>VORTAGESWERT DES RISIKOPOTENZIALS (VaRt-1)</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
060	<p>MULTIPLIKATIONSFAKTOR (mc) x DURCHSCHNITT DER VORAUSGEGANGENEN 60 GESCHÄFTSTAGE (SVaRavg)</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
070	<p>LETZTE VERFÜGBARE MASSZAHL (SVaRt-1)</p> <p>Siehe die Erläuterungen zu Spalte 040.</p>
080	<p>EIGENMITTELANFORDERUNGEN</p> <p>Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die mit der gewählten Methode berechneten Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko.</p>

▼ M7

Spalten	
090	<p>GESAMTRISIKOBETRAG</p> <p>Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b der CRR</p> <p>Hierbei handelt es sich um die mit 12,5 multiplizierten Eigenmittelanforderungen.</p>
	<p>Zusatzinformationen</p>
100	<p>Anzahl der Gegenparteien</p> <p>Artikel 382 der CRR</p> <p>Anzahl der in die Berechnung der Eigenmittel für das CVA-Risiko einbezogenen Gegenparteien.</p> <p>Gegenparteien sind eine Untermenge der Schuldner. Sie existieren nur bei derivativen Geschäften oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften, bei denen sie einfach nur die andere Vertragspartei darstellen.</p>
110	<p>Davon: zur Berechnung des Kreditspreads wurde ein Näherungswert verwendet</p> <p>Anzahl der Gegenparteien, bei denen der Kreditspread anhand eines Näherungswertes anstatt unmittelbar beobachteter Marktdaten bestimmt wurde.</p>
120	<p>EINGEGANGENE CVA</p> <p>Buchmäßige Rückstellungen aufgrund der gesunkenen Kreditwürdigkeit von Gegenparteien bei Derivaten.</p>
130	<p>EINZELADRESSEN-KREDITAUSFALLSWAPS</p> <p>Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p> <p>Gesamte Nennbeträge der Einzeladressen-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden.</p>
140	<p>INDEX-KREDITAUSFALLSWAPS</p> <p>Artikel 386 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Gesamte Nennbeträge der Index-Kreditausfallswaps, die als Absicherung gegen CVA-Risiken eingesetzt werden</p>
Zeilen	
010	<p>CVA-Risiko insgesamt</p> <p>Summe der Zeilen 020-040, wie jeweils zutreffend.</p>
020	<p>Nach der fortgeschrittenen Methode</p> <p>Die in Artikel 383 der CRR vorgeschriebene fortgeschrittene CVA-Risikomethode</p>

▼ M7

Zeilen	
030	Nach der Standardmethode Die in Artikel 384 der CRR vorgeschriebene Standard-CVA-Risikomethode
040	Auf OEM-Grundlage Hierbei handelt es sich um Beträge, auf die Artikel 385 der CRR angewendet wird.

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH IFRS

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
3	F 03.00	Gesamtergebnisrechnung
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4.4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
5	F 05.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt
6	F 06.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes
7	F 07.00	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind
		Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	Derivate - Handel Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
12	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13.2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert
15	F 15.00	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen, aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
16.7	F 16.07	Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Vermögenswerte
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten und Eigenkapital
18	F 18.00	Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen
19	F 19.00	Angaben zu gestundeten Risikopositionen
TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLE: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]		
		Geografische Aufschlüsselung
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]		
		Außerbilanzielle Tätigkeiten: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.1	F 30.01	Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR IFRS		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		Nahe stehende Unternehmen und Personen
31.1	F 31.01	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
		TEIL 4 [JÄHRLICH]
		Gruppenstruktur
40.1	F 40.01	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
		Beizulegender Zeitwert
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41.3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente
42	F 42.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren
43	F 43.00	Rückstellungen
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	Eigenkapitalveränderungsrechnung

▼ **M2****1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]****1.1 Vermögenswerte**

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert 010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<i>IAS 1.54 (i)</i>		
020	Kassenbestand	<i>Anhang V.Teil 2.1</i>		
030	Guthaben bei Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 2.2</i>		
040	Sichtguthaben	<i>Anhang V.Teil 2.3</i>	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>		
060	Derivate	<i>IAS 39.9</i>	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	4	
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>	4	
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>	4	
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	4	
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>	4	
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>	4	
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	4	
160	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>	4	
170	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>	4	
180	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V.Teil 1.16</i>	4	
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>	4	
200	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>	4	

▼ M2

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26</i>	4	
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>	4	
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>	4	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	11	
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>IAS 39.89A(a)</i>		
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.54(e); Anhang V.Teil 2.4</i>	4, 40	
270	Materielle Vermögenswerte			
280	Materielle Vermögenswerte	<i>IAS 16.6; IAS 1.54(a)</i>	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.5; IAS 1.54(b)</i>	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)</i>		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)</i>		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.8,118</i>	21, 42	
330	Steueransprüche	<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
340	Steuererstattungsansprüche	<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>		
350	Latente Steueransprüche	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(106)</i>		
360	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V.Teil 2.5</i>		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V.Teil 2.6</i>		
380	SUMME VERMÖGENSWERTE	<i>IAS 1.9(a), IG 6</i>		

▼ **M7**1.2. **Verbindlichkeiten**

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	8	
020	Derivate	<i>IAS 39.9, AG15(a)</i>	10	
030	Verkaufspositionen	<i>IAS 39. AG 15(b)</i>	8	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30</i>	8	
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	8	
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9</i>	8	
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V.Teil 1.30</i>	8	
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	8	
120	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	8	
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	8	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.3</i>	8	
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>IAS 39.89 A(b)</i>		
170	Rückstellungen	<i>IAS 37.10; IAS 1.54(l)</i>	43	
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	<i>IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen	<i>IAS 37.71; IAS 84(a)</i>	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	<i>IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10</i>	43	

▼ **M7**

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
220	Erteilte Zusagen und Garantien	<i>IAS 37. Anhang C.9</i>	43	
230	Sonstige Rückstellungen		43	
240	Steuerschulden	<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
250	Tatsächliche Steuerschulden	<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>		
260	Latente Steuerschulden	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)</i>		
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	<i>IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.9</i>		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>		
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	<i>IAS 1.54(p); IFRS 5.38; Anhang V. Teil 2.11</i>		
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN	<i>IAS 1.9(b); IG 6</i>		

▼ **M3**

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.3 Eigenkapital

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
010	Kapital	<i>IAS 1.54(r), BAD Art. 22</i>	46	
020	Eingezahltes Kapital	<i>IAS 1.78(e)</i>		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	<i>IAS 1.78(e); Anhang V. Teil 2.14</i>		
040	Agio	<i>IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)</i>	46	
050	Ausgebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	<i>Anhang V. Teil 2.15-16</i>	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	<i>IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.15</i>		
070	Sonstige beigegebene Eigenkapitalinstrumente	<i>Anhang V. Teil 2.16</i>		
080	Sonstiges Eigenkapital	<i>IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.17</i>		

▼ M3

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	CRR Art. 4(1)(100)	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	IAS 1.82 A(a)		
100	<i>Materielle Vermögenswerte</i>	IAS 16.39,-41		
110	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	IAS 38.85-87		
120	<i>Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen</i>	IAS 1.7		
122	<i>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</i>	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
124	<i>Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</i>	IAS 1.82(h); IAS 28.11		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	IAS 1.82 A(a)		
130	<i>Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]</i>	IAS 39.102(a)		
140	<i>Fremdwährungsumrechnung</i>	IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49		
150	<i>Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]</i>	IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101		
160	<i>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</i>	IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)		
170	<i>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</i>	IFRS 5.38, IG Beispiel 12		
180	<i>Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</i>	IAS 1.82(h); IAS 28.11		
190	Einbehaltene Gewinne	CRR Art. 4(1)(123)		
200	Neubewertungsrücklagen	IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V.Teil 2.18		
210	Sonstige Rücklagen	IAS 1.54; IAS 1.78(e)		
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 28.11; Anhang V.Teil 2.19		

▼ **M3**

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
				010
230	Sonstige	Anhang V.Teil 2.19		
240	(-) Eigene Anteile	IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V.Teil 2.20	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	IAS 27.28; IAS 1.81B (b)(ii)	2	
260	(-) Zwischendividenden	IAS 32.35		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	IAS 27.27-28; CRR Art. 4(1)(100)	46	
290	Sonstige Positionen	IAS 27.27-28	46	
300	SUMME EIGENKAPITAL	IAS 1.9(c), IG 6	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	IAS 1.1G6		

▼ **M7**

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Zinserträge	IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.24		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(a)(i), B5(e);		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b) IAS 39.9		
050	Kredite und Forderungen	IFRS 7.20(b); IAS 39.9; IAS 39.46(a)		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	IFRS 7.20(b); IAS 39.9; IAS 39.46(b)		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.23		
080	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.25		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.25		

▼ M7

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichts- zeitraum
				010
090	(Zinsaufwendungen)	<i>IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21</i>	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)	<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.24</i>		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e)</i>		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)	<i>IFRS 7.20(b); IAS 39.47</i>		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)	<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.23</i>		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)	<i>Anhang V. Teil 2.26</i>		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	<i>Anhang V. Teil 2.26</i>		
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	<i>IFRIC 2.11</i>		
160	Dividendenerträge	<i>IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28</i>		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e)</i>		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9</i>		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9; IAS 39.55(b)</i>		
200	Gebühren- und Provisionserträge	<i>IFRS 7.20(c)</i>	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	<i>IFRS 7.20(c)</i>	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(ii-v); Anhang V. Teil 2.97</i>	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9; IAS 39.55(b)</i>		
240	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9; IAS 39.56</i>		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9; IAS 39.56</i>		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56</i>		

▼ M7

		Verweise	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichts- zeitraum
				010
270	Sonstiges			
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>	16	
290	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>	16, 45	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	<i>IFRS 7.24; Anhang V. Teil 2.30</i>	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	<i>IAS 21.28, 52 (a)</i>		
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	<i>IAS 1.34</i>	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
360	(Verwaltungsaufwendungen)			
370	(Personalaufwendungen)	<i>IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6</i>	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)			
390	(Abschreibungen)	<i>IAS 1.102; IAS 104</i>		
400	(Sachanlagen)	<i>IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)</i>		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	<i>IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)</i>		
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	<i>IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)</i>		
430	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)	<i>IAS 37.59; IAS 84 IAS 1.98(b)(f)(g)</i>	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)			
450	(Sonstige Rückstellungen)			
460	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(e)</i>	16	

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichts- zeitraum
				010
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.66</i>		
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.67</i>		
490	(Kredite und Forderungen)	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.63</i>		
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.63</i>		
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	<i>IAS 28.40-43</i>	16	
520	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten	<i>IAS 36.126(a)(b)</i>	16	
530	(Sachanlagen)	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	<i>IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124</i>		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	<i>IAS 38.118 (e)(iv)(v)</i>		
570	(Sonstige)	<i>IAS 36.126 (a)(b)</i>		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IFRS 3. Anhang B64(n)(i)</i>		
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.82(c)</i>		
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen	<i>IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.27</i>		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	<i>IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A</i>		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	<i>IAS 1.82(d); IAS 12.77</i>		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	<i>IAS 1, IG 6</i>		
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	<i>IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A</i>		

▼ **M7**

		<i>Verweise</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Laufender Berichts- zeitraum
				010
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern	<i>IFRS 5.33(b)(i)</i>		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	<i>IFRS 5.33 (b)(ii), (iv)</i>		
670	JAHRESERGEBNIS	<i>IAS 1.81 A(a)</i>		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nicht-beherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	<i>IAS 1.83(a)(i)</i>		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	<i>IAS 1.81B (b)(ii)</i>		

▼ **M2**

3. Gesamtergebnisrechnung

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichts- zeitraum
			010
010	Jahresergebnis	<i>IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6</i>	
020	Sonstiges Ergebnis	<i>IAS 1.7, 81(b), IG6</i>	
030	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden	<i>IAS 1.82 A(a)</i>	
040	Materielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 16.39,-40</i>	
050	Immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7; IAS 38.85-86</i>	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A</i>	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IFRS 5.38</i>	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	<i>IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11</i>	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgliedert werden	<i>IAS 1.91(b); Anhang V.Teil 2.31</i>	
100	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können	<i>IAS 1.82 A(b)</i>	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	<i>IAS 39.102(a)</i>	
120	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 39.102(a)</i>	
130	<i>In den Gewinn oder Verlust umgliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)</i>	

▼ M2

		Verweise	Laufender Berichts- zeitraum
			010
140	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
150	Fremdwährungsumrechnung	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b);</i>	
160	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 21.32, 38-47</i>	
170	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48,-49</i>	
180	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	<i>IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96</i>	
200	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 1.IG6; IAS 39.95(a)-96</i>	
210	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101</i>	
220	<i>In den anfänglichen Buchwert der gesicherte Grundgeschäfte umgegliedert</i>	<i>IAS 1.IG6; IAS 39.97-101</i>	
230	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7, IG 6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
250	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
260	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
270	<i>Sonstige Umgliederungen</i>	<i>IFRS 5.IG Beispiel 12</i>	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IFRS 5.38</i>	
290	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IFRS 5.38</i>	
300	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38</i>	
310	<i>Sonstige Umgliederungen</i>	<i>IFRS 5.IG Beispiel 12</i>	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11</i>	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	<i>IAS 1.91(b), IG6; Anhang V.Teil 2.31</i>	
340	Jahresgesamtergebnis	<i>IAS 1.7, 81A(a), IG6</i>	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	<i>IAS 1.83(b)(i), IG6</i>	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	<i>IAS 1.83(b)(ii), IG6</i>	

▼ M2

4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>		
020	davon: zu Anschaffungskosten	<i>IAS 39.46(c)</i>		
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>		
070	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
080	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
140	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>		

▼ M2

4.2 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert	
			Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	
			IFRS 7.9 (c); Anhang V.Teil 2.46	
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>		
020	davon: zu Anschaffungskosten	<i>IAS 39.46(c)</i>		
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>		
070	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
080	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
140	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>		
190	ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>		

▼ **M2**

4.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
				IAS 39.58-62	Anhang V.Teil 2.34	Anhang V.Teil 2.46
			010	020	030	040
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten	IAS 39.46(c)				
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
060	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26				
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)				
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)				
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				

▼ **M2**

		Verweise	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
				IAS 39.58-62	Anhang V.Teil 2.34	Anhang V.Teil 2.46
			010	020	030	040
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
120	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27				
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)				
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)				
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)				
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)				
180	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)				
190	ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	IFRS 7.8(d); IAS 39.9				

▼ **M2**

4.4 Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				<i>IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59</i>	<i>IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36</i>	<i>IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37</i>	<i>IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38</i>	<i>Anhang V.Teil 2.39</i>
			010	020	030	040	050	060
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
020	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>						
030	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>						
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>						
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
080	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>						

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	Anhang V.Teil 2.39
			010	020	030	040	050	060
090	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
100	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
130	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)						
140	KREDITE UND FORDERUNGEN	IAS 39,9 AG 16, AG26; Anhang V.Teil 1.16						
150	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26						
160	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
170	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						

▼ M2

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	Anhang V.Teil 2.39
			010	020	030	040	050	060
180	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
210	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27						
220	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)						
230	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)						
240	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)						
250	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)						

▼ M2

		Verweise	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
				IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V.Teil 2.38	Anhang V.Teil 2.39
			010	020	030	040	050	060
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)						
270	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)						
280	BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT GEHALTEN	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26						

4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		Verweise	Buchwert
			010
010	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27	
020	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26	
030	[FÜR DEN EMITTENTEN] NACH-RANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Anhang V.Teil 2.40, 54	

▼ **M2**

5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt

			Verweise	Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
				Anhang V.Teil 1.35(a)	Anhang V.Teil 1.35(b)	Anhang V.Teil 1.35(c)	Anhang V.Teil 1.35(d)	Anhang V.Teil 1.35(e)	Anhang V.Teil 1.35(f)
				010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V.Teil 2.41(a)						
	020	Kreditkartenschulden	Anhang V.Teil 2.41(b)						
	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V.Teil 2.41(c)						
	040	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V.Teil 2.41(d)						
	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V.Teil 2.41(e)						
	060	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(f)						
	070	Vorauszahlungen außer Darlehen	Annex V.Part 2.41(g)						
	080	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V.Teil 1.24, 27						

▼ M2

			<i>Verweise</i>	Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
				<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>
				010	020	030	040	050	060
Nach Sicherheiten	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	<i>Anhang V.Teil 2.41(h)</i>						
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	<i>Anhang V.Teil 2.41(i)</i>						
Nach Zweck	110	davon: Konsumentenkredite	<i>Anhang V.Teil 2.41(j)</i>						
	120	davon: Wohnbaukredite	<i>Anhang V.Teil 2.41(k)</i>						
Nach Rang	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	<i>Anhang V.Teil 2.41(l)</i>						

▼ M2

6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes

		<i>Verweise</i>	Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			<i>Anhang V.Teil 2.45</i>	<i>Anhang V.Teil 2 145, -162</i>	<i>Anhang V.Teil 2,46</i>
			010	012	020
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	<i>NACE-Verordnung</i>			
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	<i>NACE-Verordnung</i>			
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	<i>NACE-Verordnung</i>			
040	D Energieversorgung	<i>NACE-Verordnung</i>			
050	E Wasserversorgung;	<i>NACE-Verordnung</i>			
060	F Baugewerbe/Bau	<i>NACE-Verordnung</i>			
070	G Groß- und Einzelhandel	<i>NACE-Verordnung</i>			
080	H Verkehr und Lagerei	<i>NACE-Verordnung</i>			
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	<i>NACE-Verordnung</i>			
100	J Information und Kommunikation	<i>NACE-Verordnung</i>			

		Verweise	Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V.Teil 2.45	Anhang V.Teil 2 145, -162	Anhang V.Teil 2,46
			010	012	020
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	<i>NACE-Verordnung</i>			
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	<i>NACE-Verordnung</i>			
150	P Erziehung und Unterricht	<i>NACE-Verordnung</i>			
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	<i>NACE-Verordnung</i>			
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	<i>NACE-Verordnung</i>			
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
190	DARLEHEN UND KREDITE	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27, 42, 43</i>			

7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwerberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwerberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr					
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48										
			010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>											
020	davon: zu Anschaffungskosten	<i>IAS 39.46(c)</i>											
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>											
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>											
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>											

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
060	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26																
070	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)																
080	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)																
090	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)																
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)																

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)																
120	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27																
130	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)																
140	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)																
150	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)																

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)																
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)																
180	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)																
190	SUMME																	
Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge																		
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V.Teil 2.41(a)																

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
210	Kreditkartenschulden	Anhang V.Teil 2.41(b)																
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V.Teil 2.41(c)																
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V.Teil 2.41(d)																
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V.Teil 2.41(e)																
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(f)																

		Verweise	Überfällig, aber nicht wertgemindert						Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Kumulierte Abschreibungen					
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr										
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48											IAS 39.58-70	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.37(b); Anhang V.Teil 2,36	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2,37	IAS 39, AG 84-92 Anhang V.Teil 2.38	IAS 39, AG 84-92 IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V.Teil 2.49-50
			010	020	030	040	050	060						070	080	090	100	110
260	Vorauszahlungen außer Darlehen	Annex V.Part 2.41(g)																
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V.Teil 2.41(h)																
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V.Teil 2.41(i)																
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V.Teil 2.41(j)																
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V.Teil 2.41(k)																
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V.Teil 2.41(l)																

▼ M7

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
			<i>IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>			<i>CRR Art. 30(b), Art. 424(1)(d)(i)</i>
			010	020	030	037			040
010	Derivate	<i>IAS 39.9, AG15(a)</i>							
020	Verkaufspositionen	<i>IAS 39. AG 15(b)</i>							
030	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>							
040	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
050	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>							
060	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
070	<i>Girokonten / Tagesgeldkonten</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1</i>							
080	<i>Einlagen mit vereinbarter Laufzeit</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2</i>							
090	<i>Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.51</i>							

▼ M7

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037	040	050
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
110	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)						
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.51						
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
160	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)						
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						

▼M7

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037	040	050
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3 Anhang V. Teil 2.51						
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)						
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51						
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
260	Nichtfinanzunternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)						
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	IFRS 7.22(b); IAS 39.9		
			010	020	030	037	040	050
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51						
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)						
320	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.1						
330	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.2						
340	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51						
350	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.9.4						
360	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.31 Anhang V. Teil 2.52						

		Verweise	Buchwert				Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			<i>IFRS 7.8(e)(ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>		
			010	020	030	037	040	050
370	Einlagenzertifikate	<i>Anhang V. Teil 2.52(a)</i>						
380	Forderungsgedekte Wertpapiere	<i>CRR Art. 4(1)(61)</i>						
390	Gedekte Schuldverschreibungen	<i>CRR Art. 129 Abs. 1</i>						
400	Hybride Verträge	<i>IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V. Teil 2.52(d)</i>						
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 2.52(e)</i>						
420	<i>Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente</i>	<i>IAS 32, AG 31</i>						
430	<i>Nicht wandelbar</i>							
440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>						
450	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN							

▼ **M7**

8.2. Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten
			IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47
			010	020
010	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>		
020	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	<i>Anhang V. Teil 2.53-54</i>		

▼ **M2**

9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

9.1 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Nominalbetrag
			IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.62
			010
010	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CRR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	
021	davon: notleidend	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	
030	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
040	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
050	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	

▼ M2

		<i>Verweise</i>	Nominalbetrag
			<i>IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.62</i>
			010
080	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>	
090	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 58</i>	
101	davon: notleidend	<i>Anhang V.Teil 2 145-162</i>	
110	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>	
120	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>	
130	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>	
140	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>	
160	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>	
170	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CRR Anhang I; Anhang V.Teil 2.56, 59</i>	
181	davon: notleidend	<i>Anhang V.Teil 2 145-162</i>	
190	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>	
200	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>	
210	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>	
220	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>	
240	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>	

▼ **M2****9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

		<i>Verweise</i>	Maximal berücksichtigungs-fähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
			<i>IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63</i>	<i>Anhang V.Teil 2.63</i>
			010	020
010	Empfangene Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; Anhang V.Teil 2.56-57</i>		
020	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
030	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
070	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>		
080	Empfangene Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; Anhang V.Teil 2.56, 58</i>		
090	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
100	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
110	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
140	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>		
150	Sonstige empfangene Zusagen	<i>Anhang V.Teil 2.56, 59</i>		

▼ M2

		<i>Verweise</i>	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
			<i>IFRS 7.36 (b); Anhang V.Teil 2.63</i>	<i>Anhang V.Teil 2.63</i>
			010	020
160	Zentralbanken	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>		
170	Staatssektor	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>		
180	Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>		
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>		
210	Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>		

▼ M2

10. Derivate — Handel

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70-71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
010	Zinssatz	Anhang V.Teil 2.67(a)				
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
030	Nicht börsengehandelte Optionen					
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
050	Börsengehandelte Optionen					
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
070	Eigenkapital	Anhang V.Teil 2.67(b)				
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
090	Nicht börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
110	Börsengehandelte Optionen					
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V.Teil 2.67(c)				

▼ **M2**

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70-71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
150	Nicht börsengehandelte Optionen					
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
170	Börsengehandelte Optionen					
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
190	Kredit	Anhang V.Teil 2.67(d)				
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
210	Kreditausfallswap					
220	Kreditspreadoption					
230	Gesamtertragsswap					
240	Sonstige					
250	Waren	Anhang V.Teil 2.67(e)				
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V.Teil 2.74				
270	Sonstige	Anhang V.Teil 2.67(f)				

▼ **M2**

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Handel insgesamt	davon: veräußert
			<i>Anhang V.Teil 2.69</i>	<i>Anhang V.Teil 2.69</i>	<i>Anhang V.Teil 2.70-71</i>	<i>Anhang V.Teil 2.72</i>
			010	020	030	040
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	<i>Anhang V.Teil 2.74</i>				
290	DERIVATE	<i>IAS 39.9</i>				
300	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	<i>Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)</i>				
310	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)</i>				
320	davon: nicht börsengehandelt - Rest	<i>Anhang V.Teil 2.75(c)</i>				

▼ **M2**

11. **Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**

11.1 **Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung**

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			<i>Anhang V.Teil 2.69</i>	<i>Anhang V.Teil 2.69</i>	<i>Anhang V.Teil 2.70, 71</i>	<i>Anhang V.Teil 2.72</i>
			010	020	030	040
010	Zinssatz	<i>Anhang V.Teil 2.67(a)</i>				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	Eigenkapital	<i>Anhang V.Teil 2.67(b)</i>				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	Fremdwährungen und Gold	<i>Anhang V.Teil 2.67(c)</i>				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					

▼ M2

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
160	Kredit	<i>Anhang V.Teil 2.67(d)</i>				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstige					
210	Waren	<i>Anhang V.Teil 2.67(e)</i>				
220	Sonstige	<i>Anhang V.Teil 2.67(f)</i>				
230	ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)</i>				
240	Zinssatz	<i>Anhang V.Teil 2.67(a)</i>				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					

▼ M2

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
270	Börsengehandelte Optionen					
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	Eigenkapital	<i>Anhang V.Teil 2.67(b)</i>				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
340	Fremdwährungen und Gold	<i>Anhang V.Teil 2.67(c)</i>				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	Kredit	<i>Anhang V.Teil 2.67(d)</i>				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					

▼ M2

Nach Art des Produkts oder Marktes		Verweise	Buchwert		Nominalbetrag	
			Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.69	Anhang V.Teil 2.70, 71	Anhang V.Teil 2.72
			010	020	030	040
430	Sonstige					
440	Waren	Anhang V.Teil 2.67(e)				
450	Sonstige	Anhang V.Teil 2.67(f)				
460	ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)				
470	ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)				
480	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39.89A, IE 1-31				
490	PORTFOLIOSICHERUNGSGESCHÄFTE FÜR ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	IAS 39 IG F6 1-3				
500	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7.22(b); IAS 39.9				
510	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c), 2.75(a)				
520	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d), 2.75(b)				
530	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V.Teil 2.75(c)				

12. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten

	Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
			<i>Anhang V.Teil 2.77</i>	<i>Anhang V.Teil 2.77</i>	<i>Anhang V.Teil 2.78</i>					<i>Anhang V.Teil 2.78</i>
			010	020	030					040
010	Eigenkapitalinstrumente									
020	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögens- werte, einzeln geschätzt	<i>IAS 39.63-70, AG 84-92; IFRS 7.37 (b); Anhang V.Teil 2.36</i>								
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.26</i>								
040	<i>Zentralbanken</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(a)</i>								
050	<i>Staatssektor</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(b)</i>								
060	<i>Kreditinstitute</i>	<i>Anhang V.Teil 1.35(c)</i>								

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78					Anhang V.Teil 2.78
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
070	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)									
080	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)									
090	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27									
100	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)									
110	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)									
120	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)									
130	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)									

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78					Anhang V.Teil 2.78
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
140	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)									
150	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)									
160	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.37									
170	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26									
180	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)									
190	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)									
200	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)									

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78					Anhang V.Teil 2.78
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)									
220	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)									
230	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27									
240	Zentralbanken	Anhang V.Teil 1.35(a)									
250	Staatssektor	Anhang V.Teil 1.35(b)									
260	Kreditinstitute	Anhang V.Teil 1.35(c)									
270	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(d)									
280	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V.Teil 1.35(e)									

		Verweise	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Berichtigungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.77	Anhang V.Teil 2.78					Anhang V.Teil 2.78
			010	020	030	040	050	060	070	080	090
290	Haushalte	Anhang V.Teil 1.35(f)									
300	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten	IAS 39.59, 64; Anhang V.Teil 2.38									
310	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.26									
320	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.27									
530	Summe										

▼ **M2**

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien**

Garantien und Sicherheiten		Verweise	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebeträg				Empfangene Finanzgarantien
			Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]		Anderweitig besicherte Darlehen		
			Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]	Rest	
			<i>Anhang V.Teil 2.81(a)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.81(a)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.81(b)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.81(b)</i>	
		IFRS 7.36(b)					
			010	020	030	040	050
010	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 2.81</i>					
020	davon: Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(d)</i>					
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V.Teil 1.35(e)</i>					
040	davon: Haushalte	<i>Anhang V.Teil 1.35(f)</i>					

▼ **M2**

13.2 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]**

		<i>Verweise</i>	Buchwert
			010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	<i>IFRS 7.38(a)</i>	
020	Sachanlagen	<i>IFRS 7.38(a)</i>	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IFRS 7.38(a)</i>	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel	<i>IFRS 7.38(a)</i>	
050	Sonstige	<i>IFRS 7.38(a)</i>	
060	Summe		

13.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ**

		<i>Verweise</i>	Buchwert
			010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	<i>IFRS 7.38(a); Anhang V.Teil 2.84</i>	

▼M7

14. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

		Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum ITS V.Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern ITS V.Teil 2.87		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
			010	020	030	040	050	060	070	080
VERMÖGENSWERTE										
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14								
020	Derivate	IAS 39.9								
030	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
040	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26								
050	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27								
060	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9								
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26								
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27								
100	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(h)(d); IAS 39.9								

		Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum ITS V.Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern ITS V.Teil 2.87		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
			010	020	030	040	050	060	070	080
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11								
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26								
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27								
140	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19								
VERBINDLICHKEITEN										
150	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15								
160	Derivate	IAS 39.9, AG15(a)								
170	Verkaufspositionen	IAS 39. AG 15(b)								
180	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30								
190	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31								
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34								

▼ M7

		Verweise	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum ITS V.Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern ITS V.Teil 2.87		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
			IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
			010	020	030	040	050	060	070	080
210	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9								
220	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30								
230	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34								
250	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19								

▼ M2

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
			Übertragene Vermögenswerte			Dazugehörige Verbindlichkeiten <i>ITS V.Teil 2.89</i>		
			Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensions- geschäfte
			<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92</i>
			010	020	030	040	050	060
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>						
020	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>						
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
040	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>						
060	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>						
070	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>						

		Verweise	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
			Übertragene Vermögenswerte			Dazugehörige Verbindlichkeiten <i>ITS V.Teil 2.89</i>		
			Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensions- geschäfte
			<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4(1)(61)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V.Teil 2.91, 92</i>
			010	020	030	040	050	060
100	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>						
110	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
130	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26</i>						
140	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
150	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26</i>						
170	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
180	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
190	Summe							

		<i>Verweise</i>	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge	
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
				<i>IFRS 7.42D(f)</i>	<i>IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89</i>			
			070	080	090			100
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>						
020	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>						
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
040	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>						
060	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>						
070	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V.Teil 1.24, 26</i>						
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V.Teil 1.24, 27</i>						
090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>						

		Verweise	Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind			Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge		
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten				
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V.Teil 2.89				CRR Art. 109; Anhang V.Teil 2.90
			070	080	090			100	110
100	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11							
110	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
120	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
130	Kredite und Forderungen	IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26							
140	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
150	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26							
170	Schuldverschreibungen	Anhang V.Teil 1.24, 26							
180	Darlehen und Kredite	Anhang V.Teil 1.24, 27							
190	Summe								

▼ M7

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			<i>Anhang V. Teil 2.95</i>	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>
			010	020
010	Derivate - Handel	<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.96</i>		
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>		
030	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
040	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
050	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
070	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>		
090	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
100	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
110	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
130	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
140	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
150	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 1.51</i>		
160	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9;</i>		
170	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
180	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
190	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
210	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
220	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
230	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum	
			Erträge	Aufwendungen
			<i>Anhang V. Teil 2.95</i>	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>
			010	020
250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>		
270	ZINSEN	<i>IAS 18.35(b); IAS 1.97</i>		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	
030	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9</i>	
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)</i>	

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Derivate	<i>IAS 39.9</i>	
020	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	

▼ **M7**

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
040	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	
050	Verkaufspositionen	<i>IAS 39. AG 15(b)</i>	
060	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9</i>	
070	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GE- HALTENEN FINANZIELLEN VER- MÖGENSWERTEN UND VERBIND- LICHKEITEN, NETTO	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>	

16.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(a)</i>	
020	Eigenkapitalinstrumente und entspre- chende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(b)</i>	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(c)</i>	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entspre- chende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(d)</i>	
050	Mit Waren verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(e)</i>	
060	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.99(f)</i>	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GE- HALTENEN FINANZIELLEN VER- MÖGENSWERTEN UND VERBIND- LICHKEITEN, NETTO	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>	

▼ M7

16.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.100
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.26		
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.27		
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9		
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO	IFRS 7.20(a)(i)		

16.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	IFRS 7.24(a)(i)	
020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	IFRS 7.24(a)(ii)	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	IFRS 7.24(b)	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	IFRS 7.24(c)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	IFRS 7.24	

▼M7

16.7. Wertminderung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
			Hinzurechnungen Anhang V. Teil 2.102	Aufholungen Anhang V. Teil 2.102	Summe	
			010	020	030	
010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(e)</i>				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.66</i>				
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(e) IAS 39.67-70</i>				
040	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 28.40-43</i>				
070	Tochterunternehmen	<i>IFRS 10 Anhang A</i>				
080	Gemeinschaftsunternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
090	Assoziierte Unternehmen	<i>IAS 28.3</i>				
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht-finanziellen Vermögenswerten	<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
110	Sachanlagen	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>				

▼ M7

			Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
			Hinzurechnungen Anhang V. Teil 2.102	Aufholungen Anhang V. Teil 2.102	Summe	
			010	020	030	
	<i>Verweise</i>				040	
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)</i>				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.118 (e)(iv)(v)</i>				
145	Sonstiges	<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
150	GESAMT					
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(d); IAS 39, AG 93</i>				

▼ **M7****17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz****17.1 Vermögenswerte**

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<i>IAS 1.54(i)</i>	
020	Kassenbestand	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>	
030	Guthaben bei Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 2.2</i>	
040	Sichtguthaben	<i>Anhang V. Teil 2.3</i>	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>	
060	Derivate	<i>IAS 39.9</i>	
070	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>	
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>	
150	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 32.11</i>	
160	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
170	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
180	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16</i>	
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
200	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG 26</i>	
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	

▼ M7

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
			010
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89 A(a)	
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 2.4	
270	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte	IFRS 4, IG20(b)-(c); Anhang V. Teil 2.105	
280	Materielle Vermögenswerte		
290	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4(1)(113)	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.8,118	
320	Steueransprüche	IAS 1.54(n-o)	
330	Steuererstattungsansprüche	IAS 1.54(n); IAS 12.5	
340	Latente Steueransprüche	IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(106)	
350	Sonstige Vermögenswerte	Anhang V. Teil 2.5	
360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6	
370	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.9(a), IG 6	

17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		Verweise	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
			010
010	Erteilte Kreditzusagen	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57	
020	Erteilte Finanzgarantien	IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58	
030	Sonstige erteilte Zusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59	
040	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN		

▼ M7

17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		Verweise	Konsolidierungs- kreis für Rech- nungslegungszwe- cke [Buchwert]
			010
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	
020	Derivate	<i>IAS 39.9, AG15(a)</i>	
030	Verkaufspositionen	<i>IAS 39. AG 15(b)</i>	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9</i>	
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	
120	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23</i>	
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>IAS 39.89 A(b)</i>	
170	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten	<i>IFRS 4. IG20(a); Anhang V. Teil 2.106</i>	
180	Rückstellungen	<i>IAS 37.10; IAS 1.54(l)</i>	
190	Steuerschulden	<i>IAS 1.54(n-o)</i>	
200	Tatsächliche Steuerschulden	<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>	
210	Latente Steuerschulden	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4(1)(108)</i>	
220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	<i>IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.9</i>	
230	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>	

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Konsolidierungs- kreis für Rech- nungslegungszwe- cke [Buchwert]
			010
240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	<i>IAS 1.54(p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.11</i>	
250	VERBINDLICHKEITEN	<i>IAS 1.9(b); IG 6</i>	
260	Kapital	<i>IAS 1.54(r), BAD Art. 22</i>	
270	Agio	<i>IAS 1.78(e); CRR Art. 4(1)(124)</i>	
280	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	<i>Anhang V Teil 2.15-16</i>	
290	Sonstiges Eigenkapital	<i>IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.17</i>	
300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	<i>CRR Art. 4(1)(100)</i>	
310	Einbehaltene Gewinne	<i>CRR Art. 4(1)(123)</i>	
320	Neubewertungsrücklagen	<i>IFRS 1.30, D5-D8</i>	
330	Sonstige Rücklagen	<i>IAS 1.54; IAS 1.78(e)</i>	
340	(-) Eigene Anteile	<i>IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG14, AG36; Anhang V. Teil 2.20</i>	
350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zu-rechenbare Gewinne oder Verluste	<i>IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)</i>	
360	(-) Zwischendividenden	<i>IAS 32.35</i>	
370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	<i>IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27</i>	
380	SUMME EIGENKAPITAL	<i>IAS 1.9(c), IG 6</i>	
390	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	<i>IAS 1.IG6</i>	

▼ M7

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert				
			010	020	Vertragsgemäß bedient		
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
					030	040	050
<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>		<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>		
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
060	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen						
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						
170	Davon: Konsumentenkredite						

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>					
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
			010	020	030	040	050
				<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>			
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
300	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEIT- WERT BEWERTETE SCHULD- TITEL AUSSER DEN ZU HAN- DELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>					
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GE- HALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>					
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>					

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
390	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>					
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
460	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>					
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					

▼ **M7**

		Verweise	Bruttobuchwert				
			Vertragsgemäß bedient				
					Nicht überfällig oder <= 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage <= 60 Tage	Überfällig > 60 Tage <= 90 Tage
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 158</i>
530	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKO- POSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>					

▼M7

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	110	120
			Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	Anhang V. Teil 2. 159	CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61	IAS 39. 58-70
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
060	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert					
			Notleidend					
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			060	070	080	090	100	110
		<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>						
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
170	Davon: Konsumentenkredite							

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	110	120
		<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>							
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	110	120
		<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
300	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>							
330	SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>							
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>							

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert					
			Notleidend					
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			060	070	080	090	100	110
		<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
390	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>						
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert					
			Notleidend					
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
			060	070	080	090	100	110
		<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
460	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>						
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert						
			Notleidend						
			Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert	
			060	070	080	090	100	110	120
			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>
530	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKO-POSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien			
			bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	bei notleidenden Risikopositionen				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositi- onen empfangene Finanzgarantien		
				Wahrscheinlicher Zahlungs- ausfall bei Forderun- gen, die nicht überfällig oder überfäll- ig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr				
										130	140
Anhang V. Teil 2. 46	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162			
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)									
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)									
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)									
120	Nichtfinanzunternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)									
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)									
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen										
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)									
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen										
170	Davon: Konsumentenkredite										

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien									
			bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	bei notleidenden Risikopositionen					Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikoposi- tionen empfangene Finanzgarantien								
				Wahrscheinlicher Zah- lungsausfall bei Forderun- gen, die nicht überfällig oder überfäl- lig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	130			140	150	160	170	180	190	200	210
130	140	150	160	170	180	190	200	210										
			Anhang V. Teil 2. 46	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162							
180	ZU FORTGEFÜHRTEN AN- SCHAFFUNGSKOSTEN BEWER- TETE SCHULDTITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>																
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>																
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>																
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>																
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>																
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>																
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>																
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>																
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>																

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	bei notleidenden Risikopositionen				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositi- onen empfangene Finanzgarantien	
				Wahrscheinlicher Zahlungs- ausfall bei Forderun- gen, die nicht überfällig oder überfäll- ig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr			
										130
Anhang V. Teil 2. 46	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 159,161	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162		
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)								
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)								
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)								
300	Nichtfinanzunternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)								
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)								
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEIT- WERT BEWERTETE SCHULD- TITEL AUSSER DEN ZU HAN- DELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 1.13(b)(c)								
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GE- HALTENEN	Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)								
340	Erteilte Kreditzusagen	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57								

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	bei notleidenden Risikopositionen				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositi- onen empfangene Finanzgarantien	
				Wahrscheinlicher Zahlungs- ausfall bei Forderun- gen, die nicht überfällig oder überfäll- ig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr			
				130	140	150	160			170
<i>Anhang V. Teil 2. 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>		
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>								
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>								
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>								
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>								
390	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>								
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>								
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>								
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>								
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>								

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	bei notleidenden Risikopositionen				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikoposi- tionen empfangene Finanzgarantien	
				Wahrscheinlicher Zahlungs- ausfall bei Forderun- gen, die nicht überfällig oder überfäl- lig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr			
				130	140	150	160			170
<i>Anhang V. Teil 2. 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>		
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>								
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>								
460	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>								
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>								
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>								
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>								
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>								
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>								
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>								

▼ M7

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien		
			bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien	
				Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage <= 180 Tage	Überfällig > 180 Tage <= 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr			
				130	140	150	160			170
<i>Anhang V. Teil 2. 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 162</i>		
530	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>								
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>								
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>								

▼M7

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 176(b), 177, 180</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
060	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 176(b), 177, 180</i>
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen						
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						
170	Davon: Konsumentenkredite						
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>					

▼ M7

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen	
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 176(b), 177, 180</i>
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
			010	020	030	040	050
			<i>Anhang V. Teil 2. 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 176(b), 177, 180</i>
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
300	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>					
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>					
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>					

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
			060	070	080	090	100	110
			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 172(a), 157</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
060	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
			060	070	080	090	100	110
			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 172(a), 157</i>
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>						
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
170	Davon: Konsumentenkredite							
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>						

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
			060	070	080	090	100	110
			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 172(a), 157</i>
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						

		Verweise	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
			Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
			060	070	080	090	100	110
			<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178 Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39. 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 172(a), 157</i>
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
300	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULD-TITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>						
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>						
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>						

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung				
									120
120	130	140	150	160	170	180			
			Anhang V. Teil 2. 46, 183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182,183	Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-183	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
060	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung				
									120
Anhang V. Teil 2. 46, 183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182,183	Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-183	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162			
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>							
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
170	Davon: Konsumentenkredite								
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDTITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e)</i>							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung				
									120
Anhang V. Teil 2. 46, 183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182,183	Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-183	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162			
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
240	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							

		Verweise	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
			bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	
				Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung				
									120
Anhang V. Teil 2. 46, 183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 145-183	Anhang V. Teil 2. 164(a), 179-180,182,183	Anhang V. Teil 2. 164(b), 179-183	Anhang V. Teil 2. 162	Anhang V. Teil 2. 162			
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)							
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)							
300	Nichtfinanzunternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)							
310	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)							
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 1.13(b)(c)							
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)							
340	Erteilte Kreditzusagen	IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57							

▼ **M7**

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V. Teil 2.107	Anhang V. Teil 2.107
			010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	IAS 1.54(i)		
020	Kassenbestand	Anhang V. Teil 2.1		
030	Guthaben bei Zentralbanken	Anhang V. Teil 2.2		
040	Sichtguthaben	Anhang V. Teil 2.3		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14		
060	Derivate	IAS 39.9		
070	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9		
110	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(d); IAS 39.9		
150	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11		
160	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
170	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		
180	Kredite und Forderungen	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16		
190	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
200	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG 26</i>		
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>		
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>IAS 39.89 A(a)</i>		
260	Materielle Vermögenswerte			
270	Immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.54(c); CRR Art. 4(1)(115)</i>		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 2.4</i>		
290	Steueransprüche	<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
300	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IAS 1.54(j); IFRS 5.38</i>		
320	VERMÖGENSWERTE	<i>IAS 1.9(a), IG 6</i>		

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		<i>Verweise</i>	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
010	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>		
020	Derivate	<i>IAS 39.9, AG15(a)</i>		

▼ M7

		Verweise	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			Anhang V. Teil 2.107	Anhang V. Teil 2.107
			010	020
030	Verkaufspositionen	IAS 39. AG 15(b)		
040	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30		
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34		
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8 (e)(i); IAS 39.9		
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30		
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34		
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(f); IAS 39.47		
120	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30		
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34		
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23		
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	IAS 39.89 A(b)		
170	Rückstellungen	IAS 37.10; IAS 1.54(l)		
180	Steuerschulden	IAS 1.54(n-o)		
190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital	IAS 32, IE33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.09		
200	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.10		

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Buchwert	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten	<i>IAS 1.54(p); IFRS 5.38</i>		
220	VERBINDLICHKEITEN	<i>IAS 1.9(b); IG 6</i>		

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
010	Zinserträge	<i>IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21</i>		
020	(Zinsaufwendungen)	<i>IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21</i>		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)	<i>IFRIC 2.11</i>		
040	Dividendenerträge	<i>IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28</i>		
050	Gebühren- und Provisionserträge	<i>IFRS 7.20(c)</i>		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	<i>IFRS 7.20(c)</i>		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(ii-v)</i>		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		
090	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	<i>IFRS 7.24</i>		
110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	<i>IAS 21.28; IAS 52(a)</i>		
130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto	<i>IAS 1.34</i>		
140	Sonstige betriebliche Erträge	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>		
150	(Sonstige betriebliche Erträge)	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>		
155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO			
160	(Verwaltungsaufwendungen)			
170	(Abschreibungen)	<i>IAS 1.102; IAS 104</i>		
180	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)	<i>IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)</i>		
190	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>IFRS 7.20(e)</i>		
200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	<i>IAS 28.40-43</i>		
210	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten	<i>IAS 36.126(a)(b)</i>		
220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	<i>IFRS 3. Anhang B64(n)(i)</i>		
230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.82(c)</i>		
240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen	<i>IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.27</i>		

▼ M7

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum	
			Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
			<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
			010	020
250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN	<i>IAS 1.102, IG 6, IFRS 5.33 A</i>		
260	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	<i>IAS 1.82(d); IAS 12.77</i>		
270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	<i>IAS 1, IG 6</i>		
280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	<i>IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A</i>		
290	JAHRESERGEBNIS	<i>IAS 1.81 A(a)</i>		

▼ **M7**

20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V. Teil 2.109	Anhang V. Teil 2.163-183	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2.46
			010	022	025	030
010	Derivate	IAS 39.9				
020	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)				
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)				
040	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11				
050	Davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)				
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)				
070	Davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)				
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26				
090	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)				
100	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)				
110	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)				
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)				

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der
Gegenpartei befindet

		Verweise	Bruttobuchwert	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			<i>Anhang V. Teil 2.109</i>	<i>Anhang V. Teil 2.163-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
			010	022	025	030
130	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
140	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>				
150	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
160	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				
170	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
180	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
190	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>				
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen					
220	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>				
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen					
240	Davon: Konsumentenkredite					

▼ **M7**

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Verweise</i>	Nominalbetrag	Davon: gestundet	Davon: notleidend	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
			<i>Anhang V. Teil 2.62</i>	<i>Anhang V. Teil 2.163-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2. 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.61</i>
			010	022	025	030
010	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57</i>				
020	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>				
030	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>				

▼ **M7**

20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Verweise</i>	Buchwert
			<i>Anhang V Teil 1.28, 2,107</i>
			010
010	Derivate	<i>IAS 39.9, AG15(a)</i>	
020	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
040	Verkaufspositionen	<i>IAS 39. AG 15(b)</i>	
050	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
070	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
120	Nichtfinanzunternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
130	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	

▼M7

20.7 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Verweise	Nichtfinanzunternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			Anhang V. Teil 2.109	Anhang V. Teil 2. 145-162	Anhang V. Teil 2.46
			010	012	020
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung			
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung			
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung			
040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung			
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung			
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung			
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung			
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung			
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung			
100	J Information und Kommunikation	NACE-Verordnung			
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	NACE-Verordnung			
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	NACE-Verordnung			
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	NACE-Verordnung			
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	NACE-Verordnung			
150	P Erziehung und Unterricht	NACE-Verordnung			
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	NACE-Verordnung			
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	NACE-Verordnung			
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	NACE-Verordnung			
190	DARLEHEN UND KREDITE	Anhang V. Teil 1.24, 27			

▼ **M2****21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind**

		<i>Verweise</i>	Buchwert
			<i>Anhang V.Teil 2.110-111</i>
			010
010	Sachanlagen	<i>IAS 16.6; IAS 1.54(a)</i>	
020	Neubewertungsmodell	<i>IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)</i>	
030	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)</i>	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)</i>	
050	Zeitwertmodell	<i>IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76</i>	
060	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 17.49; IAS 40.56,79(c)</i>	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.8, 118</i>	
080	Neubewertungsmodell	<i>IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)</i>	
090	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 17.49; IAS 38.74</i>	

22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen**22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten**

		<i>Verweise IFRS 7.20(c)</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Gebühren- und Provisionserträge	<i>Anhang V.Teil 2.113-115</i>	
020	Wertpapiere		
030	<i>Emissionen</i>	<i>Anhang V.Teil 2.116(a)</i>	
040	<i>Überweisungsaufträge</i>	<i>Anhang V.Teil 2.116(b)</i>	
050	<i>Sonstige</i>	<i>Anhang V.Teil 2.116(c)</i>	
060	Clearing und Abwicklung	<i>Anhang V.Teil 2.116(d)</i>	

▼ M2

		<i>Verweise IFRS 7.20(c)</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
070	Vermögensverwaltung	<i>Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(a)</i>	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	<i>Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(b)</i>	
090	<i>Gemeinsame Anlagen</i>		
100	<i>Sonstige</i>		
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	<i>Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(c)</i>	
120	Treuhandgeschäfte	<i>Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(d)</i>	
130	Zahlungsdienste	<i>Anhang V.Teil 2.116(e); Anhang V.Teil 2.117(e)</i>	
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	<i>Anhang V.Teil 2.117(f)</i>	
150	<i>Gemeinsame Anlagen</i>		
160	<i>Versicherungsprodukte</i>		
170	<i>Sonstige</i>		
180	Strukturierte Finanzierungen	<i>Anhang V.Teil 2.116(f)</i>	
190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten	<i>Anhang V.Teil 2.116(g)</i>	
200	Erteilte Kreditzusagen	<i>IAS 39.47(d)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)</i>	
210	Erteilte Finanzgarantien	<i>IAS 39.47(c)(ii); Anhang V.Teil 2.116(h)</i>	
220	Sonstige	<i>Anhang V.Teil 2.116(j)</i>	
230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	<i>Anhang V.Teil 2.113-115</i>	
240	(Clearing und Abwicklung)	<i>Anhang V.Teil 2.116(d)</i>	
250	(Verwahrung)	<i>Anhang V.Teil 2.117(b)</i>	

▼ M2

		<i>Verweise IFRS 7.20(c)</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	<i>Anhang V.Teil 2.116(g)</i>	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	<i>Anhang V.Teil 2.116(i)</i>	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	<i>Anhang V.Teil 2.116(i)</i>	
290	(Sonstige)	<i>Anhang V.Teil 2.116(j)</i>	

22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		<i>Verweise</i>	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
			<i>Anhang V.Teil 2.117(g)</i>
			010
010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]	<i>Anhang V.Teil 2.117(a)</i>	
020	Gemeinsame Anlagen		
030	Pensionsfonds		
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios		
050	Sonstige Anlageinstrumente		
060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]	<i>Anhang V.Teil 2.117(b)</i>	
070	Gemeinsame Anlagen		
080	Sonstige		
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen		
100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	<i>Anhang V.Teil 2.117(c)</i>	
110	Treuhandgeschäfte	<i>Anhang V.Teil 2.117(d)</i>	
120	Zahlungsdienste	<i>Anhang V.Teil 2.117(e)</i>	
130	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	<i>Anhang V.Teil 2.117(f)</i>	
140	Gemeinsame Anlagen		
150	Versicherungsprodukte		
160	Sonstige		

▼ M7

30. Außerbilanzielle Tätigkeiten: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

30.1 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

		Verweise	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte	Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung	Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten	Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden	Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen	Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste
			<i>IFRS 12.29(a)</i>	<i>IFRS 12.29(a); Anhang V, Teil 2.118</i>		<i>IFRS 12.29(a)</i>	<i>IFRS 12.B26(e)</i>		<i>IFRS 12 B26(b)</i>
			010	020	030	040	050	060	070
010	Summe								

▼M7

30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

Nach Art der Tätigkeiten		Verweise	Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
			CRR Art. 4(1)(66)	Anhang V. Teil 2.117(a)	
			Buchwert		
		IFRS 12.28, B6.(a)			
010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	IFRS 12.29(a),(b)			
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2. 145-162			
030	Derivate	IAS 39.9			
040	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26			
060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27			
070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 12.29(a),(b)			
080	Begebene Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.4			
090	Derivate	IAS 39.9, AG15(a)			
100	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30			
110	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
			Nominalbetrag		
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten	IFRS 12.B26(e)			
131	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2. 145-162			

▼ M7

31. Nahe stehende Unternehmen und Personen

31.1 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

		Verweise	Kreditanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V. Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	Ausgewählte finanzielle Vermögenswerte	IAS 24.18(b)					
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26					
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27					
050	davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte						
060	Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten	IAS 24.18(b)					
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30					

		Verweise	Kreditinanspruchnahme				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c); Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(d),(e); Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V. Teil 2.120	010	020	030	040	050
080	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31					
090	Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen	IAS 24.18(b) Anhang V. Teil 2.62					
100	davon: ausgefallen	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.61					
110	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.63, 121					
120	Nominalwert von Derivaten	Anhang V. Teil 2.70-71					
130	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen aus notleidenden Forderungen	IAS 24.18(c)					

▼ **M7**

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gesellschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f)	IAS 24.19(g)
		Anhang V. Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	Zinserträge	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21					
020	Zinsaufwendungen	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21					
030	Dividendenerträge	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28					
040	Gebühren- und Provisionserträge	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
050	Aufwendungen für Gebühren und Pro- visionen	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchun- gen von nicht erfolgswirksam zum beizule- genden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	IAS 24.18(a)					
070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchun- gen von nichtfinanziellen Vermögenswer- ten	IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.122					
080	Anstieg oder (-) Abnahme der kumulier- ten Wertminderung, kumulierten Ver- änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstel- lungen für notleidende Schuldtitel, Garan- tien und Zusagen während des Berichts- zeitraums	IAS 24.18(d)					

▼ M2

40. Gruppenstruktur

40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Code des Unternehmens	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens
<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(a)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(b)</i>	<i>IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(c)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(d)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(e)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(f)</i>
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]
<i>IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(g)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(h)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(i)</i>	<i>IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(j)</i>	<i>IFRS 12.21(iv); Anhang V.Teil 2.123, 124(k)</i>	<i>IFRS 12.10(a)(i); Anhang V.Teil 2.123, 124(l)</i>	<i>IFRS 12.21(b); Anhang V.Teil 2.123, 124(m)</i>	<i>CRR Art. 18; Anhang V.Teil 2.123, 124(n)</i>
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(o)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(p)</i>	<i>Anhang V.Teil 2.123, 124(q)</i>	<i>IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V.Teil 2.123, 124(r)</i>
160	170	180	190

▼ **M2**

40.2 Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)	Buchwert	Aquisitions-kosten
<i>Anhang V. Teil 2.125(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.124(b), 125(c)</i>		<i>Anhang V. Teil 2.125(b)</i>		<i>Anhang V. Teil 2.124(j), 125(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.124(o), 125(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.124(p), 125(c)</i>
010	020	030	040	050	060	070	080

▼ **M7**

41. Beizulegender Zeitwert

41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

VERMÖGENSWERTE		Verweise	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie <i>IFRS 13.93(b), BC216</i>		
			<i>IFRS 7.25-26</i>	Stufe 1 <i>IFRS 13.76</i>	Stufe 2 <i>IFRS 13.81</i>	Stufe 3 <i>IFRS 13.86</i>
			010	020	030	040
010	Kredite und Forderungen	<i>IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG 26</i>				
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
030	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>				
040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG 26</i>				
050	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
060	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>				
VERBINDLICHKEITEN						
070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>				
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>				
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>				

▼ M7

41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente	Verweise	Buchwert		
			Rechnungslegungsnomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
			IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12
	VERMÖGENSWERTE		010	020	030
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9			
020	Eigenkapitalinstrumente	IAS 32.11			
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26			
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27			
VERBINDLICHKEITEN					
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9			
060	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30			
070	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31			
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34			

41.3 Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente

	Übrige separierbare hybride Verträge [nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	Verweise	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE		010
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.129	
020	Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130	
030	Kredite und Forderungen [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130	
040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130	
FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN			
050	Zu Handelszwecken gehaltene Verbindlichkeiten	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.129	
060	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]	IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130	

▼ **M2**42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		<i>Verweise</i>	Buchwert
			010
010	Sachanlagen	<i>IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)</i>	
020	Neubewertungsmodell	<i>IAS 16.31, 73(a),(d)</i>	
030	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 16.30, 73(a),(d)</i>	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)</i>	
050	Zeitwertmodell	<i>IAS 40.33-55, 76</i>	
060	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 40.56, 79(c)</i>	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.8, 118, 122; Anhang V.Teil 2.132.</i>	
080	Neubewertungsmodell	<i>IAS 38.75-87, 124(a)(ii)</i>	
090	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 38.74</i>	

43. Rückstellungen

		Verweise	Buchwert						
			Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien	Sonstige Rückstellungen	Summe
			<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 37.70-83</i>	<i>IAS 37. Anhang C.6-10</i>	<i>IAS 37 Anhang C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC 15, AG 4</i>	<i>IAS 37.14</i>	
			010	020	030	040	050	060	070
010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]	<i>IAS 37.84(a)</i>							
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	<i>IAS 37.84(b)</i>							
030	(-) in Anspruch genommene Beträge	<i>IAS 37.84(c)</i>							
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	<i>IAS 37.84 (d)</i>							
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	<i>IAS 37.84(e)</i>							
060	Sonstige Änderungen								
070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]	<i>IAS 37.84(a)</i>							

▼ M2

44. Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer

44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen

		Verweise	Betrag
			010
010	Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen	<i>IAS 19.140(a)(i), 142</i>	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	<i>IAS 19.143</i>	
030	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 19.142(b)</i>	
040	Schuldtitle	<i>IAS 19.142(c)</i>	
050	Immobilien	<i>IAS 19.142(d)</i>	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen	<i>IAS 19.140(a)(ii)</i>	
080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze	<i>IAS 19.140(a)(iii)</i>	
090	Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]	<i>IAS 19.63; Anhang V.Teil 2.136.</i>	
100	Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]	<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V.Teil 2.7.</i>	
110	Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen	<i>IAS 19.140(b)</i>	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		Verweise	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			010
010	Eröffnungsbilanz [Barwert]	<i>IAS 19.140(a)(ii)</i>	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	<i>IAS 19.141(a)</i>	
030	Zinsaufwendungen	<i>IAS 19.141(b)</i>	
040	Beitragszahlungen	<i>IAS 19.141(f)</i>	

▼ **M2**

		<i>Verweise</i>	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			010
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	<i>IAS 19.141(a)(ii)</i>	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	<i>IAS 19.141(c)(iii)</i>	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	<i>IAS 19.141(e)</i>	
080	Leistungsauszahlungen	<i>IAS 19.141(g)</i>	
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	<i>IAS 19.141(d)</i>	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	<i>IAS 19.141(h)</i>	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	Schlussbilanz [Barwert]	<i>IAS 19.140(a)(ii); Anhang V.Teil 2.138.</i>	

44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		<i>Verweise</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	<i>Anhang V.Teil 2.139(a)</i>	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	<i>IFRS 2.44; Anhang V.Teil 2.139(b)</i>	

▼ **M7**

45. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		<i>Verweise</i>	Laufender Be- richtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		
020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		
030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>		

▼ **M7**

45.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen

		Verweise	Laufender Berichtszeitraum
			010
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)	
030	Immaterielle Vermögenswerte	IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)	
040	Sonstige Vermögenswerte	IAS 1.34(a)	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHT-FINANZIELLER VERMÖGENSWERTE	IAS 1.34	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		Verweise	Erträge	Aufwendungen
			010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.141		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.141		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V. Teil 2.142		
040	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.143		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	Anhang V. Teil 2.141-142		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen	Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
		<i>IAS 1.106, 54(r)</i>	<i>IAS 1.106, 78(e)</i>	<i>IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16</i>	<i>IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17.</i>	<i>IAS 1.106</i>	<i>CRR Art. 4(1)(123)</i>	<i>IFRS 1.30, D5-D8</i>
		010	020	030	040	050	060	070
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		<i>IAS 1.106.(b); IAS 8.42</i>					
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		<i>IAS 1.106.(b); IAS 1.106; IAS 8.22</i>					
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien							
060	Emission von Vorzugsaktien							
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente							
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Kapital	Agrio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
			<i>IAS 1.106, 54(r)</i>	<i>IAS 1.106, 78(e)</i>	<i>IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16</i>	<i>IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17.</i>	<i>IAS 1.106</i>	<i>CRR Art. 4(1)(123)</i>	<i>IFRS 1.30, D5-D8</i>
			010	020	030	040	050	060	070
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							
100	Kapitalherabsetzung	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							
110	Dividenden	<i>IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6</i>							
120	Erwerb eigener Anteile	<i>IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33</i>							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	<i>IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33</i>							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							

▼ M3

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Kapital	Agio	Ausgegebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen
			<i>IAS 1.106, 54(r)</i>	<i>IAS 1.106, 78(e)</i>	<i>IAS 1.106, Anhang V.Teil 2.15-16</i>	<i>IAS 1.106; Anhang V.Teil 2.17.</i>	<i>IAS 1.106</i>	<i>CRR Art. 4(1)(123)</i>	<i>IFRS 1.30, D5-D8</i>
			010	020	030	040	050	060	070
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	<i>IAS 1.106.(d).(iii)</i>							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	<i>IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10</i>							
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	<i>IAS 1.106.(d)</i>							
200	Jahresgesamtergebnis	<i>IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6</i>							
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
080	090	100	110	120	130	140			
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern	IAS 1.106.(b); IAS 8.42							
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden	IAS 1.106.(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22							
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								
050	Emission von Stammaktien	IAS 1.106.(d).(iii)							
060	Emission von Vorzugsaktien	IAS 1.106.(d).(iii)							
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)							
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente	IAS 1.106.(d).(iii)							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
080	090	100	110	120	130	140			
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							
100	Kapitalherabsetzung	IAS 1.106.(d).(iii)							
110	Dividenden	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.35; IAS 1.IG6							
120	Erwerb eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile	IAS 1.106.(d).(iii); IAS 32.33							
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten	IAS 1.106.(d).(iii)							
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital	IAS 1.106.(d).(iii)							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Verweise	Sonstige Rücklagen	(-) Eigene Anteile	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Summe
							Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Positionen	
080	090	100	110	120	130	140			
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen	IAS 1.106.(d).(iii)							
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d).(iii)							
180	Anteilsbasierte Vergütungen	IAS 1.106.(d).(iii); IFRS 2.10							
190	Sonstige Erhöhungen oder oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals	IAS 1.106.(d)							
200	Jahresgesamtergebnis	IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6							
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								

MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN NACH DEN NATIONALEN BILANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN- NUMMER	MELDEBOGEN- CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
		TEIL 1 [QUARTALSWEISE]
		Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]
1.1	F 01.01	Bilanz: Vermögenswerte
1.2	F 01.02	Bilanz: Verbindlichkeiten
1.3	F 01.03	Bilanz: Eigenkapital
2	F 02.00	Gewinn- und Verlustrechnung
3	F 03.00	Gesamtergebnisrechnung
		Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei:
4.1	F 04.01	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte
4.2	F 04.02	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.3	F 04.03	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte
4.4	F 04.04	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: Kredite und Forderungen sowie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen
4.5	F 04.05	Nachrangige finanzielle Vermögenswerte
4.6	F 04.06	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind
4.7	F 04.07	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte
4.8	F 04.08	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN- NUMMER	MELDEBOGEN- CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
4.9	F 04.09	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel
4.10	F 04.10	Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei: sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte
5	F 05.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt
6	F 06.00	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach NACE-Codes
7	F 07.00	Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten
8.1	F 08.01	Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Wirtschaftszweig der Gegenpartei
8.2	F 08.02	Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.1	F 09.01	Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
9.2	F 09.02	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
10	F 10.00	Derivate - Handel Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
11.1	F 11.01	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung
11.2	F 11.02	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos
12	F 12.00	Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten Empfangene Sicherheiten und Garantien
13.1	F 13.01	Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien
13.2	F 13.02	Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]
13.3	F 13.03	Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ
14	F 14.00	Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
15	F 15.00	Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
16.1	F 16.01	Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei
16.2	F 16.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument
16.3	F 16.03	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument
16.4	F 16.04	Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko
16.5	F 16.05	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument
16.6	F 16.06	Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
16.7	F 16.07	Wertminderung finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte
		Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz
17.1	F 17.01	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Anlagevermögen
17.2	F 17.02	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Außerbilanzielle Risikopositionen - Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen
17.3	F 17.03	Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Verbindlichkeiten
18	F 18.00	Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen
19	F 19.00	Gestundete Risikopositionen
		TEIL 2 [QUARTALSWEISE MIT SCHWELLE: QUARTALSWEISE ODER KEINE MELDUNG]
		Geografische Aufschlüsselung
20.1	F 20.01	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten
20.2	F 20.02	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten
20.3	F 20.03	Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten
20.4	F 20.04	Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

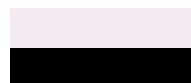
▼ M7

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
20.5	F 20.05	Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei
20.6	F 20.06	Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei
20.7	F 20.07	Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei
21	F 21.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen
22.1	F 22.01	Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten
22.2	F 22.02	Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
TEIL 3 [HALBJÄHRLICH]		
Außerbilanzielle Tätigkeiten: Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen		
30.1	F 30.01	Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen
30.2	F 30.02	Aufschlüsselung der Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten
Nahe stehende Unternehmen und Personen		
31.1	F 31.01	Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen
31.2	F 31.02	Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit
TEIL 4 [JÄHRLICH]		
Gruppenstruktur		
40.1	F 40.1	Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen
40.2	F 40.02	Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten
Beizulegender Zeitwert		
41.1	F 41.01	Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente
41.2	F 41.02	Nutzung der Zeitwert-Option
41.3	F 41.03	Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente

▼ **M7**

FINREP-MELDEBÖGEN FÜR GAAP		
MELDEBOGEN-NUMMER	MELDEBOGEN-CODE	BEZEICHNUNG DES MELDEBOGENS ODER DER MELDEBOGEN-GRUPPE
42	F 42.00	Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren
43	F 43.00	Rückstellungen
		Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer
44.1	F 44.01	Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen
44.2	F 44.02	Veränderungen bei Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen
44.3	F 44.03	Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]
		Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
45.1	F 45.01	Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio
45.2	F 45.02	Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen
45.3	F 45.03	Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen
46	F 46.00	Eigenkapitalveränderungsrechnung

FARBCODE IN DEN MELDEBÖGEN:



Bereiche für Berichtersteller nach den nationalen GAAP

Die Zelle ist von berichterstattenden Instituten, die dem relevanten Rechnungslegungsrahmen unterliegen, nicht zu übermitteln.

▼ M7

1. Bilanz [Vermögens- und Kapitalübersicht]

1.1 Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1</i>	<i>IAS 1.54(i)</i>		
020	Kassenbestand	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>		
030	Guthaben bei Zentralbanken	<i>BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2</i>	<i>Anhang V. Teil 2.2</i>		
040	Sichtguthaben		<i>Anhang V. Teil 2.3</i>	5	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>		
060	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9</i>	10	
070	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	4	
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	4	
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	4	
091	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	<i>Anhang V. Teil 1.15</i>			
092	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>		10	
093	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		4	
094	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		4	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
095	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		4	
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>	4	
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	4	
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	4	
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	4	
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>	4	
150	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	4	
160	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	4	
170	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	4	
171	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4</i>		4	
172	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		4	
173	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		4	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
174	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		4	
175	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8</i>		4	
176	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		4	
177	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		4	
178	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		4	
180	Kredite und Forderungen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16</i>	4	
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	4	
200	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	4	
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26;</i>	4	
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	4	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	4	
231	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	<i>BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16</i>		4	
232	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		4	
233	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		4	
234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 35-37; Anhang V. Teil 1.17</i>		4	
235	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		4	
236	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		4	
237	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		4	
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	11	
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)</i>	<i>IAS 39.89A(a)</i>		
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.4</i>	<i>IAS 1.54(e); Anhang V. Teil 2.4</i>	4, 40	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
270	Materielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10</i>			
280	Materielle Vermögenswerte		<i>IAS 16.6; IAS 1.54(a)</i>	21, 42	
290	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		<i>IAS 40.5; IAS 1.54(b)</i>	21, 42	
300	Immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>	<i>IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>		
310	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113</i>	<i>IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113</i>		
320	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9</i>	<i>IAS 38.8,118</i>	21, 42	
330	Steueransprüche		<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
340	Steuererstattungsansprüche		<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>		
350	Latente Steueransprüche	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 106</i>	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 106</i>		
360	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 2.5, 14</i>	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>		
370	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		<i>IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6</i>		
380	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	<i>BAD Art. 4 Aktiva</i>	<i>IAS 1.9(a), IG 6</i>		

▼M7

1.2 Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	8	
020	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9, AG 15(a)</i>	10	
030	Verkaufspositionen		<i>IAS 39, AG 15(b)</i>	8	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.30</i>	8	
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>	8	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>	8	
061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>		8	
062	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V, Teil 1.21</i>		10	
063	Verkaufspositionen			8	
064	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V, Teil 1.30</i>		8	
065	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>		8	
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>		8	
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	8	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	8	
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	8	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	8	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	8	
120	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	8	
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	8	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	8	
141	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>		8	
142	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>		8	
143	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		8	
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		8	
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6, Abs. 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.23</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23</i>	11	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; Anhang V. Teil 2.7; IAS 39.89A(b)</i>	<i>IAS 39.89A(b)</i>		
170	Rückstellungen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 6</i>	<i>IAS 37.10; IAS 1.54(l)</i>	43	
175	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls den Verbindlichkeiten zugeordnet]	<i>BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112 Anhang V. Teil 2.12</i>			
180	Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	<i>Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	43	
190	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	<i>Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	43	
200	Restrukturierungsmaßnahmen		<i>IAS 37.71, 84(a)</i>	43	
210	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten		<i>IAS 37. Anhang C. Beispiele 6 und 10</i>	43	
220	Erteilte Zusagen und Garantien	<i>BAD Art. 24 und 25 und Art. 33 Abs. 1</i>	<i>IAS 37. Anhang C.9</i>	43	
230	Sonstige Rückstellungen			43	
240	Steuerschulden		<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
250	Tatsächliche Steuerschulden		<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>		
260	Latente Steuerschulden	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 108</i>	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 108</i>		

▼M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
270	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.9		
280	Sonstige Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 2.10	Anhang V. Teil 2.10		
290	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.11		
300	SUMME VERBINDLICHKEITEN		IAS 1.9(b); IG 6		

1.3 Eigenkapital

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Aufschlüsselung in Tabelle	Buchwert
					010
010	Kapital	BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	IAS 1.54(r), BAD Art. 22	46	
020	Eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9	IAS 1.78(e)		
030	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	BAD Art. 4 Passiva Nr. 9; Anhang V. Teil 2.14	IAS 1.78(e) Anhang V. Teil 2.14		
040	Agio	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	IAS 1.78(e) CRR Art. 4 Abs. 124	46	
050	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Anhang V. Teil 2.15-16	Anhang V. Teil 2.15-16	46	
060	Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 6; Anhang V. Teil 2.15	IAS 32.28-29; Anhang V. Teil 2.15		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
070	Sonstige begebene Eigenkapitalinstrumente	<i>Anhang V. Teil 2.16</i>	<i>Anhang V. Teil 2.16</i>		
080	Sonstiges Eigenkapital	<i>Anhang V. Teil 2.17</i>	<i>IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.17</i>		
090	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	<i>CRR Art. 4 Abs. 100</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 100</i>	46	
095	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden		<i>IAS 1.82 A(a)</i>		
100	<i>Materielle Vermögenswerte</i>		<i>IAS 16.39-41</i>		
110	<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>		<i>IAS 38.85-87</i>		
120	<i>Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen</i>		<i>IAS 1.7</i>		
122	<i>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</i>		<i>IFRS 5.38, IG Beispiel 12</i>		
124	<i>Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</i>		<i>IAS 1.82(h); IAS 28.11</i>		
128	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgliedert werden können		<i>IAS 1.82 A(b)</i>		
130	<i>Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IAS 39.102(a)</i>		
140	<i>Fremdwährungsumrechnung</i>	<i>BAD Art. 39 Abs. 6</i>	<i>IAS 21.52(b); IAS 21.32, 38-49</i>		
150	<i>Sicherungsderivate. Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.23(c); IAS 39.95-101</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
160	<i>Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.55(b)</i>		
170	<i>Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</i>		<i>IFRS 5.38, IG Beispiel 12</i>		
180	<i>Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen</i>		<i>IAS 1.82(h); IAS 28.11</i>		
190	Einbehaltene Gewinne	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 123</i>		
200	Neubewertungsrücklagen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 12</i>	<i>IFRS 1.30, D5-D8; Anhang V. Teil 2.18</i>		
201	Materielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1</i>			
202	Eigenkapitalinstrumente	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1</i>			
203	Schuldverschreibungen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1</i>			
204	Sonstiges	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 7 Abs. 1</i>			
205	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a</i>			
206	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. b</i>			

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
207	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a; CRR Art. 30 Buchst. a</i>			
208	Sicherungsderivate. Sonstige Sicherungsgeschäfte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 Buchst. a</i>			
209	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2)</i>			
210	Sonstige Rücklagen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13</i>	<i>IAS 1.54; IAS 1.78(e)</i>		
215	Fonds für allgemeine Bankrisiken [falls dem Eigenkapital zugeordnet]	<i>BAD Art. 38 Abs. 1; CRR Art. 4 Abs. 112 Anhang V. Teil 1.38</i>			
220	Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 9 Abs. 7 Buchst. a CRR Art. 27; Anhang V. Teil 2.19</i>	<i>IAS 28.11; Anhang V. Teil 2.19</i>		
230	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.19</i>	<i>Anhang V. Teil 2.19</i>		
235	Erste Konsolidierungsdifferenzen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c</i>			
240	(-) Eigene Anteile	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Aktiva D (III) (2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20</i>	<i>IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.20</i>	46	
250	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 14</i>	<i>IAS 27.28; IAS 1.81B (b)(ii)</i>	2	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Buchwert
					010
260	(-) Zwischendividenden	<i>CRR Art. 26 Abs. 2b</i>	<i>IAS 32.35</i>		
270	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4</i>	<i>IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27</i>		
280	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	<i>CRR Art. 4 Abs. 100</i>	<i>IAS 27.27-28; CRR Art. 4 Abs. 100</i>	46	
290	Sonstige Posten		<i>IAS 27.27-28</i>	46	
300	SUMME EIGENKAPITAL		<i>IAS 1.9(c), IG6</i>	46	
310	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	<i>BAD Art. 4 Passiva</i>	<i>IAS 1.IG6</i>		

2. Gewinn- und Verlustrechnung

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
010	Zinserträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.21</i>	<i>IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21</i>	16	
020	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.24</i>		
030	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e);</i>		
040	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(b); IAS 39.55(b); IAS 39.9</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
050	Kredite und Forderungen		<i>IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(a)</i>		
060	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		<i>IFRS 7.20(b); IAS 39.9, 39.46(b)</i>		
070	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken		<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.23</i>		
080	Sonstige Vermögenswerte		<i>Anhang V. Teil 2.25</i>		
085	Zinserträge aus Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.25</i>	<i>Anhang V. Teil 2.25</i>		
090	(Zinsaufwendungen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.21</i>	<i>IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21</i>	16	
100	(Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten)		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e); Anhang V. Teil 2.24</i>		
110	(Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e);</i>		
120	(Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten)		<i>IFRS 7.20(b); IAS 39.47</i>		
130	(Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken)		<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.23</i>		
140	(Sonstige Verbindlichkeiten)		<i>Anhang V. Teil 2.26</i>		
145	(Zinsaufwendungen für Vermögenswerte)	<i>Anhang V. Teil 2.26</i>	<i>Anhang V. Teil 2.26</i>		
150	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		<i>IFRIC 2.11</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
160	Dividenerträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.28</i>	<i>IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28</i>		
170	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e);</i>		
180	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(i), B5(e); IAS 39.9</i>		
190	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)</i>		
200	Gebühren- und Provisionserträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>	22	
210	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>	22	
220	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a) (ii-v); Anhang V. Teil 2.97</i>	16	
230	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 39.9, 39.55(b)</i>		
240	Kredite und Forderungen		<i>IFRS 7.20(a)(iv); IAS 39.9, 39.56</i>		
250	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		<i>IFRS 7.20(a)(iii); IAS 39.9, 39.56</i>		
260	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten		<i>IFRS 7.20(a)(v); IAS 39.56</i>		
270	Sonstiges				

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
280	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>	16	
285	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>		16	
290	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>	16, 45	
295	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>		16	
300	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8</i>	<i>IFRS 7.24; Anhang V. Teil 2.30</i>	16	
310	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	<i>BAD Art. 39</i>	<i>IAS 21.28, 52 (a)</i>		
320	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14</i>			
330	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto		<i>IAS 1.34</i>	45	
340	Sonstige betriebliche Erträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 7; Anhang V. Teil 2.141-143</i>	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>	45	
350	(Sonstige betriebliche Erträge)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.141-143</i>	<i>Anhang V. Teil 2.141-143</i>	45	
355	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
360	(Verwaltungsaufwendungen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8</i>			
370	(Personalaufwendungen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. a</i>	<i>IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6</i>	44	
380	(Sonstige Verwaltungsaufwendungen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8 Buchst. b;</i>			
390	(Abschreibungen)		<i>IAS 1.102, 104</i>		
400	(Sachanlagen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 1.104; IAS 16.73(e)(vii)</i>		
410	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 1.104; IAS 40.79(d)(iv)</i>		
415	(Geschäfts- oder Firmenwert)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>			
420	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 1.104; IAS 38.118(e)(vi)</i>		
430	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)		<i>IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)</i>	43	
440	(Erteilte Zusagen und Garantien)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 11 und 12</i>			
450	(Sonstige Rückstellungen)				
455	(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	<i>BAD Art. 38.2</i>			
460	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>BAD Art. 35-37; Anhang V. Teil 2.29</i>	<i>IFRS 7.20(e)</i>	16	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
470	(Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte)		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.66</i>		
480	(Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.67</i>		
490	(Kredite und Forderungen)		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63</i>		
500	(Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen)		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63</i>		
510	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14</i>	<i>IAS 28.40-43</i>	16	
520	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten		<i>IAS 36.126(a)(b)</i>	16	
530	(Sachanlagen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>		
540	(Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>		
550	(Geschäfts- oder Firmenwert)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IFRS 3 Anhang B67(d)(v); IAS 36.124</i>		
560	(Sonstige immaterielle Vermögenswerte)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 38.118 (e)(iv)(v)</i>		
570	(Sonstige)		<i>IAS 36.126 (a)(b)</i>		
580	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. f</i>	<i>IFRS 3. Anhang B64(n)(i)</i>		
590	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14</i>	<i>IAS 1.82(c)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Aufschlüsselung in Tabelle</i>	Laufender Berichtszeitraum
					010
600	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		<i>IFRS 5.37; Anhang V. Teil 2.27</i>		
610	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		<i>IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A</i>		
620	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15</i>	<i>IAS 1.82(d); IAS 12.77</i>		
630	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16</i>	<i>IAS 1, IG 6</i>		
632	Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21</i>			
633	Außerordentliche Gewinne oder Verluste vor Steuern	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 19</i>			
634	(Den außerordentlichen Gewinnen oder Verlusten zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 20</i>			
640	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		<i>IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A</i>		
650	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen vor Steuern		<i>IFRS 5.33(b)(i)</i>		
660	(Den aufgegebenen Geschäftsbereichen zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)		<i>IFRS 5.33 (b)(ii),(iv)</i>		
670	JAHRESERGEBNIS	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23</i>	<i>IAS 1.81 A(a)</i>		
680	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar		<i>IAS 1.83(a)(i)</i>		
690	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar		<i>IAS 1.81B (b)(ii)</i>		

▼ M7

3. Gesamtergebnisrechnung

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
010	Jahresergebnis	<i>IAS 1.7, 81(b), 83(a), IG6</i>	
020	Sonstiges Ergebnis	<i>IAS 1.7, 81(b), IG6</i>	
030	Posten, die nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden	<i>IAS 1.82 A(a)</i>	
040	Materielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 16.39-40</i>	
050	Immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7; IAS 38.85-86</i>	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus leistungsorientierten Pensionsplänen	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 19.93A</i>	
070	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IFRS 5.38</i>	
080	Nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile von Unternehmen an anderen erfassten Erträgen und Aufwendungen	<i>IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11</i>	
090	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die nicht umgegliedert werden	<i>IAS 1.91(b); Anhang V. Teil 2.31</i>	
100	Posten, die in den Gewinn oder Verlust umgegliedert werden können	<i>IAS 1.82 A(b)</i>	
110	Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe [wirksamer Teil]	<i>IAS 39.102(a)</i>	
120	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 39.102(a)</i>	
130	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IAS 39.102(a)</i>	
140	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
150	Fremdwährungsumrechnung	<i>IAS 1.7, IG6; IAS 21.52(b)</i>	
160	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Umrechnungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 21.32, 38-47</i>	
170	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IAS 21.48-49</i>	
180	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
190	Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme [wirksamer Teil]	<i>IAS 1.7, IG6; IFRS 7.23(c); IAS 39.95(a)-96</i>	
200	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IAS 1.IG6; IAS 39.95(a)-96</i>	
210	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95, IG6; IAS 39.97-101</i>	

▼ **M7**

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
			010
220	<i>In den anfänglichen Buchwert der gesicherten Grundgeschäfte umgegliedert</i>	<i>IAS 1.IG6; IAS 39.97-101</i>	
230	<i>Sonstige Umgliederungen</i>		
240	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>IAS 1.7, IG 6; IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
250	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
260	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii); IAS 1.7, IAS 1.92-95, IAS 1.IG6; IAS 39.55(b)</i>	
270	<i>Sonstige Umgliederungen</i>	<i>IFRS 5, IG Beispiel 12</i>	
280	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	<i>IFRS 5.38</i>	
290	<i>Ins Eigenkapital umgegliederte Bewertungsgewinne oder (-) -verluste</i>	<i>IFRS 5.38</i>	
300	<i>In den Gewinn oder Verlust umgegliedert</i>	<i>IAS 1.7, 92-95; IFRS 5.38</i>	
310	<i>Sonstige Umgliederungen</i>	<i>IFRS 5, IG Beispiel 12</i>	
320	Anteil anderer erfasster Erträge und Aufwendungen aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>IAS 1.82(h), IG6; IAS 28.11</i>	
330	Ertragsteuern im Zusammenhang mit Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können	<i>IAS 1.91(b), IG6; Anhang V. Teil 2.31</i>	
340	Jahresgesamtergebnis	<i>IAS 1.7, 81A(a), IG6</i>	
350	Den Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschenden Beteiligungen] zurechenbar	<i>IAS 1.83(b)(i), IG6</i>	
360	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbar	<i>IAS 1.83(b)(ii), IG6</i>	

▼M7

4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei:

4.1 Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	Anhang V. Teil 2.46 020
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>		
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	Anhang V. Teil 2.46 020
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

4.2 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	IFRS 7.9 (c); Anhang V. Teil 2.46 020
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>		
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	IFRS 7.9 (c); Anhang V. Teil 2.46 020
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
190	ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>		

▼M7

4.3 Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
					<i>IAS 39.58-62</i>	<i>Anhang V. Teil 2.34</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
				010	020	030	040
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11				
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>				
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>				
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert nicht wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Buchwert	Kumulierte Wertminderung
				010	<i>IAS 39.58-62</i>	<i>Anhang V. Teil 2.34</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
					020	030	040
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>				
190	ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>				

▼ M7

4.4 Kredite und Forderungen und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert	
						IFRS 7.37(b); IFRS 7.1G 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39
						Anhang V. Teil 2.36	Anhang V. Teil 2.37	Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39	
						010	020	030	040	050
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26							
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)							
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)							
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)							
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)							
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
					IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39
						Anhang V. Teil 2.36	Anhang V. Teil 2.37	Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39
					010	020	030	040	050
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
130	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)						
140	KREDITE UND FORDERUNGEN	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9	IAS 39.9 AG 16, AG26; Anhang V. Teil 1.16						
150	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26						
160	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)						
170	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)						
180	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste	Buchwert
					IFRS 7.37(b); IFRS 7.IG 29 (a); IAS 39.58-59	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.36	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	IAS 39.AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38	
						Anhang V. Teil 2.36	Anhang V. Teil 2.37	Anhang V. Teil 2.38	
					010	020	030	040	050
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
210	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27						
220	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)						
230	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)						
240	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
250	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
270	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)						
280	BIS ZUR ENDFÄLLIGKEIT GEHALTEN	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26;						

▼ **M7**

4.5 Nachrangige finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				010
010	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
030	FÜR DEN EMITTENTEN] NACHRANGIGE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a</i>	<i>Anhang V. Teil 2.40, 54</i>	

4.6 Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute			
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.46
			010	020
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

4.7 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.46
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht börsennotiert			

▼M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.46
			010	020
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)		
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)		
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)		
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)		
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)		
190	NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4		

▼ M7

4.8 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht-derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.46
			010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5		
020	davon: nicht börsennotiert			
030	davon: Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)		
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)		
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)		
060	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26		
070	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)		
080	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)		
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)		
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)		
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)		
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27		
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)		
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				Anhang V. Teil 2.46
			010	020
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
190	NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NICHT-DERIVATIVE, ERFOLGSNEUTRAL IM EIGENKAPITAL ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2)</i>		

4.9 Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer Kostenmethode bewertete Schuldtitel

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Allgemeine Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken und Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Buchwert
				CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39
			010	020	030	040	050
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Nicht wertgeminderte Vermögenswerte	Wertgeminderte Vermögenswerte [Bruttobuchwert]	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Allgemeine Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken und Bankrisiken mit Auswirkungen auf den Buchwert	Buchwert
				CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38	Anhang V. Teil 2.39
			010	020	030	040	050
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
130	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
140	NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE, NACH EINER KOSTENMETHODE BEWERTETE SCHULDITITEL	<i>BAD Art. 37 Abs. 1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b</i>					

▼ M7

4.10 Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Buchwert
			010
010	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	
020	davon: nicht börsennotiert		
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
090	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
130	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
140	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
150	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	
190	SONSTIGE NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENE NICHT-DERIVATIVE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2)</i>	

▼M7

5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt

				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>
			<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>
				010	020	030	040	050	060
Nach Produkt	010	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	<i>Anhang V. Teil 2.41(a)</i>						
	020	Kreditkartenschulden	<i>Anhang V. Teil 2.41(b)</i>						
	030	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<i>Anhang V. Teil 2.41(c)</i>						
	040	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	<i>Anhang V. Teil 2.41(d)</i>						
	050	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	<i>Anhang V. Teil 2.41(e)</i>						
	060	Sonstige befristete Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(f)</i>						
	070	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	<i>Anhang V. Teil 2.41(g)</i>						
	080	DARLEHEN UND KREDITE	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						

▼ M7

				Zentralbanken	Staatssektor	Kreditinstitute	Sonstige finanzielle Unternehmen	Nichtfinanzielle Unternehmen	Haushalte
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>
			<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>
				010	020	030	040	050	060
Nach Sicherheiten	090	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	<i>Anhang V. Teil 2.41(h)</i>						
	100	davon: sonstige besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(i)</i>						
Nach Zweck	110	davon: Konsumentenkredite	<i>Anhang V. Teil 2.41(j)</i>						
	120	davon: Wohnbaukredite	<i>Anhang V. Teil 2.41(k)</i>						
Nach Rang	130	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(l)</i>						

▼M7

6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen

		Nichtfinanzielle Unternehmen			
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> <i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			<i>Anhang V. Teil 2.45</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
			<i>Anhang V. Teil 2.45</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
		010	012	020	
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	<i>NACE-Verordnung</i>			
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	<i>NACE-Verordnung</i>			
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	<i>NACE-Verordnung</i>			
040	D Energieversorgung	<i>NACE-Verordnung</i>			
050	E Wasserversorgung	<i>NACE-Verordnung</i>			
060	F Baugewerbe/Bau	<i>NACE-Verordnung</i>			
070	G Groß- und Einzelhandel	<i>NACE-Verordnung</i>			
080	H Verkehr und Lagerei	<i>NACE-Verordnung</i>			
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	<i>NACE-Verordnung</i>			
100	J Information und Kommunikation	<i>NACE-Verordnung</i>			
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	<i>NACE-Verordnung</i>			

▼ M7

			Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			<i>Anhang V. Teil 2.45</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
			<i>Anhang V. Teil 2.45</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	012	020
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen			
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	<i>NACE-Verordnung</i>			
150	P Erziehung und Unterricht	<i>NACE-Verordnung</i>			
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	<i>NACE-Verordnung</i>			
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	<i>NACE-Verordnung</i>			
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
190	DARLEHEN UND KREDITE	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27, 2.42-43</i>			

▼M7

7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind

			Überfällig, aber nicht wertgemindert						
			≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	
			IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V. Teil 2.47-48						
			CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.47-48						
			010	020	030	040	050	060	
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>						
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>						
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						

				Überfällig, aber nicht wertgemindert					
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
				IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48					
				CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V.Teil 2.47-48					
				010	020	030	040	050	060
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27						
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)						
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)						
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						

				Überfällig, aber nicht wertgemindert					
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V. Teil 2.47-48					
				CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.47-48					
				010	020	030	040	050	060
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
180	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)						
190	GESAMT								
Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge									
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	Anhang V. Teil 2.41(a)	Anhang V. Teil 2.41(a)						
210	Kreditkartenschulden	Anhang V. Teil 2.41(b)	Anhang V. Teil 2.41(b)						
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Anhang V. Teil 2.41(c)	Anhang V. Teil 2.41(c)						
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	Anhang V. Teil 2.41(d)	Anhang V. Teil 2.41(d)						

				Überfällig, aber nicht wertgemindert					
				≤ 30 Tage	> 30 Tage ≤ 60 Tage	> 60 Tage ≤ 90 Tage	> 90 Tage ≤ 180 Tage	> 180 Tage ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr
				IFRS 7.37(a); IG 26-28; Anhang V.Teil 2.47-48					
				CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V.Teil 2.47-48					
				010	020	030	040	050	060
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V. Teil 2.41(e)	Anhang V. Teil 2.41(e)						
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V. Teil 2.41(f)	Anhang V. Teil 2.41(f)						
260	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V. Teil 2.41(g)	Anhang V. Teil 2.41(g)						
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V. Teil 2.41(h)	Anhang V. Teil 2.41(h)						
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.41(i)	Anhang V. Teil 2.41(i)						
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.41(j)	Anhang V. Teil 2.41(j)						
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.41(k)	Anhang V. Teil 2.41(k)						
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V. Teil 2.41(l)	Anhang V. Teil 2.41(l)						

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
				<i>IAS 39.58-70</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V. Teil 2.36</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38</i>
				<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.36</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.37</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38</i>
				070	080	090	100
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>				
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>				
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				

				Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwerberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwerberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Werberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IAS 39.58-70	IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V. Teil 2.36	IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.36	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38
				070	080	090	100
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)				
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27				
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)				
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)				
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)				
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)				

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
				<i>IAS 39.58-70</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V. Teil 2.36</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37</i>	<i>IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38</i>
				<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.36</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.37</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38</i>
				070	080	090	100
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>				
190	GESAMT						
Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	<i>Anhang V. Teil 2.41(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(a)</i>				
210	Kreditkartenschulden	<i>Anhang V. Teil 2.41(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(b)</i>				
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<i>Anhang V. Teil 2.41(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(c)</i>				
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	<i>Anhang V. Teil 2.41(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(d)</i>				

				Buchwert wertgeminderter Vermögenswerte	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste
			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IAS 39.58-70	IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.37(b); Anhang V. Teil 2.36	IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.37	IAS 39 AG 84-92; Anhang V. Teil 2.38
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.36	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.37	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38
				070	080	090	100
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	Anhang V. Teil 2.41(e)	Anhang V. Teil 2.41(e)				
250	Sonstige befristete Darlehen	Anhang V. Teil 2.41(f)	Anhang V. Teil 2.41(f)				
260	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	Anhang V. Teil 2.41(g)	Anhang V. Teil 2.41(g)				
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	Anhang V. Teil 2.41(h)	Anhang V. Teil 2.41(h)				
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	Anhang V. Teil 2.41(i)	Anhang V. Teil 2.41(i)				
290	davon: Konsumentenkredite	Anhang V. Teil 2.41(j)	Anhang V. Teil 2.41(j)				
300	davon: Wohnbaukredite	Anhang V. Teil 2.41(k)	Anhang V. Teil 2.41(k)				
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	Anhang V. Teil 2.41(l)	Anhang V. Teil 2.41(l)				

				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>				<i>IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V. Teil 2.49-50</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>BAD Art. 37.2; CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.49-50</i>
				102	103	104	110
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>				
020	davon: zu Anschaffungskosten		<i>IAS 39.46(c)</i>				
030	davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
040	davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
050	davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
060	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
070	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
080	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				

				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind				IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V. Teil 2.49-50
				CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95	BAD Art. 37.2; CRR Art. 4 Abs. 95	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.49-50
				102	103	104	110
090	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)				
100	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)				
110	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)				
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27				
130	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)				
140	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)				
150	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)				
160	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)				

				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>				<i>IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V. Teil 2.49-50</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>BAD Art. 37.2; CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.49-50</i>
				102	103	104	110
170	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
180	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>				
190	GESAMT						
Darlehen und Kredite nach Produkt, Sicherheit und Rangfolge							
200	Auf Anforderung [Kündigung] und kurzfristig [Giro]	<i>Anhang V. Teil 2.41(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(a)</i>				
210	Kreditkartenschulden	<i>Anhang V. Teil 2.41(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(b)</i>				
220	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<i>Anhang V. Teil 2.41(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(c)</i>				
230	Finanzierungs-Leasingverhältnisse	<i>Anhang V. Teil 2.41(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(d)</i>				

				Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	Kumulierte Abschreibungen
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>				<i>IAS 39 AG 84-92; IFRS 7.16,37(b); B5(d); Anhang V. Teil 2.49-50</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>BAD Art. 37.2; CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.49-50</i>
				102	103	104	110
240	Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften	<i>Anhang V. Teil 2.41(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(e)</i>				
250	Sonstige befristete Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(f)</i>				
260	Vorfinanzierungen, die keine Darlehen darstellen	<i>Anhang V. Teil 2.41(g)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(g)</i>				
270	davon: Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]	<i>Anhang V. Teil 2.41(h)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(h)</i>				
280	davon: sonstige besicherte Darlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(i)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(i)</i>				
290	davon: Konsumentenkredite	<i>Anhang V. Teil 2.41(j)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(j)</i>				
300	davon: Wohnbaukredite	<i>Anhang V. Teil 2.41(k)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(k)</i>				
310	davon: Projektfinanzierungsdarlehen	<i>Anhang V. Teil 2.41(l)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.41(l)</i>				

▼ M7

8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten

8.1 Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

			Buchwert					Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet			Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
010	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9, AG 15(a)</i>							
020	Verkaufspositionen		<i>IAS 39 AG 15(b)</i>							
030	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>							
040	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
050	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>							

				Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag		
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften				
				<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>			<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
				<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>			<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
				010	020	030	034	035	037	040	050		
060	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)										
070	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1										
080	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2										
090	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51										
100	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4										

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
110	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							
120	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1							
130	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2							
140	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51							
150	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4							

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V, Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
160	Kreditinstitute	Anhang V, Teil 1.35(c)	Anhang V, Teil 1.35(c)							
170	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.1							
180	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.2							
190	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.51	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.3; Anhang V, Teil 2.51							
200	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2, Teil 2.9.4							

				Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47			IFRS 7.22(b); IAS 39.9	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6	CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c	EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2
				010	020	030	034	035	037	040	050
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)								
220	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1								
230	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2								
240	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51								
250	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4								

			Buchwert					Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag	
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet			Bilanzierung von Sicherungsgeschäften
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
260	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)							
270	Girokonten / Tagesgeldkonten	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1							
280	Einlagen mit vereinbarter Laufzeit	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2							
290	Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51							
300	Pensionsgeschäfte	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4							

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
320	<i>Girokonten / Tagesgeldkonten</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.1</i>							
330	<i>Einlagen mit vereinbarter Laufzeit</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.2</i>							
340	<i>Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.3; Anhang V. Teil 2.51</i>							
350	<i>Pensionsgeschäfte</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.9.4</i>							

			Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
			Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
			010	020	030	034	035	037	040	050
360	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31; Anhang V. Teil 2.52</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31; Anhang V. Teil 2.52</i>							
370	Einlagenzertifikate	<i>Anhang V. Teil 2.52(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.52(a)</i>							
380	Forderungsgedeckte Wertpapiere	<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>							
390	Gedekte Schuldverschreibungen	<i>CRR Art. 129 Abs. 1</i>	<i>CRR Art. 129 Abs. 1</i>							
400	Hybride Verträge	<i>Anhang V. Teil 2.52(d)</i>	<i>IAS 39.10-11, AG27, AG29; IFRIC 9; Anhang V. Teil 2.52(d)</i>							

				Buchwert						Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Vertragsgemäß bei Fälligkeit zu zahlender Betrag
				Zu Handelszwecken gehalten	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Handel	Nach der Kostenmethode bewertet	Bilanzierung von Sicherungsgeschäften		
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>			<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>CRR Art. 33 Abs. 1 Buchst. b und c</i>	<i>EZB/2013/33 Art. 7 Abs. 2</i>
				010	020	030	034	035	037	040	050
410	Sonstige begebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 2.52(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.52(e)</i>								
420	<i>Wandelbare zusammengesetzte Finanzinstrumente</i>		<i>IAS 32.AG 31</i>								
430	<i>Nicht wandelbar</i>										
440	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>								
450	FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN										

▼ M7

8.2 Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten

				Buchwert		
				Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet	Fortgeführte Anschaffungskosten	Nach der Kostenmethode bewertet
				IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9	IFRS 7.8(f); IAS 39.47	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>
				010	020	030
010	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>			
020	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>			
030	NACHRANGIGE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	<i>Anhang V. Teil 2.53-54</i>	<i>Anhang V. Teil 2.53-54</i>			

▼ **M7**9. **Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**9.1 **Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen**

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Nominalbetrag
				<i>IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.62</i>
				<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.62</i>
				010
010	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	
021	davon: notleidend	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	
030	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
040	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
050	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
080	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	
090	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	
101	davon: notleidend	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	
110	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
120	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
130	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
140	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
150	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	

▼ **M7**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Nominalbetrag
				<i>IFRS 7.36(a), B10(c)(d); CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.62</i>
				<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.62</i>
				010
160	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	
170	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	
181	davon: notleidend	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	
190	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
200	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
210	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
220	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
230	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
240	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	

▼ M7

9.2 Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
				<i>IFRS 7.36 (b); Anhang V. Teil 2.63</i>	<i>Anhang V. Teil 2.63</i>
				<i>Anhang V. Teil 2.63</i>	<i>Anhang V. Teil 2.63</i>
				010	020
010	Empfangene Kreditzusagen	<i>Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; Anhang V. Teil 2.56-57</i>		
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
070	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
080	Empfangene Finanzgarantien	<i>Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>		
090	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
100	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
110	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Maximal berücksichtigungsfähiger Garantiebtrag	Nominalbetrag
				<i>IFRS 7.36 (b); Anhang V. Teil 2.63</i>	<i>Anhang V. Teil 2.63</i>
				<i>Anhang V. Teil 2.63</i>	<i>Anhang V. Teil 2.63</i>
				010	020
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
140	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
150	Sonstige empfangene Zusagen	<i>Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>Anhang V. Teil 2.56, 59</i>		
160	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
170	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
180	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
190	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
200	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
210	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

▼ M7

10. Derivate - Handel

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert		Nominalbetrag		
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert	
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72	
			Anhang V. Teil 2.4, 69	Anhang V. Teil 2.7, 69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72	
			010	020	022	025	030	040	
010	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.67(a)	Anhang V. Teil 2.67(a)						
020	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						
030	Nicht börsengehandelte Optionen								
040	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
050	Börsengehandelte Optionen								
060	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
070	Eigenkapital	Anhang V. Teil 2.67(b)	Anhang V. Teil 2.67(b)						
080	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						

▼M7

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72
				010	020	022	025	030	040
090	Nicht börsengehandelte Optionen								
100	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
110	Börsengehandelte Optionen								
120	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
130	Fremdwährungen und Gold	Anhang V. Teil 2.67(c)	Anhang V. Teil 2.67(c)						
140	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						
150	Nicht börsengehandelte Optionen								
160	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente								
170	Börsengehandelte Optionen								

▼ M7

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert		Nominalbetrag	
				Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert
				Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72
				Anhang V. Teil 2.4, 69	Anhang V. Teil 2.7, 69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72
				010	020	022	025	030	040
180	Sonstige börsengehandelte Instrumente								
190	Kredit	Anhang V. Teil 2.67(d)	Anhang V. Teil 2.67(d)						
200	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						
210	Kreditausfallswap								
220	Kreditspreadoption								
230	Gesamtertragsswap								
240	Sonstiges								
250	Warenpositionen	Anhang V. Teil 2.67(e)	Anhang V. Teil 2.67(e)						

▼ M7

Nach Art des Risikos / nach Art des Produkts oder Markts	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Marktwert		Nominalbetrag		
			Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Positiver Wert. Handel	Negativer Wert. Handel	Handel insgesamt	davon: veräußert	
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69			Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.72	
			010	020	022	025	030	040	
260	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						
270	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.67(f)	Anhang V. Teil 2.67(f)						
280	davon: wirtschaftliche Absicherung	Anhang V. Teil 2.74	Anhang V. Teil 2.74						
290	DERIVATE	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15	IAS 39.9						
300	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c), 2.75(a)	Anhang V. Teil 1.35(c), 2.75(a)						
310	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d), 2.75(b)	Anhang V. Teil 1.35(d), 2.75(b)						
320	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V. Teil 2.75(c)	Anhang V. Teil 2.75(c)						

▼M7

11. Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

11.1 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften: Aufschlüsselung nach Art des Risikos und Art der Absicherung

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.70, 71	Anhang V. Teil 2.72
			010	020	030	040
010	Zinssatz	<i>Anhang V. Teil 2.67(a)</i>				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	Eigenkapital	<i>Anhang V. Teil 2.67(b)</i>				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	Fremdwährungen und Gold	<i>Anhang V. Teil 2.67(c)</i>				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					

▼ M7

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.70, 71	Anhang V. Teil 2.72
			010	020	030	040
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
160	Kredit	Anhang V. Teil 2.67(d)				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstiges					
210	Warenpositionen	Anhang V. Teil 2.67(e)				
220	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.67(f)				
230	ABSICHERUNG DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(a)				
240	Zinssatz	Anhang V. Teil 2.67(a)				
250	Nicht börsengehandelte Optionen					
260	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
270	Börsengehandelte Optionen					

▼M7

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.70, 71	Anhang V. Teil 2.72
			010	020	030	040
280	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
290	Eigenkapital	<i>Anhang V. Teil 2.67(b)</i>				
300	Nicht börsengehandelte Optionen					
310	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
320	Börsengehandelte Optionen					
330	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
340	Fremdwährungen und Gold	<i>Anhang V. Teil 2.67(c)</i>				
350	Nicht börsengehandelte Optionen					
360	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
370	Börsengehandelte Optionen					
380	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
390	Kredit	<i>Anhang V. Teil 2.67(d)</i>				
400	Kreditausfallswap					
410	Kreditspreadoption					
420	Gesamtertragsswap					

▼ M7

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.69	Anhang V. Teil 2.70, 71	Anhang V. Teil 2.72
			010	020	030	040
430	Sonstiges					
440	Warenpositionen	Anhang V. Teil 2.67(e)				
450	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.67(f)				
460	ABSICHERUNG VON ZAHLUNGSSTRÖMEN	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(b)				
470	ABSICHERUNG VON NETTOINVESTITIONEN IN EINEN AUSLÄNDISCHEN GESCHÄFTSBETRIEB	IFRS 7.22(b); IAS 39.86(c)				
480	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISEN	IAS 39.89A, IE 1-31				
490	PORTFOLIOABSICHERUNGEN DER ZAHLUNGSSTRÖME GEGEN ZINSÄNDERUNGSRISEN	IAS 39 IG F6 1-3				
500	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN	IFRS 7.22(b); IAS 39.9				
510	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c), 2.75(a)				
520	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d), 2.75(b)				
530	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V. Teil 2.75(c)				

▼M7

11.2 Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach den nationalen GAAP: Aufschlüsselung nach Art des Risikos

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			<i>Anhang V. Teil 2.4, 69</i>	<i>Anhang V. Teil 2.7, 69</i>	<i>Anhang V. Teil 2.70, 71</i>	<i>Anhang V. Teil 2.72</i>
			005	007	010	020
010	Zinssatz	<i>Anhang V. Teil 2.67(a)</i>				
020	Nicht börsengehandelte Optionen					
030	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
040	Börsengehandelte Optionen					
050	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
060	Eigenkapital	<i>Anhang V. Teil 2.67(b)</i>				
070	Nicht börsengehandelte Optionen					
080	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					
090	Börsengehandelte Optionen					
100	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
110	Fremdwährungen und Gold	<i>Anhang V. Teil 2.67(c)</i>				
120	Nicht börsengehandelte Optionen					
130	Sonstige nicht börsengehandelte Instrumente					

▼M7

Nach Art des Produkts oder Marktes		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Buchwert		Nominalbetrag	
			Anlagevermögen	Verbindlichkeiten	Summe Absicherungsgeschäfte	davon: veräußert
			Anhang V. Teil 2.4, 69	Anhang V. Teil 2.7, 69	Anhang V. Teil 2.70, 71	Anhang V. Teil 2.72
			005	007	010	020
140	Börsengehandelte Optionen					
150	Sonstige börsengehandelte Instrumente					
160	Kredit	Anhang V. Teil 2.67(d)				
170	Kreditausfallswap					
180	Kreditspreadoption					
190	Gesamtertragsswap					
200	Sonstiges					
210	Warenpositionen	Anhang V. Teil 2.67(e)				
220	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.67(f)				
230	DERIVATE - BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN					
240	davon: nicht börsengehandelt - Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c), 2.75(a)				
250	davon: nicht börsengehandelt - sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d), 2.75(b)				
260	davon: nicht börsengehandelt - Rest	Anhang V. Teil 2.75(c)				

12. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78					Anhang V. Teil 2.78
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78					Anhang V. Teil 2.78
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	Eigenkapitalinstrumente											
020	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, einzeln geschätzt	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.36</i>	<i>IAS 39.63-70, AG 84-92; IFRS 7.37 (b); Anhang V. Teil 2.36</i>									
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>									
040	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>									

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	
				010	020	030	040	050	060	070	080	090	
				<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>					<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
				<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>					<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
050	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>										
060	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>										
070	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>										
080	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>										
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>										

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen		
						Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78					Anhang V. Teil 2.78	
						Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78						Anhang V. Teil 2.78
						010	020	030	040	050	060	070	080	090
100	Zentralbanken	Anhang 1.35(a) V. Teil	Anhang 1.35(a) V. Teil											
110	Staatssektor	Anhang 1.35(b) V. Teil	Anhang 1.35(b) V. Teil											
120	Kreditinstitute	Anhang 1.35(c) V. Teil	Anhang 1.35(c) V. Teil											
130	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d) V. Teil	Anhang 1.35(d) V. Teil											
140	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(e) V. Teil	Anhang 1.35(e) V. Teil											
150	Haushalte	Anhang 1.35(f) V. Teil	Anhang 1.35(f) V. Teil											

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
					<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>					<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
					<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>					<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
160	Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenswerte, kollektiv geschätzt	<i>CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.37</i>	<i>IAS 39.59, 64; Anhang V. Teil 2.37</i>									
170	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>									
180	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>									
190	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>									
200	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>									

		<p><i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)</p>	<p><i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);</p>	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen		
						010	020	030	040	050	060	070	080	090
210	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)											
220	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)											
230	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.27	Anhang V. Teil 1.27											
240	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)											
250	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)											

		<p><i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)</p>	<p><i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);</p>	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	
				010	020	030	040	050	060	070	080	090	
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78						Anhang V. Teil 2.78
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78						Anhang V. Teil 2.78
260	Kreditinstitute	Anhang 1.35(c) V. Teil	Anhang 1.35(c) V. Teil										
270	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d) V. Teil	Anhang 1.35(d) V. Teil										
280	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(e) V. Teil	Anhang 1.35(e) V. Teil										
290	Haushalte	Anhang 1.35(f) V. Teil	Anhang 1.35(f) V. Teil										
300	Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste aus finanziellen Vermögenswerten	CRR Art. 4 Abs. 95 Anhang V. Teil 2.38	IAS 39.59, 64; Anhang V. Teil 2.38										

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen	
					<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>						<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
					<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.77</i>	<i>Anhang V. Teil 2.78</i>						<i>Anhang V. Teil 2.78</i>
					010	020	030	040	050	060	070	080	090
310	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>										
320	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>										
330	Einzelwertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	<i>CRR Art. 428 Buchst. g Ziff. ii</i>											
340	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>											
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>											
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>											

		<p><i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)</p>	<p><i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);</p>	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78						Anhang V. Teil 2.78
				Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78						Anhang V. Teil 2.78
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
370	Kreditinstitute	Anhang 1.35(c) V. Teil										
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d) V. Teil										
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(e) V. Teil										
400	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.17										
410	Zentralbanken	Anhang 1.35(a) V. Teil										
420	Staatssektor	Anhang 1.35(b) V. Teil										

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die B.A.D. stützen CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen		
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78							Anhang V. Teil 2.78
					Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78							Anhang V. Teil 2.78
				010	020	030	040	050	060	070	080	090		
430	Kreditinstitute	Anhang 1.35(c)	V. Teil											
440	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(d)	V. Teil											
450	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang 1.35(e)	V. Teil											
460	Haushalte	Anhang 1.35(f)	V. Teil											
470	Pauschale Wertberichtigungen aufgrund von Ausfallrisiken	CRR Art. 4 Abs. 95												
480	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.26												

		<p><i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i> CRR Art. 442 Ziff. 1 CRR article 442(i)</p>	<p><i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i> IFRS 7.16, B5 (d); CRR Art. 442 Ziff. 1 IFRS 7.16, B5 (d);</p>	Eröffnungsbilanz	Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden	Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden	Rückgänge aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen	Umbuchungen zwischen Wertberichtigungen	Sonstige Anpassungen	Schlussbilanz	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Rückflüsse	Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen
				Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78					Anhang V. Teil 2.78	
				Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.77	Anhang V. Teil 2.78					Anhang V. Teil 2.78	
				010	020	030	040	050	060	070	080	090
490	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>										
500	Pauschale Wertberichtigung aufgrund von Bankrisiken	<i>BAD Art. 37.2; CRR Art. 4 Abs. 95</i>										
510	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>										
520	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>										
530	Gesamt											

▼ **M7**

13. **Empfangene Sicherheiten und Garantien**

13.1 **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien**

Garantien und Sicherheiten		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind IFRS 7.36(b)	Maximal berücksichtigungsfähiger Sicherheiten- oder Garantiebeträg				
				Hypothekendarlehen[durch Immobilien besicherte Darlehen] [Loans collateralized by immovable property]		Anderweitig besicherte Darlehen		Empfangene Finanzgarantien
				Wohnimmobilien	Gewerbeimmobilien	Barmittel [begebene Schuldtitel]	Rest	
				Anhang V. Teil 2.81(a)	Anhang V. Teil 2.81(a)	Anhang V. Teil 2.81(b)	Anhang V. Teil 2.81(b)	Anhang V. Teil 2.81(c)
				010	020	030	040	050
010	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 2.80	Anhang V. Teil 2.81					
020	davon: Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)					
030	davon: Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)					
040	davon: Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)					

13.2 **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten]**

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				010
010	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte		IFRS 7.38(a)	
020	Sachanlagen		IFRS 7.38(a)	
030	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IFRS 7.38(a)	
040	Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel		IFRS 7.38(a)	

▼ **M7**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				010
050	Sonstiges		<i>IFRS 7.38(a)</i>	
060	Gesamt			

13.3 **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte], kumulativ**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				010
010	Zwangsvollstreckung [Materielle Vermögenswerte]	<i>Anhang V. Teil 2.84</i>	<i>IFRS 7.38(a); Anhang V. Teil 2.84</i>	

14. **Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bemessungshierarchie <i>IFRS 13.93 (b)</i>			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V. Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				<i>IFRS 13.76</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86, 93(f)</i>	<i>IFRS 13.76</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86</i>
				010	020	030	040	050	060	070	080
VERMÖGENSWERTE											
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>								
020	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9</i>								

▼ M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V. Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
030	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11								
040	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26								
050	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27								
060	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9								
070	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11								
080	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26								
090	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27								
100	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (h)(d); IAS 39.9								
110	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11								

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bemessungshierarchie IFRS 13.93 (b)			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V. Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86	IFRS 13.81	IFRS 13.86, 93(f)	IFRS 13.76	IFRS 13.81	IFRS 13.86
				010	020	030	040	050	060	070	080
120	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26								
130	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27								
140	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19	IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19								
VERBINDLICHKEITEN											
150	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15	IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15								
160	Derivate	CCR Anhang II	IAS 39.9, AG 15(a)								
170	Verkaufspositionen		IAS 39 AG 15(b)								
180	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30								
190	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31								

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bemessungshierarchie <i>IFRS 13.93 (b)</i>			Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum Anhang V. Teil 2.86		Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern Anhang V. Teil 2.87		
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				<i>IFRS 13.76</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86, 93(f)</i>	<i>IFRS 13.76</i>	<i>IFRS 13.81</i>	<i>IFRS 13.86</i>
				010	020	030	040	050	060	070	080
200	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>								
210	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (i); IAS 39.9</i>								
220	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>								
230	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>								
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>								
250	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19</i>	<i>IFRS 7.22 (b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19</i>								

▼ M7

15. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V. Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensi- onsgeschäfte
				IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92	IFRS 7.42D(e)	IFRS 7.42D.(e)	IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92
				CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.91, 92		CRR Art. 4 Abs. 61	Anhang V. Teil 2.91, 92	
	010	020	030	040	050	060			
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (a)(ii); IAS 39.9, AG 14						
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11						
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26						
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27						
041	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	Anhang V. Teil 1.15							
042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5							
043	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26							
044	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27							

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V. Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensi- onsgeschäfte
				<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>
				010	020	030	040	050	060
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>						
060	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>						
070	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						
090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>						
100	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>						
110	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
120	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V. Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensi- onsgeschäfte
				<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>
					<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>Anhang V. Teil 2.91, 92</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>Anhang V. Teil 2.91, 92</i>
				010	020	030	040	050	060
121	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4</i>							
122	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>							
123	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
124	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35</i>							
125	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2)</i>							

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte						
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V. Teil 2.89			
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensi- onsgeschäfte	
				<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>	
				010	020	030	040	050	060	
126	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>								
127	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>								
128	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35</i>								
130	Kredite und Forderungen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26;</i>							
140	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
150	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26;</i>							
170	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
180	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Vollständig erfasste übertragene finanzielle Vermögenswerte					
				Übertragene Vermögenswerte			Verbundene Verbindlichkeiten Anhang V. Teil 2.89		
				Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensionsgeschäfte	Buchwert	Davon: Verbriefungen	Davon: Pensi- onsgeschäfte
				<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>	<i>IFRS 7.42D(e)</i>	<i>IFRS 7.42D.(e)</i>	<i>IFRS 7.42D(e); Anhang V. Teil 2.91, 92</i>
					<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>Anhang V. Teil 2.91, 92</i>		<i>CRR Art. 4 Abs. 61</i>	<i>Anhang V. Teil 2.91, 92</i>
				010	020	030	040	050	060
181	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	<i>BAD Art. 37.1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16</i>							
182	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
183	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
184	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 35-37;</i>							
185	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>							
186	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
187	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
190	Gesamt								

▼ M7

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält			Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89	
			070	080	090	100
						110
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9				
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5				
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26				
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27				
041	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	Anhang V. Teil 1.15				
042	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5				
043	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26				
044	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27				

▼ M7

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind				Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält	Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge	
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten			
				IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89			
	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen							
			070	080	090	100	110	
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9						
060	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5						
070	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26						
080	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27						
090	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9						
100	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5						
110	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26						
120	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27						

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält			Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge	
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89		CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
			070	080	090	100	110
121	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4					
122	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5					
123	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26					
124	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35					
125	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8 (2)					

▼ M7

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält			Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge	
							Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89		CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
			070	080	090	100	110
126	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>					
127	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
128	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Teil 1.14 und Teil 3.35</i>					
130	Kredite und Forderungen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5a; IAS 39.9</i>					
140	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
150	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
160	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 42a Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5a; IAS 39.9</i>					
170	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
180	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					

▼ M7

		Übertragene finanzielle Vermögenswerte, die nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts erfasst sind	Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält			Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge	
			Ausstehender Kapitalbetrag der ursprünglichen Vermögenswerte	Buchwert der noch erfassten Vermögenswerte [anhaltendes Engagement]	Buchwert der dazugehörigen Verbindlichkeiten		Ausstehender Kapitalbetrag der übertragenen, vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte, für die das Institut die Bedienungsrechte hält
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	IFRS 7.42D(f)	IFRS 7.42D(f); Anhang V. Teil 2.89		CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
						CRR Art. 109; Anhang V. Teil 2.90	
			070	080	090	100	110
181	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	BAD Art. 37.1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16					
182	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26					
183	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27					
184	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	BAD Art. 35-37;					
185	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5					
186	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26					
187	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27					
190	Gesamt						

▼ **M7**

16. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

16.1 Zinserträge und -aufwendungen aufgeschlüsselt nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				<i>Anhang V. Teil 2.95</i>	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>
				010	020
010	Derivate - Handel	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 2.96</i>	<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.96</i>		
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>		
030	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
040	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
050	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
060	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
070	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
080	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>		
090	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
100	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
110	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
140	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
150	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 1.51</i>	<i>Anhang V. Teil 1.51</i>		
160	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>		
170	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
180	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
190	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum	
				Erträge	Aufwendungen
				<i>Anhang V. Teil 2.95</i>	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>
				010	020
200	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
210	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
220	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
230	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
240	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		
250	Derivate - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>	<i>Anhang V. Teil 2.95</i>		
260	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>		
270	ZINSEN	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1 und 2</i>	<i>IAS 18.35(b); IAS 1.97</i>		

16.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	
030	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG VON NICHT ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6; Anhang V. Teil 2.97</i>	<i>IFRS 7.20(a)(v-vii); IAS 39.55(a)</i>	

▼ M7

16.3 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9</i>	
020	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	
030	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	
040	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	
050	Verkaufspositionen		<i>IAS 39 AG 15(b)</i>	
060	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	
070	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>	
090	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>	
100	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>		
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>		
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>		
140	Verkaufspositionen			
150	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>		
160	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
170	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>		
180	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6 Anhang V. Teil 2.98</i>		

▼ **M7****16.4 Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko**

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(a)</i>	
020	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(b)</i>	
030	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(c)</i>	
040	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(d)</i>	
050	Mit Waren verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(e)</i>	
060	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.99(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.99(f)</i>	
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>	
080	Zinssatzinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(a)</i>		
090	Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(b)</i>		
100	Devisenhandel und mit Devisen und Gold verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(c)</i>		
110	Ausfallrisikoinstrumente und entsprechende Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(d)</i>		
120	Mit Waren verbundene Derivate	<i>Anhang V. Teil 2.99(e)</i>		
130	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.99(f)</i>		
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE TEIL DES HANDELSBESTANDS SIND, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>		

▼ M7

16.5 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aufgeschlüsselt nach Instrument

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
					Anhang V. Teil 2.100
				010	020
010	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
020	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>		
030	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>		
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>		
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>		
070	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>		
080	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>			
090	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.26</i>			
100	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.27</i>			
110	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9</i>			
120	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>			
130	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V.Teil 1.32-34</i>			
140	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS NICHT ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, NETTO	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>			

▼ M7

16.6 Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments [einschließlich Aufhebung]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.24(a)(i)</i>	
020	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des gesicherten Grundgeschäfts, die dem abgesicherten Risiko zuzurechnen sind	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.24(a)(ii)</i>	
030	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung von Zahlungsströmen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.24(b);</i>	
040	Im Gewinn oder Verlust erfasster unwirksamer Teil der Absicherung der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a</i>	<i>IFRS 7.24(c);</i>	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS DER BILANZIERUNG VON SICHERUNGSGESCHÄFTEN, NETTO	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6</i>	<i>IFRS 7.24</i>	

16.7 Wertminderung finanzieller und nichtfinanzieller Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Hinzurechnungen Anhang V. Teil 2.102	Aufholungen Anhang V. Teil 2.102	Gesamt	
				010	020	030	
010	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	<i>BAD Art. 35-37;</i>	<i>IFRS 7.20(e)</i>				
020	Zu Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.66</i>				

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Hinzurechnungen Anhang V. Teil 2.102	Aufholungen Anhang V. Teil 2.102	Gesamt	
				010	020	030	
030	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.67-70</i>				
040	Kredite und Forderungen		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
050	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen		<i>IFRS 7.20(e); IAS 39.63-65</i>				
060	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14</i>	<i>IAS 28.40-43</i>				
070	Tochterunternehmen		<i>IFRS 10 Anhang A</i>				
080	Gemeinschaftsunternehmen		<i>IAS 28.3</i>				
090	Assoziierte Unternehmen		<i>IAS 28.3</i>				
100	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten		<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
110	Sachanlagen	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 16.73(e)(v-vi)</i>				
120	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 40.79(d)(v)</i>				
130	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 36.10b; IAS 36.88-99, 124; IFRS 3 Anhang B67(d)(v)</i>				
140	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 9</i>	<i>IAS 38.118 (e)(iv)(v)</i>				

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum			Kumulierte Wertminderung
				Hinzurechnungen Anhang V. Teil 2.102	Aufholungen Anhang V. Teil 2.102	Gesamt	
				010	020	030	
145	Sonstiges		<i>IAS 36.126(a),(b)</i>				
150	GESAMT						
160	Ausstehende Zinserträge aus wertgeminderten finanziellen Vermögenswerten		<i>IFRS 7.20(d); IAS 39.AG 93</i>				

17. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke: Bilanz

17.1 Vermögenswerte

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1</i>	<i>IAS 1.54(i)</i>	
020	Kassenbestand	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>	
030	Guthaben bei Zentralbanken	<i>BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2</i>	<i>Anhang V. Teil 2.2</i>	
040	Sichtguthaben		<i>Anhang V. Teil 2.3</i>	
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>	
060	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9</i>	
070	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
091	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	<i>Anhang V. Teil 1.15</i>		
092	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>		
093	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		
094	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
095	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>	
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>	
150	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
160	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
170	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
171	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4</i>		
172	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		
173	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
174	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
175	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8</i>		
176	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		
177	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
178	Darlehen und Kredite	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
180	Kredite und Forderungen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
200	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26;</i>	
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	
231	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	<i>BAD Art. 37.1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16</i>		
232	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
233	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 35-37; Anhang V. Teil 1.17</i>		
235	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>		
236	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
237	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)</i>	<i>IAS 39.89A(a)</i>	
260	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.4</i>	<i>IAS 1.54(e) Anhang V. Teil 2.4</i>	
270	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte		<i>IFRS 4, IG20(b)-(c); Anhang V. Teil 2.105</i>	
280	Materielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10</i>		
290	Immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>	<i>IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>	
300	Geschäfts- oder Firmenwert	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113</i>	<i>IFRS 3.B67(d); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 113</i>	
310	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9</i>	<i>IAS 38.8,118</i>	
320	Steueransprüche		<i>IAS 1.54(n-o)</i>	
330	Steuererstattungsansprüche		<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>	
340	Latente Steueransprüche	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 106</i>	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 106</i>	
350	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>	
360	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		<i>IAS 1.54(j); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.6</i>	
370	SUMME DER VERMÖGENSWERTE	<i>BAD Art. 4 Aktiva</i>	<i>IAS 1.9(a), IG 6</i>	

▼M7

17.2 Außerbilanzielle Risikopositionen: Erteilte Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Nominalwert]
				010
010	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57</i>	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57</i>	
020	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	
030	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	
040	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN			

17.3 Verbindlichkeiten und Eigenkapital

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>	
020	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9, AG 15(a)</i>	
030	Verkaufspositionen		<i>IAS 39. AG 15(b)</i>	
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>		
062	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>		
063	Verkaufspositionen			
064	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>		
065	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>	
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
120	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	
141	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>		
142	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>		
143	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6, Abs. 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.23</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23</i>	
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A(b)</i>	<i>IAS 39.89A(b)</i>	
170	Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Verbindlichkeiten		<i>IFRS 4, IG20(a); Anhang V. Teil 2.106</i>	
180	Rückstellungen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 6</i>	<i>IAS 37.10; IAS 1.54(l)</i>	
190	Steuerschulden		<i>IAS 1.54(n-o)</i>	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
200	Tatsächliche Steuerschulden		<i>IAS 1.54(n); IAS 12.5</i>	
210	Latente Steuerschulden	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. f; CRR Art. 4 Abs. 108</i>	<i>IAS 1.54(o); IAS 12.5; CRR Art. 4 Abs. 108</i>	
220	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		<i>IAS 32 IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.9</i>	
230	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>	
240	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		<i>IAS 1.54 (p); IFRS 5.38, Anhang V. Teil 2.11</i>	
250	VERBINDLICHKEITEN		<i>IAS 1.9(b); IG 6</i>	
260	Kapital	<i>BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22</i>	<i>IAS 1.54(r), BAD Art. 22</i>	
270	Agio	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124</i>	<i>IAS 1.78(e) CRR Art. 4 Abs. 124</i>	
280	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	<i>Anhang V. Teil 2.15-16</i>	<i>Anhang V. Teil 2.15-16</i>	
290	Sonstiges Eigenkapital	<i>Anhang V. Teil 2.17</i>	<i>IFRS 2.10; Anhang V. Teil 2.17</i>	
300	Kumuliertes sonstiges Ergebnis	<i>CRR Art. 4 Abs. 100</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 100</i>	
310	Einbehaltene Gewinne	<i>CRR Art. 4 Abs. 123</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 123</i>	
320	Neubewertungsrücklagen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 12</i>	<i>IFRS 1.30, D5-D8;</i>	

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke [Buchwert]
				010
325	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a</i>		
330	Sonstige Rücklagen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 11-13</i>	<i>IAS 1.54; IAS 1.78(e)</i>	
335	Erste Konsolidierung. Differenzen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c</i>		
340	(-) Eigene Anteile	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Aktiva D (III) (2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20</i>	<i>IAS 1.79(a)(vi); IAS 32.33-34, AG 14, AG 36; Anhang V. Teil 2.20</i>	
350	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 14</i>	<i>IAS 27.28; IAS 1.83(a)(ii)</i>	
360	(-) Zwischendividenden	<i>CRR Art. 26 Abs. 2</i>	<i>IAS 32.35</i>	
370	Minderheitsbeteiligungen [nichtbeherrschende Beteiligungen]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4</i>	<i>IAS 27.4; IAS 1.54(q); IAS 27.27</i>	
380	SUMME EIGENKAPITAL		<i>IAS 1.9(c), IG6</i>	
390	SUMME EIGENKAPITAL UND SUMME VERBINDLICHKEITEN	<i>BAD Art. 4 Passiva</i>	<i>IAS 1.IG6</i>	

▼M7

18. Angaben zu vertragsgemäß bedienten und notleidenden Risikopositionen

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert				
				010	Vertragsgemäß bedient			
					020	Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
						030	040	050
Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26					
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)					
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)					
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)					
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)					
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27					
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)					

				Bruttobuchwert				
				010	Vertragsgemäß bedient			
					020	Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
						030	040	050
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)					
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)					

▼ M7

				Bruttobuchwert				
				010	020	Vertragsgemäß bedient		
						Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
						030	040	050
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
170	Davon: Konsumentenkredite							
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFKUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD-TITEL	Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.149	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)					
190	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26					
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)					
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)					

▼ M7

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bruttobuchwert				
				010	Vertragsgemäß bedient			
					020	Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
						030	040	050
<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					

				Bruttobuchwert				
				Vertragsgemäß bedient				
						Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
				010	020	030	040	050
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>					
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>						
				<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWE- CKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>					
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWE- CKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>					

			Bruttobuchwert	Vertragsgemäß bedient				
				010	020	Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
						030	040	050
						Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158
Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen						
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>					
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bruttobuchwert				
				010	020	Vertragsgemäß bedient		
						Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 60 Tage	Überfällig > 60 Tage ≤ 90 Tage
						030	040	050
<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>						
				<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>	<i>Anhang V. Teil 2 158</i>
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>					
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					

▼ M7

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bruttobuchwert				
				010	Vertragsgemäß bedient			
					020	Nicht überfällig oder < = 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage < = 60 Tage	Überfällig > 60 Tage < = 90 Tage
						030	040	050
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Anhang V. Teil 2 45, 109, 145-162	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158	Anhang V. Teil 2 158
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>					
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>					

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>							
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen									
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen									
170	Davon: Konsumentenkredite									
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULTITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)</i>							
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>							
330	SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>							
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>							
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							

				Bruttobuchwert						
				Notleidend						
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	Davon: ausgefallen	Davon: wertgemindert
				060	070	080	090	100	110	120
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>							
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen 140	bei notleidenden Risikopositionen				
						150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind 160	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage 170	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr 180	Überfällig > 1 Jahr 190
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26							
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)							
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)							
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)							
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27							
080	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen 140	bei notleidenden Risikopositionen				
						150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind 160	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage 170	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr 180	Überfällig > 1 Jahr 190
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
090	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							
100	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)							
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	SME Art. 1 2(a)	SME Art. 1 2(a)							
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen									
150	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)							

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen							
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen					
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr		
										140	150
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		Anhang V. Teil 2 46	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen										
170	Davon: Konsumentenkredite										
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD-TITEL	Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.149	Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)								
190	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26								
200	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)								
210	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)								

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen 140	bei notleidenden Risikopositionen				
						150	Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind 160	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage 170	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr 180	Überfällig > 1 Jahr 190
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind								
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen								
220	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)							
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)							
250	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27							
260	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)							
270	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)							
280	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>						
330	SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2 46	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2 46	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161	Anhang V. Teil 2 159,161
340	Erteilte Kreditzusagen	CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57	IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57						
350	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)						
360	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)						
370	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
400	Haushalte	Anhang V. Teil 1.35(f)	Anhang V. Teil 1.35(f)						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen				
					Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr	
									130
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>						
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					
				130	bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	bei notleidenden Risikopositionen			
						Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Forderungen, die nicht überfällig oder überfällig < 90 Tage sind	Überfällig > 90 Tage < = 180 Tage	Überfällig > 180 Tage < = 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>	<i>Anhang V. Teil 2 159,161</i>
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>						
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPOSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>						

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>		
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen				
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

▼ M7

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen				
170	Davon: Konsumentenkredite				
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULD-TITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)</i>		
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		

▼ M7

			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.149</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>		
330	SCHULDITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>		
350	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
360	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
370	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
380	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
390	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
400	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
410	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>		
420	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
430	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
440	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
450	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
460	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
470	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
				Empfangene Sicherheiten für notleidende Forderungen	Für notleidende Risikopositionen empfangene Finanzgarantien
				200	210
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
480	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>		
490	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>		
500	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>		
510	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>		
520	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>		
530	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>		
540	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>		
550	AUSSERBILANZIELLE RISIKOPPOSITIONEN	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>	<i>Anhang V. Teil 2.55</i>		

▼M7

19. Angaben zu gestundeten Risikopositionen

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
				010	020	030	040	050
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>					
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
				010	020	030	040	050
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>					
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen							

▼ M7

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
				010	020	030	040	050
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen							
170	Davon: Konsumentenkredite							
180	ZU FORTGEFÜHRTEN AN- SCHAFFUNGSKOSTEN BE- WERTETE SCHULDITITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); An- hang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)</i>					
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>					
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
				010	020	030	040	050
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>					
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>					
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>					
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>					

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen
				010	020	030	040	050
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 45, 109, 163-182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 177, 178, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (b), 177, 178, 181, 182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 176(b), 177, 180</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>					
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>					
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>					
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDTITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>					
330	SCHULDTITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>					
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>					

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
				060	070	080	090	100	110
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 164(a), 179-180,182	Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61	IAS 39 58-70	Anhang V. Teil 2 172(a), 157
				Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182	Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182	CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61	CRR Art. 4 Abs. 95	Anhang V. Teil 2 172(a), 157
010	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26						
020	Zentralbanken	Anhang V. Teil 1.35(a)	Anhang V. Teil 1.35(a)						
030	Staatssektor	Anhang V. Teil 1.35(b)	Anhang V. Teil 1.35(b)						
040	Kreditinstitute	Anhang V. Teil 1.35(c)	Anhang V. Teil 1.35(c)						
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(d)	Anhang V. Teil 1.35(d)						
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	Anhang V. Teil 1.35(e)	Anhang V. Teil 1.35(e)						
070	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27						

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
				060	070	080	090	100	110
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>						
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen								

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
				060	070	080	090	100	110
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182</i>			<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>		
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen								
170	Davon: Konsumentenkredite								
180	ZU FORTGEFÜHRTEN AN-SCHAFFUNGSKOSTEN BE-WERTETE SCHULDITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil I. 13 (d)(e)</i>						
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>						
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
				060	070	080	090	100	110
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
				<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>						
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>						
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>						
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>						

				Bruttobuchwert der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
				Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen					
					Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung	davon: ausgefallen	davon: wertgemindert	davon: Stundung notleidender Risikopositionen
				060	070	080	090	100	110
			<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>IAS 39 58-70</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-182</i>	<i>CRR Art. 178; Anhang V. Teil 2.61</i>	<i>CRR Art. 4 Abs. 95</i>	<i>Anhang V. Teil 2 172(a), 157</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>						
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>						
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>						
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>						
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>						
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>						

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
010	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
020	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
030	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
040	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
050	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
060	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
070	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
130	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>							
140	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen									

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
150	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
160	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen									
170	Davon: Konsumentenkredite									
180	ZU FORTGEFÜHRTEN ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEWERTETE SCHULDITITEL	<i>Anhang V. Teil 1.13(d)(e); 14 (d)(e); Anhang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil 1. 13 (d)(e)</i>							
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>							
200	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
210	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
220	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							
230	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
240	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
250	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>							
260	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>							
270	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>							
280	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>							

				Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen					Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien	
					bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen			Empfangene Sicherheiten für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen	Empfangene Finanzgarantien für Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen
						Instrumente mit geänderter Laufzeit und geänderten Konditionen	Refinanzierung			
120	130	140	150	160	170	180				
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>		<i>Anhang V. Teil 2 46, 183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164 (a), 179-180,182,183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 164(b), 179-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 162</i>
290	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>							
300	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>							
310	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>							
320	ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTETE SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c); 14 (b)(c); Anhang V. Teil 2.169</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)</i>							
330	SCHULDITITEL AUSSER DEN ZU HANDELSZWECKEN GEHALTENEN	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e); 14 (b)(c)(d)(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.13(b)(c)(d)(e)</i>							
340	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>	<i>IAS 39.2 (h), 4 (a) (c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56-57</i>							

▼ M7

20. Geografische Aufschlüsselung

20.1 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Standort der Tätigkeiten

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
010	Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 1</i>	<i>IAS 1.54(i)</i>		
020	Kassenbestand	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>	<i>Anhang V. Teil 2.1</i>		
030	Guthaben bei Zentralbanken	<i>BAD Art. 13 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.2</i>	<i>Anhang V. Teil 2.2</i>		
040	Sichtguthaben		<i>Anhang V. Teil 2.3</i>		
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(ii); IAS 39.9, AG 14</i>		
060	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9</i>		
070	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
090	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
091	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	<i>Anhang V. Teil 1.15</i>			

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
092	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>			
093	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>			
094	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>			
095	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>			
100	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9</i>		
110	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
120	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
130	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
140	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 5; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(d); IAS 39.9</i>		
150	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>		
160	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
170	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		

▼M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.107	Anhang V. Teil 2.107
				010	020
171	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4			
172	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			
173	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26			
174	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27			
175	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 8			
176	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5			
177	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26			
178	Darlehen und Kredite	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.24, 27			
180	Kredite und Forderungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(c); IAS 39.9, AG16, AG26; Anhang V. Teil 1.16		

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
190	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
200	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
210	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26;</i>		
220	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>		
230	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>		
231	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	<i>BAD Art. 37.1; Art. 42a Abs. 4 Buchst. b; Anhang V. Teil 1.16</i>			
232	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>			
233	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>			
234	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 35-37; Anhang V. Teil 1.17</i>			
235	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5</i>			
236	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>			

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
237	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>			
240	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8; IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.19</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9</i>		
250	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A (a)</i>	<i>IAS 39.89A(a)</i>		
260	Materielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 10</i>			
270	Immaterielle Vermögenswerte	<i>BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9; CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>	<i>IAS 1.54(c); CRR Art. 4 Abs. 1 Nr. 115</i>		
280	Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	<i>BAD Art 4 Aktiva Nr. 7-8; Rechnungslegungsrichtlinie Art. 2 Abs. 2; Anhang V. Teil 2.4</i>	<i>IAS 1.54(e) Anhang V. Teil 2.4</i>		
290	Steueransprüche		<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
300	Sonstige Vermögenswerte	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>	<i>Anhang V. Teil 2.5</i>		
310	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen		<i>IAS 1.54(j); IFRS 5.38</i>		
320	VERMÖGENSWERTE	<i>BAD Art. 4 Aktiva</i>	<i>IAS 1.9(a), IG 6</i>		

▼M7

20.2 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Standort der Tätigkeiten

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9, AG 14-15</i>	<i>IFRS 7.8 (e) (ii); IAS 39.9, AG 14-15</i>		
020	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9, AG 15(a)</i>		
030	Verkaufspositionen		<i>IAS 39. AG 15(b)</i>		
040	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>		
050	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>		
060	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>		
061	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>			
062	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>			
063	Verkaufspositionen				
064	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>			
065	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>			

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V, Teil 2.107</i>	<i>Anhang V, Teil 2.107</i>
				010	020
066	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>			
070	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9</i>		
080	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>		
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>		
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>		
110	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47</i>	<i>IFRS 7.8(f); IAS 39.47</i>		
120	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>		
130	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>	<i>Anhang V, Teil 1.31</i>		
140	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>	<i>Anhang V, Teil 1.32-34</i>		
141	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3</i>			

▼M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
142	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>			
143	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>			
144	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 1.32-34</i>			
150	Derivate – Bilanzierung von Sicherungsgeschäften	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 6, Abs. 8 Buchst. a; Anhang V. Teil 1.23</i>	<i>IFRS 7.22(b); IAS 39.9; Anhang V. Teil 1.23</i>		
160	Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6; IAS 39.89A(b)</i>	<i>IAS 39.89A(b)</i>		
170	Rückstellungen	<i>BAD Art. 4 Passiva Nr. 6</i>	<i>IAS 37.10; IAS 1.54(l)</i>		
180	Steuerschulden		<i>IAS 1.54(n-o)</i>		
190	Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital		<i>IAS 32.IE 33; IFRIC 2; Anhang V. Teil 2.09</i>		
200	Sonstige Verbindlichkeiten	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>	<i>Anhang V. Teil 2.10</i>		
210	Als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten		<i>IAS 1.54(p); IFRS 5.38</i>		
220	VERBINDLICHKEITEN		<i>IAS 1.9(b); IG 6</i>		

▼ M7

20.3 Geografische Aufschlüsselung der Hauptposten der Gewinn- und Verlustrechnung nach Standort der Tätigkeiten

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				<i>Anhang V. Teil 2.107</i>	<i>Anhang V. Teil 2.107</i>
				010	020
010	Zinserträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.21</i>	<i>IAS 1.97; IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21</i>		
020	(Zinsaufwendungen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.21</i>	<i>IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21</i>		
030	(Auf Anforderung rückzahlbare Aufwendungen für Aktienkapital)		<i>IFRIC 2.11</i>		
040	Dividendenerträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.28</i>	<i>IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28</i>		
050	Gebühren- und Provisionserträge	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>		
060	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>		
070	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(ii-v)</i>		
080	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		

▼M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.107	Anhang V. Teil 2.107
				010	020
085	Gewinne oder (-) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
090	Gewinne oder (-) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6	IFRS 7.20(a) (i); IAS 39.55(a)		
095	Gewinne oder (-) Verluste aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6			
100	Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6 und 8	IFRS 7.24		
110	Währungsdifferenzen [Gewinn oder (-) Verlust], netto	BAD Art. 39	IAS 21.28, 52(a)		
120	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen, netto	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14			
130	Gewinne oder (-) Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, netto		IAS 1.34		
140	Sonstige betriebliche Erträge	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a	Anhang V. Teil 2.141-143		

▼ M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V. Teil 2.107	Anhang V. Teil 2.107
				010	020
150	(Sonstige betriebliche Erträge)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 10; Anhang V. Teil 2.141-143	Anhang V. Teil 2.141-143		
155	SUMME DER BETRIEBLICHEN ERTRÄGE, NETTO				
160	(Verwaltungsaufwendungen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 8			
170	(Abschreibungen)		IAS 1.102, 104		
175	(Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Fonds für allgemeine Bankrisiken, netto)	BAD Art. 38.2			
180	(Rückstellungen oder (-) Wertaufholung)		IAS 37.59, 84; IAS 1.98(b)(f)(g)		
190	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten	BAD Art. 35-37;	IFRS 7.20(e)		
200	(Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 28.40-43		
210	Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nichtfinanziellen Vermögenswerten		IAS 36.126(a)(b)		

▼ M7

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum	
				Inländische Tätigkeiten	Ausländische Tätigkeiten
				Anhang V, Teil 2.107	Anhang V, Teil 2.107
				010	020
220	Erfolgswirksam erfasster negativer Geschäfts- oder Firmenwert		IFRS 3, Anhang B64(n)(i)		
230	Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 13-14	IAS 1.82(c)		
240	Gewinn oder (-) Verlust aus als zur Veräußerung gehalten eingestuft langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen		IFRS 5.37; Anhang V, Teil 2.27		
250	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN VOR STEUERN		IAS 1.102, IG 6; IFRS 5.33 A		
260	(Den fortzuführenden Geschäften zuzurechnender Steueraufwand oder (-) -ertrag)	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 15	IAS 1.82(d); IAS 12.77		
270	GEWINN ODER (-) VERLUST AUS FORTZUFÜHRENDEN GESCHÄFTEN NACH STEUERN	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 16	IAS 1, IG 6		
275	Außerordentliche Gewinne oder (-) Verluste nach Steuern	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 21			
280	Gewinn oder (-) Verlust aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern		IAS 1.82(e); IFRS 5.33(a), 5.33 A		
290	JAHRESERGEBNIS	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 23	IAS 1.81 A(a)		

▼ M7

20.4 Geografische Aufschlüsselung der Vermögenswerte nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bruttobuchwert	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				<i>Anhang V. Teil 2.109</i>	<i>Anhang V. Teil 2.163-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
				010	022	025	030
010	Derivate	<i>CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.15</i>	<i>IAS 39.9</i>				
020	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
040	Eigenkapitalinstrumente	<i>EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5</i>	<i>IAS 32.11</i>				
050	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
070	Davon: nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
080	Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 26</i>				
090	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
100	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				
110	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Bruttobuchwert	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				<i>Anhang V. Teil 2.109</i>	<i>Anhang V. Teil 2.163-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
				010	022	025	030
120	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
130	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
140	Darlehen und Kredite	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>				
150	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>				
160	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>				
170	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>				
180	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>				
190	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>				
200	Davon: Kleine und mittlere Unternehmen	<i>SME Art. 1 2(a)</i>	<i>SME Art. 1 2(a)</i>				
210	Davon: durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen						
220	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>				
230	Davon: durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen						
240	Davon: Konsumentenkredite						

▼ M7

20.5 Geografische Aufschlüsselung der außerbilanziellen Forderungen nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Nominalbetrag	Davon: Schuldendienst ausgesetzt	Davon: notleidend	Rückstellungen für erteilte Zusagen und Garantien
				<i>Anhang V. Teil 2.62</i>	<i>Anhang V. Teil 2.163-183</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	
				010	022	025	030
010	Erteilte Kreditzusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57</i>	<i>IAS 39.2(h), 4(a)(c), BC 15; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 57</i>				
020	Erteilte Finanzgarantien	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>	<i>IAS 39.9 AG 4, BC 21; IFRS 4 Anhang A; CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 58</i>				
030	Sonstige erteilte Zusagen	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>	<i>CCR Anhang I; Anhang V. Teil 2.56, 59</i>				

20.6 Geografische Aufschlüsselung der Verbindlichkeiten nach Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				<i>Anhang V. Teil 1.28, 2,107</i>
				010
010	Derivate	<i>CCR Anhang II</i>	<i>IAS 39.9, AG 15(a)</i>	
020	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
				<i>Anhang V. Teil 1.28, 2,107</i>
				010
030	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
040	Verkaufspositionen		<i>IAS 39 AG 15(b)</i>	
050	Davon: Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
060	Davon: sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
070	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V Teil 1.30</i>	
080	Zentralbanken	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(a)</i>	
090	Staatssektor	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(b)</i>	
100	Kreditinstitute	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(c)</i>	
110	Sonstige finanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(d)</i>	
120	Nichtfinanzielle Unternehmen	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(e)</i>	
130	Haushalte	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 1.35(f)</i>	

▼ M7

20.7 Geografische Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes und Sitz der Gegenpartei

Z-Achse Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

		Nichtfinanzielle Unternehmen			
		Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Anhang V. Teil 2.109	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2.46
			Anhang V. Teil 2.109	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2.46
			010	012	020
010	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	NACE-Verordnung			
020	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	NACE-Verordnung			
030	C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	NACE-Verordnung			
040	D Energieversorgung	NACE-Verordnung			
050	E Wasserversorgung	NACE-Verordnung			
060	F Baugewerbe/Bau	NACE-Verordnung			
070	G Groß- und Einzelhandel	NACE-Verordnung			
080	H Verkehr und Lagerei	NACE-Verordnung			
090	I Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	NACE-Verordnung			

Z-Achse

Land, in dem sich der Sitz der Gegenpartei befindet

			Nichtfinanzielle Unternehmen		
			Bruttobuchwert	Davon: notleidend	Kumulierte Wertminderung oder kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
			<i>Anhang V. Teil 2.109</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2.46</i>
			010	012	020
		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>			
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>			
100	J Information und Kommunikation	<i>NACE-Verordnung</i>			
110	L Grundstücks- und Wohnungswesen	<i>NACE-Verordnung</i>			
120	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
130	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
140	O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	<i>NACE-Verordnung</i>			
150	P Erziehung und Unterricht	<i>NACE-Verordnung</i>			
160	Q Gesundheits- und Sozialwesen	<i>NACE-Verordnung</i>			
170	R Kunst, Unterhaltung und Erholung	<i>NACE-Verordnung</i>			
180	S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	<i>NACE-Verordnung</i>			
190	DARLEHEN UND KREDITE	<i>Anhang V. Teil 1.24, 27</i>			

▼ M7

21. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasing-Verhältnissen sind

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
				Anhang V. Teil 2.110-111
				010
010	Sachanlagen		IAS 16.6; IAS 1.54(a)	
020	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 16.31, 73(a)(d)	
030	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 16.30, 73(a)(d)	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		IAS 40.IN5; IAS 1.54(b)	
050	Zeitwertmodell		IAS 17.49; IAS 40.33-55, 76;	
060	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 40.56, 79(c)	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	BAD Art. 4 Aktiva Nr. 9	IAS 38.8, 118	
080	Neubewertungsmodell		IAS 17.49; IAS 38.75-87, 124(a)(ii)	
090	Anschaffungskostenmodell		IAS 17.49; IAS 38.74	

22. Vermögensverwaltung, Verwahrung und sonstige Dienstleistungsfunktionen

22.1 Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum
				IFRS 7.20(c)
		BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5		
010	Gebühren- und Provisionserträge		ITS 2 Teil 2.10-12	
020	Wertpapiere			
030	Emissionen	Anhang V. Teil 2.116(a)	Anhang V. Teil 2.116(a)	
040	Überweisungsaufträge	Anhang V. Teil 2.116(b)	Anhang V. Teil 2.116(b)	
050	Sonstiges	Anhang V. Teil 2.116(c)	Anhang V. Teil 2.116(c)	
060	Clearing und Abwicklung	Anhang V. Teil 2.116(d)	Anhang V. Teil 2.116(d)	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
		<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>	010
070	Vermögensverwaltung	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(a)</i>	
080	Verwahrung [nach Kundentyp]	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	
090	<i>Gemeinsame Anlagen</i>			
100	<i>Sonstiges</i>			
110	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(c)</i>	
120	Treuhandgeschäfte	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(d)</i>	
130	Zahlungsdienste	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(e); Anhang V. Teil 2.117(e)</i>	
140	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	<i>Anhang V. Teil 2.117(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(f)</i>	
150	<i>Gemeinsame Anlagen</i>			
160	<i>Versicherungsprodukte</i>			
170	<i>Sonstiges</i>			
180	Strukturierte Finanzierungen	<i>Anhang V. Teil 2.116(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(f)</i>	
190	Bedienung von Verbriefungsaktivitäten	<i>Anhang V. Teil 2.116(g)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(g)</i>	
200	Erteilte Kreditzusagen	<i>Anhang V. Teil 2.116(h)</i>	<i>IAS 39.47(d)(ii); Anhang V. Teil 2.116(h)</i>	
210	Erteilte Finanzgarantien	<i>Anhang V. Teil 2.116(h)</i>	<i>IAS 39.47(a)(ii); Anhang V. Teil 2.116(h)</i>	
220	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.116(j)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(j)</i>	
230	(Aufwendungen für Gebühren und Provisionen)		<i>ITS 2 Teil 2.10-12</i>	
240	(Clearing und Abwicklung)	<i>Anhang V. Teil 2.116(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(d)</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
		<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4 und 5</i>	<i>IFRS 7.20(c)</i>	010
250	(Verwahrung)	<i>Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	
260	(Bedienung von Verbriefungsaktivitäten)	<i>Anhang V. Teil 2.116(g)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(g)</i>	
270	(Empfangene Kreditzusagen)	<i>Anhang V. Teil 2.116(i)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(i)</i>	
280	(Empfangene Finanzgarantien)	<i>Anhang V. Teil 2.116(i)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(i)</i>	
290	(Sonstige)	<i>Anhang V. Teil 2.116(j)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.116(j)</i>	

22.2 Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
				<i>Anhang V. Teil 2.117(g)</i>
				010
010	Vermögensverwaltung [nach Kundentyp]	<i>Anhang V. Teil 2.117(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(a)</i>	
020	Gemeinsame Anlagen			
030	Pensionsfonds			
040	Nach Ermessen verwaltete Kundenportfolios			
050	Sonstige Anlageinstrumente			
060	In Verwahrung gegebene Vermögenswerte [nach Kundentyp]	<i>Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(b)</i>	
070	Gemeinsame Anlagen			
080	Sonstiges			
090	Davon: anderen Einrichtungen übertragen			
100	Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen	<i>Anhang V. Teil 2.117(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(c)</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind
				<i>Anhang V. Teil 2.117(g)</i>
				010
110	Treuhandgeschäfte	<i>Anhang V. Teil 2.117(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(d)</i>	
120	Zahlungsdienste	<i>Anhang V. Teil 2.117(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(e)</i>	
130	Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen [nach Produkttyp]	<i>Anhang V. Teil 2.117(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(f)</i>	
140	Gemeinsame Anlagen			
150	Versicherungsprodukte			
160	Sonstiges			

▼ M7

30. Außerbilanzielle Tätigkeiten: Anteile an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

30.1 Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen

010	Gesamt	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Vermögenswerte	Davon: in Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung	Zeitwert der in Anspruch genommenen Liquiditätsunterstützung	Bilanziell erfasster Buchwert der finanziellen Verbindlichkeiten	Nominalbetrag der außerbilanziellen Posten, die vom meldenden Institut angegeben werden	Davon: Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen	Beim meldenden Institut im laufenden Berichtszeitraum eingetretene Verluste
				IFRS 12.29(a)	IFRS 12.29(a); Anhang V, Teil 2.118		IFRS 12.29(a)	IFRS 12.B26(e)		IFRS 12 B26(b)
				010	020	030	040	050	060	070
010	Gesamt									

▼M7

30.2 Aufschlüsselung der Beteiligungen an nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach Art der Tätigkeiten

Nach Art der Tätigkeiten		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
				CRR Art. 4 Abs. 66	Anhang V. Teil 2.117(a)	
		Buchwert				
			IFRS 12.28, B6.(a)	010	020	030
010	Vom meldenden Institut bilanziell erfasste ausgewählte finanzielle Vermögenswerte		IFRS 12.29(a),(b)			
021	davon: notleidend	Anhang V. Teil 2 145-162	Anhang V. Teil 2 145-163			
030	Derivate	CCR Anhang II; Anhang V. Teil 1.6	IAS 39.9			
040	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11			
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26			
060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27			
070	Vom meldenden Institut bilanziell erfasstes ausgewähltes Eigenkapital und finanzielle Verbindlichkeiten		IFRS 12.29(a),(b)			
080	Begegebene Eigenkapitalinstrumente		IAS 32.4			
090	Derivate	CCR Anhang II	IAS 39.9, AG 15(a)			

▼ M7

<i>Nach Art der Tätigkeiten</i>		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Verbriefung durch Zweckgesellschaften	Vermögensverwaltung	Sonstige Tätigkeiten
				<i>CRR Art. 4 Abs. 66</i>	<i>Anhang V. Teil 2.117(a)</i>	
			<i>IFRS 12.28, B6.(a)</i>	010	020	030
100	Einlagen	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>	<i>EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30</i>			
110	Ausgegebene Schuldverschreibungen	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>	<i>Anhang V. Teil 1.31</i>			
				Nominalbetrag		
120	Vom meldenden Institut angegebene außerbilanzielle Posten		<i>IFRS 12.B26(e)</i>			
131	davon: notleidend	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>	<i>Anhang V. Teil 2 145-162</i>			

▼ M7

31. Nahe stehende Unternehmen und Personen

31.1 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen

				Kreditinanspruchnahme				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gesellschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f) IAS 24.19(g)
				Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungsle- gungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	010	020	030	040	050
		<i>Anhang V. Teil 2.120</i>	<i>Anhang V. Teil 2.120</i>					
010	Ausgewählte finanzielle Vermögens- werte		IAS 24.18(b)					
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2.Teil 2.4.-5	IAS 32.11					
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26					
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27					

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kreditinanspruchnahme				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f) IAS 24.19(g)
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.120					
050	davon: Wertgeminderte finanzielle Vermögenswerte							
060	Ausgewählte finanzielle Verbindlichkeiten		IAS 24.18(b)					
070	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30					
080	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31					
090	Nominalbetrag der erteilten Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen	Anhang V. Teil 2.62	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.62					

			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kreditinanspruchnahme				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(c) Anhang V. Teil 2.120	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f) IAS 24.19(g)
				Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 17 Abs. 1 Buchst. p
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		010	020	030	040	050
		Anhang V. Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.120					
100	davon: ausgefallen	Anhang V. Teil 2.61	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.61					
110	Empfangene Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen	Anhang V. Teil 2.63, 121	IAS 24.18(b); Anhang V. Teil 2.63, 121					
120	Nominalwert von Derivaten	Anhang V. Teil 2.70-71	Anhang V. Teil 2.70-71					
130	Kumulierte Wertminderung, kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen für notleidende Risikopositionen		IAS 24.18(c)					

▼ M7

31.2 Nahe stehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit

		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Laufender Berichtszeitraum				
				Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
				IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f) IAS 24.19(g)
		Anhang V. Teil 2.120	Anhang V. Teil 2.120	010	020	030	040	050
010	Zinserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 1; Anhang V. Teil 2.21	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(iii); Anhang V. Teil 2.21					
020	Zinsaufwendungen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 2; Anhang V. Teil 2.21	IAS 24.18(a); IAS 1.97; Anhang V. Teil 2.21					
030	Dividendenerträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 3; Anhang V. Teil 2.28	IAS 24.18(a); IAS 18.35(b)(v); Anhang V. Teil 2.28					
040	Gebühren- und Provisionserträge	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 4	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					
050	Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 5	IAS 24.18(a); IFRS 7.20(c)					

			Laufender Berichtszeitraum				
			Mutterunternehmen und Unternehmen mit gemeinschaftlicher Führung oder maßgeblichem Einfluss	Tochterunternehmen und sonstige Unternehmen der gleichen Gruppe	Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Schlüsselposition im Unternehmen oder dem Mutterunternehmen	Sonstige nahe stehende Unternehmen und Personen
			IAS 24.19(a),(b)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(c)	IAS 24.19(d),(e)	IAS 24.19(f) IAS 24.19(g)
	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>					
	<i>Anhang V. Teil 2.120</i>	<i>Anhang V. Teil 2.120</i>	010	020	030	040	050
060	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IAS 24.18(a)</i>				
070	Gewinne oder (-) Verluste aus Ausbuchungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten	<i>Anhang V. Teil 2.122</i>	<i>IAS 24.18(a); Anhang V. Teil 2.122</i>				
080	Anstieg oder (-) Abnahme der kumulierten Wertminderung, der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen für notleidende Schuldtitel, Garantien und Zusagen im Berichtszeitraum		<i>IAS 24.18(d)</i>				

▼ M7

40. Gruppenstruktur

40.1 Gruppenstruktur: nach einzelnen Unternehmen

Unternehmenskennung	Unternehmenscode	Name des Unternehmens	Eintrittsdatum	Aktienkapital	Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens	Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens	Gewinne oder (-) Verluste des Beteiligungsunternehmens
<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(b)</i>	<i>IFRS 12.12(a), 21(a)(i); Anhang V. Teil 2.123, 124(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(e)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>IFRS 12.B12(b); Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>
<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(b)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(c)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(d)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(e)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(f)</i>
010	020	030	040	050	060	070	080

Sitz des Beteiligungsunternehmens	Branche des Beteiligungsunternehmens	NACE-Code	Kumulierter Eigenkapitalanteil [%]	Stimmrechte [%]	Gruppenstruktur [Beziehung]	Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]	Bilanzierungsmethode [CRR]
<i>IFRS 12.12.(b), 21.(a).(iii); Anhang V. Teil 2.123, 124(g)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(h)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(i)</i>	<i>IFRS 12.21(iv); Anhang V. Teil 2.123, 124(j)</i>	<i>IFRS 12.21(iv); Anhang V. Teil 2.123, 124(k)</i>	<i>IFRS 12.10(a)(i); Anhang V. Teil 2.123, 124(l)</i>	<i>IFRS 12.21(b); Anhang V. Teil 2.123, 124(m)</i>	<i>CRR Art. 423 Buchst. b; Anhang V. Teil 2.123, 124(n)</i>
<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(q)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(h)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(i)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(j)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(k)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(l)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(m)</i>	<i>CRR Art. 423 Buchst. b; Anhang V. Teil 2.123, 124(n)</i>
090	095	100	110	120	130	140	150

Buchwert	Aquisitionskosten	Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens	Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden
<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(o)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(p)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(q)</i>	<i>IFRS 12.21(b)(iii); Anhang V. Teil 2.123, 124(r)</i>
<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(o)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(p)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(q)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.123, 124(r)</i>
160	170	180	190

▼ M7

40.2. Gruppenstruktur: nach einzelnen Instrumenten

Wertpapiercode	Unternehmenscode	Unternehmenskennung der Holdinggesellschaft	Unternehmenscode der Holdinggesellschaft	Name der Holdinggesellschaft	Kumulierter Eigenkapitalanteil(%)	Buchwert	Aquisitionskosten
Anhang V. Teil 2.125(a)	Anhang V. Teil 2.124(b), 125(c)		Anhang V. Teil 2.125(b)		Anhang V. Teil 2.124(j), 125(c)	Anhang V. Teil 2.124(o), 125(c)	Anhang V. Teil 2.124(p), 125(c)
Anhang V. Teil 2.125(a)	Anhang V. Teil 2.124(b), 125(c)		Anhang V. Teil 2.125(b)		Anhang V. Teil 2.124(j), 125(c)	Anhang V. Teil 2.124(o), 125(c)	Anhang V. Teil 2.124(p), 125(c)
010	020	030	040	050	060	070	080

41. Beizulegender Zeitwert

41.1 Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente

VERMÖGENSWERTE		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216		
				IFRS 7.25-26	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
				010	020	030	040
010	Kredite und Forderungen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8 (c); IAS 39.9, AG16, AG26;				
020	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26				
030	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27				
040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(b); IAS 39.9, AG16, AG26;				
050	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26				

▼ M7

VERMÖGENSWERTE		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Beizulegender Zeitwert	Bemessungshierarchie IFRS 13.93(b), BC216		
				IFRS 7.25-26	Stufe 1 IFRS 13.76	Stufe 2 IFRS 13.81	Stufe 3 IFRS 13.86
					010	020	030
060	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27				
VERBINDLICHKEITEN							
070	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 6; IAS 39.47	IFRS 7.8(f); IAS 39.47				
080	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30				
090	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31				
100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34	Anhang V. Teil 1.32-34				

41.2 Nutzung der Zeitwert-Option

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente				Buchwert		
				Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge
IFRS 7.B5(a)						
VERMÖGENSWERTE				010	020	030
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(a)(i); IAS 39.9			
020	Eigenkapitalinstrumente	EZB/2013/33 Anhang 2. Teil 2.4.-5	IAS 32.11			

▼ M7

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente			Buchwert				
			Rechnungslegungsanomalie	Bewertung anhand des beizulegenden Zeitwerts	Hybride Verträge		
IFRS 7.B5(a)			Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IAS 39.9b(i)	IAS 39.9b(ii)	IAS 39.11A-12; Anhang V. Teil 2.127
VERMÖGENSWERTE					010	020	030
030	Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.24, 26	Anhang V. Teil 1.24, 26				
040	Darlehen und Kredite	Anhang V. Teil 1.24, 27	Anhang V. Teil 1.24, 27				
VERBINDLICHKEITEN							
050	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9	IFRS 7.8(e)(i); IAS 39.9				
060	Einlagen	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30	EZB/2013/33 Anhang 2 Teil 2.9; Anhang V. Teil 1.30				
070	Ausgegebene Schuldverschreibungen	Anhang V. Teil 1.31	Anhang V. Teil 1.31				
080	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	Anhang V. Teil 1.32-34	Anhang V. Teil 1.32-34				

41.3 Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente

	Übrige separierbare hybride Verträge[nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE			010
010	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.129	

▼ M7

	Übrige separierbare hybride Verträge[nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet]	<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
	FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE			010
020	Zur Veräußerung verfügbar [Basisverträge]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	<i>IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	
030	Kredite und Forderungen [Basisverträge]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	<i>IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	
040	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen [Basisverträge]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	<i>IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	
FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN				
050	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.129</i>	<i>IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.129</i>	
060	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [Basisverträge]	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6; IAS 39.9; Anhang V. Teil 2.130</i>	<i>IAS 39.11; Anhang V. Teil 2.130</i>	

▼ **M7**42. **Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren**

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Buchwert
			010
010	Sachanlagen	<i>IAS 16.6; IAS 16.29; IAS 1.54(a)</i>	
020	Neubewertungsmodell	<i>IAS 16.31, 73(a),(d)</i>	
030	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 16.30, 73(a)(d)</i>	
040	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>IAS 40.5, 30; IAS 1.54(b)</i>	
050	Zeitwertmodell	<i>IAS 40.33-55, 76;</i>	
060	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 40.56,79(c)</i>	
070	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	<i>IAS 38.8, 118, 122; Anhang V. Teil 2.132</i>	
080	Neubewertungsmodell	<i>IAS 38.75-87, 124(a)(ii)</i>	
090	Anschaffungskostenmodell	<i>IAS 38.74</i>	

43. Rückstellungen

			Buchwert							
			Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien	Sonstige Rückstellungen	Gesamt	
			<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 37.70-83</i>	<i>IAS 37. Anh. C.6-10</i>	<i>IAS 37 Anhang C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC15, AG4</i>	<i>IAS 37.14</i>		
			<i>Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>Anhang V. Teil 2.8</i>			<i>BAD Art. 24 und 25 und Art. 33 Abs. 1</i>			
			010	020	030	040	050	060	070	
010	Eröffnungsbilanz [Buchwert zu Beginn des Berichtszeitraums]	<i>IAS 37.84(a)</i>								
020	Zusätzliche Rückstellungen einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen	<i>IAS 37.84(b)</i>								
030	(-) in Anspruch genommene Beträge	<i>IAS 37.84(c)</i>								
040	(-) nicht in Anspruch genommene Beträge, die während des Berichtszeitraums aufgelöst wurden	<i>IAS 37.84(d)</i>								
050	Erhöhung des während des Berichtszeitraums [Zeitablauf] abgezinsten Betrags und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes	<i>IAS 37.84(e)</i>								

▼ M7

				Buchwert						
				Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	Restrukturierungsmaßnahmen	Anhängige Rechtsstreitigkeiten und Steuerstreitigkeiten	Erteilte Zusagen und Garantien	Sonstige Rückstellungen	Gesamt
				<i>IAS 19.63; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 19.153; IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>IAS 37.70-83</i>	<i>IAS 37. Anh. C.6-10</i>	<i>IAS 37 Anhang C.9; IAS 39.2(h), 47(c)(d), BC15, AG4</i>	<i>IAS 37.14</i>	
				<i>Anhang V. Teil 2.8</i>	<i>Anhang V. Teil 2.8</i>			<i>BAD Art. 24 und 25 und Art. 33 Abs. 1</i>		
				010	020	030	040	050	060	070
060	Sonstige Änderungen									
070	Schlussbilanz [Buchwert am Ende des Berichtszeitraums]		<i>IAS 37.84(a)</i>							

▼ **M7****44 Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer****44.1 Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen**

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Betrag
			010
010	Beizulegender Zeitwert von Vermögenswerten aus leistungsorientierten Plänen	<i>IAS 19.140(a)(i), 142</i>	
020	Davon: vom Institut begebene Finanzinstrumente	<i>IAS 19.143</i>	
030	Eigenkapitalinstrumente	<i>IAS 19.142(b)</i>	
040	Schuldtitel	<i>IAS 19.142(c)</i>	
050	Immobilien	<i>IAS 19.142(d)</i>	
060	Sonstige Vermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen		
070	Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen	<i>IAS 19.140(a)(ii)</i>	
080	Auswirkung der Vermögenswertobergrenze	<i>IAS 19.140(a)(iii)</i>	
090	Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen [Buchwert]	<i>IAS 19.63; Anhang V. Teil 2.136</i>	
100	Rückstellungen für Renten und sonstige leistungsorientierte Verpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses [Buchwert]	<i>IAS 19.63, IAS 1.78(d); Anhang V. Teil 2.7</i>	
110	Zusatzinformation: Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswerten erfassten Erstattungsansprüchen	<i>IAS 19.140(b)</i>	

44.2 Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen

		<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Leistungsorientierte Verpflichtungen
			010
010	Eröffnungsbilanz [Barwert]	<i>IAS 19.140(a)(ii)</i>	
020	Aktueller Dienstzeitaufwand	<i>IAS 19.141(a)</i>	
030	Zinsaufwendungen	<i>IAS 19.141(b)</i>	
040	Beitragszahlungen	<i>IAS 19.141(d),(e)</i>	
050	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der demografischen Annahmen	<i>IAS 19.141(a)(ii)</i>	
060	Versicherungsmathematische Gewinne oder (-) Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	<i>IAS 19.141(c)(iii)</i>	
070	Erhöhung oder (-) Abnahme des Fremdwährungsrisikos	<i>IAS 19.141(e)</i>	
080	Leistungsauszahlungen	<i>IAS 19.141(f) IAS 24.19(g)</i>	
090	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einschließlich Gewinnen und Verlusten aus der Abgeltung	<i>IAS 19.141(d)</i>	
100	Erhöhung oder (-) Verminderung durch die Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten und Veräußerungen	<i>IAS 19.141(h)</i>	
110	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen		
120	Schlussbilanz [Barwert]	<i>IAS 19.140(a)(ii); Anhang V. Teil 2.138</i>	

▼ **M7**

44.3 Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen]

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
010	Renten und ähnliche Aufwendungen	<i>Anhang V. Teil 2.139(a)</i>	<i>Anhang V. Teil 2.139(a)</i>	
020	Anteilsbasierte Vergütungen	<i>Anhang V. Teil 2.139(b)</i>	<i>IFRS 2.44; Anhang V. Teil 2.139(b)</i>	

45. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

45.1 Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, nach Bilanzierungsportfolio

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum	Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken
				010	020
010	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		
020	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	<i>Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6; IAS 39.9</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i); IAS 39.55(a)</i>		
030	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE AUS FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, DIE ERFOLGSWIRKSAM ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BEWERTET WERDEN	<i>BAD Art. 27 Vertikale Gliederung Nr. 6</i>	<i>IFRS 7.20(a)(i)</i>		

45.2 Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nichtfinanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien		<i>IAS 40.69; IAS 1.34(a), 98(d)</i>	

▼ M7

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Laufender Berichtszeitraum
				010
030	Immaterielle Vermögenswerte		<i>IAS 38.113-115A; IAS 1.34(a)</i>	
040	Sonstige Vermögenswerte		<i>IAS 1.34(a)</i>	
050	GEWINNE ODER (-) VERLUSTE BEI DER AUSBUCHUNG NICHTFINANZIELLER VERMÖGENSWERTE		<i>IAS 1.34</i>	

45.3 Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

		<i>Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen</i>	<i>Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind</i>	Erträge	Aufwendungen
				010	020
010	Änderungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden	<i>Anhang V. Teil 2.141</i>	<i>IAS 40.76(d); Anhang V. Teil 2.141</i>		
020	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	<i>Anhang V. Teil 2.141</i>	<i>IAS 40.75(f); Anhang V. Teil 2.141</i>		
030	Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	<i>Anhang V. Teil 2.142</i>	<i>IAS 17.50, 51, 56(b); Anhang V. Teil 2.142</i>		
040	Sonstiges	<i>Anhang V. Teil 2.143</i>	<i>Anhang V. Teil 2.143</i>		
050	SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE ODER AUFWENDUNGEN	<i>Anhang V. Teil 2.141-142</i>	<i>Anhang V. Teil 2.141-142</i>		

46. Eigenkapitalveränderungsrechnung

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V. Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V. Teil 2.17	IAS 1.106
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V. Teil 2.15-17	Anhang V. Teil 2.17	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
				010	020	030	040	050
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42					
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.106; IAS 8.22					
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)					
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)					
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.17	IAS 1.106
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V, Teil 2.15-17	Anhang V, Teil 2.17	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
				010	020	030	040	050
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)					
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)					
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)					
110	Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.35; IAS 1.IG6					
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33					
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33					
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Kapital	Agio	Begebene Eigenkapitalinstrumente, mit Ausnahme von Kapital	Sonstiges Eigenkapital	Kumuliertes sonstiges Ergebnis
				IAS 1.106, 54(r)	IAS 1.106, 78(e)	IAS 1.106, Anhang V, Teil 2.15-16	IAS 1.106; Anhang V, Teil 2.17	IAS 1.106
				BAD Art 4 Passiva Nr. 9, BAD Art. 22	BAD Art. 4 Passiva Nr. 10; CRR Art. 4 Abs. 124	Anhang V, Teil 2.15-17	Anhang V, Teil 2.17	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 6
				010	020	030	040	050
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)					
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii)					
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)					
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii) IFRS 2.10					
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(d)					
200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.1G6					
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
				CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106,54(e)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.20
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12		Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Aktiva D (III) (2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20
				060	070	075	080	085	090
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]								
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42						
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.16; IAS 8.22						
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)						
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)						
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
				CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106,54(e)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.20
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Aktiva D (III) (2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20	
				060	070	075	080	085	090
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)						
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)						
110	Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.35; IAS 1.106						
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33						
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33						
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)						

Quellen von Eigenkapitalveränderungen		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Einbehaltene Gewinne	Neubewertungsrücklagen	Zum Zeitwert angesetzte Rücklagen	Sonstige Rücklagen	Erste Konsolidierungsdifferenzen	(-) Eigene Anteile
				CRR Art. 4 Abs. 123	IFRS 1.30, D5-D8		IAS 1.106,54(c)		IAS 1.106; IAS 32.34, 33; Anhang V. Teil 2.20
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 13; CRR Art. 4 Abs. 123		BAD Art. 4 Passiva Nr. 12	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 3 Buchst. c	Rechnungslegungsrichtlinie Anhang III Anhang III Aktiva D (III) (2); BAD Art. 4 Aktiva Nr. 12; Anhang V. Teil 2.20	
				060	070	075	080	085	090
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)						
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii)						
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)						
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii) IFRS 2.10						
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(d)						
200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6						
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]								

Quellen von Eigenkapitalveränderungen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen		IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.9(c), IG6
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	
				100	110	120	130	140
010	Eröffnungsbilanz [vor Anpassung]							
020	Auswirkungen der Berichtigung von Fehlern		IAS 1.106(b); IAS 8.42					
030	Auswirkungen von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden		IAS 1.106(b); IAS 1.IG6; IAS 8.22					
040	Eröffnungsbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							
050	Emission von Stammaktien		IAS 1.106.(d).(iii)					
060	Emission von Vorzugsaktien		IAS 1.106.(d).(iii)					
070	Emission anderer Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.9(c), IG6
				BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	
				100	110	120	130	140
080	Ausübung oder Auslaufen sonstiger begebener Eigenkapitalinstrumente		IAS 1.106.(d).(iii)					
090	Umwandlung von Schulden in Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)					
100	Kapitalherabsetzung		IAS 1.106.(d).(iii)					
110	Dividenden		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.35; IAS 1.IG6					
120	Erwerb eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33					
130	Veräußerung oder Löschung eigener Anteile		IAS 1.106.(d).(iii) IAS 32.33					
140	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus dem Eigenkapital in die Verbindlichkeiten		IAS 1.106.(d).(iii)					

Quellen von Eigenkapitalveränderungen			Wenn die nationalen GAAP mit IFRS vereinbar sind	Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder (-) Verluste	(-) Zwischendividenden	Minderheitsbeteiligungen		Gesamt
						Kumuliertes sonstiges Ergebnis	Sonstige Posten	
		Wenn sich die nationalen GAAP auf die BAD stützen	IAS 1.106(a), 83 (a)(ii)	IAS 1.106; IAS 32.35	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.54(q), 106(a); IAS 27.27-28	IAS 1.9(c), IG6	
			BAD Art. 4 Passiva Nr. 14	CRR Art. 26 Abs. 2b	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4	Rechnungslegungsrichtlinie Art. 24 Abs. 4		
			100	110	120	130	140	
150	Umgliederung von Finanzinstrumenten aus den Verbindlichkeiten in das Eigenkapital		IAS 1.106.(d).(iii)					
160	Umbuchungen zwischen Eigenkapitalbestandteilen		IAS 1.106.(d).(iii)					
170	Aus anderen Geschäftstätigkeiten resultierende Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106.(d).(iii)					
180	Anteilsbasierte Vergütungen		IAS 1.106.(d).(iii) IFRS 2.10					
190	Sonstige Erhöhungen oder (-) Verminderungen des Eigenkapitals		IAS 1.106(d)					
200	Jahresgesamtergebnis		IAS 1.106.(d).(i)-(ii); IAS 1.81A.(c); IAS 1.IG6					
210	Schlussbilanz [aktueller Berichtszeitraum]							

▼ M7*ANHANG V***MELDUNG VON FINANZINFORMATIONEN***Inhaltsverzeichnis***ALLGEMEINE HINWEISE**

1. Verweise
2. Konventionen
3. Konsolidierung
4. Bilanzierungsportfolios
 - 4.1. Vermögenswerte
 - 4.2. Verbindlichkeiten
5. Finanzinstrumente
 - 5.1. Finanzielle Vermögenswerte
 - 5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten
6. Aufschlüsselung der Gegenparteien

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. Bilanz
 - 1.1. Vermögenswerte (1.1)
 - 1.2. Verbindlichkeiten (1.2)
 - 1.3. Eigenkapital (1.3)
2. Gewinn- und Verlustrechnung (2)
3. Gesamtergebnisrechnung (3)
4. Aufschlüsselung der finanziellen Vermögenswerte nach Instrumenten und Branche der Gegenpartei (4)
5. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Produkt (5)
6. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen nach NACE-Codes (6)
7. Der Wertminderung unterliegende finanzielle Vermögenswerte, die überfällig oder wertgemindert sind (7)
8. Aufschlüsselung der finanziellen Verbindlichkeiten (8)
9. Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstige Zusagen (9)
10. Derivate (10 und 11)
 - 10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp
 - 10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge
 - 10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate
 - 10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei

▼ M7

11. Veränderungen bei den Wertberichtigungen für Kreditverluste und die Wertminderung von Eigenkapitalinstrumenten (12)
12. Empfangene Sicherheiten und Garantien (13)
 - 12.1. Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)
 - 12.2. Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)
 - 12.3. Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)
13. Bemessungshierarchie: Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (14)
14. Ausbuchung und mit den übertragenen finanziellen Vermögenswerten verbundene finanzielle Verbindlichkeiten (15)
15. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (16)
 - 15.1. Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)
 - 15.2. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)
 - 15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)
 - 15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)
 - 15.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)
 - 15.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)
 - 15.7. Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7)
16. Abstimmung zwischen dem Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke und dem Konsolidierungskreis für aufsichtsrechtliche Zwecke (17)
17. Geografische Aufschlüsselung (20)
18. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverhältnissen sind (21)
19. Vermögensverwaltung, Verwahrung und andere Serviceaufgaben (22)
 - 19.1. Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)
 - 19.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)
20. Beteiligungen an nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen (30)
21. Nahestehende Unternehmen und Personen (31)
 - 21.1. Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)

▼ M7

- 21.2. Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2)
- 22. Gruppenstruktur (40)
 - 22.1. Gruppenstruktur: „nach Unternehmen“ (40.1)
 - 22.2. Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2)
- 23. Beizulegender Zeitwert (41)
 - 23.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)
 - 23.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2)
 - 23.3. Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)
- 24. Materielle und immaterielle Vermögenswerte: Buchwert nach Bewertungsverfahren (42)
- 25. Rückstellungen (43)
- 26. Leistungsorientierte Pläne und Leistungen an Arbeitnehmer (44)
 - 26.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)
 - 26.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)
 - 26.3. Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)
- 27. Aufschlüsselung ausgewählter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (45)
 - 27.1. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2)
 - 27.2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)
- 28. Eigenkapitalveränderungsrechnung (46)
- 29. NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (18)
- 30. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

Zuordnung Der Risikopositionsklassen Und Gegenpartiarten

▼ M7**TEIL 1**

ALLGEMEINE HINWEISE

1. VERWEISE

1. Der vorliegende Anhang liefert zusätzliche Erläuterungen zu den in den Anhängen III und IV enthaltenen Finanzinformationsmeldebögen (nachfolgend „FINREP“). Er ist als Ergänzung der in den Meldebögen der Anhänge III und IV enthaltenen Verweise zu verstehen.
2. Die in den Meldebögen ermittelten Datenpunkte werden gemäß den Ansatz-, Aufrechnungs- und Bewertungsgrundsätzen des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (nachfolgend „CRR“) erstellt.
3. Institute übermitteln nur diejenigen Teile der Meldebögen, die sich auf Folgendes beziehen:
 - a) Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen, die vom Institut angesetzt werden;
 - b) außerbilanzielle Risikopositionen und Tätigkeiten, an denen das Institut beteiligt ist;
 - c) vom Institut durchgeführte Geschäfte;
 - d) die vom Institut angewandten Bewertungsgrundsätze unter Einschluss der Methoden zur Schätzung der Wertberichtigungen für Kreditrisiken.
4. Für die Zwecke der Anhänge III und IV sowie des vorliegenden Anhangs bezeichnet die Kurzform
 - a) „IAS-Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002;
 - b) „IAS“ bzw. „IFRS“ die Internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 2 der von der Kommission erlassenen IAS-Verordnung;
 - c) „EZB-BSI-Verordnung“ oder „EZB/2013/33“ die Verordnung (EG) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾;
 - d) „NACE-Verordnung“ die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
 - e) „BAD“ die Richtlinie 86/635/EWG des Rates ⁽³⁾;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

▼ M7

- f) „Rechnungslegungsrichtlinie“ die Richtlinie 2013/34/EU ⁽¹⁾;
- g) „Nationale Rechnungslegungsvorschriften“ im Rahmen der BAD entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze;
- h) „KMU“ Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Kommissionsempfehlung K(2003)1422 ⁽²⁾;
- i) „ISIN-Code“ die aus zwölf alphanumerischen Zeichen bestehende Internationale Wertpapierkennnummer, mit der Wertpapiere zur eindeutigen Identifizierung einer Wertpapieremission gekennzeichnet werden;
- j) „LEI-Code“ die globale Unternehmenskennung, die Rechtsträgern zugewiesen wird und mit der die an Finanzgeschäften beteiligten Parteien eindeutig gekennzeichnet werden.

2. KONVENTIONEN

5. Für die Zwecke der Anhänge III und IV bedeutet die graue Hinterlegung eines Datenpunkts, dass dieser Datenpunkt nicht erforderlich ist oder nicht gemeldet werden kann. In Anhang IV bedeutet die schwarze Hinterlegung einer Spalte mit Referenzen, dass diejenigen Institute, die den in der betreffenden Zeile oder Spalte genannten Referenzen folgen, die zugehörigen Datenpunkte nicht übermitteln müssen.
6. Die Meldebögen in den Anhängen III und IV beinhalten implizite Bewertungsgrundsätze, die mittels Verwendung von Konventionen in den Meldebögen selbst festgelegt werden.
7. Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags abzuziehen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass der Posten als negativer Wert auszuweisen ist.
8. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines „(-)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet, wie beispielsweise in „(-) Eigene Anteile“.
9. In dem in den Anhängen III und IV beschriebenen „Datenpunktmodell“ (nachfolgend DPM) für die Finanzinformationsmeldebögen gehört zu jedem Datenpunkt (jeder Zelle) ein „Basisposten“, dem ein „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut zugeordnet wird. Mit dieser Zuordnung wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, die Datenpunkte melden, die „Vorzeichenkonvention“ befolgen. Mit ihrer Hilfe kann auch das jedem Datenpunkt entsprechende „Gutschrift/Lastschrift“-Attribut ermittelt werden.
10. Die schematische Funktionsweise dieser Konvention ist Tabelle 1 zu entnehmen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁽²⁾ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (K(2003) 1422) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

▼ **M7**

Tabelle 1

Gutschrift/Lastschrift-Konvention, positive und negative Vorzeichen

Element	Gut-schrift /Last-schrift	Saldo /Veränderung	Ausgewiesener Wert
Vermögenswerte	Lastschrift	Saldo der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Vermögenswerte	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Vermögenswerte	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Aufwendungen	Lastschrift	Saldo der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Aufwendungen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Aufwendungen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Verbindlichkeiten	Gutschrift	Saldo der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Verbindlichkeiten	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Verbindlichkeiten	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Eigenkapital	Gutschrift	Saldo des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg des Eigenkapitals	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang des Eigenkapitals	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
Einnahmen	Gutschrift	Saldo der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Anstieg der Einnahmen	Positiv („Normal“, kein Vorzeichen erforderlich)
		Negativer Saldo (einschließlich Rückbuchungen) der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)
		Rückgang der Einnahmen	Negativ (Minuszeichen „-“ erforderlich)

3. KONSOLIDIERUNG

11. Sofern in diesem Anhang nichts anderes festgelegt ist, wird bei Erstellung der FINREP-Bögen der aufsichtliche Konsolidierungskreis nach Teil 1 Titel II Kapitel 2 Abschnitt 2 CRR zugrunde gelegt. Institute gehen bei der buchmäßigen Erfassung ihrer Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen nach den gleichen Methoden wie bei der aufsichtlichen Konsolidierung vor:

- a) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 5 CRR die Anwendung der Äquivalenzmethode auf Anlagen in Versicherungsunternehmen und nichtfinanziellen Tochterunternehmen gestattet oder vorgeschrieben werden.
- b) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 2 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf finanzielle Tochterunternehmen gestattet werden.

▼ **M7**

- c) Instituten kann gemäß Artikel 18 Absatz 4 CRR die Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode auf Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen vorgeschrieben werden.

4. BILANZIERUNGSPORTFOLIOS

4.1. Vermögenswerte

12. Unter „Bilanzierungsportfolios“ sind nach Bewertungsgrundsätzen zusammengefasste Finanzinstrumente zu verstehen. Unter diese Zusammenfassungen fallen keine Beteiligungen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen, als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingestufte Sicht-Saldenforderungen sowie die als „zur Veräußerung gehalten“ eingestuften Finanzinstrumente, die in die Posten „als zur Veräußerung gehalten eingestufte langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ und „als zur Veräußerung gehalten eingestufte, den Veräußerungsgruppen zugeordnete Verbindlichkeiten“ eingereiht wurden.
13. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“;
 - b) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
 - c) „Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“;
 - d) „Kredite und Forderungen“;
 - e) „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“.
14. Für finanzielle Vermögenswerte werden die folgenden, auf den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
- a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“;
 - b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
 - c) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“;
 - d) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“; und
 - e) „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“.
15. „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ umfasst alle finanziellen Vermögenswerte, die in den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage eingestuft werden. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, ohne Rücksicht auf die zur Bewertung der betreffenden Kontrakte angewendeten Methoden auch in diesem Posten auszuweisen.

▼ **M7**

Unabhängig von der angewandten Messmethode gemäß den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte einzustufen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nicht in der Bilanz angesetzt werden oder bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden.

16. Bei finanziellen Vermögenswerten schließen „kostenbezogene Methoden“ auch Bewertungsgrundsätze ein, nach denen ein solcher finanzieller Vermögenswert zu Kosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und abzüglich des Wertminderungsaufwands bewertet wird.
17. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage schließen „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ auch finanzielle Vermögenswerte ein, die nicht für eine Aufnahme in andere Bilanzierungsportfolios in Frage kommen. Dieses Bilanzierungsportfolio enthält unter anderem finanzielle Vermögenswerte, die zum jeweils niedrigeren Betrag des erstmaligen Ansatzes oder des beizulegenden Zeitwerts bewertet werden (so genanntes „Niederstwertprinzip“).
18. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage legen Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese angewendet werden, vor.
19. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst die Derivate, die nach IFRS zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltene Derivate eingestuft, wenn für Derivate im Bankbestand nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage besondere Bilanzierungsregeln gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern. Unabhängig von der angewandten Messmethode gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind als wirtschaftliche Absicherung verwendete Derivate, die nicht als Derivate zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften eingestuft werden, als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte einzustufen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nicht in der Bilanz angesetzt werden oder bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden.

4.2. Verbindlichkeiten

20. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf den IFRS beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;
 - b) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“;
 - c) „Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.
21. Für finanzielle Verbindlichkeiten werden die folgenden, auf nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) beruhenden Bilanzierungsportfolios eingesetzt:
 - a) „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“;
 - und

▼ **M7**

- b) „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Verbindlichkeiten“.

„Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ umfasst alle finanziellen Verbindlichkeiten, die in den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage eingestuft werden. Unabhängig von der angewandten Messmethode gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind Derivate, die nicht zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden, als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten einzustufen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nicht in der Bilanz angesetzt werden oder bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden.

22. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) übermitteln Institute, denen in den IFRS die Anwendung bestimmter Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente gestattet oder vorgeschrieben wird, die maßgeblichen Bilanzierungsportfolios in dem Umfang, in dem diese Grundsätze angewendet werden.
23. „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ umfasst die Derivate, die nach IFRS zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehalten werden. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden Derivate im Bankbestand nur dann als zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltene Derivate eingestuft, wenn für Derivate im Bankbestand nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage besondere Bilanzierungsregeln gelten und die Derivate das Risiko einer anderen Position im Bankbestand verringern. Unabhängig von der angewandten Messmethode gemäß den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind als wirtschaftliche Absicherung verwendete Derivate, die nicht als Derivate zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften eingestuft werden, als zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte einzustufen. Diese Einstufung gilt auch für Derivate, die nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nicht in der Bilanz angesetzt werden oder bei denen lediglich die Änderungen ihres beizulegenden Zeitwerts in der Bilanz angesetzt werden.

5. FINANZINSTRUMENTE

5.1. Finanzielle Vermögenswerte

24. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Vermögenswerte schließt aufgelaufene Zinsen ein. Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ist der Buchwert von Derivaten der Buchwert nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP), einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, Werte des Agios und Rückstellungen, falls anwendbar.
25. Finanzielle Vermögenswerte werden auf die folgenden Klassen von Instrumenten verteilt: „Kassenbestand“, „Derivate“, „Eigenkapitalinstrumente“, „Schuldverschreibungen“ sowie „Darlehen und Kredite“.
26. „Schuldverschreibungen“ sind vom Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.
27. „Darlehen und Kredite“ sind vom Institut gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind. Zu diesem Posten gehören „Darlehen“ im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute sowie „Kredite“, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen“ eingestuft werden können. „Kredite, die keine Darlehen sind“ werden in Ziffer 41 Buchstabe g von Teil 1 dieses Anhangs näher definiert. Daraus folgt, dass „Schuldtitel“ sowohl „Darlehen und Kredite“ als auch „Schuldverschreibungen“ einschließen.

▼ **M7****5.2. Finanzielle Verbindlichkeiten**

28. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert finanzieller Verbindlichkeiten schließt aufgelaufene Zinsen ein. Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ist der Buchwert von Derivaten der Buchwert nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP), einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, Werte des Agios und Rückstellungen, falls anwendbar.
29. Finanzielle Verbindlichkeiten werden auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten verteilt: „Derivate“, „Verkaufspositionen“, „Einlagen“, „Begebene Schuldverschreibungen“ und „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“.
30. Für „Einlagen“ gilt die gleiche Definition wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute.
31. „Begebene Schuldverschreibungen“ sind vom Institut begebene Schuldtitel, die nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Einlagen sind.
32. Unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ fallen alle finanziellen Verbindlichkeiten außer Derivaten, Verkaufspositionen, Einlagen und begebenen Schuldverschreibungen.
33. Nach IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) können unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auch Finanzgarantien fallen, wenn sie entweder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe a] oder zum ursprünglich angesetzten Betrag abzüglich der kumulativen Abschreibung [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer ii] bewertet werden. Darlehenszusagen sind als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ auszuweisen, wenn es sich um erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe a] oder um Zusagen für Kredite unter dem Marktzinssatz [IAS 39 Absatz 4 Buchstabe b, Absatz 47 Buchstabe d] handelt. Die aus diesen Verträgen entstehenden Rückstellungen [IAS 39 Absatz 47 Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe d Ziffer i] werden als Rückstellungen für „Erteilte Zusagen und Garantien“ ausgewiesen.
34. „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ können auch auszuschüttende Dividenden, aus Zwischenkonten und schwebenden Verrechnungen auszahlende Beträge und in Bezug auf die zukünftige Abrechnung von Wertpapier- oder Wechselkursgeschäften zu zahlende Beträge (Verbindlichkeiten aus vor dem Zahlungstermin angesetzten Geschäften) einschließen.

6. AUFSCHLÜSSELUNG DER GEGENPARTEIEN

35. Ist eine Aufschlüsselung nach Gegenparteien erforderlich, werden diese in folgende Gruppen unterteilt:
 - a) Zentralbanken;
 - b) Staatssektor: Zentralstaat und regionale sowie lokale Gebietskörperschaften unter Einschluss von Verwaltungsorganen und nicht gewerblichen Unternehmen, aber unter Ausschluss von im Besitz dieser Gebietskörperschaften befindlichen, gewerbliche Tätigkeiten ausübenden öffentlichen und privaten Gesellschaften (die unter „nichtfinanzielle Unternehmen“ ausgewiesen werden); Sozialversicherungsfonds; und internationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft, der Internationale Währungsfonds und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich;
 - c) Kreditinstitute: jedes unter Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 fallende Institut („Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“) und multilaterale Entwicklungsbanken;

▼ **M7**

- d) Sonstige finanzielle Unternehmen: alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften — außer Kreditinstituten — wie beispielsweise Wertpapierfirmen, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen und Clearinghäuser sowie übrige Finanzmittler und Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten;
 - e) Nichtfinanzielle Unternehmen: Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die sich nicht mit finanziellen Vermittlungstätigkeiten beschäftigen sondern hauptsächlich mit der Herstellung von Marktgütern und der Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen im Sinne der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute;
 - f) Haushalte: natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen als Verbraucher, als Erzeuger von Waren und nicht finanziellen Dienstleistungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch und als Erzeuger von Marktgütern sowie als Erbringer nichtfinanzieller und finanzieller Dienstleistungen, sofern ihre Aktivitäten nicht den Tätigkeiten von Quasi-Kapitalgesellschaften entsprechen. Private Einrichtungen ohne Erwerbszweck, die sich überwiegend mit der Erzeugung von nicht auf dem Markt gehandelten Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen für besondere Haushaltsgruppen beschäftigen, sind in diesem Posten ebenfalls enthalten.
36. Die Einstufung der Gegenpartei stützt sich ausschließlich auf die Art der unmittelbaren Gegenpartei. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt anhand der Merkmale des bei der Gewährung der Risikoposition für das Institut maßgeblicheren oder stärker ausschlaggebenden Schuldners. Auch die anderen Einstufungen wie die Aufschlüsselung der gemeinsam eingegangenen Risikopositionen nach Art, Sitzland und NACE-Code der Gegenpartei sollten anhand der Merkmale des maßgeblichsten oder am stärksten ausschlaggebenden Schuldners erfolgen.

TEIL 2

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. BILANZ

1.1. Vermögenswerte (1.1)

- 1. Der „Kassenbestand“ schließt Bestände an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen ein.
- 2. „Guthaben bei Zentralbanken“ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Zentralbanken.
- 3. „Sichtguthaben“ beinhalten täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten.
- 4. Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ist der Buchwert von Derivaten, die nicht in der Bilanz angesetzt werden, gleich Null.

Zu den „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ gehören die nicht vollständig oder nach Quoten konsolidierten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und Tochterunternehmen. Im Buchwert der mittels Äquivalenzmethode erfassten Beteiligungen ist der Geschäfts- oder Firmenwert enthalten.

- 5. Vermögenswerte, die keine finanziellen Vermögenswerte sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Vermögenswerte“ ausgewiesen. Zu den sonstigen Vermögenswerten können Gold, Silber und andere Warenpositionen gehören, auch wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden.

▼ **M7**

Der Buchwert der zurückgekauften eigenen Aktien nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage wird unter „Sonstige Vermögenswerte“ gemeldet, wenn dies nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) erlaubt ist.

Werden aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, einschließlich Zinslauf, Agios und Abschläge oder Transaktionskosten nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage angesetzt, so sind sie zusammen mit dem Instrument und nicht als Sonstige Vermögenswerte zu melden.

6. Unter „Langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft sind“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

1.2. Verbindlichkeiten (1.2)

7. Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ist der Buchwert von Derivaten, die nicht in der Bilanz angesetzt werden, gleich Null.

Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden Rückstellungen für aus dem unwirksamen Teil der Absicherung des Portfolios erwachsende eventuelle Verluste entweder in der Zeile „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ oder in der Zeile „Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts der gesicherten Grundgeschäfte im Rahmen der Absicherung eines Portfolios gegen Zinsänderungsrisiken“ ausgewiesen, wenn der Verlust entweder aus der Bewertung des Sicherungsderivats oder der Bewertung der abgesicherten Position erwächst.

8. Die Rückstellungen für „Renten und sonstige Leistungsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern“ schließen den Betrag der Nettoschuld aus leistungsorientierten Plänen ein.

Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) schließen die Rückstellungen für „Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer“ den Betrag der Defizite in den langfristigen Vorsorgeplänen für Leistungen an Arbeitnehmer gemäß Aufstellung im IAS 19 Absatz 153 ein. Der periodengerechte erfasste Aufwand aus kurzfristigen Leistungen an Arbeitnehmer [IAS 19 Absatz 11 Buchstabe a], beitragsorientierten Plänen [IAS 19 Absatz 51 Buchstabe a] und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses [IAS 19 Absatz 169 Buchstabe a] wird in den Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ aufgenommen.

9. „Auf Anforderung rückzahlbares Aktienkapital“ schließt die vom Institut begebenen Kapitalinstrumente ein, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen. In diesen Posten nehmen die Institute auch Genossenschaftsanteile auf, die die Kriterien für eine Einstufung als Eigenkapital nicht erfüllen.
10. Verbindlichkeiten, die keine finanziellen Verbindlichkeiten sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in besondere Bilanzposten eingereiht werden können, werden unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Werden aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, einschließlich Zinslauf, Agios und Abschläge oder Transaktionskosten nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage angesetzt, so sind sie zusammen mit dem Instrument und nicht als Sonstige Vermögenswerte zu melden.

11. Unter „Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuft Veräußerungsgruppen“ ist das Gleiche zu verstehen wie in IFRS 5.

▼ **M7**

12. „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ sind Beträge, die gemäß Artikel 38 BAD zugewiesen wurden. Werden diese Beträge angesetzt, erscheinen sie getrennt entweder als Verbindlichkeiten unter „Rückstellungen“ oder im Eigenkapital unter „sonstige Rücklagen.“

1.3. Eigenkapital (1.3)

13. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) schließen Eigenkapitalinstrumente, die Finanzinstrumente sind, die in den Geltungsumfang des IAS 32 fallenden Verträge ein.
14. „Nicht eingezahltes, eingefordertes Kapital“ schließt den Buchwert des vom Institut begebenen Kapitals ein, das bei den Zeichnern abgerufen aber am Stichtag noch nicht eingezahlt worden war. Wird eine noch nicht eingezahlte Kapitalerhöhung als eine Erhöhung des Aktienkapitals nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ausgewiesen, so wird das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital auf beiden Seiten der Bilanz ausgewiesen. Nicht eingezahltes Kapital wird unter „Nicht eingezahltes, eingefordertes Kapital“ im Meldebogen 1.3 und als Forderung gegenüber den Anteilseignern unter „Sonstige Vermögenswerte“ im Meldebogen 1.1 ausgewiesen. Nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage wird nicht eingezahltes Kapital nicht in Meldebogen 1.3 ausgewiesen, wenn die Kapitalerhöhung erst nach Erhalt der Zahlung der Anteilseigner erfasst werden kann.
15. „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ beinhaltet die Eigenkapitalkomponente vom Institut begebener, zusammengesetzter Finanzinstrumente (das heißt Finanzinstrumenten, die sowohl ein Verbindlichkeitselement als auch ein Eigenkapitalelement enthalten), wenn diese gemäß dem jeweils geltenden Rechnungslegungsrahmen aufgeteilt werden (hierunter fallen auch zusammengesetzte Finanzinstrumente mit mehreren eingebetteten Derivaten, deren Werte wechselseitig abhängig sind).
16. „Andere begebene Eigenkapitalinstrumente“ schließen Eigenkapitalinstrumente ein, die Finanzinstrumente sind. Das „Kapital“ und die „Eigenkapitalkomponente zusammengesetzter Finanzinstrumente“ sind hiervon ausgeschlossen.
17. „Sonstiges Eigenkapital“ umfasst alle Eigenkapitalinstrumente, die keine Finanzinstrumente sind. Hierunter fallen unter anderem anteilsbasierte Vergütungsgeschäfte mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente [IFRS 2 Absatz 10].
18. Im Rahmen der IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) schließen Neubewertungsrücklagen den Betrag der Rücklagen ein, die sich aus der erstmaligen Anwendung der IAS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) ergeben und die für keine andere Rücklagenart freigegeben wurde.
19. „Sonstige Rücklagen“ werden zwischen „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ und „Sonstige“ aufgeteilt. „Rücklagen oder kumulierte Verluste aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ schließen den kumulierten Betrag der in den vergangenen Jahren durch die genannten Beteiligungen erfolgswirksam erwirtschafteten Erträge und Aufwendungen ein. Unter den „Sonstige“ fallen andere Rücklagen als die bereits in anderen Posten offengelegten Rücklagen. Zu ihnen können gesetzliche Rücklagen sowie satzungsmäßige Rücklagen gehören.
20. Unter „Eigene Anteile“ fallen alle Finanzinstrumente, die sich durch die Merkmale eigener, vom Institut zurückgekaufter Eigenkapitalinstrumente auszeichnen.

▼ M7

2. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (2)
21. Zinserträge und -aufwendungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten werden entweder getrennt von anderen Gewinnen und Verlusten in den Posten „Zinserträge“ und „Zinsaufwendungen“ („Clean Price“, d. h. Kurs ohne Stückzinsen), oder als Bestandteil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Finanzinstrumenten (Dirty Price, d. h. Kurs mit Stückzinsen) ausgewiesen.
22. Institute weisen die folgenden Posten nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt aus:
- a) „Zinserträge“;
 - b) „Zinsaufwendungen“;
 - c) „Dividendenerträge“;
 - d) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“;
 - e) „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“.
23. „Zinserträge. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiken“ und „Zinsaufwendungen. Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, Zinsänderungsrisiko“ schließen die mit diesen Derivaten zusammenhängenden, in die Kategorie „Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“ eingereichten Beträge ein, unter die auch das Zinsänderungsrisiko fällt. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den gesicherten Grundgeschäften, mit denen sie verbunden sind, werden diese auf Bruttobasis ausgewiesen.
24. Zur korrekten Darstellung der Zinserträge und -aufwendungen aus den abgesicherten Finanzinstrumenten können die Beträge im Zusammenhang mit den als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestufteten Derivaten, bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nicht aber aus Sicht der Rechnungslegung um Sicherungsinstrumente handelt, als Zinseinnahmen und Zinsaufwendungen ausgewiesen werden. Diese Beträge werden als Bestandteil der Posten „Zinserträge. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ und „Zinsaufwendungen. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ aufgenommen.
25. Zu den „Zinserträgen — sonstige Vermögenswerte“ gehören Zinsertragsbeträge, die nicht in den anderen Posten enthalten sind. Dieser Posten kann Zinserträge in Verbindung mit dem Kassenbestand, mit Guthaben bei Zentralbanken und mit Sichtguthaben, Zinserträge in Verbindung mit „als zur Veräußerung gehalten eingestufteten langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen“ sowie Nettozinserträge aus den Nettovermögenswerten leistungsorientierter Versorgungspläne umfassen.

Bei der Bilanzierung nach IFRS und, soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, werden Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz bei den Zinserträgen unter „Zinserträge für finanzielle Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Aus diesen Verbindlichkeiten und deren Zinsen erwächst eine positive Rendite für Institute.

▼ M7

26. „Zinsaufwendungen — sonstige Verbindlichkeiten“ enthält Zinsaufwendungen, die nicht in die anderen Posten aufgenommen worden sind. In diesen Posten können Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten in als zur Veräußerung gehalten eingestuftes Veräußerungsgruppen, durch Erhöhungen des Buchwerts von Rückstellungen zur Widerspiegelung des Zeitablaufs entstandene Aufwendungen oder Nettozinsaufwendungen aus den Nettoverbindlichkeiten leistungsorientierter Versorgungspläne aufgenommen werden.

Bei der Bilanzierung nach IFRS und, soweit in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage nichts anderes bestimmt ist, werden Zinsen in Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten mit einem negativen Effektivzinssatz bei den Zinsaufwendungen unter „Zinsaufwendungen für finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen. Aus diesen Vermögenswerten und deren Zinsen erwächst eine negative Rendite für Institute.

27. Der Posten „Gewinn oder Verlust aus dem Abgang langfristiger Vermögenswerte und als zur Veräußerung gehalten eingestufte Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen“ schließt Gewinne oder Verluste ein, die aus langfristigen Vermögenswerten und als zur Veräußerung gehalten klassifizierten Veräußerungsgruppen, die die Kriterien als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche nicht erfüllen, entstehen.
28. Dividendeneinnahmen aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten werden entweder von anderen Gewinnen und Verlusten aus diesen Kategorien getrennt als „Dividendeneinnahmen“ oder aber als Teil der Gewinne und Verluste aus diesen Kategorien von Instrumenten ausgewiesen. Dividendeneinnahmen aus nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen werden in „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen, und gemäß IAS 28 Absatz 10 wird der Buchwert des Anteils um die nach der Equity-Methode bilanzierten Anteile vermindert. Bei der Bilanzierung nach IFRS werden die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen unter „Anteil am Gewinn oder (-) Verlust aus Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesen.
29. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) schließt die Wertminderung beim Posten „Finanzielle Vermögenswerte zu Anschaffungskosten“ den aus der Anwendung der Wertminderungsvorschriften in IAS 39 Absatz 66 entstehenden Wertminderungsaufwand ein. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage sind in „Wertminderung oder (-) Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten“ alle infolge einer Änderung der Bonität des Emittenten nach kostenbezogenen Methoden bewerteten Wertberichtigungen und Umkehrungen von Wertberichtigungen bei Finanzinstrumenten enthalten.
30. Unter „Gewinne oder (-) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto“ weisen Institute die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bei Sicherungsinstrumenten und gesicherten Grundgeschäften einschließlich des Ergebnisses aus der Unwirksamkeit von Sicherungsgeschäften für Zahlungsströme (Cashflow Hedges) und Absicherungen von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb aus.

3. GESAMTERGEBNISRECHNUNG (3)

31. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) werden die „Ertragsteuern bezüglich Posten, die nicht umgegliedert werden“ und die „Ertragsteuern bezüglich Posten, die in den Gewinn oder (-) Verlust umgegliedert werden können“ [IAS 1 Absatz 91 Buchstabe b, IG6] als getrennte Einzelposten ausgewiesen.

▼ M7

4. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTE NACH INSTRUMENTEN UND BRANCHE DER GEGENPARTEI (4)

32. Die finanziellen Vermögenwerte werden nach Instrumenten und — sofern erforderlich — nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
33. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um zu Anschaffungskosten bewertete Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) werden Eigenkapitalinstrumente mit einer besonderen Aufschlüsselung („davon“) ausgewiesen, um nicht börsennotierte Instrumente und spezifische Arten von Gegenparteien einzeln aufzeigen zu können.
34. Bezüglich der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenwerte weisen die Institute den beizulegenden Zeitwert wertgeminderter bzw. nicht wertgeminderter Vermögenwerte sowie den ergebniswirksam angesetzten kumulativen Betrag des Wertminderungsaufwands zum Berichtsstichtag aus. Die Summe aus dem beizulegenden Zeitwert nicht wertgeminderter Vermögenwerte und dem beizulegenden Zeitwert wertgeminderter Vermögenwerte ist der Buchwert dieser Vermögenwerte.
35. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) wird für finanzielle Vermögenwerte, die als „Kredite und Forderungen“ oder „Bis zur Endfälligkeit gehalten“ eingereicht wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenwerte und der wertgeminderten Vermögenwerte ausgewiesen. Die Wertberichtigungen werden in „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt“, „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, kollektiv geschätzt“ sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ aufgeschlüsselt. Bei der Bilanzierung nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf der Grundlage der BAD wird für finanzielle Vermögenwerte, die als „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete finanzielle Vermögenwerte“ eingestuft wurden, der Bruttobuchwert der nicht wertgeminderten Vermögenwerte und der wertgeminderten Vermögenwerte ausgewiesen.
36. Der Posten „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt“ beinhaltet den kumulativen Betrag der Wertminderung in Bezug auf einzeln bewertete finanzielle Vermögenwerte.
37. Die „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, kollektiv geschätzt“ beinhalten den kumulativen Betrag der pauschalen Wertminderung für unerhebliche Darlehen, bei denen einzeln eine Wertminderung eingetreten ist und bezüglich derer sich das Institut für die Anwendung eines statistischen Ansatzes (Portfoliobasis) entscheidet. Dieser Ansatz schließt einzelne Wertminderungsbeurteilungen individueller, unerheblicher Darlehen und somit deren Meldung als „Einzelwertberichtigungen für finanzielle Vermögenwerte, einzeln geschätzt“ nicht aus.
38. Unter „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ fällt der kumulative Betrag der pauschalierten Wertberichtigung, die für die auf individueller Basis nicht wertgeminderten finanziellen Vermögenwerte errechnet wurde. Bezüglich der „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ kann IAS 39 Absatz 59 Buchstabe f, AG87 und AG90 zugrunde gelegt werden.

„Allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko“ umfassen sowohl allgemeine Wertberichtigungen für das Kreditrisiko als auch allgemeine Wertberichtigungen für Bankrisiken. In Bezug auf die allgemeinen Wertberichtigungen für Bankrisiken wird nur der Teil gemeldet, der Auswirkungen auf den Buchwert der Kredite hat [Artikel 37 Absatz 2 BAD].

▼ M7

39. Die Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen ist gleich dem Buchwert.
40. Meldebogen 4.5 enthält den Buchwert der „Darlehen und Kredite“ und der „Schuldverschreibungen“, auf die die Definition für „nachrangige Verbindlichkeiten“ in Absatz 54 des vorliegenden Teils zutrifft.
5. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE NACH PRODUKT (5)
41. Der „Buchwert“ der Darlehen und Kredite wird nach Produkttyp abzüglich der Wertberichtigungen für Wertminderungen ausgewiesen. Als „Kassenbestand, Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben“ eingereihte, täglich fällige Saldoforderungen sind ebenfalls in diesem Meldebogen auszuweisen. Sie sind unabhängig von dem Bilanzierungsportfolio, zu dem sie gehören, den folgenden Produkten zuzuordnen:
- a) Unter „Täglich fällig (auf Abruf) und kurzfristig (Kontokorrent)“ fallen täglich (auf Abruf) oder kurzfristig fällige Saldoforderungen, Kontokorrentkredite und ähnliche Saldoforderungen. Sie können Darlehen einschließen, die für den Darlehensnehmer Tagesgeldeinlagen sind. Die rechtliche Form spielt hierbei keine Rolle. Dieser Posten beinhaltet auch „Überziehungen“, d. h. Sollsalden auf Kontokorrentsalden.
 - b) „Kreditkartenschulden“ schließen Kredite ein, die entweder mittels Karten mit verzögerter Debitfunktion oder mittels Kreditkarten gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - c) Die „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ schließen Darlehen an andere Schuldner ein, die auf der Grundlage von Wechseln oder anderen Dokumenten, mit denen das Recht auf den Empfang des Geschäftserlöses aus dem Warenverkauf oder der Erbringung von Dienstleistungen verliehen wird, gewährt wurden. Unter diesen Posten fallen sämtliche Factoring-Geschäfte (sowohl mit als auch ohne Rückgriff).
 - d) „Finanzierungsleasing“ schließt den Buchwert der Forderungen aus dem Finanzierungsleasing ein. Bei der Bilanzierung nach IFRS oder den mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) gilt für „Forderungen aus dem Finanzierungsleasing“ die im IAS 17 festgelegte Definition.
 - e) „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ schließen Finanzierungen ein, die im Austausch gegen im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbene oder im Rahmen von Wertpapierleihevereinbarungen geliehene Wertpapiere gewährt werden.
 - f) Zu „Sonstige befristete Darlehen“ gehören Sollsalden mit vertraglich festgelegten Fälligkeiten oder Laufzeiten, die in keinen anderen Posten enthalten sind.
 - g) „Kredite, die keine Darlehen sind“ beinhalten Kredite, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute nicht als „Darlehen“ eingestuft werden können. Zu diesem Posten gehören unter anderem Bruttoforderungen aus Durchgangsposten (beispielsweise Mittel in Erwartung ihrer Anlage, Übertragung oder Abrechnung) und Posten aus schwebenden Verrechnungen (wie beispielsweise Schecks oder andere Zahlungsformen, die zum Inkasso versandt wurden).

▼ M7

- h) Zu „Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]“ gehören Darlehen, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch eine Immobiliarsicherheit abgesichert wurden.
 - i) „Sonstige besicherte Darlehen“ schließen Darlehen ein, die unabhängig vom Verhältnis zwischen Darlehen und Sicherheit (üblicherweise als „Beleihungssatz“ bezeichnet) formell durch Sicherheiten abgesichert sind. Ausgenommen sind „Durch Immobilien besicherte Darlehen“, „Finanzierungsleasing“ und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“. Bei den hier betroffenen Sicherheiten handelt es sich unter anderem um Verpfändungen von Wertpapieren, um Kassenbestände und um sonstige Sicherheiten.
 - j) Unter Konsumentenkredite fallen Darlehen, die hauptsächlich für den persönlichen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - k) Unter „Wohnbaukredite“ fallen Kredite, die Haushalten für Investitionen in Wohnungen zur Selbstnutzung oder zur Vermietung, einschließlich Errichtung und Sanierung, gewährt werden [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].
 - l) Zu den „Projektfinanzierungsdarlehen“ gehören Darlehen, die nur mit den Erträgen aus den mittels dieser Darlehen finanzierten Projekten zurückgezahlt werden.
6. AUFSCHLÜSSELUNG DER DARLEHEN UND KREDITE AN NICHT-FINANZIELLE UNTERNEHMEN NACH NACE-CODES (6)
- 42. Der Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen wird nach den Wirtschaftszweigen eingereiht. Hierzu werden die Codes in der NACE-Verordnung (NACE-Codes) verwendet, denen jeweils die Haupttätigkeit der Gegenpartei zugrunde gelegt wird.
 - 43. Die Einreihung der von mehreren Schuldnern gemeinsam eingegangenen Risikopositionen erfolgt gemäß Teil 1 Absatz 36.
 - 44. Die Angabe der NACE-Codes erfolgt nach der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“).
 - 45. Bei Schuldtiteln, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Kumulative Wertminderung“ zu verstehen. Bei Schuldtiteln, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist unter „Bruttobuchwert“ der Buchwert ohne „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ zu verstehen.
 - 46. Die „Kumulierte Wertminderung“ wird für finanzielle Vermögenswerte, die in den sonstigen Eigenkapitalveränderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemeldet. Für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte werden die Zahlen für „Durch das Kreditrisiko bedingte, aufgelaufene Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts“ ausgewiesen. Die „Kumulierte Wertminderung“ schließt Einzelwertberichtigungen für einzeln und kollektiv bewertete finanzielle Vermögenswerte gemäß Definition in den Absätzen 36 und 37 sowie „Pauschale Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ gemäß Definition in Absatz 38 ein. Nicht enthalten sind jedoch „Kumulierte Abschreibungen“ gemäß Definition in Absatz 49.

▼ M7

7. DER WERTMINDERUNG UNTERLIEGENDE FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE, DIE ÜBERFÄLLIG ODER WERTGEMINDERT SIND (7)
47. Schuldtitel, die am Berichtsstichtag überfällig, aber nicht wertgemindert sind, werden in den der Wertminderung unterliegenden Bilanzierungsportfolios ausgewiesen. Gemäß den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) umfassen diese Bilanzierungsportfolios die Kategorien „Zur Veräußerung verfügbar“, „Darlehen und Forderungen“ und „Bis zur Endfälligkeit gehalten“. Nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage schließen die Bilanzierungsportfolios auch „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ ein.
48. Vermögenswerte können als überfällig bezeichnet werden, wenn die Gegenparteien eine Zahlung nicht zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt geleistet haben. Solche Vermögenswerte sind mit ihrem Gesamtbetrag zu melden und nach der Anzahl der Tage seit der ersten überfälligen Rate aufzuschlüsseln. In die Überfälligkeitenanalyse werden keine wertgeminderten Vermögenswerte aufgenommen. Der Buchwert wertgeminderter finanzieller Vermögenswerte wird getrennt von den überfälligen Vermögenswerten ausgewiesen.
49. Die Spalte „Kumulierte Abschreibungen“ enthält den kumulierten Betrag der Hauptforderung und Überfälligeitszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel für nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Diese Beträge werden bis zum völligen Erlöschen sämtlicher Rechte des Instituts (durch Ablauf der Verjährungsfrist, Erlass oder andere Ursachen) oder bis zur Einziehung ausgewiesen.
50. „Abschreibungen“ könnten sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte als auch durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.
8. AUFSCHLÜSSELUNG DER FINANZIELLEN VERBINDLICHKEITEN (8)
51. Da für „Einlagen“ dieselbe Definition gilt wie in der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute, werden regulierte Spareinlagen der EZB-Verordnung entsprechend eingereiht und nach Gegenparteien unterteilt. Insbesondere werden nicht übertragbare täglich fällige Spareinlagen, die zwar gesetzlich auf Verlangen rückzahlbar sind, jedoch erheblichen Sanktionen oder Einschränkungen unterliegen und sich durch Leistungsmerkmale auszeichnen, die Termingeldeinlagen sehr ähnlich sind, als täglich fällige Einlagen eingestuft.
52. „Begebene Schuldverschreibungen“ werden nach folgenden Produkttypen aufgeschlüsselt:
- a) „Einlagenzertifikate“ sind Wertpapiere, die den Inhabern den Abzug von Mitteln von einem Konto ermöglichen;
- b) „Forderungsunterlegte Wertpapiere“ gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 CRR;
- c) „Gedekte Schuldverschreibungen“ gemäß Artikel 129 Absatz 1 CRR;

▼ M7

- d) „Hybride Verträge“ umfassen Verträge mit eingebetteten Derivaten;
- e) „Sonstige begebene Schuldverschreibungen“ schließen die in den vorhergehenden Zeilen nicht verzeichneten Schuldverschreibungen ein und unterscheiden zwischen wandelbaren und nicht wandelbaren Instrumenten.

- 53. Begebene „Nachrangige finanzielle Verbindlichkeiten“ werden genauso behandelt wie andere finanzielle Verbindlichkeiten. In Form von Wertpapieren begebene nachrangige Verbindlichkeiten werden als „Begebene Schuldverschreibungen“ eingereiht, während nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Einlagen als „Einlagen“ eingestuft werden.
- 54. Im Meldebogen 8.2 ist der Buchwert der „Einlagen“ und „Begebenen Schuldverschreibungen“, auf die die Definition für nach Bilanzierungsportfolios eingestufte, nachrangige Schulden zutrifft, enthalten. „Nachrangige Schuldtitel“ verschaffen dem begebenden Institut einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche höherrangigen Forderungen befriedigt worden sind [EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute].

9. KREDITZUSAGEN, FINANZGARANTIEN UND SONSTIGE ZUSAGEN (9)

- 55. Unter die außerbilanziellen Risikopositionen fallen auch die in Anhang I CRR aufgeführten außerbilanziellen Posten. Die außerbilanziellen Risikopositionen werden nach erteilten Darlehenszusagen, erteilten Finanzgarantien und erteilten sonstigen Zusagen aufgeschlüsselt.
- 56. Die Angaben zu erteilten und empfangenen Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen schließen sowohl widerrufbare als auch nicht widerrufbare Zusagen ein.
- 57. „Darlehenszusagen“ sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Darlehenszusagen“ eingestuft:
 - a) „Einlagentermingeschäfte“;
 - b) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen Darlehen zu geben oder Akzente bereitzustellen.
- 58. „Finanzgarantien“ sind Verträge, die dem Emittenten vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) entsprechen diese Verträge der Definition von Finanzgarantieverträgen nach IAS 39 Absatz 9 und IFRS 4 Teil A. Die folgenden Posten in Anhang I CRR werden als „Finanzgarantien“ eingestuft:
 - a) „Garantien, die den Charakter eines Kreditsubstituts haben“;

▼ M7

- b) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien zutrifft;
 - c) unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), die den Charakter eines Kreditsubstituts haben.
59. „Sonstige Zusagen“ schließen folgende Posten in Anhang I CRR ein:
- a) „Unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren“;
 - b) „Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite“;
 - c) „Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung“;
 - d) „Dokumentenakkreditive, bei denen die Frachtpapiere als Sicherheit dienen, oder andere leicht liquidierbare Transaktionen“;
 - e) „Erfüllungsgarantien und Freistellungen“ (einschließlich Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften) und „Garantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben“;
 - f) „Versandgarantien, Zoll- und Steuerbürgschaften“;
 - g) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“, NIF) und Fazilitäten zur revolvingen Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“, RUF);
 - h) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen einschließen, „Darlehen zu geben“ oder „Akzente bereitzustellen“, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgegeben sind;
 - i) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten“, die auch Vereinbarungen über den „Kauf von Wertpapieren“ oder die „Stellung von Garantien“ einschließen;
 - j) „Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten für Bietungs- und Erfüllungsbürgschaften“;
 - k) „Sonstige außerbilanzielle Posten“ in Anhang I CRR.
60. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) werden die folgenden Posten in der Bilanz angesetzt und sind daher nicht als außerbilanzielle Risikopositionen auszuweisen:
- a) „Kreditderivate“, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft, sind nach IAS 39 „Derivate“
 - b) Akzente sind von einem Institut eingegangene Verpflichtungen, bei Fälligkeit den Nennwert eines Wechsels zu zahlen. Damit werden normalerweise Warenverkäufe gedeckt. Dementsprechend werden sie in der Bilanz als „Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen“ eingestuft;
 - c) „Indossamente auf Wechseln“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen;

▼ M7

- d) „Geschäfte mit Rückgriff“, die die Ausbuchungskriterien nach IAS 39 nicht erfüllen;
- e) „Termingeschäfte mit Aktivpositionen“ sind nach IAS 39 Derivate;
- f) „Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 12 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 86/635/EWG“. In diesen Verträgen hat der Erwerber die Option, nicht aber die Verpflichtung, die Vermögenswerte an einem festgesetzten (oder festzusetzenden) Termin zu einem im Voraus vereinbarten Preis zurückzugeben. Auf diese Verträge trifft folglich die Definition von Derivaten nach IAS 39 Absatz 9 zu.

- 61. Unter „davon: ausgefallen“ wird der Nennwert derjenigen gewährten Darlehenszusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen aufgenommen, deren Gegenpartei nach Artikel 178 CRR ausgefallen ist.
- 62. Bei außerbilanziellen Risikopositionen entspricht der „Nominalbetrag“ dem Betrag, der die höchstmögliche Belastung des Instituts durch Kreditrisiken ohne Berücksichtigung eventuell gehaltener Sicherheiten oder anderer Kreditsicherheiten am treffendsten darstellt. Im Einzelnen entspricht der Nominalwert bei erteilten Finanzgarantien dem höchstmöglichen Betrag, den das Unternehmen bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Bei Darlehenszusagen ist der Nominalwert der nicht in Anspruch genommene Betrag, zu dessen Ausleihung sich das Institut verpflichtet hat. Nominalbeträge sind Risikopositionswerte vor der Anwendung von Umrechnungsfaktoren und Techniken zur Kreditrisikominderung.
- 63. Im Meldebogen 9.2 für empfangene Kreditzusagen ist der Nominalwert der gesamte nicht in Anspruch genommene Betrag, dessen Ausleihung an das Institut die Gegenpartei zugesagt hat. Bei sonstigen empfangenen Zusagen entspricht der Nominalwert dem von der anderen Geschäftspartei zugesagten Gesamtbetrag. Bei empfangenen Finanzgarantien ist der „Maximal berücksichtigungsfähige Garantiebetrag“ der maximale Betrag, den die Gegenpartei bei einer Inanspruchnahme der Garantie gegebenenfalls zahlen müsste. Wurde eine empfangene Finanzgarantie von mehreren Garantiegebern begeben, wird der garantierte Betrag in diesem Meldebogen nur einmal ausgewiesen und dem für die Minderung des Kreditrisikos maßgeblicheren Garantiegeber zugeordnet.

10. DERIVATE (10 UND 11)

- 64. Der Buchwert und der Nominalwert der zu Handelszwecken und der zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate wird nach Art des zugrunde liegenden Risikos, nach Markttyp (außerbörsliche gegenüber organisierten Märkten) und nach Produkttyp aufgeschlüsselt ausgewiesen.

Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden alle Handels- und Sicherungsderivate in diesen Meldebögen unabhängig vom Portfolio und unabhängig davon ausgewiesen, ob sie in der Bilanz nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) angesetzt sind.

- 65. Die Institute weisen die zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivate aufgeschlüsselt nach Art des Sicherungsgeschäfts aus.

▼ **M7**

66. In hybride Instrumente eingeschlossene Derivate, die vom Basisvertrag getrennt wurden, werden der Art des Derivats entsprechend in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen. Der Betrag des Basisvertrags wird nicht in diese Meldebögen aufgenommen. Wird das hybride Instrument jedoch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wird der Vertrag als Ganzes in die Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ oder „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente“ aufgenommen (und die eingebetteten Derivate werden folglich nicht in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen).

10.1. Einreihung der Derivate nach Risikotyp

67. Sämtliche Derivate werden in die folgenden Risikokategorien eingeordnet:
- a) Zins: Zinsderivate sind Verträge, die sich auf verzinsliche Finanzinstrumente beziehen, deren Zahlungsströme durch die Bezugnahme auf Zinssätze oder andere Zinsverträge wie beispielsweise eine Kaufoption für einen Schatzwechsel in einem Terminkontrakt, bestimmt werden. Diese Kategorie ist auf Geschäfte beschränkt, bei denen sämtliche Abschnitte nur dem Zinsrisiko einer Währung ausgesetzt sind. Damit sind Verträge ausgeschlossen, die den Tausch einer oder mehrerer Fremdwährungen mit sich bringen, wie beispielsweise Swaps mit mehreren Währungen und Devisenoptionen sowie andere Verträge, deren Hauptrisikomerkmale im Fremdwährungsrisiko besteht. Diese Verträge sind als Fremdwährungsverträge auszuweisen. Zu den Zinsverträgen gehören Zinsausgleichsvereinbarungen, Zinsswaps in einer einzigen Währung, Zinsterminkontrakte und Zinsoptionen (unter Einschluss von Ober- und Untergrenzen, Bandbreiteoptionen und Korridoren), Zins-Swaptions und Zinsoptionsscheine.
 - b) Eigenkapital: Eigenkapitalderivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs eines bestimmten Eigenkapitalinstruments oder dem Index für den Kurs solcher Eigenkapitalinstrumente verknüpft ist.
 - c) Devisen und Gold: Diese Derivate schließen Verträge über Geldwechselgeschäfte im Terminmarkt und Risikopositionen gegenüber Gold ein. Daher fallen in diese Kategorie Terminkäufe mit vereinbartem Erfüllungstag (outright forwards), Devisenswaps, Währungsswaps (einschließlich währungsübergreifender Zinsswaps), Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Devisen-Swaptions und Devisenoptionsscheine. Zu den Devisenderivaten gehören alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen mit sich bringen, sei es aus Wechselkursen oder sei es aus Zinssätzen. Goldkontrakte beinhalten alle Geschäfte, die Risikopositionen gegenüber dieser Ware mit sich bringen.
 - d) Kredit: Bei Kreditderivaten handelt es sich um Verträge, auf die die Definition für Finanzgarantien nicht zutrifft und bei denen die Auszahlung primär mit einer Bewertung der Bonität eines bestimmten Referenzkredits verknüpft ist. In den Verträgen wird der Austausch von Zahlungen festgelegt, bei denen mindestens einer der beiden Abschnitte durch die Erfüllung des Referenzkredits bestimmt wird. Auszahlungen können durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, u. a. einem Ausfall, einer Herabstufung im Rating oder einer festgelegten Änderung im Kredit-spread des Referenzvermögenswerts.

▼ M7

- e) Waren: Diese Derivate sind Verträge, bei denen der Ertrag oder ein Teil des Ertrags mit dem Kurs oder Kursindex für eine Ware wie einem Edelmetall (außer Gold), Erdöl, Holz oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen verknüpft ist.
 - f) Sonstige: Unter diese Derivate fallen alle sonstigen Derivatverträge, die keine Risikoposition gegenüber Devisen, Zinssätzen, Eigenkapitalinstrumenten, Waren oder Kreditrisiken wie Klima- oder Versicherungsderivaten mit sich bringen.
68. Wird ein Derivat durch mehrere zugrunde liegende Risiken beeinflusst, wird das Instrument dem empfindlichsten Risikotyp zugewiesen. Bestehen bei Derivaten mit mehreren Risikopositionen diesbezüglich Unsicherheiten, gilt für die Geschäfte eine Zuordnung in der unten aufgeführten Rangfolge:
- a) Waren: Alle Derivatgeschäfte mit einer Risikoposition gegenüber einer Ware oder einem Warenindex unabhängig davon, ob diese Geschäfte eine gemeinsame Risikoposition gegenüber Waren beinhalten oder nicht. Außerdem wird in dieser Kategorie jede andere Risikokategorie, an der ein Devisen-, Zins- oder Eigenkapitalrisiko beteiligt sein kann, ausgewiesen.
 - b) Eigenkapital: Mit Ausnahme von Verträgen mit einer gemeinsamen Risikoposition gegenüber Waren und Eigenkapitalinstrumenten, die als Warenpositionen auszuweisen sind, werden in der Kategorie Eigenkapital alle derivativen Geschäfte ausgewiesen, die mit der Erfüllungsleistung von Eigenkapitalinstrumenten oder Eigenkapitalindizes verknüpft sind. Auch Eigenkapitalgeschäfte mit Devisen- oder Zinsrisikopositionen sollten in diese Kategorie aufgenommen werden.
 - c) Devisen und Gold: In diese Kategorie fallen alle Derivatgeschäfte (mit Ausnahme der bereits in den Kategorien für Waren oder Eigenkapitalinstrumente ausgewiesenen Derivate) mit Risikopositionen gegenüber mehreren Währungen, sei es in Bezug auf verzinsliche Finanzinstrumente oder in Bezug auf Wechselkurse.

10.2. Für Derivate auszuweisende Beträge

69. Der „Buchwert“ für sämtliche Derivate (Sicherungs- oder Handelsderivate) ist der nach IFRS beizulegende Zeitwert. Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert (über Null) sind „finanzielle Vermögenswerte“ und Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert (unter Null) sind „finanzielle Verbindlichkeiten“. Der Buchwert wird für Derivate mit einem positiven beizulegenden Zeitwert („finanzielle Vermögenswerte“) und für Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert („finanzielle Verbindlichkeiten“) getrennt ausgewiesen. Am Tag des erstmaligen Ansatzes wird ein Derivat nach seinem anfänglichen beizulegenden Zeitwert als „finanzieller Vermögenswert“ oder als „finanzielle Verbindlichkeit“ eingestuft. Nach dem erstmaligen Ansatz können sich die Bedingungen des Austausches mit dem Steigen oder Sinken des beizulegenden Zeitwerts eines Derivates entweder für das Institut günstig (das Derivat wird nun als „finanzieller Vermögenswert“ eingereiht) oder ungünstig (das Derivat wird nun als „finanzielle Verbindlichkeit“ eingestuft) entwickeln.

Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage ist der ausgewiesene Buchwert der Buchwert, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten, Werte des Agios und Rückstellungen nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP), falls anwendbar. Neben den Buchwerten sind von den meldenden Instituten nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage Marktwerte auszuweisen.

▼ M7

70. Der „Nominalbetrag“ ist der Bruttonominalwert aller Geschäfte, die am Stichtag geschlossen aber noch nicht abgewickelt waren. Zur Bestimmung des Nominalbetrags ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Bei Verträgen mit variablen Nominal- oder Nennbeträgen sind die Nominal- oder Nennbeträge am Stichtag die Grundlage für die Meldungen.
 - b) Der Wert des Nominalbetrags, der für einen Derivatvertrag mit einer Multiplikatorenkomponente auszuweisen ist, entspricht dem effektiven Nominalbetrag des Vertrags oder dem Ausgabebetrag.
 - c) Swaps: Der Nominalbetrag eines Swaps ist der zugrunde liegende Nennbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen oder Aufwendungen beruht.
 - d) Eigenkapital und mit Warenpositionen verknüpfte Verträge: Der für einen Eigenkapital- oder Warenpositionsvertrag auszuweisende Nominalbetrag entspricht der Menge des Waren- oder Eigenkapitalprodukts, für das ein Kauf- oder Verkaufsvertrag geschlossen wurde, multipliziert mit dem Vertragspreis einer Einheit. Der für Warenpositionsverträge mit mehrmaligem Austausch des Nennwerts auszuweisende Nominalbetrag entspricht der mit der Anzahl der im Vertrag verbleibenden Nennwertaustauschen multiplizierten Vertragssumme.
 - e) Kreditderivate: Die für Kreditderivate auszuweisende Vertragssumme ist der Nennwert des maßgeblichen Referenzkredits.
 - f) Bei digitalen Optionen besteht eine vorher festgelegte Auszahlung, die entweder aus einem Geldbetrag oder einer Anzahl von Verträgen eines Basiswerts bestehen kann. Der Nominalbetrag für digitale Optionen wird entweder als der vorher festgelegte Geldbetrag oder als der beizulegende Zeitwert des Basiswerts am Stichtag definiert.
71. Die Spalte „Nominalbetrag“ für Derivate enthält für jeden Einzelposten die Summe der Nominalbeträge aller Verträge, an denen das Institut als Partei beteiligt ist. Dabei ist unerheblich, ob die Derivate in der Bilanz als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten betrachtet werden. Es sind alle Nominalbeträge auszuweisen, ungeachtet dessen, ob der beizulegende Zeitwert der Derivate positiv, negativ oder gleich Null ist. Aufrechnungen zwischen den Nominalbeträgen sind nicht zulässig.
72. Für folgende Einzelposten ist der Nominalbetrag nach „Summe“ und „davon: veräußert“ auszuweisen: „Außerbörsliche Optionen“, „Optionen in regulierten Märkten“, „Warenpositionen“ und „Sonstige“. Der Posten „davon: veräußert“ schließt die Nominalbeträge (Ausübungspreise) der Verträge ein, in denen die Gegenparteien (Optionsinhaber) des Instituts (Stillhalter) das Recht zur Ausübung der Option haben. Bei den Posten in Verbindung mit Kreditrisikoderivaten beinhaltet der Posten die Nominalbeträge der Verträge, in denen das Institut (Sicherungsgeber) seinen Gegenparteien (Sicherungsnehmern) eine Absicherung verkauft (gegeben) hat.

10.3. Als „wirtschaftliche Absicherung“ eingestufte Derivate

73. Derivate, die keine effektiven Sicherungsinstrumente (Hedging) im Sinne des IAS 39 oder des geltenden Rechnungslegungsrahmens nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf

▼ M7

BAD-Grundlage darstellen, sind in das Portfolio „zu Handelszwecken gehalten“ aufzunehmen. Dies gilt auch für Derivate, die zu Sicherungszwecken gehalten werden, aber nicht die Voraussetzungen des IAS 39 oder des geltenden Rechnungslegungsrahmens nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage für effektive Sicherungsinstrumente erfüllen, sowie für Derivate, die mit nicht börsennotierten Eigenkapitalinstrumenten, deren beizulegender Zeitwert nicht zuverlässig gemessen werden kann, verknüpft sind.

74. „Zu Handelszwecken gehaltene“ Derivate, auf die die Definition der „wirtschaftlichen Absicherung“ zutrifft, werden nach Risikotypen getrennt ausgewiesen. Unter die Kategorie „wirtschaftliche Absicherung“ fallen auch Derivate, die als „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuft wurden, aber nicht Bestandteil des Handelsbuches gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 CRR sind. Derivate für den Eigenhandel sind in diesem Posten nicht eingeschlossen.

10.4. Aufschlüsselung der Derivate nach Branche der Gegenpartei

75. Der Buchwert und der gesamte Nominalbetrag von zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten sowie von zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gehaltenen Derivaten, die außerbörslich gehandelt werden, wird mittels folgender Kategorien nach Gegenparteien aufgeschlüsselt ausgewiesen:

a) „Kreditinstitute“,

b) „Sonstige finanzielle Unternehmen“ und

c) „Restliche“, unter die alle anderen Gegenparteien fallen.

76. Alle außerbörslichen Derivate werden ohne Berücksichtigung des Risikotyps, mit dem sie verbunden sind, nach diesen Gegenparteien aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Gegenparteien bei Kreditrisikoderivaten bezieht sich darauf, um welche Art von Gegenpartei des Instituts (Sicherungsnehmer oder -geber) es sich handelt.

11. VERÄNDERUNGEN BEI DEN WERTBERICHTIGUNGEN FÜR KREDITVERLUSTE UND DIE WERTMINDERUNG VON EIGENKAPITALINSTRUMENTEN (12)

77. „Erhöhungen aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditverluste während des Berichtszeitraums zurückgestellt wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoaufwendungen angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Zunahmen der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Rückgänge. „Rückgänge aufgrund von Beträgen, die für geschätzte Kreditausfälle während des Berichtszeitraums rückgebucht wurden“ sind auszuweisen, wenn bezüglich der Hauptkategorie der Vermögenswerte oder der Gegenpartei die Schätzung der Wertminderung für die Berichtsperiode dazu führt, dass Nettoerträge angesetzt werden, dass also bei der jeweiligen Kategorie oder Gegenpartei die Rückgänge der Wertminderung für die Berichtsperiode höher sind als die Zunahmen.

78. Wie in Absatz 50 erläutert, können „Abschreibungen“ entweder unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrag des finanziellen Vermögenswerts angesetzt werden (ohne Nutzung eines Wertminderungskontos) oder sie erfolgen mittels Herabsetzung des Betrags der mit dem finanziellen Vermögenswert verbundenen Wertminderungskonten. Unter „Rückgängen aufgrund der Verrechnung mit Wertberichtigungen“ sind Rückgänge beim kumulierten Betrag der

▼ M7

Wertberichtigungen zu verstehen, die durch „Abschreibungen“ entstanden, die während der Berichtsperiode erfolgten, weil die zugehörigen Schuldtitel für nicht eintreibbar angesehen wurden. „Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste Wertberichtigungen“ sind „Abschreibungen“, die während der Berichtsperiode unmittelbar am Betrag des zugehörigen finanziellen Vermögenswerts durchgeführt wurden.

12. EMPFANGENE SICHERHEITEN UND GARANTIE (13)

12.1. **Aufschlüsselung der Darlehen und Kredite nach Sicherheiten und Garantien (13.1)**

79. Die Verpfändungen und Garantien zur Absicherung der Darlehen und Kredite werden nach Art der Verpfändung, d. h. nach Hypothekendarlehen und anderen besicherten Darlehen, sowie nach Finanzgarantien ausgewiesen. Die Darlehen und Kredite werden nach Gegenparteien aufgeschlüsselt.
80. Im Meldebogen 13.1 wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ gemeldet. Die Summe der in den entsprechenden Spalten des Meldebogens 13.1 ausgewiesenen Beträge für Finanzgarantien bzw. Sicherheiten darf den Buchwert des damit verbundenen Darlehens nicht übersteigen.
81. Zur Meldung der Darlehen und Kredite nach Pfandtyp werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:
- a) Unter „Hypothekendarlehen [durch Immobilien besicherte Darlehen]“ gehören zum Posten „Wohnimmobilien“ durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und zum Posten „Gewerbeimmobilien“ durch Verpfändungen gewerblicher Immobilien besicherte Darlehen, wobei hier in beiden Fällen die Definition in der CRR gilt;
 - b) unter „Sonstige besicherte Darlehen“ gehören zum Posten „Barmittel [begebene Schuldtitel]“ a) Einlagen im Institut, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden; b) oder vom Institut begebene Schuldverschreibungen, die als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt wurden. Unter „Restliche“ fallen Verpfändungen von anderen Wertpapieren, die von einem Dritten begeben wurden, oder Verpfändungen anderer Vermögenswerte;
 - c) Der Posten „Empfangene Finanzgarantien“ schließt Verträge ein, die dem Emittenten vorschreiben, dem Institut bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet.
82. Bei Darlehen und Krediten, für die gleichzeitig mehrere Arten von Sicherheiten oder Garantien bestehen, wird der „Maximal berücksichtigungsfähige Sicherheiten- oder Garantiebetrags“ der Qualität entsprechend, beginnend bei der Sicherheit mit der höchsten Qualität, zugewiesen.

12.2. **Durch Inbesitznahme während des Berichtszeitraums erlangte Sicherheiten [am Berichtsstichtag gehalten] (13.2)**

83. Dieser Meldebogen enthält den Buchwert der Sicherheiten, die zwischen Beginn und Ende des Referenzzeitraums erlangt wurden und am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt werden.

▼ M7

- 12.3. **Durch Inbesitznahme erlangte Sicherheiten [materielle Vermögenswerte] kumulativ (13.3)**
84. „Zwangsvollstreckung [[materielle Vermögenswerte]“ bezeichnet den kumulierten Buchwert materieller Vermögenswerte, die mittels Inbesitznahme einer Sicherheit, die am Stichtag weiterhin in der Bilanz angesetzt wird, erlangt werden.
13. **BEMESSUNGSHIERARCHIE: FINANZINSTRUMENTE ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT (14)**
85. Die Institute weisen den Wert der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumente nach der im IFRS 13 Absatz 72 vorgesehenen Hierarchie aus.
86. Unter „Veränderung des beizulegenden Zeitwerts im Berichtszeitraum“ fallen Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen, die während des Berichtszeitraums bei Instrumenten vorgenommen wurden, die sich auch am Berichtsstichtag noch im Bestand befinden. Diese Gewinne und Verluste werden genauso ausgewiesen wie bei der Aufnahme in die Gewinn- und Verlustrechnung, d. h. die gemeldeten Beträge verstehen sich vor Steuern.
87. „Kumulierte Veränderung des beizulegenden Zeitwerts vor Steuern“ beinhaltet den Betrag der Gewinne oder Verluste aus Neubewertungen der Instrumente, die zwischen dem erstmaligen Ansatz und dem Stichtag aufgelaufen sind.
14. **AUSBUCHUNG UND MIT DEN ÜBERTRAGENEN FINANZIELLEN VERMÖGENSWERTEN VERBUNDENE FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN (15)**
88. Meldebogen 15 enthält Angaben zu übertragenen finanziellen Vermögenswerten, für die in Teilen oder zur Gänze keine Ausbuchung in Frage kommt, sowie zu vollständig ausgebuchten finanziellen Vermögenswerten, bei denen das Institut ein Bedienungsrecht zurückbehält.
89. Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden nach dem Portfolio, in dem die entsprechenden übertragenen finanziellen Vermögenswerte auf der Aktivseite enthalten waren, ausgewiesen und nicht nach dem Portfolio, in dem sie sich auf der Passivseite befanden.
90. Die Spalte „Zu Kapitalzwecken ausgebuchte Beträge“ enthält den Buchwert der zu Rechnungslegungszwecken angesetzten, aber zu Aufsichtszwecken ausgebuchten Beträge, da das Institut sie gemäß Artikel 109 CRR als Verbriefungspositionen zu Kapitalzwecken behandelt, weil gemäß den Artikeln 243 und 244 CRR ein signifikantes Risiko übertragen wurde.
91. „Pensionsgeschäfte“ („Repos“) sind Geschäfte, bei denen das Institut Bargeld im Austausch für Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Ebenfalls als „Pensionsgeschäft“ („Repos“) zu betrachten ist die vorübergehende Übertragung von Gold gegen Barsicherheiten. Beträge, die das Institut im Austausch für an einen Dritten („vorübergehender Erwerber“) übertragene finanzielle Vermögenswerte erhält, sind unter „Pensionsgeschäfte“ einzureihen, wenn eine Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vorgangs besteht, nicht nur eine Option darauf. Zu den Pensionsgeschäften gehören auch repoähnliche Geschäfte wie:
- a) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge;
 - b) im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.

▼ **M7**

92. Bei „Pensionsgeschäften“ („Repos“) und „Darlehen aus umgekehrten Pensionsgeschäften“ (umgekehrte Repos) nimmt das Institut Barmittel entgegen oder leiht diese aus.
93. Bei Verbriefungsgeschäften weisen die Institute bei der Ausbuchung der übertragenen finanziellen Vermögenswerte die durch den betreffenden Posten erzielten Gewinne (Verluste) in der Gewinn- und Verlustrechnung in den „Bilanzierungsportfolios“ aus, in denen die betreffenden finanziellen Vermögenswerte vor ihrer Ausbuchung enthalten waren.
15. **AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (16)**
94. Bei ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine nähere Aufschlüsselung der Gewinne (bzw. Erträge) und Verluste (bzw. Aufwendungen) vorgenommen.
- 15.1. **Zinserträge und -aufwendungen nach Instrument und Branche der Gegenpartei (16.1)**
95. Die Zinsen werden sowohl nach Zinserträgen aus finanziellen und anderen Vermögenswerten und aus finanziellen Verbindlichkeiten mit negativem Effektivzinssatz als auch nach Zinsaufwendungen für finanzielle und andere Verbindlichkeiten und für finanzielle Vermögenswerte mit negativem Effektivzinssatz aufgeschlüsselt. Zu Zinserträgen aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz gehören Zinserträge aus zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten sowie aus Einlagen, begebenen Schuldverschreibungen und sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten mit einem negativen Effektivzinssatz. Zu Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten und finanzielle Vermögenswerte mit einem negativen Effektivzinssatz gehören Zinsaufwendungen für zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten, Einlagen, begebene Schuldverschreibungen und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten sowie für Schuldverschreibungen und Darlehen und Kredite mit einem negativen Effektivzinssatz. Für die Zwecke des Meldebogens 16.1 werden Verkaufspositionen unter „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ berücksichtigt. Alle in den verschiedenen Portfolios enthaltenen Instrumente werden berücksichtigt. Ausgenommen sind die Instrumente in den Posten „Derivate — Bilanzierung von Sicherungsgeschäften“, die nicht zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos genutzt werden.
96. Die Zinsen auf zu Handelszwecken gehaltene Derivate schließen Beiträge im Zusammenhang mit solchen zu Handelszwecken gehaltenen Derivaten ein, die als „wirtschaftliche Absicherung“ in Frage kommen und als Zinserträge oder -aufwendungen zur Berichtigung der Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten aufgenommen werden, die zwar aus wirtschaftlicher, nicht aber aus bilanzieller Sicht gesicherte Grundgeschäfte darstellen.
- 15.2. **Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.2)**
97. Der Posten „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen

▼ M7

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ wird nach Typ des Finanzinstruments und nach Bilanzierungsportfolio aufgeschlüsselt. Für jeden Posten wird der aus dem ausgebuchten Geschäft hervorgehende, netto realisierte Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Der Nettobetrag stellt die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen und den realisierten Verlusten dar. Gewinne und Verluste von Finanzinstrumenten, die nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente eingestuft werden, sind nicht in diesem Meldebogen auszuweisen, unabhängig von den Bewertungsgrundsätzen für diese Instrumente.

15.3. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.3)

98. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des Finanzinstruments. Gewinne und Verluste aus dem Fremdwährungshandel auf dem Spotmarkt, ohne den Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen, sollten als Handelsgewinne und -verluste aufgenommen werden. Gewinne und Verluste aus dem Edelmetallhandel sollten nicht in die Handelsgewinne und -verluste aufgenommen werden, da Edelmetalle keine Finanzinstrumente sind.

15.4. Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Risiko (16.4)

99. Die Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden außerdem nach Risikotypen aufgeschlüsselt. Jeder Posten in der Aufschlüsselung entspricht dem netto realisierten und nicht realisierten Betrag (Gewinne minus Verluste) des zugrunde liegenden, mit der jeweiligen Risikoposition verbundenen Risikos (Zinsänderungs-, Währungs-, Kredit-, Warenpositions- und sonstige Risiken), unter Einschluss verbundener Derivate. Die Gewinne und Verluste aus Wechselkursdifferenzen werden in den Posten aufgenommen, in dem die restlichen, aus dem betreffenden konvertierten Instrument entstehenden Gewinne und Verluste verbucht sind. Gewinne und Verluste aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer Derivaten werden wie folgt aufgenommen:
- a) Zins: einschließlich des Handels mit Darlehen und Krediten, Einlagen und Schuldverschreibungen (gehalten oder begeben);
 - b) Eigenkapital: einschließlich des Handels mit Aktien, Anteilen an OGAW und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten;
 - c) Devisenhandel: schließt nur den Handel mit Fremdwährungen ein;
 - d) Kreditrisiko: einschließlich des Handels mit synthetischen Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes);
 - e) Warenpositionen: in diesem Posten sind nur Derivate enthalten, weil die zu Handelszwecken gehaltenen Warenpositionen unter „Sonstige Vermögenswerte“, nicht unter „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ ausgewiesen werden.
 - f) Sonstige: schließt den Handel mit Finanzinstrumenten ein, die nicht in andere Aufschlüsselungen eingereicht werden können.

▼ **M7****15.5. Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, aufgeschlüsselt nach Instrument (16.5)**

100. Die Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten werden nach Instrumententyp aufgeschlüsselt. Die Institute weisen die netto realisierten und netto unrealisierten Gewinne und Verluste sowie den Betrag der auf Änderungen im Kreditrisiko (eigenes Kreditrisiko des Kreditnehmers oder -gebers) zurückzuführenden, in der Berichtsperiode eingetretenen Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aus.

15.6. Gewinne oder Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften (16.6)

101. Gewinne und Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden nach der Art der Bilanzierung dieser Geschäfte aufgeschlüsselt: Absicherung des beizulegenden Zeitwerts, Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb. Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit dem beizulegenden Zeitwert werden nach Sicherungsinstrument und den gesicherten Grundgeschäften aufgeschlüsselt.

15.7. Wertminderung bei finanziellen und nicht finanziellen Vermögenswerten (16.7)

102. „Zugänge“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoaufwendungen führt. „Aufholungen“ werden gemeldet, wenn die Schätzung der Wertminderung für den Berichtszeitraum für das Bilanzierungsportfolio oder die Hauptkategorie der Vermögenswerte zum Ansatz von Nettoerträgen führt.

16. ABSTIMMUNG ZWISCHEN DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR RECHNUNGSLEGUNGSZWECKE UND DEM KONSOLIDIERUNGSKREIS FÜR AUFSICHTSRECHTLICHE ZWECKE (17)

103. Zum „Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke“ gehören der Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals sowie die Nominalbeträge der außerbilanziellen Risikopositionen, deren Erstellung der Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke zugrunde liegt. Dies bedeutet, dass auch Versicherungsunternehmen und nichtfinanzielle Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden.

104. Im vorliegenden Meldebogen schließt der Posten „Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ keine Tochterunternehmen ein, weil sämtliche Tochterunternehmen im Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke vollständig konsolidiert werden.

105. „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckte Vermögenswerte“ schließen im Rahmen einer Rückversicherung zedierte Vermögenswerte sowie gegebenenfalls Vermögenswerte in Verbindung mit ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen ein.

106. Zu den „Von Rückversicherungs- und Versicherungsverträgen abgedeckten Verbindlichkeiten“ gehören Verbindlichkeiten aus ausgegebenen Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen.

17. GEOGRAFISCHE AUFSCHLÜSSELUNG (20)

107. Der Meldebogen 20 ist auszufüllen, wenn das Institut den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv dargelegten Schwellenwert überschreitet. In der geografischen Aufschlüsselung der in den Meldebögen 20.1 bis 20.3 gemeldeten Tätigkeiten nach Standort wird zwischen „inländischen Tätigkeiten“ und „ausländischen Tätigkeiten“ unterschieden. Unter „Standort“ ist das Land zu verstehen, in dem das Unternehmen, das die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten angesetzt hat, seinen eingetragenen Sitz hat. Bei Zweigstellen bezeichnet der Begriff das Land, in dem diese angesiedelt sind. Für diese Zwecke schließt „inländisch“ die in dem Mitgliedstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, angesetzten Tätigkeiten ein.

▼ M7

108. Die Meldebögen 20.4 bis 20.7 enthalten auf der Grundlage des Sitzes der unmittelbaren Gegenpartei „nach Ländern“ aufgeschlüsselte Angaben. Die übermittelte Aufschlüsselung schließt Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen der einzelnen Länder, in denen das Institut Risikopositionen hält, ein. Risikopositionen oder Verbindlichkeiten gegenüber supranationalen Organisationen werden nicht dem Sitzland des Instituts, sondern „Sonstigen Ländern“ zugewiesen.
109. Im Meldebogen 20.4 für Schuldtitel wird der „Bruttobuchwert“ gemäß Definition in Teil 2 Absatz 45 ausgewiesen. Bei Derivaten und Eigenkapitalinstrumenten ist der Buchwert auszuweisen. „Davon: Notleidende“ Darlehen und Kredite werden gemäß Definition in den Absätzen 145 bis 157 ausgewiesen. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst Stundung des Schuldendienstes alle „Schuld“-Kontrakte, auf die die in den Absätzen 163 bis 179 definierten Stundungsmaßnahmen ausgedehnt werden. Der Meldebogen 20.7 wird mit der Klassifizierung nach NACE-Codes und „nach Ländern“ ausgefüllt. Die NACE-Codes werden mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“) angegeben.
18. **MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: VERMÖGENSWERTE, DIE GEGENSTAND VON OPERATING-LEASING-VERHÄLTNISSEN SIND (21)**
110. Für die Zwecke der Berechnung des in Artikel 9 Absatz e genannten Schwellenwerts werden die materiellen Vermögenswerte, die das Institut (Leasinggeber) in Verträgen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als Operating-Leasingverhältnisse bezeichnet werden können, an Dritte vermietet hat, durch den Gesamtbetrag der materiellen Vermögenswerte geteilt.
111. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) werden Vermögenswerte, die das Institut (als Leasinggeber) im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen an Dritte vermietet, nach Bewertungsmethode aufgeschlüsselt ausgewiesen.
19. **VERMÖGENSWERTE, VERWAHRUNG UND ANDERE SERVICEAUFGABEN (22)**
112. Für die Zwecke der Berechnung des Schwellenwerts nach Artikel 9 Buchstabe f entspricht der Betrag der „Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen“ dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Gebühren- und Provisionserträge“ und „Gebühren- und Provisionsaufwendungen“. Auch der zu diesem Zweck berechnete Betrag der Netozinsen entspricht dem absoluten Wert der Differenz zwischen „Zinserträgen“ und „Zinsaufwendungen“.
- 19.1. **Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen nach Tätigkeiten (22.1)**
113. Die Gebühren- und Provisionserträge und -aufwendungen werden nach Art der Tätigkeit ausgewiesen. Nach den IFRS oder mit diesen vereinbarten nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) beinhaltet dieser Meldebogen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebühren und Provisionen mit folgenden Ausnahmen:
- a) für die Berechnung des Effektivzinses von Finanzinstrumenten berücksichtigte Beträge [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c] und
 - b) Beträge, die sich aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten ergeben [IFRS 7 Absatz 20 Buchstabe c Ziffer i].
114. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind, werden nicht mit aufgenommen. Sie sind Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- bzw. Ausgabewerts dieser Instrumente und werden unter Anwendung der Effektivzinsmethode über ihre Restlaufzeit im Gewinn oder Verlust abgeschrieben [siehe IAS 39 Absatz 43].

▼ M7

115. Transaktionskosten, die unmittelbar auf den Erwerb oder die Ausgabe erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden als Teil der „Gewinne oder Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ oder „Gewinne oder Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto“ aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil des anfänglichen Erwerbs- oder Ausgabewerts dieser Instrumente und werden sofort im Gewinn oder Verlust angesetzt.
116. Die Institute weisen die Erträge aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen nach folgenden Kriterien aus:
- a) „Wertpapiere. Emissionen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die das Institut für die Beteiligung an der Originierung oder Emission von nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren empfangen hat.
 - b) „Wertpapiere. Transferaufträge“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die mit der im Kundenauftrag durchgeführten Entgegennahme, Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, erzielt werden.
 - c) „Wertpapiere. Sonstige“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die durch die institutsseitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit nicht durch das Institut emittierten oder begebenen Wertpapieren erzielt werden.
 - d) Unter „Clearing- und Abwicklung“ fallen Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Beteiligung an Gegenparteien, Clearing- und Abrechnungssystemen erzielt (oder die ihm belastet werden).
 - e) „Vermögensverwaltung“, „Verwahrung“, „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für gemeinsame Anlagen“, „Treuhandgeschäfte“ und „Zahlungsdienste“ beinhalten Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut bei der Erbringung dieser Dienstleistungen erzielt (oder die ihm belastet werden).
 - f) „Strukturierte Finanzierungen“ beinhaltet Gebühren und Provisionen, die für die Beteiligung an der Emission oder Ausgabe von Finanzinstrumenten empfangen wurden. Hiervon ausgenommen sind vom Institut originierte oder emittierte Wertpapiere.
 - g) „Dienstleistungsgebühren aus Verbriefungstätigkeiten“ schließt auf der Einnahmeseite die Erträge aus Gebühren und Provisionen ein, die das Institut durch die Erbringung von Dienstleistungen für die Darlehensbedienung erzielt. Auf der Ausgabenseite beinhaltet dies die Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die dem Institut durch Dienstleister im Bereich Darlehensbedienung in Rechnung gestellt werden.
 - h) „Erteilte Kreditzusagen“ und „Erteilte Finanzgarantien“ beinhalten den während der Berichtsperiode als Erträge angesetzten Betrag der Abschreibung auf die Gebühren und Provisionen für diese Geschäfte, die anfänglich als „Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten“ angesetzt worden waren.
 - i) „Empfangene Kreditzusagen“ und „Empfangene Finanzgarantien“ beinhalten die vom Institut angesetzten Aufwendungen für Gebühren und Provisionen, die sich aus den seitens der Gegenpartei, die die Kreditzusage oder Finanzgarantie gewährte, in Rechnung gestellten Gebühren ergeben.

▼ **M7**

- j) Der Posten „Sonstige“ schließt die verbleibenden Gebühren- und Provisionserträge (-aufwendungen), die das Institut erzielt hat (oder die ihm belastet wurden), ein. Hierzu gehören Erträge und Aufwendungen im Posten „Sonstige Zusagen“, Devisenhandelsdienstleistungen (beispielsweise Umtausch von ausländischen Banknoten oder Münzen) oder die Erbringung (Entgegenname) gebührenpflichtiger Beratungen und Dienstleistungen.

19.2. Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind (22.2)

117. Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung, Verwahrungsaufgaben und sonstigen, vom Institut erbrachten Dienstleistungen sind unter Verwendung der folgenden Begriffsbestimmungen auszuweisen:
- a) „Vermögensverwaltung“ bezieht sich auf im unmittelbaren Besitz der Kunden befindliche Vermögenswerte, für die das Institut die Verwaltung übernommen hat. „Vermögensverwaltung“ ist wie folgt nach Kundentyp getrennt auszuweisen: Organismen für gemeinsame Anlagen, Pensionsfonds, mit Ermessensspielraum verwaltete Kundenportfolios und sonstige Anlageinstrumente.
- b) „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ bezieht sich auf die vom Institut erbrachten Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten auf Rechnung der Kunden und auf mit der Verwahrung zusammenhängende Dienstleistungen wie die Verwaltung von Barmitteln und Sicherheiten. „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ sind getrennt nach der Art der Kunden, für die das Institut die Vermögenswerte hält, auszuweisen. Hierbei wird zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstigen Kunden unterschieden. Der Posten „davon: anderen Unternehmen übertragen“ bezieht sich auf den Betrag an Vermögenswerten, die zum Posten „In Verwahrung gegebene Vermögenswerte“ gehören, deren effektive Verwahrung das Institut jedoch anderen Unternehmen übertragen hat.
- c) „Zentrale Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen“ bezieht sich auf die Verwaltungsdienstleistungen, die das Institut Organismen für gemeinsame Anlagen erbringt. Hierzu gehören unter anderem Dienstleistungen als Transferstelle, die Zusammenstellung von Rechnungslegungsdokumenten, die Erstellung des Prospekts, der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Erledigung des Schriftverkehrs mittels Verteilung der Finanzberichte und aller sonstigen, für Anleger vorgesehenen Unterlagen, die Durchführung von Emissionen und Tilgungen, die Führung des Anlegerverzeichnisses und die Berechnung des Nettovermögenswertes.
- d) „Treuhandgeschäfte“ bezieht sich auf Tätigkeiten, bei denen das Institut im eigenen Namen aber auf Rechnung und Risiko seiner Kunden handelt. Im Rahmen von Treuhandgeschäften erbringt ein Institut häufig Dienstleistungen wie die Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten für strukturierte Unternehmen oder die Verwaltung von Portfolios mit Ermessensspielraum. Sämtliche Treuhandgeschäfte werden ausschließlich in diesem Posten ausgewiesen, ohne Rücksicht darauf, ob das Institut zusätzlich noch andere Dienste erbringt.
- e) „Zahlungsdienste“ bezieht sich auf die im Namen von Kunden vorgenommene Einziehung von Zahlungen aus Schuldtiteln, die weder in der Bilanz des Instituts angesetzt noch von ihm emittiert wurden.
- f) „Verteilte, aber nicht verwaltete Kundenressourcen“ bezieht sich auf Produkte, die Unternehmen außerhalb der Gruppe begeben haben und die das Institut an seine aktuellen Kunden verteilt hat. Dieser Posten ist nach Produkttyp aufgeschlüsselt auszuweisen.

▼ M7

- g) Der „Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der erbrachten Dienstleistungen sind“, enthält den zum beizulegenden Zeitwert ermittelten Betrag der Vermögenswerte, die Gegenstand der Tätigkeit des Instituts sind. Wenn der beizulegende Zeitwert nicht verfügbar ist, können andere Bewertungsgrundlagen, einschließlich des Nominalwerts, genutzt werden. In Fällen, in denen das Institut für Unternehmen wie Organismen für gemeinsame Anlagen oder Pensionsfonds Dienstleistungen erbringt, können die betreffenden Vermögenswerte zu dem Wert ausgewiesen werden, zu dem die betreffenden Unternehmen diese Vermögenswerte in ihren eigenen Bilanzen ausweisen. In den gemeldeten Beträgen sind, soweit angemessen, die periodengerecht erfassten Zinsen enthalten.
20. **BETEILIGUNGEN AN NICHT KONSOLIDierten, STRUKTURIERTEN UNTERNEHMEN (30)**
118. „In Anspruch genommene Liquiditätsunterstützung“ bezeichnet die Summe aus dem Buchwert der nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen gewährten Darlehen und Kredite und dem Buchwert gehaltener Schuldverschreibungen, die von nicht konsolidierten, strukturierten Unternehmen begeben wurden.
21. **NAHESTEHENDE UNTERNEHMEN UND PERSONEN (31)**
119. Die Institute weisen die Beträge bzw. Geschäfte im Zusammenhang mit bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen aus, wenn es sich bei den Gegenparteien um nahestehende Unternehmen und Personen handelt.
120. Gruppeninterne Geschäfte und gruppeninterne offene Salden sind gegeneinander aufzurechnen. Unter „Tochtergesellschaften und andere Unternehmen derselben Gruppe“ nehmen die Institute die Salden und Geschäfte mit Tochtergesellschaften auf, die nicht gegeneinander aufgerechnet wurden, weil die Tochtergesellschaften entweder im aufsichtlichen Konsolidierungskreis nicht voll konsolidiert sind oder weil die Tochtergesellschaften gemäß Artikel 19 CRR aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen sind, weil sie unerheblich sind oder weil sie, im Fall von Instituten, die einer größeren Gruppe angehören, Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe sind, und nicht des Instituts. Unter „Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ nehmen die Institute die bei Anwendung der anteilmäßigen Konsolidierungsmethode oder der Äquivalenzmethode nicht gegeneinander aufgerechneten Anteile der Salden und Geschäfte mit Gemeinschaftsunternehmen und verbundenen Einrichtungen der Gruppe, der das Unternehmen angehört, auf.
- 21.1. **Nahestehende Unternehmen und Personen: Verbindlichkeiten und Forderungen (31.1)**
121. Bei den „Empfangenen Kreditzusagen, Finanzgarantien und sonstigen Zusagen“ ist der ausweisende Betrag die Summe aus dem „Nominalwert“ der erhaltenen Darlehenszusagen, dem „Maximal berücksichtigungsfähigen Sicherheiten- oder Garantiebetrag“ und dem „Nominalwert“ der sonstigen empfangenen Zusagen.
- 21.2. **Nahestehende Unternehmen und Personen: Aufwendungen und Erträge durch Geschäfte mit (31.2)**
122. Unter „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte“ fallen alle bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind. Dieser Posten beinhaltet die bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte entstandenen Gewinne und Verluste, die auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zurückzuführen sind und zu folgenden Einzelposten der „Gewinn- und Verlustrechnung“ gehören:
- a) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“;
- b) „Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen“;

▼ **M7**

- c) „Gewinn oder Verlust aus langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden und nicht die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfüllen“ und
- d) „Gewinn oder Verlust aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen nach Steuern“.

22. GRUPPENSTRUKTUR (40)

123. Die Institute legen zum Berichtsstichtag detaillierte Angaben zu Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen vor. Es sind alle Tochterunternehmen, ungeachtet der von ihnen ausgeübten Tätigkeit, auszuweisen. Von diesem Meldebogen ausgenommen sind Wertpapiere, die als „zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“, „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“, „zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte“ und eigene Anteile, d. h. im Besitz des meldenden Instituts befindliche eigene Anteile eingestuft sind.

22.1. Gruppenstruktur: „nach Unternehmen“ (40.1)

124. Die folgenden Angaben werden für jedes einzelne Unternehmen gemeldet:
- a) „LEI-Code“ enthält die Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier) des Beteiligungsunternehmens.
 - b) „Unternehmenscode“ enthält den Identifikationscode des Beteiligungsunternehmens. Der Unternehmenscode ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen 40.1 jeweils eine Zeile.
 - c) „Name des Unternehmens“ enthält den Namen des Beteiligungsunternehmens.
 - d) „Eintrittsdatum“ bezeichnet das Datum, an dem das Beteiligungsunternehmen in den „Gruppenkonsolidierungskreis“ aufgenommen wurde.
 - e) „Aktienkapital“ bezeichnet den Gesamtbetrag des vom Beteiligungsunternehmen am Stichtag begebenen Kapitals.
 - f) „Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens“, „Gesamtvermögen des Beteiligungsunternehmens“ und „Gewinn oder (Verlust) des Beteiligungsunternehmens“ beinhaltet die Beträge dieser Posten im letzten Abschluss des Beteiligungsunternehmens.
 - g) „Sitz des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet das Sitzland des Beteiligungsunternehmens.
 - h) „Wirtschaftszweig des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet die Branche des Beteiligungsunternehmens gemäß Definition in Teil 1 Absatz 35.
 - i) Der „NACE-Code“ wird ausgehend von der Haupttätigkeit des Beteiligungsunternehmens angegeben. Bei nichtfinanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit der ersten Aufschlüsselungsebene (nach „Branche“) angegeben; bei finanziellen Unternehmen werden die NACE-Codes mit zwei Detaillierungsstufen ausgewiesen (nach „Abteilung“).
 - j) „Kumulierter Eigenkapitalanteil (%)“ bezeichnet den Prozentsatz an Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält.

▼ **M7**

- k) „Stimmrechte (%)“ bezeichnet die prozentualen Stimmrechtsanteile, die mit den Inhaberinstrumenten, die das Institut zum Stichtag hält, verbunden sind.
- l) „Gruppenstruktur [Beziehung]“ bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Mutter- und dem Beteiligungsunternehmen (Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziiertes Unternehmen).
- m) Unter „Bilanzierungsmethode [Rechnungslegungszwecke]“ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem entsprechenden Konsolidierungskreis (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges) angegeben.
- n) Unter „Bilanzierungsmethode [CRR]“ werden die Bilanzierungsmethoden mit dem CRR-Konsolidierungskreis angegeben (Vollkonsolidierung, anteilmäßige Konsolidierung, Equity-Methode oder Sonstiges).
- o) „Buchwert“ bezeichnet die in der Bilanz des Instituts für weder voll noch anteilmäßig konsolidierte Beteiligungsunternehmen ausgewiesenen Beträge.
- p) Mit „Aquisitionskosten“ wird der von den Anlegern gezahlte Betrag bezeichnet.
- q) „Geschäfts- oder Firmenwert des Beteiligungsunternehmens“ bezeichnet den in der konsolidierten Bilanz des Instituts für das Beteiligungsunternehmen in den Posten „Geschäfts- oder Firmenwert“ oder „Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen“ ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert.
- r) „Zeitwert der Anteile, für die Preisnotierungen veröffentlicht wurden“ bezeichnet den Preis am Stichtag; er wird nur angegeben, wenn die betreffenden Instrumente börsennotiert sind.

22.2. Gruppenstruktur: „nach Instrument“ (40.2)

125. Folgende Angaben sind einzeln „nach Instrument“ zu machen:

- a) „Wertpapiercode“ beinhaltet die ISIN-Nummer (Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer) des Wertpapiers. Bei Wertpapieren, denen kein ISIN-Code zugewiesen wurde, wird hier ein anderer Code zur eindeutigen Kennung des Wertpapiers aufgenommen. Der „Wertpapiercode“ und der „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen im Meldebogen 40.2 jeweils eine Zeile.
- b) „Unternehmenscode der Holdinggesellschaft“ ist die Kennung des Unternehmens innerhalb der Gruppe, das die Beteiligung hält.
- c) Die Begriffe „Unternehmenscode“, „Kumulierte Eigenkapitalanteile (%)“, „Buchwert“ und „Aquisitionskosten“ wurden bereits vorstehend definiert. Die ausgewiesenen Beträge entsprechen dem von der jeweiligen Holdinggesellschaft gehaltenen Wertpapier.

23. BEIZULEGENDER ZEITWERT (41)**23.1. Bemessungshierarchie: zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Finanzinstrumente (41.1)**

126. In diesem Meldebogen werden Angaben zum beizulegenden Zeitwert der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Finanzinstrumente gemacht. Dabei wird die Hierarchie in IFRS 7 Absatz 27A zugrunde gelegt.

▼ **M7****23.2. Nutzung der Zeitwertoption (41.2)**

127. In diesem Meldebogen werden Angaben zur Nutzung der Zeitwertoption für erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemacht. „Hybride Verträge“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes in diese Bilanzierungsportfolios eingereiht wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

23.3. Nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete hybride Finanzinstrumente (41.3)

128. In diesem Meldebogen werden Angaben zu hybriden Finanzinstrumenten gemacht. Ausgenommen sind diejenigen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten hybriden Verträge, für die die „Zeitwertoption“ gewählt wurde und die im Meldebogen 41.2 ausgewiesen werden.

129. „Zu Handelszwecken gehalten“ beinhaltet den Buchwert hybrider Finanzinstrumente, die als Ganzes als „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte“ oder „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ eingestuft wurden, das heißt, dieser Posten schließt nicht getrennte hybride Instrumente in ihrer Gesamtheit ein.

130. In den anderen Zeilen erscheint der Buchwert der Basisverträge, die gemäß geltenden Rechnungslegungsrahmen von den eingebetteten Derivaten getrennt wurden. Die Buchwerte der gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen von diesen Basisverträgen getrennten Derivate werden in den Meldebögen 10 und 11 ausgewiesen.

24. MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE: BUCHWERT NACH BEWERTUNGSVERFAHREN (42)

131. „Sachanlagen“, als „Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ und „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ werden nach den zu ihrer Bewertung verwendeten Kriterien ausgewiesen.

132. „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ beinhalten alle sonstigen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert.

25. RÜCKSTELLUNGEN (43)

133. Dieser Meldebogen enthält die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert des Postens „Rückstellungen“ am Beginn und Ende der Berichtsperiode, aufgeschlüsselt nach Art der Veränderungen.

26. LEISTUNGSORIENTIERTE PLÄNE UND LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER (44)

134. Diese Meldebögen enthalten alle kumulativen Angaben zu sämtlichen leistungsorientierten Plänen des Instituts. Bestehen mehrere leistungsorientierte Pläne, wird der Gesamtbetrag aller Pläne ausgewiesen.

26.1. Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen (44.1)

135. Im Posten „Komponenten der Nettovermögenswerte und -verbindlichkeiten aus leistungsorientierten Plänen“ wird die Kontenabstimmung zwischen dem kumulierten Barwert aller Nettoverbindlichkeiten aus leistungsorientierten Vorsorgeplänen (Vermögenswerte) und Erstattungsansprüchen dargestellt [IAS 19 Absatz 140 Buchstaben a und b]

▼ **M7**

136. „Nettovermögenswerte aus leistungsorientierten Plänen“ enthält im Fall einer Vermögensüberdeckung die Überdeckungsbeträge, die in den Bilanzen ausgewiesen werden, da sie von den im IAS 19 Absatz 63 festgelegten Grenzen nicht betroffen sind. Der Betrag dieses Postens und der in der Zusatzinformation „Beizulegender Zeitwert von als Vermögenswert erfassten Erstattungsansprüchen“ angesetzte Betrag werden in den Bilanzposten „Sonstige Vermögenswerte“ aufgenommen.

26.2. Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen (44.2)

137. In den „Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen“ wird die Abstimmung zwischen den Anfangs- und Endbeständen des kumulierten Barwerts sämtlicher leistungsorientierter Verpflichtungen des Instituts dargestellt. Die in der Berichtsperiode eingetretenen Auswirkungen der verschiedenen, im IAS 19 Absatz 141 aufgeführten Elemente werden getrennt dargestellt.
138. Der im Meldebogen für Veränderungen bei leistungsorientierten Verpflichtungen ausgewiesene Betrag für den „Endbestand [Barwert]“ ist gleich dem Posten „Barwert von Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen“.

26.3. Zusatzinformationen [in Bezug auf die Personalaufwendungen] (44.3)

139. Für die Meldung von Zusatzinformationen in Bezug auf Personalaufwendungen sind folgende Definitionen zu verwenden:
- a) „Renten- und ähnliche Aufwendungen“ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (sowohl beitragsorientierte als auch leistungsorientierte Versorgungspläne) und Beiträgen zu Sozialversicherungskassen angesetzten Betrag.
 - b) „Anteilsbasierte Vergütungen“ beinhaltet den in der Berichtsperiode als Personalaufwendungen für anteilsbasierte Vergütungen angesetzten Betrag.

27. AUFSCHLÜSSELUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (45)**27.1. Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte, mit Ausnahme der zur Veräußerung gehaltenen (45.2)**

140. Die Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung nicht finanzieller Vermögenswerte (außer den zur Veräußerung gehaltenen) sind nach Typ des Vermögenswerts aufzuschlüsseln. Jeder Einzelposten enthält den bei dem ausgebuchten Vermögenswert (beispielsweise Immobilien, Software, Hardware, Gold, Beteiligungen) erzielten Gewinn oder Verlust. Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage deckt dieser Meldebogen Gewinne oder Verluste bei der Ausbuchung von nicht finanziellen Vermögenswerten ab.

27.2. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen (45.3)

141. Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen werden nach folgenden Posten aufgeschlüsselt: Anpassungen beim Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Zeitwertmodell bewertet werden; Mieterträge und unmittelbare betriebliche Aufwendungen aus den als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien; Erträge und Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien sowie den restlichen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen.

▼ M7

142. Im Posten „Operating-Leasingverhältnisse mit Ausnahme von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ werden in der Spalte „Erträge“ die erzielten Einnahmen und in der Spalte „Aufwendungen“ die Kosten aufgenommen, die dem Institut als Leasinggeber bei seinen Operating-Leasingtätigkeiten entstanden sind, wobei Leasingverhältnisse über Vermögenswerte aus der Kategorie der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ausgeschlossen sind. Die dem Institut als Leasingnehmer entstehenden Kosten werden in den Posten „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ aufgenommen.
143. Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Bestände an Edelmetallen und anderen, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten bewerteten Warenpositionen werden in den Posten unter „Sonstige betriebliche Erträge. Sonstige“ oder „Sonstige betriebliche Aufwendungen. Sonstige“ ausgewiesen.

28. EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG (46)

144. In der Eigenkapitalveränderungsrechnung wird für jeden Eigenkapitalbestandteil die Überleitungsrechnung zwischen dem Buchwert zu Beginn der Berichtsperiode (Anfangsbestand) und am Ende der Berichtsperiode (Endbestand) offengelegt.

29. NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN (18)

145. Für die Zwecke des Meldebogens 18 sind unter „Notleidende Risiko-positionen“ Positionen zu verstehen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) es handelt sich um wesentliche Risikopositionen, die mehr als 90 Tage überfällig sind;
 - b) es handelt sich um Risikopositionen, bei denen es als unwahrscheinlich gilt, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe begleichen wird, unabhängig davon, ob bereits Zahlungen überfällig sind, und unabhängig von der Anzahl der Tage des etwaigen Zahlungsverzugs.
146. Die Einstufung als „notleidend“ erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Risikoposition zu Aufsichtszwecken als ausgefallen im Sinne von Artikel 178 CRR oder zu Bilanzierungszwecken als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens klassifiziert wird.
147. Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt, und Risikopositionen, bei denen nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen eine Wertminderung festgestellt wurde, sind stets als notleidend zu betrachten. Risikopositionen, bei denen die in Absatz 38 genannten „pauschalen Wertberichtigungen für eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste“ vorgenommen wurden, sind nur dann als notleidend zu betrachten, wenn sie die Kriterien für notleidende Risikopositionen erfüllen.
148. Risikopositionen werden in Höhe ihres Gesamtbetrags eingestuft, ohne dass etwaige Sicherheiten berücksichtigt werden. Ihre Wesentlichkeit ist gemäß Artikel 178 CRR zu bewerten.
149. Für die Zwecke des Meldebogens 18 umfasst der Begriff „Risiko-position“ alle Schuldtitel (Darlehen und Kredite, die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen, sowie Schuldverschreibungen) und außerbilanziellen Risikopositionen mit Ausnahme der zu Handelszwecken gehaltenen. Außerbilanzielle Risikopositionen umfassen die folgenden widerrufbaren und nicht widerrufbaren Zusagen:
- a) erteilte Kreditzusagen
 - b) erteilte Finanzgarantien
 - c) sonstige erteilte Zusagen.

▼ M7

Risikopositionen schließen langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen ein, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

Nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden Portfolios für „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ in den Zeilen für „Schuldtitel zu fortgeführten Anschaffungskosten“ gemeldet. Portfolios für „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ in den Zeilen für „Schuldtitel zum beizulegenden Zeitwert außer zu Handelszwecken“ gemeldet.

150. Für die Zwecke des Meldebogens 18 gilt eine Risikoposition als „überfällig“, wenn eine Tilgungs-, Zins- oder Gebührenzahlung nicht termingerecht geleistet wurde.
151. Für die Zwecke des Meldebogens 18 bezeichnet „Schuldner“ („debtor“) einen Schuldner („obligor“) im Sinne von Artikel 178 CRR.
152. Eine Zusage ist in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikoposition zu betrachten, wenn sie bei Inanspruchnahme oder anderweitiger Verwendung zu Risikopositionen führen würde, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht ohne Verwertung von Sicherheiten in voller Höhe zurückgezahlt werden.
153. Erteilte Finanzgarantien sind in Höhe ihres Nominalwerts als notleidende Risikopositionen zu betrachten, wenn die Gefahr besteht, dass sie von der Gegenpartei („Garantienehmer“) in Anspruch genommen werden, und zwar insbesondere auch dann, wenn die von der Garantie abgedeckte, zugrunde liegende Risikoposition die in Absatz 145 genannten Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllt. Ist der Garantienehmer mit dem im Rahmen des Finanzgarantievertrags fälligen Betrag in Verzug, muss das meldende Institut bewerten, ob die daraus resultierende Forderung die Kriterien für eine notleidende Risikoposition erfüllt.
154. Risikopositionen, die gemäß Absatz 145 als notleidend eingestuft werden, werden entweder individuell (auf „Transaktionsbasis“) oder in Relation zur Gesamtrisikoposition gegenüber einem bestimmten Schuldner (auf „Schuldnerbasis“) als notleidend klassifiziert. Bei der Einstufung notleidender Risikopositionen auf individueller Basis oder in Relation zu einem bestimmten Schuldner ist bei den verschiedenen Arten notleidender Risikopositionen wie folgt zu verfahren:
 - a) bei notleidenden Risikopositionen, die gemäß Artikel 178 CRR als ausgefallen eingestuft werden, erfolgt die Klassifizierung nach Artikel 178;
 - b) für Risikopositionen, die aufgrund einer Wertminderung nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als notleidend eingestuft werden, gelten die im geltenden Rechnungslegungsrahmen festgelegten Kriterien für den Ansatz von Wertminderungen;
 - c) für andere weder als ausgefallen noch als wertgemindert eingestufte, notleidende Risikopositionen gelten die Bestimmungen für ausgefallene Risikopositionen des Artikels 178 CRR.

▼ M7

155. Sind bilanzielle Risikopositionen eines Instituts gegenüber einem Schuldner mehr als 90 Tage überfällig und macht der Bruttobuchwert der überfälligen Risikopositionen mehr als 20 % des Bruttobuchwerts aller bilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner aus, so sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner als notleidend zu betrachten. Gehört ein Schuldner einer Gruppe an, ist zu bewerten, ob auch Risikopositionen gegenüber anderen Unternehmen dieser Gruppe als notleidend zu betrachten sind, wenn sie nicht ohnehin schon gemäß Artikel 178 CRR als wertgemindert oder ausgefallen gelten. Davon ausgenommen sind Risikopositionen im Zusammenhang mit isolierten Streitigkeiten, die nicht mit der Solvenz der Gegenpartei zusammenhängen.
156. Risikopositionen sind nicht mehr als notleidend anzusehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Risikoposition erfüllt die Kriterien, die das meldende Institut für die Aufhebung der Wertminderung und der Einstufung als ausgefallen anwendet;
 - b) die Lage des Schuldners hat sich soweit verbessert, dass eine vollständige Rückzahlung gemäß den ursprünglichen bzw. den geänderten Konditionen wahrscheinlich ist;
 - c) der Schuldner ist mit keiner Zahlung mehr als 90 Tage in Verzug.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt eine Risikoposition weiterhin als notleidend eingestuft, selbst wenn die Kriterien, die das meldende Institut gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen und Artikel 178 CRR für die Aufhebung der Wertminderung bzw. Einstufung als ausgefallen anwendet, bereits erfüllt sind.

Die Einstufung von notleidenden Risikopositionen als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen nach IFRS 5 hebt deren Einstufung als notleidende Risikopositionen nicht auf, da die Definition notleidender Risikopositionen zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen einschließt.

157. Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen⁽¹⁾ sind nicht mehr als notleidend zu betrachten, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Risikopositionen gelten nicht als wertgemindert oder ausgefallen;
 - b) die Anwendung der Stundungsmaßnahmen liegt ein Jahr zurück;
 - c) seit Anwendung der Stundungsmaßnahmen sind keine Zahlungen mehr überfällig und bestehen keinerlei Bedenken hinsichtlich der vollständigen Rückzahlung gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen. Die Feststellung, dass keine Bedenken bestehen, wird getroffen, nachdem das Institut die Finanzlage des Schuldners analysiert hat. Bedenken können als ausgeräumt betrachtet werden, wenn der Schuldner im Zuge seiner regelmäßigen Zahlungen gemäß den für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen einen Betrag entrichtet hat, der in der Summe den zuvor überfälligen Zahlungen (wenn Zahlungen überfällig waren) oder (wenn keine Zahlungen überfällig waren) der im Rahmen der Stundungsmaßnahmen vorgenommenen Abschreibung entspricht, oder der Schuldner auf andere Weise seine Fähigkeit zur Erfüllung der für die Zeit nach der Stundung ausgehandelten Konditionen nachgewiesen hat.

⁽¹⁾ Notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen bezeichnen die in Absatz 180 aufgeführten Risikopositionen.

▼ M7

Diese speziellen Voraussetzungen gelten zusätzlich zu den Kriterien, die die meldenden Institute nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen bzw. Artikel 178 CRR für wertgeminderte und ausgefallene Risikopositionen anwenden.

158. Überfällige Risikopositionen sind innerhalb der Kategorien für vertragsgemäß bediente und für notleidende Risikopositionen in voller Höhe gesondert auszuweisen. Vertragsgemäß bediente, weniger als 90 Tage überfällige Risikopositionen sind in voller Höhe gesondert auszuweisen.
159. Notleidende Risikopositionen sind nach Verzugszeitbändern aufgeschlüsselt auszuweisen. Risikopositionen, die zwar nicht überfällig oder die maximal 90 Tage überfällig sind, aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer unvollständigen Rückzahlung aber dennoch als notleidend eingestuft werden, sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Risikopositionen, bei denen sowohl Zahlungen überfällig sind als auch die Wahrscheinlichkeit einer nicht vollständigen Rückzahlung besteht, sind den der Anzahl an Verzugstagen entsprechenden Zeitbändern zuzuweisen.

Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben werden in Zeile 070 sowie in den Zeilen 080 und 100 des Meldebogens 18 ausgewiesen.

Nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestufte notleidende Risikopositionen werden in Meldebogen 18 nicht ausgewiesen.

160. Folgende Risikopositionen sind in gesonderten Spalten auszuweisen:
- a) Risikopositionen, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen als wertgemindert betrachtet werden, es sei denn, es handelt sich um Risikopositionen mit eingetretenen, aber noch nicht ausgewiesenen Verlusten;
 - b) Risikopositionen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt.
161. „Kumulierte Wertminderungen“ und „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter „Kumulierte Wertminderung“ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die für notleidende Risikopositionen ausgewiesene kumulierte Wertminderung darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind unter dem Posten kumulierte Wertminderung bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen auszuweisen. „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.
162. Angaben zu den für notleidende Risikopositionen empfangenen Sicherheiten und Finanzgarantien sind gesondert auszuweisen. Die für empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien ausgewiesenen Beträge sind gemäß den Absätzen 79 bis 82 zu berechnen. Als Obergrenze für die Summe der ausgewiesenen Sicherheiten und Finanzgarantien gilt aus diesem Grund der Buchwert der dazugehörigen Risikoposition.

▼ M7

30. GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN (19)

163. Für die Zwecke des Meldebogens 19 sind gestundete Risikopositionen Schuldverträge, auf die Stundungsmaßnahmen angewandt wurden. Stundungsmaßnahmen stellen Konzessionen an einen Schuldner dar, der Schwierigkeiten hat, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen oder kurz vor solchen Schwierigkeiten steht („finanzielle Schwierigkeiten“).
164. Für die Zwecke des Meldebogens 19 ist unter einer Konzession eine der folgenden Maßnahmen zu verstehen:
- a) eine Änderung der ursprünglichen Vertragsbedingungen, die der Schuldner aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten und der daraus resultierenden unzureichenden Schuldendienstfähigkeit nach Auffassung des Instituts nicht erfüllen kann („Problem-schuldvertrag“), die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten aber nicht zugebilligt worden wäre;
 - b) eine völlige oder teilweise Umschuldung eines Problemvertrags, die dem Schuldner ohne seine finanziellen Schwierigkeiten nicht zugebilligt worden wäre.

Eine Konzession kann für den Kreditgeber mit einem Verlust einhergehen.

165. Eine Konzession liegt vor, wenn
- a) zwischen den geänderten und den ursprünglichen Vertragsbedingungen eine Differenz zugunsten des Schuldners besteht;
 - b) in den geänderten Vertrag günstigere Bedingungen aufgenommen wurden als andere Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil von demselben Institut zu diesem Zeitpunkt erhalten würden.
166. Klauseln, die dem Schuldner eine Möglichkeit zur Änderung der Vertragsbedingungen geben („eingebettete Stundungsklauseln“), sind dann als Konzession zu betrachten, wenn das Institut der Anwendung dieser Klauseln zustimmt und zu dem Schluss gelangt, dass sich der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet.
167. „Umschuldung“ ist der Rückgriff auf Schuldverträge zur Sicherstellung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung anderer Schuldverträge, die der Schuldner nicht erfüllen kann.
168. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuldner“ alle unter den Konsolidierungskreis für Rechnungslegungszwecke fallenden natürlichen und juristischen Personen in der Gruppe des Schuldners.
169. Für die Zwecke des Meldebogens 19 umfasst der Begriff „Schuld“ Darlehen und Kredite (die auch Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben umfassen), Schuldverschreibungen und erteilte Zusagen (widerrufbar und nicht widerrufbar), schließt aber zu Handelszwecken gehaltene Risikopositionen aus. Der Begriff „Schuld“ schließt langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen ein, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden.

▼ M7

Nach den maßgeblichen nationalen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP) auf BAD-Grundlage werden Portfolios für „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel“ und „Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte“ in den Zeilen für „Schuldtitel zu fortgeführten Anschaffungskosten“ gemeldet. Portfolios für „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ und „Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ in den Zeilen für „Schuldtitel zum beizulegenden Zeitwert außer zu Handelszwecken“ gemeldet.

170. Für die Zwecke des Meldebogens 19 hat „Risikoposition“ die gleiche Bedeutung wie „Schuld“ im Sinne von Absatz 169.
171. Für die Zwecke des Meldebogens 19 bezeichnet „Institut“ das Institut, das die Stundungsmaßnahmen angewandt hat.
172. Risikopositionen sind unabhängig davon, ob eine Zahlung überfällig ist oder die Risikopositionen als wertgemindert im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens oder als ausgefallen im Sinne des Artikels 178 CRR eingestuft sind, dann als gestundet zu betrachten, wenn eine Konzession gemacht wurde. Wenn sich der Schuldner nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sind Risikopositionen nicht als gestundet zu betrachten. Als Stundungsmaßnahme zu betrachten ist es jedoch, wenn
- a) ein Vertrag geändert wird, der vor dieser Änderung als notleidend eingestuft wurde oder ohne die Änderung als notleidend eingestuft worden wäre;
 - b) die an einem Vertrag vorgenommene Änderung eine vollständige oder teilweise Annullierung der Schuld durch Abschreibungen bewirkt;
 - c) das Institut dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei einem Schuldner zustimmt, der seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Einsatz dieser Klauseln als vertragsbrüchig angesehen würde;
 - d) der Schuldner zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet hat, der notleidend war oder ohne Umschuldung als notleidend eingestuft würde.
173. Eine Änderung, die Rückzahlungen durch Verwertung von Sicherheiten nach sich zieht, ist als Stundungsmaßnahme zu betrachten, wenn diese Änderung eine Konzession darstellt.
174. Unter nachstehend genannten Umständen besteht die widerlegbare Vermutung, dass eine Stundung stattgefunden hat:
- a) der geänderte Vertrag war in den drei Monaten vor seiner Änderung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig (ohne notleidend zu sein), oder wäre ohne die Änderung ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig;
 - b) der Schuldner hat zur gleichen Zeit wie oder kurz bevor bzw. nachdem ihm vom Institut eine zusätzliche Schuld eingeräumt wurde, Tilgungs- oder Zinszahlungen zu einem anderen mit dem Institut geschlossenen Vertrag geleistet, der in den drei Monaten vor seiner Umschuldung mindestens einmal ganz oder teilweise mehr als 30 Tage überfällig war;

▼ M7

- c) das Institut stimmt dem Einsatz eingebetteter Stundungsklauseln bei Schuldnern zu, deren Zahlungen 30 Tage überfällig sind oder ohne Einsatz dieser Klauseln 30 Tage überfällig wären.
175. Bei der Bewertung, ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird der Schuldner im Sinne von Absatz 168 herangezogen. Nur Risikopositionen, bei denen Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, sind als gestundete Risikopositionen auszuweisen.
176. Gestundete Risikopositionen werden gemäß den Absätzen 145 bis 162 und 177 bis 179 in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ oder in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht. Die Einstufung als gestundete Risikoposition wird aufgehoben, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) die gestundete Risikoposition wird als vertragsgemäß bedient betrachtet, auch dann, wenn sie aus der Kategorie „notleidende Risikopositionen“ ausgegliedert wurde, nachdem eine Analyse der Finanzlage des Schuldners ergeben hat, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung als „notleidend“ nicht mehr gegeben sind;
- b) seit Einstufung der gestundeten Risikoposition als vertragsgemäß bedient ist ein mindestens zweijähriger Probezeitraum vergangen;
- c) in zumindest der Hälfte des Probezeitraums wurden regelmäßige Zahlungen geleistet, die zusammengenommen mehr als einen unerheblichen Teil der Tilgungs- oder Zinszahlungen darstellen;
- d) keine der Risikopositionen gegenüber dem Schuldner ist am Ende des Probezeitraums mehr als 30 Tage überfällig.
177. Sind die in Absatz 176 genannten Bedingungen am Ende des Probezeitraums nicht erfüllt, wird die Risikoposition weiterhin als vertragsgemäß bediente gestundete Position auf Probe eingestuft, bis alle Bedingungen erfüllt sind. Ob die Bedingungen erfüllt sind, wird in mindestens vierteljährlichen Abständen bewertet. Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen eingestuft werden, bleiben als gestundete Risikopositionen eingestuft, da die Definition gestundeter Risikopositionen zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen einschließt.
178. Eine gestundete Risikoposition kann ab dem Tag, an dem die Stundungsmaßnahmen zur Anwendung gelangt sind, als vertragsgemäß bedient betrachtet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) die Stundung hat nicht dazu geführt, dass die Risikoposition als notleidend eingestuft wird;
- b) die Risikoposition wurde bei Einleitung der Stundungsmaßnahmen nicht als notleidend betrachtet.
179. Werden auf eine im Probezeitraum befindliche, vertragsgemäß bediente gestundete Risikoposition, die aus der Kategorie „notleidend“ ausgegliedert wurde, zusätzliche Stundungsmaßnahmen angewandt oder ist diese mehr als 30 Tage überfällig, wird sie als notleidend eingestuft.

▼ M7

180. Unter „vertragsgemäß bediente Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend nicht erfüllen und in die Kategorie „vertragsgemäß bediente Risikopositionen“ eingereiht werden. Vertragsgemäß bediente gestundete Risikopositionen befinden sich gemäß Absatz 176 im Probezeitraum; dies ist auch dann der Fall, wenn Absatz 178 Anwendung findet. Im Probezeitraum befindliche gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „notleidende Risikopositionen“ ausgegliedert wurden, sind bei den vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen in der Spalte „davon: Vertragsgemäß bediente, probeweise gestundete Risikopositionen“ gesondert auszuweisen.

Unter „notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ (notleidende gestundete Risikopositionen) fallen gestundete Risikopositionen, die die Kriterien für eine Einstufung als notleidend erfüllen und in die Kategorie „notleidende Risikopositionen“ eingereiht werden. Diese notleidenden gestundeten Risikopositionen umfassen:

- a) Risikopositionen, die aufgrund der Anwendung von Stundungsmaßnahmen notleidend geworden sind;
- b) Risikopositionen, die schon vor der Einleitung der Stundungsmaßnahmen notleidend waren;
- c) gestundete Risikopositionen, die aus der Kategorie „vertragsgemäß bedient“ ausgegliedert wurden, einschließlich der Risikopositionen, die in Anwendung von Absatz 179 umgegliedert wurden.

Werden Stundungsmaßnahmen auf notleidende Risikopositionen ausgedehnt, ist der Betrag dieser gestundeten Risikopositionen in der Spalte „davon: Stundung notleidender Risikopositionen“ gesondert anzugeben.

Gestundete Risikopositionen, die als Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben eingestuft werden, werden in Zeile 070 sowie in den Zeilen 080 und 100 des Meldebogens 19 ausgewiesen.

Gestundete Risikopositionen, die nach IFRS 5 als zur Veräußerung gehalten eingestuft werden, werden in Meldebogen 19 nicht ausgewiesen.

181. Die Spalte „Umschuldung“ umfasst den Bruttobuchwert des neuen, im Zuge der Umschuldung geschlossenen Vertrags („für die Umschuldung bereitgestellter Betrag“), der die Voraussetzungen für eine Einstufung als Stundungsmaßnahme erfüllt, sowie den Bruttobuchwert des noch ausstehenden Teils des alten, zurückgezahlten Vertrags.
182. Gestundete Risikopositionen, bei denen Vertragsänderungen mit einer Umschuldung kombiniert werden, sind in der Spalte „Instrumente mit geänderten Konditionen“ oder der Spalte „Umschuldung“ auszuweisen, je nachdem, welches von beidem sich am stärksten auf die Zahlungsströme auswirkt. Durch einen Bankenpool durchgeführte Umschuldungen sind in der Spalte „Umschuldung“ mit dem vom meldenden Institut für die Umschuldung insgesamt bereitgestellten Betrag oder dem beim meldenden Institut insgesamt noch ausstehenden umgeschuldeten Betrag auszuweisen. Die Neuverbriefung mehrerer Schulden in eine neue Schuld ist als Änderung auszuweisen, es sei denn, es hat darüber hinaus auch eine Umschuldung stattgefunden, die sich noch stärker auf die Zahlungsströme auswirkt. Zieht eine Stundung in Form einer Änderung der Vertragsbedingungen einer problematischen Risikoposition deren Ausbuchung und die Erfassung einer neuen Risikoposition nach sich, ist diese neue Risikoposition als gestundete Schuld zu betrachten.

▼ **M7**

183. „Kumulierte Wertminderungen“ und „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind gemäß Absatz 46 auszuweisen. Unter „Kumulierte Wertminderung“ ist die direkte oder mit Hilfe eines Berichtigungskontos herbeigeführte Herabsetzung des Buchwerts der Risikoposition zu verstehen. Die in der Spalte „bei notleidenden Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ für notleidende Risikopositionen ausgewiesene „Kumulierte Wertminderung“ darf eingetretene, aber noch nicht ausgewiesene Verluste nicht einschließen. Diese sind in der Spalte „bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen“ auszuweisen. „Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken“ sind für Risikopositionen auszuweisen, die gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

TEIL 3**ZUORDNUNG DER RISIKOPOSITIONSKLASSEN UND GEGENPARTEIARTEN**

1. Die folgenden Tabellen enthalten die Zuordnung zwischen den zur Berechnung des Kapitalbedarfs nach CRR verwendeten Risikopositionsklassen und den in den FINREP-Tabellen verwendeten Arten von Gegenparteien.

Tabelle 2
Standardansatz (SA)

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Staaten oder Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
b) Regionale und lokale Gebietskörperschaften	2) Staatssektor	
c) Öffentliche Stellen	2) Staatssektor	
d) Multilaterale Entwicklungsbanken.	3) Kreditinstitute	
e) Internationale Organisationen	2) Staatssektor	
f) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen)	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
g) Unternehmen	2) Staatssektor 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	
h) Einzelhandel	4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
i) Durch Immobilien besichert	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.

▼ M7

Risikopositionsklassen nach SA (Artikel 112 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
j) Ausgefallene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
(ja) Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
k) gedeckte Schuldverschreibungen	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
l) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sollten je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zugewiesen werden. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenparteien anzugeben.
m) Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
n) Organismen für gemeinsame Anlagen	Aktieninstrumente	Anlagen in OGA werden ungeachtet dessen, ob die CRR Transparenz zulässt, nach FINREP als Eigenkapitalinstrumente eingereiht.
o) Eigenkapital	Aktieninstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
p) Sonstige Posten	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

Tabelle 3

Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA)

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
a) Zentralstaaten und Zentralbanken	1) Zentralbanken 2) Staatssektor 3) Kreditinstitute	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.

▼ **M7**

Risikopositionsklassen nach IRBA (Artikel 147 CRR)	Branche der Gegenpartei nach FINREP	Anmerkungen
b) Institute (d. h. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sowie einige Zentralstaaten und multilaterale Banken)	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
c) Unternehmen	4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
d) Einzelhandel	4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften 6) Haushalte	Diese Risikopositionen werden je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den entsprechenden Gegenparteien nach FINREP zugewiesen.
e) Eigenkapital	Aktieninstrumente	Nach FINREP werden Eigenkapitalinstrumente nach verschiedenen Kategorien finanzieller Vermögenswerte getrennt.
f) Verbriefungspositionen	2) Staatssektor 3) Kreditinstitute 4) Sonstige finanzielle Unternehmen 5) Nichtfinanzunternehmen 6) Haushalte	Diese Risikopositionen sind je nach dem der Verbriefung zugrunde liegenden Risiko den in FINREP genannten Gegenparteien zuzuweisen. Werden verbrieft Positionen weiterhin in der Bilanz angesetzt, sind in FINREP die unmittelbaren Gegenparteien dieser Positionen als Gegenpartei anzugeben.
g) Sonstige kreditunabhängige Verpflichtungen	Verschiedene Bilanzposten	Nach FINREP können die sonstigen Posten in verschiedene Kategorien von Vermögenswerten aufgenommen werden.

▼ B

ANHANG VI

MELDUNG VON VERLUSTEN AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN („IP-Verluste“)

MELDEBÖGEN			
Meldebogen-Nummer	Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogen-Gruppe	Kurzbezeichnung
		IP LOSSES	LE
15	C 15.00	Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften	CR IP-VERLUSTE

C 15.00 — RISIKOPOSITIONEN UND VERLUSTE AUS IMMOBILIENBESICHERTEN DARLEHENSGESCHÄFTEN (CR IP-VERLUSTE)

Land:

Zeile	Spalte	Verluste				Risikopositionen
		Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen		Summe der Gesamtverluste		Summe der Risikopositionen
			davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien		davon: zum Beleihungswert bewertete Immobilien	
		010	020	030	040	050
	Besichert durch:					
010	Wohnimmobilien					
020	Gewerbeimmobilien					

▼ M7

ANHANG VII

HINWEISE FÜR DIE MELDUNG VON VERLUSTEN AUS DARLEHENSGESCHÄFTEN, DIE DURCH IMMOBILIEN BESICHERT SIND

1. Dieser Anhang beinhaltet zusätzliche Hinweise, wie die in Anhang VI dieser Verordnung enthaltenen Tabellen auszufüllen sind. Er ergänzt die Hinweise im Format der in den Tabellen in Anhang VI enthaltenen Verweise.
 2. Ebenso gelten alle in Anhang II, Teil I dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Hinweise.
1. Meldeumfang
3. Die in Artikel 101 Absatz 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012) angegebenen Daten sind von allen Instituten zu melden, die Immobilien für die Zwecke von Teil Drei Titel II der CRR einsetzen.
 4. Der Meldebogen deckt alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte ab, an denen ein Institut/eine Gruppe von Instituten finanziell engagiert ist (siehe Artikel 101 Absatz 1 der CRR). Gemäß Artikel 101 Absatz 2 Satz 3 sind die Daten für jeden Immobilienmarkt innerhalb der Union separat zu melden.
2. Begriffsbestimmungen
5. Definition des Begriffs Verlust: „Verlust“ bedeutet den wirtschaftlichen Verlust nach der Definition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR, einschließlich der Verluste aus geleasteten Vermögenswerten. Die Rückflüsse aus anderen Quellen (z.B. Bankgarantien, Lebensversicherung usw.) sind bei der Berechnung der Verluste aus Immobilien nicht zu berücksichtigen. Verluste einer Position dürfen nicht gegen Gewinne aus der erfolgreichen Rückgewinnung einer anderen Position aufgerechnet werden.
 6. Nach der Definition in Artikel 5 Absatz 2 der CRR sollte bei durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen die Berechnung des wirtschaftlichen Verlusts von dem ausstehenden Risikopositionswert zum Meldestichtag ausgehen und sollte mindestens Folgendes umfassen: (i) Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten; (ii) direkte Kosten (einschließlich Zinszahlungen und Abwicklungskosten im Zusammenhang mit der Liquidation der Sicherheiten) und (iii) indirekte Kosten (einschließlich der Betriebskosten der Abwicklungseinheit). Alle Komponenten sind auf den Meldestichtag abzuzinsen.
 7. Risikopositionswert: Die Berechnung des Risikopositionswerts folgt den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln (siehe Kapitel 2 für Institute, die den Standardansatz verwenden und Kapitel 3 für Institute, die den IRB-Ansatz verwenden).
 8. Immobilienwert: Die Berechnung des Immobilienwerts folgt den in Teil Drei Titel II der CRR festgelegten Regeln.
 9. Wechselkurseffekt: Die Meldewährung ist mit dem Wechselkurs zum Meldestichtag zu verwenden. Des Weiteren sollte bei der Schätzung der wirtschaftlichen Verluste der Wechselkurseffekt berücksichtigt werden, wenn die Risikoposition oder die Sicherheit auf eine andere Währung lautet.
3. Geografische Aufschlüsselung
10. Auf der Grundlage des Meldeumfangs sind Risikopositionen und Verluste aus immobilienbesicherten Darlehensgeschäften (CR IP-Verluste), über folgende Meldebogen zu melden:

▼ M7

- a) einen Summenmeldebogen
- b) einen Meldebogen für jeden einzelstaatlichen Immobilienmarkt in der Union, an dem das Institut finanziell engagiert ist, und
- c) einen Meldebogen mit aggregierten Daten für alle einzelstaatlichen Immobilienmärkte außerhalb der Union, an denen das Institut finanziell engagiert ist.

4. Meldung der Risikopositionen und Verluste

- 11. Risikopositionen: Alle Risikopositionen, die nach Teil Drei Titel II der CRR behandelt werden und bei denen die Sicherheit zur Herabsetzung der Eigenmittelanforderungen benutzt wird, sind im Meldebogen CR IP-Verluste zu melden. Dies bedeutet auch, dass die betreffenden Risikopositionen und Verluste nicht gemeldet werden müssen, falls die Immobilien nur intern zur Risikominderung eingesetzt werden (d.h. unter Säule 2) oder nur bei Großkrediten (siehe Teil Vier der CRR).
- 12. Verluste: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält. Verluste sind zu melden, sobald nach den Bilanzierungsregeln Rückstellungen zu bilden sind. Auch geschätzte Verluste sollten gemeldet werden. Die Daten zu den Verlusten sind Darlehen für Darlehen zu erheben, d. h. Aggregation der Daten zu den einzelnen Verlusten aus Risikopositionen, die durch Immobilien besichert sind.
- 13. Stichtag: Bei der Meldung von Verlusten ist der Risikopositionswert ab dem Datum des Ausfalls anzugeben.
 - a) Bei allen Ausfällen von mit Immobilien besicherten Darlehen, zu denen es in der jeweiligen Berichtsperiode kommt, sind die Verluste zu melden, und zwar unabhängig davon, ob die Abwicklung während der Periode abgeschlossen wird oder nicht. Zum 30. Juni gemeldete Verlustdaten beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni, und zum 31. Dezember gemeldete Daten beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Da zwischen dem Ausfall und der Realisierung der Verluste viel Zeit vergehen kann, sind in den Fällen, in denen die Abwicklung nicht innerhalb der Berichtsperiode abgeschlossen werden konnte, Verlustschätzungen anzugeben (dazu gehört auch der noch nicht abgeschlossene Abwicklungsprozess).
 - b) Für alle Ausfälle, die während der Berichtsperiode beobachtet werden, gibt es drei Szenarien: (i.) der ausgefallene Kredit kann umstrukturiert werden, sodass er nicht mehr als ausgefallen behandelt wird (kein Verlust zu verzeichnen); (ii.) die Verwertung aller Sicherheiten wird abgeschlossen (vollständige Abwicklung, die Höhe des tatsächlichen Verlusts ist bekannt); oder (iii.) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (es sind Verlustschätzungen anzugeben). Bei der Meldung der Verluste sind nur Verluste aus Szenario (ii.) Verwertung der Sicherheiten (verzeichnete Verluste) und Szenario (iii.) noch nicht abgeschlossene Abwicklung (Verlustschätzungen) zu melden.
 - c) Da Verluste nur für Risikopositionen zu melden sind, die in der Berichtsperiode ausgefallen sind, schlagen sich Änderungen bei Verlusten aus Risikopositionen, die in vorherigen Berichtsperioden ausgefallen sind, nicht in den gemeldeten Daten nieder. D. h. Erträge aus der Verwertung der Sicherheiten in einer späteren Berichtsperiode oder zu geringeren tatsächlichen Kosten als zuvor geschätzt sind nicht zu melden.

▼ **M7**

14. Rolle der Immobilienbewertung: Zur Meldung des Teils der Risikoposition, der durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert ist, wird die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum der Risikoposition als Referenzdatum benötigt. Nach einem Ausfall könnte es sein, dass die Immobilie neu bewertet wird. Dieser neue Wert darf für die Ermittlung des Teils der Risikoposition, der ursprünglich durch die Grundpfandrechte auf Immobilien vollständig (i. S. v. „fully and completely“) besichert war, jedoch nicht relevant sein. Der neue Wert der Immobilie ist jedoch bei der Meldung des wirtschaftlichen Verlusts zu berücksichtigen (ein reduzierter Immobilienwert ist Teil der wirtschaftlichen Kosten). Anders ausgedrückt: zur Ermittlung, welcher Teil des Verlusts in Zelle 010 (Ermittlung der vollständig („fully and completely“) besicherten Risikopositionswerte) zu melden ist, ist die jüngste Bewertung der Immobilie vor dem Ausfalldatum heranzuziehen und zur Ermittlung des in den Zellen 010 und 030 zu meldenden Betrags (Schätzung einer möglichen Abwicklung aus Sicherheiten) ist der neu bewertete Immobilienwert zu benutzen.
15. Behandlung von Darlehensverkäufen während der Berichtsperiode: Die Verluste werden von dem Institut gemeldet, das die Risikoposition zum Ende der Berichtsperiode hält, jedoch nur, wenn bei dieser Risikoposition ein Ausfall zu verzeichnen war.

5. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalten	
010	<p>Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen</p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a bzw. d der CRR</p> <p>Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR</p> <p>In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig („fully and completely“) besichert behandelt wird.</p>
020	<p>Darunter: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</p> <p>Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.</p>
030	<p>Summe der Gesamtverluste</p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b bzw. e der CRR</p> <p>Marktwert und Beleihungswert nach Artikel 4 Absatz 74 und Absatz 76 der CRR</p> <p>In dieser Spalte werden alle Verluste aus mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehensgeschäften bis zu dem Anteil der Risikoposition gesammelt, der nach Artikel 124 Absatz 1 der CRR als vollständig („fully“) besichert behandelt wird.</p>
040	<p>Darunter: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien</p> <p>Es sind die Verluste zu melden, bei denen der Wert der Sicherheit als Beleihungswert berechnet wurde.</p>
050	<p>Summe der Risikopositionen</p> <p>Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c bzw. f der CRR</p> <p>Es ist nur der Teil des Risikopositionswerts zu melden, der als vollständig („fully“) durch Immobilien besichert behandelt wird, d. h. der als unbesichert zu behandelnde Teil ist für die Verlustmeldung nicht relevant.</p>

Zeilen	
010	Wohnimmobilien
020	Gewerbeimmobilien



ANHANG VIII

MELDEBÖGEN FÜR GROSSKREDITE UND KONZENTRATIONSRSIKEN

MELDEBOGEN FÜR GROSSKREDITE			
Meldebogen-Nummer	Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens / der Meldebogen-Gruppe	Kurzbezeichnung
		GROSSKREDITE	LE
26	C 26.00	Obergrenze für Großkredite	LE OBERGRENZEN
27	C 27.00	Kennung der Gegenpartei	LE 1
28	C 28.00	Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 2
29	C 29.00	Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 3
30	C 30.00	Restlaufzeiten der Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch	LE 4
31	C 31.00	Restlaufzeiten der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden	LE 5

C 26.00 - Obergrenzen für Großkredite (LE Limits)

		Geltende Obergrenze
		Spalte
		010
Zeile		
010	Nicht-Institute	
020	Institute	
030	Institute in %	

C 27.00 - Kennung der Gegenpartei (LE 1)

KENNUNG DER GEGENPARTEI						
Code	Name	Unternehmenskennung (LEI)	Sitz der Gegenpartei	Branche der Gegenpartei	NACE-Code	Art der Gegenpartei
010	020	030	040	050	060	070

C 28.00 - Risikopositionen im Anlagen und im Handelsbuch (LE 2)

GEGENPARTEI			URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
Code	Gruppe oder einzeln	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	Davon: ausgefallen	Direkte Risikopositionen					
					Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	außerbilanzielle Posten		
								Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(-) Wertanpassungen und Rückstellungen	(-) Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen	Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht			Insgesamt	Davon: Anlagebuch	% der anrechenbaren Eigenmittel
Schuldtitel	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	außerbilanzielle Posten								
			Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen						
120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)								(-) Befreite Beträge	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM			
(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung							(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt		(-) Immobilien	Insgesamt	Davon: Anlagebuch	% der anrechenbaren Eigenmittel
(-) Schuldtitel	(-) Eigenkapitalinstrumente	(-) Derivate	(-) außerbilanzielle Posten									
			(-) Darlehenszusagen	(-) Finanzgarantien	(-) Sonstige Zusagen							
240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	

C 29.00 - Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE 3)

GEGENPARTEI				URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							
Code	Gruppencode	Transaktionen mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten	Art der Verbindung	Ursprüngliche Risikopositionen insgesamt	Davon: ausgefallen	Direkte Risikopositionen					
						Schuldtitle	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	außerbilanzielle Posten		
Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen									
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120

URSPRÜNGLICHE RISIKOPOSITIONEN							(-) Wertanpassungen und Rückstellungen	(-) Von den Eigenmitteln abgeogene Risikopositionen	Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmen und CRM		
Indirekte Risikopositionen						Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht			Insgesamt	Davon: Anlagebuch	% der anrechenbaren Eigenmittel
Schuldtitle	Eigenkapitalinstrumente	Derivate	außerbilanzielle Posten								
			Darlehenszusagen	Finanzgarantien	Sonstige Zusagen						
130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240

ANRECHENBARE TECHNIKEN ZUR KREDITRISIKOMINDERUNG (CRM)							(-) Befreite Beträge	Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmen und CRM			
(-) Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung						(-) Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt		(-) Immobilien	Insgesamt	Davon: Anlagebuch	% der anrechenbaren Eigenmittel
(-) Schuldtitle	(-) Eigenkapitalinstrumente	(-) Derivate	(-) außerbilanzielle Posten								
			(-) Darlehenszusagen	(-) Finanzgarantien	(-) Sonstige Zusagen						
250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360

▼B

C 30.00 - Restlaufzeiten der Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE 4)

GEGENPARTEI	RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN												
	Code	Bis 1 Monat	Mehr als 1 Monat und bis zu 2 Monaten	Mehr als 2 Monate und bis zu 3 Monaten	Mehr als 3 Monate und bis zu 4 Monaten	Mehr als 4 Monate und bis zu 5 Monaten	Mehr als 5 Monate und bis zu 6 Monaten	Mehr als 6 Monate und bis zu 7 Monaten	Mehr als 7 Monate und bis zu 8 Monaten	Mehr als 8 Monate und bis zu 9 Monaten	Mehr als 9 Monate und bis zu 10 Monaten	Mehr als 10 Monate und bis zu 11 Monaten	Mehr als 11 Monate und bis zu 12 Monaten
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130

RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN											
Mehr als 12 Monate und bis zu 15 Monaten	Mehr als 15 Monate und bis zu 18 Monaten	Mehr als 18 Monate und bis zu 21 Monaten	Mehr als 21 Monate und bis zu 24 Monaten	Mehr als 24 Monate und bis zu 27 Monaten	Mehr als 27 Monate und bis zu 30 Monaten	Mehr als 30 Monate und bis zu 33 Monaten	Mehr als 33 Monate und bis zu 36 Monaten	Mehr als 3 Jahre und bis zu 5 Jahren	Mehr als 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	Mehr als 10 Jahre	Laufzeit nicht festgelegt
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250

▼B

C 31.00 - Restlaufzeiten der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE 5)

GEGENPARTEI		RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN										
Code	Gruppencode	Bis 1 Monat	Mehr als 1 Monat und bis zu 2 Monaten	Mehr als 2 Monate und bis zu 3 Monaten	Mehr als 3 Monate und bis zu 4 Monaten	Mehr als 4 Monate und bis zu 5 Monaten	Mehr als 5 Monate und bis zu 6 Monaten	Mehr als 6 Monate und bis zu 7 Monaten	Mehr als 7 Monate und bis zu 8 Monaten	Mehr als 8 Monate und bis zu 9 Monaten	Mehr als 9 Monate und bis zu 10 Monaten	Mehr als 10 Monate und bis zu 11 Monaten
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130

RESTLAUFZEITEN DER RISIKOPOSITIONEN												
Mehr als 11 Monate und bis zu 12 Monaten	Mehr als 12 Monate und bis zu 15 Monaten	Mehr als 15 Monate und bis zu 18 Monaten	Mehr als 18 Monate und bis zu 21 Monaten	Mehr als 21 Monate und bis zu 24 Monaten	Mehr als 24 Monate und bis zu 27 Monaten	Mehr als 27 Monate und bis zu 30 Monaten	Mehr als 30 Monate und bis zu 33 Monaten	Mehr als 33 Monate und bis zu 36 Monaten	Mehr als 3 Jahre und bis zu 5 Jahren	Mehr als 5 Jahre und bis zu 10 Jahren	Mehr als 10 Jahre	Laufzeit nicht festgelegt
140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260

▼M7*ANHANG IX***ERLÄUTERUNGEN FÜR DIE MELDUNG VON GROSSKREDITEN UND***Inhaltsverzeichnis***TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE****1. Aufbau und Konventionen****TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN****1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen****2. Aufbau der LE-Bögen****3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)****4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)****4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen****5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LE1)****5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten****6. C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)****6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten****7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)****7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten****8. C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)****8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten****9. C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)****9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten**

▼ M7**TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE****1. Aufbau und Konventionen**

1. Die Vorgaben für die Abgabe der Großkreditmeldungen (Large Exposures, „LE“) umfassen sechs Meldebögen, in denen folgende Informationen enthalten sind:
 - a) Obergrenzen für Großkredite;
 - b) Kennung der Gegenpartei (Meldebogen LE1);
 - c) Risikopositionen im Anlage- und im Handelsbuch (Meldebogen LE2);
 - d) Details der Risikopositionen gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE3);
 - e) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4);
 - f) Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5).
2. Die Erläuterungen schließen auch Verweise auf die Rechtsgrundlagen sowie detaillierte Angaben zu den in den einzelnen Bögen anzugebenden Daten ein.
3. Wird in den Erläuterungen und Validierungsregeln auf die Spalten, Zeilen und Zellen der Meldebögen Bezug genommen, werden dabei die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konventionen eingehalten.
4. In den Erläuterungen und Validierungsregeln kommt im Allgemeinen folgende Konvention zum Einsatz: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Mit einem Sternchen wird ausgedrückt, dass die Validierung für alle gemeldeten Zeilen durchgeführt wird.
5. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Validierung durchgeführt, bei der nur Datenpunkte des betreffenden Bogens verwendet werden, entfällt in den Notationen die Bezugnahme auf den Bogen: {Zeile;Spalte}.
6. ABS(Wert): bezeichnet den absoluten Wert ohne Vorzeichen. Beträge, durch die sich die Risikopositionen erhöhen, sind als positive Zahl anzugeben. Beträge, die die Risikopositionen senken, sind dagegen als negative Zahl auszuweisen. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position keine positive Zahl ausgewiesen wird.

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

Die Erläuterungen zur Meldung von Großkrediten in diesem Anhang gelten auch für die Meldung wesentlicher Risikopositionen nach Maßgabe der Artikel 9 und 11.

1. Umfang und Ebene der LE-Meldungen

1. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf Einzelbasis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.

▼ **M7**

2. Zur Meldung von Angaben über Großkredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 der CRR verwenden Institute die Bögen LE1, LE2 und LE3.
 3. Jeder Großkredit im Sinne des Artikels 392 der CRR wird gemeldet. Dies schließt auch diejenigen Großkredite ein, die im Hinblick auf die Einhaltung der in Artikel 395 der CRR festgelegten Obergrenze für Großkredite nicht berücksichtigt werden.
 4. Zur Meldung von Angaben über die zwanzig größten Kredite an Kunden oder Gruppen verbundener Kunden auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 1 letzter Satz der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften, für die Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR gilt, die Bögen LE1, LE2 und LE3. Der Risikopositionswert, der sich aus der Subtraktion des Betrages in Spalte 320 („Befreite Beträge“) des Meldebogens LE2 von dem Betrag in Spalte 210 („Summe“) desselben Bogens ergibt, ist der Betrag, der zur Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite verwendet wird.
 5. Zur Meldung von Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstaben a bis d der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE1, LE2 und LE3. Zur Meldung von Angaben über die Laufzeitenstruktur dieser Risikopositionen gemäß Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR verwenden die in einem Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaften die Bögen LE4 und LE5. Der in Spalte 210 („Summe“) des Meldebogens LE2 berechnete Risikopositionswert dient als Grundlage für die Bestimmung dieser zwanzig größten Kredite.
 6. Die Daten über Großkredite und die jeweils maßgeblichen größten Kredite an Gruppen verbundener Kunden und an Einzelkunden, die keiner Gruppe verbundener Kunden angehören, werden im Meldebogen LE2 ausgewiesen (dort wird eine Gruppe verbundener Kunden jeweils als eine einzige Risikoposition gemeldet).
 7. Mit dem Meldebogen LE3 melden die Institute die Risikopositionen gegenüber einzelnen Kunden, die den im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Gruppen verbundener Kunden angehören. Die mit dem Meldebogen LE2 vorgenommene Meldung einer Risikoposition gegenüber einem Einzelkunden darf im Meldebogen LE3 nicht ein zweites Mal erfolgen.
2. **Aufbau der LE-Bögen**
8. In den Spalten des Meldebogens LE1 werden die Angaben zur Kennung der Einzelkunden oder Gruppen verbundener Kunden, gegenüber denen bei einem Institut Risikopositionen bestehen, dargestellt.
 9. In den Spalten der Bögen LE2 und LE3 werden folgende Informationsblöcke dargestellt:
 - a) der Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und vor der Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung einschließlich der direkten, indirekten und zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht;
 - b) die Wirkung der Ausnahmenvorschriften und der Techniken zur Kreditrisikominderung;

▼ M7

c) der Risikopositionswert nach Anwendung der Ausnahmenvorschriften und nach Berücksichtigung der Wirkung der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.

10. In den Spalten der Bögen LE4 und LE5 werden die Angaben zu den Restlaufzeiten dargestellt, denen die fällig werdenden Beträge der zehn größten Kredite an Institute sowie der zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche zugeordnet werden.

3. Definitionen und allgemeine Erläuterungen für die Zwecke der Meldung von Großkrediten (LE)

11. Der Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der CRR definiert.

12. Der Begriff „nicht beaufsichtigtes Finanzunternehmen“ wird in Artikel 142 Absatz 1 Nummer 5 der CRR definiert.

13. Der Begriff „Institute“ wird in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der CRR definiert.

14. Risikopositionen gegenüber „Gesellschaften bürgerlichen Rechts“ sind zu melden. Darüber hinaus addieren die Institute die Beträge der Kredite an Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu der Verschuldung jedes einzelnen Partners. Risikopositionen gegenüber Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei denen Anteilsregelungen bestehen, werden unter den Partnern ihren jeweiligen Anteilen entsprechend aufgeteilt oder diesen zugewiesen. Bestimmte Konstruktionen (z. B. Gemeinschaftskonten, Erbengemeinschaften, Strohmännerdarlehen), die tatsächlich auf die gleiche Weise wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts funktionieren, sind genauso wie diese Gesellschaften auszuweisen.

15. Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten werden gemäß Artikel 389 der CRR ohne Risikogewichte oder -grade eingesetzt. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.

16. Der Begriff „Risikoposition“ wird in Artikel 389 der CRR definiert und bezeichnet:

a) Vermögenswerte oder außerbilanzielle Posten im Anlagen- und Handelsbuch einschließlich der in Artikel 400 der CRR aufgeführten Posten, aber unter Ausschluss von Posten, für die die Auswirkungen des Artikels 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR gelten.

b) Bei „indirekten Risikopositionen“ handelt es sich um Risikopositionen, die laut Artikel 403 der CRR dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten zugewiesen werden, und nicht dem unmittelbaren Kreditnehmer. *[Die hier aufgeführten Definitionen dürfen in keinem Fall von den Definitionen des Basisrechtsakts abweichen.]*

Die Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden werden gemäß Artikel 390 Absatz 5 berechnet.

17. Aufrechnungsvereinbarungen (Nettingvereinbarungen) dürfen auf die Auswirkungen des Risikopositionsbetrags von Großkrediten gemäß Festlegung in Artikel 390 Absatz 1 bis 3 der CRR angerechnet werden. Der Risikopositionswert der in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate wird nach Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR bestimmt, wobei die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und anderen Nettingvereinbarungen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 6 der CRR für die Zwecke dieser Methoden berücksichtigt werden. Der Risikopositionswert von Pensionsgeschäften, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäften, Geschäften mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäften kann entweder nach Teil 3 Titel II Kapitel 4 oder Kapitel 6 der CRR bestimmt werden. Gemäß Artikel 296 der CRR wird der

▼ **M7**

Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, in den LE-Bögen unter „Sonstige Zusagen“ ausgewiesen.

18. Der Wert einer Risikoposition wird gemäß Artikel 390 der CRR berechnet.
19. Der Effekt der vollen oder teilweisen Anwendung der Ausnahmeschriften und anrechenbaren Kreditrisikominderungstechniken für die Zwecke der Berechnung von Risikopositionen für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR wird in den Artikeln 399 bis 403 der CRR beschrieben.
20. Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die unter die Meldepflicht für Großkredite fallen, werden gemäß Artikel 402 Absatz 3 der CRR ausgewiesen. Sofern die Kriterien des Artikels 402 Absatz 3 der CRR erfüllt sind, meldet das Institut die Großkredite an Dritte einzeln in Höhe der Risikoposition, die die Gegenpartei des Geschäfts gegenüber dem betreffenden Dritten hat, und nicht in Höhe des Betrags der Risikoposition gegenüber der Gegenpartei.

4. C 26.00 — Meldebogen zu Obergrenzen für Großkredite (LE)

4.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Nicht-Institute</p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die keine Institute sind. Dieser Betrag entspricht 25 % der in Zeile 226 des Meldebogens 4 von Anhang 1 ausgewiesenen anrechenbaren Eigenmittel, sofern aufgrund der Anwendung nationaler Maßnahmen gemäß Artikel 458 der CRR oder delegierter Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR kein restriktiverer Prozentsatz gilt.</p>
020	<p>Institute</p> <p>Artikel 395 Absatz 1, Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii, Artikel 458 Absatz 10 und Artikel 459 Buchstabe b der CRR</p> <p>Auszuweisen ist die anwendbare Obergrenze für Gegenparteien, die Institute sind. Nach Artikel 395 Absatz 1 der CRR handelt es sich bei diesem Betrag um Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übersteigen 25 % der anrechenbaren Eigenmittel den Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 der CRR festgelegte, niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR), so werden 25 % der anrechenbaren Eigenmittel gemeldet. — Übersteigt der Betrag von 150 Mio. EUR (oder eine von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 3 der CRR festgesetzte, niedrigere Obergrenze) 25 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts, so werden 150 Mio. EUR (bzw. die von der zuständigen Behörde festgesetzte, niedrigere Obergrenze) gemeldet. Hat das Institut gemäß Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR eine niedrigere Obergrenze für seine anrechenbaren Eigenmittel bestimmt, so wird diese Obergrenze gemeldet. <p>Diese Obergrenzen können strenger sein, wenn nationale Maßnahmen gemäß Artikel 395 Absatz 6 oder Artikel 458 der CRR oder delegierte Rechtsakte nach Artikel 459 Buchstabe b der CRR angewendet werden.</p>
030	<p>Institute in %</p> <p>Artikel 395 Absatz 1 und Artikel 459 Buchstabe a der CRR</p> <p>Der auszuweisende Betrag ist die (in Zeile 020 ausgewiesene) als Prozentsatz der anrechenbaren Eigenmittel ausgedrückte absolute Obergrenze.</p>

▼ M7

5. C 27.00 — Kennung der Gegenpartei (LEI)

5.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010-070	<p>Kennung der Gegenpartei:</p> <p>Institute melden die Kennung jeder Gegenpartei, zu der in einem der Meldebögen C 28.00 bis C 31.00 Angaben übermittelt werden. Die Kennung der Gruppe verbundener Kunden wird nur angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht.</p> <p>Nach Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie gemäß Definition in Artikel 392 der CRR einen Großkredit gewährt haben.</p> <p>Nach Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe a der CRR melden die Institute die Kennung der Gegenpartei, der sie die größten Kredite gewährt haben (in Fällen, in denen die Gegenpartei ein Institut oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen der Finanzbranche ist).</p>
010	<p>Code</p> <p>Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile.</p> <p>Der Code wird zur Identifizierung der einzelnen Gegenpartei verwendet. Sinn und Zweck dieser Spalte bestehen jedoch darin, die Angaben zur Gegenpartei in C 27.00 mit den in C 28.00 bis C 31.00 gemeldeten Risikopositionen zu verknüpfen. Der Code der Gruppe verbundener Kunden wird nur dann angegeben, wenn das nationale Berichtssystem für die Gruppe verbundener Kunden einen eigenen Code vorsieht. Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.</p> <p>Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der Union keine einheitliche Codierung verfügbar ist.</p>
020	<p>Name</p> <p>Wird eine Gruppe verbundener Kunden gemeldet, entspricht der Name immer dem Namen der Gruppe. In allen anderen Fällen entspricht der Name der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Bei einer Gruppe verbundener Kunden entspricht der auszuweisende Name dem Namen der Muttergesellschaft oder, wenn die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft hat, der Handelsbezeichnung der Gruppe.</p>
030	<p>Unternehmenskennung (LEI)</p> <p>Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.</p>
040	<p>Sitz der Gegenpartei</p> <p>Es ist der Ländercode des Landes der Eintragung der Gegenpartei nach ISO-Standard 3166-1-Alpha-2 zu verwenden (einschließlich der für internationale Organisationen geltenden Pseudo-ISO-Codes, die der neuesten Ausgabe des Zahlungsbilanz-Vademekums von Eurostat zu entnehmen sind.)</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird kein Sitz gemeldet.</p>
050	<p>Branche der Gegenpartei</p> <p>Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen.</p> <p>i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat; iii) Kreditinstitute; iv) Sonstige finanzielle Unternehmen; v) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; vi) Privathaushalte.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>

▼ **M7**

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
060	<p>NACE-Code</p> <p>Zur Angabe des Wirtschaftszweiges werden die NACE-Codes (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne = statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) verwendet.</p> <p>Diese Spalte gilt nur für die Gegenparteien „Sonstige finanzielle Unternehmen“ und „Nichtfinanzielle Unternehmen“. Bei „Nichtfinanziellen Unternehmen“ werden die NACE-Codes mit einer Detaillierungsstufe (z. B. „F — Baugewerbe“) angegeben, während für „Sonstige finanzielle Unternehmen“ zwei Detaillierungsstufen angegeben werden, aus denen separate Angaben über Versicherungstätigkeiten hervorgehen (z. B. „K65 — Versicherungen, Rückversicherungen u. Pensionskassen (ohne Sozialversicherung“).</p> <p>Die Wirtschaftszweige der „Sonstigen finanziellen Unternehmen“ und „Nichtfinanziellen Unternehmen“ werden auf der Basis der Aufschlüsselung von Gegenparteien nach der FINREP-Systematik eingereiht.</p> <p>Für Gruppen verbundener Kunden wird kein NACE-Code ausgewiesen.</p>
070	<p>Art der Gegenpartei</p> <p>Artikel 394 Absatz 2 der CRR</p> <p>Die Art der Gegenpartei bei den zehn größten Krediten an Institute und den zehn größten Krediten an nicht beaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche wird mittels „I“ für Institute und „U“ für unbeaufsichtigte Unternehmen der Finanzbranche angegeben.</p>

6. **C 28.00 — Risikopositionen im Anlagen- und im Handelsbuch (LE2)**

6.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Code</p> <p>Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser als Code der Gruppe verbundener Kunden angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, wird der Code der Muttergesellschaft in C 27.00 als Code angegeben.</p> <p>Hat die Gruppe verbundener Kunden keine Muttergesellschaft, entspricht der auszuweisende Code dem Code des Einzelunternehmens, das aus Sicht des Instituts innerhalb der Gruppe verbundener Kunden die größte Bedeutung hat. In allen anderen Fällen entspricht der Code der einzelnen Gegenpartei.</p> <p>Die Codes sind im Zeitverlauf einheitlich zu verwenden.</p> <p>Die Zusammensetzung des Codes hängt vom nationalen Berichtssystem ab, sofern in der EU keine einheitliche Codierung verfügbar ist.</p>
020	<p>Gruppe oder einzeln</p> <p>Die Institute weisen „1“ aus, wenn Risikopositionen gegenüber Einzelkunden gemeldet werden. Für die Meldung von Risikopositionen gegenüber Gruppen verbundener Kunden wird eine „2“ angegeben.</p>
030	<p>Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten</p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Gemäß den weiteren technischen Spezifikationen der zuständigen nationalen Behörden wird „Ja“ angegeben, wenn bei dem Institut gegenüber der gemeldeten Gegenpartei Risikopositionen bestehen, die auf eine Transaktion mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten zurückzuführen sind. Andernfalls wird „Nein“ angegeben.</p>

▼ **M7**

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
040-180	<p>Ursprüngliche Risikopositionen</p> <p>Artikel 24, 389, 390 und 392 der CRR.</p> <p>In diesem Spaltenblock weist das Institut die Ursprungsrisiken direkter, indirekter und zusätzlicher Risikopositionen aus, die aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten entstehen.</p> <p>Laut Artikel 398 der CRR sind Vermögenswerte und außerbilanzielle Posten ohne Risikogewichte oder -grade zu verwenden. Insbesondere werden auf außerbilanzielle Posten keine Kreditumrechnungsfaktoren angewendet.</p> <p>Diese Spalten enthalten das Ursprungsrisiko, d. h. den Risikopositionswert ohne Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in Spalte 210 in Abzug gebracht werden.</p> <p>Definition und Berechnung des Risikopositionswerts sind Artikel 389 und Artikel 390 der CRR zu entnehmen. Die Bewertung der Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten wird laut Artikel 24 der CRR gemäß dem für das Institut geltenden Rechnungslegungsrahmen vorgenommen.</p> <p>In diese Spalten werden auch von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen, die keine Risikopositionen im Sinne des Artikels 390 Absatz 6 Buchstabe e sind, aufgenommen. Diese Risikopositionen werden in Spalte 200 in Abzug gebracht.</p> <p>Die in Artikel 390 Absatz 6 Buchstaben a bis d der CRR genannten Risikopositionen werden nicht in diese Spalten aufgenommen.</p> <p>Zu den Ursprungsrisiken gehören alle Vermögenswerte und außerbilanziellen Posten im Sinne von Artikel 400 der CRR. Für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR werden die Ausnahmenvorschriften in Spalte 320 abgezogen.</p> <p>Einbezogen werden sowohl Risikopositionen aus dem Anlagenbuch als auch aus dem Handelsbuch.</p> <p>Für den Zweck der Aufschlüsselung von Risikopositionen in Finanzinstrumenten, bei denen aus Nettingvereinbarungen entstehende, unterschiedliche Risikopositionen eine einzige Risikoposition darstellen, ist letztere dem Finanzinstrument zuzuweisen, das in der Nettingvereinbarung den Hauptvermögenswert darstellt. (Siehe zusätzlich die Einleitung).</p>
040	<p>Ursprungsrisiko — Summe</p> <p>Das Institut meldet die Summe der direkten Risikopositionen, der indirekten Risikopositionen und der zusätzlichen Risikopositionen aus Geschäften mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten.</p>
050	<p>Davon: ausgefallen</p> <p>Artikel 178 der CRR</p> <p>Hier weist das Institut den Teil des gesamten Ursprungsrisikos aus, der den ausgefallenen Risikopositionen entspricht.</p>
060-110	<p>Direkte Risikopositionen</p> <p>Unter direkten Risikopositionen sind Risikopositionen auf der Grundlage des „unmittelbaren Kreditnehmers“ zu verstehen.</p>
060	<p>Schuldtitle</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 2 und 3</p> <p>Schuldtitle schließen Schuldverschreibungen sowie Darlehen und Kredite ein.</p> <p>In diese Spalte werden Instrumente aufgenommen, die gemäß der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als „Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einschließlich einem Jahr/über einem Jahr und bis zu einschließlich fünf Jahren/über fünf Jahren“, oder als „Wertpapiere außer Aktien“ qualifiziert sind.</p> <p>In diese Spalte sind Pensionsgeschäfte sowie Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und Lombardgeschäfte aufzunehmen.</p>

▼ M7

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
070	<p>Aktieninstrumente</p> <p>EZB/2008/32 Anhang II Teil 2 Tabelle, Kategorien 4 und 5</p> <p>Zu den in diese Spalte aufzunehmenden Instrumenten gehören nach der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) als „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ oder als „Geldmarktfondsanteile“ qualifizierte Instrumente.</p>
080	<p>Derivate</p> <p>Artikel 272 Absatz 2 und Anhang II der CRR</p> <p>Zu den in diese Spalte auszuweisenden Instrumente gehören die in Anhang II der CRR aufgeführten Derivate und die in Artikel 272 Absatz 2 der CRR definierten Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist.</p> <p>Auch Kreditderivate, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen, sind in diese Spalte aufzunehmen.</p>
090-110	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Anhang I der CRR</p> <p>Bei dem in diesen Spalten auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren.</p>
090	<p>Darlehenszusagen</p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben c und h, Nummer 2 Buchstabe b Ziffer ii, Nummer 3 Buchstabe b Ziffer i und Nummer 4 Buchstabe a der CRR</p> <p>Darlehenszusagen sind feste Zusagen zur Gewährung eines Kredits unter vorgegebenen Geschäftsbedingungen. Ausgenommen sind Kredite, die Derivate sind, weil sie netto in bar oder mittels Übergabe oder Begebung eines anderen Finanzinstruments abgewickelt werden können.</p>
100	<p>Finanzgarantien</p> <p>Anhang I Nummer 1 Buchstaben a, b und f der CRR</p> <p>Finanzgarantien sind Verträge, die dem Herausgeber vorschreiben, dem Inhaber bestimmte Zahlungen zur Erstattung von Verlusten zu leisten, die diesem dadurch entstehen, dass ein bestimmter Schuldner seine Zahlung nicht bei Fälligkeit gemäß den ursprünglichen oder geänderten Bestimmungen eines Schuldtitels leistet. Kreditderivate, die nicht in die Spalte „Derivate“ aufgenommen wurden, werden in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
110	<p>Sonstige Zusagen</p> <p>Unter sonstigen Zusagen sind die in Anhang I der CRR genannten, nicht unter die vorstehenden Kategorien fallenden Verpflichtungen zu verstehen. Der Risikopositionswert einer einzigen rechtlichen Verpflichtung, die aus einer produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarung mit einer Gegenpartei des berichtenden Institutes entsteht, wird in dieser Spalte ausgewiesen.</p>
120-180	<p>Indirekte Risikopositionen</p> <p>Artikel 403 der CRR</p> <p>Laut Artikel 403 der CRR kann ein Kreditinstitut den Substitutionsansatz anwenden, wenn eine Risikoposition gegenüber einem Kunden durch einen Dritten abgesichert oder durch eine von einem Dritten gestellte Sicherheit besichert wird.</p>

▼ **M7**

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Das Institut meldet in diesem Spaltenblock die Beträge der direkten Risikopositionen, die dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten unter der Voraussetzung neu zugewiesen werden, dass Letzteren dasselbe oder ein geringeres Risikogewicht zugewiesen würde als das Risikogewicht, das gegenüber Dritten im Sinne von Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR zum Tragen käme. Das geschützte, als Referenz dienende Ursprungsrisiko (direkte Risikoposition) wird in den Spalten „anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung“ von der Risikoposition gegenüber dem ursprünglichen Darlehensnehmer abgezogen. Die indirekte Risikoposition erhöht mittels Substitutionseffekt die Risikoposition gegenüber dem Garantiegeber oder Herausgeber der Sicherheiten. Dies gilt auch für Garantien, die innerhalb einer Gruppe verbundener Kunden gewährt werden.</p> <p>Das Institut weist den ursprünglichen Betrag der indirekten Risikopositionen in der Spalte aus, die dem besicherten oder mittels Sicherheiten abgesicherten Risikopositionstyp entspricht. Wenn es sich bei der besicherten direkten Risikoposition beispielsweise um einen Schuldtitel handelt, ist der Betrag der dem Garantiegeber zugewiesenen, indirekten Risikoposition in der Spalte „Schuldtitel“ auszuweisen.</p> <p>Aus synthetischen Unternehmensanleihen entstehende Risikopositionen werden unter Beachtung von Artikel 399 der CRR ebenfalls in diesem Spaltenblock ausgewiesen.</p>
120	<p>Schuldtitel</p> <p>Siehe Spalte 060.</p>
130	<p>Aktieninstrumente</p> <p>Siehe Spalte 070.</p>
140	<p>Derivate</p> <p>Siehe Spalte 080.</p>
150-170	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Der Wert dieser Spalten ist der Nennwert vor Abzug spezifischer Kreditrisikoanpassungen und ohne Anwendung von Umrechnungsfaktoren</p>
150	<p>Darlehenszusagen</p> <p>Siehe Spalte 090.</p>
160	<p>Finanzgarantien</p> <p>Siehe Spalte 100.</p>
170	<p>Sonstige Zusagen</p> <p>Siehe Spalte 110.</p>
180	<p>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht</p> <p>Artikel 390 Absatz 7 der CRR</p> <p>Zusätzliche Risikopositionen aus Geschäften, bei denen eine Risikopositionen gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten besteht.</p>
190	<p>Wertberichtigungen und Rückstellungen</p> <p>Artikel 34 Artikel 24, Artikel 110 und Artikel 111 der CRR</p> <p>Dies betrifft die in den entsprechenden Rechnungslegungsrahmen aufgenommenen Wertberichtigungen und Rückstellungen (Richtlinie 86/635/EWG oder Verordnung (EG) Nr. 1606/2002), die sich auf die Bewertung der Risikopositionen nach Artikel 24 und Artikel 110 der CRR auswirken.</p> <p>In dieser Spalte werden die Wertberichtigungen und Rückstellungen für die in Spalte 040 angegebene Bruttoreisikoposition ausgewiesen.</p>

▼ M7

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
200	<p>Von den Eigenmitteln abgezogene Risikopositionen</p> <p>Artikel 390 Absatz 6 Buchstabe e der CRR.</p> <p>Ausgewiesen werden die von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen, die dann in die verschiedenen Spalten unter „Ursprungsrisiko — Summe“ aufgenommen werden.</p>
210-230	<p>Risikopositionswert vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM</p> <p>Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Institute weisen den Risikopositionswert vor Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditrisikominderung (CRM) aus, sofern zutreffend.</p>
210	<p>Summe</p> <p>Die in dieser Spalte auszuweisende Risikoposition entspricht dem Betrag, anhand dessen bestimmt wird, ob es sich bei einer Risikoposition gemäß Definition in Artikel 392 der CRR um einen Großkredit handelt.</p> <p>Einzuschließen sind das Ursprungsrisiko nach Abzug von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Betrag der von den Eigenmitteln abgezogenen Risikopositionen.</p>
220	<p>Davon: Anlagebuch</p> <p>Der Betrag, den das Anlagebuch am Gesamtbetrag der Risikopositionen vor Ausnahmenvorschriften und CRM einnimmt.</p>
230	<p>% der anrechenbaren Eigenmittel</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b und Artikel 395 der CRR.</p> <p>Bei dem auszuweisenden Betrag handelt es sich um den Prozentsatz des Risikopositionswerts vor der Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b der CRR.</p>
240-310	<p>Anrechenbare Techniken zur Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 399 und Artikel 401 bis 403 der CRR.</p> <p>Hierbei handelt es sich um die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der CRR definierten Kreditrisikominderungstechniken (CRM).</p> <p>Für die Zwecke der hier betroffenen Meldung werden die in Teil 3 Titel II Kapitel 3 und 4 der CRR anerkannten Kreditrisikominderungstechniken gemäß Artikel 401 bis 403 der CRR angewendet.</p> <p>Kreditrisikominderungstechniken können sich im LE-Regelwerk auf drei unterschiedliche Arten auswirken: Substitutionseffekt; Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt; Behandlung als Immobilie.</p>
240-290	<p>Substitutionseffekt anrechenbarer Techniken zur Kreditrisikominderung</p> <p>Artikel 403 der CRR.</p> <p>Der in diesen Spalten auszuweisende Betrag der Besicherung mit und ohne Sicherheitsleistung entspricht den Risikopositionen, die durch einen Dritten garantiert oder durch von einem Dritten begebene Sicherheiten abgesichert werden und bezüglich derer das Institut entscheidet, die betreffende Risikoposition als gegenüber dem Garantieggeber oder Herausgeber der Sicherheiten eingegangen zu behandeln.</p>
240	<p>Schuldtitel</p> <p>Siehe Spalte 060.</p>
250	<p>Aktieninstrumente</p> <p>Siehe Spalte 070.</p>
260	<p>Derivate</p> <p>Siehe Spalte 080.</p>

▼ M7

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
270-290	<p>Außerbilanzielle Posten</p> <p>Auf den Wert dieser Spalten werden keine Umrechnungsfaktoren angewendet.</p>
270	<p>Darlehenszusagen</p> <p>Siehe Spalte 090.</p>
280	<p>Finanzgarantien</p> <p>Siehe Spalte 100.</p>
290	<p>Sonstige Zusagen</p> <p>Siehe Spalte 110.</p>
300	<p>Besicherung mit Sicherheitsleistung außer Substitutionseffekt</p> <p>Artikel 401 der CRR.</p> <p>Das Institut meldet die Beträge der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der CRR definierten Besicherungen mit Sicherheitsleistung, die aufgrund der Anwendung von Artikel 401 der CRR vom Risikopositionswert abgezogen werden.</p>
310	<p>Immobilien</p> <p>Artikel 402 der CRR.</p> <p>Das Institut meldet die aufgrund der Anwendung von Artikel 402 der CRR vom Risikopositionswert abgezogenen Beträge.</p>
320	<p>Ausgenommene Beträge</p> <p>Artikel 400 der CRR.</p> <p>Das Institut meldet die vom LE-Regelwerk befreiten Beträge.</p>
330-350	<p>Risikopositionswert nach der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM</p> <p>Artikel 394 Absatz 1 Buchstabe d der CRR.</p> <p>Das Institut meldet den Risikopositionswert nach Berücksichtigung der Wirkung der Ausnahmevorschriften und der für die Zwecke des Artikels 395 Absatz 1 der CRR berechneten Kreditrisikominderung.</p>
330	<p>Summe</p> <p>Diese Spalte enthält den Betrag, der zu berücksichtigen ist, um die in Artikel 395 der CRR genannte Obergrenze für Großkredite einhalten zu können.</p>
340	<p>Davon: Anlagebuch</p> <p>Das Institut meldet den Gesamtbetrag der zum Anlagebuch gehörenden Risikoposition nach Anwendung der Ausnahmevorschriften und Berücksichtigung der Wirkung von Kreditrisikominderungen (CRM).</p>
350	<p>% der anrechenbaren Eigenmittel</p> <p>Das Institut meldet den nach der Anwendung von Ausnahmevorschriften und CRM berechneten Prozentsatz des Risikopositionswerts, der sich auf die anrechenbaren Eigenmittel des Instituts laut Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 Buchstabe b der CRR bezieht.</p>

▼ **M7****7. C 29.00 — Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (LE3)**

7.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010-360	Im Meldebogen LE3 weist das Institut die Daten der Einzelkunden aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE2 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.
010	<p>Code</p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Gemeldet wird der Code der einzelnen Gegenpartei, die zu den Gruppen verbundener Kunden gehört.</p>
020	<p>Gruppencode</p> <p>Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile.</p> <p>Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene einen Code, so wird dieser angegeben. Gibt es für eine Gruppe verbundener Kunden auf nationaler Ebene keinen Code, so wird der Code angegeben, der in C 28.00 (LE2) für die Meldung von Krediten an die Gruppe verbundener Kunden verwendet wird.</p> <p>Gehört ein Kunde mehreren Gruppen verbundener Kunden an, ist er als Mitglied aller Gruppen verbundener Kunden auszuweisen.</p>
030	<p>Geschäfte mit einer Risikoposition gegenüber zugrunde liegenden Vermögenswerten</p> <p>Siehe Spalte 030 des Meldebogens LE2.</p>
040	<p>Art der Verbindung</p> <p>Die Art der Verbindung zwischen dem einzelnen Unternehmen und der Gruppe verbundener Kunden wird mit einem der folgenden Kürzel angegeben:</p> <p>„a“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe a der CRR (Kontrolle); oder</p> <p>„b“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 Buchstabe b der CRR (Verflochtenheit).</p>
050-360	<p>Werden die im Meldebogen LE2 ausgewiesenen Finanzinstrumente der gesamten Gruppe verbundener Kunden bereitgestellt, sind sie den Geschäftskriterien des Instituts entsprechend den einzelnen, im Meldebogen LE3 ausgewiesenen Gegenparteien zuzuweisen.</p> <p>Die restlichen Erläuterungen entsprechen den Erläuterungen zum Meldebogen LE2.</p>

8. C 30.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche (Meldebogen LE4)

8.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Code</p> <p>Der Code ist eine Zeilenkennung und bezeichnet jeweils eine Zeile.</p> <p>Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE1.</p>

▼ M7

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
020-250	<p>Restlaufzeiten der Kredite</p> <p>Artikel 394 Absatz 2 Buchstabe e der CRR</p> <p>Das Institut macht diese Angaben über die zehn größten Kredite an Institute sowie die zehn größten Kredite an nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche.</p> <p>Die Restlaufzeiten werden in monatlichen Abständen bis zu einem Jahr, vierteljährlichen Abständen zwischen einem und drei Jahren und größeren Abständen ab drei Jahren festgelegt.</p> <p>Für jeden Risikopositionswert vor Anwendung von Ausnahmenvorschriften und CRM (Spalte 210 des Meldebogens LE2) wird der ausstehende Gesamtbetrag im jeweiligen Laufzeitband seiner erwarteten Restlaufzeit angegeben. Umfasst eine Risikoposition gegenüber einem Kunden mehrere gesonderte Beziehungen, wird jeder Bestandteil der betreffenden Risikoposition mit dem ausstehenden Gesamtbetrag im Laufzeitband seiner erwarteten Restlaufzeit ausgewiesen. Kapitalinstrumente ohne festgelegte Laufzeit, beispielsweise Eigenkapital, werden in die Spalte „Laufzeit nicht festgelegt“ aufgenommen.</p> <p>Die erwartete Laufzeit ist sowohl für direkte als auch indirekte Risikopositionen auszuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der direkten Risikopositionen gelten bezüglich der Zuordnung der erwarteten Beträge aus Aktieninstrumenten, Schuldtiteln und Derivaten zu den in diesem Meldebogen vorgesehenen Restlaufzeiten die Erläuterungen zum Laufzeitbandmeldebogen für die zusätzlichen Liquiditätsparameter (siehe am 23.5.2013 veröffentlichtes Konsultationspapier CP 18).</p> <p>Bei außerbilanziellen Posten wird für die Zuordnung der erwarteten Beträge zu den Restlaufzeiten die Laufzeit des zugrunde liegenden Risikos genutzt. Im Einzelnen ist hierunter bei Einlagentermingeschäften die Laufzeitstruktur der Einlage zu verstehen; bei Finanzgarantien versteht man hierunter die Laufzeitstruktur des zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerts; bei nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitätszusagen bezeichnet dies die Laufzeitstruktur des Darlehens und bei sonstigen Zusagen die Laufzeitstruktur der betreffenden Zusage.</p> <p>Bei indirekten Risikopositionen liegt der Zuordnung zu Restlaufzeiten die Laufzeit der die direkte Risikoposition erzeugenden, garantierten Transaktionen zugrunde.</p> <p>Falls eine Risikoposition oder ein Teil einer Risikoposition als ausgefallen einzustufen ist und als solche im Meldebogen C 28.00 (LE 2, Spalte 050) und C 29.00 (LE 3, Spalte 060) gemeldet wird, ist die erwartete Abwicklung (Run-off) der ausgefallenen Risikoposition den jeweiligen Restlaufzeiten wie folgt zuzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Hat das berichtende Unternehmen trotz des Ausfalls einen klaren Zeitplan für die erwarteten Rückzahlungen für die Risikoposition, so werden diese den entsprechenden Restlaufzeiten zugewiesen. — Hat das berichtende Unternehmen keine Anhaltspunkte dafür, wann die ausgefallenen Beträge zurückgezahlt werden (falls dies überhaupt geschieht), nimmt es sie in die Kategorie „Laufzeit nicht festgelegt“ auf.

9. **C 31.00 — Restlaufzeiten der zehn größten Kredite gegenüber Instituten und der zehn größten Kredite gegenüber nicht beaufsichtigten Unternehmen der Finanzbranche: Details der Kredite gegenüber Einzelkunden innerhalb von Gruppen verbundener Kunden (Meldebogen LE5)**

9.1. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010-260	<p>Im Meldebogen LE5 weist das Institut die Daten der einzelnen Gegenparteien aus, die zu den in den Zeilen des Meldebogens LE4 eingetragenen Gruppen verbundener Kunden gehören.</p>

▼ M7

Spalten	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	Code Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Siehe Spalte 010 des Meldebogens LE3.
020	Gruppencode Die Spalten 010 und 020 bilden eine zusammengesetzte Zeilenkennung und bezeichnen jeweils eine Zeile. Siehe Spalte 020 des Meldebogens LE3.
030-260	Restlaufzeiten der Risikopositionen Siehe Spalten 020-250 des Meldebogens LE4.

ANHANG X

MELDUNG DER VERSCHULDUNG

MELDEBÖGEN ZUR VERSCHULDUNGSQUOTE			
Meldebogen-Code	Meldebogen-Code	Bezeichnung des Meldebogens	Kurzbezeichnung
47	C 47.00	Berechnung der Verschuldungsquote	LRCalc
40	C 40.00	Alternative Behandlung der Risikomessgröße	LR1
41	C 41.00	Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen	LR2
42	C 42.00	Alternative Definition des Eigenkapitals	LR3
43	C 43.00	Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote	LR4
44	C 44.00	Allgemeine Angaben	LR5

C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
010	Derivate								
020	Kreditderivate (Besicherung veräußert)								
030	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Gattstellungsklausel unterliegen								

▼ M6

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
040	Kreditderivate (Besicherung veräußert), die keiner Glattstellungsklausel unterliegen								
050	Kreditderivate (Besicherung erworben)								
060	Finanzderivate								
070	Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs								
080	Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs								
090	Andere Vermögenswerte								
100	Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko nach dem RSA; davon:								
110	Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon:								
120	Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen								
130	Nicht revolvingende bedingungslos kündbare Verpflichtungen								

▼ M6

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
140	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem / niedrigem Risiko nach dem RSA								
150	Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem RSA								
160	Außerbilanzielle Posten mit vollem Risiko nach dem RSA								
170	(Merkposten) Auf revolvingende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge								
180	(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge								
190	(Merkposten) Auf nicht-revolvingende bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge								
210	Bei Derivatgeschäften entgegen-genommene Barsicherheiten								
220	Forderungen für bei Derivatgeschäften gestellte Barsicherheiten								
230	Bei einem SFT entgegen-genommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden								

▼ M6

Zeile		Spalte							
		010	020	040	050	070	075	085	120
		Bilanzwert	Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)	Aufschlag für SFTs	Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))	Nominalbetrag/Nominalwert	Gedeckelter Nominalbetrag	Gedeckelter Nominalbetrag (gleiche Referenzadresse)	Hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote
240	SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen)								
250	Risikopositionen, die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden können								
260	Risikopositionen, die die Anforderungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen								

C 41.00 — BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN — ZUSÄTZLICHE AUFGLIEDERUNG DER RISIKOPOSITIONEN (LR2)

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)	Nominalwert
010	Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sowie Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Aufgliederung nach dem Risikogewicht):			
020	= 0 %			
030	> 0 % und ≤ 12 %			
040	> 12 % und ≤ 20 %			

▼ M6

Zeile		Spalte		
		010	020	030
		Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)	Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)	Nominalwert
050	> 20 % und ≤ 50 %			
060	> 50 % und ≤ 75 %			
070	> 75 % und ≤ 100 %			
080	> 100 % und ≤ 425 %			
090	> 425 % und ≤ 1 250 %			
100	Ausgefallene Positionen			
110	(Merkposten) Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % beim Solvabilitätskoeffizienten			

C 42.00 — ALTERNATIVE DEFINITION DES EIGENKAPITALS (LR3)

Zeile		Spalte
		010
010	Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
020	Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition	
030	Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
040	Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition	
055	Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	

▼ **M6**

Zeile		Spalte
		010
065	Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
075	Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
085	Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	

C 43.00 — ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)

Zeile	Außerbilanzielle Posten, Derivate, SFTs und Handelsbuch	Spalte	
		010	020
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote	Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)
010	Außerbilanzielle Posten; davon:		
020	Handelsfinanzierung; davon:		
030	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems		
040	Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
050	Derivate, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
060	SFTs, die keiner produktübergreifenden Netting-Vereinbarung unterliegen		
065	Positionsbeträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate		
070	Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte		

▼ M6

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
080	Gedechte Schuldverschreibungen				
90	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden				
100	Zentralstaaten und Zentralbanken				
110	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden				
120	Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden				
130	Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden				
140	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden				
150	Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die nicht wie Staaten behandelt werden				
160	Multilaterale Entwicklungsbanken, die nicht wie Staaten behandelt werden				
170	Öffentliche Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden				
180	Institute				
190	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon:				
200	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert				
210	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon:				
220	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU				

▼ M6

Zeile	Andere Risikopositionen, die nicht dem Handelsbuch zugehören	Spalte			
		010	020	030	040
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote		Risikogewichtete Positionsbeträge (RWAs, risk-weighted exposure amounts)	
		Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz	Risikopositionen nach dem Standardansatz	Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz
230	Unternehmen; davon:				
240	Finanzunternehmen				
250	Nichtfinanzunternehmen; davon:				
260	Risikopositionen gegenüber KMU				
270	Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt				
280	Ausgefallene Positionen				
290	Andere Risikopositionen; davon:				
300	Verbriefungs-Risikopositionen				
310	Handelsfinanzierung (Merkposten); davon:				
320	Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems				

C 44.00 — ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)

Zeile		Spalte
		010
010	Unternehmensstruktur des Instituts	
020	Behandlung von Derivaten	
040	Art des Instituts	

▼ M6

C 47.00 — BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc)		
		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Risikopositionswerte	010
010	SFTs: Risikopositionswert nach Artikel 429 Absätze 5 und 8 der CRR	
020	SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko	
030	Ausnahme für SFTs: Aufschlag nach Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR	
040	Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 der CRR	
050	(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil	
060	Derivate: Aktueller Wiederbeschaffungswert	
070	(-) Anrechenbare erhaltene Barnachschüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert	
080	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Wiederbeschaffungswert)	
090	Derivate: Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode	
100	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert)	
110	Ausnahme für Derivate: Ursprungsrisikomethode	
120	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)	
130	Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate	
140	(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten	
150	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditrechnungsfaktor (CCF) von 10 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	

▼ M6

		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Risikopositionswerte	010
160	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 20 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
170	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 50 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
180	Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 100 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR	
190	Sonstige Aktiva	
200	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten	
210	(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften	
220	(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)	
230	Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte	
240	(-) Treuhandvermögen	
250	(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen (Einzelbasis)	
260	(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen	
270	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
280	(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition	
290	Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
300	Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	
Zeile	Kapital	
310	Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
320	Kernkapital — Übergangsdefinition	

▼ **M6**

		Spalte
		Risikopositionswert für die Verschuldungsquote: Meldestichtag
Zeile	Verschuldungsquote	
330	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen	
340	Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals	

▼ M6*ANHANG XI***MELDUNG DER VERSCHULDUNG****TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE**

1. BEZEICHNUNG DER MELDEBÖGEN UND ANDERE KONVENTIONEN
- 1.1. BEZEICHNUNG DER MELDEBÖGEN
- 1.2. NUMMERIERUNGSKONVENTION
- 1.3. ABKÜRZUNGEN
- 1.4. VORZEICHENKONVENTION

TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN

1. AUFBAU UND MELDEINTERVALLE
2. FORMELN ZUR BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE
3. ERHEBLICHKEITSSCHWELLEN FÜR DERIVATE
4. C47.00 — BERECHNUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE (LRCalc):
5. C 40.00 — ALTERNATIVE BEHANDLUNG DER RISIKOMESSGRÖSSE (LR1)
6. C41.00 — BILANZIELLE UND AUSSERBILANZIELLE POSTEN — ZUSÄTZLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DER RISIKOPOSITIONEN (LR2)
7. C42.00 — ALTERNATIVE DEFINITION DES EIGENKAPITALS (LR3)
8. C43.00 — ALTERNATIVE AUFGLIEDERUNG DER BESTANDTEILE DER RISIKOMESSGRÖSSE FÜR DIE VERSCHULDUNGSQUOTE (LR4)
9. C 44.00 — ALLGEMEINE ANGABEN (LR5)

TEIL I: ALLGEMEINE HINWEISE

1. **Bezeichnung der Meldebögen und andere Konventionen**
 - 1.1. **Bezeichnung der Meldebögen**
 1. In diesem Anhang finden Sie zusätzliche Erläuterungen zu den in Anhang X dieser Verordnung enthaltenen Meldebögen für die Verschuldungsquote (im Folgenden als „LR“ bezeichnet = Leverage Ratio, Verschuldungsquote).
 2. Insgesamt besteht der Rahmen aus sechs Meldebögen:
 - C47.00: Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc): Berechnung der Verschuldungsquote;
 - C40.00: Verschuldungsquote Meldebogen 1 (LR1): Alternative Behandlung der Risikomessgröße;
 - C41.00: Verschuldungsquote Meldebogen 2 (LR2): Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufgliederung der Risikopositionen;
 - C42.00: Verschuldungsquote Meldebogen 3 (LR3): Alternative Definition des Eigenkapitals;
 - C43.00: Verschuldungsquote Meldebogen 4 (LR4): Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote und
 - C44.00: Verschuldungsquote Meldebogen 5 (LR5): Allgemeine Angaben.

▼ M6

3. Für jeden Meldebogen werden Rechtsgrundlagen sowie weitere ausführliche Informationen zu allgemeinen Meldeaspekten zur Verfügung gestellt.

1.2. Nummerierungskonvention

4. Bei der Bezugnahme auf die Spalten, Zeilen und Felder der Meldebögen folgt das Dokument den in den folgenden Abschnitten festgelegten Bezeichnungskonventionen. Diese numerischen Codes werden in den Validierungsregeln sehr häufig benutzt.
5. In den Erläuterungen wird die folgende allgemeine Notation befolgt: {Meldebogen;Zeile;Spalte}. Ein Sternchen verweist auf die gesamte Zeile oder Spalte.
6. Bei Validierungen innerhalb eines Meldebogens, bei denen nur Datenpunkte aus diesem Meldebogen benutzt werden, verweisen die Notationen nicht auf einen Meldebogen: {Zeile;Spalte}.
7. Bei der Meldung der Verschuldung bezieht sich der Begriff „davon“ auf eine Position, die Teilmenge einer übergeordneten Risikopositionskategorie ist, während der Begriff „Merkposten“ sich auf einen separaten Posten bezieht, bei dem es sich nicht um eine Untergruppe einer Forderungsklasse handelt. In beiden Feldtypen müssen zwingend Angaben gemacht werden, sofern nichts anderes angegeben ist.

1.3. Abkürzungen

8. Für die Zwecke dieses Anhangs und der betreffenden Meldebögen werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - a. CRR — Eigenmittelverordnung, d. h. Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
 - b. SFT — Wertpapierfinanzierungsgeschäft, d. h. „Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist und Lombardgeschäfte“ nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
 - c. CRM — Kreditrisikominderung.

1.4. Vorzeichenkonvention

9. Alle Beträge sind als positive Werte zu melden. Eine Ausnahme sind die in {LRCalc;050;010}, {LRCalc;070;010}, {LRCalc;080;010}, {LRCalc;100;010}, {LRCalc;120;010}, {LRCalc;140;010}, {LRCalc;210;010}, {LRCalc;220;010}, {LRCalc;240;010}, {LRCalc;250;010}, {LRCalc;260;010}, {LRCalc;310;010}, {LRCalc;320;010}, {LRCalc;270;010}, {LRCalc;280;010}, {LRCalc;330;010}, {LRCalc;340;010}, {LR3;010;010}, {LR3;020;010}, {LR3;030;010}, {LR3;040;010}, {LR3;055;010}, {LR3;065;010}, {LR3;075;010} und {LR3;085;010} zu meldenden Beträge. Bitte beachten Sie, dass {LRCalc;050;010}, {LRCalc;070;010}, {LRCalc;080;010}, {LRCalc;100;010}, {LRCalc;120;010}, {LRCalc;140;010}, {LRCalc;210;010}, {LRCalc;220;010}, {LRCalc;240;010}, {LRCalc;250;010}, {LRCalc;260;010}, {LRCalc;270;010}, {LRCalc;280;010}, {LR3;055;010}, {LR3;065;010}, {LR3;075;010} und {LR3;085;010} nur einen negativen Wert haben können. Beachten Sie dabei auch, dass — außer in Extremfällen — {LRCalc;310;010}, {LRCalc;320;010}, {LRCalc;330;010}, {LRCalc;340;010}, {LR3;010;010}, {LR3;020;010}, {LR3;030;010} und {LR3;040;010} nur einen positiven Wert haben können.

▼ **M6****TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN****1. Aufbau und Meldeintervalle**

1. Der Meldebogen zur Verschuldungsquote ist in zwei Teile aufgeteilt. Teil A beinhaltet alle Datenpositionen, die in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließen, welche die Institute den zuständigen Behörden gemäß Artikel 430 Absatz 1 Unterabsatz 1 der CRR zu melden haben, während Teil B alle Datenpositionen beinhaltet, welche die Institute gemäß Artikel 430 Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR zu melden haben (d. h. für den in Artikel 511 der CRR genannten Bericht).
2. Bei der Zusammenstellung der Daten für diesen ITS (Implementing Technical Standard) haben die Institute die Behandlung von Treuhandvermögen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der CRR zu beachten.

2. Formeln zur Berechnung der Verschuldungsquote

3. Die Verschuldungsquote basiert auf einer Kapitalmessgröße und einer Gesamtrisikopositionsmessgröße, die anhand der Felder aus Teil A berechnet werden kann.
4. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen = $\frac{\{\text{LRCalc};310;010\}}{\{\text{LRCalc};290;010\}}$.
5. Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition = $\frac{\{\text{LRCalc};320;010\}}{\{\text{LRCalc};300;010\}}$.

3. Erheblichkeitsschwellen für Derivate

6. Um den mit den Meldepflichten verbundenen Aufwand für die Institute mit begrenztem Derivate-Engagement zu reduzieren, wird anhand folgender Messgrößen beurteilt, wie hoch die relative Erheblichkeit der Derivate-Risikopositionen im Verhältnis zum Gesamtrisiko der Verschuldungsquote ist. Die Institute berechnen diese Messgrößen wie folgt:

$$\frac{\{\{\text{LRCalc};060;010\} + \{\text{LRCalc};070;010\} + \{\text{LRCalc};080;010\} + \{\text{LRCalc};090;010\} + \{\text{LRCalc};100;010\} + \{\text{LRCalc};110;010\} + \{\text{LRCalc};120;010\} + \{\text{LRCalc};130;010\} + \{\text{LRCalc};140;010\}\}}$$

7. Derivate – Anteil = $\frac{\{\{\text{LRCalc};060;010\} + \{\text{LRCalc};070;010\} + \{\text{LRCalc};080;010\} + \{\text{LRCalc};090;010\} + \{\text{LRCalc};100;010\} + \{\text{LRCalc};110;010\} + \{\text{LRCalc};120;010\} + \{\text{LRCalc};130;010\} + \{\text{LRCalc};140;010\}\}}{\text{Total exposure measure}}$.

8. Wobei die Gesamtrisikopositionsmessgröße Folgendem entspricht: $\{\text{LRCalc};290;010\}$.

9. Durch Derivate referenzierter Gesamt-Nominalwert = $\{\text{LR1}; 010;070\}$. In diesem Feld sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

10. Kreditderivate-Volumen = $\{\text{LR1};020;070\} + \{\text{LR1};050;070\}$. In diesen Feldern sind von den Instituten stets Angaben zu machen.

11. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in der nächsten Berichtsperiode in den unter Ziffer 14 genannten Feldern Angaben machen:

— Der nach der Formel unter Ziffer 7 berechnete Derivate-Anteil beträgt an zwei aufeinander folgenden Meldestichtagen mehr als 1,5 %;

— der nach der Formel unter Ziffer 7 berechnete Derivate-Anteil übersteigt 2,0 %.

12. Institute, bei denen der durch Derivate referenzierte Gesamt-Nominalwert (nach der Definition unter Ziffer 9) 10 Mrd. EUR übersteigt, machen in den unter Ziffer 14 genannten Feldern Angaben, auch wenn ihr Derivate-Anteil die unter Ziffer 11 beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt.

▼ **M6**

13. Wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, müssen die Institute in den unter Ziffer 15 genannten Feldern Angaben machen:

— Das nach Ziffer 10 berechnete Kreditderivate-Volumen beträgt an zwei aufeinander folgenden Meldestichtagen mehr als 300 Mio. EUR;

— das nach Ziffer 10 berechnete Kreditderivate-Volumen übersteigt 500 Mio. EUR.

14. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Ziffer 11 Angaben machen: {LR1;010;010}, {LR1;010;020}, {LR1;010;050}, {LR1;020;010}, {LR1;020;020}, {LR1;020;050}, {LR1;030;050}, {LR1;030;070}, {LR1;040;050}, {LR1;040;070}, {LR1;050;010}, {LR1;050;020}, {LR1;050;050}, {LR1;060;010}, {LR1;060;020}, {LR1;060;050} und {LR1;060;070}.

15. In folgenden Feldern müssen die Institute gemäß Ziffer 13 Angaben machen: {LR1;020;075}, {LR1;050;075} und {LR1;050;085}.

4. **C47.00 — Berechnung der Verschuldungsquote (LRCalc):**

16. In diesem Teil des Meldebogens werden die Daten erhoben, die zur Berechnung der Verschuldungsquote nach der Definition in den Artikeln 429, 429a und 429b der CRR benötigt werden.

17. Die Institute haben die Verschuldungsquote vierteljährlich zu melden. In jedem Quartal entspricht der Wert „am Meldestichtag“ dem Wert zum letzten Kalendertag des dritten Monats des jeweiligen Quartals.

18. Die Institute melden {010;010} bis {030;010}, {060;010}, {090;010}, {110;010} und {150;010} bis {190;010}, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne von {050;010}, {080;010}, {100;010}, {120;010} und {220;010}.

19. Die Institute melden {010;010} bis {240;010}, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne von {250;010} und {260;010}.

20. Jeder Betrag, um den die Eigenmittel oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote erhöht wird, ist als Positivwert anzugeben. Beträge dagegen, um die die Eigenmittel insgesamt oder die Risikoposition für die Verschuldungsquote vermindert werden, sind als Negativwert zu melden. Steht vor der Bezeichnung einer Position ein negatives Vorzeichen (-), wird davon ausgegangen, dass für die betreffende Position kein Positivwert ausgewiesen wird.

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{010;010}	<p>SFTs: Risikoposition im Einklang mit Artikel 429 Absatz 5 und Artikel 429 Absatz 8 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 5 Buchstabe d und 429 Absatz 8 der CRR</p> <p>Der im Einklang mit Artikel 429 Absatz 5 Buchstabe d und Artikel 429 Absatz 8 der CRR berechnete Risikopositionswert für SFTs.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen in {190;010}.</p>

▼ M6

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine als Beauftragter getätigten SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat.</p>
{020;010}	<p>SFTs: Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko</p> <p>Artikel 429b Absatz 1 der CRR</p> <p>Der Aufschlag für das Gegenparteiausfallrisiko von SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, ermittelt im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 oder 3 der CRR, je nachdem, welcher der beiden genannten Absätze anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine als Beauftragter getätigten SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat. Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen in {040;010}.</p>
{030;010}	<p>Abweichende Regelung für SFTs: Aufschlag im Einklang mit Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR</p> <p>Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, wobei die Berechnung in Einklang mit Artikel 222 der CRR durchgeführt wird, vorbehaltlich einer Untergrenze von 20 % für das anwendbare Risikogewicht.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld Geschäfte im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, bei denen der Aufschlag-Anteil des Risikopositionswerts für die Verschuldungsquote nach der in Artikel 429b Absatz 1 der CRR definierten Methode ermittelt wird.</p>
{040;010}	<p>Gegenparteiausfallrisiko von als Beauftragter getätigten SFT-Geschäften im Einklang mit Artikel 429b Absatz 6 der CRR</p> <p>Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 429b Absätze 2 und 3 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert für als Beauftragter getätigte SFTs, bei denen das Institut einem Kunden oder einer Gegenpartei für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der Sicherheit oder der Barmittel, die der Kunde verliehen, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gemäß Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe a der CRR gestellt hat, eine Gewährleistung oder Garantie gegeben hat, besteht nur aus dem im Einklang mit Artikel 429b Absatz 2 oder 3 der CRR ermittelten Aufschlag, je nachdem, welcher der beiden genannten Absätze anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte nach Artikel 429b Absatz 6 Buchstabe c der CRR. Stattdessen berücksichtigen die Institute diese Positionen je nach Anwendbarkeit in {010;010} und {020;010} oder {010;010} und {030;010}.</p>
{050;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Risikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossener ZGP-Teil</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 und Artikel 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR</p>

▼ M6

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Der aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen im Zusammenhang mit SFTs ausgeschlossene ZGP-Teil, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Ist der gegenüber der ZGP ausgenommene Teil eine Sicherheit, wird sie in diesem Feld nicht gemeldet, es sei denn, es handelt sich um eine weiterverpfändete Sicherheit, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen (d. h. gemäß Artikel 111 Absatz 1 erster Satz der CRR) mit ihrem vollen Wert berücksichtigt wird.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld angegebenen Betrag auch in {010;010}, {020;010} und {030;010}, so als gälte keine Ausnahme, und, falls die in der zweiten Hälfte des vorangehenden Satzes genannte Bedingung erfüllt ist, in {190;010}.</p> <p>Gibt das Institut für einen ausgeschlossenen Teil eines SFT, das in {190;010} und nicht in {020;010} oder {030;010} gemeldet wird, Einschüsse an, so kann das Institut den Betrag in diesem Feld melden.</p>
{060;010}	<p>Derivate: Aktueller Wiederbeschaffungswert</p> <p>Artikel 429a, 274, 295, 296, 297 und 298 der CRR</p> <p>Der nach Artikel 274 Absatz 1 der CRR bestimmte aktuelle Wiederbeschaffungswert der in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte und von Kreditderivaten, einschließlich der außerbilanziellen, der einschließlich der erhaltenen Barnachsüsse gemeldet wird.</p> <p>Wie in Artikel 429a Absatz 1 der CRR festgelegt, dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 der CRR berücksichtigen. Produktübergreifendes Netting kommt nicht zur Anwendung. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Ziffer 25 Buchstabe c der CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen im Sinne des Artikels 295 Buchstabe c der CRR unterliegen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR nach der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.</p>
{070;010}	<p>(-) Anrechenbare erhaltene Barnachsüsse, aufgerechnet mit dem Derivate-Marktwert</p> <p>Artikel 429a Absatz 3 der CRR</p> <p>Von der Gegenpartei in bar erhaltene Nachschüsse, die gemäß Artikel 429a Absatz 3 der CRR mit dem dem Wiederbeschaffungswert entsprechenden Anteil der Derivate-Risikoposition aufgerechnet werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen eines ausgeschlossenen ZGP-Teils erhaltene Barnachsüsse gemäß Artikel 429 Absatz 11 der CRR werden nicht gemeldet.</p>
{080;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Wiederbeschaffungswert)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p> <p>Der dem Wiederbeschaffungswert entsprechende Anteil der aus kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen. Dieser Betrag wird einschließlich der im Rahmen dieses ausgeschlossenen Teils erhaltenen Barnachsüsse gemeldet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {060;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>

▼ **M6**

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{090;010}	<p>Derivate: Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode</p> <p>Artikel 429a, 274, 295, 296, 297, 298 und 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld wird der Aufschlag für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte und für Kreditderivate, einschließlich der außerbilanziellen, angegeben, wobei die Berechnung nach der Marktbewertungsmethode (für die in Anhang II der CRR genannten Geschäfte gemäß Artikel 274 der CRR und für Kreditderivate gemäß Artikel 299 Absatz 2 der CRR) durchgeführt wird und die Netting-Regeln gemäß Artikel 429a Absatz 1 der CRR angewandt werden. Bei der Ermittlung des Risikopositionswerts dieser Geschäfte dürfen die Institute die Auswirkungen von Schuldumwandlungsverträgen und sonstigen Nettingvereinbarungen im Einklang mit Artikel 295 der CRR berücksichtigen. Produktübergreifendes Netting kommt nicht zur Anwendung. Die Institute dürfen jedoch innerhalb der in Artikel 272 Ziffer 25 Buchstabe c der CRR genannten Produktkategorie sowie Kreditderivate aufrechnen, wenn diese produktübergreifenden vertraglichen Nettingvereinbarungen im Sinne des Artikels 295 Buchstabe c der CRR unterliegen.</p> <p>Gemäß Artikel 429a Absatz 1 Unterabsatz 2 der CRR wenden die Institute bei der Ermittlung des potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswerts von Kreditderivaten die in Artikel 299 Absatz 2 Buchstabe a der CRR niedergelegten Grundsätze auf alle ihre Kreditderivate an, nicht nur auf jene im Handelsbuch.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR nach der Ursprungsrisikomethode bewertet werden.</p>
{100;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (potenzieller künftiger Wiederbeschaffungswert)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p> <p>Der potenzielle künftige Wiederbeschaffungswert der aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossenen Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {090;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{110;010}	<p>Abweichende Regelung für Derivate: Ursprungsrisikomethode</p> <p>Artikel 429a Absatz 8 und Artikel 275 der CRR</p> <p>In diesem Feld wird die Risikopositionsmessgröße der in Anhang II Nummern 1 und 2 der CRR genannten Geschäften angegeben, wobei die Berechnung nach der Ursprungsrisikomethode gemäß Artikel 275 der CRR durchgeführt wird.</p> <p>Gemäß Artikel 429a Absatz 8 der CRR verringern Institute, die die Ursprungsrisikomethode anwenden, die Risikopositionsmessgröße nicht um den Betrag der in bar erhaltenen Nachschüsse.</p> <p>Institute, die die Ursprungsrisikomethode nicht anwenden, füllen dieses Feld nicht aus.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Geschäfte, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 und Artikel 274 der CRR nach der Marktbewertungsmethode bewertet werden.</p>

▼ **M6**

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{120;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Ursprungsrisikomethode)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p> <p>Der aus den kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossene ZGP-Teil bei Anwendung der Ursprungsrisikomethode nach Artikel 275 der CRR, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen den in diesem Feld gemeldeten Betrag auch in {110;010}, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{130;010}	<p>Gedeckelter Nominalbetrag geschriebener Kreditderivate</p> <p>Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR</p> <p>Gedeckelter Nominalwert geschriebener Kreditderivate (bei denen das Institut einer Gegenpartei eine Besicherung stellt) gemäß Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR.</p>
{140;010}	<p>(-) Anrechenbare erworbene Kreditderivate, aufgerechnet mit geschriebenen Kreditderivaten</p> <p>Artikel 429a Absätze 5 bis 7 der CRR</p> <p>Gedeckelter Nominalwert erworbener Kreditderivate (bei denen das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt) auf derselben Referenzadresse wie die geschriebenen Kreditderivate des Instituts, sofern die Restlaufzeit der erworbenen Besicherung der Restlaufzeit der veräußerten Besicherung entspricht oder diese überschreitet. Folglich darf der Wert für jede Referenzadresse nicht größer sein als der in {130;010} ausgewiesene Wert.</p>
{150;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditumrechnungsfaktor (CCF) von 10 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe d der CRR, denen ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % gemäß Anhang I Nummer 4 Buchstaben a bis c der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 10 % des Nominalwerts anzugeben). D. h. Zusagen, die jederzeit unangekündigt und bedingungslos durch das Institut gekündigt werden können oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers automatisch eine Kündigung nach sich ziehen. Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>

▼ M6

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{160;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditrechnungsfaktor (CCF) von 20 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe c der CRR, denen ein Kreditrechnungsfaktor von 20 % gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstaben a und b der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 20 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{170;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditrechnungsfaktor (CCF) von 50 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit mittlerem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe b der CRR, denen ein Kreditrechnungsfaktor von 50 %, wie im Standardansatz für Kreditrisiko definiert, gemäß Anhang I Nummer 2 Buchstaben a und b der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 50 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen berücksichtigt. Anders ausgedrückt: der Kreditrechnungsfaktor für alle Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 255 der CRR beträgt 50 %, unabhängig von der Laufzeit.</p> <p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{180;010}	<p>Außerbilanzielle Geschäfte mit einem Kreditrechnungsfaktor (CCF) von 100 % im Einklang mit Artikel 429 Absatz 10 der CRR</p> <p>Artikel 429 Absatz 10, Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 166 Absatz 9 der CRR</p> <p>Der Risikopositionswert außerbilanzieller Geschäfte mit hohem Risiko gemäß Artikel 429 Absatz 10 und Artikel 111 Absatz 1 Buchstabe a der CRR, denen ein Kreditrechnungsfaktor von 100 % gemäß Anhang I Nummer 1 Buchstaben a bis k der CRR zugeordnet würde (zur Erinnerung: als Risikopositionswert sind hier 100 % des Nominalwerts anzugeben). Zur Erinnerung: der Nominalwert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>In diesem Feld werden Liquiditätsfazilitäten und andere Zusagen für Verbriefungen berücksichtigt.</p>

▼ **M6**

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Bezieht sich eine Zusage auf eine Verlängerung einer anderen Zusage, so wird gemäß Artikel 166 Absatz 9 der CRR der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden Umrechnungsfaktoren verwendet.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{190;010}	<p>Sonstige Aktiva</p> <p>Artikel 429 Absatz 5 der CRR</p> <p>Alle Aktiva, ausgenommen der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate, SFTs (zu den in diesen Feldern zu meldenden sonstigen Aktiva zählen Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse, wenn sie im geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst werden, liquide Aktiva im Sinne der Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio) sowie fehlgeschlagene und noch nicht abgewickelte Geschäfte). Die Institute haben die Bewertung nach den in Artikel 429 Absatz 5 der CRR dargestellten Grundsätzen vorzunehmen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld entgegengenommene Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über SFTs gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Darüber hinaus erfassen die Institute hier vom harten Kernkapital abgezogene Posten sowie Posten des zusätzlichen Kernkapitals (z. B. immaterielle Vermögenswerte, latente Steueransprüche usw.).</p>
{200;010}	<p>Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten</p> <p>Artikel 429a Absatz 2 der CRR</p> <p>Der Betrag der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, wenn die Bereitstellung dieser Sicherheiten die Summe der Aktiva im Sinne des geltenden Rechnungslegungsrahmens gemäß Artikel 429a Absatz 2 der CRR reduziert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Einschüsse für kundengeclearte Derivatgeschäfte mit einer qualifizierten ZGP oder abzugsfähige Barnachschüsse im Sinne des Artikels 429a Absatz 3 der CRR.</p>
{210;010}	<p>(-) Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften</p> <p>Artikel 429a Absatz 3 Unterabsatz 3 der CRR</p> <p>Die Forderungen für in bar an die Gegenpartei von Derivatgeschäften geleistete Nachschüsse, wenn das Institut nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zur Erfassung dieser Forderungen als Aktiva verpflichtet ist, sofern die Bedingungen des Artikels 429a Absatz 3 Buchstaben a bis e der CRR erfüllt sind.</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{220;010}	<p>(-) Aus kundengeclearten Handelsrisikopositionen ausgeschlossener ZGP-Teil (Einschüsse)</p> <p>Artikel 429 Absatz 11 der CRR</p>

▼ **M6**

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Der Anteil der (erfassten) Einschüsse für aus den kundengeclearten Derivatgeschäften ausgeschlossene Handelsrisikopositionen gegenüber einer qualifizierten ZGP, sofern diese Positionen die Bedingungen des Artikels 306 Absatz 1 Buchstabe c der CRR erfüllen.</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{230;010}	<p>Bereinigung um als Verkauf von SFTs verbuchte Geschäfte</p> <p>Artikel 429b Absatz 5 der CRR</p> <p>Der Wert der bei einem Pensionsgeschäft verliehenen Wertpapiere, die aufgrund eines als Verkauf verbuchten Geschäfts nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ausgebucht wurden.</p>
{240;010}	<p>(-) Treuhandvermögen</p> <p>Artikel 429 Absatz 13 der CRR</p> <p>Der Wert des Treuhandvermögens, das die Ausbuchungskriterien des IAS 39 und gegebenenfalls die Entkonsolidierungskriterien des IFRS 10 im Einklang mit Artikel 429 Absatz 13 der CRR erfüllt, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Der gemeldete Betrag wird auch in den sonstigen Aktiva, die in {190, 010} erfasst werden, berücksichtigt.</p>
{250;010}	<p>(-) Gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der CRR ausgenommen bleiben dürfen (Einzelbasis)</p> <p>Artikel 429 Absatz 7 und Artikel 113 Absatz 6 der CRR</p> <p>Risikopositionen, die auf der anwendbaren Konsolidierungsebene nicht konsolidiert wurden und die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden dürfen, sofern alle Bedingungen des Artikels 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e der CRR erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben.</p> <p>Der zu meldende Betrag wird auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern berücksichtigt, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{260;010}	<p>(-) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt bleiben dürfen</p> <p>Artikel 429 Absatz 14 der CRR</p> <p>Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der CRR unberücksichtigt geblieben sind, sofern die dort genannten Bedingungen erfüllt sind und die zuständigen Behörden eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben.</p> <p>Der zu meldende Betrag wird auch in den vorangehenden anwendbaren Feldern berücksichtigt, so als gälte keine Ausnahme.</p>
{270;010}	<p>(-) Von Posten des Kernkapitals abgezogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe a der CRR</p>

▼ M6

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
	<p>Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {010;010} bis {260;010} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negative Zahl gemeldet.</p>
{280;010}	<p>(-) Von Posten des Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 429 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b der CRR</p> <p>Enthält alle Wertberichtigungen von Aktiva, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {010;010} bis {260;010} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Beträge bereits von der Kapitalmessgröße abgezogen sind, verringern sie die Risikoposition für die Verschuldungsquote und werden als negative Zahl gemeldet.</p>
{290;010}	<p>Gesamtrisikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Die Institute melden folgenden Betrag:</p> $\begin{aligned} & \{LRCalc;010;010\} + \{LRCalc;020;010\} + \{LRCalc;030;010\} + \{LRCalc;040;010\} + \\ & \{LRCalc;050;010\} + \{LRCalc;060;010\} + \{LRCalc;070;010\} + \{LRCalc;080;010\} + \\ & \{LRCalc;090;010\} + \{LRCalc;100;010\} + \{LRCalc;110;010\} + \{LRCalc;120;010\} + \\ & \{LRCalc;130;010\} + \{LRCalc;140;010\} + \{LRCalc;150;010\} + \{LRCalc;160;010\} + \\ & \{LRCalc;170;010\} + \{LRCalc;180;010\} + \{LRCalc;190;010\} + \{LRCalc;200;010\} + \\ & \{LRCalc;210;010\} + \{LRCalc;220;010\} + \{LRCalc;230;010\} + \{LRCalc;240;010\} + \\ & \{LRCalc;250;010\} + \{LRCalc;260;010\} + \{LRCalc;270;010\}. \end{aligned}$

▼ M6

	Rechtsgrundlagen und Hinweise
Zeile und Spalte	Risikopositionswerte
{300;010}	<p>Summe der Risikoposition für die Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals</p> <p>Die Institute melden folgenden Betrag:</p> $\begin{aligned} & \{LRCalc;010;010\} + \{LRCalc;020;010\} + \{LRCalc;030;010\} + \{LRCalc;040;010\} + \\ & \{LRCalc;050;010\} + \{LRCalc;060;010\} + \{LRCalc;070;010\} + \{LRCalc;080;010\} + \\ & \{LRCalc;090;010\} + \{LRCalc;100;010\} + \{LRCalc;110;010\} + \{LRCalc;120;010\} + \\ & \{LRCalc;130;010\} - \{LRCalc;140;010\} + \{LRCalc;150;010\} + \{LRCalc;160;010\} + \\ & \{LRCalc;170;010\} + \{LRCalc;180;010\} + \{LRCalc;190;010\} + \{LRCalc;200;010\} + \\ & \{LRCalc;210;010\} + \{LRCalc;220;010\} + \{LRCalc;230;010\} + \{LRCalc;240;010\} + \\ & \{LRCalc;250;010\} + \{LRCalc;260;010\} + \{LRCalc;280;010\}. \end{aligned}$
Zeile und Spalte	Kapital
{310;010}	<p>Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten Kernkapitals ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{320;010}	<p>Kernkapital — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 429 Absatz 3 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des nach Artikel 25 der CRR berechneten Kernkapitals nach Berücksichtigung der in Teil 10 Titel I Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
Zeile und Spalte	Verschuldungsquote
{330;010}	<p>Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Definition des Kernkapitals nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dies ist die nach Teil II Abschnitt 4 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.</p>
{340;010}	<p>Verschuldungsquote — unter Verwendung einer Übergangsdefinition des Kernkapitals</p> <p>Artikel 429 Absatz 2 und Artikel 499 Absatz 1 der CRR</p> <p>Dies ist die nach Teil II Abschnitt 5 dieses Anhangs berechnete Verschuldungsquote.</p>

5. C 40.00 — Alternative Behandlung der Risikomessgröße (LR1)

21. In diesem Teil des Meldebogens werden Angaben zur alternativen Behandlung von Derivaten, SFTs sowie außerbilanziellen Posten erhoben.
22. Die Institute ermitteln die „Bilanzwerte“ in LR1 auf der Grundlage des geltenden Rechnungslegungsrahmens im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR. Der Begriff „Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere CRM“ (CRM = Credit Risk Mitigation, Kreditrisikominderung) bezeichnet den Bilanzwert ohne Berücksichtigung der Auswirkungen des Netting oder einer anderen Risikominderung.

▼ **M6**

23. Außer {250;120} und {260;120} melden Institute LR1, so als gälten keine Ausnahmen im Sinne der folgenden LRCalc-Felder {050;010}, {080;010}, {100;010}, {120;010}, {220;010}, {250;010} und {260;010}.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	<p>Derivate — Bilanzwert</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;010}, {050;010} und {060;010}.</p>
{010;020}	<p>Derivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;020}, {050;020} und {060;020}.</p>
{010;050}	<p>Derivate — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;050}, {050;050} und {060;050}.</p>
{010;070}	<p>Derivate — Nominalbetrag</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;070}, {050;070} und {060;070}.</p>
{020;010}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.</p>
{020;020}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{020;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {030;050} und {040;050}.</p>
{020;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Nominalbetrag</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {030;070} und {040;070}.</p>
{020;075}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert) — Gedeckelter Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld wird der durch Kreditderivate (Besicherung veräußert) referenzierte Nominalbetrag wie in {020; 070} abzüglich etwaiger Veränderungen des negativen Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die geschriebenen Kreditderivate aufgenommen wurden, angegeben.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{030;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt. Die Institute berücksichtigen in diesem Feld nicht den Aufschlag für Kreditderivate, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegt. Stattdessen berücksichtigen die Institute dies in {LR1;040;050}.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{030;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die einer Glattstellungsklausel unterliegt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{040;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{040;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung veräußert), die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegen — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut eine Kreditbesicherung an eine Gegenpartei veräußert, die nicht einer Glattstellungsklausel unterliegt.</p> <p>Eine Glattstellungsklausel ist definiert als Klausel, die der nicht ausfallenden Partei das Recht verleiht, bei einem Ausfall, einschließlich Insolvenz oder Konkurs der Gegenpartei, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden und glattzustellen.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{050;010}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für Kreditderivate, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;020}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von Kreditderivaten, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt und das Geschäft in der Bilanz erfasst wird, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;050}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 299 Absatz 2 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige Risikoposition von Kreditderivaten anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;070}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag anzugeben, wenn das Institut von einer Gegenpartei eine Kreditbesicherung erwirbt.</p> <p>Die Institute berücksichtigen alle Kreditderivate, nicht nur die dem Handelsbuch zugeordneten.</p>
{050;075}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld wird der durch Kreditderivate (Besicherung erworben) referenzierte Nominalbetrag wie in {050;050} abzüglich etwaiger Veränderungen des positiven Zeitwerts, die in das Kernkapital in Bezug auf die erworbenen Kreditderivate aufgenommen wurden, angegeben.</p>
{050;085}	<p>Kreditderivate (Besicherung erworben) — Gedeckelter Nominalbetrag (selbe Referenzadresse)</p> <p>Der durch Kreditderivate referenzierte Nominalbetrag, wenn das Institut eine Kreditbesicherung auf dieselbe Basiswert-Referenzadresse erwirbt wie die vom berichtenden Institut ausgestellten Derivate.</p> <p>Für die in diesem Feld anzugebenden Werte gelten die Basiswert-Referenzadressen als dieselben, wenn sie sich auf denselben Rechtsträger und dieselbe Rangstufe beziehen.</p> <p>Eine auf einen Pool von Referenzadressen erworbene Kreditbesicherung gilt als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn sie dem separaten Erwerb von Besicherungen für jede der im Pool enthaltenen einzelnen Adressen wirtschaftlich gleichwertig ist.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Wenn ein Institut eine Kreditbesicherung auf einen Pool von Referenzadressen erwirbt, gilt diese Kreditbesicherung nur dann als Kreditbesicherung auf dieselbe Adresse, wenn die erworbene Kreditbesicherung die Gesamtheit der Untergruppen des Pools abdeckt, auf den die Kreditbesicherung veräußert wurde. Anders ausgedrückt: eine Aufrechnung kann nur dann ausgewiesen werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Position in der Rangfolge bei beiden Geschäften identisch sind.</p> <p>Für jede Referenzadresse dürfen die Nominalbeträge der erworbenen Kreditbesicherung, die in diesem Feld zu berücksichtigen sind, die in {020;075} und {050;075} angegebenen Beträge nicht übersteigen.</p>
{060;010}	<p>Finanzderivate — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind.</p>
{060;020}	<p>Finanzderivate — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für die in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte, wenn die Geschäfte ohne Annahme von aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekten als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{060;050}	<p>Finanzderivate — Aufschlag nach der Marktbewertungsmethode (unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM))</p> <p>Artikel 274 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist die mögliche künftige aufsichtliche Risikoposition der in Anhang II der CRR aufgeführten Geschäfte anzugeben, in der Annahme, dass kein Netting und keine andere CRM erfolgt.</p>
{060;070}	<p>Finanzderivate — Nominalbetrag</p> <p>In diesem Feld ist der durch in Anhang II der CRR aufgeführte Geschäfte referenzierte Nominalbetrag anzugeben.</p>
{070;010}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR</p> <p>Der Bilanzwert von SFTs gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, die von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,010}.</p>
{070;020}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Nummer 77 und Artikel 206 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermittelte Bilanzwert für SFTs, die von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind, in der Annahme, dass es keine aufsichtlichen oder Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,020}.</p>
{070;040}	<p>Von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte — Aufschlag für SFT</p> <p>Artikel 206 der CRR</p> <p>Für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, die von einer Netting-Vereinbarung abgedeckt sind, welche die in Artikel 206 der CRR genannten Anforderungen erfüllt, haben die Institute Netting-Sätze zu bilden. Für jeden Netting-Satz haben die Institute den Aufschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CCE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel zu berechnen</p> $CCE = \max \left\{ \left(\sum_i E_i - \sum_i C_i \right); 0 \right\}$ <p>Dabei ist</p> <p>i = jedes im Netting-Satz enthaltene Geschäft.</p> <p>E_i = für Geschäft i der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>C_i = für Geschäft i der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle Netting-Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.</p>
{080;010}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für SFTs, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,010}.</p>
{080;020}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ermittelte Bilanzwert für SFTs, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, wenn die Geschäfte als Vermögenswerte in der Bilanz erfasst sind, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Wird ein SFT nach dem geltendem Rechnungslegungsrahmen als Verkauf verbucht, nehmen die Institut für alle verkaufsverbundenen Vorgänge Rückbuchungen vor.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine entgegengenommenen Barmittel oder Sicherheiten, die einer Gegenpartei über die vorgenannten Geschäfte gegeben werden und die weiter in der Bilanz geführt werden (d. h. bei denen die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen anwendbaren Ausbuchungskriterien nicht erfüllt sind). Stattdessen berücksichtigen die Institute diese in {090,020}.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{080;040}	<p>Nicht von einer Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckte SFTs — Aufschlag für SFT</p> <p>Artikel 206 der CRR</p> <p>Für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, die nicht von einer nach Artikel 206 der CRR anererkennungsfähigen Netting-Rahmenvereinbarung abgedeckt sind, bilden die Institute Sätze, die aus allen Vermögenswerten bestehen, die ein Geschäft beinhaltet (d. h. jedes SFT wird als eigener Satz behandelt), und sie ermitteln für jeden Satz den Zuschlag für das aktuelle Kontrahentenrisiko (CEE, Current Counterparty Exposure) nach folgender Formel</p> $CCE = \max \{(E - C); 0\}$ <p>Dabei ist</p> <p>E = der Wert E_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>C = der Wert C_i nach der Definition in Artikel 220 Absatz 3 der CRR.</p> <p>Die Institute aggregieren das Ergebnis der Berechnung nach dieser Formel für alle oben aufgeführten Sätze und geben das Ergebnis in diesem Feld an.</p>
{090;010}	<p>Andere Vermögenswerte — Bilanzwert</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert aller Vermögenswerte außer den in Anhang II der CRR genannten Geschäften, Kreditderivaten und SFTs.</p>
{090;020}	<p>Andere Vermögenswerte — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Nummer 77 der CRR</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für alle Vermögenswerte außer den Geschäften, die in Anhang II der CRR aufgeführt sind, Kreditderivaten und SFTs, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{100;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit geringem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach); davon — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{110;070}	<p>Revolvierende Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen qualifizierten revolvingenden Risikopositionen aus dem Mengengeschäft anzugeben, welche die Bedingungen des Artikels 154 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Dies deckt alle Risikopositionen ab, die gegenüber natürlichen Personen bestehen, die revolvingend und unbedingt kündbar sind — wie in Artikel 149 Buchstabe b der CRR beschrieben — und die insgesamt auf höchstens 100 000 EUR pro Schuldner begrenzt sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{120;070}	<p>Bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert von Kreditkartenverpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann und denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Kreditverpflichtungen, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{130;070}	<p>Nicht revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert von anderen Verpflichtungen anzugeben, die ein Institut jederzeit unangekündigt und bedingungslos kündigen kann, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 0 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine Kreditverpflichtungen, die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers effektiv eine automatische Kündigung vorsehen, die jedoch nicht bedingungslos kündbar sind.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{140;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit mittlerem/niedrigem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{150;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 50 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{160;070}	<p>Außerbilanzielle Posten mit vollem Risiko nach dem überarbeiteten Standardansatz (RSA, Revised Standardised Approach) — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der außerbilanziellen Posten anzugeben, denen nach dem Standardansatz für Kreditrisiko ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % zugewiesen würde. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p> <p>Die Institute berücksichtigen in diesem Feld keine der in Anhang II der CRR genannten Geschäfte, Kreditderivate und SFTs gemäß Artikel 429 Absatz 10 der CRR.</p>
{170;070}	<p>(Merkposten) Auf revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf außerbilanzielle revolving Risikopositionen aus dem Mengengeschäft in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>
{180;070}	<p>(Merkposten) Auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf bedingungslos kündbare Kreditkartenverpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>
{190;070}	<p>(Merkposten) Auf nicht-revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommene Beträge — Nominalwert</p> <p>Artikel 111 und 154 Absatz 4 der CRR</p> <p>In diesem Feld ist der Nominalwert der auf nicht-revolving bedingungslos kündbare Verpflichtungen in Anspruch genommenen Beträge anzugeben. Dieser Wert wird nicht durch spezifische Kreditrisikoanpassungen verringert.</p>
{210;020}	<p>Bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert für bei Derivatgeschäften entgegengenommene Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Die Institute melden in diesem Feld keine Bareinlagen bei anderen Instituten.</p>
{220;020}	<p>In Derivatgeschäften verbuchte Forderungen für Barsicherheiten — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von gegen Derivatgeschäfte verbuchten Forderungen für Barsicherheiten, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen). Institute, denen es nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen gestattet ist, die verbuchte Forderung für Barsicherheiten gegen die entsprechende Derivate-Verbindlichkeit (negativer Zeitwert) aufzurechnen und die sich entscheiden, so zu bilanzieren, machen diese Aufrechnung wieder rückgängig und geben die Höhe der Netto-Barforderung an.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{230;020}	<p>Bei einem SFT entgegengenommene Wertpapiere, die als Aktiva erfasst werden — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert von bei einem SFT entgegengenommenen Wertpapieren, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfasst sind, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p>
{240;020}	<p>SFT Cash Conduit Lending (Barforderungen) — Buchwert unter der Annahme: kein Netting oder andere Kreditrisikominderung (CRM)</p> <p>Der nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen ermittelte Bilanzwert der Barforderung für die im Rahmen einer anererkennungsfähigen Cash Conduit Lending Transaction (CCLT) an den Wertpapier-Inhaber weiterverliehenen Barmittel, in der Annahme, dass es keine Bilanzierungs-Netting- oder anderen CRM-Effekte gibt (d. h. die Bilanzierungs-Netting- oder CRM-Effekte in Bezug auf den Bilanzwert werden zurückgenommen).</p> <p>Für dieses Feld ist der Begriff Barmittel definiert als der Gesamtbetrag der Barbestände, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Die Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken wird berücksichtigt, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können. Die Institute melden in diesem Feld keine Bareinlagen bei anderen Instituten.</p> <p>Ein CCLT ist definiert als Kombination aus zwei Geschäften, wobei ein Institut Wertpapiere vom Wertpapier-Inhaber ausleiht und diese Wertpapiere an den Wertpapier-Entleiher weiter verleiht. Parallel dazu erhält das Institut vom Wertpapier-Entleiher Barsicherheiten und verleiht diese entgegengenommenen Barmittel weiter an den Wertpapier-Inhaber. Das anererkennungsfähige CCLT erfüllt sämtliche der folgenden Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die beiden einzelnen Geschäfte, aus denen das anererkennungsfähige CCLT besteht, werden beide am gleichen Handelstag ausgeführt, bzw. bei internationalen Geschäften an aufeinander folgenden Geschäftstagen; b) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, keine Laufzeit angegeben ist, ist das Institut gesetzlich berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen; c) wenn bei den Geschäften, aus denen das CCLT besteht, eine Laufzeit angegeben ist, gibt es bei dem CCLT für das Institut keine Diskrepanz zwischen den beiden Laufzeiten und ist das Institut gesetzlich dazu berechtigt, jede der beiden Seiten des CCLT, d. h. also beide Geschäfte, aus denen das CCLT besteht, jederzeit und unangekündigt glattzustellen; d) das CCLT zieht keine anderen zusätzlichen Risiken nach sich.
{250;120}	<p>Risikopositionen, die nach Artikel 113 Absatz 6 der CRR behandelt werden können — hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote</p> <p>Der gesamte Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote, der ausgenommen bleibt, wenn die zuständigen Behörden in vollem Umfang die Erlaubnis gewähren, Risikopositionen auszunehmen, die sämtliche Bedingungen des Artikels 113 Absatz 6 Buchstaben a bis e der CRR erfüllen und für die eine Genehmigung gemäß Artikel 113 Absatz 6 der CRR erteilt wurde. Hat die zuständige Behörde bereits eine Erlaubnis in vollem Umfang gewährt, entspricht der Wert in diesem Feld dem Wert in {LRCalc;250;010}.</p>
{260;120}	<p>Risikopositionen, die die Anforderungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen — hypothetisch ausgenommener Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote</p> <p>Der gesamte Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote, der ausgenommen bleibt, wenn die zuständigen Behörden in vollem Umfang die Erlaubnis gewähren, Risikopositionen auszunehmen, die die Bedingungen des Artikels 429 Absatz 14 Buchstaben a bis c der CRR erfüllen. Hat die zuständige Behörde bereits eine Erlaubnis in vollem Umfang gewährt, entspricht der Wert in diesem Feld dem Wert in {LRCalc;260;010}.</p>

▼ **M6****6. C41.00 — Bilanzielle und außerbilanzielle Posten — zusätzliche Aufschlüsselung der Risikopositionen (LR2)**

24. In Meldebogen LR2 sind Angaben zu den zusätzlichen Aufgliederungsposten aller bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen ⁽¹⁾ zu machen, die zum Anlagebuch gehören, und aller Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen. Die Aufgliederung erfolgt nach den Risikogewichten gemäß dem Abschnitt „Kreditrisiko“ der CRR. Diese Angaben werden für Risikopositionen nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz (dem auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz) jeweils anders abgeleitet.
25. Bei Risikopositionen, die durch CRM-Verfahren gestützt werden, die eine Substitution der Risikogewichtung der Gegenpartei durch die Risikogewichtung der Garantie vorsehen, haben die Institute auf das Risikogewicht nach dem Substitutionseffekt zu verweisen. Nach dem IRB-Ansatz für Kreditrisiken führen die Institute folgende Berechnung durch: für Risikopositionen (außer denjenigen, für die spezifische aufsichtliche Risikogewichte vorgesehen sind), die zu jeder Schuldner-Bonitätsstufe gehören, ist das Risikogewicht abzuleiten durch Division der risikogewichteten Risikoposition — berechnet nach der Formel zur Risikogewichtsberechnung oder der aufsichtlichen Formel (für das Kreditrisiko bzw. das Besicherungsrisiko) — durch den Wert der Risikoposition unter Berücksichtigung der Zu- und Abflüsse aufgrund von CRM-Verfahren mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition. Nach dem IRB-Ansatz sind Risikopositionen, die als ausgefallen einzustufen sind, von {020;010} bis {090;010} auszuschließen und in {100;010} aufzunehmen. Nach dem Standardansatz sind Risikopositionen, die unter Artikel 112 Buchstabe j der CRR fallen, von {020;020} bis {090;020} auszuschließen und in {100;020} aufzunehmen.
26. Nach beiden Ansätzen haben die Institute Risikopositionen, die vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogen werden, so zu betrachten, als ob ihnen ein Risikogewicht von 1 250 % zugewiesen würde.

Zeile	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen sowie Risikopositionen des Handelsbuchs, die einem Gegenparteiausfallrisiko unterliegen (Aufgliederung nach dem Risikogewicht):</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {020;*} bis {100;*}.</p>
020	<p>= 0 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht von 0 %.</p>
030	<p>> 0 % und ≤ 12 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 0 % und kleiner gleich 12 % sind.</p>
040	<p>> 12 % und ≤ 20 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 12 % und kleiner gleich 20 % sind.</p>
050	<p>> 20 % und ≤ 50 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 20 % und kleiner gleich 50 % sind.</p>

⁽¹⁾ Hierzu gehören auch Verbriefungen und Beteiligungspositionen, die einem Kreditrisiko unterliegen

▼ **M6**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Hinweise
060	<p>> 50 % und ≤ 75 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 50 % und kleiner gleich 75 % sind.</p>
070	<p>> 75 % und ≤ 100 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 75 % und kleiner gleich 100 % sind.</p>
080	<p>> 100 % und ≤ 425 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 100 % und kleiner gleich 425 % sind.</p>
090	<p>> 425 % und ≤ 1 250 %</p> <p>Risikopositionen mit einem Risikogewicht innerhalb einer Bandbreite von Risikogewichten, die strikt größer als 425 % und kleiner gleich 1 250 % sind.</p>
100	<p>Ausgefallene Positionen</p> <p>Nach dem Standardansatz, Risikopositionen, die unter Artikel 112 Buchstabe j der CRR fallen.</p> <p>Nach dem IRB-Ansatz gelten alle Risikopositionen mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % als ausgefallene Positionen.</p>
110	<p>(Merkposten) Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko oder außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % beim Solvabilitätskoeffizienten</p> <p>Außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko gemäß Artikel 111 der CRR und außerbilanzielle Posten mit einem Umrechnungsfaktor von 0 % gemäß Artikel 166 der CRR.</p>
Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
010	<p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem Standardansatz)</p> <p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen, aller Kreditrisikominderungsfaktoren und Kreditumrechnungsfaktoren, wobei die Berechnung nach Teil 3 Kapitel 2 Titel II der CRR durchgeführt wird.</p>
020	<p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionen (Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz)</p> <p>Bilanzielle und außerbilanzielle Risikopositionswerte gemäß Artikel 166 der CRR und Artikel 230 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 der CRR, unter Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse aufgrund von CRM-Verfahren mit Substitutionswirkung auf die Risikoposition.</p> <p>Auf außerbilanzielle Positionen wenden die Institute die in Artikel 166 Absatz 8 bis 10 der CRR festgelegten Umrechnungsfaktoren an.</p>
030	<p>Nominalwert</p> <p>Die Risikopositionswerte der in Artikel 111 und 166 der CRR definierten außerbilanziellen Positionen ohne Anwendung der Umrechnungsfaktoren.</p>

▼ **M6**

7. **C42.00 — Alternative Definition des Eigenkapitals (LR3)**
27. Meldebogen LR3 enthält Informationen über die zur Überprüfung gemäß Artikel 511 der CRR erforderlichen Kapitalmessgrößen.

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	<p>Hartes Kernkapital — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 50 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der CRR ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{020;010}	<p>Hartes Kernkapital — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 50 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der CRR nach Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{030;010}	<p>Summe Eigenmittel — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Artikel 72 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 72 der CRR ohne Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{040;010}	<p>Summe Eigenmittel — Übergangsdefinition</p> <p>Artikel 72 der CRR</p> <p>Dies ist die Höhe der Eigenmittel gemäß Artikel 72 der CRR nach Berücksichtigung der in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR festgelegten abweichenden Regelungen.</p>
{055;010}	<p>Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Posten des harten Kernkapitals, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{065;010}	<p>Von Posten des harten Kernkapitals abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für das harte Kernkapital, die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR,

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{075;010}	<p>Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Definition nach vollständiger Einführung der neuen Bestimmungen</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Eigenmittel die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, oder — Artikel 66 bis 70 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen, nicht aber die in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in den Zeilen {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>
{085;010}	<p>Von Eigenmittelposten abzogener Aktivbetrag — Übergangsdefinition</p> <p>Enthält den Betrag der Wertberichtigungen für Eigenmittel die durch eine der folgenden Bestimmungen vorgeschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Artikel 32 bis 35 der CRR, oder — Artikel 36 bis 47 der CRR, oder — Artikel 56 bis 60 der CRR, oder — Artikel 66 bis 70 der CRR, <p>je nachdem, welche Bestimmung anwendbar ist.</p> <p>Die Institute berücksichtigen die in den Artikeln 48, 49 und 79 der CRR vorgesehenen Ausnahmen und Alternativen zusätzlich zu den in Teil 10 Kapitel 1 und 2 der CRR niedergelegten abweichenden Regelungen. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, geben die Institute bei der Berechnung der Risikopositionswerte in {LRCalc;10;10} bis {LRCalc;260;10} keine bereits nach Artikel 111 der CRR vorgenommenen Anpassungen und keine Anpassungen an, mit denen nicht der Wert eines bestimmten Aktivpostens abgezogen wird.</p> <p>Da diese Anpassungen die Eigenmittel verringern, werden sie als negative Zahl gemeldet.</p>

▼ **M6**

8. **C43.00 — Alternative Aufgliederung der Bestandteile der Risikomessgröße für die Verschuldungsquote (LR4)**
28. Die Institute melden die Risikopositionswerte für die Verschuldungsquote in LR4 ggf. nach Anwendung von Ausnahmen in den folgenden Feldern (LRCalc): {050;010}, {080;010}, {100;010}, {120;010}, {220; 010}, {250;010} und {260;010}.
29. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, beachten die Institute die Gleichung, auf die im folgenden Absatz Bezug genommen wird:
30. Die von den Instituten nach Absatz 29 zu beachtende Gleichung lautet wie folgt:
$$\begin{aligned} & \{LRCalc;010;010\} + \{LRCalc;020;010\} + \{LRCalc;030;010\} + \\ & \{LRCalc;040;010\} + \{LRCalc;050;010\} + \{LRCalc;060;010\} + \\ & \{LRCalc;070;010\} + \{LRCalc;080;010\} + \{LRCalc;090;010\} + \\ & \{LRCalc;100;010\} + \{LRCalc;110;010\} + \{LRCalc;120;010\} + \\ & \{LRCalc;130;010\} + \{LRCalc;140;010\} + \{LRCalc;150;010\} + \\ & \{LRCalc;160;010\} + \{LRCalc;170;010\} + \{LRCalc;180;010\} + \\ & \{LRCalc;190;010\} + \{LRCalc;200;010\} + \{LRCalc;210;010\} + \\ & \{LRCalc;220;010\} + \{LRCalc;230;010\} + \{LRCalc;240;010\} + \\ & \{LRCalc;250;010\} + \{LRCalc;260;010\} = \{LR4;010;010\} + \\ & \{LR4;040;010\} + \{LR4;050;010\} + \{LR4;060;010\} + \{LR4;065;010\} + \\ & \{LR4;070;010\} + \{LR4;080;010\} + \{LR4;080;020\} + \{LR4;090;010\} + \\ & \{LR4;090;020\} + \{LR4;140;010\} + \{LR4;140;020\} + \{LR4;180;010\} + \\ & \{LR4;180;020\} + \{LR4;190;010\} + \{LR4;190;020\} + \{LR4;210;010\} + \\ & \{LR4;210;020\} + \{LR4;230;010\} + \{LR4;230;020\} + \{LR4;280;010\} + \\ & \{LR4;280;020\} + \{LR4;290;010\} + \{LR4;290;020\}. \end{aligned}$$

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{010;010}	<p>Außerbilanzielle Posten; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote, berechnet als die Summe von {LRCalc;150;010}, {LRCalc;160;010}, {LRCalc;170;010} und {LRCalc;180;010}</p>
{010;020}	<p>Außerbilanzielle Posten; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionsbetrag der außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — nach dem Standardansatz und dem IRB-Ansatz. Für Risikopositionen nach dem Standardansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR. Für Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz ermitteln die Institute den risikogewichteten Positionsbetrag im Einklang mit Teil 3 Titel II Kapitel 3 der CRR.</p>
{020;010}	<p>Handelsfinanzierung; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.</p>
{020;020}	<p>Handelsfinanzierung; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate. Für die in LR4 zu meldenden Angaben beziehen sich die handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten auf ausgegebene und bestätigte kurzfristige und sich selbst liquidierende Import- und Exportakkreditive und ähnliche Geschäfte.</p>
{030;010}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene außerbilanzielle Posten nach einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.
{030;020}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert der handelsfinanzierungsbezogenen außerbilanziellen Posten — ohne SFTs und Derivate — gemäß einem öffentlichen Exportkreditversicherungssystem.</p> <p>Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p>
{040;010}	<p>Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate und SFTs, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{040;020}	<p>Derivate und SFTs, die einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeiträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate und SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte einer produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{050;010}	<p>Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Derivate, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{050;020}	<p>Derivate, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeiträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für Derivate, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{060;010}	<p>SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf SFTs, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{060;020}	<p>SFTs, die keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung unterliegen — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Die nach Teil 3 Titel II der CRR berechneten risikogewichteten Positionsbeiträge in Bezug auf das Kreditrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko für SFTs, einschließlich der außerbilanziellen, falls diese Geschäfte keiner produktübergreifenden Nettingvereinbarung gemäß der Definition in Artikel 272 Ziffer 25 der CRR unterliegen.</p>
{065;010}	<p>Positionsbeiträge aus der zusätzlichen Behandlung für Kreditderivate — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Entspricht der Differenz zwischen {LRCalc;130;010} und {LRCalc;140;010}.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{070;010}	<p>Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf die in {LRCalc;190;010} ausgewiesenen Posten, ohne Positionen, die nicht dem Handelsbuch zuzurechnen sind.</p>
{070;020}	<p>Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount)</p> <p>Eigenmittelanforderungen multipliziert mit 12,5 in Bezug auf die Positionen, die Teil 3 Titel IV der CRR unterliegen.</p>
{080;010}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 129 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;020}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;030}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 129 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{080;040}	<p>Gedekte Schuldverschreibungen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen nach Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;010}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,010} bis {130,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;020}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,020} bis {130,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;030}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,030} bis {130,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{090;040}	<p>Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {100,040} bis {130,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{100;010}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;020}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;030}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Staaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 114 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{100;040}	<p>Staaten und Zentralbanken — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag für Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken nach der Definition in Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;010}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;020}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{110;030}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 2 und 4 der CRR wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{110;040}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;020}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;010}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;030}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{120;040}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstaben b und c der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;010}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;020}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{130;030}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absatz 4 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{130;040}	<p>Öffentliche Stellen, die wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe a der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;010}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,010} bis {170,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;020}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,020} bis {170,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;030}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,030} bis {170,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{140;040}	<p>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {150,040} bis {170,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;010}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 der CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;020}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{150;030}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die gemäß Artikel 115 Absätze 1, 3 und 5 der CRR nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{150;040}	<p>Regionale und lokale Gebietskörperschaften, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;010}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;020}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;030}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absätze 1 und 3 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{160;040}	<p>Multilaterale Entwicklungsbanken, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe c der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;010}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{170;020}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;030}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen gemäß Artikel 116 Absätze 1, 2, 3 und 5 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{170;040}	<p>Öffentliche Stellen, die <u>nicht</u> wie Staaten behandelt werden — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen handelt, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe b der CRR behandelt werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;010}	<p>Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;020}	<p>Institute — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich <u>nicht</u> um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die <u>nicht</u> unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR fallen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;030}	<p>Institute — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 119 bis 121 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{180;040}	<p>Institute — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Instituten gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe b der CRR handelt und bei denen es sich <u>nicht</u> um Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 161 Absatz d der CRR handelt und die <u>nicht</u> unter Artikel 147 Absatz 4 Buchstaben a bis c der CRR fallen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{190;010}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;020}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;030}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um durch Grundpfandrechte auf Immobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 124 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{190;040}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;010}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;020}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{200;030}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um vollständig durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen gemäß Artikel 125 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{200;040}	<p>Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c oder um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;010}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;020}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;030}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{210;040}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;010}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;020}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{220;030}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 123 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{220;040}	<p>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe d der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;010}	<p>Unternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,010} und {250,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;020}	<p>Unternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,020} und {250,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;030}	<p>Unternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,030} und {250,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{230;040}	<p>Unternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {240,040} und {250,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;010}	<p>Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{240;020}	<p>Finanzunternehmen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;030}	<p>Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{240;040}	<p>Finanzunternehmen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bedeutet der Begriff Finanzunternehmen beaufsichtigte und nicht beaufsichtigte Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben oder eines oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgelisteten Geschäfte zu betreiben, sowie die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 27 der CRR definierten Unternehmen, mit Ausnahme der in {180;10} genannten Institute.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;010}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,010} und {270,010}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;020}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,020} und {270,020}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{250;030}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,030} und {270,030}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{250;040}	<p>Nichtfinanzunternehmen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Nichtfinanzunternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Dies ist die Summe der Felder {260,040} und {270,040}.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;010}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;020}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;030}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Form von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{260;040}	<p>Risikopositionen gegenüber KMU — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen bestehen und nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind.</p> <p>Für dieses Feld gilt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 501 Absatz 2 Buchstabe b der CRR.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{270;010}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;020}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;030}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 122 der CRR handelt, und die nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{270;040}	<p>Risikopositionen gegenüber Unternehmen, bei denen es sich nicht um KMU handelt — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Risikopositionen gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe c der CRR handelt, falls diese Risikopositionen nicht durch Grundpfandrechte auf Immobilien gemäß Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der CRR besichert sind, und nicht in {230;040} und {250;040} gemeldet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{280;010}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen.</p>
{280;020}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist.</p>
{280;030}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um ausgefallene Risikopositionen handelt, und die somit unter Artikel 127 der CRR fallen.</p>
{280;040}	<p>Ausgefallene Positionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden, falls es zu einem Ausfall gemäß Artikel 178 der CRR gekommen ist.</p>
{290;010}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
	<p>Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung nicht erforderlich ist, um die risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 030} und {*; 040} anzugeben.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;020}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden hier von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte (z. B. immaterielle Vermögenswerte), die nicht anders eingeordnet werden können, auch wenn eine solche Einordnung nicht erforderlich ist, um die risikobasierten Eigenmittelanforderungen in den Spalten {*; 030} und {*; 040} anzugeben.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;030}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 112 Buchstaben k, m, n, o, p und q der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{290;040}	<p>Andere Risikopositionen; davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Risikopositionswert von Vermögenswerten, die in die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der CRR aufgeführten Forderungsklassen eingeordnet werden.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;010}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;020}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Vermögenswerte, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;030}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 112 Buchstabe m der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{300;040}	<p>Verbriefungs-Risikopositionen — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Vermögenswerten, bei denen es sich um Verbriefungs-Risikopositionen gemäß Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe f der CRR handelt.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ **M6**

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{310;010}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;020}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;030}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{310;040}	<p>Handelsfinanzierung (Merkposten); davon — Risikogewichteter Positionsbetrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbetrag von Bilanzposten, welche die Kreditvergabe an Ex- oder Importeure von Waren oder Dienstleistungen über Import- und Exportkredite und ähnliche Geschäfte betreffen.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;010}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der Risikopositionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;020}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikopositionswert für die Verschuldungsquote — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der Risikopositionsbetrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkrediten/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

▼ M6

Zeile und Spalte	Rechtsgrundlagen und Hinweise
{320;030}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem Standardansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionswert für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>
{320;040}	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems — Risikogewichteter Positionsbeitrag (RWA, risk-weighted exposure amount) — Risikopositionen nach dem IRB-Ansatz</p> <p>Der risikogewichtete Positionsbeitrag für die Verschuldungsquote in Bezug auf handelsfinanzierungsbezogene Bilanzposten im Rahmen eines öffentlichen Exportkreditversicherungssystems. Für die in LR4 zu meldenden Angaben bezieht sich der Begriff öffentliches Exportkreditversicherungssystem auf öffentliche Unterstützung, die vom Staat oder einer anderen Stelle, wie zum Beispiel einer Exportversicherungsagentur, in Form von, unter anderem, Direktkredit/-finanzierungen, Refinanzierungen, Zinszuschüssen (wenn über die gesamte Laufzeit des Kredits ein Festzinssatz garantiert wird), Finanzierungen von Hilfsmaßnahmen (Kredite und Zuschüsse), Exportkreditversicherungen und -garantien zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Institute melden die Beträge abzüglich der ausgefallenen Risikopositionen.</p>

9. C 44.00 — Allgemeine Angaben (LR5)

31. Hier werden zusätzliche Angaben erhoben, um die Tätigkeiten des Instituts und die vom Institut gewählten aufsichtlichen Optionen kategorisieren zu können.

Zeile und Spalte	Erläuterungen
{010;010}	<p>Unternehmensstruktur des Instituts</p> <p>Hier gibt das Institut an, in welche der unten angegebenen Kategorien seine Unternehmensstruktur einzuordnen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aktiengesellschaft; — Gegenseitigkeitsgesellschaft/Genossenschaft; — Andere Nicht-Aktiengesellschaft.
{020;010}	<p>Behandlung von Derivaten</p> <p>Hier gibt das Institut an, nach welchen der unten angegebenen Kategorien von aufsichtlichen Regeln es Derivate behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ursprungsrisikomethode; — Marktbewertungsmethode.
{040;010}	<p>Art des Instituts</p> <p>Hier gibt das Institut an, in welche der unten angegebenen Kategorien es einzuordnen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Universalbank (Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft und Investmentbank); — Privatkundenbank/Geschäftsbank; — Investmentbank; — Spezialisierter Kreditgeber.

ANHANG XII

BERICHTERSTATTUNG ZUR LIQUIDITÄT

VORLAGEN BEZÜGLICH DER LIQUIDITÄT		
Vorlagennummer	Vorlagencode	Bezeichnung der Vorlage / Vorlagengruppe
VORLAGEN BEZÜGLICH DER LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I - LIQUIDE AKTIVA
51	C 51.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II - ABFLÜSSE
52	C 52.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE
		TEIL III - ZUFLÜSSE
53	C 53.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE
		TEIL IV - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
54	C 54.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE
Vorlage zur stabilen Refinanzierung		
		TEIL V - STABILE REFINANZIERUNG
60	C 60.00	STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN
61	C 61.00	STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN

C 51.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - LIQUIDE AKTIVA

				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
010-390	1	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER ARTIKEL 416 UND 417 DER CRR ERFÜLLEN	Artikel 416 und 417 der CRR				
010	1,1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
020	1,2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
030	1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
040-110	1,3	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR				
040-050	1.3.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
040	1.3.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
050	1.3.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
060-070	1.3.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				

▼B

				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
060	1.3.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
070	1.3.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
080-090	1.3.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
080	1.3.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
090	1.3.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
100-110	1.3.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				
100	1.3.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				
110	1.3.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				
120-140	1,4	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR				
120	1.4.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				

▼B

				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
130	1.4.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR				
140	1.4.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR				
150	1,5	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Stand-by-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe e der CRR				
160-170	1,6	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				
160	1.6.1	Einlagen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				
170	1.6.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
180	1,7	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedsstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
190-210	1,8	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR				
190	1.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR				
200	1.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR				
210	1.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR				
220-240	1,9	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
220	1.9.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
230	1.9.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
240	1.9.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
250-270	1.10	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
250	1.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
260	1.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
270	1.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
280-300	1.11	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR				
280	1.11.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR				
290	1.11.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR				
300	1.11.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR				
310-330	1.12	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 genannten	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR				
310	1.12.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
320	1.12.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				
330	1.12.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
340-360	1,13	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR				
340	1.13.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
350	1.13.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
360	1.13.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
370-390	1,14	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR				
370	1.14.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
380	1.14.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
390	1.14.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR				
400-410	2	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 417 BUCHSTABEN b UND c der CRR ERFÜLLEN		Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
400	2,1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR				
410	2,2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR				
420-610	3	POSTEN, DIE DER ZUSÄTZLICHEN MELDUNG LIQUIDER AKTIVA UNTERLIEGEN					

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
420	3,1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR				
430	3,2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR				
440-480	3,3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR				
440	3.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR				
450	3.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR				
460	3.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
470	3.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
480	3.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR				
490	3,4	nicht unter Nummer 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von den Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
500-550	3,5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR				
500	3.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR				
510	3.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR				
520	3.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
530	3.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
540	3.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR				
550	3,6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 5 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR				
560	3,7	nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen,	Anhang III Artikel 7 der CRR				
570	3,8	nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität	
				Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR
580	3,9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Stand-by-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR				
590	3.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR				
600	3,11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR				
610	3,12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
620-850	4	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ABER DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 417 BUCHSTABEN b UND c DER CRR ERFÜLLEN					
620-640	4,1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR				
620	4.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
630	4.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
640	4.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
650-670	4.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
650	4.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
660	4.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
670	4.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
680-700	4.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR				
680	4.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
690	4.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
700	4.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR				
710-730	4.4	durch Hypotheken auf Nicht-Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.10 ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR				
710	4.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
720	4.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
730	4.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR				
740-760	4,5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.11 ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR				
740	4.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				
750	4.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				
760	4.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR				
770	4,6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR				
780	4,7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR				
790	4,8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
800	4,9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
810	4.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
820	4.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.10 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR				
830-850	4.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR	Betrag	Nicht gezogene Beträge der Kreditlinie
830	4.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
840	4.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR				
850	4.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR				
860-870	5	BEHANDLUNG FÜR STAATEN UND GEBIETE MIT UNZUREICHENDEN ERSTKLASSIGEN LIQUIDEN AKTIVA (HQLA)	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				
860	5,1	Nutzung der Ausnahmeregelung A (Fremdwährung)	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der CRR				
870	5,2	Nutzung der Ausnahmeregelung B (Kreditlinie der maßgeblichen Zentralbank)	Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der CRR				
880-900	6	MELDUNG SCHARIAKONFORMER VERMÖGENSWERTE ALS ALTERNATIVE ZU VERMÖGENSWERTEN NACH ARTIKEL 509 ABSATZ 2 BUCHSTABE i schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR				
880	6.1	Bonitätsstufe 1					
890	6.2	Bonitätsstufe 2					
900	6.3	Bonitätsstufe 3					

C 52.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ABFLÜSSE

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag		Abfluss			
				010	020	030	040	050	060
020-1370	1	ABFLÜSSE							
020-100	1,1	Privatkundeneinlagen	Artikel 421 der CRR						
020-040	1.1.1	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt	Artikel 421 Absatz 1 der CRR						
020	1.1.1.1	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der CRR						
030	1.1.1.2	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
040	1.1.2	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt, die nicht in den Posten 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 gemeldet werden können	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
050	1.1.3	nicht versicherte Privatkundeneinlagen	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
060-080	1.1.4	Einlagen, die anderen als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind	Artikel 421 Absatz 3 der CRR						
060	1.1.4.1	Kategorie 1							
070	1.1.4.2	Kategorie 2							
080	1.1.4.3	Kategorie 3							

▼B

				Betrag	Abfluss				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050	060
090	1.1.5	Einlagen in Drittstaaten, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen	Artikel 421 Absatz 4 der CRR						
100	1.1.6	von der Berechnung der Abflüsse ausgenommene Einlagen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 421 Absatz 5 Buchstabe a und b erfüllt worden sind	Artikel 421 Absatz 5 der CRR						
110-1130	1,2	Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten							
110	1.2.1	aus den eigenen Betriebskosten erwachsende Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 1 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
120-950	1.2.2	aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierenden Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 2 der CRR						
120-190	1.2.2.1	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
120-130	1.2.2.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.2.2.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.2.2.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.2.2.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.2.2.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
150	1.2.2.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.2.2.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
160	1.2.2.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.2.2.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.2.2.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
180	1.2.2.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
190	1.2.2.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
200-220	1.2.2.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.2.2.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.2.2.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.2.2.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.2.2.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.2.2.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
240	1.2.2.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.2.2.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.2.2.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						
270-290	1.2.2.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.2.2.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.2.2.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.2.2.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
300-320	1.2.2.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
300	1.2.2.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.2.2.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
320	1.2.2.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.2.2.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.2.2.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.2.2.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.2.2.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
360-380	1.2.2.8	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.2.2.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
370	1.2.2.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
380	1.2.2.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.2.2.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.2.2.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.2.2.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
410	1.2.2.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	1.2.2.10	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.2.2.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.2.2.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.2.2.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	1.2.2.11	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							
450	1.2.2.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						
460	1.2.2.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
480-680	1.2.2.12	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
480	1.2.2.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
490	1.2.2.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
500-540	1.2.2.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.2.2.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
510	1.2.2.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.2.2.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.2.2.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
540	1.2.2.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
550	1.2.2.12.4	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von dem Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						
570-610	1.2.2.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.2.2.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.2.2.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
590	1.2.2.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.2.2.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
610	1.2.2.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
620	1.2.2.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 6 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						
630	1.2.2.12.7	nicht unter Nummer 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 7 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
640	1.2.2.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 der CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						
650	1.2.2.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						
660	1.2.2.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungs Vorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
670	1.2.2.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						
680	1.2.2.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
690-920	1.2.2.13	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							
690-710	1.2.2.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
690	1.2.2.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700	1.2.2.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.2.2.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720-740	1.2.2.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
720	1.2.2.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730	1.2.2.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.2.2.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
750-770	1.2.2.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
750	1.2.2.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
760	1.2.2.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
770	1.2.2.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
780-800	1.2.2.13.4	forderungsunterlegte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
780	1.2.2.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
790	1.2.2.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
800	1.2.2.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
810-830	1.2.2.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
810	1.2.2.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
820	1.2.2.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
830	1.2.2.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
840	1.2.2.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
850	1.2.2.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
860	1.2.2.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.2.2.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.2.2.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.2.2.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
900-920	1.2.2.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
900	1.2.2.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
910	1.2.2.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
920	1.2.2.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
930-950	1.2.2.14	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als Alternative zu Vermögenswerten nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Marktwert	Wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist				
					Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität
					fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag
930-950	1.2.2.14.1	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
930	1.2.2.14.1.1	Bonitätsstufe 1							
940	1.2.2.14.1.2	Bonitätsstufe 2							
950	1.2.2.14.1.3	Bonitätsstufe 3							
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind	Abfluss	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Abfluss	Betrag	
960-1030	1.2.3	Einlagen, die von Einleger zu halten sind:	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
960-990	1.2.3.1.	um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen (unter Ausschluss von Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen) zu erhalten	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
960-970	1.2.3.1.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind	Abfluss	Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Abfluss	Betrag	
960	1.2.3.1.1.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
970	1.2.3.1.1.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
980-990	1.2.3.1.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
980	1.2.3.1.2.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
990	1.2.3.1.2.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
1000	1.2.3.2	im Rahmen einer sonstigen nicht in 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 ausgewiesenen, etablierten Geschäftsbeziehung	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
1010	1.2.3.2.1	davon Korrespondenzbankgeschäfte oder Primebroker-Dienstleistungen	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der CRR						
1020	1.2.3.3	im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 oder als eine gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
1030	1.2.3.4	zur Erlangung von Zahlungsverkehrsabrechnungsdiensten (cash clearing) und Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der CRR						
1040	1.2.4	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
1050	1.2.5	liquide Finanzierungsmittel oder Aktiva in Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1060-1070	1.2.6	aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, resultierende, nicht in 1.2.2 bis 1.2.5 ausgewiesene Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1060	1.2.6.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1070	1.2.6.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1080	1.2.7	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 422 Absatz 6 der CRR						
1090-1100	1.2.8	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss festgelegt haben	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1090	1.2.8.1	wobei alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1100	1.2.8.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 8 in Bezug auf Verbindlichkeiten, bei denen die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 9 einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat, nicht gilt	Artikel 422 Absatz 9 der CRR						
1110-1120	1.2.9	vorstehend nicht erfasste Abflüsse	Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1110	1.2.9.1	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatverbindlichkeiten	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1120	1.2.9.2	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1130	01.02.2010	sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 7 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR		
1140-1210	1,3	zusätzliche Abflüsse							
1140	1.3.1	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für in Anhang II genannte Geschäfte und Kreditderivate hinterlegt	Artikel 423 Absatz 1 der CRR						
1150	1.3.2	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts entsprechend	Artikel 423 Absatz 2 der CRR						
1160	1.3.3	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entsprechend, der aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte, falls diese wesentlich sind, des Instituts entsteht	Artikel 423 Absatz 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR		
1170	1.3.4	entsprechend dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts	Artikel 423 Absatz 4 der CRR						
1180	1.3.5	den vom Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten entsprechend, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1190	1.3.6	Sicherheiten entsprechend, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1200	1.3.7	Sicherheiten entsprechend, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1210	1.3.8	als Sicherheiten empfangene Einlagen	Artikel 423 Absatz 6 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss	Marktwert	Wert nach Artikel 418 der CRR		
1220-1370	1,4	Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten							
1220	1.4.1	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Kleinanleger gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 2 der CRR						
1230-1240	1.4.2	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als Kleinanleger und Finanzkunden gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 3 der CRR						
1230	1.4.2.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1240	1.4.2.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1250	1.4.3	Höchstbetrag, der aus einer nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilität entnommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist	Artikel 424 Absatz 4 der CRR						
1260-1270	1.4.4	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gezogen werden kann, die nicht in 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 ausgewiesen wurden	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1260	1.4.4.1	anderen als den in 1.4.3 genannten Verbriefungszweckgesellschaften gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1270	1.4.4.2	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1280-1290	1.4.4.3	Kreditinstituten gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1280	1.4.4.3.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1290	1.4.4.3.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1300-1310	1.4.4.4	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1300	1.4.4.4.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1310	1.4.4.4.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1320	1.4.4.5	anderen Kunden eingeräumt							
1330	1.4.4.6	gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Abfluss				
1340	1.4.5	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, für den Zweck der Finanzierung von Förderdarlehen gewährten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten entnommen werden kann	Artikel 424 Absatz 6 der CRR						
1350	1.4.6	Höchstbetrag, der als allen anderen Eventualverbindlichkeiten entnommen werden kann							
1360	1.4.6.1	Davon: gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1370	1.4.7	Abflüsse nach Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)	Artikel 105 CRD						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	070	080	090	100	110	120
020-1370	1	ABFLÜSSE							
020-100	1,1	Privatkundeneinlagen	Artikel 421 der CRR						
020-040	1.1.1	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt	Artikel 421 Absatz 1 der CRR						
020	1.1.1.1	Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der CRR						
030	1.1.1.2	auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten	Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
040	1.1.2	durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt, die nicht in den Posten 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 gemeldet werden können	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
050	1.1.3	nicht versicherte Privatkundeneinlagen	Artikel 421 Absatz 2 der CRR						
060-080	1.1.4	Einlagen, die anderen als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind	Artikel 421 Absatz 3 der CRR						
060	1.1.4.1	Kategorie 1							
070	1.1.4.2	Kategorie 2							
080	1.1.4.3	Kategorie 3							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	070	080	090	100	110	120
090	1.1.5	Einlagen in Drittstaaten, bei denen höhere Abflüsse zum Tragen kommen	Artikel 421 Absatz 4 der CRR						
100	1.1.6	von der Berechnung der Abflüsse ausgenommene Einlagen, bei denen die Voraussetzungen des Artikels 421 Absatz 5 Buchstabe a und b erfüllt worden sind	Artikel 421 Absatz 5 der CRR						
110-1130	1,2	Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten							
110	1.2.1	aus den eigenen Betriebskosten erwachsende Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 1 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
120-950	1.2.2	aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierenden Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 2 der CRR						
120-190	1.2.2.1	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
120-130	1.2.2.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.2.2.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.2.2.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.2.2.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.2.2.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
150	1.2.2.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.2.2.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
160	1.2.2.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.2.2.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.2.2.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
180	1.2.2.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
190	1.2.2.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
200-220	1.2.2.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.2.2.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.2.2.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.2.2.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.2.2.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.2.2.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
240	1.2.2.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.2.2.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.2.2.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						
270-290	1.2.2.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.2.2.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.2.2.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.2.2.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
300-320	1.2.2.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
300	1.2.2.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.2.2.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
320	1.2.2.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.2.2.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.2.2.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.2.2.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.2.2.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
360-380	1.2.2.8	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.2.2.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
370	1.2.2.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
380	1.2.2.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.2.2.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.2.2.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.2.2.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
410	1.2.2.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	1.2.2.10	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.2.2.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.2.2.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.2.2.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	1.2.2.11	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							
450	1.2.2.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						
460	1.2.2.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
480-680	1.2.2.12	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
480	1.2.2.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
490	1.2.2.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
500-540	1.2.2.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.2.2.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
510	1.2.2.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.2.2.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.2.2.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
540	1.2.2.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
550	1.2.2.12.4	nicht unter Nummer 3.3 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von dem Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						
570-610	1.2.2.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.2.2.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.2.2.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
590	1.2.2.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.2.2.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
610	1.2.2.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
620	1.2.2.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 6 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						
630	1.2.2.12.7	nicht unter Nummer 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 7 der CRR						

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
640	1.2.2.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 der CRR durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						
650	1.2.2.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						
660	1.2.2.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
670	1.2.2.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen gegeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						
680	1.2.2.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
690-920	1.2.2.13	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							
690-710	1.2.2.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
690	1.2.2.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700	1.2.2.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.2.2.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720-740	1.2.2.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
720	1.2.2.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730	1.2.2.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.2.2.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
750-770	1.2.2.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
750	1.2.2.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
760	1.2.2.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
770	1.2.2.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
780-800	1.2.2.13.4	förderungsunterlegte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
780	1.2.2.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
790	1.2.2.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
800	1.2.2.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
810-830	1.2.2.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits in 1.10 bis 1.11.3 ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
810	1.2.2.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
820	1.2.2.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
830	1.2.2.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
840	1.2.2.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
850	1.2.2.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 116 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
860	1.2.2.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.2.2.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.2.2.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.2.2.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5-4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
900-920	1.2.2.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
900	1.2.2.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
910	1.2.2.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
920	1.2.2.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
930-950	1.2.2.14	Meldung schariakonformer Vermögenswerte als Alternative zu Vermögenswerten nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist					Wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist (Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe d)
				Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	Vermögenswerte, die nicht als liquide Aktiva gemäß Artikel 416 anerkannt würden
				fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	Wert gemäß Artikel 418 der CRR	fälliger Betrag	fälliger Betrag
930-950	1.2.2.14.1	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
930	1.2.2.14.1.1	Bonitätsstufe 1							
940	1.2.2.14.1.2	Bonitätsstufe 2							
950	1.2.2.14.1.3	Bonitätsstufe 3							
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
960-1030	1.2.3	Einlagen, die von Einleger zu halten sind:	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
960-990	1.2.3.1.	um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen (unter Ausschluss von Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen) zu erhalten	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
960-970	1.2.3.1.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
960	1.2.3.1.1.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
970	1.2.3.1.1.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
980-990	1.2.3.1.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind							
980	1.2.3.1.2.1	und für die Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
990	1.2.3.1.2.2	für die keine Nachweise bestehen, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Gefährdung seiner betrieblichen Funktionsfähigkeit abzuheben							
1000	1.2.3.2	im Rahmen einer sonstigen nicht in 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 ausgewiesenen, etablierten Geschäftsbeziehung	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
1010	1.2.3.2.1	davon Korrespondenzbankgeschäfte oder Primebroker-Dienstleistungen	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der CRR						
1020	1.2.3.3	im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 oder als eine gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
1030	1.2.3.4	zur Erlangung von Zahlungsverkehrsabrechnungsdiensten (cash clearing) und Dienstleistungen eines Zentralkreditinstituts sowie für den Fall, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört	Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der CRR						
1040	1.2.4	Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten	Artikel 422 Absatz 3 der CRR						
1050	1.2.5	liquide Finanzierungsmittel oder Aktiva in Sinne von Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1060-1070	1.2.6	aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind, resultierende, nicht in 1.2.2 bis 1.2.5 ausgewiesene Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1060	1.2.6.1	die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1070	1.2.6.2	die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind	Artikel 422 Absatz 5 der CRR						
1080	1.2.7	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge zu zahlender Nettobetrag (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 422 Absatz 6 der CRR						
1090-1100	1.2.8	Verbindlichkeiten, für die die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss festgelegt haben	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1090	1.2.8.1	wobei alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						
1100	1.2.8.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 422 Absatz 8 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 8 in Bezug auf Verbindlichkeiten, bei denen die zuständige Behörde gemäß Artikel 422 Absatz 9 einen niedrigeren Abfluss festgelegt hat, nicht gilt	Artikel 422 Absatz 9 der CRR						
1110-1120	1.2.9	vorstehend nicht erfasste Abflüsse	Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1110	1.2.9.1	Verbindlichkeiten unter Einschluss vertraglicher Regelungen wie sonstiger außerbilanzieller und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, beispielsweise zugesagter Finanzierungsfazilitäten, nicht in Anspruch genommener Darlehen und Buchkredite an Großkunden, vereinbarter aber noch nicht in Anspruch genommener Hypotheken, Kreditkarten, Überziehungskredite, geplanter Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite und geplanter Derivatverbindlichkeiten	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1120	1.2.9.2	außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I	Artikel 420 Absatz 2 der CRR						
1130	01.02.2010	sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten	Artikel 422 Absatz 7 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1140-1210	1,3	zusätzliche Abflüsse							
1140	1.3.1	für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für in Anhang II genannte Geschäfte und Kreditderivate hinterlegt	Artikel 423 Absatz 1 der CRR						
1150	1.3.2	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts entsprechend	Artikel 423 Absatz 2 der CRR						
1160	1.3.3	dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entsprechend, der aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte, falls diese wesentlich sind, des Instituts entsteht	Artikel 423 Absatz 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1170	1.3.4	entsprechend dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts	Artikel 423 Absatz 4 der CRR						
1180	1.3.5	den vom Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten entsprechend, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1190	1.3.6	Sicherheiten entsprechend, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müsse	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1200	1.3.7	Sicherheiten entsprechend, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Instituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden	Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1210	1.3.8	als Sicherheiten empfangene Einlagen	Artikel 423 Absatz 6 der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1220-1370	1,4	Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten							
1220	1.4.1	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Kleinanleger gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 2 der CRR						
1230-1240	1.4.2	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als Kleinanleger und Finanzkunden gezogen werden kann	Artikel 424 Absatz 3 der CRR						
1230	1.4.2.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1240	1.4.2.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1250	1.4.3	Höchstbetrag, der aus einer nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilität entnommen werden kann, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist	Artikel 424 Absatz 4 der CRR						
1260-1270	1.4.4	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gezogen werden kann, die nicht in 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 ausgewiesen wurden	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1260	1.4.4.1	anderen als den in 1.4.3 genannten Verbriefungszweckgesellschaften gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der CRR						
1270	1.4.4.2	Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der CRR						
1280-1290	1.4.4.3	Kreditinstituten gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der CRR						
1280	1.4.4.3.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1290	1.4.4.3.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1300-1310	1.4.4.4	Finanzinstituten und Wertpapierfirmen gewährt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						
1300	1.4.4.4.1	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Kreditfazilitäten							
1310	1.4.4.4.2	nicht in Anspruch genommene, zugesagte Liquiditätsfazilitäten							
1320	1.4.4.5	anderen Kunden eingeräumt							
1330	1.4.4.6	gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage						
1340	1.4.5	Höchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen, für den Zweck der Finanzierung von Förderdarlehen gewährten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten entnommen werden kann	Artikel 424 Absatz 6 der CRR						
1350	1.4.6	Höchstbetrag, der als allen anderen Eventualverbindlichkeiten entnommen werden kann							
1360	1.4.6.1	Davon: gruppeninternen Unternehmen im Sinne von Artikel 424 Absatz 5 eingeräumt	Artikel 424 Absatz 5 der CRR						
1370	1.4.7	Abflüsse nach Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD)	Artikel 105 CRD						

C 53.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - ZUFLÜSSE

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag		Zufluss			
				010	020	030	040	050	060
010-1030		ZUFLÜSSE	Artikel 425 der CRR						
010-980	1	ZUFLÜSSE (BEGRENZT)	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
010-060	1.1.	Fällige Zahlungen von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Artikel 425 der CRR						
010	1.1.1.	Fällige Zahlungen von Kleinanlegern	Artikel 425 der CRR						
020	1.1.2	Fällige Zahlungen von Kunden, die nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften sind	Artikel 425 der CRR						
030	1.1.2.1	Davon: die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absatz 2 Buchstabe e behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e						
040	1.1.3	Fällige Zahlungen von Zentralbanken	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
050	1.1.1.3.1	Davon: die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der CRR						
060	1.1.4	Fällige Zahlungen von anderen Unternehmen	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
070-080	1,2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden	Artikel 425 Absatz 2 der CRR						
070	1.2.1	die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der CRR						
080	1.2.2	für die die zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden	Artikel 422 Absatz 8 der CRR						

▼B

				Betrag	Zufluss				
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050	060
090	1.3	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften nach Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
100	1.4	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die innerhalb von 30 Tagen abgerufen werden können	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
110	1.5	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden	Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe f der CRR						
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
120-930	1,6	Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192:	Artikel 425 Absatz 3 Buchstabe d der CRR						
120-190	1.6.1.	Sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
120-130	1.6.1.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
120	1.6.1.1.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
130	1.6.1.1.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR						
140-150	1.6.1.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
140	1.6.1.2.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
150	1.6.1.2.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR						
160-170	1.6.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
160	1.6.1.3.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
170	1.6.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR						
180-190	1.6.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
180	1.6.1.4.1	in Form von Forderungen gegenüber	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						
190	1.6.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
200-220	1.6.2	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 416 Absatz 6 und Artikel 418 Absatz 2 der CRR						
200	1.6.2.1	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR						
210	1.6.2.2	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe b der CRR						
220	1.6.2.3	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR						
230	1.6.3	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR						
240-260	1.6.4	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR						
240	1.6.4.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 122 der CRR						
250	1.6.4.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 122 der CRR						
260	1.6.4.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 122 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
270-290	1.6.5	Von einem Kreditinstitut begebene Anleihen, die die Voraussetzungen für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
270	1.6.5.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
280	1.6.5.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
290	1.6.5.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
300-320	1.6.6	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
300	1.6.6.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
310	1.6.6.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
320	1.6.6.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
330-350	1.6.7	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR						
330	1.6.7.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
340	1.6.7.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II Teil 5 und Artikel 125 der CRR						
350	1.6.7.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 125 der CRR						
360-380	1.6.8	von einem Kreditinstitut begebene Anleihen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG außer den in 1.9 genannten	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR						
360	1.6.8.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
370	1.6.8.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
380	1.6.8.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 129 Absatz 4 oder Artikel 129 Absatz 5 der CRR						
390-410	1.6.9	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität,	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR						
390	1.6.9.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
400	1.6.9.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
410	1.6.9.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
420-440	01.06.2010	sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der CRR						
420	1.6.10.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
430	1.6.10.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
440	1.6.10.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 2 Titel II Teil 3 der CRR						
450-460	01.06.2011	Vermögenswerte, die die Anforderungen des Artikels 415 Absatz 1 Buchstaben b und d, nicht aber die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen.							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
450	1.6.11.1	Durch keine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte, liquide Aktiva	Artikel 417 Buchstabe c der CRR						
460	1.6.11.2	Vermögenswerte, die nicht rechtlich und tatsächlich zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden	Artikel 417 Buchstabe b der CRR						
470-660	01.06.2012	Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen							
470	1.6.12.1	Barmittel	Anhang III Artikel 1 der CRR						
480	1.6.12.2	Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind,	Anhang III Artikel 2 der CRR						
490-530	1.6.12.3	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 3 der CRR						
490	1.6.12.3.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 3 der CRR						
500	1.6.12.3.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 3 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
510	1.6.12.3.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
520	1.6.12.3.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
530	1.6.12.3.5	in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 3 der CRR						
540	1.6.12.4	nicht unter Nummer 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und von den Staat oder der Zentralbank in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht	Anhang III Artikel 4 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
550-590	1.6.12.5	übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Forderung an ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
550	1.6.12.5.1	in Form von Forderungen gegenüber Staaten	Anhang III Artikel 5 der CRR						
560	1.6.12.5.2	von Staaten garantierte Forderungen	Anhang III Artikel 5 der CRR						
570	1.6.12.5.3	in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
580	1.6.12.5.4	in Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
590	1.6.12.5.5	in Form von Forderungen, die gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Anhang III Artikel 5 der CRR						
600	1.6.12.6	nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.6 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte fallende, übertragbare Wertpapiere, die alle in Anhang III Artikel 5 der CRR festgelegten Bedingungen erfüllen	Anhang III Artikel 6 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
610	1.6.12.7	nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende, übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen,	Anhang III Artikel 7 der CRR						
620	1.6.12.8	nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende, übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind	Anhang III Artikel 8 der CRR						
630	1.6.12.9	von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen	Anhang III Artikel 9 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
640	1.6.12.10	gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört,	Anhang III Artikel 10 der CRR						
650	1.6.12.11	börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindex sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden	Anhang III Artikel 11 der CRR						
660	1.6.12.12	an einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird.	Anhang III Artikel 12 der CRR						
670-920	01.06.2013	VERMÖGENSWERTE, DIE DIE ANFORDERUNGEN NACH ARTIKEL 416 (1) - (3) DER CRR NICHT ERFÜLLEN, aber die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der CRR erfüllen							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
670-690	1.6.13.1	Anleihen finanzieller Kapitalgesellschaften	Artikel 416 Absatz 2 der CRR						
670	1.6.13.1.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
680	1.6.13.1.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
690	1.6.13.1.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
700-720	1.6.13.2	eigene Emissionen	Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der CRR						
700	1.6.13.2.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
710	1.6.13.2.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
720	1.6.13.2.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
730-750	1.6.13.3	unbesicherte Emissionen des Kreditinstituts	Artikel 416 der CRR						
730	1.6.13.3.1	Bonitätsstufe 1	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
740	1.6.13.3.2	Bonitätsstufe 2	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
750	1.6.13.3.3	Bonitätsstufe 3	Artikel 120 Absatz 1 der CRR						
760-780	1.6.13.4	durch Hypotheken auf Nicht-Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.10 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der CRR						
760	1.6.13.4.1	Bonitätsstufe 1	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
770	1.6.13.4.2	Bonitätsstufe 2	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
780	1.6.13.4.3	Bonitätsstufe 3	Kapitel 5 Titel II und Artikel 123, 124, 125 und 126 der CRR						
790-810	1.6.13.5	durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, die nicht bereits in 1.11 der Vorlage für LCR-Vermögenswerte ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der CRR						
790	1.6.13.5.1	Bonitätsstufe 1	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
800	1.6.13.5.2	Bonitätsstufe 2	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						
810	1.6.13.5.3	Bonitätsstufe 3	Teil III Titel II Kapitel 5 und Artikel 125 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
820	1.6.13.6	an einer anerkannten Börse notierte Aktien und an wichtige Indizes gebundene Eigenkapitalinstrumente, die nicht selbst oder von Finanzinstituten begeben wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
830	1.6.13.7	Gold	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a der CRR						
840	1.6.13.8	besicherte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden.	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
850	1.6.13.9	gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
860	1.6.13.10	Industrieanleihen, die nicht bereits vorstehend ausgewiesen wurden	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
870	1.6.13.11	Mittel auf der Grundlage der in 4.5 - 4.9 ausgewiesenen Vermögenswerte	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880-900	1.6.13.12	andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
880	1.6.13.12.1	von lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						
890	1.6.13.12.2	Geldmarktpapiere	Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität		hohe Liquidität und Kreditqualität		andere Liquidität und Kreditqualität	
				fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird	fälliger Betrag	Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird
900	1.6.13.12.3	Kreditforderungen	Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der CRR						
910-930	1.6.13.13	schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können	Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der CRR						
910	1.6.13.13.1	Bonitätsstufe 1							
920	1.6.13.13.2	Bonitätsstufe 2							
930	1.6.13.13.3	Bonitätsstufe 3							
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Zufluss				
940-960	1,7	Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere, von gruppeninternen Unternehmen erhaltenen Zusagen im Sinne des Artikels 425 Absatz 4 der CRR	Artikel 425 Absatz 4 der CRR						
940	1.7.1	wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind							

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Zufluss				
950	1.7.2	unter Verzicht der zuständigen Behörden auf Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d und Erfüllung aller Voraussetzungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c für die Zwecke der Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b auf Institute, für die der Verzicht auf Artikel 7 in Bezug auf nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere, von gruppeninternen Unternehmen erhaltene Zusagen im Sinne des Artikels 425 Absatz 5 nicht gilt	Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der CRR						
960	1.7.3	im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Verträge erwartete Nettoforderungen (abzüglich der zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden)	Artikel 425 Absatz 3 der CRR						
970	1,8	fällige Zahlungen auf liquide Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind	Artikel 425 Absatz 7 der CRR						
980	1,9	sonstige Zuflüsse							
990	2	INSGESAMT AUFGRUND DER OBERGRENZE AUSGESCHLOSSENE BARMITTELZUFLÜSSE	Artikel 425 der CRR						
1000-1030	3	VON DER OBERGRENZE AUSGENOMMENE ZUFLÜSSE	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag	Zufluss				
1000	3.1	fällige Zahlungen von Darlehensnehmern und Anleiheanlegern im Rahmen von Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4, 5 oder 6 angewandt werden kann, oder die der Definition des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1010	3.2	Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1020	3.3	Zuflüsse, auf die Behandlung nach Artikel 113 Absatz 6 oder Artikel 113 Absatz 7 angewendet werden kann	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						
1030	3.4	von der zuständige Behörde zugelassene Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen	Artikel 425 Absatz 1 der CRR						

C 54.00 - LIQUIDITÄTSDECKUNG - SICHERHEITENTAUSCHGESCHÄFTE

				Sonstige Vermögenswerte			
				innerhalb von 30 Tagen		Über 30 Tage	
				Nominal	Marktwert	Nominal	Marktwert
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040
010-060	1	AKTIVA					
010	1,1	Barmittel und Risikopositionen gegenüber Zentralbanken	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR				
020	1,2	sonstige übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der CRR				
030-060	1,3	sonstige übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden:	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der CRR				
030	1.3.1	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR				
040	1.3.2	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der CRR				
050	1.3.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der CRR				
060	1.3.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR				

C 60.00 - STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
010-1330	1	POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN						
010-470	1,1	in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft - bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	1.2	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	1.3	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	1.4	sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	1.5	Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	1.6	sonstige Dividendenpapiere	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	1.7	Gold	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	1.8	sonstige Edelmetalle	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
				Gesamtmenge				
900-1250	1.9	nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	010	020	030	040	050
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	1.10	in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	1.11	Derivatforderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	1.12	sonstige Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	1.13	Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	1.14	nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
010-1330	1	POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN						
010-470	1,1	in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft - bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	1.2	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	1.3	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	1.4	sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	1.5	Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	1.6	sonstige Dividendenpapiere	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	1.7	Gold	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	1.8	sonstige Edelmetalle	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
900-1250	1.9	nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag mit hoher Liquidität und Kreditqualität				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	060	070	080	090	100
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	1.10	in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	1.11	Derivatforderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	1.12	sonstige Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	1.13	Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	1.14	nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
010-1330	1	POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN						
010-470	1,1	in Artikel 416 bezeichnete Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Barmittel	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
020	1.1.2	Risikopositionen gegenüber der Zentralbank						
030	1.1.2.1	davon: Risikopositionen, die in Stressperioden abgezogen werden können	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
040-050	1.1.3	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland - in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft - bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der CRR					
040	1.1.3.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
050	1.1.3.2	garantiert durch	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i					
060-070	1.1.4	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
060	1.1.4.1	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
070	1.1.4.2	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii					
080-150	1.1.5	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer ii der CRR					
080	1.1.5.1.a)	in Form von Forderungen	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
090	1.1.5.2.a)	garantiert durch	Artikel 416 Buchstabe c Ziffer iii					
100	1.1.5.1.b)	Betrag unbelastet						
110	1.1.5.2.b)	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
120	1.1.5.3.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
130	1.1.5.4.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
140	1.1.5.5.b)	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
150	1.1.5.6.b)	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
152-153	1.1.6	übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden;	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der CRR					
152	1.1.6.1	in Form von Forderungen						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
153	1.1.6.2	garantiert durch						
160-230	1.1.7	Gesamte Aktien oder Anteile an OGA mit den in Artikel 416 spezifizierten, zugrunde liegenden Aktiva	Artikel 418 Absatz 2 der CRR					
160	1.1.7.1.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe a der CRR					
170	1.1.7.2.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c	Artikel 418 Absatz 2 Buchstaben b und c der CRR					
175	1.1.7.3.a	zugrunde liegende Vermögenswerte nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 418 Absatz 2 Buchstabe c der CRR					
180	1.1.7.1.b	Betrag unbelastet						
190	1.1.7.2.b	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
200	1.1.7.3.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
210	1.1.7.4.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
220	1.1.7.5.b	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
230	1.1.7.6.b	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
232-233	1.1.8	Einlagen beim Zentralkreditinstitut und sonstige satzungsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder eines Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind.	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
232	1.1.8.1	Einlagen						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
233	1.1.8.2	vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel						
234	1.1.9	Von einem von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichteten Kreditinstitut begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Voraussetzungen nach Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist.	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der CRR					
240-290	01.01.2010	Andere übertragbare Vermögenswerte, die nicht an anderer Stelle genannt werden						
240	1.1.10.1	Betrag unbelastet						
250	1.1.10.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
260	1.1.10.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
270	1.1.10.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
280	1.1.10.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
290	1.1.10.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
300-350	01.01.2011	nicht finanzielle Unternehmensanleihen	Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b oder d der CRR					
300	1.1.11.1	Betrag unbelastet						
310	1.1.11.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
320	1.1.11.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
330	1.1.11.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
340	1.1.11.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
350	1.1.11.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
352-357	01.01.2012	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
352	1.1.12.1	Betrag unbelastet						
353	1.1.12.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
354	1.1.12.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
355	1.1.12.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
356	1.1.12.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
357	1.1.12.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
359-364	01.01.2013	Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte, von einem Kreditinstitut begebene Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität sind, wobei dies von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der CRR festgestellt wurde	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CRR					
359	1.1.13.1	Betrag unbelastet						
360	1.1.13.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
361	1.1.13.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
362	1.1.13.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
363	1.1.13.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
364	1.1.13.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
366-410	01.01.2014	Anleihen, die die Kriterien des Artikels 416 Absatz 2 Buchstabe a der CRR für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 erfüllen						
366	1.1.14.1	Betrag unbelastet						
370	1.1.14.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
380	1.1.14.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
390	1.1.14.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
400	1.1.14.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
410	1.1.14.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
420-470	01.01.2015	Der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende Anleihen mit Ausnahme der in 1.1.9 genannten Anleihen	Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der CRR					
420	1.1.15.1	Betrag unbelastet						
430	1.1.15.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
440	1.1.15.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
450	1.1.15.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
460	1.1.15.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
470	1.1.15.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
480-530	1.2	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 1 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
480	1.2.1	Betrag unbelastet						
490	1.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
500	1.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
510	1.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
520	1.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
530	1.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
540-590	1.3	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die in 1.1 nicht ausgewiesen sind und die nach Artikel 122 der Bonitätsstufe 2 zugeordnet werden können	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
540	1.3.1	Betrag unbelastet						
550	1.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
560	1.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
570	1.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
580	1.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
590	1.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
600-650	1.4	sonstige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle ausgewiesen sind	Artikel 415 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
600	1.4.1	Betrag unbelastet						
610	1.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
620	1.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
630	1.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
640	1.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
650	1.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
660-710	1.5	Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der CRR					
660	1.5.1	Betrag unbelastet						
670	1.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
680	1.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
690	1.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
700	1.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
710	1.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
720-770	1.6	sonstige Dividendenpapiere	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der CRR					
720	1.6.1	Betrag unbelastet						
730	1.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
740	1.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
750	1.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
760	1.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
770	1.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
780-830	1.7	Gold	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der CRR					
780	1.7.1	Betrag unbelastet						
790	1.7.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
800	1.7.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
810	1.7.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
820	1.7.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
830	1.7.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
840-890	1.8	sonstige Edelmetalle	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der CRR					
840	1.8.1	Betrag unbelastet						
850	1.8.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
860	1.8.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
870	1.8.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
880	1.8.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
890	1.8.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
900-1250	1.9	nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der CRR					
900-950	1.9.1	deren Schuldner natürliche Personen außer Einzelkaufleuten oder Personengesellschaften sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der CRR					
900	1.9.1.1	Betrag unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
910	1.9.1.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
920	1.9.1.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
930	1.9.1.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
940	1.9.1.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
950	1.9.1.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
960-1010	1.9.2	KMU, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko der Risikoposition „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der CRR					
960	1.9.2.1	Betrag unbelastet						
970	1.9.2.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
980	1.9.2.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
990	1.9.2.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1000	1.9.2.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
1010	1.9.2.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1020-1070	1.9.3	deren Schuldner Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der CRR					
1020	1.9.3.1	Betrag unbelastet						
1030	1.9.3.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1040	1.9.3.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1050	1.9.3.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1060	1.9.3.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1070	1.9.3.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1080-1130	1.9.4	deren Schuldner nicht in den Posten 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 ausgewiesen werden und die keine Finanzkunden sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der CRR					
1080	1.9.4.1	Betrag unbelastet						
1090	1.9.4.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1100	1.9.4.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1110	1.9.4.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1120	1.9.4.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
1130	1.9.4.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1140-1190	1.9.5	deren Schuldner Kreditinstitute sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1140	1.9.5.1	Betrag unbelastet						
1150	1.9.5.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1160	1.9.5.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1170	1.9.5.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						
1180	1.9.5.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1190	1.9.5.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1200-1250	1.9.6	deren Schuldner (nicht in den Posten 1.9.1 oder 1.9.2 genannte) Finanzkunden, aber keine Kreditinstitute, sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer vi der CRR					
1200	1.9.6.1	Betrag unbelastet						
1210	1.9.6.2	Betrag für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten unbelastet						
1220	1.9.6.3	Betrag für einen Zeitraum zwischen 3 und 6 Monaten unbelastet						
1230	1.9.6.4	Betrag für einen Zeitraum zwischen 6 und 9 Monaten unbelastet						

▼B

				Betrag sonstiger Vermögenswerte				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	110	120	130	140	150
1240	1.9.6.5	Betrag für einen Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten unbelastet						
1250	1.9.6.6	Betrag für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten unbelastet						
1260-1280	1.10	in 1.9 ausgewiesene, nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die durch Immobilien besichert sind	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der CRR					
1260	1.10.1	durch Gewerbeimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der CRR					
1270	1.10.2	durch Wohnimmobilien besichert	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der CRR					
1280	1.10.3	in gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen finanziert, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 gemäß der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG angewandt werden kann (Durchlauffinanzierung)	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der CRR					
1290	1.11	Derivatforderungen	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der CRR					
1300	1.12	sonstige Vermögenswerte	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der CRR					
1310	1.13	Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern	Artikel 428 Absatz 1 der CRR					
1320	1.14	nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten, die gemäß Anhang I mit einem „mittleren Risiko“ oder „mittleren bis niedrigen Risiko“ behaftet sind.	Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der CRR					

C 61.00 - STABILE REFINANZIERUNG - POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
				010	020	030	040	050
010-260	1	POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN						
010-030	1,1	Eigenmittel, gegebenenfalls nach Anwendung von Abzügen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a der CRR					
010	1.1.1	Kernkapitalinstrumente	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i					
020	1.1.2	Ergänzungskapitalinstrumente	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii					
030	1.1.3*	Nachrichtliche Position: Nicht anrechenbare Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii					
040-260	1,2	Verbindlichkeiten unter Ausschluss von Eigenmitteln	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b der CRR					
040-060	1.2.1	Privatkundeneinlagen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i-ii der CRR					
040	1.2.1.1	im Sinne des Artikels 411 Absatz 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 1 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der CRR					
050	1.2.1.2	im Sinne des Artikels 411 Absatz 2, die gemäß Artikel 421 Absatz 2 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der CRR					
060	1.2.1.3	die höheren als den in Artikel 421 Absatz 1 oder Artikel 421 Absatz 2 genannten Abflüssen ausgesetzt sind						

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
				010	020	030	040	050
070-130	1.2.2	Finanzierungsmittel von Kunden, die keine Finanzkunden sind	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					
070-090	1.2.2.1	Finanzierungsmittel aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
070	1.2.2.1.1	durch Vermögenswerte von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
080	1.2.2.1.2	durch Vermögenswerte von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
090	1.2.2.1.3	durch andere Vermögenswerte besichert	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der CRR					
100	1.2.2.2	Finanzierungsmittel aus unbesicherten Kreditvergaben	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					
110-130	1.2.2.3	Finanzierungsmittel, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
110	1.2.2.3.1	In 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt werden	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der CRR					
120	1.2.2.3.2	in 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der CRR					

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
				010	020	030	040	050
130	1.2.2.3.3	in 1.2.2.3 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
140-200	1.2.3	von Finanzkunden erhaltene Finanzierungsmittel	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der CRR					
140-160	1.2.3.1	Finanzierungsmittel aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
140	1.2.3.1.1	durch Vermögenswerte von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
150	1.2.3.1.2	durch Vermögenswerte von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
160	1.2.3.1.3	durch andere Vermögenswerte besichert	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der CRR					
170	1.2.3.2	Finanzierungsmittel aus unbesicherten Kreditvergaben	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
180-200	1.2.3.3	Finanzierungsmittel, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der CRR					
180	1.2.3.3.1	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt werden	Artikel 414 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der CRR					

▼B

Zeile	ID	Posten	Verweise auf die Rechtsgrundlage	Betrag				
				innerhalb von 3 Monaten	zwischen 3 und 6 Monaten	zwischen 6 und 9 Monaten	zwischen 9 und 12 Monaten	nach 12 Monaten
				010	020	030	040	050
190	1.2.3.3.2	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der CRR					
200	1.2.3.3.3	in 1.2.3.2.1 ausgewiesene Finanzierungsmittel, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der CRR					
210	1.2.4	aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der CRR					
220	1.2.5	aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG,	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der CRR					
230	1.2.6	andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xi der CRR					
240	1.2.7	Verbindlichkeiten aus Derivatverbindlichkeitsverträgen						
250	1.2.8	sonstige Verbindlichkeiten	Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xii der CRR					



ANHANG XIII

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 1 von 5: LIQUIDE AKTIVA)

1. Liquide Aktiva
 - 1.1. Allgemeine Anmerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.
 2. Die Aktiva sind in diesem Meldebogen in einem von sechs Abschnitten zu melden:
 3. Aktiva, die die Anforderungen der Artikel 416 und 417 erfüllen: Aktiva, die nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu Meldezwecken als liquide einzustufen sind und die operativen Anforderungen an liquide Aktivapositionen erfüllen.
 4. Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben b und d erfüllen, jedoch nicht die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
 5. Vermögenswerte, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.
 6. Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
 7. Behandlung für Rechtsräume mit unzureichenden liquiden Aktiva.
 8. Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte gemäß Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i.
 - 1.2. Spezifische Anmerkungen
 9. Für die Positionen 1.1 bis 1.2 sind die entsprechenden Beträge von den Instituten in Spalte 030 zu melden.
 10. Für die Positionen 1.3 bis 1.4 ist von den Instituten für jede Aktiva-Kategorie der Marktwert der Aktiva in Spalte 010 und der Wert gemäß Artikel 418 in Spalte 020 zu melden.
 11. Für Position 1.5 ist von den Instituten der entsprechende nicht in Anspruch genommene Betrag in Spalte 040 zu melden.
 12. Für Position 1.6.1/1.6.2 sind die entsprechenden Beträge von den Instituten in Spalte 030/040 zu melden.
 13. Im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 letzter Absatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermitteln die Institute, bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 festgelegt ist, für die Positionen 1.7 bis 2.2 in einer gegebenen Währung selbst die übertragbaren Aktiva, die eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen und melden deren Marktwert in den Spalten 010 und 030 und den Wert nach Artikel 418 in den Spalten 020 und 040.
 14. Für die Positionen 1.3 bis 1.4 und 1.7 bis 1.14 sind von den Instituten nur die Vermögenswerte zu melden, die alle operativen Anforderungen nach Artikel 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
 15. Für die Positionen 2.1 bis 2.2 sind von den Instituten die Vermögenswerte zu melden, die ansonsten die Kriterien für eine Meldung in den Abschnitten 1.1. bis 1.14 erfüllen würden, die jedoch nicht die operativen Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

▼B

16. Für die Positionen 1.1 bis 2.2, mit Ausnahme von Position 1.5, melden die Institute nur Vermögenswerte, die alle Bedingungen des Artikels 416 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
17. Für die Positionen 3.1 bis 3.12 sind von den Instituten nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen.
18. Für die Positionen 4.1 bis 4.12.3 sind von den Instituten nur Aktiva zu melden, die die Anforderungen des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.
19. Für die Positionen 5.1 bis 5.2 sind von den Instituten nur Positionen im Zusammenhang mit den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für Währungen mit begrenzter Verfügbarkeit liquider Aktiva zu melden.
20. Für die Positionen 6.1 bis 6.1.3 sind — nur von scharia-konformen Banken — die Positionen zu melden, bei denen es sich um scharia-konforme Finanzprodukte handelt, die als Alternative zu Vermögenswerten verwendet werden, die für die Zwecke des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als liquide Aktiva anerkannt würden.
21. Für die liquiden Aktiva aller Positionen im Meldebogen, mit Ausnahme von 1.1 bis 1.2.1, 1.5 bis 1.6.2, 3.1 bis 3.2, 3.9 bis 3.10 und 5.2, ist sowohl der Marktwert als auch der Wert nach Anwendung der entsprechenden Abschläge anzugeben. Für die Positionen 1.1 bis 1.2.1, 1.6 bis 1.6.2, 3.1 bis 3.2, 3.10 und 5.2 ist der Betrag der Position anzugeben. Für die Positionen 1.5 und 3.9 ist der nicht in Anspruch genommene Betrag der Zeile zu melden.

Einzelbogen liquide Aktiva

1.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-390	<p>1. AKTIVA, WELCHE DIE VORAUSSETZUNGEN NACH Artikel 416 und 417 der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden ausdrücklich als Aktiva von potenziell hoher oder äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität ermittelt. Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
010	<p>1.1 Bargeld</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Barmittel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten“ des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse“, falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen“ erfüllen.</p>
020	<p>1.2 Risikopositionen gegenüber Zentralbanken</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken.</p>
030	<p>1.2.1 Risikopositionen, die in angespannten Situationen aufgelöst werden können</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
040-110	<p>1.3 Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
040-050	<p>1.3.1 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft –, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
040	<p>1.3.1.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.1 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
050	<p>1.3.1.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.1 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
060-070	<p>1.3.2 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
060	<p>1.3.2.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.2 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
070	<p>1.3.2.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.2 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
080-090	<p>1.3.3 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
080	<p>1.3.3.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.3 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
090	<p>1.3.3.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.3 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
100-110	<p>1.3.4 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
100	<p>1.3.4.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.4 angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
110	<p>1.3.4.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.4 angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
120-140	<p>1.4 Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 genannten zugrunde liegenden Aktiva</p> <p>Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
120	1.4.1 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a
130	1.4.2 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c
140	1.4.3 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d
150	<p>1.5 Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
160-170	<p>1.6 Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wenn das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört: die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel vom Zentralkreditinstitut</p>
160	1.6.1 Einlagen
170	1.6.2 Vertragsgemäß verfügbare Finanzierungsmittel
180	<p>1.7 Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
190-210	<p>1.8 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
190	1.8.1 Bonitätsstufe 1
200	1.8.2 Bonitätsstufe 2
210	1.8.3 Bonitätsstufe 3
220-240	<p>1.9 Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
220	1.9.1 Bonitätsstufe 1
230	1.9.2 Bonitätsstufe 2
240	1.9.3 Bonitätsstufe 3
250-270	<p>1.10 Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
250	1.10.1 Bonitätsstufe 1
260	1.10.2 Bonitätsstufe 2
270	1.10.3 Bonitätsstufe 3
280 — 300	<p>1.11 Aus den in den Zeilen 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5 Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
280	1.11.1 Bonitätsstufe 1
290	1.11.2 Bonitätsstufe 2
300	1.11.3 Bonitätsstufe 3
310-330	<p>1.12 Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.9 fallen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
310	1.12.1 Bonitätsstufe 1
320	1.12.2 Bonitätsstufe 2
330	1.12.3 Bonitätsstufe 3
340-360	<p>1.13 Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p> <p>Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>
340	1.13.1 Bonitätsstufe 1
350	1.13.2 Bonitätsstufe 2
360	1.13.3 Bonitätsstufe 3
	<p>1.14 Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p> <p>Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
370	1.14.1 Bonitätsstufe 1
380	1.14.2 Bonitätsstufe 2
390	1.14.3 Bonitätsstufe 3
400-410	<p>2. AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b und d ERFÜLLEN, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013</p> <p>Die Positionen sind nur in einer unten angegebenen Unterkategorie zu melden, auch wenn beide Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>
400	<p>2.1 Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva</p> <p>Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
410	<p>2.2 Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden</p> <p>Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
420-610	<p>3. Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen</p> <p>Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen.</p>
420	<p>3.1 Bargeld</p> <p>Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Barmittel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten“ des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse“, falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen“ erfüllen.</p>
430	<p>3.2 Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind</p> <p>Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldeposition 1.3 gemeldet werden können.</p>
440-480	<p>3.3 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
440	<p>3.3.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
450	<p>3.3.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
460	<p>3.3.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
470	<p>3.3.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
480	<p>3.3.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
490	<p>3.4 Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht</p> <p>Anhang III Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
500-550	<p>3.5 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
500	<p>3.5.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
510	<p>3.5.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
520	<p>3.5.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
530	<p>3.5.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
540	<p>3.5.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
550	<p>3.6 Nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen</p> <p>Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
560	<p>3.7 Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
570	<p>3.8 Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind</p> <p>Anhang III Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
580	<p>3.9 Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als diese Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen</p> <p>Anhang III Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Nur insofern diese nicht bereits unter Meldeposition 1.5 gemeldet wurden.</p>
590	<p>3.10 Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.</p> <p>Anhang III Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Unter dieser Position sind nur insofern Angaben zu machen, als die entsprechenden Beträge nicht bereits unter Meldeposition 1.6 gemeldet wurden.</p>
600	<p>3.11 Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindex sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden</p> <p>Anhang III Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
610	<p>3.12 An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird</p> <p>Anhang III Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
620-850	<p>4 AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 NICHT ERFÜLLEN, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen</p>
620-640	<p>4.1 Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Von einer Wertpapierfirma, einem Versicherungsunternehmen, einer Finanzholdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholdinggesellschaft oder einem anderen Unternehmen, das eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten Tätigkeiten ausführt, begebene Schuldverschreibungen.</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
620	4.1.1 Bonitätsstufe 1
630	4.1.2 Bonitätsstufe 2
640	4.1.3 Bonitätsstufe 3
650-670	<p>4.2 Eigenemissionen</p> <p>Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
650	4.2.1 Bonitätsstufe 1
660	4.2.2 Bonitätsstufe 2
670	4.2.3 Bonitätsstufe 3
680-700	4.3 Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
680	4.3.1 Bonitätsstufe 1
690	4.3.2 Bonitätsstufe 2
700	4.3.3 Bonitätsstufe 3
710-730	4.4 Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
710	4.4.1 Bonitätsstufe 1
720	4.4.2 Bonitätsstufe 2
730	4.4.3 Bonitätsstufe 3
740-760	4.5 Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
740	4.5.1 Bonitätsstufe 1
750	4.5.2 Bonitätsstufe 2
760	4.5.3 Bonitätsstufe 3
770	4.6 An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
780	4.7 Nicht unter 3.1.2 oben gemeldetes Gold Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
790	4.8 Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
800	4.9 Gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
810	4.10 Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
820	4.11 Auf den unter 4.6 — 4.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
830-850	4.12 Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
830	4.12.1 Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
840	4.12.2 Geldmarktpapiere Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
850	4.12.3 Kreditforderungen Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860-870	5 Behandlung für Rechtsräume mit unzureichenden erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA) Artikel 419 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
860	5.1 Nutzung von Ausnahmeregelung A (Fremdwährung) Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der gemäß Ausnahmeregelung A gehaltenen Aktiva
870	5.2 Nutzung von Ausnahmeregelung B (Kreditlinie von der betreffenden Zentralbank) Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag der gemäß Ausnahmeregelung B nicht in Anspruch genommenen Kreditlinie
880-900	6 Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte unter 509 Absatz 2 Buchstabe i Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
880	6.1 Bonitätsstufe 1
890	6.1 Bonitätsstufe 2
900	6.1 Bonitätsstufe 3

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 2 von 5: ABFLÜSSE)

1. Abflüsse
 - 1.1. Allgemeine Anmerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Im Einklang mit Artikel 420 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden in diesem Abschnitt die Meldepflichten für Privatkundeneinlagen (Artikel 421), sonstige Einlagen und Verbindlichkeiten (Artikel 422), zusätzliche Abflüsse (Artikel 423) und Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten (Artikel 124) behandelt.

▼ **B**

3. Im Einklang mit Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die Institute bei der Berechnung der Abflüsse bestimmte klar umrissene Kategorien von Privatkundeneinlagen ausschließen. Der Vollständigkeit halber sind diese Einlagen unter Position 1.1.6 des Meldebogens anzugeben.

1.2. Einzelbogen Abflüsse

1.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
020-137	<p>1. ABFLÜSSE</p> <p>Artikel 421 bis 424 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p>Zu Meldezwecken wurden die in diesem Abschnitt zu meldenden Verbindlichkeiten ausdrücklich als mögliche Quelle von Liquiditätsabflüssen über die nächsten 30 Tage definiert.</p>
020-100	<p>1.1 Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 421 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Summe der Verbindlichkeiten aus Privatkundeneinlagen nach der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 411 Absatz 2, einschließlich Sichteinlagen und Festgeldeinlagen, ist in Spalte 020 anzugeben. Der resultierende Abfluss nach Anwendung der entsprechenden Abflussrate ist in Spalte 030 anzugeben.</p> <p>In den folgenden Unterkategorien sind Angaben zu machen:</p>
020-040	<p>1.1.1 Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt</p> <p>Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
020	<p>1.1.1.1 Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist</p> <p>Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Es ist der Teil der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten und unter Position 1.1.1 gemeldeten Privatkundeneinlagen anzugeben, der Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist.</p> <p>Privatkundeneinlagen, die sowohl Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung sind, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, als auch auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten werden, sind stattdessen unter Position 1.1.1.2 zu melden.</p>
030	<p>1.1.1.2 Auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten</p> <p>Artikel 421 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Es ist der Teil der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten und unter Position 1.1.1 gemeldeten Privatkundeneinlagen anzugeben, der auf Zahlungsverkehrskonten (hierunter fallen auch Gehaltskonten) gehalten wird, so dass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist.</p>
040	<p>1.1.2 Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckte Einlagen, welche die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllen</p> <p>Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Einlagen ist der Teil der anderen Einlagen anzugeben, welche die Voraussetzungen für eine Meldung unter den Positionen 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 nicht erfüllt.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
050	<p>1.1.3 Nicht durch die Einlagensicherung abgedeckte Privatkundeneinlagen Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland nicht gedeckte Privatkundeneinlagen</p>
060-080	<p>1.1.4 Einlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegeben, sind in folgenden Unterkategorien zu melden:</p>
060	<p>1.1.4.1 Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 1 — mittleres Abflussrisiko Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 1 zuzuordnen sind.</p>
070	<p>1.1.4.2 Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 2 — hohes Abflussrisiko Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 2 zuzuordnen sind.</p>
080	<p>1.1.4.3 Einlagen, die einer höheren Abflussrate unterliegen — Kategorie 3 — sehr hohes Abflussrisiko Artikel 421 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Privatkundeneinlagen, die nach Feststellung der Institute der Kategorie 3 zuzuordnen sind.</p>
090	<p>1.1.5 Einlagen in Drittstaaten, bei denen ein höherer Abfluss angewandt wird Artikel 421 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>In Drittstaaten entgegengenommene Privatkundeneinlagen, die in diesem Drittstaat höheren Abflüssen unterliegen als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegeben.</p>
100	<p>1.1.6 Einlagen, die von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind, wenn die Bedingungen in Artikel 421 Absatz 5 Buchstaben a und b erfüllt sind Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Privatkundeneinlagen, die nach Artikel 421 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Berechnung der Abflüsse ausgenommen sind.</p>
110-1130	<p>1.2 Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten Artikel 422 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Summe der Abflüsse bei sonstigen im Laufe der nächsten 30 Tage fälligen Verbindlichkeiten ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p> <p>Die in diesem Abschnitt angegebenen Verbindlichkeiten beinhalten nur allgemeine Verpflichtungen mit Ausnahme der in Artikel 411 Absatz 2 definierten Privatkundeneinlagen (die stattdessen unter Position 1.1. oben zu melden sind).</p> <p>Die hier zu meldenden Verbindlichkeiten werden im Laufe der nächsten 30 Tage fällig, haben einen frühestmöglichen vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermin innerhalb der nächsten 30 Tage oder einen unbestimmten Fälligkeitstermin. Hierzu gehören sowohl (i) Verbindlichkeiten mit Optionen, die der Anleger in seinem eigenen Ermessen ausüben kann und (ii) Verbindlichkeiten mit Optionen, die das Institut in seinem eigenen Ermessen ausüben kann, wobei die Möglichkeit des Instituts, die Option nicht auszuüben, aus Reputationschutzgründen begrenzt ist. Insbesondere wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten innerhalb der nächsten 30 Tage zurückgezahlt werden, vor ihrem rechtlichen Endfälligkeitstermin, sind diese Verbindlichkeiten in die entsprechende Unterkategorie aufzunehmen.</p>



Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
110	<p>1.2.1 Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 422 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage fälligen, aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsenden Verbindlichkeiten. Hierzu gehören beispielsweise Bürokosten, Versorgungskosten, Buchhaltungskosten, Lohn- und Gehaltskosten etc. sowie jedwede anderen Kosten, die dem Institut durch das Betreiben seiner eigenen Geschäftstätigkeit entstehen.</p>
120-950	<p>1.2.2 Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 resultierende Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 422 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Für die folgenden Unterkategorien ermitteln die Institute den Betrag der Abflüsse im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen über die nächsten 30 Tage, den Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden, und den Wert dieser Vermögenswerte gemäß Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 192:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedeutet „besicherte Kreditvergabe“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt; 2. bedeutet „Kapitalmarkttransaktion“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt. <p>Deshalb sind in diesem Abschnitt alle Geschäfte zu melden, bei denen das Institut ein besichertes Bardarlehen erhalten hat, wie zum Beispiel Pensionsgeschäfte nach der Definition in Artikel 4 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die innerhalb von 30 Tagen ablaufen.</p> <p>Die Institute melden den Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die besicherten Kreditvergaben und die Kapitalmarkttransaktionen besichert werden, in Spalte 010. Die Institute melden diese Geschäfte in einer von sieben Kategorien:</p> <p><i>Kategorie eins:</i> wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 020 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 030 zu melden.</p> <p><i>Kategorie zwei:</i> wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 040 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 050 zu melden.</p> <p><i>Kategorie drei:</i> wenn die Gegenpartei keine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 060 zu melden.</p> <p><i>Kategorie vier:</i> wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 070 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 080 zu melden.</p> <p><i>Kategorie fünf:</i> wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 090 zu melden und der nach Artikel 418 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Wert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird, ist in Spalte 100 zu melden.</p> <p><i>Kategorie sechs:</i> wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist und die Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, eine andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe aufweisen, ist der fällige Betrag in Spalte 110 zu melden.</p> <p><i>Kategorie sieben:</i> wenn die Gegenpartei der Zentralstaat, eine öffentliche Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Institut zugelassen wurde oder eine Zweigstelle errichtet hat, oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist, ist der fällige Betrag in Spalte 120 zu melden.</p> <p>Die Institute nehmen die Zuordnung der Geschäfte vor, indem sie die Liquidität und Kreditqualität der Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, anhand der gleichen Kriterien ermitteln, die auch zur Meldung der Aktiva in Meldebogen 1.1 „Aktiva“ angewandt werden.</p>



Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>D.h. im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die jeweils eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen.</p> <p>Wenn das Institut sowohl Aktiva von „äußerst hoher“, „hoher“ als auch „anderer“ Liquidität und Kreditqualität in einen Forderungspool eingebracht hat, und keine Aktiva speziell als Sicherheitsleistung für die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen zugeordnet sind, hat das Institut davon auszugehen, dass die Aktiva mit der geringsten Liquidität und Kreditqualität zuerst zugeordnet werden, d.h. die Aktiva einer „anderen Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe“ sind zuerst zuzuordnen. Erst sobald diese Aktiva vollständig zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden. Erst sobald auch diese Aktiva zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden.</p> <p>Sicherheitsaustauschgeschäfte, bei denen das Institut sich gleichzeitig Sicherheiten leiht und Sicherheiten verleiht (in Form anderer Vermögenswerte als Barmittel), sind wie folgt zu melden:</p> <p>Der Wert des geliehenen Vermögenswerts ist in Spalte 010 zu seinem Marktwert anzugeben und sein Wert gemäß Artikel 418 der Verordnung (EU) NO 575/2013 ist in der entsprechenden Spalte anzugeben. Sicherheitsaustauschgeschäfte beziehen sich nur auf Sicherheiten und es gibt keinen zugrunde liegenden „fälligen Betrag“, der zu melden wäre.</p> <p>Der Marktwert des hergeliehenen Vermögenswerts ist in der Spalte „Marktwert des Vermögenswerts, mit dem das Geschäft besichert wird“ in der entsprechenden Unterkategorie von Meldebogen 3 „Zuflüsse“ zu melden. Sicherheitsaustauschgeschäfte beziehen sich nur auf Sicherheiten und es gibt keinen zugrunde liegenden „fälligen Betrag“, der zu melden wäre.</p>
120-190	<p>1.2.2.1 Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Geschäfte, die durch übertragbare Aktiva unterlegt sind, sind hier gemäß 1.2.2 oben zu melden, in der entsprechenden Unterkategorie.</p> <p>Zu den in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva wurde ausdrücklich festgestellt, dass sie möglicherweise von äußerst hoher oder hoher Liquidität und Kreditqualität sind.</p> <p>Die in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva müssen alle geltenden Anforderungen gemäß Artikel 416 und 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.</p>
120-130	<p>1.2.2.1.1 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
120	<p>1.2.2.1.1.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
130	<p>1.2.2.1.1.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
140-150	<p>1.2.2.1.2 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼**B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
140	<p>1.2.2.1.2.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
150	<p>1.2.2.1.2.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
160-170	<p>1.2.2.1.3 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken.</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
160	<p>1.2.2.1.3.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
170	<p>1.2.2.1.3.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
180-190	<p>1.2.2.1.4 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
180	<p>1.2.2.1.4.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
190	<p>1.2.2.1.4.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
200-220	<p>1.2.2.2 Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva</p> <p>Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Hier ist die Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva im Einklang mit 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
200	1.2.2.2.1 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a
210	1.2.2.2.2 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c
220	1.2.2.2.3 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d
230	<p>1.2.2.3 Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
240-260	<p>1.2.2.4 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
240	1.2.2.4.1 Bonitätsstufe 1
250	1.2.2.4.2 Bonitätsstufe 2
260	1.2.2.4.3 Bonitätsstufe 3
270-290	<p>1.2.2.5 Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
270	1.2.2.5.1 Bonitätsstufe 1
280	1.2.2.5.2 Bonitätsstufe 2
290	1.2.2.5.3 Bonitätsstufe 3
300-320	<p>1.2.2.6 Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
300	1.2.2.6.1 Bonitätsstufe 1
310	1.2.2.6.2 Bonitätsstufe 2
320	1.2.2.6.3 Bonitätsstufe 3
330-350	<p>1.2.2.7 Aus den in den Zeilen 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.3 des Meldebogens „liquide Aktiva“ gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
330	1.2.2.7.1 Bonitätsstufe 1
340	1.2.2.7.2 Bonitätsstufe 2
350	1.2.2.7.3 Bonitätsstufe 3
360-380	<p>1.2.2.8 Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.9 fallen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
360	1.2.2.8.1 Bonitätsstufe 1
370	1.2.2.8.2 Bonitätsstufe 2
380	1.2.2.8.3 Bonitätsstufe 3

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
390-410	<p>1.2.2.9 Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>
390	1.2.2.9.1 Bonitätsstufe 1
400	1.2.2.9.2 Bonitätsstufe 2
410	1.2.2.9.3 Bonitätsstufe 3
420-440	<p>1.2.2.10 Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>
420	1.2.2.10.1 Bonitätsstufe 1
430	1.2.2.10.2 Bonitätsstufe 2
440	1.2.2.10.3 Bonitätsstufe 3
450-460	<p>1.2.2.11 AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b UND d, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b UND c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 ERFÜLLEN Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
450	1.2.2.11.1 Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
460	1.2.2.11.2 Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
480-680	<p>1.2.2.12 Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen. Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden. Hier sind nur Positionen zu melden, die im Meldebogen nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden.</p>
480	1.2.2.12.1 Bargeld Anhang III, Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag des Bargelds, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann. Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten“ des Meldebogens „Zuflüsse“, falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen“ erfüllen.

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
490	<p>1.2.2.12.2 Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind</p> <p>Anhang III, Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter den Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldungspostion 1.3 gemeldet werden können.</p>
500-540	<p>1.2.2.12.3 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
500	<p>1.2.2.12.3.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
510	<p>1.2.2.12.3.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
520	<p>1.2.2.12.3.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
530	<p>1.2.2.12.3.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
540	<p>1.2.2.12.3.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
550	<p>1.2.2.12.4 Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht</p> <p>Anhang III, Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
570-610	<p>1.2.2.12.5 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
570	<p>1.2.2.12.5.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
580	<p>1.2.2.12.5.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
590	<p>1.2.2.12.5.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
600	<p>1.2.2.12.5.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
610	<p>1.2.2.12.5.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
620	<p>1.2.2.12.6 Nicht unter 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen</p> <p>Anhang III, Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
630	<p>1.2.2.12.7 Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III, Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
640	<p>1.2.2.12.8 Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Nummer 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind</p> <p>Anhang III, Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
650	<p>1.2.2.12.9 Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen</p> <p>Anhang III, Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumten Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen.</p>
660	<p>1.2.2.12.10 Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.</p> <p>Anhang III, Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
670	<p>1.2.2.12.11 Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden</p> <p>Anhang III, Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
680	<p>1.2.2.12.12 An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird</p> <p>Anhang III, Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
690-920	<p>1.2.2.13 Aktiva, die die Anforderungen des Artikels 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, die jedoch die Anforderungen des Artikels 417 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.</p> <p>Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
690-710	1.2.2.13.1 Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
690	1.2.2.13.1.1 Bonitätsstufe 1
700	1.2.2.13.1.2 Bonitätsstufe 2
710	1.2.2.13.1.3 Bonitätsstufe 3
720-740	1.2.2.13.2 Eigenemissionen Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
720	1.2.2.13.2.1 Bonitätsstufe 1
730	1.2.2.13.2.2 Bonitätsstufe 2
740	1.2.2.13.2.3 Bonitätsstufe 3
750-770	1.2.2.13.3 Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
750	1.2.2.13.3.1 Bonitätsstufe 1
760	1.2.2.13.3.2 Bonitätsstufe 2
770	1.2.2.4.13.3 Bonitätsstufe 3
780-800	1.2.2.13.4 Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
780	1.2.2.13.4.1 Bonitätsstufe 1
790	1.2.2.13.4.2 Bonitätsstufe 2
800	1.2.2.13.4.2 Bonitätsstufe 3
810-830	1.2.2.13.5 Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.10 bis 1.11.3 gemeldet wurden Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.
810	1.2.2.13.5.1 Bonitätsstufe 1
820	1.2.2.13.5.2 Bonitätsstufe 2
830	1.2.2.13.5.3 Bonitätsstufe 3

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
840	<p>1.2.2.13.6 An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
850	<p>1.2.2.13.7 Gold</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
860	<p>1.2.2.13.8 Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
870	<p>1.2.2.13.9 Gedekte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
880	<p>1.2.2.13.10 Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
890	<p>1.2.2.13.11 Auf den unter 4.5 — 4.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
900-920	<p>1.2.2.13.12 Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
900	<p>1.2.2.13.12.1 Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
910	<p>1.2.2.13.12.2 Geldmarktpapiere</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
920	<p>1.2.2.13.12.3 Kreditforderungen</p> <p>Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
930-950	<p>1.2.2.14 Meldung schariakonformer Vermögenswerte als alternative Vermögenswerte nach Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i</p> <p>Artikel 419 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und 509 Absatz 2 Buchstabe i</p> <p>Diese Posten sind hier gemäß 1.2.2 oben in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
930	<p>1.2.2.14.1 Bonitätsstufe 1</p>
940	<p>1.2.2.14.2 Bonitätsstufe 2</p>
950	<p>1.2.2.14.3 Bonitätsstufe 3</p>
960-1030	<p>1.2.3 Einlagen, die vom Einleger zu halten sind</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen, einschließlich Sichteinlagen und Festgeldeinlagen, die vom Einleger zu halten sind, sind in den folgenden Unterkategorien in Spalte 010 „Einlagenbetrag von Kunden, die Finanzkunden sind“ und in Spalte 030 „Einlagenbetrag von Kunden, die keine Finanzkunden sind“, je nach Art der Gegenpartei, wie folgt zu melden:</p>



Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
960-990	<p>1.2.3.1 Um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen)</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen) ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:</p> <p>[Bitte beachten Sie: In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Clearing-Beziehung eine Service-Vereinbarung, die es den Kunden ermöglicht, Gelder (oder Wertpapiere) indirekt durch direkte Teilnehmer an inländischen Abrechnungssystemen an die Endempfänger zu transferieren. Diese Dienstleistungen sind auf folgende Tätigkeiten beschränkt: Übermittlung, Abgleich und Bestätigung von Zahlungsaufträgen; Innertages-Überziehungskredite, Tagesfinanzierungen von einem Geschäftstag bis zum nächsten und Halten der Salden nach der Abwicklung; sowie die Ermittlung der Innertages- und der endgültigen Abrechnungspositionen. Clearing-Leistungen und damit verbundene Leistungen für institutionelle Kunden müssen gemäß einer rechtsverbindlichen Vereinbarung erbracht werden (Basel III Liquiditätsvorschriften, Regelwerk Ziffer 75).</p> <p>In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Verwahrungs-Beziehung die Erbringung von Leistungen zur Aufbewahrung von, Berichterstattung über und Bearbeitung von Vermögenswerten und/oder die Erleichterung der operativen und administrativen Elemente der damit verbunden im Kundenauftrag durchgeführten Tätigkeiten bei deren Transaktionen mit und beim Halten von finanziellen Vermögenswerten. Mit Verwahrungs-Leistungen verbundene Leistungen für institutionelle Kunden müssen gemäß einer rechtsverbindlichen Verwahrungs-Vereinbarung oder einer ähnlichen Service-Vereinbarung erbracht werden. Diese Dienstleistungen sind auf die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, die Überweisung vertraglich vereinbarter Zahlungen, die Bearbeitung von Sicherheitsleistungen, die Ausführung von Fremdwährungsgeschäften, das Halten der entsprechenden Barguthaben und die Erbringung von Gelddispositions-Nebendienstleistungen beschränkt. Ebenfalls enthalten ist die Entgegennahme von Dividenden und anderen Erträgen, Zeichnungen und Rückzahlungen von Kunden, geplante Ausschüttungen von Kundengeldern und die Zahlung von Gebühren, Steuern und anderen Aufwendungen. Des Weiteren können sich Verwahrungs-Leistungen auch auf Vermögensverwaltungsleistungen, Corporate-Trust-Services, Treasury-Leistungen, Treuhand-Leistungen, Geldüberweisungen, Aktienübertragungen und Vermittlungsdienste erstrecken, einschließlich Zahlungs- und Abwicklungsdienste (ohne Korrespondenzbankgeschäfte), Handelsfinanzierungen und die Entgegennahme von Depoteinlagen (Basel III Liquiditätsvorschriften, Regelwerk Ziffer 76).</p> <p>In diesem Zusammenhang bezeichnet eine Gelddispositions-Beziehung die Erbringung von Gelddispositions-Dienstleistungen (Cash-Management-Services) und damit verbundene Leistungen für Kunden. Cash-Management und damit verbundene]</p>
960-970	<p>1.2.3.1.1 Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:</p>
960	<p>1.2.3.1.1.1 Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben.</p>



Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
970	<p>1.2.3.1.1.2 Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, für die jedoch nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:</p>
980-990	<p>1.2.3.1.2 Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:</p>
980	<p>1.2.3.1.2.1 Für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben.</p>
990	<p>1.2.3.1.2.2 Für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben</p> <p>Der Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger zu halten sind, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen des Instituts zu erhalten (ohne Korrespondenzbankgeschäfte und Primebroker-Dienstleistungen), die nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind, und für die nicht nachgewiesen werden kann, dass der Kunde keine Möglichkeit hat, rechtlich fällige Beträge innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs abzuheben, ist wie folgt in den folgenden Unterkategorien zu melden:</p>
1000	<p>1.2.3.2 Im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe c</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung zu halten sind.</p>
1010	<p>1.2.3.2.1 Davon: Anteil der Einlagen, bei denen es sich um Korrespondenzbankgeschäfte oder um Primebroker-Dienstleistungen handelt</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Rahmen einer sonstigen nicht unter 1.2.3.1.1 und 1.2.3.1.2 genannten etablierten Geschäftsbeziehung zu halten sind und bei denen es sich um Einlagen im Zusammenhang mit Korrespondenzbankgeschäften oder Primebroker-Dienstleistungen handelt.</p>
1020	<p>1.2.3.4 Im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder als gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder als gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlage einer anderen Stelle, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen ist, zu halten sind.</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1030	<p>1.2.3.5 Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralekreditinstituts sowie für den Fall zu halten, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (cash clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralekreditinstituts sowie für den Fall zu halten sind, dass das Kreditinstitut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften zu einem Verbund gehört.</p>
1040	<p>1.2.4 Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten</p> <p>Artikel 422 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, letzte Ziffer</p> <p>Gesamtbetrag der Einlagen von Kreditinstituten bei zentralen Kreditinstituten, die nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f als liquide Aktiva gelten</p>
1050	<p>1.2.5 Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f angegebenen Aktiva</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f</p> <p>Gesamtbetrag der Kreditlinien für die in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe f angegebenen Aktiva</p>
1060-1070	<p>1.2.6 Nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldete Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt</p> <p>Artikel 422 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der nicht unter 1.2.2 oder 1.2.5 gemeldeten Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, bei denen es sich nicht um Finanzkunden handelt.</p>
1060	<p>1.2.6.1. Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt</p>
1070	<p>1.2.6 Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt</p>
1060	<p>1.2.7 Der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)</p> <p>Artikel 422 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten, der erwartungsgemäß innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu zahlen ist.</p> <p>Die Beträge</p> <ul style="list-style-type: none"> — müssen für alle Gegenparteien netto angegeben werden — müssen netto angegeben werden; netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden — dürfen nicht die nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Werte sein, weil der nach der Marktbewertungsmethode ermittelte Wert auch Schätzungen der Eventualzuflüsse und Eventualabflüsse enthält und auch Zahlungsströme enthalten kann, zu denen es erst nach Ablauf des Zeithorizonts von 30 Tagen kommt. <p>Bitte beachten Sie: der Nettobetrag der Forderungen ist unter 1.3 „Zuflüsse“ Position 1.1.6 anzugeben (der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)).</p>
1090-1100	<p>1.2.8 Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde eine niedrigere Abflussrate festgelegt wurde</p> <p>Artikel 422 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde im Einzelfall eine niedrigere Abflussrate festgelegt wurde, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1090	<p>1.2.8.1 Wenn alle Bedingungen des Artikels 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind</p> <p>Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, und für die alle Bedingungen nach Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b, c und d erfüllt sind.</p>
1100	<p>1.2.8.2 Wenn alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind</p> <p>Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden, und für die alle der in Artikel 422 Absatz 8 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind.</p>
1110-1120	<p>1.2.9 Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde</p> <p>Artikel 420 Absatz 1 Buchstabe e und 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde.</p>
1110	<p>1.2.9 Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde</p>
1120	<p>1.2.9 Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen wie beispielsweise sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, für die von der zuständigen Behörde infolge der Bewertung nach Artikel 420 Absatz 2 der Verordnung (EU) NO 575/2013 eine höhere Abflussrate festgelegt wurde</p>
1130	<p>1.2.10 Alle anderen Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 422 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten.</p>
1140-1210	<p>1.3 Zusätzliche Abflüsse</p> <p>Der Gesamtbetrag aller zusätzlichen Abflüsse ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>
1140	<p>1.3.1 Für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für die in Anhang II genannten Kontrakte hinterlegt</p> <p>Artikel 423 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamtbetrag aller zusätzlichen Abflüsse für andere Sicherheiten als Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a bis c, die das Institut für die in Anhang II genannten Kontrakte hinterlegt, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>
1150	<p>1.3.2 In Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde</p> <p>Artikel 423 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der sich infolge einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Instituts ergeben würde.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1160	<p>1.3.3 In Höhe des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten, der sich aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte des Instituts, falls diese wesentlich sind, ergeben würde Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Bedarf an zusätzlichen Sicherheiten entspricht, der sich aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen ergeben würde.</p>
1170	<p>1.3.4 In Höhe des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts Artikel 423 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse, der dem Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entspricht, die leer verkauft und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Institut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Instituts.</p>
1180	<p>1.3.5 In Höhe der von dem Institut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse für von dem Institut gehaltene überschüssige Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können</p>
1190	<p>1.3.6 In Höhe der Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse für Sicherheiten, die einer Gegenpartei zurückgegeben werden müssen</p>
1200	<p>1.3.7 In Höhe der Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden. Artikel 423 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse für Sicherheiten, die Vermögenswerten entsprechen, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, die ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die nicht als liquide Aktiva für die Zwecke des Artikels 416 anerkannt würden.</p>
1210	<p>1.3.8 Als Sicherheit entgegengenommene Einlagen Artikel 423 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Abflüsse, der den als Sicherheit entgegengenommenen Einlagen entspricht</p>
1220-1370	<p>1.4 Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Der Gesamthöchstbetrag, der von nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p> <p>[Bitte beachten Sie: Dieser Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, darf abzüglich des Werts der nach Artikel 418 zu stellenden Sicherheit bewertet werden, wenn das Institut diese Sicherheit wieder verwenden kann und sie in Form liquider Aktiva gemäß Artikel 416 gehalten wird. Die zu leistende Sicherheit darf nicht aus von der Gegenpartei der Fazilität oder aus von einem ihr verbundenen Unternehmen begebenen Vermögenswerten bestehen. Liegen dem Institut die erforderlichen Informationen vor, so wird als Höchstbetrag, der für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften eingeräumt wurden, in Anspruch genommen werden kann, der Höchstbetrag festgelegt, der angesichts der eigenen Verpflichtungen der Verbriefungszweckgesellschaft in den jeweils folgenden 30 Tagen in Anspruch genommen werden könnte.]</p>



Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1220	<p>1.4.1 Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden kann</p> <p>Artikel 424 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kreditfazilitäten und nicht in Anspruch genommenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden resultieren könnte, wenn die Fazilitäten in die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko fallen.</p>
1230-1240	<p>1.4.2 Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden in Anspruch genommen werden kann</p> <p>Artikel 424 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen zugesagten Kreditfazilitäten und nicht in Anspruch genommenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Nicht-Privatkunden und Nicht-Finanzkunden resultieren könnte, vorausgesetzt die Fazilitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fallen nicht in die Forderungsklasse der Retailforderungen nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko; b) wurden Kunden, die keine Finanzkunden sind, zur Verfügung gestellt; c) wurden nicht zu dem Zweck bereitgestellt, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen dieser seinen Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.
1230	<p>1.4.2.1 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten</p> <p>Gesamtbetrag aus 1.4.2, der nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten darstellt</p>
1240	<p>1.4.2.2 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Gesamtbetrag aus 1.4.2, der nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten darstellt</p>
1250	<p>1.4.3 Höchstbetrag, der von nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die einer Verbriefungszwecksgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind, und der den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist</p> <p>Artikel 424 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilitäten resultieren könnte, die einer Verbriefungszwecksgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden erwerben kann, die keine Finanzkunden sind.</p>
1260-1270	<p>1.4.4 Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die nicht unter 1.4.1, 1.4.2 oder 1.4.3 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden kann</p> <p>Artikel 424 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für andere Kunden als die unter 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 gemeldeten resultieren könnte. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Verbriefungszwecksgesellschaften gewährt hat; b) Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszwecksgesellschaft kaufen oder tauschen muss.
1260	<p>1.4.4.1 Andere als unter 1.4.3 genannte Liquiditätsfazilitäten, die das Institut Verbriefungszwecksgesellschaften gewährt hat</p> <p>Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf andere Verbriefungszwecksgesellschaften gewährte Positionen als die unter 1.4.3 genannten bezieht</p>
1270	<p>1.4.4.2 Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszwecksgesellschaft kaufen oder tauschen muss</p> <p>Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf Vereinbarungen bezieht, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszwecksgesellschaft kaufen oder tauschen muss</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
1280-1290	<p>1.4.4.3 Kreditinstituten eingeräumte Fazilitäten Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die Kreditinstituten eingeräumt wurden</p>
1280	<p>1.4.4.3.1 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4.3, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten bezieht</p>
1290	<p>1.4.4.3.2 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4.3, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten bezieht</p>
1300-1310	<p>1.4.4.4 Finanzinstituten und Wertpapierfirmen eingeräumte Fazilitäten Artikel 424 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die Finanzinstituten und Wertpapierfirmen — ausgenommen Kreditinstitute — eingeräumt wurden</p>
1300	<p>1.4.4.4.1 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten bezieht</p>
1310	<p>1.4.4.4.2 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4.4, der sich auf nicht in Anspruch genommene zugesagte Liquiditätsfazilitäten bezieht</p>
1320	<p>1.4.4.5 Anderen Kunden eingeräumte Fazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die anderen Kunden eingeräumt wurden</p>
1330	<p>1.4.4.6 Gruppeninternen Unternehmen eingeräumte Fazilitäten Gesamtbetrag aus 1.4.4, der sich auf Positionen bezieht, die gruppeninternen Unternehmen gewährt wurden — Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
1340	<p>1.4.5 Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden kann, die zum Zwecke der Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden Artikel 424 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamthöchstbetrag, der aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten resultieren könnte, die zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, die den in den Absätzen 2 und 3 genannten Forderungsklassen zugeordnet werden können. Diese Förderdarlehen werden ausschließlich Personen, die keine Finanzkunden sind, gewährt, sind nicht-wettbewerblicher, nicht-gewinnorientierter Natur und dienen der Förderung der Gemeinwohlziele der Zentral- oder Regionalregierung des betreffenden Mitgliedstaats. Eine Inanspruchnahme solcher Fazilitäten ist nur nach einem Antrag auf ein Förderdarlehen und bis zu dem beantragten Betrag möglich.</p>
1350	<p>1.4.6 Höchstbetrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann Gesamthöchstbetrag, der aus allen anderen Eventualverbindlichkeiten resultieren könnte. Diese Eventualfinanzierungsverpflichtungen können entweder vertraglich festgelegt sein oder außervertraglich; es handelt sich bei ihnen nicht um Verpflichtungen zur Darlehensvergabe. Zu den außervertraglichen Eventualfinanzierungsverpflichtungen gehören die Verbindung mit, oder das Sponsoring von, verkauften Produkten oder erbrachten Dienstleistungen, die künftig unter Stressbedingungen Unterstützung oder die Vergabe von Geldmitteln erforderlich machen können. Außervertragliche Verpflichtungen können in die vom Institut verkauften, gesponsorten oder entwickelten Finanzprodukte integriert sein, die zu einem ungeplanten Bilanzsummenwachstum führen können, zu dem es aufgrund der Unterstützung kommen kann, die aus Reputationsrisikogründen gewährt wird.</p>
1360	<p>1.4.6.1 Gruppeninternen Unternehmen eingeräumte Fazilitäten Betrag aus 1.4.6, der einem gruppeninternen Unternehmen gewährt wird — Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
1370	<p>1.4.7 Abflüsse nach Artikel 105 Eigenkapitalrichtlinie (CRD, Capital Requirements Directive) Die Gesamtabflüsse aus den in Artikel 105 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikofaktoren, sofern ihr Eintreten innerhalb von 30 Tagen zu erwarten ist.</p>



LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 3 von 5: ZUFLÜSSE)

1. Zuflüsse
 - 1.1. Allgemeine Anmerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den über die jeweils folgenden 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zwecks Überwachung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.
 2. Gemäß Artikel 425 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
 - (i) umfassen Liquiditätszuflüsse nur vertragliche Zuflüsse aus Forderungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Institut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden;
 - (ii) sind Liquiditätszuflüsse in voller Höhe zu melden.
 3. Gemäß Artikel 425 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind von den Instituten keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Artikel 416 gemeldeten liquiden Aktiva zu melden, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
 4. Gemäß Artikel 425 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind von den Instituten keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen zu melden.
 - 1.2. Einzelbogen Zuflüsse
 - 1.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010-030	<p>ZUFLÜSSE</p> <p>Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der Zuflüsse.</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten fälligen Zahlungen wurden für Meldezwecke in Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausdrücklich als mögliche Quelle von Liquiditätszuflüssen in den jeweils folgenden 30 Tage genannt.</p> <p>Die in der Spalte „Betrag“ gemeldeten Beträge werden in jeder Unterkategorie in voller Höhe angegeben, d.h. nicht um die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen Prozentsätze reduziert.</p>
010-980	<p>1 Zuflüsse</p> <p>Artikel 425 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Spalte 010 bezieht sich auf den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, während Spalte 020 sich auf den maßgeblichen Zufluss, gegebenenfalls nach Anwendung des Zuflussprozentsatzes, bezieht.</p>
010-060	<p>1.1. Von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Im Laufe der nächsten 30 Tage von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen (einschließlich Zinszahlungen), sind wie folgt in den folgenden Unterkategorien auszuweisen:</p> <p>[Bitte beachten Sie: hierzu gehören auch fällig werdende Darlehen, deren Prolongation bereits vereinbart wurde. Bei nicht fällig werdenden Darlehen wird davon ausgegangen, dass sie keinen Mittelzufluss darstellen. Deshalb sind sie hier nicht auszuweisen.]</p>
010	<p>1.1.1 Von Privatkunden fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Im Laufe der nächsten 30 Tage von Privatkunden fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
020	<p>1.1.2 Von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Im Laufe der nächsten 30 Tage von Firmenkunden, die keine Finanzunternehmen sind, fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).</p>
030	<p>1.1.2.1 Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus dem unter 1.1.2 gemeldeten Betrag ist der Gesamtbetrag anzugeben, den das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 zahlen muss.</p>
040	<p>1.1.3 Von Zentralbanken fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Im Laufe der nächsten 30 Tage von Zentralbanken fällige Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).</p>
050	<p>1.1.3.1 Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus dem unter 1.1.3 gemeldeten Betrag ist der Gesamtbetrag anzugeben, den das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 zahlen muss.</p>
060	<p>1.1.4 Von anderen Kunden, die keine Finanzkunden sind, fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage von Kunden, die keine Finanzkunden sind, fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen), und die nicht in den Zeilen 1.1.1 bis 1.1.3 enthalten sind.</p>
070-080	<p>1.2 Von Finanzkunden fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der im Laufe der nächsten 30 Tage von Finanzkunden fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden (einschließlich Zinszahlungen).</p> <p>Besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind in Abschnitt 1.2 zu melden.</p>
070	<p>1.2.1 Fällige Zahlungen, die das schuldende Institut gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus dem unter 1.2 gemeldeten Betrag sind die fälligen Zahlungen anzugeben, die das Institut für Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositions-Dienstleistungen gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 leisten muss.</p>
080	<p>1.2.2 Fällige Zahlungen, bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden</p> <p>Artikel 422 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus dem unter 1.2 gemeldeten Betrag sind die fälligen Zahlungen anzugeben, bei denen die zuständige Behörde die Erlaubnis gegeben hat, gemäß Artikel 422 Absatz 8 einen niedrigeren Abfluss-Prozentsatz anzuwenden.</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
090	<p>1.3 Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe b fällige Zahlungen</p>
100	<p>1.4 Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe c</p>
110	<p>1.5 Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p>
120-930	<p>1.6 Aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192 fällige Zahlungen</p> <p>Artikel 425 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Für die folgenden Unterkategorien ermitteln die Institute den Betrag der Zuflüsse im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen über die nächsten 30 Tage und den Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte, mit denen die Transaktionen besichert werden.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 192:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bedeutet „besicherte Kreditvergabe“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und keine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt; 2. bedeutet „Kapitalmarkttransaktion“ jedes Geschäft, das eine sicherheitsunterlegte Forderung begründet und eine Klausel enthält, die dem Institut das Recht auf mindestens tägliche Nachschusszahlungen einräumt. <p>Deshalb sind in diesem Abschnitt alle Geschäfte zu melden, bei denen das Institut ein besichertes Bardarlehen gewährt hat, wie zum Beispiel umgekehrte Pensionsgeschäfte nach der Definition in Artikel 4 Absatz 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die innerhalb von 30 Tagen ablaufen.</p> <p>Die Institute melden den innerhalb von 30 Tagen fälligen Betrag in den Spalten 010, 030 und 050 und den Marktwert der Vermögenswerte, mit denen die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen besichert werden, in den Spalten 020, 040 und 060, je nach der Vermögenswertsqualitätskategorie, in die der Vermögenswert eingestuft wurde (äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität, hohe Liquidität und Kreditqualität und andere Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe).</p> <p>Die Institute nehmen die Zuordnung der Geschäfte vor, indem sie die Liquidität und Kreditqualität der Vermögenswerte, mit denen das Geschäft besichert wird, anhand der gleichen Kriterien ermitteln, die auch zur Meldung der Aktiva in Meldebogen 1.1 „Aktiva“ angewandt werden.</p> <p>D.h. im Einklang mit Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: bis eine einheitliche Definition der äußerst hohen und der hohen Liquidität und Kreditqualität im Einklang mit Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt ist, ermitteln die Institute selbst in einer entsprechenden Währung die übertragbaren Aktiva, die jeweils eine hohe oder äußerst hohe Liquidität und Kreditqualität aufweisen.</p> <p>Wenn das Institut sowohl Aktiva von „äußerst hoher“, „hoher“ als auch „anderer“ Liquidität und Kreditqualität in einem Forderungspool entgegengenommen hat, und keine Aktiva speziell als Sicherheitsleistung für die besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen zugeordnet sind, hat das Institut davon auszugehen, dass die Aktiva mit der geringsten Liquidität und Kreditqualität zuerst zugeordnet werden, d.h. die Aktiva einer „anderen Liquiditäts- und Kreditqualitätsstufe“ sind zuerst zuzuordnen. Erst sobald diese Aktiva vollständig zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden. Erst sobald auch diese Aktiva zugeordnet sind, dürfen die Aktiva von „äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ zugeordnet werden.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
120-190	<p>1.6.1 Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Geschäfte, die durch übertragbare Aktiva unterlegt sind, sind hier in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p> <p>Zu den in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva wurde ausdrücklich festgestellt, dass sie möglicherweise von äußerst hoher oder hoher Liquidität und Kreditqualität sind.</p> <p>Die in diesem Abschnitt zu meldenden Aktiva müssen alle geltenden Anforderungen gemäß Artikel 416 und 417 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.</p>
120-130	<p>1.6.1.1 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft –, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
120	<p>1.6.1.1.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
130	<p>1.6.1.1.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.1 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i</p>
140-150	<p>1.6.1.2 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
140	<p>1.6.1.2.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
150	<p>1.6.1.2.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.2 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii</p>
160-170	<p>1.6.1.3 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken.</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
160	<p>1.6.1.3.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
170	<p>1.6.1.3.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.3 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii</p>
180-190	<p>1.6.1.4 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
180	<p>1.6.1.4.1 In Form von Forderungen</p> <p>Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die Forderungen gegenüber den oben genannten Gegenparteien darstellen, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
190	<p>1.6.1.4.2 Garantiert von</p> <p>Die unter 1.3.4 des Meldebogens „liquide Aktiva“ angegebenen Aktiva, die von den oben genannten Gegenparteien garantiert werden, gemäß Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv</p>
200-220	<p>1.6.2 Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 genannten zugrunde liegenden Aktiva</p> <p>Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Hier ist die Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva anhand der entsprechenden Unterkategorien gemäß der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) im Meldebogen „liquide Aktiva“ zu melden.</p>
200	1.6.2.1 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a
210	1.6.2.2 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c
220	1.6.2.3 Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d
230	<p>1.6.3 Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte</p> <p>Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist</p>
240-260	<p>1.6.4 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 122 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
240	1.6.4.1 Bonitätsstufe 1
250	1.6.4.2 Bonitätsstufe 2
260	1.6.4.3 Bonitätsstufe 3
270-290	<p>1.6.5 Von einem Kreditinstitut begebene Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Schuldverschreibungen, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen, sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
270	1.6.5.1 Bonitätsstufe 1
280	1.6.5.2 Bonitätsstufe 2
290	1.6.5.3 Bonitätsstufe 3
300-320	<p>1.6.6 Von einem Kreditinstitut begebene, durch Vermögenswerte besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 festgelegt, sind</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
300	1.6.6.1 Bonitätsstufe 1
310	1.6.6.2 Bonitätsstufe 2
320	1.6.6.3 Bonitätsstufe 3
330-350	<p>1.6.7 Aus den in Zeile 1.6.6 gemeldeten Instrumenten: die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherten Instrumente</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Kapitel 5, Titel 2 und Artikel 123, 124, 125 und 126 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
330	1.6.7.1 Bonitätsstufe 1
340	1.6.7.2 Bonitätsstufe 2
350	1.6.7.3 Bonitätsstufe 3
360-380	<p>1.6.8 Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, mit Ausnahme der in Zeile 1.9 des Meldebogens „liquide Aktiva“ aufgeführten</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 129 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p>
360	1.6.8.1 Bonitätsstufe 1
370	1.6.8.2 Bonitätsstufe 2
380	1.6.8.3 Bonitätsstufe 3
390-410	<p>1.6.9 Sonstige übertragbare Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p> <p>Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>
390	1.6.9.1 Bonitätsstufe 1
400	1.6.9.2 Bonitätsstufe 2
410	1.6.9.3 Bonitätsstufe 3
420-440	<p>1.6.10 Sonstige übertragbare Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p> <p>Hier sind nur Positionen zu melden, die nicht bereits in den vorstehenden Zeilen angegeben wurden.</p>
420	1.6.10.1 Bonitätsstufe 1
430	1.6.10.2 Bonitätsstufe 2
440	1.6.10.3 Bonitätsstufe 3

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
450-460	<p>1.6.11 AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b und d ERFÜLLEN, JEDOCH NICHT DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 417 BUCHSTABEN b ODER c DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013</p> <p>Die Positionen sind nur in einer unten angegebenen Unterkategorie zu melden, auch wenn beide Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p>
450	<p>1.6.11.1 Nicht durch eine Liquiditätsmanagementstelle kontrollierte Aktiva</p> <p>Artikel 417 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
460	<p>1.6.11.2 Aktiva, die rechtlich und tatsächlich nicht zu jedem Zeitpunkt innerhalb der nächsten 30 Tage verfügbar sind, um durch einen direkten Verkauf oder ein einfaches Pensionsgeschäft an anerkannten Märkten für Pensionsgeschäfte verwertet zu werden</p> <p>Artikel 417 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
470-660	<p>1.6.12 Posten, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva unterliegen</p> <p>Von den Instituten sind nur die Vermögenswerte zu melden, die der zusätzlichen Meldung liquider Aktiva gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. Alle Posten, ausgenommen die in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.9 genannten, müssen die unter der letzten Ziffer dieses Anhangs aufgeführten Bedingungen erfüllen.</p> <p>Diese Positionen sind hier in der entsprechenden Unterkategorie zu melden.</p> <p>Hier sind nur Positionen zu melden, die im Meldebogen nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden.</p>
470	<p>1.6.12.1 Bargeld</p> <p>Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag des Bargelds, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung. Es ist nur Bargeld zu melden, das nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllt und das deshalb nicht unter Meldeposition 1.1 gemeldet werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bareinlagen bei anderen Instituten sind nicht hier zu melden, sondern in der Kategorie „Sicherheiten“ des Meldebogens 1.3 „Zuflüsse“, falls sie die Kriterien für eine Einstufung als „im Laufe der nächsten 30 Tage fällige Zahlungen“ erfüllen.</p>
480	<p>1.6.12.2 Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind</p> <p>Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, soweit diese in Stressphasen verfügbar sind. Es sind nur Risikopositionen zu melden, die nicht mindestens eine der unter Artikel 416 Absatz 3 Buchstaben c, d und e aufgeführten Bedingungen erfüllen und die deshalb nicht unter Meldeposition 1.3 gemeldet werden können.</p>
490-530	<p>1.6.12.3 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 0 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 3 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
490	<p>1.6.12.3.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
500	<p>1.6.12.3.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
510	<p>1.6.12.3.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
520	<p>1.6.12.3.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
530	<p>1.6.12.3.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
540	<p>1.6.12.4 Nicht unter 3.3 fallende übertragbare Wertpapiere in Form von Forderungen, die gegenüber Staaten oder Zentralbanken bestehen oder von ihnen garantiert werden und in der Währung und dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko besteht, oder in Fremdwährung begeben werden, soweit der Bestand an derartigen Schuldtiteln dem Liquiditätsbedarf für den Bankbetrieb in dem jeweiligen Drittstaat entspricht</p> <p>Anhang III Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
550-590	<p>1.6.12.5 Übertragbare Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 %, die keine Verbindlichkeit eines Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Wertpapiere mit einem Risikogewicht von 20 % in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes im Sinne von Anhang III Nummer 5 bestehen oder von diesen garantiert werden. Davon:</p>
550	<p>1.6.12.5.1 In Form von Forderungen gegenüber Staaten</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
560	<p>1.6.12.5.2 Von Staaten garantierte Forderungen</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
570	<p>1.6.12.5.3 In Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
580	<p>1.6.12.5.4 In Form von Forderungen, die gegenüber nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen, Regionen mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, und lokalen Gebietskörperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
590	<p>1.6.12.5.5 In Form von Forderungen, die gegenüber der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder multilateralen Entwicklungsbanken bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Anhang III Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
600	<p>1.6.12.6 Nicht unter die Nummern 3.3 bis 3.5.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 20 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die eine der in Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Bedingungen erfüllen</p> <p>Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
610	<p>1.6.12.7 Nicht unter 3.3 bis 3.6 fallende übertragbare Wertpapiere, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 50 % oder besser zugewiesen werden kann oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die keine Forderung an eine Verbriefungszweckgesellschaft, ein Institut oder eines seiner verbundenen Unternehmen darstellen</p> <p>Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
620	<p>1.6.12.8 Nicht unter 3.3 bis 3.7 fallende übertragbare Wertpapiere, die durch Vermögenswerte besichert sind, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von 35 % oder besser zugewiesen werden kann, oder deren Kreditqualität intern als gleichwertig beurteilt wird und die gemäß Artikel 125 durch Wohnimmobilien vollständig besichert sind</p> <p>Anhang III Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
630	<p>1.6.12.9 Von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen</p> <p>Anhang III Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der von Zentralbanken im Rahmen der Geldpolitik eingeräumte Standby-Kreditfazilitäten, insoweit als solche Fazilitäten nicht durch liquide Aktiva besichert sind, ausgenommen Liquiditätshilfe in Notfällen.</p>
640	<p>1.6.12.10 Gesetzliche oder satzungsmäßige Mindesteinlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Mittel des Zentralkreditinstituts oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierung nicht durch liquide Aktiva besichert ist, wenn das Institut aufgrund von Rechts- oder Satzungsvorschriften einem Verbund angehört.</p> <p>Anhang III Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
650	<p>1.6.12.11 Börsengehandelte, zentral abgerechnete Stammaktien, die Bestandteil eines wichtigen Aktienindexes sind, auf die Landeswährung des Mitgliedstaats lauten und nicht von einem Institut oder einem seiner verbundenen Unternehmen begeben wurden</p> <p>Anhang III Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
660	<p>1.6.12.12 An einer anerkannten Börse gehandeltes Gold, das als reservierter Bestand gehalten wird</p> <p>Anhang III Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
670-920	<p>1.6.13 AKTIVA, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES ARTIKELS 416 DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 NICHT ERFÜLLEN, die jedoch die Anforderungen nach Artikel 417 Buchstaben b und c der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 erfüllen</p> <p>Diese Positionen sind hier in der entsprechenden Unterkategorie des Meldebogens „liquide Aktiva“ zu melden.</p>
670-690	<p>1.6.13.1 Unternehmensanleihen von Finanzunternehmen</p> <p>Artikel 416 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
670	1.6.13.1.1 Bonitätsstufe 1
680	1.6.13.1.2 Bonitätsstufe 2
690	1.6.13.1.3 Bonitätsstufe 3
700-720	<p>1.6.13.2 Eigenemissionen</p> <p>Artikel 416 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
700	1.6.13.2.1 Bonitätsstufe 1
710	1.6.13.2.2 Bonitätsstufe 2
720	1.6.13.2.3 Bonitätsstufe 3

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
730-750	<p>1.6.13.3 Unbesicherte Emissionen von Kreditinstituten</p> <p>Artikel 416 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Artikel 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
730	1.6.13.3.1 Bonitätsstufe 1
740	1.6.13.3.2 Bonitätsstufe 2
750	1.6.13.3 Bonitätsstufe 3
760-780	<p>1.6.13.4 Forderungsbesicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.6.6 gemeldet wurden</p> <p>Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
760	1.6.13.4.1 Bonitätsstufe 1
770	1.6.13.4.2 Bonitätsstufe 2
780	1.6.13.4.3 Bonitätsstufe 3
790-810	<p>1.6.13.5 Durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere, die nicht bereits unter 1.6.7 gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Diese Posten sind gemäß ihrer Bonität nach Teil III Titel 2 Kapitel 5 und Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.</p>
790	1.6.13.5.1 Bonitätsstufe 1
800	1.6.13.5.2 Bonitätsstufe 2
810	1.6.13.5.3 Bonitätsstufe 3
820	<p>1.6.13.6 An einer anerkannten Börse notierte Aktien und Eigenkapitalinstrumente eines wichtigen Index, nicht selbst begeben und auch nicht von einem Finanzinstitut begeben</p> <p>Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
830	<p>1.6.13.7 Gold</p> <p>Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe a und 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
840	<p>1.6.13.8 Garantierte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
850	<p>1.6.13.9 Gedekte Schuldverschreibungen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
860	<p>1.6.13.10 Unternehmensanleihen, die nicht bereits oben gemeldet wurden</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
870	<p>1.6.13.11 Auf den unter 1.6.13.6 — 1.6.13.10 gemeldeten Vermögenswerten beruhende Fonds</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
880-900	<p>1.6.13.12 Andere Kategorien zentralbankfähiger Wertpapiere oder Darlehensforderungen</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
880	<p>1.6.13.12.1 Von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften begebene Schuldverschreibungen</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
890	<p>1.6.13.12.2 Geldmarktpapiere</p> <p>Artikel 509 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
900	<p>1.6.13.12.3 Kreditforderungen</p> <p>Artikel 416 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
910-930	<p>1.6.13.13 Schariakonforme Finanzprodukte, die von schariakonformen Banken als Alternative zu Vermögenswerten, die für die Zwecke des Artikels 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, verwendet werden können 509 Absatz 2 Ziffer i</p> <p>Artikel 509 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
910	<p>1.6.13.13.1 Bonitätsstufe 1</p>
920	<p>1.6.13.13.2 Bonitätsstufe 2</p>
930	<p>1.6.13.13.3 Bonitätsstufe 3</p>
940-960	<p>1.7 Nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen gemäß Artikel 425 Absatz 4 erhaltene Zusagen</p> <p>Artikel 425 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamtbetrag der nicht in Anspruch genommenen Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und anderen von gruppeninternen Unternehmen erhaltenen Zusagen, für die von der zuständigen Behörde im Einzelfall die Anwendung eines höheren Zuflusses gestattet wurde, ist in den folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>
940	<p>1.7.1 Wenn alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind</p> <p>Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen höheren Zufluss anzuwenden, und für die alle Bedingungen nach Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c erfüllt sind.</p>
950	<p>1.7.2 Wenn von den zuständigen Behörden eine Befreiung von Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d gewährt wurde und wenn alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind: nicht in Anspruch genommene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und andere von gruppeninternen Unternehmen nach Artikel 425 Absatz 5 erhaltene Zusagen</p> <p>Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen, für die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde, im Einzelfall einen höheren Zufluss anzuwenden, und für die alle der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen zur Anwendung der gruppeninternen Behandlung nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Institute, die nicht unter die Ausnahmeregelungen nach Artikel 8 fallen, erfüllt sind und für die eine Befreiung von der in Artikel 425 Absatz 4 Buchstabe d genannten Bedingung gewährt wurde.</p>
960	<p>1.7.3 Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)</p> <p>Artikel 425 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Nettobetrag der Forderungen aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten, der erwartungsgemäß innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu zahlen ist.</p> <p>Die Beträge</p> <ul style="list-style-type: none"> — müssen für alle Gegenparteien netto angegeben werden — müssen netto angegeben werden; netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>— dürfen nicht die nach der Marktbewertungsmethode ermittelten Werte sein, weil der nach der Marktbewertungsmethode ermittelte Wert auch Schätzungen der Eventualzuflüsse und Eventualabflüsse enthält und auch Zahlungsströme enthalten kann, zu denen es erst nach Ablauf des Zeithorizonts von 30 Tagen kommt.</p> <p>Bitte beachten Sie: der Nettobetrag der Verbindlichkeiten ist unter 1.2 „Abflüsse“ Position 1.2.7 anzugeben (der Nettobetrag der Verbindlichkeiten aus den in Anhang II aufgeführten Kontrakten (netto bedeutet hier, dass auch die zu empfangenden Sicherheiten, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden, berücksichtigt werden)).</p>
970	<p>1.8 Auf liquide Aktiva fällige Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind</p> <p>Artikel 425 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aller auf Aktiva, die nach Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt werden können, fälligen Zahlungen, die im Marktwert des Vermögenswerts nicht widergespiegelt sind</p>
980	<p>1.9 Sonstige Zuflüsse</p> <p>Gesamtbetrag aller sonstigen Zuflüsse, die nicht unter den Positionen 1.1 bis 1.8 gemeldet wurden</p>
990	<p>2. Aufgrund der Obergrenze ausgeschlossene Zuflüsse</p> <p>Summe der fälligen Zahlungen, die aufgrund einer Zufluss-Obergrenze ausgeschlossen sind. Diese ist im Einklang mit Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf 75 % der Liquiditätsabflüsse festgelegt. Dies muss unter Bezugnahme auf die nach dem Meldebogen „Abflüsse“ berechneten Gesamtabflüsse überprüft werden.</p>
1000-1030	<p>3 Von der Obergrenze ausgenommene Zuflüsse</p>
1000	<p>3.1 Von Schuldern und Anleiheninvestoren fällige Zahlungen im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen</p> <p>Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Hypothekendarlehen, die durch Schuldverschreibungen finanziert werden, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4, 5 oder 6 in Betracht kommen, nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG</p>
1010	<p>3.2 Zuflüsse aus Förderdarlehen, die das Institut als Durchlaufdarlehen weitergereicht hat</p> <p>Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
1020	<p>3.3 Zuflüsse, die gemäß Artikel 113 Absatz 6 oder 7 behandelt werden dürfen</p> <p>Gesamtbetrag der Zuflüsse, bei denen es sich um Einlagen bei anderen Instituten handelt, die für eine Behandlung nach Artikel 113 Absatz 6 und Artikel 113 Absatz 7 in Betracht kommen, und die deshalb von dieser Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind.</p> <p>Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
1030	<p>3.4 Zuflüsse von gruppeninternen Unternehmen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden</p> <p>Artikel 425 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 4 von 5: Sicherheitengeschäfte)

Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben, die der EBA eine Beurteilung ermöglichen, ob besicherte Kreditvergaben und Sicherheitengeschäfte, bei denen liquide Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c gegen Sicherheiten getauscht wurden, die keine liquiden Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind, korrekt rückgerechnet wurden.

(a) Einzelvorlage Sicherheitengeschäfte

- i. Hinweise zu einzelnen Zeilen



Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
1. Sicherheitentauschgeschäfte	
Artikel 415 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
Von den Instituten sind alle Sicherheitentauschgeschäfte zu melden, bei denen liquide Aktiva im Sinne des Artikels 416 Buchstaben a, b oder c gegen Sicherheiten getauscht wurden, die keine liquiden Aktiva im Sinne des Artikels 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind.	
Aktiva, die die Kriterien nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, werden in dieser Meldevorlage als „sonstige Aktiva“ bezeichnet.	
Sicherheitentauschgeschäfte, die innerhalb von 30 oder weniger Tagen fällig werden, sind in den Spalten 010 und 020 zu melden. In Spalte 010 ist der Nominalbetrag zu melden. In Spalte 020 ist der Marktwert zu melden.	
Sicherheitentauschgeschäfte, die in mehr als 30 Tagen fällig werden, sind in den Spalten 030 und 040 zu melden. In Spalte 030 ist der Nominalbetrag zu melden. In Spalte 040 ist der Marktwert zu melden.	
010-060	1.0 Aktiva
010	1.1 Barmittel und Forderungen an Zentralbanken Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
020	1.2 Andere übertragbare Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
030-060	1.3 Andere übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 In den folgenden Unterkategorien sind Angaben zu machen:
030	1.3.1 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Zentralregierung eines Mitgliedstaats, einer Region mit Haushaltsautonomie und dem Recht, Steuern zu erheben, oder einem Drittland — in der Landeswährung des Zentralstaats oder der regionalen Gebietskörperschaft -, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
040	1.3.2 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
050	1.3.3 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
060	1.3.4 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

▼B**LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 5 von 5: STABILE REFINANZIERUNG)**

1. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten
 - 1.1. Allgemeine Anmerkungen
 1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben zu den Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.
 2. Hier sind alle Eigenmittel und Verbindlichkeiten in der Bilanz des Instituts zu melden. Der Gesamtbetrag dieser beiden Kategorien spiegelt daher die Größenordnung der Bilanzsumme des Instituts wider.
 3. Gemäß Artikel 427 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Verbindlichkeiten fünf Zeitfenstern zuzuordnen:
 - a) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte F der jeweiligen Kategorie zu melden. Alle Sichteinlagen sind hier zu melden.
 - b) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei bis sechs Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte G der jeweiligen Kategorie zu melden.
 - c) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von sechs bis neun Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte H der jeweiligen Kategorie zu melden.
 - d) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von neun bis zwölf Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte I der jeweiligen Kategorie zu melden.
 - e) Verbindlichkeiten, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung später als zwölf Monate ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte J der jeweiligen Kategorie zu melden.
 4. Dabei haben die Institute davon auszugehen, dass die Anleger ein Kündigungsrecht (eine Kaufoption) zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Bei Finanzierungen mit Optionen, die im Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, sind Reputationsfaktoren zu berücksichtigen, durch die das Institut in seinen Möglichkeiten, die Option auszuüben, eingeschränkt sein kann. Von einem solchen Verhalten haben die Institute insbesondere dann auszugehen, wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten vor ihrem rechtlichen Endfälligkeitstermin zurückgezahlt werden.
 5. Bei den in Abschnitt 1.2 gemeldeten Privatkundeneinlagen ist in der Meldevorlage „Verfügbare stabile Refinanzierung“ von den gleichen Annahmen in Bezug auf die Fälligkeit auszugehen wie in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“.
 - 1.2. Positionen, die eine stabile Refinanzierung bieten
 - 1.2.1. Hinweise zu einzelnen Zeilen



Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
010-250	<p>1 POSITIONEN, DIE EINE STABILE REFINANZIERUNG BIETEN</p> <p>Artikel 427 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der Gesamtbetrag der Eigenmittel ist in Spalte J der folgenden Unterkategorien wie folgt zu melden:</p> <p>[Bitte beachten Sie: mit Ausnahme von Position 1.1.3 sind Instrumente, die ansonsten die Kriterien für eine Einordnung als „Eigenmittel“ erfüllen würden, die jedoch der Definition nicht mehr entsprechen, wie zum Beispiel Instrumente, die aufgrund ihrer Laufzeit die Kriterien nicht mehr erfüllen, stattdessen in der entsprechenden Unterkategorie von Abschnitt 1.2 „Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel“ zu melden.]</p>
010-030	<p>1.1 Eigenmittel</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Teilbestandteile der Eigenmittel, nach Vornahme der entsprechenden Abzüge, bestehend aus der Summe des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals nach Artikel 25 und 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und damit verbundene Elemente</p>
010	<p>1.1.1 Kernkapitalinstrumente</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag des harten Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
020	<p>1.1.2 Ergänzungskapital</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.</p>
030	<p>1.1.3 Andere über den zulässigen Betrag des Ergänzungskapitals hinausgehende Vorzugsaktien oder Kapitalinstrumente mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Andere über den zulässigen Betrag des Ergänzungskapitals hinausgehende Vorzugsaktien oder Kapitalinstrumente mit einer effektiven Laufzeit von mindestens einem Jahr.</p>
040-260	<p>1.2 Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten, ausgenommen Eigenmittel, ist in den Spalten 010 bis 050 nach dem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung (je nachdem, welcher Termin früher eintritt) in den jeweiligen Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>
040-060	<p>1.2.1 Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i — ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen ist in den Spalten 010 bis 050 nach dem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung (je nachdem, welcher Termin früher eintritt) in den jeweiligen Unterkategorien wie folgt zu melden:</p>
040	<p>1.2.1.1 Nach der Definition in Artikel 421 Absatz 1</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen im Einklang mit Artikel 421 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie unter Position 1.1.1 „Abflüsse“ der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ gemeldet; bei Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen, wie unter Position 1.2 „Abflüsse“ der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ gemeldet.</p>
050	<p>1.2.1.2 Nach der Definition in Artikel 421 Absatz 2</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen im Einklang mit Artikel 421 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie unter den Positionen 1.1.2 — 1.1.3 „Abflüsse“ der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ gemeldet; bei Einlagen mit einer Laufzeit von weniger als 30 Tagen, wie unter Position 1.2 „Abflüsse“ der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ gemeldet.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
060	<p>1.2.1.3 Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben</p> <p>Gesamthöhe der Privatkundeneinlagen, bei denen es zu höheren Abflüssen kommt als in Artikel 421 Absatz 1 bzw. 421 Absatz 2 angegeben, wie unter Position 1.1.4 „Abflüsse“ der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ gemeldet.</p>
070-130	<p>1.2.2 Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die keine Finanzkunden sind.</p>
070-090	<p>1.2.2.1 Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192, von Kunden, die keine Finanzkunden sind</p>
070	<p>1.2.2.1.1 Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.</p>
080	<p>1.2.2.1.2 Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.</p>
090	<p>1.2.2.1.3 Durch andere Vermögenswerte besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch andere, nicht unter 1.2.2.1.1 oder 1.2.2.1.2 gemeldete Vermögenswerte besicherte Gesamtbetrag.</p>
100	<p>1.2.2.2 Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben von Kunden, die keine Finanzkunden sind.</p>
110-130	<p>1.2.2.3 Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen.</p>
110	<p>1.2.2.3.1 Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.2.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag anzugeben, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
120	<p>1.2.2.3.2 Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.2.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen.</p>
130	<p>1.2.2.3.3 Unter 1.2.2.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.2.2.1 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen.</p>
140-200	<p>1.2.3 Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Einlagen von Kunden, die Finanzkunden sind.</p>
140-160	<p>1.2.3.1 Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne des Artikels 192, von Kunden, die Finanzkunden sind</p>
140	<p>1.2.3.1.1 Durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.</p>
150	<p>1.2.3.1.2 Durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität besicherte Gesamtbetrag, wie unter 1.1 in Abschnitt 1 „Aktiva“ als „Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität“ gemeldet.</p>
160	<p>1.2.3.1.3 Durch andere Vermögenswerte besichert</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ix der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Der durch andere, nicht unter 1.2.2.1.1 oder 1.2.2.1.2 gemeldete Vermögenswerte besicherte Gesamtbetrag.</p>
170	<p>1.2.3.2 Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus unbesicherten Kreditvergaben an Kunden, die Finanzkunden sind.</p>
180 — 200	<p>1.2.3.3 Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 422 Absätze 3 und 4 behandelt werden dürfen.</p>
180	<p>1.2.3.3.1 Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.3.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag anzugeben, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
190	<p>1.2.3.3.2 Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.3.3 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe b fallen.</p>
200	<p>1.2.3.3.3 Unter 1.2.3.3 gemeldete Verbindlichkeiten, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Aus den unter 1.2.2.2.1 gemeldeten Verbindlichkeiten ist der Gesamtbetrag der Einlagen anzugeben, die unter Artikel 422 Absatz 3 Buchstabe d fallen.</p>
210	<p>1.2.4 Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 oder 5 in Betracht kommen</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 129 in Betracht kommen (gedeckte Schuldverschreibungen).</p>
220	<p>1.2.5 Aus Wertpapieren nach der Definition in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG resultierende Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer x der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, die für eine Behandlung nach Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in Betracht kommen (gedeckte Schuldverschreibungen).</p>
230	<p>1.2.6 Andere aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xi der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamthöhe der aus begebenen Wertpapieren resultierenden Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der unter 1.1 gemeldeten.</p>
240	<p>1.2.7 Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten</p> <p>Gesamthöhe der Verbindlichkeiten aus Derivatekontrakten</p>
250	<p>1.2.8 Alle anderen Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 427 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer xii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten.</p>

2. Positionen, die stabile Refinanzierung erfordern

2.1. Allgemeine Anmerkungen

1. Dies ist eine zusammenfassende Meldevorlage mit Angaben zu den Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau unterlegt.
2. Hier sind sämtliche in der Bilanz des Instituts ausgewiesenen Vermögenswerte zu melden. Der hier gemeldete Gesamtbetrag spiegelt daher die Größenordnung der Summe aus Eigenmitteln und Verbindlichkeiten des Instituts wider.
3. Behandlung der Laufzeiten:
 - (i) Gemäß Artikel 428 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind die Positionen fünf Zeitfenstern zuzuordnen:
 - a) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung innerhalb von drei Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 010, 060 bzw. 110 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.

▼ B

- b) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen drei und sechs Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 020, 070 bzw. 120 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.
 - c) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen sechs und neun Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 030, 080 bzw. 130 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.
 - d) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zwischen neun und zwölf Monaten ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 040, 090 bzw. 140 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.
 - e) Vermögenswerte, deren Laufzeitende oder frühestmöglicher Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung später als zwölf Monate ab dem Meldestichtag liegt, sind in Spalte 050, 100 bzw. 150 zu melden, je nach der entsprechenden Kategorie.
- (ii) Bei Optionen, die im Ermessen des Instituts ausgeübt werden können, haben die Institute Reputationsfaktoren zu berücksichtigen, durch die das Institut in seinen Möglichkeiten, die Option nicht auszuüben, eingeschränkt sein kann. Bei der Meldung der Aktiva in dieser Meldevorlage haben die Institute von einem solchen Verhalten insbesondere dann auszugehen, wenn Dritte erwarten, dass eine Option nicht ausgeübt wird.
- (iii) Die Aktiva sind nach ihrer vertraglichen Restlaufzeit zu melden und nicht nach Verhaltensannahmen.
4. Zum Zwecke der Überwachung der stabilen Refinanzierung haben die Institute im Einklang mit Artikel 510 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für jede Kategorie der in der Meldevorlage für die Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern, gemeldeten Aktiva eine separate Aufgliederung der Belastung der Vermögenswerte wie folgt anzugeben:
- (i) Der Betrag der gemeldeten Aktiva, die unbelastet sind, ist in der ersten Unterkategorie anzugeben.
 - (ii) Der Betrag der Aktiva, die belastet sind, ist in der entsprechenden Unterzeile anzugeben, je nach Dauer der Belastung, wie folgt:
 - i. bis zu drei Monate
 - ii. drei bis sechs Monate
 - iii. sechs bis neun Monate
 - iv. neun bis zwölf Monate
 - v. mehr als zwölf Monate
5. Behandlung der bei besicherten Kreditvergaben und Kapitaltransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegengenommenen oder verliehenen Aktiva:
- (i) Die Institute haben bei dieser Berechnung keine Aktiva zu berücksichtigen, die sie sich bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wie beispielsweise umgekehrten Pensionsgeschäften und Sicherheitentauschgeschäften) geliehen haben, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie nicht sind.

▼ B

- (ii) Die Institute haben die Aktiva zu melden, die sie bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (wie beispielsweise Pensionsgeschäften oder Sicherheitentauschgeschäften) verliehen haben, deren wirtschaftlicher Eigentümer sie bleiben.
- (iii) Wenn ein Institut bei Pensionsgeschäften Wertpapiere belastet hat, die es bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verliehen hat, das Institut aber weiterhin wirtschaftlicher Eigentümer dieser Wertpapiere geblieben ist und diese Wertpapiere weiterhin in seiner Bilanz führt, dann hat das Institut diese Wertpapiere der entsprechenden RSF-Kategorie zuzuteilen (RSF = Requiring Stable Funding = Positionen, die eine stabile Refinanzierung erfordern).

6. Behandlung von Derivate-Verbindlichkeiten und -Forderungen:

- (i) Normalerweise führt ein Institut in seiner Bilanz sowohl Nettoderivatepassiva (d.h. Verbindlichkeiten) als auch Nettoderivateaktiva (d.h. Forderungen). Die Institute berechnen diese nach den aufsichtlichen Netting-Regeln, nicht nach den Bilanzierungsregeln, und melden die Beträge dementsprechend jeweils sowohl in Meldevorlage 1.1 „Erforderliche Refinanzierung“ als auch in Meldevorlage 1.2. „Stabile Refinanzierung“.

2.2. Positionen, die stabile Refinanzierung erfordern

2.2.1. Hinweise zu einzelnen Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
010-1320	<p>1 POSITIONEN, DIE STABILE REFINANZIERUNG ERFORDERN</p> <p>Die Summe der Aktiva ist wie folgt zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ nicht als liquide Aktiva gemeldet sind, sind in den Spalten P — T zu melden. Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ als Aktiva von äußerst hoher Liquidität und Kreditqualität eingestuft werden, sind in den Spalten F — J zu melden. Vermögenswerte, die in der Meldevorlage „Liquiditätsdeckung“ als Aktiva von hoher Liquidität und Kreditqualität eingestuft werden, sind in den Spalten K — O zu melden. <p>Die Aktiva sind nach ihrem Laufzeitende oder dem frühestmöglichen Zeitpunkt einer vertraglichen Kündigung zu melden, je nachdem, welcher dieser beiden Termine früher eintritt.</p>
010-470	<p>1.1 Vermögenswerte, die gemäß Artikel 416 als liquide Aktiva anerkannt würden</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Summe der in Artikel 416 genannten Aktiva ist in der/den entsprechenden Unterzeile(n) und Spalte(n) zu melden.</p>
010	<p>1.1.1 Bargeld</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>Gesamtbetrag des Bargelds, einschließlich Münzen und Banknoten pro Währung.</p>
020	<p>1.1.2 Risikopositionen gegenüber Zentralbanken</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken.</p>
030	<p>1.1.2.1 Davon: Risikopositionen, die in angespannten Situationen aufgelöst werden können</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a</p> <p>Gesamthöhe der Einlagen bei Zentralbanken, soweit diese Einlagen in Stressphasen aufgelöst werden können.</p>

▼B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
040-050	<p>1.1.3 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder gegenüber einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, wenn das Institut in dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland ein Liquiditätsrisiko eingegangen ist, das es durch Halten dieser liquiden Aktiva deckt</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Gesamtbetrag der in Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten übertragbaren Aktiva</p>
040	1.1.3.1 in Form von Forderungen
050	1.1.3.2 garantiert von
060-070	<p>1.1.4 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Zentralbanken und nicht zentralstaatlichen öffentlichen Stellen in der Landeswährung der Zentralbank bzw. der jeweiligen öffentlichen Stelle bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
060	1.1.4.1 in Form von Forderungen
070	1.1.4.2 garantiert von
080-150	<p>1.1.5 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber nachstehenden Körperschaften bestehen oder von diesen garantiert werden: der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Kommission und multilateralen Entwicklungsbanken</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
080	1.1.5.1 a) in Form von Forderungen
090	1.1.5.2 a) garantiert von
100	1.1.5.1 b) unbelasteter Betrag
110	1.1.5.2 b) für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belastet
120	1.1.5.3 b) für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belastet
130	1.1.5.4 b) für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belastet
140	1.1.5.5 b) für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belastet
150	1.1.5.6 b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belastet
152-153	<p>1.1.6 Übertragbare Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus bestehen oder von diesen garantiert werden</p> <p>Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
152	1.1.6.1 In Form von Forderungen
153	1.1.6.2 Garantiert von
160-230	<p>1.1.7 Summe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) mit den in Artikel 416 Absatz 1 angegebenen zugrunde liegenden Aktiva</p> <p>Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe des Marktwerts der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) nach Artikel 416 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>
160	1.1.7.1 a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe a

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
170	1.1.7.2 a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstaben b und c
175	1.1.7.3 a) Zugrunde liegende Aktiva nach Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe d
180	1.1.7.1 b) Unbelasteter Betrag
190	1.1.7.2 b) Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
200	1.1.7.3 b) Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
210	1.1.7.4 b) Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
220	1.1.7.5 b) Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
230	1.1.7.6 b) Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
232-233	1.1.8 Einlagen bei dem Zentralkreditinstitut und sonstige satzungs- oder vertragsgemäß verfügbare liquide Finanzierungsmittel von einem Zentralkreditinstitut oder von Instituten, die Mitglieder des Systems nach Artikel 113 Absatz 7 sind oder für die nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eine Ausnahme gelten kann, insoweit als diese Finanzierungsmittel nicht durch liquide Aktiva besichert sind
232	1.1.8.1 Einlagen
233	1.1.8.2 Vertragsgemäß verfügbare Finanzierungsmittel
234	1.1.9 Von einem Kreditinstitut, das von der Zentral- oder Regionalregierung eines Mitgliedstaats eingerichtet wurde, begebene Vermögenswerte, bei denen mindestens eine der Bedingungen in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii erfüllt ist
240-290	1.1.10 Andere übertragbare Aktiva, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden
240	1.1.10.1 Unbelasteter Betrag
250	1.1.10.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
260	1.1.10.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
270	1.1.10.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
280	1.1.10.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
290	1.1.10.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
300-350	1.1.11 Unternehmensanleihen von Nichtfinanzunternehmen Artikel 416 Absatz 1 Buchstabe b bzw. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
300	1.1.11.1 Unbelasteter Betrag
310	1.1.11.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
320	1.1.11.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
330	1.1.11.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
340	1.1.11.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
350	1.1.11.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
351	1.1.12 Von einem Kreditinstitut begebene, nicht durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt, sind
352	1.1.12.1 Unbelasteter Betrag
353	1.1.12.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
354	1.1.12.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
355	1.1.12.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
356	1.1.12.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
357	1.1.12.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
358	1.1.13 Von einem Kreditinstitut begebene, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Instrumente, wenn diese nachweislich von höchster Bonität, wie von der EBA anhand der Kriterien des Artikels 509 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt, sind
359	1.1.13.1 Unbelasteter Betrag
360	1.1.13.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
361	1.1.13.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
362	1.1.13.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
363	1.1.13.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
364	1.1.13.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
365	1.1.14 Schuldverschreibungen, die für die Behandlung nach Artikel 129 Absatz 4 bzw. 5 in Betracht kommen, und welche die Kriterien in Artikel 416 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen
366	1.1.14.1 Unbelasteter Betrag
370	1.1.14.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
380	1.1.14.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
390	1.1.14.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
400	1.1.14.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
410	1.1.14.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
420-470	1.1.15 Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die nicht unter 1.1.9 fallen
420	1.1.15.1 Unbelasteter Betrag
430	1.1.15.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
440	1.1.15.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
450	1.1.15.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
460	1.1.15.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
470	1.1.15.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
480-530	1.2 Nicht unter Position 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 1 nach Artikel 122 erfüllen Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht bereits unter Position 1.1 gemeldet wurden Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
480	1.2.1 Unbelasteter Betrag
490	1.2.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
500	1.2.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
510	1.2.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
520	1.2.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
530	1.2.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
540-590	1.3 Nicht unter Position 1.1 gemeldete Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche die Anforderungen für die Bonitätsstufe 2 nach Artikel 122 erfüllen Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
540	1.3.1 Unbelasteter Betrag
550	1.3.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
560	1.3.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
570	1.3.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
580	1.3.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
580	1.3.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
600-650	1.4 Andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an anderer Stelle gemeldet wurden Gesamtmarktwert der Schuldverschreibungen nach der Definition in Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
600	Unbelasteter Betrag
610	Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
620	Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
630	Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
640	Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
650	Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
660-710	1.5 Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Aktien von Nichtfinanzunternehmen, die in einem wichtigen Index einer anerkannten Börse enthalten sind
660	1.5.1 Unbelasteter Betrag
670	1.5.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
680	1.5.2 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
690	1.5.3 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
700	1.5.3 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
710	1.5.4 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
720-770	1.6 Sonstige Dividendenpapiere Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der nicht unter 1.3 gemeldeten Dividendenpapiere
720	1.6.1 Unbelasteter Betrag
730	1.6.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
740	1.6.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
750	1.6.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
760	1.6.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
770	1.6.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
780-830	1.7 Gold Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
780	1.7.1 Unbelasteter Betrag
790	1.7.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
800	1.7.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
810	1.7.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
820	1.7.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
830	1.7.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
840-890	1.8 Andere Edelmetalle Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Gesamtbestand an Edelmetallen außer Gold [Bitte beachten Sie: Beispiele hierfür wären Silber oder Platin. Gold ist stattdessen unter Position 1.5 anzugeben.]
840	1.8.1 Unbelasteter Betrag
850	1.8.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
860	1.8.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag

▼ B

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
870	1.8.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
880	1.8.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
890	1.8.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
900-1250	<p>1.9 Nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Die Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen nach Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist in der/den entsprechenden Unterzeile(n) und Spalte(n) zu melden.</p>
900-950	<p>1.9.1 Gegenüber Schuldner, die natürliche Personen und keine Einzelkaufleute oder Personengesellschaften sind</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die natürliche Personen sind und wenn die aggregierte Einlage dieses Kunden oder dieser Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.</p>
900	1.9.1.1 Unbelasteter Betrag
910	1.9.1.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
920	1.9.1.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
930	1.9.1.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
940	1.9.1.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
960	1.9.1.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
960-1010	<p>1.9.2 Gegenüber Schuldner, die KMU sind, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für Kreditrisiko zur Forderungskategorie „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die KMU sind, die nach dem Standard- oder IRB-Ansatz für das Kreditrisiko der Forderungskategorie „Mengengeschäft“ zugeordnet werden können, oder eine Gesellschaft, auf die die Behandlung nach Artikel 153 Absatz 4 angewandt werden darf, wenn die aggregierte Einlage des Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden weniger als 1 Mio. EUR beträgt.</p>
960	1.9.2.1 Unbelasteter Betrag
970	1.9.2.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
980	1.9.2.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
990	1.9.2.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
1000	1.9.2.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
1010	1.9.2.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
1020-1070	<p>1.9.3 Gegenüber Schuldner, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSEs) sind</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen (PSEs) sind</p>
1020	1.9.3.1 Unbelasteter Betrag
1030	1.9.3.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
1040	1.9.3.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
1050	1.9.3.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
1060	1.9.3.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
1070	1.9.3.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
1080-1130	<p>1.9.4 Gegenüber Schuldner, die nicht unter Position 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 gemeldet werden, mit Ausnahme von Finanzkunden</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die nicht unter Position 1.7.1, 1.7.2 oder 1.7.3 aufgeführt werden, mit Ausnahme von Finanzkunden.</p>
1080	1.9.4.1 Unbelasteter Betrag
1090	1.9.4.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
1100	1.9.4.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
1110	1.9.4.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
1120	1.9.4.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
1130	1.9.4.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
1140-1190	<p>1.9.5 Gegenüber Schuldner, die Kreditinstitute sind</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die Kreditinstitute sind.</p>
1140	1.9.5.1 Unbelasteter Betrag
1150	1.9.5.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
1160	1.9.5.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
1170	1.9.5.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
1180	1.9.5.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
1190	1.9.5.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
1200-1250	<p>1.9.6 Gegenüber Schuldner, die (nicht unter Position 1.9.1, 1.9.2 oder 1.9.3 aufgeführte) Finanzkunden sind, mit Ausnahme von Kreditinstituten</p> <p>Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p> <p>Summe der nicht verlängerbaren Darlehen und Forderungen gegenüber Schuldner, die Finanzkunden sind.</p>

▼ **B**

Zeile	Rechtsgrundlage und Hinweise
1200	1.9.6.1 Unbelasteter Betrag
1210	1.9.6.2 Für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten belasteter Betrag
1220	1.9.6.3 Für einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten belasteter Betrag
1230	1.9.6.4 Für einen Zeitraum von sechs bis neun Monaten belasteter Betrag
1240	1.9.6.5 Für einen Zeitraum von neun bis zwölf Monaten belasteter Betrag
1250	1.9.6.6 Für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten belasteter Betrag
1260-1280	1.10 Unter 1.7 gemeldete nicht verlängerbare Darlehen und Forderungen, die als durch Immobilien besichert gelten Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1260	1.10.1 Durch Gewerbeimmobilien besichert Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1270	1.10.2 Durch Wohneigentum besichert Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1280	1.10.3 In gleicher Höhe durch Schuldverschreibungen, auf die die Behandlung nach Artikel 129 Absätze 4 oder 5 angewandt werden kann, oder durch Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG finanziert (Durchlauffinanzierung) Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1290	1.11 Derivatforderungen Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Summe der Netto-Derivatforderungen
1300	1.12 Sonstige Vermögenswerte Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Alle anderen Vermögenswerte, die nicht bereits unter 1.1.1 — 1.8 oben gemeldet wurden Bitte beachten Sie: die von den Eigenmitteln abgezogenen Vermögenswerte sind unter Position 1.10 zu melden.
1310	1.13 Von den Eigenmitteln abgezogene Vermögenswerte, die keine stabile Refinanzierung erfordern Artikel 428 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Alle zur Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von den Eigenmitteln abgezogenen Vermögenswerte
1320	1.14 — Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilitäten Artikel 428 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Kreditfazilitäten im Sinne des Artikels 428 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

▼ M1*ANHANG XIV*

Einheitliches Datenpunktmodell

Alle in den Anhängen I, III, IV, VI, VIII, X, XII und XVI aufgeführten Daten werden in ein einziges Datenpunktmodell überführt, das die Grundlage für einheitliche IT-Systeme der Institute und zuständigen Behörden bildet.

Das einheitliche Datenpunktmodell erfüllt die folgenden Kriterien:

- a) es gewährleistet eine strukturierte Darstellung aller in den Anhängen I, III, IV, VI, VIII, X, XII und XVI aufgeführten Daten,
- b) es erfasst alle in den Anhängen I bis XIII, XVI und XVII aufgeführten Geschäftskonzepte,
- c) es enthält ein Datenwörterbuch, in dem die Tabellen-, Ordinat-, Axen-, Domänen-, Dimensionen- und Mitgliedsbezeichnungen erläutert werden,
- d) es enthält Maßzahlen, die die Eigenschaft oder die Menge von Datenpunkten bestimmen,
- e) es liefert Datenpunktdefinitionen (ausgedrückt als Zusammensetzung von Eigenschaften), die eine zweifelsfreie Feststellung des Finanzkonzepts ermöglichen,
- f) es enthält alle erforderlichen maßgeblichen technischen Spezifikationen für die Entwicklung von IT-Lösungen für Datenmeldungen, die einheitliche Aufsichtsdaten gewährleisten.

▼ M1

ANHANG XV

Validierungsregeln

Für die in den Anhängen I, III, IV, VI, VIII, X, XII und XVI aufgeführten Daten gelten Validierungsregeln, die die Datenqualität und -kohärenz sicherstellen.

Die Validierungsregeln erfüllen die folgenden Kriterien:

- a) sie legen die logischen Verknüpfungen zwischen den maßgeblichen Datenpunkten fest,
- b) sie enthalten Filter und Vorbedingungen, die bestimmen, auf welchen Datensatz eine Validierungsregel Anwendung findet,
- c) sie überprüfen die Kohärenz der gemeldeten Daten,
- d) sie überprüfen die Richtigkeit der gemeldeten Daten,
- e) sie legen Standardwerte fest, die eingesetzt werden, wenn die maßgeblichen Angaben nicht übermittelt wurden.

▼ M1

ANHANG XVI

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

MELDEBÖGEN ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN			
Meldebogennummer	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens/ Meldebogengruppe	Kurzbezeichnung
		TEIL A — ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN	
32,1	F 32.01	VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS	AE-ASS
32,2	F 32.02	ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN	AE-COL
32,3	F 32.03	EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE FORDERUNGSUNTERLEGTE WERTPAPIERE	AE-NPL
32,4	F 32.04	BELASTUNGSQUELLEN	AE-SOU
		TEIL B — LAUFZEITDATEN	
33	F 33.00	LAUFZEITDATEN	AE-MAT
		TEIL C — EVENTUALBELASTUNG	
34	F 34.00	EVENTUALBELASTUNG	AE-CONT
		TEIL D — GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	
35	F 35.00	EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	AE-CB
		TEIL E — WEITERE DATEN	
36,1	F 36.01	ERWEITERTE DATEN TEIL I	AE-ADV1
36,2	F 36.02	ERWEITERTE DATEN TEIL II	AE-ADV2

F 32.01 — VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS (AE-ASS)

		Buchwert belasteter Vermögenswerte			Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte		Buchwert unbelasteter Vermögenswerte			Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	
			davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbank fähig		davon: zentralbank fähig		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: zentralbank fähig		davon: zentralbank fähig
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts										
020	Jederzeit kündbare Darlehen										
030	Eigenkapitalinstrumente										
040	Schuldverschreibungen										
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen										
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere										
070	davon: von Staaten begeben										
080	davon: von Finanzunternehmen begeben										
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben										
100	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen										
110	davon: Hypothekarkredite										
120	Sonstige Vermögenswerte										

F 32.02 — VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN (AE-COL)

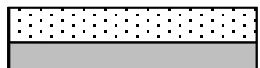
		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen			Unbelastet			
					Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen			Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer, eigener Schuldverschreibungen
		010	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben 020	davon: zentralbankfähig 030	040	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben 050	davon: zentralbankfähig 060	
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten							
140	Jederzeit kündbare Darlehen							
150	Eigenkapitalinstrumente							
160	Schuldverschreibungen							
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen							
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere							
190	davon: von Staaten begeben							
200	davon: von Finanzunternehmen begeben							
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben							
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten							
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren							
250	VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN							

F 32.03 — EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE FORDERUNGSUNTERLEGTE WERTPAPIERE (AE-NPL)

		Unbelastet			
		Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten	Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen		Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
			davon: zentralbank fähig		
		010	020	030	040
010	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere				
020	Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen				
030	Zurückbehaltene, begebene forderungsunterlegte Wertpapiere				
040	Vorrangig				
050	Mezzanine				
060	Erstverlust				

F 32.04 — BELASTUNGSQUELLEN (AE-SOU)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere		Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere.		
		010	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe	030	davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten	davon: belastete eigene Schuldverschreibungen
			020		040	050
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten					
020	Derivate					
030	davon: Außerbörslich					
040	Einlagen					
050	Rückkaufsvereinbarungen					
060	davon: Zentralbanken					
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen					
080	davon: Zentralbanken					
090	Begebene Schuldverschreibungen					
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen					
110	davon begebene forderungsunterlegte Wertpapiere					
120	Andere Belastungsquellen					
130	Nominalwert empfangener Darlehenszusagen					
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten					
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten					
160	Sonstige					
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT					



Nicht auf konsolidierter Basis auszufüllen.

Auf keinen Fall auszufüllen.

▼M1

F 33.00 — LAUFZEITDATEN (AE-MAT)

		Unbefristet	Für einen Tag	> 1 Tag ≤ 1 Woche	> 1 Woche ≤ 2 Wochen	> 2 Wochen ≤ 1 Monat	> 1 Monat ≤ 3 Monate	> 3 Monate ≤ 6 Monate	> 6 Monate ≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 2 Jahre	> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	3 Jahre ≤ 5 Jahre	5 Jahre ≤ 10 Jahre	> 10 Jahre
	Restlaufzeit von Verbindlichkeiten	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130
010	Belastete Vermögenswerte													
020	Entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt)													
030	Entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt)													

F 34.00 — EVENTUALBELASTUNG (AE-CONT)

		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Eventualbelastung				
			A. Rückgang des beizulegenden Zeitwerts belasteter Vermögenswerte um 30 %	B. Nettoeffekt einer Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %			
				Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte			
			Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte	Maßgebliche Währung 1	Maßgebliche Währung 2	...	Maßgebliche Währung n
010	020	030	040	050			
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten						
020	Derivate						
030	davon: Außerbörslich						
040	Einlagen						
050	Rückkaufsvereinbarungen						
060	davon: Zentralbanken						
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen						
080	davon: Zentralbanken						
090	Begebene Schuldverschreibungen						
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen						
110	davon begebene forderungsunterlegte Wertpapiere						
120	Andere Belastungsquellen						
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT						

F 35.00 — EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (AE-CB)

Z-Achse	Deckungspoolkennung (offen)
---------	-----------------------------

		Wird Artikel 129 der Eigenkapitalverordnung eingehalten?		Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen						Derivative Deckungspoolpositionen mit einem negativen Nettomarktwert
		[JA/NEIN]	Wenn JA, die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools angeben.	Berichts-stichtag	+ 6 Monate	+ 12 Monate	+ 2 Jahre	+ 5 Jahre	+ 10 Jahre	
		010	012	020	030	040	050	060	070	080
010	Nominalbetrag									
020	Barwert (Swap)/Marktwert									
030	Vermögenswertspezifischer Wert									
040	Buchwert									

Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen						Deckungspool										
Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen						Berichts-stichtag	+ 6 Monate	+ 12 Monate	+ 2 Jahre	+ 5 Jahre	+ 10 Jahre	Derivative Deckungspoolpositionen mit einem positiven Nettomarktwert	Die erforderliche Mindestdeckung übersteigender Betrag des Deckungspools			
													gemäß den maßgeblichen gesetzlichen Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen		gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Bonitätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung	
Rating agentur 1	Bonitäts-einstufung 1	Rating agentur 2	Bonitäts-einstufung 2	Rating agentur 3	Bonitäts-einstufung 3	Berichts stichtag							Rating-agen-tur 1	Ratingagen-tur 2	Ratingagen-tur 3	
090	100	110	120	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250

F 36.01 — ERWEITERTE DATEN. TEIL I (AE-ADV-1)

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts								
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen						
					Insgesamt	davon: gedeckte Schuldverschreibungen		davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		davon: von Staaten begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben
						davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben			
010	020	030	040	050	060	070	080	090			
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
020		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
030	Börsengehandelte Derivate	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
040		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
060		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
070	Rückkaufsvereinbarungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
080		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
100		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
120		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts								
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen						
					Insgesamt	davon: gedeckte Schuldverschreibungen		davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		davon: von Staaten begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben
						davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben			
010	020	030	040	050	060	070	080	090			
130	Begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
140		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
160		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
170	Andere Belastungsquellen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
180		<i>Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</i>									
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt										
200	<i>davon: zentralbankfähig</i>										
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt										
220	<i>davon: zentralbankfähig</i>										
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte										

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts							Insgesamt		
			Schuldverschreibungen	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							Sonstige Vermögenswerte	
				davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen	Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte			
							davon: Hypothekarkredite		davon: Hypothekarkredite			
100	110	120	130	140	150	160	170	180				
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
020		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
030	Börsengehandelte Derivate	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
040		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
060		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
070	Rückkaufsvereinbarungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
080		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
100		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>										
120		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts						Sonstige Vermögenswerte	Insgesamt	
			Schuldverschreibungen	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen							
				davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen	Nichtfinanzunternehmen	Private Haushalte			
								davon: Hypothekarkredite			davon: Hypothekarkredite
100	110	120	130	140	150	160	170	180			
130	Begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
140		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
160		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
170	Andere Belastungsquellen	<i>Belastete Vermögenswerte</i>									
180		<i>Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</i>									
190	Belastete Vermögenswerte insgesamt										
200	<i>davon: zentralbankfähig</i>										
210	Unbelastete Vermögenswerte insgesamt										
220	<i>davon: zentralbankfähig</i>										
230	Belastete + unbelastete Vermögenswerte										

F 36.02 — ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU DEN VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN (AE-ADV-2)

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts											
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen									
					Insgesamt	davon: gedeckte Schuldverschreibungen		davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		davon: von Staaten begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben		
							davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben						
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100					
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
020		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												
030	Börsengehandelte Derivate	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
040		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
060		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												
070	Rückkaufsvereinbarungen	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
080		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
100		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	<i>entgegenkommene belastete Sicherheiten</i>												
120		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>												

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts									
			Jederzeit kündbare Darlehen	Eigenkapitalinstrumente	Schuldverschreibungen							
					Insgesamt	davon: gedeckte Schuldverschreibungen		davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		davon: von Staaten begeben	davon: von Finanzunternehmen begeben	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben
							davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben		davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben			
010	020	030	040	050	060	070	080	090	100			
130	Begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	<i>entgegenenommene belastete Sicherheiten</i>										
140		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	<i>entgegenenommene belastete Sicherheiten</i>										
160		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>										
170	Andere Belastungsquellen	<i>entgegenenommene belastete Sicherheiten</i>										
180		<i>Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</i>										
190	Entgegenenommene belastete Sicherheiten insgesamt											
200	<i>davon: zentralbankfähig</i>											
210	Entgegenenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt											
220	<i>davon: zentralbankfähig</i>											
230	Entgegenenommene belastete + unbelastete Sicherheiten											

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts								Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer Tagesgeldern						Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	
			Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen	Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte				
					davon: Hypothekarkredite		davon: Hypothekarkredite				
110	120	130	140	150	160	170	180	190			
010	Zentralbankrefinanzierungen (jeder Art, unter Einschluss von z. B. Repos)	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
020		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
030	Börsengehandelte Derivate	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
040		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
050	Außerbörslich gehandelte Derivate	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
060		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
070	Rückkaufsvereinbarungen	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
080		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
090	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
100		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									
110	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen	<i>entgegengenommene belastete Sicherheiten</i>									
120		<i>Kongruente Verbindlichkeiten</i>									

	Belastungsquellen	Vermögenswerte/Verbindlichkeiten	Art der Sicherheit — Einreihung nach Art des Vermögenswerts								Insgesamt
			Darlehen und Kredite außer Tagesgeldern						Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	
			Zentralbanken und Sektor Staat	Finanzunternehmen	Nichtfinanzunternehmen		Private Haushalte				
					davon: Hypothekarkredite		davon: Hypothekarkredite				
110	120	130	140	150	160	170	180	190			
130	Begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	entgegengenommene belastete Sicherheiten									
140		Kongruente Verbindlichkeiten									
150	Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren	entgegengenommene belastete Sicherheiten									
160		Kongruente Verbindlichkeiten									
170	Andere Belastungsquellen	entgegengenommene belastete Sicherheiten									
180		Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere									
190	Entgegengenommene belastete Sicherheiten insgesamt										
200	davon: zentralbankfähig										
210	Entgegengenommene unbelastete Sicherheiten insgesamt										
220	davon: zentralbankfähig										
230	Entgegengenommene belastete + unbelastete Sicherheiten										

▼ **M3***ANHANG XVII***MELDUNG ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSWERTEN***Inhaltsverzeichnis*

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. AUFBAU UND KONVENTIONEN
 - 1.1. AUFBAU
 - 1.2. RECHNUNGSLEGUNGSRAHMEN
 - 1.3. NUMMERIERUNGSKONVENTION
 - 1.4. VORZEICHENKONVENTION
 - 1.5. ANWENDUNGSEBENE
 - 1.6. VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT
 - 1.7. DEFINITION DES BEGRIFFS „BELASTUNG“

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN
 - 2.1. MELDEBOGEN: AE-ASS. VERMÖGENSWERTE DES MELDENDEN INSTITUTS
 - 2.1.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 2.1.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 2.1.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
 - 2.2. MELDEBOGEN: AE-COL. VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN
 - 2.2.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 2.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 2.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
 - 2.3. MELDEBOGEN: AE-NPL. EIGENE GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND BEGEBENE, NOCH NICHT ALS SICHERHEIT HINTERLEGTE FORDERUNGSUNTERLEGTE WERTPAPIERE
 - 2.3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 2.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 2.3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
 - 2.4. MELDEBOGEN: AE-SOU. BELASTUNGSQUELLEN
 - 2.4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 2.4.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 2.4.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
3. TEIL B: LAUFZEITDATEN:
 - 3.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

▼ M3

- 3.2. MELDEBOGEN: AE-MAT. LAUFZEITDATEN:
 - 3.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 3.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
- 4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG
 - 4.1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN
 - 4.1.1. SZENARIO A: DIE BELASTETEN VERMÖGENSWERTE VERLIEREN 30 %.
 - 4.1.2. SZENARIO B: ABWERTUNG MASSGEBLICHER WÄHRUNGEN UM 10 %.
 - 4.2. MELDEBOGEN: AE-CONT. EVENTUALBELASTUNG
 - 4.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 4.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
- 5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN
 - 5.1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN
 - 5.2. MELDEBOGEN: AE-CB. EMISSION GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN.
 - 5.2.1. ERLÄUTERUNGEN BEZÜGLICH DER Z-ACHSE
 - 5.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 5.2.3. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
- 6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN
 - 6.1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN
 - 6.2. MELDEBOGEN: AE-ADV1. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU VERMÖGENSWERTEN DES MELDENDEN INSTITUTS
 - 6.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 6.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN
 - 6.3. MELDEBOGEN: AE-ADV2. ERWEITERTER MELDEBOGEN ZU DEN VOM MELDENDEN INSTITUT ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN
 - 6.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN
 - 6.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN SPALTEN

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- 1. AUFBAU UND KONVENTIONEN
 - 1.1. Aufbau
 - 1. Das Rahmenwerk setzt sich aus fünf Meldebogensätzen zusammen, die insgesamt neun Meldebögen umfassen und wie folgt gegliedert sind:
 - a) Teil A: Übersicht über die Belastungen:
 - Meldebogen AE-ASS Vermögenswerte des meldenden Instituts
 - Meldebogen AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten

▼ **M3**

— AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere (Asset-backed securities — ABS)

— AE-SOU. Belastungsquellen

b) Teil B: Laufzeitdaten:

— Meldebogen AE-MAT Laufzeitdaten

c) Teil C: Eventualbelastung

— Meldebogen AE-CONT Eventualbelastung

d) Teil D: Gedeckte Schuldverschreibungen

— Meldebogen AE-CB Emission gedeckter Schuldverschreibungen

e) Teil E: Erweiterte Daten:

— Meldebogen AE-ADV-1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts

— Meldebogen AE-ADV-2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten

2. Zu jedem Meldebogen werden die Rechtsgrundlage sowie weitere, detaillierte Angaben zu allgemeineren Gesichtspunkten der Meldung übermittelt.

1.2. Rechnungslegungsrahmen

3. Die Institute melden die Buchwerte gemäß dem Rechnungslegungsrahmen, den sie im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 für die Meldung der Finanzinformationen verwenden. Institute, die nicht zur Meldung von Finanzinformationen verpflichtet sind, verwenden ihren jeweiligen Rechnungslegungsrahmen.
4. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter „IAS“ und „IFRS“ die internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu verstehen. Für Institute, die ihre Meldungen nach IFRS-Standards erstellen, wurden die Quellen der einschlägigen IFRS angegeben.

1.3. Nummerierungskonvention

5. In diesen Erläuterungen wird für den Verweis auf die Spalten, Zeilen und Zellen eines Meldebogens folgende allgemeine Notation angewendet; {Meldebogen; Zeile; Spalte}. Um anzugeben, dass die Gültigkeitsprüfung für die ganze Zeile oder Spalte erfolgt, wird ein Sternchen verwendet. {AE-ASS; *, 2} beispielsweise bezieht sich auf den Datenpunkt einer beliebigen Zeile oder Spalte 2 des Meldebogens AE-ASS.
6. Wird innerhalb eines Meldebogens eine Gültigkeitsprüfung durchgeführt, wird zum Verweis auf Datenpunkte aus dem betreffenden Meldebogen folgende Notation verwendet: {Zeile; Spalte}.

1.4. Vorzeichenkonvention

7. Die Meldebögen in Anhang XVI folgen der in Anhang V Teil I Nummern 9 und 10 beschriebenen Vorzeichenkonvention.

▼ **M3**

1.5. Anwendungsebene

8. Die Anwendungsebene der Meldungen über die Belastung von Vermögenswerten entspricht der Anwendungsebene für die Meldepflichten gemäß Artikel 99 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). Daraus folgt, dass Institute, die den Aufsichtsanforderungen nach Artikel 7 der CRR nicht unterliegen, keine Angaben zur Belastung von Vermögenswerten machen müssen.

1.6. Verhältnismäßigkeit

9. Für die Zwecke von Artikel 16a Absatz 2 Buchstabe b wird die Höhe der Vermögenswertbelastung wie folgt berechnet:

— Buchwert der belasteten Vermögenswerte und Sicherheiten = $\{AE-ASS;010;010\} + \{AE-COL;130;010\}$.

— Gesamte Vermögenswerte und Sicherheiten = $\{AE-ASS;010;010\} + \{AE-ASS;010;060\} + \{AE-COL;130;010\} + \{AE-COL;130;040\}$.

— Quote der Vermögenswertbelastung = (Buchwert belasteter Vermögenswerte und Sicherheiten)/(Vermögenswerte und Sicherheiten insgesamt).

10. Für die Zwecke des Artikels 16a Absatz 2 Buchstabe a wird die Summe der gesamten Vermögenswerte wie folgt berechnet:

— Gesamte Vermögenswerte = $\{AE-ASS;010;010\} + \{AE-ASS;010;060\}$

1.7. Definition des Begriffs „Belastung“

11. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs XVI wird ein Vermögenswert als belastet behandelt, wenn er als Sicherheit hinterlegt wurde oder wenn er Gegenstand irgendeiner Form von Vereinbarung über die Stellung von Sicherheiten, die Besicherung oder die Gewährung einer Kreditsicherheit für eine Transaktion ist, aus der er nicht ohne Weiteres abgezogen werden kann.

Hier ist zu beachten, dass Abzugsbeschränkungen unterliegende, als Sicherheit hinterlegte Vermögenswerte wie beispielsweise Vermögenswerte, die nur nach vorheriger Genehmigung abgezogen oder durch andere Vermögenswerte ersetzt werden können, als belastet anzusehen sind. Diese Begriffsbestimmung beruht nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsdefinition, wie beispielsweise bei einer Eigentumsübertragung, sondern auf wirtschaftlichen Grundsätzen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Rechtsgrundlagen in dieser Hinsicht von Land zu Land unterschiedlich sein können. Die Definition lehnt sich jedoch eng an Vertragsbedingungen an. Nach Auffassung der EBA werden die folgenden Vertragsarten von der Definition gut abgedeckt (wobei dies keine vollständige Aufstellung ist):

— Besicherte Finanzierungsgeschäfte unter Einschluss von Rückkaufverträgen und -vereinbarungen, Wertpapierleihen und anderen Formen besicherter Kreditvergaben;

— verschiedene Sicherungsvereinbarungen, beispielsweise zum Marktwert von Derivatgeschäften platzierte Sicherheiten;

— besicherte Finanzgarantien. Hier ist zu beachten, dass in Fällen, in denen bezüglich des Abzugs von Sicherheiten kein Hindernis wie beispielsweise das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung besteht, nur der in Anspruch genommene Betrag zuzuweisen ist (anteilige Zuweisung);

▼ **M3**

- Sicherheiten, die als Voraussetzung für den Zugang zu Diensten bei Clearingsystemen, zentralen Gegenparteien (ZGP) und anderen Infrastruktureinrichtungen hinterlegt werden. Hierzu zählen auch Ausfallfonds und Einschüsse;
- Zentralbankfazilitäten. Bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastet zu betrachten, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Was nicht in Anspruch genommene Finanzgarantien betrifft, so ist der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufzuteilen;
- zugrunde liegende Vermögenswerte aus Verbriefungsstrukturen, bei denen die finanziellen Vermögenswerte nicht aus den finanziellen Vermögenswerten des Instituts ausgebucht wurden. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, zurückbehaltene Wertpapiere handelt, gelten nur dann als belastet, wenn sie zur Sicherung eines Geschäfts in irgendeiner Weise als Pfand oder Besicherung dienen;
- zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendete Vermögenswerte in Deckungspools. Vermögenswerte, bei denen es sich um zugrunde liegende, gedeckte Schuldverschreibungen handelt, gelten außer in bestimmten Situationen, in denen das Institut die entsprechenden gedeckten Schuldverschreibungen hält („Anleihen in Eigenemission“), als belastet;
- grundsätzlich sind Vermögenswerte, die in nicht in Anspruch genommene Fazilitäten platziert werden und ohne Weiteres abgezogen werden können, nicht als belastet zu betrachten.

MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN**2. TEIL A: ÜBERSICHT ÜBER DIE BELASTUNGEN**

12. In den Meldebögen mit den Belastungsübersichten wird zwischen Vermögenswerten, die zur Absicherung am Bilanzstichtag bestehenden Bedarfs an Finanzmitteln oder Sicherheiten verwendet werden („zeitpunktbezogene Belastung“), und Vermögenswerten, die für möglichen Finanzierungsbedarf zur Verfügung stehen, unterschieden.
13. Im Übersichtsmeldebogen wird der Betrag belasteter und unbelasteter Vermögenswerte des meldenden Instituts nach Produkten aufgeschlüsselt in tabellarischer Form dargestellt. Dieselbe Aufschlüsselung gilt auch für entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen.

2.1. Meldebogen: AE-ASS. Vermögenswerte des meldenden Instituts**2.1.1. Allgemeine Bemerkungen**

14. Der folgende Abschnitt enthält Erläuterungen zu den wichtigsten, für das Ausfüllen der AE-Meldebögen maßgeblichen Transaktionsarten.

Sämtliche Transaktionen, die zu einer Erhöhung des Belastungsniveaus eines Instituts führen, haben zwei Aspekte, die in allen AE-Meldebögen unabhängig voneinander zu melden sind. Transaktionen dieser Art sind sowohl als Belastungsquelle als auch als belasteter Vermögenswert oder Sicherheit zu melden.

In den folgenden Beispielen wird beschrieben, wie ein Transaktionstyp dieses Teils anzugeben ist. Die gleichen Regeln gelten aber auch für die anderen AE-Meldebögen.

▼ M3**a) Besicherte Einlagen**

Eine besicherte Einlage wird wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert der Einlage wird in {AE-SOU; r070; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r070; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
- (iii) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r070; c030} und {AE-SOU; r070; c040} gemeldet.

b) Repos/kongruente Repos

Ein Pensionsgeschäft (im Folgenden „Repo“) wird wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert des Repos wird in {AE-SOU; r050; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Die Sicherheiten des Repos sind in folgenden Fällen auszuweisen:
 - (iii) Handelt es sich bei der Sicherheit um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *; c010} und {AE-SOU; r050; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird {AE-ASS; *; c040} gemeldet.
 - (iv) Wurde die Sicherheit vom meldenden Institut im Wege eines vorausgegangenen umgekehrten Pensionsgeschäfts (kongruentes Repo) entgegengenommen, wird dessen beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *; c010}, {AE-SOU; r050; c030} und in {AE-SOU; r050; c040} gemeldet.

c) Zentralbankrefinanzierungen

Da besicherte Zentralbankrefinanzierungen nur einen Sonderfall besicherter Einlagen oder liquiditätszuführender Pensionsgeschäfte darstellen, bei denen die Gegenpartei eine Zentralbank ist, gelten die Vorschriften aus den vorstehenden Ziffern i) und ii).

Handelt es sich um Vorgänge, bei denen die für die einzelnen Vorgänge spezifischen Sicherheiten aufgrund der Tatsache, dass die Sicherheiten in einem Pool zusammengefasst wurden, nicht ermittelt werden können, müssen die Sicherheiten anteilig aufgeschlüsselt werden. Hierbei wird die Zusammensetzung des Sicherheitenpools zugrunde gelegt.

Vermögenswerte, die bei Zentralbanken bereitgestellt wurden, sind keine belasteten Vermögenswerte, sofern die Zentralbank es nicht untersagt, platzierte Vermögenswerte ohne vorherige Genehmigung abzuziehen. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig auf die bei der Zentralbank hinterlegte Vermögenswerte aufgeteilt.

d) Wertpapierleihe

Bei Wertpapierleihen mit Barsicherheiten gelten die Vorschriften für Repos bzw. kongruente Repos.

▼ **M3**

Wertpapierleihen ohne Barsicherheiten werden wie folgt gemeldet:

- (i) Der beizulegende Zeitwert der geliehenen Wertpapiere wird in {AE-SOU; r150; c010} als Belastungsquelle angegeben. Erhält der Verleiher für die verliehenen Wertpapiere keine anderen Wertpapiere, sondern stattdessen eine Gebühr, wird für {AE-SOU; r150; c010} eine Null gemeldet.
- (ii) Handelt es sich bei den als Sicherheit verliehenen Wertpapieren um Vermögenswerte des meldenden Instituts, wird ihr Buchwert in {AE-ASS; *, c010} und {AE-SOU; r150; c030} gemeldet und ihr beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *, c040} eingetragen.
- (iii) Werden die als Sicherheit verliehenen Wertpapiere vom meldenden Institut entgegengenommen, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *, c010}, {AE-SOU; r150; c030} und {AE-SOU; r150; c040} gemeldet.

e) Derivate (Verbindlichkeiten)

Besicherte Derivate mit einem negativen beizulegenden Zeitwert werden wie folgt gemeldet:

- (i) Der Buchwert des Derivats wird in {AE-SOU; r020; c010} als Belastungsquelle eingetragen.
- (ii) Die Sicherheiten (zur Eröffnung der Position erforderliche Einschüsse und für den Marktwert der Derivatgeschäfte platzierte Sicherheiten) werden wie folgt gemeldet:
 - (i) Handelt es sich um einen Vermögenswert des meldenden Instituts, wird dessen Buchwert in {AE-ASS; *, c010} und {AE-SOU; r020; c030} gemeldet. Sein beizulegender Zeitwert wird in {AE-ASS; *, c040} gemeldet.
 - (ii) Handelt es sich um eine vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheit, wird deren beizulegender Zeitwert in {AE-COL; *, c010}, {AE-SOU; r020; c030} und {AE-SOU; r020; c040} gemeldet.

f) Gedeckte Schuldverschreibungen

Für die Meldung der Belastung von Vermögenswerten insgesamt stellen gedeckte Schuldverschreibungen die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Instrumente dar. Dabei ist es unerheblich, ob diese Instrumente die Rechtsform eines Wertpapiers haben oder nicht.

Für gedeckte Schuldverschreibungen gelten keine besonderen Vorschriften, sofern nicht ein Teil der vom meldenden Institut begebenen Wertpapiere zurückbehalten wird.

Wird ein Teil der Emission zurückbehalten, ist die nachfolgend vorgeschlagene Behandlung anzuwenden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

- (i) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Im Meldebogen AE-NPL werden zusätzliche Angaben zu den zurückbehaltenen, noch nicht als Sicherheit hinterlegten, gedeckten Schuldverschreibungen (zuzunehmende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) gemacht.

▼ M3

- (ii) Sind die eigenen gedeckten Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools, der diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützt, in den Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert aufgenommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, wie eine Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Höhe von 100 EUR zu melden ist, von denen 15 % zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegt und 10 % zurückbehalten und in einem 11 EUR umfassenden, liquiditätszuführenden Pensionsgeschäft mit einer Zentralbank als Sicherheit hinterlegt wurden, wobei der Deckungspool unbe-sicherte Darlehen enthält und der Buchwert der Darlehen 150 EUR beträgt.

BELASTUNGSQUELLEN				
Typ	Betrag	Zellen	Belastete Darlehen	Zellen
Ged. Schuldv.	75 % (100) = 75	{AE-Sources, r110, c010}	75 % (150) = 112,5	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r110, c030}
Zentralbank- Re-finanzierung	11	{AE-Sources, r060, c010}	10 % (150) = 15	{AE-Assets, r100, c10} {AE-Sources, r060, c030}
KEINE BELASTUNG				
Typ	Betrag	Zellen	Unbelastete Darlehen	Zellen
Zurückb. eigene gedeck. Schuldv.	15 % 100 = 15	{AE-Not pledged, r010, c040}	15 % (150) = 22,5	{AE-Assets, r100, c60} {AE-Not pledged, r020, c010}

g) Verbriefungen

Unter Verbriefungen sind vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen zu verstehen, die ihren Ursprung in einer Verbriefung im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR haben.

Für in der Bilanz verbleibende (nicht ausgebuchte) Verbriefungen gelten die Vorschriften für gedeckte Schuldverschreibungen.

Bei ausgebuchten Verbriefungen besteht keine Belastung, bei der das Institut einen gewissen Umfang an Wertpapieren hält. Diese Wertpapiere erscheinen wie jedes andere von Dritten begebene Wertpapier im Handelsbuch oder Anlagebuch des meldenden Instituts.

2.1.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts IAS 1.9 (a), Implementation Guidance (IG) 6 Gesamte, in der Bilanz des meldenden Instituts eingetragene Vermögenswerte.

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	<p>Jederzeit kündbare Darlehen IAS 1.54 (i)</p> <p>Dies beinhaltet täglich fällige Saldoforderungen bei Zentralbanken und anderen Instituten. Der Kassenbestand, d. h. der Bestand an im Umlauf befindlichen, üblicherweise für Zahlungen verwendeten Banknoten und Münzen in der Landeswährung und in Fremdwährungen wird in der Zeile „Sonstige Vermögenswerte“ erfasst.</p>
030	<p>Eigenkapitalinstrumente Vom meldenden Institut gehaltene Eigenkapitalinstrumente gemäß Definition im IAS 32.1.</p>
040	<p>Schuldverschreibungen Anhang V Teil 1 Nummer 26</p> <p>Vom meldenden Institut gehaltene, als Wertpapiere begebene Schuldinstrumente, die im Einklang mit der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute keine Darlehen sind.</p>
050	<p>davon: gedeckte Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um die in Artikel 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Schuldverschreibungen handelt.</p>
060	<p>davon: Verbriefungen Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Sinne des Artikels 4 Nummer 61 der CRR handelt.</p>
070	<p>davon: von Staaten begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Staaten begeben wurden.</p>
080	<p>davon: von Finanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Finanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil I Nummer 35 Buchstaben c und d begeben wurden.</p>
090	<p>davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut gehaltene Schuldverschreibungen, die von Nichtfinanzunternehmen im Sinne von Anhang V Teil I Nummer 35 Buchstabe e begeben wurden.</p>
100	<p>Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen Darlehen und Kredite, d. h. vom meldenden Institut gehaltene Schuldinstrumente, die keine Wertpapiere sind. Ausgenommen sind jederzeit rückforderbare Salden.</p>
110	<p>davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die laut Anhang V Teil 2 Nummer 41 Buchstabe h Hypothekarkredite sind.</p>
120	<p>Sonstige Vermögenswerte Sonstige, in der Bilanz eingetragene Vermögenswerte des meldenden Instituts außer den in den vorstehenden Zeilen genannten Vermögenswerten, soweit es sich um andere Vermögenswerte als eigene Schuldverschreibungen und eigene Schuld-/Eigenkapitalinstrumente handelt, die von einem nicht den IFRS unterliegenden Institut nicht aus der Bilanz ausgebucht werden dürfen. In einem solchen Fall sind eigene Schuldinstrumente in Zeile 240 des Meldebogens AE-COL aufzunehmen und eigene Eigenkapitalinstrumente aus den Meldungen über Vermögenswertbelastungen auszuschließen.</p>

▼ M3

2.1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Buchwert belasteter Vermögenswerte</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte, die nach der Definition der Belastung von Vermögenswerten belastet sind. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.</p>
020	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Buchwert vom meldenden Institut gehaltener belasteter Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
030	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
040	<p>Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte</p> <p>IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für nicht den IFRS unterliegende Institute.</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen Schuldverschreibungen, die laut Definition des Begriffs „Vermögensbelastung“ belastet sind. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>
050	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
060	<p>Buchwert unbelasteter Vermögenswerte</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte, die laut der vorgesehenen Bestimmung des Begriffs „Vermögensbelastung“ unbelastet sind. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.</p>
070	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
080	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
090	<p>Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte</p> <p>IFRS 13 und Artikel 8 der Richtlinie 2013/34/EU für nicht den IFRS unterliegende Institute.</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen Schuldverschreibungen, die laut Definition des Begriffs „Vermögensbelastung“ unbelastet sind. Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>
100	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut gehaltenen, unbelasteten Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>

(¹) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

2.2. Meldebogen: AE-COL. Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten

2.2.1. Allgemeine Bemerkungen

15. Bei den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten und den begebenen eigenen Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren wird in der Kategorie „unbelasteter“ Vermögenswerte eine Aufteilung in „zur Belastung verfügbar“ oder potenziell belastbar und „nicht zur Belastung verfügbar“ vorgenommen.
16. Vermögenswerte sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn sie als Sicherheiten entgegengenommen wurden und es dem meldenden Institut nicht gestattet ist, die Sicherheiten zu verkaufen oder weiterzuverpfänden, sofern nicht ein Ausfall seitens des Eigentümers der Sicherheiten vorliegt. Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen sind nicht zur Belastung verfügbar, wenn in den Ausgabebedingungen Beschränkungen für den Verkauf oder die Weiterverpfändung der gehaltenen Wertpapiere bestehen.
17. Für die Zwecke der Meldung von Vermögensbelastungen werden gegen eine Gebühr, ohne die Stellung von baren oder unbaren Sicherheiten geliehene Wertpapiere als entgegengenommene Sicherheiten gemeldet.

▼ M3

2.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten Alle Klassen der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten.
140	Jederzeit kündbare Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch jederzeit kündbare Darlehen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.)
150	Eigenkapitalinstrumente Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Eigenkapitalinstrumente umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.)
160	Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.)
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch gedeckte Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.)
180	davon: Verbriefungen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Verbriefungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.)
190	davon: von Staaten begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch vom Sektor Staat begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.)
200	davon: von Finanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Finanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.)
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch von Nichtfinanzunternehmen begebene Schuldverschreibungen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.)
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 100 des Meldebogens AE-ASS.)
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, die auch sonstige Vermögenswerte umfassen. (Siehe Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.)
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren Vom meldenden Institut begebene und zurückbehaltene eigene Schuldverschreibungen, die keine begebenen, eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder begebenen, eigenen Verbriefungen sind. Da die zurückbehaltenen oder zurückgekauften eigenen Schuldverschreibungen laut IAS 39 Absatz 42 die damit verbundenen finanziellen Verbindlichen mindern, werden diese Wertpapiere nicht in die in Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS gemeldete Vermögenswertekategorie des meldenden Instituts aufgenommen. Eigene Schuldverschreibungen, die ein nicht den IFRS unterliegendes Institut nicht aus der Bilanz ausbuchen darf, sind in dieser Zeile auszuweisen.

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Zur Vermeidung von Doppelzählungen werden begebene eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen in dieser Kategorie nicht gemeldet, da für diese Fälle unterschiedliche Vorschriften gelten.</p> <p>a) Sind die eigenen Schuldverschreibungen als Sicherheit hinterlegt worden, erfolgt die Meldung des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belastete Vermögenswerte.</p> <p>b) Sind die eigenen Schuldverschreibungen noch nicht als Sicherheit hinterlegt worden, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese zurückbehaltenen und noch nicht als Sicherheit hinterlegten Wertpapiere stützen, in den Meldebögen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet. Zusätzliche Angaben zu dieser zweiten Art noch nicht als Sicherheit hinterlegter, eigener Schuldverschreibungen (zugrunde liegende Vermögenswerte, beizulegender Zeitwert und Anrechenbarkeit der zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen und Nominalwert der nicht zur Belastung verfügbaren Schuldverschreibungen) werden im Meldebogen AE-NPL gemacht.</p>
250	<p>VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENE SICHERHEITEN UND BEGEBENE EIGENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN INSGESAMT</p> <p>Alle in der Bilanz eingetragenen Vermögenswerte des meldenden Instituts, alle Klassen vom meldenden Institut entgegengenommener Sicherheiten und vom meldenden Institut begebener und zurückbehaltener eigener Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um eigene gedeckte Schuldverschreibungen oder begebene eigene Verbriefungen handelt.</p>

2.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die laut der vorgesehenen Bestimmung des Begriffs „Vermögensbelastung“ belastet sind.</p> <p>Der beizulegende Zeitwert eines Finanzinstruments ist der Preis, der am Bemessungsstichtag in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern für den Verkauf eines Vermögenswertes empfangen oder für die Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt werden würde. (Siehe IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts.)</p>
020	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
030	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen, belasteten Sicherheiten oder eigenen, vom meldenden Institut gehaltenen bzw. zurückbehaltenen eigenen Schuldverschreibungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anererkennungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
040	<p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind, weil dem meldenden Institut deren Verkauf oder Weiterverpfändung bei Nichtvorliegen eines Ausfalls des Eigentümers der Sicherheiten gestattet ist. Dies beinhaltet auch den beizulegenden Zeitwert begebener eigener Schuldverschreibungen außer eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die unbelastet aber zur Belastung verfügbar sind.</p>
050	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
060	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen außer den zur Belastung verfügbaren, gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen, die für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkenungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
070	<p>Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen</p> <p>Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind. Dies schließt auch den Nominalbetrag der begebenen eigenen Schuldverschreibungen mit Ausnahme vom meldenden Institut zurückbehaltener, eigener gedeckter Schuldverschreibungen oder Verbriefungen ein, die unbelastet sind und auch nicht zur Belastung zur Verfügung stehen.</p>

2.3. Meldebogen: AE-NPL. Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere

2.3.1. Allgemeine Bemerkungen

18. Zur Vermeidung von Doppelzählungen gilt für eigene gedeckte Schuldverschreibungen und vom meldenden Institut begebene, zurückbehaltene Verbriefungen folgende Regel:

- a) Sind die betreffenden Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als belasteter Vermögenswert gemeldet. Werden eigene gedeckte Schuldverschreibungen und Verbriefungen als Sicherheit hinterlegt, stellt der neue Geschäftsvorfall, in dessen Rahmen die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt werden (Zentralbankrefinanzierung oder andere Art der besicherten Refinanzierung), und nicht die ursprüngliche Emission der gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen die Finanzierungsquelle dar.

▼ M3

- b) Sind diese Wertpapiere noch nicht als Sicherheit hinterlegt, wird der Betrag des Deckungspools bzw. der Betrag der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die diese Wertpapiere stützen, im Meldebogen AE-ASS als unbelasteter Vermögenswert gemeldet.

2.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
020	Zurückbehaltene, begebene gedeckte Schuldverschreibungen Eigene gedeckte Schuldverschreibungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
030	Zurückbehaltene, begebene Verbriefungen Eigene Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind.
040	Vorrangig Vorrangige Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.
050	Mezzanine Mezzanine-Tranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Alle nicht vorrangigen Tranchen, d. h. Tranchen, die den Verlust als letzte auffangen, bzw. die Erstverlusttranchen, sind als Mezzanine-Tranchen zu betrachten. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.
060	Erstverlust Erstverlusttranchen der begebenen eigenen Verbriefungen, die das meldende Institut zurückbehält und die nicht belastet sind. Siehe Artikel 4 Nummer 67 der CRR.

2.3.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert des zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten Buchwert des Deckungspools bzw. der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die die zurückbehalten und noch nicht als Sicherheit hinterlegten eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen stützen.
020	Beizulegender Zeitwert begebener, zur Belastung verfügbarer Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die zurückbehalten wurden und nicht belastet sind, aber zur Belastung zur Verfügung stehen.
030	davon: zentralbankfähig Beizulegender Zeitwert der zurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die jede der folgenden Bedingungen erfüllen: i) sie sind unbelastet; ii) sie sind zur Belastung verfügbar; iii) sie kommen für Geschäfte mit denjenigen Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage.

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkenungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.
040	Nominalwert begebener, nicht zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen Nominalbetrag der zurückzurückbehaltenen eigenen gedeckten Schuldverschreibungen und eigenen Verbriefungen, die weder belastet noch zur Belastung verfügbar sind.

2.4. Meldebogen: AE-SOU. Belastungsquellen

2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

19. Dieser Meldebogen gibt Aufschluss über die Bedeutung der verschiedenen Belastungsquellen für das meldende Institut. Unter diese Belastungsquellen fallen auch Belastungen ohne verbundene Refinanzierungen wie Darlehenszusagen oder entgegengenommene Finanzsicherheiten sowie Wertpapierleihen mit unbaren Sicherheiten.
20. Die in den Meldebögen AE-ASS und AE-COL enthaltenen Gesamtbeträge der Vermögenswerte und entgegengenommenen Sicherheiten entsprechen folgendem Bewertungsgrundsatz: $\{AE-SOU; r170; c030\} = \{AE-ASS; r010; c010\} + \{AE-COL; r130; c010\} + \{AE-COL; r240; c010\}$.

2.4.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten Buchwert ausgewählter, besicherter finanzieller Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, soweit diese Verbindlichkeiten für das Institut eine Belastung von Vermögenswerten mit sich bringen.
020	Derivate Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um finanzielle Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einem negativen beizulegenden Zeitwert handelt, soweit diese Derivate für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.
030	davon: Außerbörslich Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich um außerbörslich gehandelte finanzielle Verbindlichkeiten handelt, soweit diese Derivate eine Vermögensbelastung mit sich bringen.
040	Einlagen Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.
050	Rückkaufsvereinbarungen Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Vereinbarungen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Rückkaufsvereinbarungen (Repos) sind Transaktionen, bei denen das meldende Institut Bargeld im Austausch für finanzielle Vermögenswerte erhält, die es zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, dieselben (oder identische) Vermögenswerte an einem festgelegten Termin zu einem Festpreis zurückzukaufen. Die folgenden Varianten repoähnlicher Geschäfte müssen sämtlich als Rückkaufsvereinbarungen gemeldet werden: — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form einer Wertpapierleihe gegen Barsicherheiten an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge und — im Austausch für Wertpapiere, die vorübergehend in Form von Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen an einen Dritten übertragen wurden, empfangene Beträge.</p>
060	<p>davon: Zentralbanken</p> <p>Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Geschäfte Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
070	<p>Besicherte Einlagen außer Pensionsgeschäften</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
080	<p>davon: Zentralbanken</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts mit Zentralbanken, soweit diese Einlagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
090	<p>Begebene Schuldverschreibungen</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Der zurückbehaltene Teil einer Emission wird der in Teil A Nummer 15 Ziffer vi dargelegten, besonderen Behandlung unterzogen, so dass nur der außerhalb der Gruppenunternehmen platzierte Prozentanteil der Schuldverschreibungen in diese Kategorie aufzunehmen ist.</p>
100	<p>davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Buchwert gedeckter Schuldverschreibungen, für deren Vermögenswerte das meldende Institut Originator ist, soweit die betreffenden begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
110	<p>davon: begebene Verbriefungen</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Verbriefungen, soweit diese Wertpapiere für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
120	<p>Andere Belastungsquellen</p> <p>Betrag besicherter Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
130	<p>Nominalwert entgegengenommener Darlehenszusagen</p> <p>Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Darlehenszusagen, soweit diese entgegengenommenen Zusagen für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
140	<p>Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten</p> <p>Nominalwert der vom meldenden Institut entgegengenommenen Finanzsicherheiten, soweit diese entgegengenommenen Sicherheiten für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	<p>Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten</p> <p>Beizulegender Zeitwert der vom meldenden Institut ohne Barsicherheiten geliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
160	<p>Sonstige</p> <p>Betrag der in den vorstehenden Posten nicht erfassten besicherten Geschäfte des meldenden Instituts außer finanziellen Verbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>
170	<p>BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT</p> <p>Betrag aller besicherten Geschäfte des meldenden Instituts, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p>

2.4.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</p> <p>Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Finanzielle Verbindlichkeiten werden zum Buchwert ausgewiesen, für Eventualverbindlichkeiten wird der Nominalwert gemeldet und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.</p>
020	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe</p> <p>Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangenen Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der, mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit es sich bei der Gegenpartei um ein Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises handelt und soweit die betreffenden Geschäfte für das meldende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Erläuterungen zu den für die verschiedenen Arten von Beträgen geltenden Vorschriften sind den Erläuterungen zu Spalte 010 zu entnehmen.</p>
030	<p>Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren</p> <p>Betrag der Vermögenswerte, der entgegengenommenen Sicherheiten und der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.</p> <p>Zur Sicherstellung der Kohärenz mit den Kriterien der Meldebögen AE-ASS und AE-COL werden die in der Bilanz erfassten Vermögenswerte des meldenden Instituts zum Buchwert gemeldet, während entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten und begebene, belastete eigene Sicherheiten außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen zum beizulegenden Zeitwert gemeldet werden.</p>
040	<p>davon: entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten</p> <p>Beizulegender Zeitwert der entgegengenommenen Sicherheiten, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte wiederverwendet bzw. belastet worden sind.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	davon: belastete eigene Schuldverschreibungen Beizulegender Zeitwert der begebenen eigenen Wertpapiere außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, die infolge der verschiedenen, in den Zeilen angeführten Geschäfte belastet worden sind.

3. TEIL B: LAUFZEITDATEN

3.1. Allgemeine Bemerkungen

21. Der Meldebogen in Teil B gibt einen allgemeinen Überblick über den Umfang belasteter Vermögenswerte und entgegengenommener, wiederverwendeter Sicherheiten, für die die festgelegten Intervalle der Restlaufzeiten der kongruenten Verbindlichkeiten gelten.

3.2. Meldebogen: AE-MAT. Laufzeitdaten:

3.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Belastete Vermögenswerte Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt als belasteter Vermögenswert alles Folgende: a) die Vermögenswerte des meldenden Instituts (siehe Erläuterungen zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS), die zum Buchwert ausgewiesen werden; b) die begebenen, eigenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen (siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL), die zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden. Diese Beträge werden anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (kongruente Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder Wertpapierleihegeschäft) auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.
020	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Empfangsabschnitt) Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Beträge werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und anhand der Restlaufzeit des Geschäftsvorfalles, aus dem für das Unternehmen die Entgegennahme der nun wiederverwendeten Sicherheiten (Empfangsabschnitt) entstand, auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.
030	entgegengenommene, wiederverwendete Sicherheiten (Wiederverwendungsabschnitt) Siehe die Erläuterungen zu Zeile 130 des Meldebogens AE-COL und Spalte 040 des Meldebogens AE-SOU. Die Beträge werden zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen und anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Belastungsquelle (Wiederverwendungsabschnitt), d. h. der kongruenten Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten oder der Wertpapierleihegeschäfte, auf die in den Spalten aufgeführten Restlaufzeiten verteilt.

3.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Offene Laufzeit Täglich fällig, ohne besonderen Fälligkeitstermin.
020	Für einen Tag Fälligkeit in einem Tag oder weniger.

▼ **M3**

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	> 1 Tag <= 1 Woche Fälligkeit später als ein Tag und gleich einer Woche oder weniger.
040	> 1 Woche <= 2 Wochen Fälligkeit später als eine Woche und gleich zwei Wochen oder weniger.
050	> 2 Wochen <= 1 Monat Fälligkeit später als zwei Wochen und gleich einem Monat oder weniger.
060	> 1 Monat <= 3 Monate Fälligkeit später als einen Monat und gleich drei Monaten oder weniger.
070	> 3 Monate <= 6 Monate Fälligkeit später als drei Monate und gleich sechs Monaten oder weniger.
080	> 6 Monate <= 1 Jahr Fälligkeit später als sechs Monate und gleich einem Jahr oder weniger.
090	> 1 Jahr <= 2 Jahre Fälligkeit später als ein Jahr und gleich zwei Jahren oder weniger.
100	> 2 Jahre <= 3 Jahre Fälligkeit später als zwei Jahre und gleich drei Jahren oder weniger.
110	> 3 Jahre <= 5 Jahre Fälligkeit später als drei Jahre und gleich fünf Jahren oder weniger.
120	> 5 Jahre <= 10 Jahre Fälligkeit später als fünf Jahre und gleich zehn Jahren oder weniger.
130	> 10 Jahre Fälligkeit später als zehn Jahre.

4. TEIL C: EVENTUALBELASTUNG

4.1. Allgemeine Bemerkungen

22. Für diesen Meldebogen müssen die Institute die Höhe der Belastung unter Zugrundelegung einer Reihe von Stressszenarien berechnen.
23. Unter Eventualbelastungen fallen die zusätzlichen Vermögenswerte, die unter Umständen belastet werden müssen, falls das meldende Institut widrigen, von ihm nicht beeinflussbaren externen Entwicklungen gegenüberstehen sollte (unter anderem Herabstufungen, Minderungen des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte oder einem allgemeinen Vertrauensverlust). In derartigen Fällen wird das meldende Institut für bereits erfolgte Transaktionen zusätzliche Vermögenswerte belasten müssen. Der zusätzliche Betrag belasteter Vermögenswerte wird um die Auswirkungen der vom Institut getätigten Sicherungsgeschäfte gegen die in den vorstehenden Stressszenarios beschriebenen Ereignisse gekürzt.
24. In diesem Meldebogen sind für die Meldung von Eventualbelastungen die folgenden beiden Szenarien vorgesehen. Eine detailliertere Erläuterung erfolgt unter den Nummern 4.1.1. und 4.1.2. Bei den gemeldeten Daten muss es sich um angemessene, auf den besten verfügbaren Daten beruhende Schätzungen des Instituts handeln.

▼ M3

- a) Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der belasteten Vermögenswerte um 30 %. In diesem Szenario wird nur eine Veränderung des zugrunde liegenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte erfasst. Veränderungen, die sich auf deren Buchwert auswirken können, beispielsweise Gewinne oder Verluste aus Devisengeschäften oder mögliche Wertminderungen, fallen nicht hierunter. Das meldende Institut kann in solchen Fällen zur Stellung weiterer Sicherheiten gezwungen sein, damit es den Wert der Sicherheiten konstant halten kann.
- b) Eine Abwertung jeder Währung, in der das Institut kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr seiner Gesamtverbindlichkeiten hat, um 10 %.

25. Die Szenarien sind unabhängig voneinander zu melden. Ebenso sind erhebliche Währungsabwertungen unabhängig von den Abwertungen anderer maßgeblicher Währungen zu melden. Dementsprechend dürfen die Institute keine Korrelationen zwischen den Szenarien berücksichtigen.

4.1.1. Szenario A: Die belasteten Vermögenswerte verlieren 30 %.

- 26. Die Annahme lautet, dass alle belasteten Vermögenswerte 30 % ihres Werts verlieren. Hinsichtlich des aus einer derartigen Wertminderung resultierenden Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind bestehende Überbesicherungsgrade in der Weise zu berücksichtigen, dass nur das Mindestniveau an Besicherungen aufrechterhalten wird. Hinsichtlich des Bedarfs an zusätzlichen Sicherheiten sind auch die Erfordernisse der beeinflussten Verträge und Vereinbarungen unter Einschluss der Auslöseschwellwerte zu berücksichtigen.
- 27. Es sind nur Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Stellung zusätzlicher Sicherheiten besteht. Hierzu gehören auch Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, bei denen eine gesetzliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Mindestniveaus an Überbesicherung besteht, es aber nicht erforderlich ist, die bestehenden Ratingstufen für die gedeckte Schuldverschreibung zu halten.

4.1.2. Szenario B: Abwertung maßgeblicher Währungen um 10 %.

- 28. Eine Währung ist dann als maßgebliche Währung zu betrachten, wenn das meldende Institut in der betreffenden Währung kumulative Verbindlichkeiten in Höhe von 5 % oder mehr der gesamten Verbindlichkeiten des Instituts hat.
- 29. Bei der Berechnung einer Abwertung um 10 % sind sowohl Veränderungen auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite zu berücksichtigen; d. h. die Aufmerksamkeit ist auf Missverhältnisse zwischen Vermögenswerten (Aktiva) und Verbindlichkeiten (Passiva) zu richten. Beispielsweise löst ein auf Vermögenswerten in USD basierendes, liquiditätszuführendes Pensionsgeschäft in USD keine zusätzliche Belastung aus, während ein auf Vermögenswerten in Euro basierendes, liquiditätszuführendes Pensionsgeschäft in USD eine zusätzliche Belastung verursacht.
- 30. In diese Berechnung sind alle Transaktionen aufzunehmen, bei denen ein währungsübergreifendes Element besteht.

4.2. Meldebogen: AE-CONT. Eventualbelastung

4.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

- 31. Siehe Erläuterungen zu bestimmten Spalten des Meldebogens AE-SOU unter Nummer 1.5.1. Der Spalteninhalt im Meldebogen AE-CONT ist mit dem Meldebogen AE-SOU identisch.

▼ **M3**

4.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere</p> <p>Es gelten die gleichen Erläuterungen und Daten wie in Spalte 010 des Meldebogens AE-SOU.</p> <p>Betrag der kongruenten finanziellen Verbindlichkeiten, der Eventualverbindlichkeiten (empfangene Darlehenszusagen und entgegengenommene Finanzsicherheiten) und der mit unbaren Sicherheiten verliehenen Wertpapiere, soweit diese Geschäfte für das betreffende Institut Vermögensbelastungen mit sich bringen.</p> <p>Wie zu jeder Meldebogenzeile angegeben, werden finanzielle Verbindlichkeiten zum Buchwert, Eventualverbindlichkeiten zum Nominalwert und mit unbaren Sicherheiten verliehene Wertpapiere zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen.</p>
020	<p>A. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die beim Eintreten des Szenarios A zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Gemäß den Erläuterungen in Teil A des vorliegenden Anhangs werden diese Beträge zum Buchwert gemeldet, wenn der Betrag mit Vermögenswerten des meldenden Instituts zusammenhängt. Hängt er mit entgegengenommenen Sicherheiten zusammen, wird er zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Beträge, die die unbelasteten Vermögenswerte und Sicherheiten des Instituts übersteigen, werden zum beizulegenden Zeitwert gemeldet.</p>
030	<p>B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 1</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 1 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.</p>
040	<p>B. Zusätzlicher Betrag belasteter Vermögenswerte. Maßgebliche Währung 2</p> <p>Zusätzlicher Betrag an Vermögenswerten, der aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtlichen oder vertraglichen Bestimmung, die bei einer Abwertung der maßgeblichen Währung Nr. 2 in Szenario B zum Tragen kommen könnte, belastet werden würde.</p> <p>Siehe die Vorschriften für die Arten von Beträgen in Zeile 020.</p>

5. TEIL D: GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

5.1. Allgemeine Anmerkungen

32. Die Angaben in diesem Meldebogen werden für alle vom meldenden Institut begebenen, OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen vorgelegt. Unter OGAW-konformen gedeckten Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen zu verstehen, auf die im ersten Unterabsatz von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich um vom meldenden Institut begebene gedeckte Schuldverschreibungen, sofern das meldende Institut bezüglich der gedeckten Schuldverschreibungen kraft Gesetz zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und sofern bezüglich solcher gedeckten Schuldverschreibungen vorgeschrieben ist, dass die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

▼ **M3**

33. Vom meldenden Institut selbst oder in dessen Namen begebene gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht OGAW-konform sind, werden nicht in den Meldebögen AE-CB gemeldet.

34. Den Meldungen liegt das Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen, d. h. die für das Programm gedeckter Schuldverschreibungen geltende Rechtsgrundlage, zugrunde.

5.2. Meldebogen: AE-CB. Emission gedeckter Schuldverschreibungen.

5.2.1. Erläuterungen bezüglich der Z-Achse

Z-Achse	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Deckungspool-Kennung (offen)</p> <p>Die Kennung des Deckungspools besteht aus dem Namen oder einer eindeutigen Abkürzung des den Deckungspools begebenden Unternehmens sowie der Bezeichnung des Deckungspools, der den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für die gedeckte Schuldverschreibung jeweils individuell unterliegt.</p>

5.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Nominalbetrag</p> <p>Der Nominalbetrag ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und wird nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für die jeweiligen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen berechnet.</p>
020	<p>Barwert (Swap)/Marktwert</p> <p>Der Barwert (Swap) ist die Summe der Ansprüche auf Zahlung des Kapitals und der Zinsen, die sich aus einer Abzinsung nach einer devisenspezifischen, risikofreien Zinsstrukturkurve ergeben, wobei die Berechnung nach den für die Bestimmung der ausreichenden Deckung maßgeblichen Vorschriften des Regelwerks für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen erfolgt.</p> <p>In den Spalten 080 und 210 bezüglich der Derivatpositionen von Deckungspools ist der Marktwert anzugeben.</p>
030	<p>Vermögenswertspezifischer Wert</p> <p>Der vermögenswertspezifische Wert entspricht dem wirtschaftlichen Wert der im Deckungspool enthaltenen Vermögenswerte, der sich durch einen beizulegenden Zeitwert nach IFRS 13, durch einen anhand abgewickelter Geschäfte in liquiden Märkten beobachtbaren Marktwert oder durch einen Barwert, der zukünftige Zahlungsströme eines Vermögenswertes nach einer für den betreffenden Vermögenswert spezifische Zinskurve abzinsen würde, beschreiben ließe.</p>
040	<p>Buchwert</p> <p>Der Buchwert einer Verbindlichkeit aus einer gedeckten Schuldverschreibung oder eines Vermögenswertes aus einem Deckungspool entspricht dem beim Emitenten der gedeckten Schuldverschreibung buchmäßig erfassten Wert.</p>

5.2.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Konformität mit Artikel 129 der CRR? [JA/NEIN]</p> <p>Die Institute haben anzugeben, ob der Deckungspool den in Artikel 129 der CRR dargelegten Anforderungen entspricht, um für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 dieser Verordnung beschriebene günstigere Behandlung in Frage kommen zu können.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
012	<p>Wenn JA, vorrangige Anlageklasse des Deckungspools angeben</p> <p>Kommt der Deckungspool für die in Artikel 129 Absätze 4 und 5 der CRR dargelegte günstigere Behandlung in Frage (Antwort JA in Spalte 011), dann wird die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools in dieser Zelle angegeben. Zu diesem Zweck wird die in Artikel 129 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebene Klassifizierung verwendet. Die Codes „a“, „b“, „c“, „d“, „e“, „f“ und „g“ sind dementsprechend anzugeben. Code „h“ wird angewendet, wenn die vorrangige Anlageklasse des Deckungspools keiner der vorstehenden Kategorien entspricht.</p>
020-140	<p>Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen</p> <p>Bei Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um die aus der Begebung gedeckter Schuldverschreibungen entstandenen Verbindlichkeiten des begebenden Unternehmens. Sie erstrecken sich auf alle im jeweiligen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen definierten Positionen, die den maßgeblichen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen. (Hierzu können beispielsweise im Umlauf befindliche Wertpapiere sowie die Positionen von Gegenparteien des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen in derivativen Positionen zählen, bei denen aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibungen dem Deckungspool ein negativer Marktwert zugeordnet wird und die gemäß dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen als Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen behandelt werden.)</p>
020	<p>Berichtsstichtag</p> <p>Beträge der Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen unter Ausschluss von derivativen Positionen aus Deckungspools, nach den unterschiedlichen, in der Zukunft gelegenen Datumsbereichen.</p>
030	<p>+ 6 Monate</p> <p>Der Termin „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind in der Annahme, dass bei den Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen außer Rückzahlungen gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten, zu übermitteln. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.</p>
040-070	<p>+ 12 Monate bis + 10 Jahre</p> <p>Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 030) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.</p>
080	<p>Derivative Deckungspoolpositionen mit einem negativen Nettomarktwert</p> <p>Hierbei handelt es sich um den negativen Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen negativen Nettomarktwert haben. Derivative Deckungspoolpositionen sind derivative Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den entsprechenden Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als für derartige derivative Positionen mit negativem Marktwert eine Deckung durch anrechenbare Vermögenswerte des Deckungspools erforderlich ist.</p> <p>Der negative Nettomarktwert ist nur für den Meldestichtag anzugeben.</p>
090-140	<p>Externe Bonitätseinstufung zu gedeckten Schuldverschreibungen</p> <p>Zu übermitteln sind Angaben über am Berichtsstichtag bestehende externe Bonitätseinstufungen zu der jeweiligen gedeckten Schuldverschreibung, falls vorhanden.</p>
090	<p>Ratingagentur 1</p> <p>Besteht zum Berichtsstichtag eine Bonitätseinstufung durch mindestens eine Ratingagentur, ist hier der Name einer dieser Ratingagenturen anzugeben. Bestehen zum Berichtsstichtag Bonitätseinstufungen durch mehr als drei Ratingagenturen, werden die drei Ratingagenturen, denen Angaben übermittelt werden, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Marktverbreitung ausgewählt.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	<p>Bonitätseinstufung 1</p> <p>Hierbei handelt es sich um die von der in Spalte 090 gemeldeten Ratingagentur herausgegebene Bonitätseinstufung für die gedeckte Schuldverschreibung zum Stichtag der Meldung. Bestehen sowohl lang- als auch kurzfristige Bonitätseinstufungen durch dieselbe Ratingagentur, ist die langfristige Bonitätseinstufung zu melden. Die anzugebende Bonitätseinstufung muss eventuelle Modifikatoren einschließen.</p>
110, 130	<p>Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3</p> <p>Wie bei Ratingagentur 1 (Spalte 090) Angaben zu weiteren Ratingagenturen, die zum Meldestichtag Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung herausgegeben haben.</p>
120, 140	<p>Bonitätseinstufung 2 und Bonitätseinstufung 3</p> <p>Wie bei Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) Angaben zu weiteren, von den Ratingagenturen 2 und 3 zum Meldestichtag herausgegebene Bonitätseinstufungen für die gedeckte Schuldverschreibung.</p>
150-250	<p>Deckungspool</p> <p>Der Deckungspool setzt sich, unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit einem aus der Perspektive des Deckungspoolemittenten positiven Nettomarktwert, aus all den Positionen zusammen, die den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.</p>
150	<p>Berichtsstichtag</p> <p>Beträge der im Deckungspool vorhandenen Vermögenswerte unter Ausschluss derivativer Deckungspoolpositionen. Dieser Betrag schließt die mindestens erforderliche Überbesicherung sowie eventuelle, das Minimum übersteigende, zusätzliche Überbesicherungen ein, soweit diese den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen.</p>
160	<p>+ 6 Monate</p> <p>Der Berichtsstichtag „+ 6 Monate“ bezeichnet den sechs Monate nach dem Meldestichtag gelegenen Zeitpunkt. Die Beträge sind in der Annahme, dass außer Rückzahlungen im Deckungspool gegenüber dem Meldestichtag keine Veränderungen eintreten, zu übermitteln. Liegt kein fester Zahlungsplan vor, ist die erwartete Fälligkeit für die an zukünftigen Terminen ausstehenden Beträge kohärent anzuwenden.</p>
170-200	<p>+ 12 Monate bis + 10 Jahre</p> <p>Wie bei „+ 6 Monate“ (Spalte 160) für den jeweiligen Zeitpunkt ab dem Meldestichtag.</p>
210	<p>Derivative Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert</p> <p>Hierbei handelt es sich um den positiven Nettomarktwert derivativer Deckungspoolpositionen, die aus der Perspektive des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung einen positiven Nettomarktwert haben. Bei derivativen Deckungspoolpositionen handelt es sich um solche derivativen Positionen, die im Einklang mit dem maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen in den Deckungspool aufgenommen wurden und insofern den jeweiligen Schutzmaßnahmen für gedeckte Schuldverschreibungen unterliegen, als derartige derivative Positionen mit einem positiven Marktwert nicht Bestandteil der allgemeinen Insolvenzmasse des Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung bilden würden.</p> <p>Der positive Nettomarktwert ist nur für den Berichtsstichtag anzugeben.</p>
220-250	<p>Die erforderliche Mindestdeckung übersteigende Deckungspoolbeträge</p> <p>Deckungspoolbeträge unter Einschluss derivativer Deckungspoolpositionen mit positivem Nettomarktwert, die die Anforderungen an die Mindestdeckung übersteigen (Überbesicherung).</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
220	<p>Gemäß maßgeblichem Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Beträge, die im Vergleich zu der im maßgeblichen Regelwerk für gesetzlich gedeckte Schuldverschreibungen verlangten Mindestdeckung eine Überbesicherung darstellen.</p>
230-250	<p>Gemäß Methodik der Ratingagentur zur Aufrechterhaltung der aktuellen externen Bonitätseinstufung für eine gedeckte Schuldverschreibung</p> <p>Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der jeweiligen Ratingagentur mindestens zur Stützung der bestehenden, von der jeweiligen Ratingagentur veröffentlichten Bonitätseinstufung erforderlich wäre, eine Überbesicherung darstellen.</p>
230	<p>Ratingagentur 1</p> <p>Beträge, die im Vergleich zu dem Niveau, das ausweislich der dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung zur Verfügung stehenden Informationen über die Methodik der Ratingagentur 1 (Spalte 090) mindestens zur Stützung der Bonitätseinstufung 1 (Spalte 100) erforderlich wäre, eine Überbesicherung darstellen.</p>
240-250	<p>Ratingagentur 2 und Ratingagentur 3</p> <p>Die Erläuterungen zu Ratingagentur 1 (Spalte 230) gelten auch für Ratingagentur 2 (Spalte 110) und Ratingagentur 3 (Spalte 130).</p>

6. TEIL E: ERWEITERTE DATEN

6.1. Allgemeine Anmerkungen

35. Teil E hat den gleichen Aufbau wie die Meldebögen zur Übersicht über die Belastungen in Teil A, mit unterschiedlichen Meldebögen für die Belastung der Vermögenswerte des meldenden Instituts und die entgegengenommenen Sicherheiten, nämlich AE-ADV1 bzw. AE-ADV2. Daraus folgt, dass kongruente Verbindlichkeiten den durch die belasteten Vermögenswerte gesicherten Verbindlichkeiten entsprechen. Es muss kein eins-zu-eins-Verhältnis bestehen.

6.2. Meldebogen: AE-ADV1. Erweiterter Meldebogen zu Vermögenswerten des meldenden Instituts

6.2.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010-020	<p>Zentralbankrefinanzierungen (aller Arten, unter Einschluss von Repos)</p> <p>Alle Arten von Verbindlichkeiten des meldenden Instituts, bei dem die Gegenpartei der Transaktion eine Zentralbank ist.</p> <p>Bei Zentralbanken bereitgestellte Vermögenswerte sind nicht als belastete Vermögenswerte zu behandeln, sofern die Zentralbank nicht die Entnahme eines platzierten Vermögenswertes nur mit vorheriger Genehmigung zulässt. Bei nicht in Anspruch genommenen Finanzgarantien wird der nicht in Anspruch genommene Teil, d. h. das, was den von der Zentralbank vorgeschriebenen Mindestbetrag übersteigt, anteilig unter den bei der Zentralbank hinterlegten Vermögenswerten aufgeteilt.</p>
030-040	<p>Börsengehandelte Derivate</p> <p>Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate bei einer anerkannten oder benannten Wertpapierbörse notiert sind oder gehandelt werden und für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050-060	<p>Außerbörsliche Derivate</p> <p>Buchwert der besicherten Derivate des meldenden Instituts, bei denen es sich insoweit um finanzielle Verbindlichkeiten handelt, als diese Derivate außerbörslich gehandelt werden und für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen. (Gleiche Erläuterung in Zeile 030 des Meldebogens AE-SOU.)</p>
070-080	<p>Rückkaufsvereinbarungen</p> <p>Buchwert der Rückkaufsvereinbarungen des meldenden Instituts, bei denen die Gegenpartei der Transaktion keine Zentralbank ist, soweit diese Transaktionen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen. Bei dreiseitigen Rückkaufsvereinbarungen ist die gleiche Behandlung anzuwenden wie bei anderen Rückkaufsvereinbarungen, soweit diese Transaktionen für das meldende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
090-100	<p>Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen</p> <p>Buchwert der besicherten Einlagen des meldenden Instituts mit Ausnahme von Rückkaufsvereinbarungen, bei denen die Gegenpartei der Transaktion keine Zentralbank ist, sofern diese Einlagen für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p>
110-120	<p>Begebene gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 100 des Meldebogens AE-SOU.</p>
130-140	<p>Begebene Verbriefungen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 110 des Meldebogens AE-SOU.</p>
150-160	<p>Begebene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren</p> <p>Buchwert der vom meldenden Institut begebenen Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und Verbriefungen, sofern diese begebenen Wertpapiere für das betreffende Institut eine Vermögensbelastung mit sich bringen.</p> <p>Sollte das meldende Institut einige der begebenen Schuldverschreibungen entweder seit dem Emissionstag oder später infolge eines Rückkaufs zurückbehalten haben, sind diese zurückbehaltenen Wertpapiere nicht in diesen Posten aufzunehmen. Darüber hinaus sind die diesen Wertpapieren zugewiesenen Sicherheiten für die Zwecke dieses Meldebogens als unbelastet einzustufen.</p>
170-180	<p>Andere Belastungsquellen</p> <p>Siehe Erläuterungen in Zeile 120 des Meldebogens AE-SOU.</p>
190	<p>Belastete Vermögenswerte insgesamt</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte.</p>
200	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen, belasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkenungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
210	<p>Unbelastete Vermögenswerte insgesamt</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte. Unter Buchwert ist der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Betrag zu verstehen.</p>

▼ M3

Zeilen	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
220	<p>davon: zentralbankfähig</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen unbelasteten Vermögenswerte, die für Geschäfte mit den Zentralbanken, zu denen das meldende Institut Zugang hat, in Frage kommen. Meldende Institute, die die Zentralbankfähigkeit eines Postens nicht mit Sicherheit feststellen können, beispielsweise im Fall von Rechtsräumen, die ohne eindeutige Definition für zentralbankfähige, als Sicherheit in Repogeschäften anerkenungsfähige Vermögenswerte arbeiten oder keinen Zugang zu ununterbrochen arbeitenden Repomärkten von Zentralbanken haben, können auf die Meldung des entsprechenden Betrags für den betreffenden Posten verzichten und das Meldungsfeld leer lassen.</p>
230	<p>Belastete + unbelastete Vermögenswerte</p> <p>Hierbei handelt es sich für jede in den Zeilen des Meldebogens AE-ADV1 aufgeführte Art von Vermögenswert um den Buchwert der vom meldenden Institut gehaltenen Vermögenswerte.</p>

6.2.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Jederzeit kündbare Darlehen</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 020 des Meldebogens AE-ASS.</p>
020	<p>Eigenkapitalinstrumente</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 030 des Meldebogens AE-ASS.</p>
030	<p>Insgesamt</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 040 des Meldebogens AE-ASS.</p>
040	<p>davon: gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS.</p>
050	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Gedeckte Schuldverschreibungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 050 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
060	<p>davon: Verbriefungen</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS.</p>
070	<p>davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben</p> <p>Verbriefungen gemäß Erläuterungen zu Zeile 060 des Meldebogens AE-ASS, die von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begeben wurden.</p>
080	<p>davon: vom Sektor Staat begeben</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 070 des Meldebogens AE-ASS.</p>
090	<p>davon: von Finanzunternehmen begeben</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 080 des Meldebogens AE-ASS.</p>
100	<p>davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Zeile 090 des Meldebogens AE-ASS.</p>
110	<p>Zentralbanken und Sektor Staat</p> <p>Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Zentralbanken oder den Sektor Staat.</p>
120	<p>Finanzunternehmen</p> <p>Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Finanzunternehmen.</p>

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
130	Nichtfinanzunternehmen Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an Nichtfinanzunternehmen.
140	davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch eine Nichtfinanzunternehmen gewährte Hypothek besichert werden.
150	Private Haushalte Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen an private Haushalte.
160	davon: Hypothekarkredite Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen, die durch eine privaten Haushalten gewährte Hypothek besichert werden.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterung zu Zeile 120 des Meldebogens AE-ASS.
180	Insgesamt Siehe Erläuterung zu Zeile 010 des Meldebogens AE-ASS.

6.3. Meldebogen: AE-ADV2. Erweiterter Meldebogen zu den vom meldenden Institut entgegengenommenen Sicherheiten

6.3.1. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

36. Siehe Nummer 6.2.1., da die Erläuterungen für beide Meldebögen ähnlich sind.

6.3.2. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	Jederzeit kündbare Darlehen Siehe Erläuterungen zu Zeile 140 des Meldebogens AE-COL.
020	Eigenkapitalinstrumente Siehe Erläuterungen zu Zeile 150 des Meldebogens AE-COL.
030	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu Zeile 160 des Meldebogens AE-COL.
040	davon: gedeckte Schuldverschreibungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 170 des Meldebogens AE-COL.
050	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene gedeckte Schuldverschreibungen handelt.
060	davon: Verbriefungen Siehe Erläuterungen zu Zeile 180 des Meldebogens AE-COL.
070	davon: von anderen Unternehmen der Gruppe begeben Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten, bei denen es sich um von einem Unternehmen innerhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises begebene Verbriefungen handelt.
080	davon: vom Sektor Staat begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 190 des Meldebogens AE-COL.
090	davon: von Finanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 200 des Meldebogens AE-COL.

▼ M3

Spalten	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben Siehe Erläuterungen zu Zeile 210 des Meldebogens AE-COL.
110	Zentralbanken und Sektor Staat. Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Zentralbanken oder den Sektor Staat handelt.
120	Finanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Finanzunternehmen handelt.
130	Nichtfinanzunternehmen Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an Nichtfinanzunternehmen handelt.
140	davon: Hypothekarkredite Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch eine Nichtfinanzunternehmen gewährte Hypothek besichert werden.
150	Private Haushalte Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite an private Haushalte handelt.
160	davon: Hypothekarkredite Vom meldenden Institut entgegenommene Sicherheiten, bei denen es sich, jederzeit kündbare Darlehen ausgenommen, um Darlehen und Kredite handelt, die durch eine Privathaushalten gewährte Hypothek besichert werden.
170	Sonstige Vermögenswerte Siehe Erläuterungen zu Zeile 230 des Meldebogens AE-COL.
180	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungunterlegten Wertpapieren Siehe Erläuterungen zu Zeile 240 des Meldebogens AE-COL.
190	Insgesamt Siehe Erläuterungen zu den Zeilen 130 und 140 des Meldebogens AE-COL.

**ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG GEMÄSS ARTIKEL 415 ABSATZ 3 BUCHSTABE b DER VERORDNUNG (EU)
Nr. 575/2013**

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogennummer	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens/Meldebogengruppe
		MELDEBÖGEN FÜR ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG
67	C 67.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH GEGENPARTEIEN
68	C 68.00	KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN
69	C 69.00	KOSTEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE FINANZIERUNGSZEITRÄUME
70	C 70.00	ANSCHLUSSFINANZIERUNG

C 67.00 — KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH GEGENPARTEIEN

Z-Achse Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien									
		Name der Gegenpartei	Unternehmens- kennung (LEI)	Branche der Gegenpartei	Sitz der Gegenpartei	Produktart	Erhaltener Betrag	Gewichtete durchschnittli- che ursprüngli- che Laufzeit	Gewichtete durchschnittli- che Restlaufzeit
Zeile	ID	010	020	030	040	050	060	070	080
010	1. DIE ZEHN GRÖSSTEN GEGENPARTEIEN, DE- REN JEWEILIGER ANTEIL AN DEN GESAMT- VERBINDLICHKEITEN ÜBER 1 % HINAUS- GEHT								
020	1,01								
030	1,02								
040	1,03								
050	1,04								
060	1,05								
070	1,06								
080	1,07								
090	1,08								
100	1,09								
110	1,10								
120	2. ALLE SONSTIGEN VERBINDLICHKEITEN								

C 68.00 — KONZENTRATION DER FINANZIERUNG NACH PRODUKTARTEN

Z-Achse Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten

Zeile	ID	Produktbezeichnung	Insgesamt erhaltener Betrag	Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit
			010	020	030	040	050

PRODUKTE, AUF DIE MEHR ALS 1 % DER GESAMTVERBINDLICHKEITEN ENTFÄLLT

010	1	RETAIL-EINLAGEN					
020	1,1	Sichteinlagen					
030	1,2	Festgelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als 30 Tagen					
040	1,3	Festgelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 30 Tagen					
050	1.3.1	mit einem Strafzins für vorzeitige Abhebung, der den Zinsverlust während der Restlaufzeit deutlich übersteigt					
060	1.3.2	ohne einen Strafzins für vorzeitige Abhebung, der den Zinsverlust während der Restlaufzeit deutlich übersteigt					
070	1,4	Sparkonten					
080	1.4.1	bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen					

▼ M4

Konzentration der Finanzierung nach Produktarten							
Zeile	ID	Produktbezeichnung	Insgesamt erhaltener Betrag	Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag	Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit	Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit
			010	020	030	040	050
090	1.4.2	bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen					
100	2	GROSSVOLUMIGE FINANZIERUNG					
110	2,1	Unbesicherte großvolumige Finanzierung					
120	2.1.1	davon durch Finanzkunden					
130	2.1.2	davon durch Nichtfinanzkunden					
140	2.1.3	davon durch Unternehmen der eigenen Gruppe					
150	2,2	Besicherte großvolumige Finanzierung					
160	2.2.1	davon durch Rückkaufsvereinbarungen					
170	2.2.2	davon durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen					
180	2.2.3	davon durch die Emission forderungsgedeckter Wertpapiere					
190	2.2.4	davon durch Unternehmen der eigenen Gruppe					

C 69.00 — KOSTEN FÜR UNTERSCHIEDLICHE FINANZIERUNGSZEITRÄUME

Z-Achse Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

			Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume																	
			Täglich fällig		1 Woche		1 Monat		3 Monate		6 Monate		1 Jahr		2 Jahre		5 Jahre		10 Jahre	
			Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen	Spread	Volumen
Zeile	ID	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160	170	180
010	1	Finanzierung insgesamt																		
020	1,1	davon Retail-Einlagen																		
030	1,2	davon unbesicherte großvolumige Einlagen																		
040	1,3	davon besicherte Finanzierung																		
050	1,4	davon vorrangige unbesicherte Wertpapiere																		
060	1,5	davon gedeckte Schuldverschreibungen																		
070	1,6	davon forderungsgedekte Wertpapiere einschließlich ABCP																		

C 70.00 — ANSCHLUSSFINANZIERUNG

Z-Achse Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt												
020	1.1.1		Retail-Einlagen												
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
040	1.1.3		Besicherte Finanzierung												
050	1.2	2	Finanzierung insgesamt												
060	1.2.1		Retail-Einlagen												
070	1.2.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt												
020	1.1.1		Retail-Einlagen												
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
040	1.1.3		Besicherte Finanzierung												
050	1.2	2	Finanzierung insgesamt												
060	1.2.1		Retail-Einlagen												
070	1.2.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung								
				> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit verlängerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
Zeile	ID	Tag	Kategorie	250	260	270	280	290	300	310	320	330
010	1.1	1	Finanzierung insgesamt									
020	1.1.1		Retail-Einlagen									
030	1.1.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
040	1.1.3		Besicherte Finanzierung									
050	1.2	2	Finanzierung insgesamt									
060	1.2.1		Retail-Einlagen									
070	1.2.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
080	1.2.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
090	1.3	3	Finanzierung insgesamt												
100	1.3.1		Retail-Einlagen												
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung												
130	1.4	4	Finanzierung insgesamt												
140	1.4.1		Retail-Einlagen												
150	1.4.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
160	1.4.3		Besicherte Finanzierung												
170	1.5	5	Finanzierung insgesamt												
180	1.5.1		Retail-Einlagen												
190	1.5.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
200	1.5.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
090	1.3	3	Finanzierung insgesamt												
100	1.3.1		Retail-Einlagen												
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung												
130	1.4	4	Finanzierung insgesamt												
140	1.4.1		Retail-Einlagen												
150	1.4.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
160	1.4.3		Besicherte Finanzierung												
170	1.5	5	Finanzierung insgesamt												
180	1.5.1		Retail-Einlagen												
190	1.5.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
200	1.5.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlängerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
090	1.3	3	Finanzierung insgesamt									
100	1.3.1		Retail-Einlagen									
110	1.3.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
120	1.3.3		Besicherte Finanzierung									
130	1.4	4	Finanzierung insgesamt									
140	1.4.1		Retail-Einlagen									
150	1.4.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
160	1.4.3		Besicherte Finanzierung									
170	1.5	5	Finanzierung insgesamt									
180	1.5.1		Retail-Einlagen									
190	1.5.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
200	1.5.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
210	1.6	6	Finanzierung insgesamt												
220	1.6.1		Retail-Einlagen												
230	1.6.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
240	1.6.3		Besicherte Finanzierung												
250	1.7	7	Finanzierung insgesamt												
260	1.7.1		Retail-Einlagen												
270	1.7.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
280	1.7.3		Besicherte Finanzierung												
290	1.8	8	Finanzierung insgesamt												
300	1.8.1		Retail-Einlagen												
310	1.8.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
320	1.8.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
210	1.6	6	Finanzierung insgesamt												
220	1.6.1		Retail-Einlagen												
230	1.6.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
240	1.6.3		Besicherte Finanzierung												
250	1.7	7	Finanzierung insgesamt												
260	1.7.1		Retail-Einlagen												
270	1.7.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
280	1.7.3		Besicherte Finanzierung												
290	1.8	8	Finanzierung insgesamt												
300	1.8.1		Retail-Einlagen												
310	1.8.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
320	1.8.3		Besicherte Finanzierung												

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
210	1.6	6	Finanzierung insgesamt									
220	1.6.1		Retail-Einlagen									
230	1.6.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
240	1.6.3		Besicherte Finanzierung									
250	1.7	7	Finanzierung insgesamt									
260	1.7.1		Retail-Einlagen									
270	1.7.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
280	1.7.3		Besicherte Finanzierung									
290	1.8	8	Finanzierung insgesamt									
300	1.8.1		Retail-Einlagen									
310	1.8.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
320	1.8.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
330	1.9	9	Finanzierung insgesamt												
340	1.9.1		Retail-Einlagen												
350	1.9.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
360	1.9.3		Besicherte Finanzierung												
370	1.10	10	Finanzierung gesamt												
380	1.10.1		Retail-Einlagen												
390	1.10.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
400	1.10.3		Besicherte Finanzierung												
410	1,11	11	Finanzierung gesamt												
420	1.11.1		Retail-Einlagen												
430	1.11.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
440	1.11.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
330	1.9	9	Finanzierung insgesamt												
340	1.9.1		Retail-Einlagen												
350	1.9.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
360	1.9.3		Besicherte Finanzierung												
370	1.10	10	Finanzierung gesamt												
380	1.10.1		Retail-Einlagen												
390	1.10.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
400	1.10.3		Besicherte Finanzierung												
410	1,11	11	Finanzierung gesamt												
420	1.11.1		Retail-Einlagen												
430	1.11.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
440	1.11.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung								
				> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
Zeile	ID	Tag	Kategorie	250	260	270	280	290	300	310	320	330
330	1.9	9	Finanzierung insgesamt									
340	1.9.1		Retail-Einlagen									
350	1.9.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
360	1.9.3		Besicherte Finanzierung									
370	1.10	10	Finanzierung gesamt									
380	1.10.1		Retail-Einlagen									
390	1.10.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
400	1.10.3		Besicherte Finanzierung									
410	1,11	11	Finanzierung gesamt									
420	1.11.1		Retail-Einlagen									
430	1.11.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
440	1.11.3		Besicherte Finanzierung									

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
450	1,12	12	Finanzierung insgesamt												
460	1.12.1		Retail-Einlagen												
470	1.12.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
480	1.12.3		Besicherte Finanzierung												
490	1,13	13	Finanzierung insgesamt												
500	1.13.1		Retail-Einlagen												
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung												
530	1,14	14	Finanzierung insgesamt												
540	1.14.1		Retail-Einlagen												
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
450	1,12	12	Finanzierung insgesamt												
460	1.12.1		Retail-Einlagen												
470	1.12.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
480	1.12.3		Besicherte Finanzierung												
490	1,13	13	Finanzierung insgesamt												
500	1.13.1		Retail-Einlagen												
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung												
530	1,14	14	Finanzierung insgesamt												
540	1.14.1		Retail-Einlagen												
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung												

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
450	1,12	12	Finanzierung insgesamt									
460	1.12.1		Retail-Einlagen									
470	1.12.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
480	1.12.3		Besicherte Finanzierung									
490	1,13	13	Finanzierung insgesamt									
500	1.13.1		Retail-Einlagen									
510	1.13.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
520	1.13.3		Besicherte Finanzierung									
530	1,14	14	Finanzierung insgesamt									
540	1.14.1		Retail-Einlagen									
550	1.14.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
560	1.14.3		Besicherte Finanzierung									

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
570	1,15	15	Finanzierung insgesamt												
580	1.15.1		Retail-Einlagen												
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung												
610	1,16	16	Finanzierung insgesamt												
620	1.16.1		Retail-Einlagen												
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung												
650	1,17	17	Finanzierung insgesamt												
660	1.17.1		Retail-Einlagen												
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
570	1,15	15	Finanzierung insgesamt												
580	1.15.1		Retail-Einlagen												
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung												
610	1,16	16	Finanzierung insgesamt												
620	1.16.1		Retail-Einlagen												
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung												
650	1,17	17	Finanzierung insgesamt												
660	1.17.1		Retail-Einlagen												
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
570	1,15	15	Finanzierung insgesamt									
580	1.15.1		Retail-Einlagen									
590	1.15.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
600	1.15.3		Besicherte Finanzierung									
610	1,16	16	Finanzierung insgesamt									
620	1.16.1		Retail-Einlagen									
630	1.16.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
640	1.16.3		Besicherte Finanzierung									
650	1,17	17	Finanzierung insgesamt									
660	1.17.1		Retail-Einlagen									
670	1.17.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
680	1.17.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
690	1,18	18	Finanzierung insgesamt												
700	1.18.1		Retail-Einlagen												
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung												
730	1,19	19	Finanzierung insgesamt												
740	1.19.1		Retail-Einlagen												
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung												
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt												
780	1.20.1		Retail-Einlagen												
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
690	1,18	18	Finanzierung insgesamt												
700	1.18.1		Retail-Einlagen												
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung												
730	1,19	19	Finanzierung insgesamt												
740	1.19.1		Retail-Einlagen												
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung												
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt												
780	1.20.1		Retail-Einlagen												
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
690	1,18	18	Finanzierung insgesamt									
700	1.18.1		Retail-Einlagen									
710	1.18.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
720	1.18.3		Besicherte Finanzierung									
730	1,19	19	Finanzierung insgesamt									
740	1.19.1		Retail-Einlagen									
750	1.19.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
760	1.19.3		Besicherte Finanzierung									
770	1.20	20	Finanzierung insgesamt									
780	1.20.1		Retail-Einlagen									
790	1.20.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
800	1.20.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
810	1,21	21	Finanzierung insgesamt												
820	1.21.1		Retail-Einlagen												
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung												
850	1,22	22	Finanzierung insgesamt												
860	1.22.1		Retail-Einlagen												
870	1.22.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
880	1.22.3		Besicherte Finanzierung												
890	1,23	23	Finanzierung insgesamt												
900	1.23.1		Retail-Einlagen												
910	1.23.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
920	1.23.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
810	1,21	21	Finanzierung insgesamt												
820	1.21.1		Retail-Einlagen												
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung												
850	1,22	22	Finanzierung insgesamt												
860	1.22.1		Retail-Einlagen												
870	1.22.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
880	1.22.3		Besicherte Finanzierung												
890	1,23	23	Finanzierung insgesamt												
900	1.23.1		Retail-Einlagen												
910	1.23.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
920	1.23.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung								
				> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
Zeile	ID	Tag	Kategorie	250	260	270	280	290	300	310	320	330
810	1,21	21	Finanzierung insgesamt									
820	1.21.1		Retail-Einlagen									
830	1.21.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
840	1.21.3		Besicherte Finanzierung									
850	1,22	22	Finanzierung insgesamt									
860	1.22.1		Retail-Einlagen									
870	1.22.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
880	1.22.3		Besicherte Finanzierung									
890	1,23	23	Finanzierung insgesamt									
900	1.23.1		Retail-Einlagen									
910	1.23.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
920	1.23.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
930	1,24	24	Finanzierung insgesamt												
940	1.24.1		Retail-Einlagen												
950	1.24.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
960	1.24.3		Besicherte Finanzierung												
970	1,25	25	Finanzierung insgesamt												
980	1.25.1		Retail-Einlagen												
990	1.25.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1000	1.25.3		Besicherte Finanzierung												
1010	1,26	26	Finanzierung insgesamt												
1020	1.26.1		Retail-Einlagen												
1030	1.26.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1040	1.26.3		Besicherte Finanzierung												

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
930	1,24	24	Finanzierung insgesamt												
940	1.24.1		Retail-Einlagen												
950	1.24.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
960	1.24.3		Besicherte Finanzierung												
970	1,25	25	Finanzierung insgesamt												
980	1.25.1		Retail-Einlagen												
990	1.25.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1000	1.25.3		Besicherte Finanzierung												
1010	1,26	26	Finanzierung insgesamt												
1020	1.26.1		Retail-Einlagen												
1030	1.26.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1040	1.26.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
930	1,24	24	Finanzierung insgesamt									
940	1.24.1		Retail-Einlagen									
950	1.24.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
960	1.24.3		Besicherte Finanzierung									
970	1,25	25	Finanzierung insgesamt									
980	1.25.1		Retail-Einlagen									
990	1.25.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1000	1.25.3		Besicherte Finanzierung									
1010	1,26	26	Finanzierung insgesamt									
1020	1.26.1		Retail-Einlagen									
1030	1.26.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1040	1.26.3		Besicherte Finanzierung									

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
1050	1,27	27	Finanzierung insgesamt												
1060	1.27.1		Retail-Einlagen												
1070	1.27.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1080	1.27.3		Besicherte Finanzierung												
1090	1,28	28	Finanzierung insgesamt												
1100	1.28.1		Retail-Einlagen												
1110	1.28.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1120	1.28.3		Besicherte Finanzierung												
1130	1,29	29	Finanzierung insgesamt												
1140	1.29.1		Retail-Einlagen												
1150	1.29.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1160	1.29.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
1050	1,27	27	Finanzierung insgesamt												
1060	1.27.1		Retail-Einlagen												
1070	1.27.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1080	1.27.3		Besicherte Finanzierung												
1090	1,28	28	Finanzierung insgesamt												
1100	1.28.1		Retail-Einlagen												
1110	1.28.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1120	1.28.3		Besicherte Finanzierung												
1130	1,29	29	Finanzierung insgesamt												
1140	1.29.1		Retail-Einlagen												
1150	1.29.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1160	1.29.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fäl- liger Mittel	Laufzeit ver- längerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
1050	1,27	27	Finanzierung insgesamt									
1060	1.27.1		Retail-Einlagen									
1070	1.27.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1080	1.27.3		Besicherte Finanzierung									
1090	1,28	28	Finanzierung insgesamt									
1100	1.28.1		Retail-Einlagen									
1110	1.28.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1120	1.28.3		Besicherte Finanzierung									
1130	1,29	29	Finanzierung insgesamt									
1140	1.29.1		Retail-Einlagen									
1150	1.29.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1160	1.29.3		Besicherte Finanzierung									

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				Täglich fällig				> 1 Tag ≤ 7 Tage				> 7 Tage ≤ 14 Tage			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
1170	1.30	30	Finanzierung insgesamt												
1180	1.30.1		Retail-Einlagen												
1190	1.30.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1200	1.30.3		Besicherte Finanzierung												
1210	1,31	31	Finanzierung insgesamt												
1220	1.31.1		Retail-Einlagen												
1230	1.31.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1240	1.31.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

				Anschlussfinanzierung											
				> 14 Tage ≤ 1 Monat				> 1 Monat ≤ 3 Monate				> 3 Monate ≤ 6 Monate			
				Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto	Fällig	Verlän- gert	Neue Mittel	Netto
Zeile	ID	Tag	Kategorie	130	140	150	160	170	180	190	200	210	220	230	240
1170	1.30	30	Finanzierung insgesamt												
1180	1.30.1		Retail-Einlagen												
1190	1.30.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1200	1.30.3		Besicherte Finanzierung												
1210	1,31	31	Finanzierung insgesamt												
1220	1.31.1		Retail-Einlagen												
1230	1.31.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen												
1240	1.31.3		Besicherte Finanzierung												

▼ M4

Anschlussfinanzierung												
Zeile	ID	Tag	Kategorie	> 6 Monate				„Gesamtbe- trag der Net- to- Bargeld- ströme“	Durchschnittliche Laufzeit (in Tagen)			
				Fällig	Verlängert	Neue Mittel	Netto		Laufzeit fälliger Mittel	Laufzeit verlängerter Mittel	Laufzeit neuer Mittel	Finanzie- rungsprofil insgesamt
				250	260	270	280	290	300	310	320	330
1170	1.30	30	Finanzierung insgesamt									
1180	1.30.1		Retail-Einlagen									
1190	1.30.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1200	1.30.3		Besicherte Finanzierung									
1210	1,31	31	Finanzierung insgesamt									
1220	1.31.1		Retail-Einlagen									
1230	1.31.2		Unbesicherte großvolumige Einlagen									
1240	1.31.3		Besicherte Finanzierung									

▼ **M4***ANHANG XIX***ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES IN ANHANG XVIII ENTHALTENEN MELDEBOGENS FÜR DIE ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHEN PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG**

1. Zusätzliche Liquiditätsüberwachung
 - 1.1. Allgemeine Hinweise
 1. Die in Anhang XVIII enthaltenen zusammenfassenden Meldebögen dienen der Überwachung des Liquiditätsrisikos eines Instituts, das von den Meldungen zur Liquiditätsdeckung und stabilen Refinanzierung nicht abgedeckt wird.
 - 1.2. Konzentration der Finanzierung nach Gegenparteien (C 67.00)
 1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über die Konzentration der Finanzierung des meldenden Instituts, aufgeschlüsselt nach Gegenparteien.
 2. Beim Ausfüllen dieses Meldebogens ist folgendermaßen vorzugehen:
 - a) Die Institute melden die zehn größten Gegenparteien oder eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Artikel 4 Absatz 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag über 1 % der Gesamtverbindlichkeiten hinausgeht, in den Unterzeilen von Abschnitt 1 des Meldebogens. Dabei stammt der größte Finanzierungsbeitrag, der zum Meldestichtag über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, von der in Kategorie 1.01 angeführten Gegenpartei, der zweitgrößte Finanzierungsbeitrag, der über den Schwellenwert von 1 % hinausgeht, von der in 1.02 angeführten Gegenpartei usw.
 - b) Den Gesamtbetrag sämtlicher sonstiger Verbindlichkeiten führen die Institute in Abschnitt 2 an.
 - c) Die Gesamtbeträge der Abschnitte 1 und 2 entsprechen den Gesamtverbindlichkeiten des Instituts laut der gemäß dem Rahmen zur Finanzberichterstattung (FINREP) übermittelten Bilanz.
 3. Für jede Gegenpartei machen die Institute folgende Angaben:
 - a) Name der Gegenpartei;
 - b) Unternehmenskennung (LEI);
 - c) Branche der Gegenpartei;
 - d) Sitz der Gegenpartei;
 - e) Produktart;
 - f) erhaltener Betrag;
 - g) gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit und
 - h) gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit.

Diese Angaben sind in der nachstehenden Tabelle ausführlicher erläutert.
 4. Erfolgt die Finanzierung in mehreren Produktarten, ist jene Art anzuführen, auf die der größte Anteil der Finanzierung entfällt. Der zuständigen Behörde ist getrennt mitzuteilen, wie sich die erhaltene Finanzierung aufgeschlüsselt nach Produktarten in die wichtigsten fünf Produkte untergliedert.

▼ **M4**

5. Die Identifizierung der Wertpapierinhaber erfolgt nach bestem Bemühen. Verfügt ein Institut über Informationen betreffend den Wertpapierinhaber (wenn es sich also um die Depotbank handelt), sollte dieser Betrag bei der Meldung der Konzentration nach Gegenparteien berücksichtigt werden. Liegen keine Informationen über den Wertpapierinhaber vor, muss der entsprechende Betrag nicht gemeldet werden.
6. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	<p>Name der Gegenpartei</p> <p>Der Name jeder Gegenpartei, deren jeweiliger Finanzierungsbeitrag 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt, ist in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge, also beginnend mit dem höchsten Betrag an erhaltenen Mitteln, aufzunehmen.</p> <p>Beim angegebenen Namen der Gegenpartei muss es sich um die rechtsgültige Bezeichnung des Unternehmens, von dem die Finanzierung stammt, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens wie SA (<i>Société anonyme</i> in Frankreich), Plc. (<i>public limited company</i> im Vereinigten Königreich) oder AG (<i>Aktiengesellschaft</i> in Deutschland) handeln.</p>
020	<p>Unternehmenskennung (LEI)</p> <p>Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.</p>
030	<p>Branche der Gegenpartei</p> <p>Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen.</p> <p>i) Zentralbanken; ii) Sektor Staat; iii) Kreditinstitute; iv) sonstige finanzielle Unternehmen; v) nichtfinanzielle Unternehmen; vi) Privathaushalte.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>
040	<p>Sitz der Gegenpartei</p> <p>Zur Angabe ist der ISO-Code 3166-1 Alpha-2 des Sitzlandes der Gegenpartei (einschließlich der Pseudo-ISO-Codes für internationale Organisationen <u>gemäß der letzten Ausgabe des von Eurostat herausgegebenen „Zahlungsbilanz-Vademekums“</u>) zu verwenden.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.</p>
050	<p>Produktart</p> <p>Den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem die Finanzierung erfolgt ist (oder, bei gemischten Finanzierungen, in dem der größte Anteil der Finanzierung erfolgt ist):</p> <p>UWF (unsecured wholesale funding obtained from financial customers including interbank money — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch Finanzkunden einschließlich Interbankengeld)</p> <p>UWNF (unsecured wholesale funding obtained from non-financial customers — unbesicherte großvolumige Finanzierung durch nichtfinanzielle Kunden)</p> <p>REPO (funding obtained from repurchase agreements as defined in Article 4 (1) (82) of Regulation (EU) No. 575/2013 — Finanzierung mittels Rückkaufsvereinbarungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)</p> <p>CB (funding obtained from covered bond issuance as defined in Article 129(4) or (5) of Regulation (EU) No. 575/2013 or Article 52(4) of Directive 2009/65/EC — Finanzierung durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen gemäß Artikel 129 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG)</p> <p>ABS (funding obtained from asset backed security issuance including asset backed commercial paper — Finanzierung durch die Emission forderungsgedeckter Wertpapiere einschließlich forderungsgedeckter Geldmarktpapiere)</p> <p>IGCP (funding obtained from intragroup counterparties — Finanzierung durch gruppeninterne Gegenparteien)</p>

▼ **M4**

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
060	<p>Erhaltener Betrag</p> <p>Der Gesamtbetrag der von den in Spalte 010 angeführten Gegenparteien erhaltenen Finanzierung ist in Spalte 060 anzugeben.</p>
070	<p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit</p> <p>Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit der Finanzierung in Spalte 070 aufzunehmen.</p> <p>Bei der gewichteten durchschnittlichen ursprünglichen Laufzeit handelt es sich um die durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit (in Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung auf der Grundlage der Höhe der verschiedenen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Mrd. EUR von Gegenpartei A mit einer ursprünglichen Laufzeit von 180 Tagen erhalten. 2. 0,5 Mrd. EUR von Gegenpartei A mit einer ursprünglichen Laufzeit von 360 Tagen erhalten. <p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit = $(1 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 180 \text{ Tage} + (0,5 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 360 \text{ Tage}$</p> <p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit = 240 Tage</p>
080	<p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit</p> <p>Für den in Spalte 060 angeführten Finanzierungsbetrag der in Spalte 010 genannten Gegenpartei ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzierung in Spalte 080 aufzunehmen.</p> <p>Bei der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit handelt es sich um die verbleibende durchschnittliche Laufzeit (in Tagen) der von dieser Gegenpartei erhaltenen Finanzierung auf der Grundlage der Höhe der verschiedenen erhaltenen Finanzierungsbeträge im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Mrd. EUR von Gegenpartei A mit einer verbleibenden Restlaufzeit von 60 Tagen erhalten. 2. 0,5 Mrd. EUR von Gegenpartei A mit einer verbleibenden Restlaufzeit von 180 Tagen erhalten. <p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit = $(1 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 60 \text{ Tage} + (0,5 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 180 \text{ Tage}$</p> <p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit = 100 Tage</p>

1.3. Konzentration der Finanzierung nach Produktarten (C 68.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über die Konzentration der Finanzierung des meldenden Instituts nach Produktarten, aufgeschlüsselt nach den folgenden Finanzierungstypen:

1. Retail-Einlagen;

a) Sichteinlagen;

b) Festgelder mit einer Laufzeit von bis zu 30 Tagen;

▼ **M4**

- c) Festgelder mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen;
- i) mit einem Strafzins für vorzeitige Abhebung, der den Zinsverlust deutlich übersteigt;
 - ii) ohne einen Strafzins für vorzeitige Abhebung, der den Zinsverlust deutlich übersteigt;
- d) Sparkonten;
- i) bei denen Abhebungen mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen;
 - ii) bei denen Abhebungen nicht mehr als 30 Tage im Voraus angekündigt werden müssen;
2. Großvolumige Finanzierung;
- a) Unbesicherte großvolumige Finanzierung;
 - i) davon durch Finanzkunden
 - ii) davon durch nichtfinanzielle Kunden;
 - iii) davon durch Unternehmen der eigenen Gruppe
 - b) Besicherte großvolumige Finanzierung;
 - i) davon durch Rückkaufsvereinbarungen
 - ii) davon durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen
 - iii) davon durch die Emission forderungsgedeckter Wertpapiere
 - iv) davon durch Unternehmen der eigenen Gruppe
2. Beim Ausfüllen dieses Meldebogens melden die Institute den Gesamtbetrag der jeder Produktkategorie zugehörigen Finanzierung, die einen Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt.
3. Für jede Produktart machen die Institute folgende Angaben:
- a) erhaltener Gesamtbetrag;
 - b) durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag;
 - c) nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag;
 - d) gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit und
 - e) gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit.
- Diese Angaben sind in der nachstehenden Tabelle ausführlicher erläutert.
4. Bei der Ermittlung jener Produktarten, deren Anteil an der Finanzierung den Schwellenwert von 1 % der Gesamtverbindlichkeiten übersteigt, ist die Währung nicht maßgeblich.
5. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	<p>Erhaltener Gesamtbetrag</p> <p>Der für jede der in Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien erhaltene Gesamtbetrag der Finanzierung wird in Spalte 010 des Meldebogens in einer gemeinsamen Rechnungslegungswährung angegeben.</p>

▼ M4

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
020	<p>Durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag</p> <p>Summe des durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung.</p> <p>Anmerkung: Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.</p>
030	<p>Nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckter Betrag</p> <p>Summe des nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Richtlinie 94/19/EG oder ein vergleichbares Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckten Betrags vom für jede der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angeführten Produktkategorien in Spalte 010 angegebenen Gesamtbetrag der erhaltenen Finanzierung.</p> <p>Anmerkung: Die in Spalte 020 und 030 angeführten Beträge für die in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien müssen dem in Spalte 010 genannten Gesamtbetrag entsprechen.</p>
040	<p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit</p> <p>Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit der Finanzierung (in Tagen) in Spalte 040 aufzunehmen.</p> <p>Bei der gewichteten durchschnittlichen ursprünglichen Laufzeit handelt es sich um die durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit (in Tagen) der von jeder einzelnen Gegenpartei infolge der Emission eines spezifischen Produkts erhaltenen Finanzierung im Verhältnis zur aus der Emission dieses Produkts erlösten Gesamtfinanzierung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mrd. EUR von Gegenpartei A infolge der Emission von Produkt X mit einer ursprünglichen Laufzeit von 180 Tagen erhalten. 0,5 Mrd. EUR von Gegenpartei B infolge der Emission von Produkt X mit einer ursprünglichen Laufzeit von 360 Tagen erhalten. <p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit = $(1 \text{ Mrd. EUR}/1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 180 \text{ Tage} + (0,5 \text{ Mrd. EUR}/1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 360 \text{ Tage}$</p> <p>Gewichtete durchschnittliche ursprüngliche Laufzeit = 240 Tage</p>
050	<p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit</p> <p>Für den in Spalte 010 angeführten Finanzierungsbetrag der in der Spalte „Produktbezeichnung“ angegebenen Produktkategorien ist eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzierung (in Tagen) in Spalte 050 aufzunehmen.</p> <p>Bei der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit handelt es sich um die verbleibende durchschnittliche Laufzeit (in Tagen) der von jeder einzelnen Gegenpartei infolge der Emission eines spezifischen Produkts erhaltenen Finanzierung im Vergleich zur aus der Emission dieses Produkts erlösten Gesamtfinanzierung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mrd. EUR von Gegenpartei A infolge der Emission von Produkt X mit einer verbleibenden Restlaufzeit von 60 Tagen erhalten. 0,5 Mrd. EUR von Gegenpartei B infolge der Emission von Produkt X mit einer verbleibenden Restlaufzeit von 180 Tagen erhalten. <p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit = $(1 \text{ Mrd. EUR}/1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 60 \text{ Tage} + (0,5 \text{ Mrd. EUR}/1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 180 \text{ Tage}$</p> <p>Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit = 100 Tage</p>

▼ **M4**

- 1.4. Kosten für unterschiedliche Finanzierungszeiträume (C 69.00)
1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über das durchschnittliche Transaktionsvolumen und die vom Institut entrichteten Finanzierungskosten für die folgenden Laufzeiten:
 - a) Täglich fällig (Spalten 010 und 020)
 - b) 1 Woche (Spalten 030 und 040)
 - c) 1 Monat (Spalten 050 und 060)
 - d) 3 Monate (Spalten 070 und 080)
 - e) 6 Monate (Spalten 090 und 100)
 - f) 1 Jahr (Spalten 110 und 120)
 - g) 2 Jahre (Spalten 130 und 140)
 - h) 5 Jahre (Spalten 150 und 160)
 - i) 10 Jahre (Spalten 170 und 180)
 2. Bei der Ermittlung der Laufzeit der Finanzierungen findet der Zeitraum zwischen Handels- und Abwicklungszeitpunkt keine Berücksichtigung durch die Institute, d. h. eine Verbindlichkeit mit einer Laufzeit von drei Monaten, die in zwei Wochen abgewickelt wird, ist der Kategorie „3 Monate“ (Spalten 070 und 080) zuzuordnen.
 3. Bei dem in der linken Spalte jedes Laufzeitbands angeführten Spread handelt es sich um einen der Folgenden:
 1. Der vom Unternehmen zahlbare Spread für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den täglich fälligen Vergleichsindex für die entsprechende Währung konvertiert;
 2. Der vom Unternehmen bei der Emission von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr zahlbare Spread, würden diese nicht später als zum Geschäftsschluss am Tag der Transaktion in den entsprechenden täglich fälligen Vergleichsindex für die jeweilige Währung konvertiert, d. h. den 3-Monats-EURIBOR für EUR bzw. -LIBOR für GBP und USD.
 4. Der Spread ist in Basispunkten (bp) anzugeben und als gewichteter Durchschnitt zu ermitteln. Zum Beispiel:
 1. 1 Mrd. EUR an Finanzierung von Gegenpartei A mit einem Spread von 200 bp über dem anwendbaren EURIBOR-Satz erhalten oder angeboten.
 2. 0,5 Mrd. EUR an Finanzierung von Gegenpartei B mit einem Spread von 150 bp über dem anwendbaren EURIBOR-Satz erhalten oder angeboten.
$$\text{Gewichteter Durchschnitt des Spreads} = (1 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 200 \text{ bp} + (0,5 \text{ Mrd. EUR} / 1,5 \text{ Mrd. EUR}) * 150 \text{ bp}$$

$$\text{Gewichteter Durchschnitt des Spreads} = 183 \text{ bp}$$
 5. Zur Ermittlung des durchschnittlich zahlbaren Spreads berechnen die Institute die Gesamtkosten in der Emissionswährung. Dabei bleiben etwaige Devisenswap-Geschäfte unberücksichtigt, während zahlbare oder ausstehende Prämien, Abschläge und Gebühren jedoch einbezogen werden, wobei die Laufzeit eines etwaigen theoretischen oder tatsächlichen Zinsswaps entsprechend der Laufzeit der Verbindlichkeit zugrundegelegt wird. Der Spread entspricht dem Zinssatz der Verbindlichkeit abzüglich des Swapsatzes.

▼ **M4**

6. Der Nettofinanzierungsbetrag für die jeweiligen in der Spalte „Kategorie“ angeführten Finanzierungskategorien ist in die Spalte „Volumen“ des jeweiligen Laufzeitbands aufzunehmen. So entspräche die Finanzierung in Ziffer 4 oben beispielsweise 1 500 000 EUR.
7. Entfallen Meldungen, weil bestimmte Kategorien beim jeweiligen Institut nicht existieren, bleiben die entsprechenden Zellen leer.
8. Hinweise zu den einzelnen Zeilen:

Zeile	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	<p>1 Finanzierung insgesamt</p> <p>Gesamtvolumen und gewichteter Durchschnitt des Spreads sämtlicher Finanzierungen mit den folgenden Laufzeiten:</p> <p>a) Täglich fällig (Spalten 010 und 020)</p> <p>b) 1 Woche (Spalten 030 und 040)</p> <p>c) 1 Monat (Spalten 050 und 060)</p> <p>d) 3 Monate (Spalten 070 und 080)</p> <p>e) 6 Monate (Spalten 090 und 100)</p> <p>f) 1 Jahr (Spalten 110 und 120)</p> <p>g) 2 Jahre (Spalten 130 und 140)</p> <p>h) 5 Jahre (Spalten 150 und 160)</p> <p>i) 10 Jahre (Spalten 170 und 180)</p>
020	<p>1.1 Davon Retail-Einlagen</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen Retail-Einlagen von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>
030	<p>1.2 Davon unbesicherte großvolumige Finanzierung</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen unbesicherten großvolumigen Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>
040	<p>1.3 Davon besicherte Finanzierung</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der erhaltenen besicherten Finanzierung von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>
050	<p>1.4 Davon vorrangige unbesicherte Wertpapiere</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der vorrangigen unbesicherten Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>
060	<p>1.5 Davon gedeckte Schuldverschreibungen</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads sämtlicher emittierter gedeckter Schuldverschreibungen, die die eigenen Vermögenswerte des Instituts belasten, von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>
070	<p>1.6 Davon forderungsgedekte Wertpapiere einschließlich ABCP</p> <p>Das Gesamtvolumen und der gewichtete Durchschnitt des Spreads der emittierten forderungsgedeckten Schuldverschreibungen einschließlich forderungsgedeckter Wertpapiere von der in Kategorie 1 angeführten Gesamtfinanzierung.</p>

▼ **M4**

1.5. Anschlussfinanzierung (C 70.00)

1. Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über das Volumen der fällig werdenden Mittel und der neuen erhaltenen Finanzierung, d. h. der Finanzierungsverlängerung auf Tagesbasis über einen Zeithorizont von einem Monat.
2. Die Institute melden ihre fällig werdenden Mittel in den folgenden Laufzeitbändern:
 - a) Täglich fällig (Spalten 010 bis 040)
 - b) Zwischen 1 Tag und 7 Tagen (Spalten 050 bis 080)
 - c) Zwischen 7 Tagen und 14 Tagen (Spalten 090 bis 120)
 - d) Zwischen 14 Tagen und 1 Monat (Spalten 130 bis 160)
 - e) Zwischen 1 Monat und 3 Monaten (Spalten 170 bis 200)
 - f) Zwischen 3 Monaten und 6 Monaten (Spalten 210 bis 240)
 - g) Über 6 Monate (Spalten 250 bis 280)
3. Für jedes oben unter Ziffer 2 beschriebene Laufzeitband ist der fällig werdende Betrag in die Spalte „Fällig“, der verlängerte Finanzierungsbetrag in die Spalte „Verlängert“, die neue erhaltene Finanzierung in die Spalte „Neue Mittel“ und die Nettodifferenz (also die neuen Mittel zuzüglich der verlängerten Finanzierung abzüglich der fällig werdenden Mittel) in die Spalte „Netto“ einzutragen.
4. Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme ist in Spalte 290 aufzunehmen und muss der Summe aller „Netto“-Spalten (also 040 + 080 + 120 + 160 + 200 + 240 + 280) entsprechen.
5. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für fällig werdende Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen.
6. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für verlängerte Mittel ist in Spalte 310 in Tagen anzuführen.
7. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für neue Mittel ist in Spalte 320 in Tagen anzuführen.
8. Die durchschnittliche Finanzierungslaufzeit für das gesamte Finanzierungsprofil ist in Spalte 330 in Tagen anzuführen.
9. Hinweise zu bestimmten Zeilen:

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010 bis 040	<p>Täglich fällig</p> <p>Der Gesamtbetrag der täglich fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 010 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 020 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 030 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der täglich fällig werdenden und der auf Tagesbasis erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 040 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>

▼ **M4**

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
050 bis 080	<p>> 1 Tag ≤ 7 Tage</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum zwischen einem Tag und einer Woche fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 050 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 060 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum zwischen einem Tag und einer Woche erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 70 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 080 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>
090 bis 120	<p>> 7 Tage ≤ 14 Tage</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum zwischen einer Woche und zwei Wochen fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 090 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 100 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum zwischen einer Woche und zwei Wochen erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 110 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 120 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>
130 bis 160	<p>> 14 Tage ≤ 1 Monat</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und einem Monat fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 130 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 140 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum zwischen zwei Wochen und einem Monat erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 150 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 160 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>
170 bis 200	<p>> 1 Monat ≤ 3 Monate</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum zwischen einem Monat und drei Monaten fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 170 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 180 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum zwischen einem Monat und drei Monaten erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 190 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 200 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>

▼ **M4**

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
210 bis 240	<p>> 3 Monate ≤ 6 Monate</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum zwischen drei Monaten und sechs Monaten fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 210 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 220 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum zwischen drei Monaten und sechs Monaten erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 230 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 240 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>
250 bis 280	<p>> 6 Monate</p> <p>Der Gesamtbetrag der in einem Zeitraum von über sechs Monaten fällig werdenden Finanzierung ist in Spalte 250 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen. Bei Monaten mit weniger als 31 Tagen bleiben die entfallenden Tage leer.</p> <p>Der Gesamtbetrag der auf Tagesbasis verlängerten Finanzierung ist in Spalte 260 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Der Gesamtbetrag der für einen Zeitraum von über sechs Monaten erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 270 der Zeilen 1.1 bis 1.31 anzuführen.</p> <p>Die Nettodifferenz zwischen der fällig werdenden und der erhaltenen neuen Finanzierung ist in Spalte 280 der Zeilen 1.1 bis 1.31 aufzunehmen.</p>
290	<p>Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme</p> <p>Der Gesamtbetrag der Netto-Bargeldströme, der der Summe aller „Netto“-Spalten (also 040 + 080 + 120 + 160 + 200 + 240 + 280) entspricht, ist in Spalte 290 aufzunehmen.</p>
300 bis 330	<p>Durchschnittliche Finanzierungslaufzeit (Tage)</p> <p>Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller fällig werdenden Mittel ist in Spalte 300 in Tagen anzuführen. Die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller verlängerten Mittel ist in Spalte 310, die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit aller neuen Mittel in Spalte 320, und die gewichtete durchschnittliche Finanzierungslaufzeit des gesamten Finanzierungsprofils in Spalte 330 in Tagen anzuführen.</p>

ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE PARAMETER FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG GEMÄSS ARTIKEL 415 ABSATZ 3 BUCHSTABE b DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013

MELDEBÖGEN FÜR DIE LIQUIDITÄTSÜBERWACHUNG		
Meldebogennummer	Meldebogen-code	Bezeichnung des Meldebogens/Meldebogengruppe
		MELDEBÖGEN ZUR KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS
71	C 71.00	KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS NACH EMITTENTEN/GEGENPARTEIEN

C 71.00 — KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS NACH EMITTENTEN/GEGENPARTEIEN

Z-Achse

Währungen insgesamt und maßgebliche Währungen

Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten/Gegenparteien										
		Name des Emittenten/der Gegenpartei	Unternehmenskennung (LEI)	Branche des Emittenten/der Gegenpartei	Sitz des Emittenten/der Gegenpartei	Produktart	Währung	Bonitätsstufe	Marktpreis/Nennwert	Zentralbankfähiger Sicherheitenwert
Zeile	ID	010	020	030	040	050	060	070	080	090
010	1. DIE ZEHN GRÖSSTEN EMITTENTEN/GEGENPARTEIEN									
020	1,01									
030	1,02									
040	1,03									

▼ M4

Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten/Gegenparteien										
		Name des Emittenten/ der Gegenpartei	Unternehmenskennung (LEI)	Branche des Emittenten/ der Gegenpartei	Sitz des Emittenten/ der Gegenpartei	Produktart	Währung	Bonitätsstufe	Marktpreis/ Nennwert	Zentralbankfähiger Sicherheitswert
Zeile	ID	010	020	030	040	050	060	070	080	090
050	1,04									
060	1,05									
070	1,06									
080	1,07									
090	1,08									
100	1,09									
110	1,10									
120	2. ALLE ANDEREN ALS LIQUIDITÄTS- DECKUNGSPOTENZIAL GENUTZTEN POSTEN									

▼ **M4**

ANHANG XXI

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES IN ANHANG XXII ENTHALTENEN MELDEBOGENS „KONZENTRATION DES LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIALS“ (C 71.00)*Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials nach Emittenten/Gegenparteien (C 71.00)*

Dieser Meldebogen dient der Sammlung von Informationen über die Konzentration des Liquiditätsdeckungspotenzials des meldenden Instituts, aufgeschlüsselt nach den zehn größten gehaltenen Vermögenswerten bzw. den dem Institut zu diesem Zweck zugesagten Liquiditätslinien. Unter „Liquiditätsdeckungspotenzial“ wird der Bestand an unbelasteten Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsquellen verstanden, die dem Institut zum Meldedatum zur Deckung potenzieller Finanzierungslücken rechtlich und praktisch zur Verfügung stehen. Anzugeben sind nur Abflüsse und Zuflüsse auf der Grundlage von zum Meldedatum bestehenden Vereinbarungen.

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
010	<p>Name des Emittenten/der Gegenpartei</p> <p>Die Namen der zehn größten Emittenten/Gegenparteien in Bezug auf unbelastete Vermögenswerte oder dem Institut zugesagte, nicht in Anspruch genommene Liquiditätslinien sind in Spalte 010 in absteigender Reihenfolge anzugeben. Der größte Posten wird in Kategorie 1.01, der zweitgrößte in Kategorie 1.02 und so weiter angeführt.</p> <p>Beim angegebenen Namen des Emittenten/der Gegenpartei muss es sich um die rechtsgültige Bezeichnung des Unternehmens handeln, das die Vermögenswerte emittiert bzw. die Liquiditätslinien zugesagt hat, einschließlich etwaiger Verweise auf die Art des Unternehmens wie SA (Société anonyme in Frankreich), Plc. (public limited company im Vereinigten Königreich) oder AG (Aktiengesellschaft in Deutschland).</p>
020	<p>Unternehmenskennung (LEI)</p> <p>Die Unternehmenskennung der Gegenpartei.</p>
030	<p>Branche des Emittenten/der Gegenpartei</p> <p>Jeder Gegenpartei ist auf der Grundlage der Branchenklassen nach FINREP eine der folgenden Branchen zuzuweisen.</p> <p>i) Zentralbanken; (ii) Sektor Staat; (iii) Kreditinstitute; (iv) sonstige finanzielle Unternehmen; (v) nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften; (vi) Haushalte.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden wird keine Branche gemeldet.</p>
040	<p>Sitz des Emittenten/der Gegenpartei</p> <p>Zur Angabe ist der ISO-Code 3166-1 Alpha-2 des Sitzlandes der Gegenpartei (einschließlich der Pseudo-ISO-Codes für internationale Organisationen <u>gemäß der letzten Ausgabe des von Eurostat herausgegebenen „Zahlungsbilanz-Vademekums“</u>) zu verwenden.</p> <p>Bei Gruppen verbundener Kunden ist kein Land anzugeben.</p>
050	<p>Produktart</p> <p>Den in Spalte 010 angeführten Emittenten/Gegenparteien wird unter Verwendung der nachstehenden fettgedruckten Codes eine Produktart zugeordnet, die dem Produkt entspricht, in dem der Vermögenswert gehalten wird bzw. die abrufbare Liquiditätsfazilität empfangen wurde:</p> <p>SrB (Senior Bond — vorrangige Anleihe)</p> <p>SubB (Subordinated Bond — nachrangige Anleihe)</p> <p>CP (Commercial Paper — Geldmarktpapier)</p> <p>CB (Covered Bonds — gedeckte Schuldverschreibungen)</p>

▼ **M4**

Spalte	Verweise auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen
	<p>US (UCITS security — OGAW, d. h. Finanzinstrumente, bei denen es sich um einen Anteil an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder ein von einem OGAW emittiertes Wertpapier handelt)</p> <p>ABS (Asset Backed Security — forderungsgedecktes Wertpapier)</p> <p>CrCI (Credit Claim — Kreditforderung)</p> <p>Eq (Equity listed on a recognized exchange, not self-issued or issued by a financial institution — an einer anerkannten Börse notierte Aktie (nicht selbst oder von einem Finanzinstitut emittiert))</p> <p>Gold</p> <p>LiqL (Undrawn committed liquidity line granted to the institution — dem Institut zugesagte, nicht in Anspruch genommene Liquiditätslinie)</p> <p>OPT (Other product type — andere Produktart)</p>
060	<p>Währung</p> <p>Den in Spalte 010 angeführten Emittenten/Gegenparteien wird in Spalte 060 ein ISO-Währungscode zugewiesen, der der Währung des empfangenen Vermögenswerts bzw. der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie entspricht. Der aus drei Buchstaben bestehende Code für die Währungseinheit nach ISO 4217 ist anzugeben.</p>
070	<p>Bonitätsstufe</p> <p>Den in Spalte 010 angeführten Emittenten/Gegenparteien wird die entsprechende Bonitätsstufe gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugewiesen, die mit den im Laufzeitbandverfahren gemeldeten Kategorien übereinstimmt.</p>
080	<p>Marktpreis/Nennwert</p> <p>Der Marktpreis oder Zeitwert der Vermögenswerte oder — gegebenenfalls — der Nennwert der dem Institut zugesagten, nicht in Anspruch genommenen Liquiditätslinie.</p>
090	<p>Zentralbankfähiger Sicherheitenwert</p> <p>Der Sicherheitenwert gemäß den Vorschriften der Zentralbank für ständige Fazilitäten für die jeweiligen Vermögenswerte, wenn diese als Sicherheiten für von der Zentralbank empfangene Kredite eingesetzt werden.</p> <p>Bei Vermögenswerten in einer Währung, die laut den gemäß Artikel 416 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verabschiedeten technischen Durchführungsstandards zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, lassen die Institute dieses Feld leer.</p>

▼ M5

▼ C2

▼ M5

ANHANG XXIV

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN

MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄT		
Meldebogen-nummer	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
MELDEBÖGEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNG		
		TEIL I — LIQUIDE AKTIVA
72	C 72.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — LIQUIDE AKTIVA
		TEIL II — ABFLÜSSE
73	C 73.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — ABFLÜSSE
		TEIL III — ZUFLÜSSE
74	C 74.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — ZUFLÜSSE
		TEIL IV — SICHERHEITENSWAPS
75	C 75.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — SICHERHEITENSWAPS
		TEIL V — BERECHNUNGEN
76	C 76.00	LIQUIDITÄTSDECKUNG — BERECHNUNGEN

C 72.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — LIQUIDE AKTIVA

Währung

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
010	1	SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA				
020	1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1				
030	1.1.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				
040	1.1.1.1	Münzen und Banknoten		1,00		
050	1.1.1.2	Abziehbare Zentralbankreserven		1,00		
060	1.1.1.3	Aktiva einer Zentralbank		1,00		
070	1.1.1.4	Aktiva einer Zentralregierung		1,00		
080	1.1.1.5	Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften		1,00		
090	1.1.1.6	Aktiva von öffentlichen Stellen		1,00		
100	1.1.1.7	Ansetzbare Aktiva der Zentralregierung oder Zentralbank in der Landes- oder Fremdwährung		1,00		
110	1.1.1.8	Aktiva von Kreditinstituten (gesichert durch die Regierung eines Mitgliedstaats, Förderdarlehen)		1,00		

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
120	1.1.1.9	Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen		1,00		
130	1.1.1.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegende Aktiva		1,00		
140	1.1.1.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegende Aktiva		0,95		
150	1.1.1.12	Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank		1,00		
160	1.1.1.13	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
170	1.1.1.14	Alternative Liquiditätsansätze: Berücksichtigung von Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden		0,80		
180	1.1.2	Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				
190	1.1.2.1	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		0,93		
200	1.1.2.2	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva		0,88		

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
210	1.1.2.3	Zentralinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
220	1.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2				
230	1.2.1	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A				
240	1.2.1.1	Aktiva von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)		0,85		
250	1.2.1.2	Aktiva der Zentralbank oder einer Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle (Drittland, Risikogewicht 20 %)		0,85		
260	1.2.1.3	Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)		0,85		
270	1.2.1.4	Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)		0,85		
280	1.2.1.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)		0,85		
290	1.2.1.6	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegende Aktiva		0,80		
300	1.2.1.7	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
310	1.2.2	Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B				
320	1.2.2.1	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)		0,75		
330	1.2.2.2	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,75		
340	1.2.2.3	Gedekte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)		0,70		
350	1.2.2.4	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,65		
360	1.2.2.5	Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)		0,50		
370	1.2.2.6	Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)		0,50		
380	1.2.2.7	Aktien (wichtiger Aktienindex)		0,50		
390	1.2.2.8	Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)		0,50		
400	1.2.2.9	Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken		1,00		
410	1.2.2.10	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)		0,70		

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
420	1.2.2.11	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva (Risikogewicht 35 %)		0,65		
430	1.2.2.12	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)		0,60		
440	1.2.2.13	Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegende Aktiva		0,45		
450	1.2.2.14	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)		0,75		
460	1.2.2.15	Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)		0,75		
470	1.2.2.16	Zentralinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden				
ZUSATZINFORMATIONEN						
480	2	Alternative Liquiditätsansätze: Zusätzliche Aktiva der Stufen 1/2A/2B wegen nicht anwendbarer Währungskongruenz aus ALA-Gründen				

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
490	3	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)				
500	4	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1)				
510	5	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2A)				
520	6	Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2B)				
530	7	Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte				
540	8	Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte				
550	9	Von einem Mitgliedstaat geförderte und garantierte Bankaktiva, die dem Bestandsschutz unterliegen				
560	10	Von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte, die der Übergangsbestimmung unterliegen				
570	11	Durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegte Verbriefungen, die der Übergangsbestimmung unterliegen				

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Betrag/Marktwert	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung	Wert gemäß Artikel 9
			010	020	030	040
580	12	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden				
590	13	Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden				
600	14	Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)				
610	15	Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)				

C 73.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — ABFLÜSSE

Währung

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
010	1	ABFLÜSSE						
020	1.1	Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen						
030	1.1.1	Privatkundeneinlagen						
040	1.1.1.1	Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde				1,00		
050	1.1.1.2	Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen						
060	1.1.1.2.1	Kategorie 1				0.10-0.15		
070	1.1.1.2.2	Kategorie 2				0.15-0.20		
080	1.1.1.3	Stabile Einlagen				0,05		
090	1.1.1.4	Stabile Einlagen mit angewendeter Ausnahmeregelung				0,03		
100	1.1.1.5	Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird						
110	1.1.1.6	Andere Privatkundeneinlagen				0,10		
120	1.1.2	Operative Einlagen						
130	1.1.2.1	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten						

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
140	1.1.2.1.1	Durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt				0,05		
150	1.1.2.1.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem ge- deckt				0,25		
160	1.1.2.2	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten						
170	1.1.2.2.1	Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt				0,25		
180	1.1.2.2.2	Als liquide Aktiva für das einlegende Kredit- institut behandelt				1,00		
190	1.1.2.3	Im Rahmen einer (anderen) etablierten Ge- schäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehal- ten				0,25		
200	1.1.2.4	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zen- tralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten				0,25		
210	1.1.3	Nicht operative Einlagen						
220	1.1.3.1	Einlagen, die sich aus einer Korrespondenz- bankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben				1,00		
230	1.1.3.2	Einlagen von Finanzkunden				1,00		
240	1.1.3.3	Einlagen von anderen Kunden						
250	1.1.3.3.1	Durch ein Einlagensicherungssystem gedeckt				0,20		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
260	1.1.3.3.2	Nicht durch ein Einlagensicherungssystem ge- deckt				0,40		
270	1.1.4	Zusätzliche Abflüsse						
280	1.1.4.1	Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1				0,20		
290	1.1.4.2	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1				0,10		
300	1.1.4.3	Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechte- rung der eigenen Bonität				1,00		
310	1.1.4.4	Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und an- dere Kontrakte						
320	1.1.4.4.1	Ansatz des historischen Rückblicks				1,00		
330	1.1.4.4.2	Fortgeschrittene Methode für zusätzliche Ab- flüsse				1,00		
340	1.1.4.5	Abflüsse aus Derivaten				1,00		
350	1.1.4.6	Leerverkaufspositionen						
360	1.1.4.6.1	Durch besicherte Wertpapierfinanzierungs- geschäfte gedeckt				0,00		
370	1.1.4.6.2	Andere				1,00		
380	1.1.4.7	Einforderbare überschüssige Sicherheiten				1,00		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
390	1.1.4.8	Fällige Sicherheiten				1,00		
400	1.1.4.9	Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können				1,00		
410	1.1.4.10	Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten						
420	1.1.4.10.1	Strukturierte Finanzierungsinstrumente				1,00		
430	1.1.4.10.2	Finanzierungsfazilitäten				1,00		
440	1.1.4.11	Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden				1,00		
450	1.1.4.12	Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden				0,50		
460	1.1.5	Zugesagte Fazilitäten						
470	1.1.5.1	Kreditfazilitäten						
480	1.1.5.1.1	Für Privatkunden				0,05		
490	1.1.5.1.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,10		
500	1.1.5.1.3	Für Kreditinstitute						
510	1.1.5.1.3.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden				0,05		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
520	1.1.5.1.3.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,10		
530	1.1.5.1.3.3	Andere				0,40		
540	1.1.5.1.4	Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute				0,40		
550	1.1.5.1.5	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend						
560	1.1.5.1.6	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt				0,75		
570	1.1.5.1.7	Für andere Finanzkunden				1,00		
580	1.1.5.2	Liquiditätsfazilitäten						
590	1.1.5.2.1	Für Privatkunden				0,05		
600	1.1.5.2.2	Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden				0,30		
610	1.1.5.2.3	Für private Beteiligungsgesellschaften				0,40		
620	1.1.5.2.4	Für Verbriefungszweckgesellschaften						
630	1.1.5.2.4.1	Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden				0,10		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
640	1.1.5.2.4.2	Andere				1,00		
650	1.1.5.2.5	Für Kreditinstitute						
660	1.1.5.2.5.1	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Pri- vatkunden				0,05		
670	1.1.5.2.5.2	Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden				0,30		
680	1.1.5.2.5.3	Andere				0,40		
690	1.1.5.2.6	In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behand- lung unterliegend						
700	1.1.5.2.7	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liqui- des Aktivum für das einlegende Institut behan- delt				0,75		
710	1.1.5.2.8	Für andere Finanzkunden				1,00		
720	1.1.6	Andere Produkte und Dienstleistungen						
730	1.1.6.1	Andere außerbilanzielle Verpflichtungen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen						
740	1.1.6.2	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden						
750	1.1.6.3	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch ge- nommene Hypothekendarlehen						

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
760	1.1.6.4	Kreditkarten						
770	1.1.6.5	Überziehungskredite						
780	1.1.6.6	Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite						
790	1.1.6.6.1	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden						
800	1.1.6.6.1.1	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden						
810	1.1.6.6.1.2	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzunternehmen						
820	1.1.6.6.1.3	Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen						
830	1.1.6.6.1.4	Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen						
840	1.1.6.6.2	Andere						
850	1.1.6.7	Geplante Derivateverbindlichkeiten						
860	1.1.6.8	Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzie- rung						
870	1.1.6.9	Andere						
880	1.1.7	Andere Verbindlichkeiten						

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
890	1.1.7.1	Verbindlichkeiten aus Betriebskosten				0,00		
900	1.1.7.2	In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt				1,00		
910	1.1.7.3	Andere				1,00		
920	1.2	Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen						
930	1.2.1	Gegenpartei ist Zentralbank						
940	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
950	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
960	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,00		
970	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,00		
980	1.2.1.5	Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,00		
990	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,00		
1000	1.2.1.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,00		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1010	1.2.1.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva				0,00		
1020	1.2.2	Gegenpartei ist keine Zentralbank						
1030	1.2.2.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen ge- deckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität				0,00		
1040	1.2.2.2	Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuld- verschreibungen äußerst hoher Qualität				0,07		
1050	1.2.2.3	Sicherheiten der Stufe 2A				0,15		
1060	1.2.2.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)				0,25		
1070	1.2.2.5	Gedekte Schuldverschreibungen der Stufe 2B				0,30		
1080	1.2.2.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natür- liche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)				0,35		
1090	1.2.2.7	Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B				0,50		
1100	1.2.2.8	Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva						
1110	1.2.2.8.1	Gegenpartei ist Zentralregierung, öffentliche Stelle mit Risikogewicht <= 20 %, multilate- rale Entwicklungsbank				0,25		

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1120	1.2.2.8.2	Andere Gegenpartei				1,00		
1130	1.3	Summe der Abflüsse aus Sicherheitswaps						

ZUSATZINFORMATIONEN▼ C2

1140	2	Schuldverschreibungen im Privatkundensegment mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen						
1150	3	Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind						
1160	4	Nicht bewertete Privatkundeneinlagen						
1170	5	Liquiditätsabflüsse, die durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert werden müssen						
	6	Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung						
1180	6.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						
1190	6.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1200	6.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1210	6.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						

▼ C2

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
	7	Nicht operative Einlagen, die von Finanzkunden und anderen Kunden gehalten werden						
1220	7.1	Durch Kreditinstitute bereitgestellt						
1230	7.2	Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt						
1240	7.3	Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt						
1250	7.4	Durch andere Kunden bereitgestellt						
1260	8	Finanzierungszusagen gegenüber Nichtfinanzkunden						
1270	9	Für Derivate hinterlegte Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
1280	10	Überwachung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften						
	11	Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme						
1290	11.1	Davon: für Finanzkunden						
1300	11.2	Davon: für Nichtfinanzkunden						
1310	11.3	Davon: besichert						

▼ M5

▼ M5

			Betrag	Marktwert der ausgereichten Sicherheiten	Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9	Standardgewich- tung	Anwendbare Gewichtung	Abfluss
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
1320	11.4	Davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behand- lung						
1330	11.5	Davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Be- handlung						
1340	11.6	Davon: operative Einlagen						
1350	11.7	Davon: nicht operative Einlagen						
1360	11.8	Davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldver- schreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinla- gen behandelt						
1370	12	Fremdwährungsabflüsse						
1380	13	Abflüsse in Drittländern — Transferbeschrän- kungen oder nicht konvertierbare Währungen						
1390	14	Zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreser- ven zu halten sind						

C 74.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — ZUFLÜSSE

Währung

Zeile	ID	Posten	Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
			010	020	030	040	050
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT					
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen					
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen					
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden					
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen					
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen					
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen					

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			060	070	080	090	100
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT					
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen					
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen		1.00			
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden		0.50			
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen		0.50			
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen		0.50			
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen		0.50			

▼ M5

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
010	1	ZUFLÜSSE INSGESAMT						
020	1.1	Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen						
030	1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)						
040	1.1.1.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen						
050	1.1.1.2	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)						
060	1.1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Privatkunden						
070	1.1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen						
080	1.1.1.2.3	Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen						
090	1.1.1.2.4	Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden					
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind					
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind					
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken					
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.					

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung				
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			060	070	080	090	100
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden					
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind					
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann					
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann		0.05			
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind					
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken		1.00			
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden		1.00			
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.		1.00			

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
100	1.1.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden						
110	1.1.2.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind						
120	1.1.2.1.1	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann						
130	1.1.2.1.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann						
140	1.1.2.2	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind						
150	1.1.2.2.1	Fällige Zahlungen von Zentralbanken						
160	1.1.2.2.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden						
170	1.1.3	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.						

▼ M5

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften					
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin					
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden					
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden					
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden					
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten					
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat					
260	1.1.12	Andere Zuflüsse					

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			060	070	080	090	100
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften		1.00			
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden		1.00			
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin		0.20			
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden		1.00			
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden		1.00			
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden		1.00			
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten		1.00			
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat					
260	1.1.12	Andere Zuflüsse		1.00			

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
180	1.1.4	Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften						
190	1.1.5	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden						
200	1.1.6	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin						
210	1.1.7	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Index, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden						
220	1.1.8	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden						
230	1.1.9	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden						
240	1.1.10	Zuflüsse aus Derivaten						
250	1.1.11	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat						
260	1.1.12	Andere Zuflüsse						

▼ M5

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen					
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität					
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind					
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A					
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)					
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B					
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)					
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden					
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen					
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Anwendbare Gewichtung				
			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			060	070	080	090	100
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen					
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden					
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität		1.00			
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind		0.93			
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A		0.85			
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)		0.75			
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B		0.70			
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)		0.65			
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden		0.50			
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufpositionen					
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden					

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
270	1.2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen						
280	1.2.1	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden						
290	1.2.1.1	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
300	1.2.1.2	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind						
310	1.2.1.3	Sicherheiten der Stufe 2A						
320	1.2.1.4	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)						
330	1.2.1.5	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B						
340	1.2.1.6	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)						
350	1.2.1.7	Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4, 1.2.1.5 oder 1.2.1.6 erfasst wurden						
360	1.2.2	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufpositionen						
370	1.2.3	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden						

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide					
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel					
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten					
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps					
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					
ZUSATZINFORMATIONEN							
440	2	Einhergehende Zuflüsse					
450	3	Fremdwährungszuflüsse					
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
			060	070	080	090	100
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide		0.50			
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel		1.00			
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten		1.00			
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenwaps					
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					
ZUSATZINFORMATIONEN							
440	2	Einhergehende Zuflüsse					
450	3	Fremdwährungszuflüsse					
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)					

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
380	1.2.3.1	Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide						
390	1.2.3.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel						
400	1.2.3.3	Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten						
410	1.3	Summe der Zuflüsse aus Sicherheitenswaps						
420	1.4	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)						
430	1.5	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)						
ZUSATZINFORMATIONEN								
440	2	Einhergehende Zuflüsse						
450	3	Fremdwährungszuflüsse						
460	4	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems						
470	4.1	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)						

▼ **M5**

			Betrag			Marktwert der empfangenen Sicherheiten	
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
490	4.3	Besicherte Transaktionen					
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat					

▼ **M5**

			Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Standardgewichtung	Anwendbare Gewichtung		
					Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	060	070	080	090	100
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden					
490	4.3	Besicherte Transaktionen					
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden					
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems					
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat					

▼ M5

			Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9			Zufluss		
			Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse	Mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen
Zeile	ID	Posten	110	120	130	140	150	160
480	4.2	Fällige Zahlungen von Finanzkunden						
490	4.3	Besicherte Transaktionen						
500	4.4	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden						
510	4.5	Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems						
520	4.6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat						

C 75.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — SICHERHEITENSWAPS

Währung

Zeile	ID	Posten	Marktwert der verliehenen Sicherheiten 010	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten 020	Marktwert der geliehenen Sicherheiten 030	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten 040	Abflüsse 050	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse 060
010	1	SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT						
020	1.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
040	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
050	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A						
060	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
070	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
080	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
090	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
100	1.1.8	Nicht liquide Aktiva						

Zeile	ID	Posten	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
010	1	SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT						
020	1.1	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
030	1.1.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
040	1.1.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
050	1.1.3	Aktiva der Stufe 2A						
060	1.1.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
070	1.1.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
080	1.1.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
090	1.1.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
100	1.1.8	Nicht liquide Aktiva						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
110	1.2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
120	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
130	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A						
150	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
160	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
170	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
180	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
190	1.2.8	Nicht liquide Aktiva						
200	1.3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
210	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
220	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						

Zeile	ID	Posten	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
110	1.2	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
120	1.2.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
130	1.2.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
140	1.2.3	Aktiva der Stufe 2A						
150	1.2.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
160	1.2.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
170	1.2.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
180	1.2.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
190	1.2.8	Nicht liquide Aktiva						
200	1.3	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
210	1.3.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
220	1.3.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
230	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A						
240	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
250	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
260	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
270	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
280	1.3.8	Nicht liquide Aktiva						
290	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
300	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
310	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
320	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A						
330	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
340	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						

Zeile	ID	Posten	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
230	1.3.3	Aktiva der Stufe 2A						
240	1.3.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
250	1.3.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
260	1.3.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
270	1.3.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
280	1.3.8	Nicht liquide Aktiva						
290	1.4	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
300	1.4.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
310	1.4.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
320	1.4.3	Aktiva der Stufe 2A						
330	1.4.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
340	1.4.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
350	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
360	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
370	1.4.8	Nicht liquide Aktiva						
380	1.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
390	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
400	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
410	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A						
420	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
430	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
440	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
450	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
460	1.5.8	Nicht liquide Aktiva						

▼ M5

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
Zeile	ID	Posten			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
350	1.4.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
360	1.4.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
370	1.4.8	Nicht liquide Aktiva						
380	1.5	Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
390	1.5.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
400	1.5.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
410	1.5.3	Aktiva der Stufe 2A						
420	1.5.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
430	1.5.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
440	1.5.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
450	1.5.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
460	1.5.8	Nicht liquide Aktiva						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
470	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
480	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
490	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
500	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A						
510	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
520	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
530	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
540	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
550	1.6.8	Nicht liquide Aktiva						
560	1.7	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
570	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
470	1.6	Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
480	1.6.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
490	1.6.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
500	1.6.3	Aktiva der Stufe 2A						
510	1.6.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
520	1.6.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
530	1.6.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
540	1.6.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
550	1.6.8	Nicht liquide Aktiva						
560	1.7	Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
570	1.7.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
580	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
590	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A						
600	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
610	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
620	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
630	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
640	1.7.8	Nicht liquide Aktiva						
650	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
660	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
670	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
680	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A						

▼ M5

Zeile	ID	Posten	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
					Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
580	1.7.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
590	1.7.3	Aktiva der Stufe 2A						
600	1.7.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
610	1.7.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
620	1.7.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
630	1.7.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
640	1.7.8	Nicht liquide Aktiva						
650	1.8	Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:						
660	1.8.1	Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)						
670	1.8.2	Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität						
680	1.8.3	Aktiva der Stufe 2A						

▼ M5

			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten	Abflüsse	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse
Zeile	ID	Posten	010	020	030	040	050	060
690	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
700	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
710	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
720	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
730	1.8.8	Nicht liquide Aktiva						
ZUSATZINFORMATIONEN								
740	2	Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden						
750	3	Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien						
760	4	Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken						

▼ M5

			Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse	Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen	Nur besicherte Derivate			
Zeile	ID	Posten			Marktwert der verliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten	Marktwert der geliehenen Sicherheiten	Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten
			070	080	090	100	110	120
690	1.8.4	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)						
700	1.8.5	Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität						
710	1.8.6	Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)						
720	1.8.7	Andere Aktiva der Stufe 2B						
730	1.8.8	Nicht liquide Aktiva						
ZUSATZINFORMATIONEN								
740	2	Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufpositionen eingesetzt wurden						
750	3	Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien						
760	4	Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken						

▼ M5

C 76.00 — LIQUIDITÄTSDECKUNG — BERECHNUNGEN			
			Währung
			Wert/Prozentsatz
Zeile	ID	Posten	010
BERECHNUNGEN			
Zähler, Nenner, Verhältnis			
010	1	Liquiditätspuffer	
020	2	Netto-Liquiditätsabfluss	
030	3	Liquiditätsdeckungsquote (%)	
Berechnungen des Zählers			
040	4	Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt	
050	5	Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
060	6	Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
070	7	Besicherte Liquiditätsabflüsse	
080	8	Besicherte Liquiditätszuflüsse	
090	9	Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“	
100	10	Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt	
110	11	Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
120	12	Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
130	13	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“	
140	14	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“	
150	15	Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“	
160	16	Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt	
170	17	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	

▼ **M5**

			Wert/Prozentsatz
Zeile	ID	Posten	010
180	18	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
190	19	Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“	
200	20	Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“	
210	21	Aktiva der Stufe 2A: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“	
220	22	Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt	
230	23	Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
240	24	Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden	
250	25	Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“	
260	26	Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“	
270	27	Aktiva der Stufe 2B: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“	
280	28	Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva	
290	29	Liquiditätspuffer	
Berechnungen des Nenners			
300	30	Gesamtabflüsse	
310	31	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	
320	32	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
330	33	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
340	34	Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse	
350	35	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	
360	36	Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	
370	37	Netto-Liquiditätsabfluss	
Säule 2			
380	38	Anforderung nach Säule 2 gemäß Artikel 105 der Eigenmittelrichtlinie	

▼ M5▼ C2

ANHANG XXV

▼ M5**LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 1: LIQUIDE AKTIVA)**

1. Liquide Aktiva
- 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Aktiva zwecks Meldungen im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die gemeldeten Aktiva erfüllen die Anforderungen gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.
 3. Abweichend von Absatz 2 wenden die Kreditinstitute die Währungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht an, wenn der Meldebogen gemäß Artikel 415 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf der Grundlage einer signifikanten Währung ausgefüllt wird. Die Kreditinstitute halten sich allerdings an die Beschränkungen bezüglich der Rechtsordnung.
 4. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.
 5. Bei der Bezugnahme auf Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission melden die Kreditinstitute gegebenenfalls den Betrag/Marktwert der liquiden Aktiva unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätszuflüsse und -abflüsse, die sich aus einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 ergeben würden, sowie nach Maßgabe der in Kapitel 2 festgelegten Abschläge (sogenannte „Haircuts“).
 6. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung). Der Begriff „Gewichtung“ bezieht sich im Kontext dieser Erläuterungen auf eine Zahl zwischen 0 und 1, der multipliziert mit dem Betrag den gewichteten Betrag bzw. den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergibt.
 7. Die Kreditinstitute dürfen Posten innerhalb der Abschnitte 1.1.1., 1.1.2., 1.2.1. und 1.2.2. und abschnittübergreifend nicht doppelt melden.
 8. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern notwendige Angaben, damit die zuständige Behörde eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch die Kreditinstitute vornehmen kann. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.

▼ **M5**

- 1.2. Besondere Bemerkungen
- 1.2.1. Spezifische Anforderungen in Bezug auf OGA
9. Für die Posten 1.1.1.10., 1.1.1.11., 1.2.1.6., 1.1.2.2., 1.2.2.10., 1.2.2.11., 1.2.2.12. und 1.2.2.13. melden die Kreditinstitute den jeweiligen Anteil des Marktwerts der OGA entsprechend den dem Organismus zugrunde liegenden liquiden Aktiva gemäß den Grundsätzen, die in Artikel 15 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt sind.
- 1.2.2. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Bestandsschutz und Übergangsbestimmungen
10. Die Kreditinstitute melden die Posten gemäß den Artikeln 35, 36 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in den entsprechenden Zeilen für Aktiva. Die Summe aller Aktivabeträge, die auf der Grundlage dieser Artikel gemeldet werden, wird zu Referenzzwecken auch im Abschnitt „Zusatzinformationen“ ausgewiesen.
- 1.2.3. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Meldungen durch Zentralinstitute
11. Zentralinstitute stellen bei der Meldung liquider Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, sicher, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt (Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).
- 1.2.4. Spezifische Anforderungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte
12. Alle Aktiva gemäß Artikel 7, 8 und 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die sich zum Stichtag im Bestand des Kreditinstituts befinden, werden in der entsprechenden Zeile des Meldebogens C 72.00 gemeldet, selbst wenn sie verkauft oder in gesicherten Forward-Geschäften verwendet werden. Entsprechend werden liquide Aktiva aus Forward-Geschäften, die sich auf vertraglich vereinbarte, aber noch nicht abgewickelte Käufe liquider Aktiva und Terminkäufe liquider Aktiva beziehen, nicht im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet.

Einzelbogen liquide Aktiva

Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag/Marktwert</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 den Marktwert oder gegebenenfalls den Betrag der liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der in Spalte 010 gemeldete Betrag/Marktwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — berücksichtigt die Nettoabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 der genannten Verordnung; — berücksichtigt keine Abschläge nach Maßgabe des Titels II der genannten Verordnung; — beinhaltet den Anteil der Einlagen im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung in Form von verschiedenen spezifischen Aktiva in den entsprechenden Zeilen für Aktiva;

▼ **M5**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>— wird gegebenenfalls um den Betrag der in Artikel 16 definierten Einlagen bei dem zentralen Kreditinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der genannten Verordnung verringert.</p> <p>Bei der Bezugnahme auf Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berücksichtigen die Kreditinstitute den Netto-Cashflow, entweder Ab- oder Zufluss, der sich im Falle der Glattstellung der Sicherungsgeschäfte zum Meldestichtag ergeben würde. Dabei bleiben potenzielle künftige Wertänderungen in den Aktiva unberücksichtigt.</p>
020	<p>Standardgewichtung</p> <p>Spalte 020 enthält die Gewichtung entsprechend dem errechneten Betrag nach Anwendung der jeweiligen Abschläge gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Gewichtung soll die Wertminderung der liquiden Aktiva nach Anwendung der jeweiligen Abschläge widerspiegeln.</p>
030	<p>Anwendbare Gewichtung</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 030 die anwendbare Gewichtung für liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln. Die in Spalte 030 gemeldete Zahl darf die Zahl in Spalte 020 nicht überschreiten.</p>
040	<p>Wert gemäß Artikel 9</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 den Wert der liquiden Aktiva gemäß der Festlegung in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser entspricht dem Wert/Marktwert unter Berücksichtigung der Netto-Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte, multipliziert mit der anwendbaren Gewichtung.</p>

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. SUMME DER UNBEREINIGTEN LIQUIDEN AKTIVA</p> <p>Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva gemäß Artikel 9.</p>
020	<p>1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1</p> <p>Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 1 gemäß Artikel 9.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>1.1.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 10, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt. Aktiva und zugrunde liegende Aktiva, die als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung gelten, werden nicht in diesem Unterabschnitt gemeldet.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
040	<p>1.1.1.1. Münzen und Banknoten</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gesamtbetrag der Barmittel, einschließlich Münzen und Banknoten, je Währung.</p>
050	<p>1.1.1.2. Abziehbare Zentralbankreserven</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gesamtbetrag der Reserven, die in Stressphasen jederzeit abgezogen werden können und von dem Kreditinstitut bei der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands gehalten werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralstaat eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Der entsprechende abziehbare Betrag wird in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der betreffenden Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt</p>
060	<p>1.1.1.3. Aktiva einer Zentralbank</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB), der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder der Zentralbank eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der betreffenden Zentralbank oder deren Zentralregierung eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
070	<p>1.1.1.4. Aktiva einer Zentralregierung</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung eines Mitgliedstaats oder der Zentralregierung eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie der Zentralregierung eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von durch einen Mitgliedstaat geförderten Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission begeben wurden.</p>
080	<p>1.1.1.5. Aktiva von regionalen/lokalen Gebietskörperschaften</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern iii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, und sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p>
090	<p>1.1.1.6. Aktiva von öffentlichen Stellen</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern sie wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften dieses Mitgliedstaats oder Drittlands gemäß Artikel 116 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt werden.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer Zentralregierung eines oben genannten Drittlands wird von einer Ratingagentur (ECAI) eine Bonitätsbeurteilung zugewiesen, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer oben genannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Drittlands werden wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Drittlands gemäß Artikel 115 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
100	<p>1.1.1.7. Ansetzbare Aktiva der Zentralregierung oder Zentralbank in der Landes- oder Fremdwährung</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands, dem nicht eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern das Kreditinstitut die Vermögenswerte als Aktiva der Stufe 1 zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen unter Stressbedingungen in der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, ansetzt.</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands, dem nicht eine Bonitätsbeurteilung der Bonitätsstufe 1 durch eine benannte ECAI zugewiesen ist, bestehen oder von diesen garantiert werden, wobei diese Vermögenswerte nicht auf die Landeswährung dieses Drittlands lauten, sofern das Kreditinstitut die Vermögenswerte als Aktiva der Stufe 1 bis zu dem Betrag ansetzt, den seine Netto-Liquiditätsabflüsse unter Stressbedingungen in dieser Fremdwährung erreichen, die seiner Tätigkeit in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, entspricht.</p>
110	<p>1.1.1.8. Aktiva von Kreditinstituten (gesichert durch die Regierung eines Mitgliedstaats, Förderdarlehen)</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder von der Zentralregierung oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats gegründet wurden, die jeweils rechtlich verpflichtet sind, die wirtschaftliche Grundlage des Kreditinstituts zeit seines Bestehens zu schützen und sein finanzielles Überleben zu sichern.</p> <p>Aktiva, die als Förderdarlehen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission begeben wurden.</p> <p>Risikopositionen gegenüber einer oben genannten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft werden wie Risikopositionen gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 behandelt.</p>
120	<p>1.1.1.9. Aktiva von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber den in Artikel 117 Absatz 2 bzw. Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen bestehen oder von diesen garantiert werden.</p>
130	<p>1.1.1.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Münzen/Banknoten und/oder Risikopositionen der Zentralbank als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien oder Anteile von OGA, denen Münzen, Banknoten und Risikopositionen gegenüber der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder Drittlands als Aktiva zugrunde liegen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) Risikopositionen gegenüber der Zentralbank des Drittlands oder deren Zentralregierung eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
140	<p>1.1.1.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien oder Anteile von OGA, denen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen Münzen, Banknoten, Risikopositionen gegenüber der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, als Aktiva zugrunde liegen.</p>
150	<p>1.1.1.12. Alternative Liquiditätsansätze: Kreditfazilität der Zentralbank</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommener Betrag von Kreditfazilitäten der EZB und der Zentralbank eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands, sofern die Fazilität die Anforderungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt.</p>
160	<p>1.1.1.13. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.</p>
170	<p>1.1.1.14. Alternative Liquiditätsansätze: Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt werden</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Wenn ein Defizit an Aktiva der Stufe 1 besteht, melden die Kreditinstitute gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den Betrag der Aktiva der Stufe 2A, die als Stufe 1 anerkannt und nicht als Stufe 2A gemeldet werden. Diese Aktiva werden nicht im Abschnitt für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
180	<p>1.1.2. Summe der unbereinigten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1</p> <p>Artikel 10, 15 und 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 1 entsprechend den Erläuterungen in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt. Die solchen Aktiva zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 010 die Summe der Gesamtmarktwerte der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
190	<p>1.1.2.1. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
200	<p>1.1.2.2. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA, denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
210	<p>1.1.2.3. Zentrale Kreditinstitute: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
220	<p>1.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2</p> <p>Artikel 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Abschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A oder 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder in ähnlicher Weise behandelt.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c010 den Gesamtbetrag/Marktwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in c040 den Gesamtwert ihrer liquiden Aktiva der Stufe 2 gemäß Artikel 9.</p>
230	<p>1.2.1. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Artikel 11, 15 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2A gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt oder behandelt.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2A, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2A, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
240	<p>1.2.1.1. Aktiva von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen (Mitgliedstaat, Risikogewicht 20 %)</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen in einem Mitgliedstaat bestehen oder von diesen garantiert werden, soweit Risikopositionen gegenüber den genannten Stellen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.</p>
250	<p>1.2.1.2. Aktiva der Zentralbank oder einer Zentral-/Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle (Drittland, Risikogewicht 20 %)</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Forderungen, die gegenüber dem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer Regionalregierung, lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle in einem Drittland bestehen oder von diesen garantiert werden, sofern den genannten Stellen ein Risikogewicht von 20 % zugewiesen wird.</p>
260	<p>1.2.1.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Bonitätsstufe 2)</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) den gedeckten Schuldverschreibungen eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 2 gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
270	<p>1.2.1.4. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Drittland, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten in Drittländern begeben wurden und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechen, sofern eine benannte externe Ratingagentur (ECAI) den gedeckten Schuldverschreibungen eine Bonitätsbeurteilung zuweist, die mindestens der Bonitätsstufe 1 gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.</p>
280	<p>1.2.1.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
290	<p>1.2.1.6. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Aktiva der Stufe 2A als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
300	<p>1.2.1.7. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 2A, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2A.</p>
310	<p>1.2.2. Summe der unbereinigten Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 12, 13, 14, 15, 16 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die in diesem Unterabschnitt gemeldeten Aktiva wurden explizit als Aktiva der Stufe 2B gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ermittelt.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der Gesamtmarktwerte der Aktiva der Stufe 2B, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Spalte 040 die Summe der gewichteten Gesamtbeträge der Aktiva der Stufe 2B, wobei keine Bereinigung gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgenommen wird.</p>
320	<p>1.2.2.1. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegt sind, die durch erstrangige Hypotheken oder in vollem Umfang garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i und ii der genannten Verordnung besichert sind.</p> <p>Hier werden Aktiva gemeldet, die der Übergangsbestimmung gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>
330	<p>1.2.2.2. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegt sind, die durch Kfz-Darlehen und -Leasings gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der genannten Verordnung besichert sind.</p>
340	<p>1.2.2.3. Gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität (Risikogewicht 35 %)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktiva in Form von Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben wurden und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechen, sofern der Pool zugrunde liegender Aktiva ausschließlich Risikopositionen umfasst, denen gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezüglich des Kreditrisikos ein Risikogewicht von höchstens 35 % zugewiesen wird.</p>
350	<p>1.2.2.4. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Risikopositionen in Form forderungsbesicherter Wertpapiere, die die Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, sofern sie durch Forderungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der genannten Verordnung besichert sind. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.</p>
360	<p>1.2.2.5. Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
370	<p>1.2.2.6. Unternehmensschuldverschreibungen — nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 1/2/3)</p> <p>Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.</p> <p>Die oben genannten Kreditinstitute melden Unternehmensschuldverschreibungen, die nicht zinsbringende Aktiva wie oben erwähnt umfassen, sofern sie die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i erfüllen und sie eine ordnungsgemäße Ausnahmegenehmigung von ihrer zuständigen Behörde erhalten haben.</p>
380	<p>1.2.2.7. Aktien (wichtiger Aktienindex)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen und auf die Währung des Herkunftsmitgliedstaats des Kreditinstituts lauten.</p> <p>Darüber hinaus melden die Kreditinstitute Aktien, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und auf eine andere Währung lauten, sofern sie nur bis zu dem Betrag zur Deckung von Netto-Liquiditätsabflüssen in dieser Währung oder in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko übernommen wird, als Aktiva der Stufe 2B anerkannt werden.</p>
390	<p>1.2.2.8. Nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5)</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für Kreditinstitute, die laut ihrer Satzung aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, nicht zinsbringende Aktiva in Form von Forderungen gegenüber oder garantiert von Zentralbanken oder der Zentralregierung oder der Zentralbank eines Drittlands oder einer Regionalregierung, einer lokalen Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors in einem Drittland, vorausgesetzt, diese Aktiva verfügen über eine Bonitätsbewertung durch eine benannte externe Ratingagentur (ECAI), die mindestens der Bonitätsstufe 5 gemäß Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht, oder über eine gleichwertige Bonitätsstufe im Falle einer kurzfristigen Bonitätsbewertung.</p>
400	<p>1.2.2.9. Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken</p> <p>Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommene zugesagte Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie die Anforderungen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
410	<p>1.2.2.10. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii und iv der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
420	<p>1.2.2.11. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit gedeckten Schuldverschreibungen hoher Qualität als zugrunde liegende Aktiva (Risikogewicht 35 %)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen.</p>
430	<p>1.2.2.12. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit forderungsbesicherten Wertpapieren als zugrunde liegende Aktiva (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als Aktiva zugrunde liegen. Es ist zu beachten, dass im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii mindestens 80 % der Darlehensnehmer im Pool zum Zeitpunkt der Emission der Verbriefung kleine und mittlere Unternehmen sein müssen.</p>
440	<p>1.2.2.13. Qualifizierte Anteile oder Aktien von OGA mit Unternehmensschuldverschreibungen (Bonitätsstufen 2/3), Aktien (wichtiger Aktienindex) oder nicht zinsbringende Aktiva (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten) (Bonitätsstufen 3–5) als zugrunde liegende Aktiva</p> <p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Anteile oder Aktien von OGA, denen Unternehmensschuldverschreibungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, Aktien gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung oder nicht zinsbringende Aktiva gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Verordnung als Aktiva zugrunde liegen.</p>
450	<p>1.2.2.14. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (keine Pflichtinvestition)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Mindesteinlage, die das Kreditinstitut beim zentralen Kreditinstitut hält, sofern dieses einem institutsbezogenen Sicherungssystem gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einem Verbund, das für die in Artikel 10 der genannten Verordnung vorgesehene Ausnahme in Frage käme, oder einem gesetzlich oder vertraglich geregelten Genossenschaftsverbund in einem Mitgliedstaat angehört.</p> <p>Die Kreditinstitute stellen sicher, dass das Zentralinstitut weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet ist, die Einlagen in Form liquider Aktiva einer bestimmten Stufe oder Kategorie zu halten.</p>
460	<p>1.2.2.15. Liquiditätsfinanzierung für Verbundmitglieder durch das Zentralinstitut (nicht festgelegte Besicherung)</p> <p>Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Nicht in Anspruch genommener Betrag einer beschränkten Liquiditätsfinanzierung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
470	<p>1.2.2.16. Zentrale Kreditinstitute: Aktiva der Stufe 2B, die als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden</p> <p>Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission müssen liquide Aktiva, die Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut entsprechen und als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden, ermittelt werden. Diese liquiden Aktiva zählen nicht für die Deckung anderer Abflüsse als denjenigen aus den entsprechenden Einlagen und werden bei der Berechnung der Zusammensetzung des verbleibenden Liquiditätspuffers gemäß Artikel 17 für das Zentralinstitut auf Ebene des einzelnen Instituts nicht berücksichtigt.</p> <p>Zentralinstitute müssen bei der Meldung dieser Aktiva sicherstellen, dass der gemeldete Betrag dieser liquiden Aktiva nach Abschlag nicht den Abfluss aus den entsprechenden Einlagen übersteigt.</p> <p>Diese Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV gemeldet und die jeweilige Zahl wird hier vermerkt.</p> <p>Bei den in dieser Zeile genannten Aktiva handelt es sich um Aktiva der Stufe 2B.</p>
ZUSATZINFORMATIONEN	
480	<p>2. Alternative Liquiditätsansätze: Zusätzliche Aktiva der Stufen 1/2A/2B wegen nicht anwendbarer Währungskongruenz aus ALA-Gründen</p> <p>Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sind in einer gegebenen Währung keine ausreichenden liquiden Aktiva verfügbar, damit die Kreditinstitute die LCR erfüllen können, kann das Kreditinstitut das Defizit an liquiden Aktiva ohne Berücksichtigung der operativen Anforderungen bezüglich der Währungskongruenz gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission decken.</p> <p>Die zusätzlichen Aktiva werden in dem betreffenden Abschnitt des Meldebogens C 72.00 in Anhang XXIV wie normal angegeben, und der Gesamtbetrag der Aktiva, die aufgrund dieses Alternativen Liquiditätsansatzes wegen der Nichtanwendung der Währungskongruenz aufgenommen werden, hier vermerkt.</p>
490	<p>3. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
500	<p>4. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
510	<p>5. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2A)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 2A gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
520	<p>6. Einlagen von Verbundmitgliedern bei Zentralinstituten (Pflichtinvestition in Aktiva der Stufe 2B)</p> <p>Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva der Stufe 2B gemäß den Anforderungen in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
530	<p>7. Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte</p> <p>Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der vorgenommenen Bereinigungen ihrer liquiden Aktiva, die in den Abschnitten für Stufe 1/2A/2B gemeldet werden, infolge von Netto-Liquiditätsabflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
540	<p>8. Bereinigungen von Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte</p> <p>Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der vorgenommenen Bereinigungen ihrer in den Abschnitten für Stufe 1/2A/2B gemeldeten liquiden Aktiva infolge von Netto-Liquiditätszuflüssen aufgrund einer vorzeitigen Glattstellung der Sicherungsgeschäfte gemäß Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
550	<p>9. Von einem Mitgliedstaat geförderte und garantierte Bankaktiva, die dem Bestandschutz unterliegen</p> <p>Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva, die von Kreditinstituten begeben wurden, für die eine Garantie der Zentralregierung eines Mitgliedstaats im Einklang mit der Bestandsschutzbestimmung gemäß Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besteht.</p>
560	<p>10. Von einem Mitgliedstaat geförderte Einrichtungen für die Verwaltung wertgeminderter Vermögenswerte, die der Übergangsbestimmung unterliegen</p> <p>Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
570	<p>11. Durch Darlehen für Wohnimmobilien unterlegte Verbriefungen, die der Übergangsbestimmung unterliegen</p> <p>Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der in den obigen Abschnitten gemeldeten Aktiva gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
580	<p>12. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus Währungsgründen ausgeschlossen werden</p> <p>Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Institute melden den Anteil der Aktiva, die die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 6, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen und gemäß den Bestimmungen in diesen Artikeln nicht anerkannt werden können.</p>
590	<p>13. Aktiva der Stufen 1/2A/2B, die aus operativen Gründen, ausgenommen Währungsgründe, ausgeschlossen werden</p> <p>Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden Aktiva, die die Anforderungen gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, aber nicht diejenigen gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung erfüllen, sofern sie nicht in Zeile 580 aus Währungsgründen gemeldet wurden.</p>
600	<p>14. Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der nicht zinsbringenden Aktiva der Stufe 1 (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten).</p>
610	<p>15. Nicht zinsbringende Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten)</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der nicht zinsbringenden Aktiva der Stufe 2A (von Kreditinstituten aus Gründen der Glaubenslehre gehalten).</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 2: ABFLÜSSE)

1. Abflüsse
 - 1.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätsabflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung im Rahmen der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.

▼ M5

3. In dem zugehörigen Meldebogen zu diesen Erläuterungen sind Zusatzinformationen enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern die notwendigen Angaben, damit die zuständigen Behörden eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen können. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.
4. Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gilt für Liquiditätsabflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen die in Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Kategorien.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen mit den Raten, zu denen sie, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission dargelegt, voraussichtlich auslaufen oder in Anspruch genommen werden.
5. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge Bezug genommen. Durch den Begriff „Gewichtung“ wird lediglich darauf verwiesen. In diesen Erläuterungen wird der Begriff „gewichtet“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).
6. Abflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Abflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Abflussrate genehmigt hat, und Abflüsse aus operativen Einlagen, die im Rahmen eines institutsbezogenen Sicherungssystems oder Genossenschaftsverbands gehalten werden) werden in den entsprechenden Kategorien gemeldet. Diese Abflüsse werden auch gesondert als Zusatzinformationen gemeldet.
7. Die Liquiditätsabflüsse werden nur einmal in dem Meldebogen angegeben, außer wenn zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anwendbar sind oder wenn es sich bei dem Posten auch um Zusatzinformationen handelt. Die Meldung der Zusatzinformationen hat keine Auswirkung auf die Berechnung der Liquiditätsabflüsse.
8. Bei der Meldung in einer signifikanten Währung gilt grundsätzlich Folgendes:
 - Es werden nur Posten und Ab- und Zuflüsse in dieser Währung gemeldet;
 - im Falle einer Währungsinkongruenz zwischen den verschiedenen Komponenten eines Geschäfts wird nur die Komponente in dieser Währung gemeldet;
 - sofern eine Aufrechnung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission zulässig ist, darf dies nur auf Ab- und Zuflüsse in dieser Währung angewendet werden;

▼ M5

— kann ein Ab- oder Zufluss optional in mehreren Währungen auftreten, führt das Kreditinstitut eine Bewertung der Währung durch, in der ein solcher Ab- oder Zufluss wahrscheinlich auftritt, und meldet den Posten nur in dieser signifikanten Währung.

9. Die Standardgewichtungen in Spalte 040 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.
10. Der Meldebogen enthält Informationen über besicherte Liquiditätsflüsse, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als „besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“ bezeichnet werden, zur Berechnung der LCR wie in der genannten Verordnung dargelegt.
11. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.00 in Anhang XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitenaustauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Abflüsse, C 73.00 in Anhang XXIV, gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.
- 1.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte
12. Die Kreditinstitute melden Abflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Abfluss führt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts wird der an die Gegenpartei zu verleihende Betrag als Abfluss angesehen und unter Posten 1.1.7.3. abzüglich des Marktwerts des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts und nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut, wenn ein solcher Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird, gemeldet. Wenn der zu verleihende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz als Zufluss gemeldet. Wenn die zu empfangende Sicherheit nicht als liquides Aktivum anerkannt wird, wird der Abfluss in vollem Umfang gemeldet. Im Falle eines Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu empfangende Geldbetrag, wird die Differenz in der oben genannten Zeile als Abfluss gemeldet. Bei Sicherheitenswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches liquider Aktiva (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Abfluss führt, wird ein solcher Abfluss in der oben genannten Zeile gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

13. Entscheidungsbaum für Abschnitt 1 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV. Der Entscheidungsbaum gilt unbeschadet der Meldungen der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen. DR verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.

▼ **M5**

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 2
		Nein	Nr. 4
2	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 3
3	Forward-Geschäft, das vor der 30-Tage-Frist beginnt und danach fällig wird	Ja	Nicht melden
		Nein	ID 1.1.7.3.
4	Posten, der zusätzliche Abflüsse gemäß Art. 30 des DR erfordert?	Ja	Nr. 5 und anschließend Nr. 48
		Nein	Nr. 5
5	Privatkundeneinlage gemäß Art. 3 Abs. 8 des DR	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 12
6	Gekündigte Einlage mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen und Fälle, in denen die Auszahlung an ein anderes Kreditinstitut vereinbart wurde?	Ja	ID 1.1.1.1.
		Nein	Nr. 7
7	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 4 des DR?	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 8
8	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 5 des DR?	Ja	ID 1.1.1.5.
		Nein	9
9	Einlage gemäß Art. 25 Abs. 2 des DR?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 10
10	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.1.4.
		Nein	Nr. 11
11	Einlage gemäß Art. 24 Abs. 1 des DR?	Ja	ID 1.1.1.3.
		Nein	ID 1.1.1.6.
12	Verbindlichkeit, die fällig wird, möglicherweise an den Emittenten oder an den Finanzierungsgeber ausgezahlt werden muss oder an eine Erwartung des Finanzierungsgebers geknüpft ist, nach der das Kreditinstitut die Verbindlichkeit innerhalb der nächsten 30 Kalendertage zurückzahlt?	Ja	Nr. 13
		Nein	Nr. 29

▼ M5

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
13	Aus den eigenen Betriebskosten des Instituts erwachsende Verbindlichkeit?	Ja	ID 1.1.7.1.
		Nein	Nr. 14
14	Verbindlichkeit in Form einer Anleihe, die gemäß Art. 28 Abs. 6 des DR ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt wird?	Ja	Pfad für Privatkundeneinlagen folgen (d. h. Antwort „Ja“ für Nr. 5 und dementsprechend behandeln)
		Nein	Nr. 15
15	Verbindlichkeit in Form einer Schuldverschreibung?	Ja	ID 1.1.7.2.
		Nein	Nr. 16
16	Als Sicherheit empfangene Einlage?	Ja	Entsprechenden Posten von ID 1.1.4. zuweisen
		Nein	Nr. 17
17	Einlage, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergibt?	Ja	ID 1.1.3.1.
		Nein	Nr. 18
18	Operative Einlage gemäß Art. 27 des DR?	Ja	Nr. 19
		Nein	Nr. 24
19	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund gehalten?	Ja	Nr. 20
		Nein	Nr. 22
20	Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt?	Ja	ID 1.1.2.2.2.
		Nein	Nr. 21
21	Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten?	Ja	ID 1.1.2.4.
		Nein	ID 1.1.2.2.1.
22	Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.2.1. zuweisen
		Nein	Nr. 23
23	Im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung (Andere) mit Nichtfinanzkunden gehalten?	Ja	ID 1.1.2.3.
		Nein	Nr. 24
24	Andere Einlage?	Ja	Nr. 25
		Nein	Nr. 26

▼ M5

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
25	Einlagen von Finanzkunden?	Ja	ID 1.1.3.2.
		Nein	Entsprechendem Posten von ID 1.1.3.3. zuweisen
26	Verbindlichkeit aus besicherter Kreditvergabe und Kapitalmarkttransaktion, ausgenommen Derivate und Sichertheitswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.2. zuweisen
		Nein	Nr. 27
27	Verbindlichkeit aus Sichertheitswaps?	Ja	Entsprechendem Posten von C 75.00 und ID 1.3. zuweisen, falls zutreffend
		Nein	Nr. 28
28	Verbindlichkeit aus einem Abfluss von Derivaten gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR?	Ja	ID 1.1.4.5.
		Nein	ID 1.1.7.3.
29	Nicht in Anspruch genommener Betrag, der aus zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilität gemäß Art. 31 des DR in Anspruch genommen werden kann?	Ja	Nr. 30
		Nein	Nr. 38
30	Zugesagte Kreditfazilität?	Ja	Nr. 31
		Nein	Nr. 33
31	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einliegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.5.1.6.
		Nein	Nr. 32
32	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.5.1.5.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.5.1. zuweisen
33	Zugesagte Liquiditätsfazilität?	Ja	Nr. 34
		Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
34	In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund als liquides Aktivum für das einliegende Institut behandelt?	Ja	ID 1.1.5.2.7.
		Nein	Nr. 35
35	Bevorzugter Behandlung in einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegend?	Ja	ID 1.1.5.2.6.
		Nein	Nr. 36

▼ M5

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
36	An Verbriefungszweckgesellschaften?	Ja	Entsprechendem Posten von ID 1.1.5.2.4. zuweisen
		Nein	Nr. 37
37	An private Beteiligungsgesellschaften?	Ja	ID 1.1.5.2.3.
		Nein	Entsprechendem verbleibenden Posten von ID 1.1.5.2. zuweisen
38	Anderes Produkt oder andere Dienstleistung gemäß Art. 23 des DR?	Ja	Nr. 39
		Nein	Nicht melden
39	Außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung?	Ja	ID 1.1.6.8.
		Nein	Nr. 40
40	Vertragliche Verpflichtungen zur Ausweitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden über fällige Zahlungen von diesen Kunden hinaus?	Ja	Eine der folgenden ID: 1.1.6.6.1.1. bis 1.1.6.6.1.4.
		Nein	Nr. 41
41	Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden?	Ja	ID 1.1.6.2.
		Nein	Nr. 42
42	Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen	Ja	ID 1.1.6.3.
		Nein	Nr. 43
43	Anderer geplanter Abfluss in Zusammenhang mit der Verlängerung oder Vergabe neuer Kredite?	Ja	ID 1.1.6.6.2.
		Nein	Nr. 44
44	Kreditkarten?	Ja	ID 1.1.6.4.
		Nein	Nr. 45
45	Überziehungskredit?	Ja	ID 1.1.6.5.
		Nein	Nr. 46
46	Geplante Derivateverbindlichkeiten?	Ja	ID 1.1.6.7.
		Nein	Nr. 47
47	Andere außerbilanzielle Verpflichtung und Eventualfinanzierungsverpflichtung?	Ja	ID 1.1.6.1.
		Nein	ID 1.1.6.9.

▼ M5

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
48	Schuldverschreibung, die bereits unter Posten 1.1.72 in C 73.00 gemeldet wurde?	Ja	Nicht melden
		Nein	Nr. 49
49	Liquiditätsanforderung für Derivate gemäß Art. 30 Abs. 4 des DR, die bereits in Frage Nr. 28 berücksichtigt wurden?	Ja	Nicht melden
		Nein	Entsprechenden Posten von ID 1.1.4. zuweisen

1.3. Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag</p> <p>1.1. Spezifische Erläuterungen zu unbesicherten Geschäften/Einlagen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der verschiedenen Kategorien von Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen gemäß Artikel 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde wird innerhalb der jeweiligen Kategorie von Abflüssen der Betrag jedes Postens, der in Spalte 010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV gemeldet wird, durch Subtraktion des entsprechenden Betrags des einhergehenden Zuflusses gemäß Artikel 26 saldiert.</p> <p>1.2. Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den offenen Saldo der Verbindlichkeiten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission entsprechend der Geldseite des besicherten Geschäfts.</p>
020	<p>Marktwert der ausgereichten Sicherheiten</p> <p>Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der ausgereichten Sicherheiten, der als aktueller Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission) und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen berechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diese zu meldenden ausgereichten Sicherheiten beziehen sich nur auf Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die bei Fälligkeit als liquide Aktiva gemäß Titel II anzusehen wären. Handelt es sich bei den Sicherheiten um Aktiva der Stufen 1, 2A oder 2B, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzusehen wären, werden diese als nicht liquide gemeldet. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Aktiva gegenüber der Zentralregierung oder Aktiva gegenüber der Bank in Fremdwährung bzw. seiner Aktiva gegenüber der Zentralregierung oder Aktiva gegenüber der Bank in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva anerkennen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für die Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. — Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von besicherten Geschäften nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9</p> <p>Spezifische Erläuterungen zu besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Wert der ausgereichten Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Wert wird durch Multiplikation der Spalte 020 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der anwendbaren Gewichtung bzw. dem anwendbaren Abschlag aus dem Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV entsprechend der Art des Vermögenswerts ermittelt. Spalte 030 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV wird bei der Berechnung des bereinigten Betrags der liquiden Aktiva im Meldebogen C 76.00 in Anhang XXIV herangezogen.</p>
040	<p>Standardgewichtung</p> <p>Artikel 24 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Standardgewichtungen in Spalte 040 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.</p>
050	<p>Anwendbare Gewichtung</p> <p>Sowohl unbesichert als auch besichert:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die anwendbaren Gewichtungen. Diese Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 22 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p>
060	<p>Abfluss</p> <p>Sowohl unbesichert als auch besichert:</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse. Diese werden durch Multiplikation der Spalte 010 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV mit der Spalte 050 des Meldebogens C 73.00 in Anhang XXIV berechnet.</p>

1.4. Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. ABFLÜSSE</p> <p>Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Titel III Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
020	<p>1.1. Abflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen</p> <p>Artikel 20 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Abflüsse gemäß Artikel 21 bis 31 mit Ausnahme der Abflüsse gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
030	<p>1.1.1. Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 24 und 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Im Einklang mit Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission melden die Kreditinstitute hier auch innerhalb der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Die Kreditinstitute berücksichtigen bei dieser Kategorie von Verbindlichkeiten die anwendbaren Abflussraten, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission für die verschiedenen Kategorien von Privatkundeneinlagen vorgesehen sind. Dementsprechend melden die Kreditinstitute als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der jeweiligen anwendbaren Gewichtungen für all diese Einlagen.</p>
040	<p>1.1.1.1. Einlagen, bei denen die Auszahlung in den nächsten 30 Kalendertagen vereinbart wurde</p> <p>Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Kalendertagen, bei denen die Auszahlung vereinbart wurde.</p>
050	<p>1.1.1.2. Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen</p> <p>Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Gesamtsaldo der höheren Abflussraten unterliegenden Einlagen gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.</p>
060	<p>1.1.1.2.1. Kategorie 1</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der offenen Gesamtsalden der Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a oder zwei der Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Absatz 25 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag der im vorherigen Absatz genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.</p>
070	<p>1.1.1.2.2. Kategorie 2</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der offenen Gesamtsalden der Privatkundeneinlagen, die die Kriterien in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission und mindestens ein weiteres Kriterium in diesem Absatz 2 oder mindestens drei Kriterien in dem genannten Absatz erfüllen, außer wenn diese Einlagen in Drittländern gehalten werden, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser letztgenannten Kategorie gemeldet werden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Privatkundeneinlagen, bei denen die Bewertung gemäß Artikel 25 Absatz 2 bezüglich ihrer Kategorisierung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist, werden ebenfalls hier gemeldet.</p> <p>Die Kreditinstitute melden als anwendbare Gewichtung den Durchschnitt der Raten, und zwar entweder die standardmäßig vorgesehenen Standardraten gemäß Absatz 25 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission oder höhere Raten, sofern diese von einer zuständigen Behörde angewendet werden, die effektiv auf den vollen Betrag der in den vorherigen Absätzen genannten Einlagen angewendet und mit den genannten jeweiligen Beträgen gewichtet wurden.</p>
080	<p>1.1.1.3. Stabile Einlagen</p> <p>Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden; oder — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser Kategorie gemeldet werden; — Die in Artikel 24 Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung ist nicht anwendbar.
090	<p>1.1.1.4. Stabile Einlagen mit angewandeter Ausnahmeregelung</p> <p>Artikel 24 Absatz 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil der Beträge der Privatkundeneinlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR gedeckt ist und entweder Bestandteil einer etablierten Geschäftsbeziehung ist, sodass eine Entnahme äußerst unwahrscheinlich ist, oder auf einem Zahlungsverkehrskonto gehalten wird. Dies steht im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, wobei Folgendes gilt:</p> <p>Diese Einlagen erfüllen nicht die Kriterien für eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sodass sie als höheren Abflüssen unterliegende Einlagen gemeldet werden; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — diese Einlagen werden nicht in Drittländern gehalten, bei denen eine höhere Abflussrate gemäß Artikel 25 Absatz 5 angewendet wird, sodass sie in dieser Kategorie gemeldet werden; — Die in Artikel 24 Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung ist anwendbar.
100	<p>1.1.1.5. Einlagen in Drittländern, bei denen ein höherer Abfluss angewendet wird</p> <p>Artikel 25 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Privatkundeneinlagen in Drittländern, bei denen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften, die Liquiditätsanforderungen in dem jeweiligen Drittland begründen, ein höherer Abfluss angewendet wird.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
110	<p>1.1.1.6. Andere Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 25 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der anderen Privatkundeneinlagen, die nicht unter den vorherigen Posten erfasst wurden.</p>
120	<p>1.1.2. Operative Einlagen</p> <p>Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, mit Ausnahme von Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben, die gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als nicht operative Einlagen angesehen werden.</p>
130	<p>1.1.2.1. Für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die vom Einleger gehalten werden, um Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen des Kreditinstituts im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung in Anspruch zu nehmen (gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission), die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission); Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen behandelt (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4).</p> <p>Die Kreditinstitute weisen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission den Betrag dieser Einlagen, der durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt ist oder nicht, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben gesondert aus.</p>
140	<p>1.1.2.1.1. Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt, gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt sind.</p>
150	<p>1.1.2.1.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Teil des offenen Saldos der operativen Einlagen, der im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die die Kriterien gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllt, gehalten wird und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/49/EU oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
160	<p>1.1.2.2. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem (IPS) oder Genossenschaftsverband gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden im Kontext der gemeinsamen Aufgabenteilung innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder innerhalb einer Gruppe von genossenschaftlichen Kreditinstituten, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die den Anforderungen des Artikels 113 Absatz 6 der genannten Verordnung entspricht, oder als eine gesetzlich oder vertraglich festgelegte Mindesteinlage eines anderen Kreditinstituts, das demselben institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverband angeschlossen ist.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen diese Einlagen in verschiedenen Zeilen aus, je nachdem, ob sie gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt werden oder nicht.</p>
170	<p>1.1.2.2.1. Nicht als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die im Rahmen eines Genossenschaftsverbands oder institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß den Kriterien in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden, sofern diese Einlagen nicht den liquiden Aktiva für das einlegende Kreditinstitut zugerechnet sind.</p>
180	<p>1.1.2.2.2. Als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut behandelt</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden Einlagen von Kreditinstituten bei dem Zentralinstitut, die gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva für das einlegende Kreditinstitut betrachtet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag dieser Einlagen bis zur Höhe der entsprechenden liquiden Aktiva nach Abschlag, wie in Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>
190	<p>1.1.2.3. Im Rahmen einer (anderen) etablierten Geschäftsbeziehung mit Nichtfinanzkunden gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von einem Nichtfinanzkunden im Rahmen einer anderen nicht unter Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten etablierten Geschäftsbeziehung gehalten werden und den in Artikel 27 Absatz 6 genannten Anforderungen unterliegen.</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
200	<p>1.1.2.4. Für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts innerhalb eines Verbunds gehalten</p> <p>Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die vom Einleger für die Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und für Dienstleistungen eines Zentralinstituts sowie für den Fall gehalten werden, dass das Kreditinstitut zu einem der in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Verbunde bzw. Sicherungssysteme gehört, wie in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission dargelegt. Unter Zahlungsverkehrsabrechnung (Cash Clearing) und Dienstleistungen eines Zentralinstituts fallen nur solche Dienstleistungen, die im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung, die für den Einleger von entscheidender Bedeutung ist (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission) in Anspruch genommen werden; Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel hinausgehen, werden als nicht operative Einlagen behandelt (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p> <p>Gemeldet werden nur jene Einlagen, die mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sind, die bedeutende Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen (gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission).</p>
210	<p>1.1.3. Nicht operative Einlagen</p> <p>Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier unbesicherte Einlagen gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission sowie Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergeben.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen den Betrag dieser nicht operativen Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands gedeckt sind oder nicht, wie in den folgenden Erläuterungen angegeben, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, gesondert aus.</p>
220	<p>1.1.3.1. Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen ergeben</p> <p>Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die sich aus einer Korrespondenzbankbeziehung oder aus der Erbringung von Primebroker-Dienstleistungen gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ergeben.</p>
230	<p>1.1.3.2. Einlagen von Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen von Finanzkunden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission betrachtet werden.</p> <p>Die Kreditinstitute weisen hier auch Mittel aus, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission hinausgehen.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240	<p>1.1.3.3. Einlagen von anderen Kunden</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Einlagen, die von anderen Kunden (keine Finanzkunden oder Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden) gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden, sofern sie nicht als operative Einlagen gemäß Artikel 27 betrachtet werden.</p> <p>Dieser Abschnitt umfasst außerdem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mittel, die über die für die Erbringung operativer Dienste erforderlichen Mittel gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission hinausgehen; und — den überschüssigen Teil der Einlagen gemäß Artikel 27 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. <p>Diese Einlagen werden in zwei verschiedenen Zeilen ausgewiesen, je nach Betrag der Einlage, der (durch ein Einlagensicherungssystem oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem eines Drittlands) gedeckt ist oder nicht.</p>
250	<p>1.1.3.3.1. Durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos dieser Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden und durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 gedeckt sind.</p>
260	<p>1.1.3.3.2. Nicht durch ein Einlagensicherungssystem (DGS) gedeckt</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Einlagen, die von anderen Kunden gehalten werden und nicht durch ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder der Richtlinie 2014/48/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland gemäß Artikel 28 Absatz 1 gedeckt sind.</p>
270	<p>1.1.4. Zusätzliche Abflüsse</p> <p>Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zusätzliche Abflüsse gemäß Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Gemäß Artikel 30 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten als Sicherheiten empfangene Einlagen nicht als Verbindlichkeiten gemäß Artikel 27 oder 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sondern unterliegen den Bestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 bis 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, sofern zutreffend.</p>
280	<p>1.1.4.1. Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Aktiva der Stufe 1</p> <p>Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten als Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
290	<p>1.1.4.2. Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1</p> <p>Artikel 30 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>
300	<p>1.1.4.3. Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität</p> <p>Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Gesamtbetrag der zusätzlichen Abflüsse, die sie gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet und den zuständigen Behörden gemeldet haben.</p> <p>Wenn ein Betrag infolge einer Verschlechterung der eigenen Bonität anderweitig in einer Zeile mit einer Gewichtung von weniger als 100 % ausgewiesen wurde, wird dieser Betrag auch in Zeile 300 gemeldet, sodass die Summe der Abflüsse für das Geschäft insgesamt 100 % beträgt.</p>
310	<p>1.1.4.4. Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und andere Kontrakte</p> <p>Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Abflüsse, der im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird, berechnet wird.</p>
320	<p>1.1.4.4.1. Ansatz des historischen Rückblicks (HLBA)</p> <p>Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag aus der Anwendung des Ansatzes des historischen Rückblicks im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird.</p>
330	<p>1.1.4.4.2. Ansatz der Fortgeschrittenen Methode für zusätzliche Abflüsse (AMAO)</p> <p>Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den überschüssigen Betrag über den Betrag unter Posten 1.1.4.4.1., der sich aus der Anwendung der Fortgeschrittenen Methode für zusätzliche Abflüsse im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt ergibt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird.</p> <p>Dieser Posten wird nur von Kreditinstituten gemeldet, die von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Anwendung der auf einem internen Modell beruhenden Methode gemäß Kapitel 6 Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erhalten haben.</p>
340	<p>1.1.4.5. Abflüsse aus Derivaten</p> <p>Artikel 30 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der innerhalb von 30 Kalendertagen erwarteten Abflüsse aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten, die gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet wurden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Bei der Meldung in einer signifikanten Währung melden die Kreditinstitute Abflüsse, die ausschließlich in der jeweiligen signifikanten Währung auftreten. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Abflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als 10 EUR Abfluss gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als 10 EUR Abfluss in C 73.00 (und 40 EUR Zufluss in C 74.00) gemeldet.</p>
350	<p>1.1.4.6. Leerverkaufspositionen</p> <p>Artikel 30 Absatz 5 und Artikel 30 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Kreditinstitut sieht einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss vor, der 100 % des Marktwerts von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten entspricht, die leer verkauft werden und innerhalb von 30 Kalendertagen zu liefern sind, um der Anforderung Rechnung zu tragen, dass das Kreditinstitut geliehene Vermögenswerte besichern muss, um Leerverkäufe abzuwickeln. Es wird kein Abfluss angesetzt, wenn das Kreditinstitut Eigentümer der zu liefernden Wertpapiere ist oder diese zu Bedingungen geliehen hat, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeitraum von 30 Kalendertagen erfordern, und die Wertpapiere nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts sind. Wenn die Leerverkaufsposition durch ein bestehendes besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt ist, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und der Abfluss wird mit 0 % angesetzt.</p>
360	<p>1.1.4.6.1. Durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) gedeckt</p> <p>Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Tagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts. Wenn die Leerverkaufsposition durch ein besichertes Wertpapierfinanzierungsgeschäft gedeckt ist, so geht das Kreditinstitut davon aus, dass die Leerverkaufsposition während des gesamten Zeitraums von 30 Kalendertagen beibehalten wird, und der Abfluss wird mit 0 % angesetzt.</p>
370	<p>1.1.4.6.2. Sonstiges</p> <p>Artikel 30 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die leer verkauft wurden, mit Ausnahme von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die durch besicherte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gedeckt sind und innerhalb eines Zeithorizonts von 30 Tagen zu liefern sind, es sei denn, das Kreditinstitut besitzt die zu liefernden Wertpapiere oder hat diese zu Bedingungen geliehen, die ihre Rückgabe erst nach einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen erfordern, und die Wertpapiere sind nicht Teil der liquiden Aktiva des Kreditinstituts.</p>
380	<p>1.1.4.7. Einforderbare überschüssige Sicherheiten</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der von dem Kreditinstitut gehaltenen überschüssigen Sicherheiten, die vertragsgemäß jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
390	<p>1.1.4.8. Fällige Sicherheiten</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die innerhalb von 30 Kalendertagen bei einer Gegenpartei hinterlegt werden müssen.</p>
400	<p>1.1.4.9. Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können</p> <p>Artikel 30 Absatz 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Sicherheiten, die im Sinne des Titels II als liquide Aktiva anerkannt werden, und ohne Zustimmung des Kreditinstituts durch Vermögenswerte ersetzt werden können, die im Sinne des Titels II nicht als liquide Aktiva anerkannt würden.</p>
410	<p>1.1.4.10. Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsaktivitäten</p> <p>Artikel 30 Absatz 8 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute setzen einen Abfluss von 100 % für den Verlust an Finanzmitteln aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten an, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden und vom Kreditinstitut selbst oder von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften begeben wurden.</p> <p>Kreditinstitute, die hier gemeldete Liquiditätsfazilitäten in Verbindung mit Finanzierungsprogrammen anbieten, müssen das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt erfassen.</p>
420	<p>1.1.4.10.1. Strukturierte Finanzierungsinstrumente</p> <p>Artikel 30 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den aktuell ausstehenden Betrag an eigenen Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten von geförderten Conduits oder Zweckgesellschaften aus forderungsgedeckten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden.</p>
430	<p>1.1.4.10.2. Finanzierungsfazilitäten</p> <p>Artikel 30 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den fällig werdenden Betrag der Verbindlichkeiten aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, sofern sich nicht unter die Begriffsbestimmung der Instrumente unter Posten 1.1.4.10.1. fallen, oder den Betrag der Vermögenswerte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie zurückgegeben werden oder die Liquidität benötigt wird.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Alle Finanzmittel aus forderungsgedeckten Geldmarktpapieren, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten und anderen derartigen Finanzierungsfazilitäten, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden oder zurückgegeben werden können. Kreditinstitute mit strukturierten Finanzierungsfazilitäten, die die Emission von kurzfristigen Schuldtiteln umfassen, wie z. B. forderungsgedekte Geldmarktpapiere, melden die potenziellen Liquiditätsabflüsse aus diesen Strukturen. Dazu zählen insbesondere: i) die Unfähigkeit, fällige Schulden zu refinanzieren, ii) die Existenz von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die vertraglich in den zugehörigen Unterlagen der Struktur niedergelegt ist, wonach die „Rückgabe“ der Vermögenswerte innerhalb einer Finanzierungsvereinbarung gestattet wäre, oder von dem ursprünglichen Übertragenden des Vermögenswerts verlangt wird, Liquidität zur Verfügung zu stellen, wobei die Finanzierungsvereinbarung („Liquidity Put“) innerhalb der 30-Tage-Frist effektiv endet. Wenn die strukturierten Finanzierungen durch eine Zweckgesellschaft (wie z. B. Vehikelgesellschaft, Conduit oder strukturiertes Anlageinstrument) durchgeführt werden, überprüft das Kreditinstitut bei der Ermittlung der Anforderungen bezüglich der erstklassigen liquiden Aktiva die Fälligkeit der von der Gesellschaft begebenen Schuldtitel sowie etwaiger eingebetteter Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, durch die die „Rückgabe“ von Vermögenswerten oder der Liquiditätsbedarf, ungeachtet davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert ist oder nicht, potenziell ausgelöst werden kann.</p>
440	<p>1.1.4.11. Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden</p> <p>Artikel 30 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vermögenswerte vollständig auslaufen, was zu einem hundertprozentigen Abfluss führt. Diese Behandlung soll die Tatsache widerspiegeln, dass gegen eine Gebühr verliehene Wertpapiere wahrscheinlich in Stressphasen gekündigt werden oder dass diese Verleiher von Wertpapieren eine hundertprozentige Besicherung anstreben.</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert der Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden und innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, sofern das Kreditinstitut nicht Eigentümer der Wertpapiere ist und sie nicht Teil des Liquiditätspuffers des Kreditinstituts sind.</p>
450	<p>1.1.4.12. Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden</p> <p>Artikel 30 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Marktwert der Vermögenswerte von Kunden, bei denen das Kreditinstitut in Bezug auf Primebroker-Dienstleistungen die Vermögenswerte eines Kunden durch Aufrechnung gegen die Leerverkäufe eines anderen Kunden finanziert hat.</p>
460	<p>1.1.5. Zugesagte Fazilitäten</p> <p>Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier auch Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, wird gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bestimmt.</p>
470	<p>1.1.5.1. Kreditfazilitäten</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
480	<p>1.1.5.1.1. Für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>
490	<p>1.1.5.1.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt, in Anspruch genommen werden könnte, wobei diese nicht zu dem Zweck bereitgestellt wurden, die Finanzierung des Kunden in Situationen zu ersetzen, in denen der Kunde den Finanzierungsbedarf nicht an den Finanzmärkten decken kann.</p>
500	<p>1.1.5.1.3. Für Kreditinstitute</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.</p>
510	<p>1.1.5.1.3.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
520	<p>1.1.5.1.3.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
530	<p>1.1.5.1.3.3. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
540	<p>1.1.5.1.4. Für andere beaufsichtigte Finanzinstitute als Kreditinstitute</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die anderen beaufsichtigten Finanzinstitute als Kreditinstituten gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
550	<p>1.1.5.1.5. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend</p> <p>Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt wurde.</p>
560	<p>1.1.5.1.6. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt</p> <p>Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Zentralinstitut eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds meldet den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Kreditfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität als liquides Aktivum gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandeln darf.</p>
570	<p>1.1.5.1.7. Für andere Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
580	<p>1.1.5.2. Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
590	<p>1.1.5.2.1. Für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden in Anspruch genommen werden könnte, wie in Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt.</p>
600	<p>1.1.5.2.2. Für andere Nichtfinanzkunden als Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten für Kunden, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt, in Anspruch genommen werden könnte.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
610	<p>1.1.5.2.3. Für private Beteiligungsgesellschaften</p> <p>Artikel 31 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die privaten Beteiligungsgesellschaften gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
620	<p>1.1.5.2.4. Für Verbriefungszweckgesellschaften (SSPE)</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaften gewährt wurden.</p>
630	<p>1.1.5.2.4.1. Für den Erwerb anderer Vermögenswerte als Wertpapiere von Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag von nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die einer Verbriefungszweckgesellschaft zur Verfügung gestellt wurde, damit sie andere Vermögenswerte als Wertpapiere von Kunden, die keine Finanzkunden sind, erwerben kann, insoweit er den Betrag der aktuell von Kunden erworbenen Vermögenswerte übersteigt, und sofern der Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann, vertraglich auf den Betrag der aktuell erworbenen Vermögenswerte begrenzt ist.</p>
640	<p>1.1.5.2.4.2. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Verbriefungszweckgesellschaft aus anderen als den oben genannten Gründen gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte. Dies umfasst Vereinbarungen, bei denen das Institut Vermögenswerte einer Verbriefungszweckgesellschaft kaufen oder tauschen muss.</p>
650	<p>1.1.5.2.5. Für Kreditinstitute</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier zugesagte Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt wurden.</p>
660	<p>1.1.5.2.5.1. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Privatkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt werden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
670	<p>1.1.5.2.5.2. Zur Finanzierung von Förderdarlehen für Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, die Kreditinstituten zum alleinigen Zweck der direkten oder indirekten Finanzierung von Förderdarlehen gewährt wurden, wobei diese als Risikopositionen gegenüber Kunden gelten, bei denen es sich weder um Finanzkunden gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission noch um Privatkunden gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission handelt.</p> <p>Dieser Posten kann nur von Kreditinstituten gemeldet werden, die von der Zentral- oder Regionalregierung mindestens eines Mitgliedstaats eingerichtet wurden und gefördert werden.</p>
680	<p>1.1.5.2.5.3. Sonstiges</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die Kreditinstituten gewährt und nicht oben genannt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
690	<p>1.1.5.2.6. In einer Gruppe oder einem institutsbezogenen Sicherungssystem, sofern bevorzugter Behandlung unterliegend</p> <p>Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt wurde.</p>
700	<p>1.1.5.2.7. In einem institutsbezogenen Sicherungssystem oder Genossenschaftsverbund, sofern als liquides Aktivum für das einlegende Institut behandelt</p> <p>Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Das Zentralinstitut eines in Artikel 16 genannten Systems oder Verbunds meldet den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen, einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagten Liquiditätsfazilitäten in Anspruch genommen werden könnte, sofern das angeschlossene Kreditinstitut die Fazilität als liquides Aktivum gemäß Artikel 16 Absatz 2 behandeln darf.</p>
710	<p>1.1.5.2.8. Für andere Finanzkunden</p> <p>Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus anderen nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten als den oben gemeldeten, die anderen Finanzkunden gewährt wurden, in Anspruch genommen werden könnte.</p>
720	<p>1.1.6. Andere Produkte und Dienstleistungen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Produkte und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Der zu meldende Betrag entspricht dem Höchstbetrag, der aus den in Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Produkten und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden könnte.</p> <p>Die anwendbare Gewichtung entspricht der Gewichtung, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bestimmt wurde.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
730	<p>1.1.6.1. Andere außerbilanzielle Verpflichtungen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Garantien und anderen außerbilanziellen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
740	<p>1.1.6.2. Nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Darlehen und Buchkredite an Großkunden gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
750	<p>1.1.6.3. Vereinbarte, aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der vereinbarten, aber noch nicht in Anspruch genommenen Hypothekendarlehen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
760	<p>1.1.6.4. Kreditkarten</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Kreditkarten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
770	<p>1.1.6.5. Überziehungskredite</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Überziehungskredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
780	<p>1.1.6.6. Geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
790	<p>1.1.6.6.1. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
800	<p>1.1.6.6.1.1. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Privatkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Privatkunden und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
810	<p>1.1.6.6.1.2. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Nichtfinanzunternehmen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
820	<p>1.1.6.6.1.3. Überschreitung der Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
830	<p>1.1.6.6.1.4. Überschreitung der Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen zur Ausreichung von Finanzierung gegenüber anderen juristischen Personen und den fälligen Zahlungen von solchen Kunden gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a, wenn der erstgenannte den letzteren Betrag überschreitet.</p>
840	<p>1.1.6.6.2. Sonstiges</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die nicht oben erfasst wurden.</p>
850	<p>1.1.6.7. Geplante Derivateverbindlichkeiten</p> <p>Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der geplanten Derivateverbindlichkeiten gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
860	<p>1.1.6.8. Außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Handelsfinanzierung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
870	<p>1.1.6.9. Andere</p> <p>Artikel 23 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag von anderen als den oben genannten Produkten oder Dienstleistungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
880	<p>1.1.7. Andere Verbindlichkeiten</p> <p>Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus anderen Verbindlichkeiten gemäß Artikel 28 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 6 und Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Dieser Posten umfasst gegebenenfalls auch zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt wurde.
890	<p>1.1.7.1. Verbindlichkeiten aus Betriebskosten</p> <p>Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der Verbindlichkeiten aus den eigenen Betriebskosten des Kreditinstituts gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
900	<p>1.1.7.2. In Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt</p> <p>Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der von dem Kreditinstitut begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die nicht den als Privatkundeneinlagen gemeldeten Anleihen und Schuldverschreibungen entsprechen, gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Dieser Betrag umfasst auch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdende Coupons in Bezug auf all diese Wertpapiere.</p>
910	<p>1.1.7.3. Andere</p> <p>Artikel 31 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werdenden Verbindlichkeiten, die nicht den in den Artikeln 23 bis 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genannten Verbindlichkeiten entsprechen.</p>
920	<p>1.2. Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Sicherheitenwaps (die Sicherheitentauschgeschäfte abdecken) werden im Meldebogen C 75.00 in Anhang XXIV gemeldet.</p>
930	<p>1.2.1. Gegenpartei ist Zentralbank</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist.</p>
940	<p>1.2.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

▼ **M5**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
950	<p>1.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
960	<p>1.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 2A als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
970	<p>1.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten ausgereicht wurden. Diese Sicherheiten sind durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv.</p>
980	<p>1.2.1.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 2B, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
990	<p>1.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden. Diese Sicherheiten sind vom Typ Gewerbe oder natürliche Personen eines Mitgliedstaats und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1000	<p>1.2.1.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und nicht oben erfasste Sicherheiten der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1010	<p>1.2.1.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1020	<p>1.2.2. Gegenpartei ist keine Zentralbank</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist.</p>
1030	<p>1.2.2.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1040	<p>1.2.2.2. Sicherheiten der Stufe 1 in Form von Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 1 in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1050	<p>1.2.2.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten der Stufe 2A als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1060	<p>1.2.2.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten ausgereicht wurden. Diese Sicherheiten sind durch Wohnimmobilien oder Kraftfahrzeuge unterlegt und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i, ii oder iv.</p>
1070	<p>1.2.2.5. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 2B, die die Bedingungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erfüllen, als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1080	<p>1.2.2.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden. Diese Sicherheiten sind vom Typ Gewerbe oder natürliche Personen eines Mitgliedstaats und entsprechen der Bonitätsstufe 1 und erfüllen außerdem die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iii oder v.</p>
1090	<p>1.2.2.7. Andere Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und nicht oben erfasste Sicherheiten der Stufe 2B als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1100	<p>1.2.2.8. Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist und Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1110	<p>1.2.2.8.1. Gegenpartei ist Zentralregierung, öffentliche Stelle mit Risikogewicht <= 20 %, multilaterale Entwicklungsbank</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei nicht liquide Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden und die Gegenpartei eine Zentralregierung, eine öffentliche Stelle mit einem Risikogewicht von 20 % oder weniger oder eine multilaterale Entwicklungsbank ist.</p>
1120	<p>1.2.2.8.2. Andere Gegenpartei</p> <p>Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen gemäß Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank, Zentralregierung, öffentliche Stelle oder multilaterale Entwicklungsbank mit einem Risikogewicht unter 20 % ist und nicht liquide Aktiva als Sicherheiten hinterlegt wurden.</p>
1130	<p>1.3. Summe der Abflüsse aus Sicherheitenwaps</p> <p>Die Summe der Abflüsse aus Spalte 050 des Meldebogens C 75.00 in Anhang XXIV wird in Spalte 060 gemeldet.</p>
ZUSATZINFORMATIONEN	
1140	<p>2. Schuldverschreibungen im Privatkundensegment mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen</p> <p>Artikel 28 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier den Betrag der begebenen Anleihen und anderen Schuldverschreibungen, die ausschließlich auf dem Privatkundenmarkt verkauft und auf einem Privatkundenkonto geführt werden. Diese Schuldverschreibungen im Privatkundensegment werden auch in der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen wie in der Beschreibung der Privatkundeneinlagen angegeben (Erläuterung zu den Zeilen 030-110) gemeldet.</p>
1150	<p>3. Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind</p> <p>Artikel 25 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Kategorien von Privatkundeneinlagen, die bei der Berechnung der Abflüsse ausgeschlossen sind, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Buchstaben a oder b erfüllt sind (d. h., wenn der Einleger seine Einlage nicht innerhalb von 30 Kalendertagen abheben darf oder bei vorzeitigen Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen muss).</p>
1160	<p>4. Nicht bewertete Privatkundeneinlagen</p> <p>Artikel 25 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Privatkundeneinlagen, bei denen die in Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgesehene Bewertung nicht durchgeführt wurde oder nicht abgeschlossen ist.</p> <p>Diese Einlagen müssen auch in Kategorie 2 der Einlagen ausgewiesen werden, die höheren Abflussraten unterliegen, wie in den Erläuterungen zu Zeile 070 angegeben.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1170	<p>5. Liquiditätsabflüsse, die durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert werden müssen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den offenen Saldo aller Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Verpflichtungen, deren Liquiditätsabflüsse durch Abzug der einhergehenden Zuflüsse saldiert wurden, wie in Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vorgesehen.</p>
	<p>6. Operative Einlagen für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier operative Einlagen, auf die unter Posten 1.1.2.1. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.
1180	<p>6.1. Durch Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1190	<p>6.2. Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1200	<p>6.3. Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.</p>
1210	<p>6.4. Durch andere Kunden bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der unter Posten 1.1.2.1. ausgewiesenen operativen Einlagen, die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).</p>
	<p>7. Nicht operative Einlagen, die von Finanzkunden und anderen Kunden gehalten werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier nicht operative Einlagen, auf die unter den Ziffern 1.1.3.2. und 1.1.3.3. verwiesen wird, aufgeschlüsselt nach den folgenden Gegenparteien:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kreditinstitute; — andere Finanzkunden als Kreditinstitute; — Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen; — andere Kunden.

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1220	<p>7.1. Durch Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.2., die durch Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1230	<p>7.2. Durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.2., die durch andere Finanzkunden als Kreditinstitute bereitgestellt wurden.</p>
1240	<p>7.3. Durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.3., die durch Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen bereitgestellt wurden.</p>
1250	<p>7.4. Durch andere Kunden bereitgestellt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Betrag des offenen Saldos der nicht operativen Einlagen gemäß Ziffer 1.1.3.3., die durch andere Kunden bereitgestellt wurden (ausgenommen die oben genannten Kunden und Kunden, die bei Privatkundeneinlagen berücksichtigt werden).</p>
1260	<p>8. Finanzierungszusagen gegenüber Nichtfinanzkunden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden den offenen Betrag der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Nichtfinanzkunden zur Ausreichung von Finanzierungsmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen.</p> <p>Im Sinne dieser Ziffer umfassen die vertraglichen Verpflichtungen nur jene Verpflichtungen, die nicht als Liquiditätsabflüsse angesetzt werden.</p>
1270	<p>9. Für Derivate hinterlegte Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Marktwert von anderen Sicherheiten der Stufe 1 als gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte sowie für Kreditderivate hinterlegt wurden.</p>
1280	<p>10. Überwachung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften</p> <p>Die Kreditinstitute melden im Einklang mit dem Delegierten Rechtsakt, den die Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 annehmen wird, den Gesamtbetrag der Sicherheiten, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) hinterlegt wurden, bei denen eine Änderung des betreffenden Wechselkurses Abflüsse von Sicherheiten aus dem Kreditinstitut auslösen könnten, da eine Komponente des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts auf eine andere Währung lautet als die andere.</p>
	<p>11. Abflüsse innerhalb gruppeninterner und institutsinterner Sicherungssysteme</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle unter Posten 1 gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>

▼ **M5**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1290	<p>11.1. Davon: für Finanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Finanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1300	<p>11.2. Davon: für Nichtfinanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1. gemeldeten Gesamtbetrag für Nichtfinanzkunden im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1310	<p>11.3. Davon: besichert</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.2. gemeldeten Gesamtbetrag der besicherten Geschäfte im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1320	<p>11.4. Davon: Kreditfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Kreditfazilitäten, die unter Posten 1.1.5.1. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt wurde.</p>
1330	<p>11.5. Davon: Liquiditätsfazilitäten ohne bevorzugte Behandlung</p> <p>Die Kreditinstitute melden den Höchstbetrag, der aus nicht gezogenen zugesagten Liquiditätsfazilitäten, die unter Posten 1.1.5.2. für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gemeldet wurden, in Anspruch genommen werden könnte, bei denen die Anwendung einer geringeren Abflussrate gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt wurde.</p>
1340	<p>11.6. Davon: operative Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.2. gemeldeten Gesamtbetrag für Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1350	<p>11.7. Davon: nicht operative Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.3. gemeldeten offenen Saldo der Einlagen von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11.</p>
1360	<p>11.8. Davon: Verbindlichkeiten in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt</p> <p>Die Kreditinstitute melden den unter Posten 1.1.7.2. gemeldeten offenen Saldo der Schuldverschreibungen, die von Stellen im Anwendungsbereich von Posten 11 gehalten werden.</p>
1370	<p>12. Fremdwährungsabflüsse</p> <p>Dieser Posten wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden nur bei der Meldung in einer signifikanten Währung den Anteil der Abflüsse aus Derivaten (gemeldet unter 1.1.4.5.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Abflüssen in dieser Währung angewendet werden. Beispiel: Gegenpartei A: +10 EUR und Gegenpartei A: -20 EUR wird als 10 EUR Abfluss gemeldet. Zwischen verschiedenen Gegenparteien wird keine Aufrechnung vorgenommen. Beispiel: Gegenpartei A: -10 EUR, Gegenpartei B: +40 EUR wird als 10 EUR Abfluss in C 73.00 (und 40 EUR Zufluss in C 74.00) gemeldet.</p>
1380	<p>13. Abflüsse in Drittländern — Transferbeschränkungen oder nicht konvertierbare Währungen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier Liquiditätsabflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten.</p>
1390	<p>14. Zusätzliche Guthaben, die bei Zentralbankreserven zu halten sind</p> <p>Die Kreditinstitute melden gegebenenfalls den Betrag der zusätzlichen Guthaben, die bei Zentralbankreserven gehalten werden müssen, soweit dies zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegt wurde.</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 3: ZUFLÜSSE)

2. Zuflüsse
 - 2.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen, in dem Angaben zu den über die nächsten 30 Tage gemessenen Liquiditätszuflüssen zu machen sind. Zweck ist die Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Kreditinstitute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.
 3. Gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gilt für Liquiditätszuflüsse Folgendes:
 - i. Sie umfassen nur vertragliche Zuflüsse aus Risikopositionen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer das Kreditinstitut keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Tagen nicht erfüllt werden.
 - ii. Sie werden berechnet durch Multiplikation der offenen Salden der verschiedenen Kategorien von vertraglichen Forderungen mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission festgelegten Raten.
 4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (ausgenommen Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat) werden den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Nicht gewichtete Beträge werden außerdem als Zusatzinformationen in Abschnitt 4 des Meldebogens (Zeilen 460 bis 480) gemeldet.

▼ M5

5. Gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus den im Einklang mit Titel II der genannten Verordnung gemeldeten liquiden Aktiva, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind.
6. Zuflüsse, die in Drittländern eingehen sollen, in denen Transferbeschränkungen bestehen, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, werden in den entsprechenden Zeilen der Abschnitte 1.1., 1.2. oder 1.3. gemeldet. Die Zuflüsse werden in vollem Umfang gemeldet, ungeachtet des Betrags der Abflüsse in dem Drittland oder in der Währung.
7. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die vom Kreditinstitut selbst oder von einem verbundenen Unternehmen begeben wurden, werden auf Nettobasis mit einer Zuflussrate berücksichtigt, die auf der Grundlage der Zuflussrate angewendet wird, welche gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe h der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission für den zugrunde liegenden Vermögenswert gilt.
8. Gemäß Artikel 32 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2015/61 melden die Kreditinstitute keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen.
9. Im Falle einer ermittelten signifikanten Währung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung ausgewiesen wird. Beispielsweise dürfen die Kreditinstitute gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission im Falle von Fremdwährungsderivaten Nettoab- und -zuflüsse nur auf Nettobasis berechnen, soweit sie auf dieselbe Währung lauten.
10. Bei der Spaltenstruktur dieses Meldebogens werden die verschiedenen Obergrenzen der Zuflüsse berücksichtigt, die gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten. In dieser Hinsicht basiert der Meldebogen auf drei Gruppen von Spalten, einer Gruppe für jede Obergrenze (Obergrenze von 75 %, Obergrenze von 90 % und von der Obergrenze ausgenommen). Die Kreditinstitute, die auf konsolidierter Basis melden, können mehrere solcher Gruppen von Spalten verwenden, wenn mehrere Stellen innerhalb derselben Konsolidierung für verschiedene Obergrenzen in Frage kommen.
11. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Bezug auf die Konsolidierung unterliegen Liquiditätszuflüsse in ein Tochterunternehmen in einem Drittland, für die nach dem nationalen Recht niedrigere Prozentsätze als die in Titel III der Verordnung gelten, der Konsolidierung gemäß den niedrigeren Sätzen in den nationalen Rechtsvorschriften des Drittlandes.
12. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission wird nur auf Raten und Abschläge verwiesen. Durch den Begriff „Gewichtung“ in dem Meldebogen wird lediglich auf diese Begriffe im entsprechenden Kontext Bezug genommen. In diesem Anhang wird der Begriff „gewichtete“ als allgemeiner Begriff verwendet, um den Betrag anzugeben, der nach Anwendung der betreffenden Abschläge, Raten und anderen relevanten zusätzlichen Erläuterungen ermittelt wurde (z. B. im Falle von besicherter Kreditvergabe und Finanzierung).

▼ M5

13. In den zugehörigen Meldebögen zu diesen Erläuterungen sind „Zusatzinformationen“ enthalten. Obwohl sie für die Berechnung der Quote selbst nicht unbedingt erforderlich sind, müssen sie ausgefüllt werden. Diese Informationen liefern notwendige Angaben, damit die zuständige Behörde eine angemessene Bewertung im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen durch Kreditinstitute vornehmen kann. In einigen Fällen stellen sie eine detailliertere Aufschlüsselung der in den Hauptabschnitten der Meldebögen angegebenen Posten dar, während sie in anderen Fällen die zusätzlichen Liquiditätsressourcen widerspiegeln, auf die Kreditinstitute unter Umständen zugreifen können.

- 2.2. Besondere Bemerkungen in Bezug auf besicherte Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen
 1. In dem Meldebogen werden besicherte Ab- und Zuflüsse durch die Anerkennungsfähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder erstklassigen liquiden Aktiva kategorisiert. Für Sicherheitenswaps ist ein separater Meldebogen, C 75.00 in ANHANG XXIV, vorgesehen. Sicherheitenswaps, bei denen es sich um Sicherheitentauschgeschäfte handelt, werden nicht im Meldebogen für Zuflüsse (C 74.00 in ANHANG XXIV) gemeldet, der nur für Geschäfte Geld gegen Sicherheiten gilt.

 2. Im Falle einer Rendite in einer signifikanten Währung umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung ausgewiesen wird. Somit kann eine Anerkennungsfähigkeit zu einem negativen Zufluss führen. Die unter derselben Ziffer gemeldeten Reverse-Repo-Geschäfte werden addiert (Positiva und Negativa). Ist die Summe positiv, wird dies im Meldebogen für Zuflüsse ausgewiesen. Ist die Summe hingegen negativ, wird dies im Meldebogen für Abflüsse ausgewiesen. Dieser Ansatz wird bei Repo-Geschäften umgekehrt befolgt.

3. Die Kreditinstitute melden lediglich Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten. Handelt es sich bei den Sicherheiten um Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anzusehen sind, werden diese als nicht liquide gemeldet. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den als liquide Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet. Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für Aktiva der Stufe 2A ausgewiesen, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz gemäß Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission befolgt wird.

▼ M5

2.3. Besondere Bemerkungen in Bezug auf Abwicklung und Forward-Geschäfte

Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward-Repo-Geschäften, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt. Der zu empfangende Zufluss wird unter {C 74.00; r260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt.

Die Kreditinstitute melden Zuflüsse aus Forward- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Sicherheitenswaps, die innerhalb der 30 Tage-Frist beginnen und deren Fälligkeit außerhalb dieser 30 Tage-Frist liegt, sofern die anfängliche Komponente zu einem Zufluss führt. Im Falle eines Repo-Geschäfts wird der zu empfangende Zufluss in {C 74.00; r260} („Andere Zuflüsse“) abzüglich des Marktwerts des an die Gegenpartei zu liefernden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut ausgewiesen. Wenn der zu empfangende Betrag unter dem Marktwert des als Sicherheit auszuleihenden Vermögenswerts liegt (nach LCR Haircut), wird die Differenz im Meldebogen C 73.00 als Abfluss gemeldet. Handelt es sich bei dem Vermögenswert nicht um ein „liquides Aktivum“, wird der zu empfangende Zufluss in vollem Umfang gemeldet. Der als Sicherheit einzusetzende Vermögenswert wird im Meldebogen C 72.00 ausgewiesen, wenn das Kreditinstitut den Vermögenswert zum Stichtag in seinen Büchern führt und dieser die zugehörigen Bedingungen erfüllt. Im Falle eines Reverse-Repo-Geschäfts, bei dem der Marktwert des als Sicherheit zu empfangenden Vermögenswerts nach Anwendung des zugehörigen LCR Haircut (wenn der Vermögenswert als liquides Aktivum anerkannt wird) größer ist als der zu verleihende Geldbetrag, wird die Differenz in {C 74.00; r260} („Andere Zuflüsse“) als Zufluss gemeldet. Bei Sicherheitenswaps, bei denen der Nettoeffekt des anfänglichen Tausches von Vermögenswerten (unter Berücksichtigung von LCR Haircuts) zu einem Zufluss führt, wird ein solcher Zufluss in {C 74.00; r260} („Andere Zuflüsse“) gemeldet.

Forward-Repo-Geschäfte, Forward-Reverse-Repo-Geschäfte und Forward-Sicherheitenswaps, die nicht innerhalb der für die LCR maßgeblichen 30 Tage-Frist beginnen und fällig werden, wirken sich nicht auf die LCR einer Bank aus und können ignoriert werden.

2.4. Entscheidungsbaum für LCR-Zuflüsse gemäß Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

1. Der Entscheidungsbaum gilt vorbehaltlich der Meldung der Zusatzinformationen. Der Entscheidungsbaum ist Teil der Erläuterungen zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Prioritätensetzung für die einzelnen gemeldeten Posten, um einheitliche und vergleichbare Meldungen sicherzustellen. Das Abarbeiten des Entscheidungsbaums allein reicht jedoch nicht aus. Die Kreditinstitute müssen stets auch die übrigen Erläuterungen in Betracht ziehen.

2. Zur Vereinfachung werden bei dem Entscheidungsbaum Summen und Zwischensummen ignoriert, was jedoch nicht bedeutet, dass sie nicht ebenfalls ausgewiesen werden müssen.

▼ **M5**

2.4.1. Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV Nr.

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	<p>Zufluss, der die operativen Kriterien gemäß Art. 32 erfüllt, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Risikoposition ist nicht überfällig (Art. 32 Abs. 1) — Das Kreditinstitut hat keinen Grund zu der Annahme, dass sie innerhalb von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden (Art. 32 Abs. 1) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen (Art. 32 Abs. 7) — Zuflüsse, die bereits gegen Abflüsse aufgerechnet wurden, werden nicht gemeldet (Art. 26) — Die Kreditinstitute berücksichtigen keine Zuflüsse aus liquiden Aktiva im Sinne des Titels II, ausgenommen fällige Zahlungen auf Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind (Art. 32 Abs. 6) 	Nein	Keine Meldung
		Ja	Nr. 2
2	Forward-Geschäft	Ja	Nr. 3
		Nein	Nr. 5
3	Forward-Geschäft, das nach dem Meldestichtag abgeschlossen wurde	Ja	Keine Meldung
		Nein	Nr. 4
4	Forward-Geschäft, das vor der 30-Tage-Frist beginnt und danach fällig wird	Ja	Keine Meldung
		Nein	Zeile 260, ID 1.1.12.
5	Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems	Ja	Nr. 6
		Nein	Nr. 7
6	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat (Art. 34)	Ja	Zeile 250, ID 1.1.11.
		Nein	Nr. 7
7	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)	Ja	Nr. 23
		Nein	Nr. 8
8	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a Ziffer i)	Ja	Zeile 190, ID 1.1.5.
		Nein	Nr. 9

▼ M5

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
9	Zuflüsse aus Handelsfinanzierungsgeschäften (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a Ziffer ii)	Ja	Zeile 180, ID 1.1.4.
		Nein	Nr. 10
10	Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin (Art. 32 Abs. 3 Ziffer i)	Ja	Nr. 11
		Nein	Nr. 12
11	Zins- und Mindestzahlungen aus Vermögenswerten mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen	Ja	Nr. 12
		Nein	Zeile 200, ID 1.1.6.
12	Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. b)	Ja	Zeile 210, ID 1.1.7.
		Nein	Nr. 13
13	Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die durch Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. g)	Ja	Zeile 220, ID 1.1.8.
		Nein	Nr. 14
14	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden (Art. 32 Abs. 4)	Ja	Zeile 230, ID 1.1.9.
		Nein	Nr. 15
15	Mittelzuflüsse aus Derivaten auf Nettobasis nach Gegenpartei und Sicherheit (Art. 32 Abs. 5)	Ja	Zeile 240, ID 1.1.10
		Nein	Nr. 16
16	Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Art. 31 Abs. 9 (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Ja	Zeile 170, ID 1.1.3.
		Nein	Nr. 17
17	Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)	Ja	Nr. 21
		Nein	Nr. 18
18	Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen (Art. 32 Abs. 2)	Ja	Zeile 040, ID 1.1.1.1.
		Nein	Nr. 19
19	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Ja	Nr. 20
		Nein	Zeile 260, ID 1.1.12.

▼ M5

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
20	Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Art. 32 Abs. 3 Buchst. a)	Nr. 20.1	Privatkunden	Ja	Zeile 060, ID 1.1.1.2.1.
				Nein	Nr. 20.2
		Nr. 20.2	Nichtfinanzunternehmen	Ja	Zeile 070, ID 1.1.1.2.2.
				Nein	Nr. 20.3
		Nr. 20.3	Staaten, multilaterale Entwicklungsbanken und öffentliche Stellen	Ja	Zeile 080, ID 1.1.1.2.3.
				Nein	Zeile 090, ID 1.1.1.2.4.
21	Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)		Ja	Nr. 22	
			Nein	Nr. 23	
22	Das Kreditinstitut kann eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln (Art. 32 Abs. 3 Buchst. d)		Ja	Zeile 120, ID 1.1.2.1.1.	
			Nein	Zeile 130, ID 1.1.2.1.2.	
23	Fällige Zahlungen von Zentralbanken (Art. 32 Abs. 2 Buchst. a)		Ja	Zeile 150, ID 1.1.2.2.1.	
			Nein	Zeile 160, ID 1.1.2.2.2.	
24	Sicherheitswap (Art. 32 Abs. 3 Buchst. e)		Ja	Zeile 410, ID 1.3 (1)	
			Nein	Nr. 25	
25	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)		Ja	Nr. 26	
			Nein	Nr. 27	
26	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr. 26.1	Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen	Ja	Zeile 360, ID 1.2.2.
				Nein	Nr. 26.2
		Nr. 26.2	Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität	Ja	Zeile 290, ID 1.2.1.1.
				Nein	Nr. 26.3
		Nr. 26.3	Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind	Ja	Zeile 300, ID 1.2.1.2.
				Nein	Nr. 26.4

▼ M5

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
	Nr. 26.4	Sicherheiten der Stufe 2A	Ja	Zeile 310, ID 1.2.1.3.	
			Nein	Nr. 26.5	
	Nr. 26.5	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)	Ja	Zeile 320, ID 1.2.1.4.	
			Nein	Nr. 26.6	
	Nr. 26.6	Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B	Ja	Zeile 330, ID 1.2.1.5.	
			Nein	Nr. 26.7	
	Nr. 26.7	Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)	Ja	Zeile 340, ID 1.2.1.6.	
			Nein	Zeile 350, ID 1.2.1.7.	
27	Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b)	Nr. 27.1	Ja	Zeile 380, ID 1.2.3.1.	
			Nein	Nr. 27.2	
		Nr. 27.2	Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel	Ja	Zeile 390, ID 1.2.3.2.
				Nein	Zeile 400, ID 1.2.3.3.

(¹) Sicherheitenwaps müssen zusätzlich im Meldebogen C 75.00 in ANHANG XXIV gemeldet werden.

2.4.2. Entscheidungsbaum für die Spalten des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV

Nr.	Posten	Entscheidung	Meldung
1	Zufluss, der in den Zeilen 010-430 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV gemäß Art. 32, Art. 33 und Art. 34 sowie entsprechend der Klassifizierung in Abschnitt 1 („Entscheidungsbaum für die Zeilen des Meldebogens C 74.00“) zu melden ist	Nein	Keine Meldung
		Ja	Nr. 2
2	Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Ausnahme von Derivaten (Art. 32 Abs. 3 Buchst. b–c und e–f)	Ja	Nr. 11
		Nein	Nr. 3
3	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Ja	Nr. 4
		Nein	Nr. 6

▼ M5

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
4	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr. 4.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 5
		Nr. 4.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 7
5	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 9	
			Nein	Nr. 10	
6	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)		Ja	Nr. 7	
			Nein	Nr. 8	
7	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 7.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 010
		Nr. 7.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 080
		Nr. 7.3	Zufluss	—	Spalte 140
8	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 9	
			Nein	Nr. 10	
9	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)	Nr. 9.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 020
		Nr. 9.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 090
		Nr. 9.3	Zufluss	—	Spalte 150
10	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr. 10.1	Fällige Zahlungen/Höchstbetrag, der in Anspruch genommen werden kann	—	Spalte 030
		Nr. 10.2	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 100
		Nr. 10.3	Zufluss	—	Spalte 160
11	Besichertes Finanzierungsgeschäft, bei dem die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden		Ja	Nr. 12	
			Nein	Nr. 3	
12	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)		Ja	Nr. 13	
			Nein	Nr. 15	

▼ M5

Nr.	Posten		Entscheidung	Meldung	
13	Teilweiser Ausschluss von der Obergrenze für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 2–5)	Nr. 13.1	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 14
		Nr. 13.2	Teil der Zuflüsse, der nicht von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist	—	Nr. 16
14	Teil der Zuflüsse, der von der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse vorbehaltlich der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse ausgenommen ist (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 18	
			Nein	Nr. 19	
15	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)		Ja	Nr. 16	
			Nein	Nr. 17	
16	Zufluss mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 1)	Nr. 16.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 010
		Nr. 16.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 040
		Nr. 16.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 080
		Nr. 16.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 110
		Nr. 16.5	Zufluss	—	Spalte 140
17	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)		Ja	Nr. 18	
			Nein	Nr. 19	
18	Zufluss mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse (Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5)	Nr. 18.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 020
		Nr. 18.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 050
		Nr. 18.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 090
		Nr. 18.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 120
		Nr. 18.5	Zufluss	—	Spalte 150
19	Zuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind (Art. 33 Abs. 2–3)	Nr. 19.1	Fällige Zahlungen	—	Spalte 030
		Nr. 19.2	Marktwert der empfangenen Sicherheiten	—	Spalte 060
		Nr. 19.3	Anwendbare Gewichtung	—	Spalte 100
		Nr. 19.4	Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9	—	Spalte 130
		Nr. 19.5	Zufluss	—	Spalte 160

▼ M5

- 2.5. Einzelbogen Zuflüsse
2.5.1. Erläuterungen zu bestimmten **Spalten**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Betrag — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 010 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
020	<p>Betrag — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 020 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
030	<p>Betrag — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{060}–{090},{120}–{130},{150}–{260},{290}–{360},{380}–{400},{440}–{450} und {470}–{520} melden die Kreditinstitute in Spalte 030 den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die hierin enthaltenen einschlägigen Erläuterungen beachtet werden.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Teil des Betrags, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 020 oder 030 und der Teil des Betrags, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 010 ausgewiesen.</p>
040	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 040 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>
050	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 050 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>
060	<p>Marktwert der empfangenen Sicherheiten — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 060 den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 050 oder 060 und der Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 040 ausgewiesen.</p>
070	<p>Standardgewichtung</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Standardgewichtungen in Spalte 070 entsprechen denjenigen, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission standardmäßig angegeben sind, und werden hier nur zur Information bereitgestellt.</p>
080	<p>Anwendbare Gewichtung — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1.00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0.50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Für die Zeilen {040}, {060}–{090}, {120}–{130}, {150}–{260}, {450}, {470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 080 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 080 als Verhältnis von Spalte 140 zu Spalte 010 ausgewiesen.</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 080 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>
090	<p>Anwendbare Gewichtung — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p> <p>Für die Zeilen {040}, {060}–{090}, {120}–{130}, {150}–{260}, {450}, {470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 090 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 090 als Verhältnis von Spalte 150 zu Spalte 020 ausgewiesen.</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 090 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p>
100	<p>Anwendbare Gewichtung — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Diese anwendbaren Gewichtungen entsprechen denjenigen, die in den Artikeln 32 bis 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission angegeben sind. Anwendbare Gewichtungen können zu gewichteten Durchschnittswerten führen und werden im Dezimalformat gemeldet (z. B. 1,00 für eine anwendbare Gewichtung von 100 Prozent oder 0,50 für eine anwendbare Gewichtung von 50 Prozent). Anwendbare Gewichtungen können u. a. unternehmensspezifische und nationale Ermessensspielräume widerspiegeln.</p> <p>Für die Zeilen {040}, {060}–{090}, {120}–{130}, {150}–{260}, {450}, {470}–{480} und {500}–{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 100 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf Vermögenswerte/fällige Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind. Für die Zeilen {060}–{090} und {170} wird die anwendbare Gewichtung in Spalte 100 als Verhältnis von Spalte 160 zu Spalte 030 ausgewiesen.</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Für die Zeilen {290}–{350}, {380}–{400} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 100 die angewendete durchschnittliche Gewichtung auf den Marktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p>
110	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 110 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>
120	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 120 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen.</p> <p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>
130	<p>Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {290}–{350} und für Zeile {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 130 den Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind.</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Wenn eine zuständige Behörde eine teilweise Ausnahme von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat, wird der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme gilt, in Spalte 120 oder 130 und der Wert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, für den die Ausnahme nicht gilt, in Spalte 110 ausgewiesen.</p>
140	<p>Zufluss — der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{120}-{130},{150}-{160},{180}-{260},{380}-{400},{450},{470}-{480} und {500}-{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 010 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 080 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}-{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 140 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 140 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 010 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird „0“ in Spalte 140 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 010 als „Eventualfinanzierungsverpflichtungen“ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen. — Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden. <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 140 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 110 von der Spalte 010 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 140 ausgewiesen, ist es negativ, wird „0“ ausgewiesen.</p>
150	<p>Zufluss — der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegend</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Für die Zeilen {040},{120}-{130},{150}-{160},{180}-{260},{380}-{400},{450},{470}-{480} und {500}-{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 020 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 090 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}-{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 150 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 150 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet. — Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 020 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird „0“ in Spalte 150 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 020 als „Eventualfinanzierungsverpflichtungen“ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen. — Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden. <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 150 die Gesamtzuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission unterliegen, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 120 von Spalte 020 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 150 ausgewiesen, ist es negativ, wird „0“ ausgewiesen.</p>
160	<p>Zufluss — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Für die Zeilen {040},{120}-{130},{150}-{160},{180}-{260},{380}-{400},{450},{470}-{480} und {500}-{510} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Multiplikation des Gesamtbetrags/Höchstbetrags, der in Anspruch genommen werden kann, aus Spalte 030 mit der relevanten Gewichtung aus Spalte 100 berechnet werden.</p> <p>Für die Zeilen {060}-{090} wird folgendes Verfahren angewendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Falls keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen oder die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber diesem Kundentyp weniger als 50 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die fälligen Zahlungen um 50 % reduziert und das Ergebnis in Spalte 160 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet.

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>— Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mindestens 50 %, aber nicht mehr als 100 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, werden die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Kundentyp reduziert und das Ergebnis in Spalte 160 gemeldet. In diesem Fall werden im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV keine Verbindlichkeiten gemeldet.</p> <p>— Wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kundentyp mehr als 100 % der in Spalte 030 ausgewiesenen fälligen Zahlungen betragen, wird „0“ in Spalte 160 gemeldet und die Differenz zwischen den vertraglichen Verpflichtungen und den fälligen Zahlungen in Spalte 030 als „Eventualfinanzierungsverpflichtungen“ in den Abschnitten 1.1.6.6.1.1., 1.1.6.6.1.2., 1.1.6.6.1.3. oder 1.1.6.6.1.4. des Meldebogens C 73.00 in ANHANG XXIV ausgewiesen.</p> <p>— Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen C 73.00 in ANHANG XXIV nicht doppelt erfasst werden.</p> <p>Für die Zeile {170} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, nur, wenn das Kreditinstitut diese Zusage erhalten hat, um Förderdarlehen an Endbegünstigte auszuzahlen, oder eine vergleichbare Zusage von einer multilateralen Entwicklungsbank oder einer öffentlichen Stelle erhalten hat.</p> <p>Für die Zeilen {290}-{350} und {490} melden die Kreditinstitute in Spalte 160 die Gesamtzuflüsse, die vollständig von der Obergrenze für Zuflüsse gemäß Artikel 33 Absatz 2, 3 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission ausgenommen sind, wobei die Gesamtzuflüsse durch Subtraktion der Spalte 130 von der Spalte 030 berechnet werden. Ist das Ergebnis positiv, wird es in Spalte 160 ausgewiesen, ist es negativ, wird „0“ ausgewiesen.</p>

2.5.2. Erläuterungen zu bestimmten **Zeilen**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. ZUFLÜSSE INSGESAMT</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 010 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <p>— für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen;</p> <p>— für die Spalte 140 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten; und</p> <p>— für die Spalten 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen und Sicherheitswaps abzüglich der Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, sowie abzüglich der überschüssigen Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
020	<p>1.1. Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen</p> <p>Artikel 32, 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 020 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der Vermögenswerte/fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, aus unbesicherten Geschäften/Einlagen; und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus unbesicherten Geschäften/Einlagen.
030	<p>1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 030 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden) und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) (Zuflüsse von Nichtfinanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, sowie andere Zuflüsse von Nichtfinanzkunden). <p>Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission besichert sind, wobei diese Transaktionen in Artikel 192 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Kommission festgelegt sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen, die durch übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten, besichert sind, werden in Abschnitt 1.2. und nicht in Abschnitt 1.1.1. gemeldet. Fällige Zahlungen aus solchen Transaktionen mit Nichtfinanzkunden, die durch nicht übertragbare Wertpapiere, die nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gelten, besichert sind, werden in der entsprechenden Zeile des Abschnitts 1.1.1. gemeldet.</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen.</p>
040	<p>1.1.1.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen. Diese Zuflüsse umfassen fällige Zinsen und Gebühren von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken).</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	<p>1.1.1.2. Andere fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 050 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <p>— für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der anderen fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der fälligen Zahlungen von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei und</p> <p>— für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken) als Summe der anderen Zuflüsse von Nichtfinanzkunden nach Gegenpartei.</p> <p>Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken), die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden in Abschnitt 1.1.1.1. und nicht hier ausgewiesen.</p> <p>Andere fällige Zahlungen von Zentralbanken werden in Abschnitt 1.1.2. und nicht hier ausgewiesen.</p> <p>Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.</p>
060	<p>1.1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Privatkunden.</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Privatkunden.</p>
070	<p>1.1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Nichtfinanzunternehmen.</p>
080	<p>1.1.1.2.3 Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Staaten, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen.</p>
090	<p>1.1.1.2.4 Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von anderen juristischen Personen, die oben nicht anderweitig erfasst wurden.</p>
100	<p>1.1.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 100 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen); und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden (operative und nicht operative Einlagen). <p>Die Kreditinstitute melden hier die im Laufe der nächsten 30 Kalendertage von Zentralbanken und Finanzkunden fälligen Zahlungen, die nicht überfällig sind und hinsichtlich derer die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, dass sie innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen nicht erfüllt werden.</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die keiner Kapitalrückzahlung entsprechen, werden im betreffenden Abschnitt gemeldet.</p> <p>Einlagen beim Zentralinstitut gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht als Zufluss gemeldet.</p>
110	<p>1.1.2.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 110 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht); und — für die Spalten 140, 150 und 160 den Gesamtbetrag der Zuflüsse von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind (ungeachtet davon, ob das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann oder nicht). <p>Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen.</p>
120	<p>1.1.2.1.1. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut eine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann.</p>
130	<p>1.1.2.1.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Fällige Zahlungen von Finanzkunden gegenüber dem Kreditinstitut, um Clearing-, Verwahr- oder Gelddispositionsdienstleistungen gemäß Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Anspruch zu nehmen, wobei das Kreditinstitut keine entsprechende symmetrische Zuflussrate ermitteln kann. Für diese Posten wird eine Zuflussrate von 5 % angewendet.</p>
140	<p>1.1.2.2. Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 140 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind, und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht als operative Einlagen eingestuft sind. <p>Die Kreditinstitute melden hier fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Frage kommen.</p>
150	<p>1.1.2.2.1. Fällige Zahlungen von Zentralbanken.</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Zentralbanken.</p>
160	<p>1.1.2.2.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen von Finanzkunden, die nicht für die Behandlung als operative Einlagen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission in Frage kommen.</p> <p>Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden in Abschnitt 1.1.3. und nicht hier gemeldet.</p>
170	<p>1.1.3. Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
180	<p>1.1.4. Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen im Laufe der nächsten 30 Kalendertage aus Handelsfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
190	<p>1.1.5. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p>
200	<p>1.1.6. Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin gemäß Artikel 32 Absatz 3 Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Zuflüsse werden nur berücksichtigt, sofern es dem Kreditinstitut vertragsgemäß möglich ist, zurückzutreten oder eine Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen zu verlangen. Zins- und Mindestzahlungen, die vom Kundenkonto innerhalb von 30 Kalendertagen abgebucht werden können, werden im gemeldeten Betrag erfasst. Zins- und Mindestzahlungen aus Vermögenswerten mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin, die vertraglich fällig sind und innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Zufluss unterliegen, werden als fällige Zahlungen angesehen und in der betreffenden Zeile entsprechend der in Artikel 32 vorgesehenen Behandlung von fälligen Zahlungen ausgewiesen. Die Kreditinstitute melden keine sonstigen Zinsen, die zwar auflaufen, aber weder vom Kundenkonto abgebucht werden noch innerhalb der nächsten 30 Kalendertage einem tatsächlichen Mittelzufluss unterliegen.</p>
210	<p>1.1.7. Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfasst werden. Diese Position umfasst innerhalb der nächsten 30 Kalendertage vertraglich geschuldete Beträge, wie etwa Bardividenden aus Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes und Barmittel aus solchen Instrumenten, die verkauft, aber noch nicht abgewickelt sind, sofern sie nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission anerkannt sind.</p>
220	<p>1.1.8. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	<p>Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die durch Zentralbanken gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden.</p> <p>Ungeachtet des Artikels 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission werden nicht in Anspruch genommene Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und andere Fazilitäten, die durch andere Stellen als Zentralbanken bereitgestellt wurden, nicht berücksichtigt. Nicht in Anspruch genommene Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und andere Fazilitäten von der Zentralbank, die gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva anerkannt sind, werden nicht berücksichtigt.</p>
230	<p>1.1.9. Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden</p> <p>Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden, gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission.</p> <p>Die Zuflüsse werden nur berücksichtigt, wenn diese Salden in liquiden Aktiva gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission gehalten werden.</p>
240	<p>1.1.10. Zuflüsse aus Derivaten</p> <p>Artikel 32 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Der Nettobetrag der erwarteten Forderungen innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen für die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Kontrakte.</p> <p>Die Kreditinstitute berechnen die innerhalb eines Zeitraums von 30 Kalendertagen erwarteten Zuflüsse auf Nettobasis nach Gegenpartei, sofern bilaterale Netting-Vereinbarungen gemäß Artikel 295 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestehen.</p> <p>Auf Nettobasis bedeutet hier ferner, dass zu empfangende Sicherheiten, die gemäß Titel II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission als liquide Aktiva anerkannt werden, nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Liquiditätsabflüsse und -zuflüsse, die sich aus Fremdwährungs-Derivatgeschäften ergeben, die mit einem gleichzeitig (oder am selben Tag) erfolgenden vollständigen Austausch der Kapitalbeträge verbunden sind, werden auf Nettobasis berechnet, auch wenn die jeweiligen Derivatgeschäfte nicht durch eine bilaterale Netting-Vereinbarung gedeckt sind.</p> <p>Bei der Meldung in einer signifikanten Währung werden Fremdwährungsgeschäftsflüsse in jeder Währung gesondert ausgewiesen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelströmen in dieser Währung angewendet werden.</p>
250	<p>1.1.11. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat</p> <p>Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission genehmigt hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
260	<p>1.1.12. Andere Zuflüsse</p> <p>Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Alle anderen Zuflüsse gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die nicht an anderer Stelle im Meldebogen ausgewiesen wurden.</p>
270	<p>1.2. Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben b, c und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission beziehen sich auf Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 270 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen (ungeachtet davon, ob die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden oder nicht); und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen (ungeachtet davon, ob die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden oder nicht).
280	<p>1.2.1. Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 280 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; — für die Spalten 040, 050 und 060 den Gesamtmarktwert der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Marktwerte der empfangenen Sicherheiten bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; — für die Spalten 110, 120 und 130 den Gesamtwert der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Werte der empfangenen Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission bei besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp; und — für die Spalten 140, 150 und 160 die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen nach Sicherheitentyp.
290	<p>1.2.1.1. Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Sicherheiten der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
300	<p>1.2.1.2. Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten der Stufe 1, die gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität sind.</p>
310	<p>1.2.1.3. Sicherheiten der Stufe 2A</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten der Stufe 2A, alle Typen.</p>
320	<p>1.2.1.4. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B, wobei Darlehen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern i bis iii als Aktiva zugrunde liegen, die alle relevanten Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
330	<p>1.2.1.5. Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten der Stufe 2B, die gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität sind.</p>
340	<p>1.2.1.6. Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen)</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten in Form forderungsbesicherter Wertpapiere der Stufe 2B, wobei Darlehen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g Ziffern iv und v als Aktiva zugrunde liegen, die alle relevanten Anforderungen gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen.</p>
350	<p>1.2.1.7. Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht bereits in den Abschnitten 1.2.1.4., 1.2.1.5. oder 1.2.1.6. erfasst wurden</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Sicherheiten der Stufe 2B, die nicht oben erfasst wurden.</p>
360	<p>1.2.2. Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission Alle Sicherheiten, die zur Deckung von Leerverkaufspositionen verwendet werden. Werden Sicherheiten irgendeines Typs zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt, werden diese hier und nicht in einer der obigen Zeilen ausgewiesen. Solche Sicherheiten dürfen nicht doppelt erfasst werden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
370	<p>1.2.3. Sicherheiten, die nicht als liquide Aktiva anerkannt werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 370 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der fälligen Zahlungen aus Lombardgeschäften, bei denen die Sicherheiten nicht liquide sind, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Sicherheiten als nicht als liquide Aktiva besichert sind; und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht als liquide Aktiva anerkannt werden, als Summe der Zuflüsse aus Lombardgeschäften, bei denen die Sicherheiten nicht liquide sind, besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Sicherheiten nicht liquide Eigenmittel sind, und besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die durch andere Sicherheiten als nicht als liquide Aktiva besichert sind.
380	<p>1.2.3.1. Lombardgeschäfte: Sicherheiten sind nicht liquide</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Lombardgeschäfte, die gegen Sicherheiten in Form nicht liquider Aktiva getätigt werden, wobei die empfangenen Vermögenswerte nicht zur Deckung von Leerverkaufspositionen gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission eingesetzt werden.</p>
390	<p>1.2.3.2. Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Sicherheiten sind nicht liquide Eigenmittel.</p>
400	<p>1.2.3.3. Alle anderen nicht liquiden Sicherheiten</p> <p>Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Sicherheiten sind nicht liquide Sicherheiten, die nicht oben erfasst wurden.</p>
410	<p>1.3. Summe der Zuflüsse aus Sicherheiten-swaps</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Summe der Zuflüsse aus Sicherheiten-swaps, wie im Meldebogen C 75.00 in ANHANG XXIV berechnet.</p>
420	<p>1.4. (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)</p> <p>Artikel 32 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in den Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der gewichteten Zuflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten, abzüglich der Summe der in {C 73.00; r1380, c060} ausgewiesenen gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten. Im Falle eines negativen Betrags melden die Kreditinstitute „0“.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
430	<p>1.5. (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)</p> <p>Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden in den Spalten 140, 150 und 160 jeweils auf konsolidierter Basis den Betrag der Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut gemäß Artikel 33 Absatz 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, die den Betrag der Abflüsse aus demselben Institut überschreiten.</p>

ZUSATZINFORMATIONEN

440	<p>2. Einhergehende Zuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen die einhergehenden Zuflüsse, die bei der Berechnung der Zuflüsse nicht berücksichtigt wurden, da sie gegen Abflüsse aufgerechnet wurden. Alle einhergehenden Zuflüsse, die nicht gegen Abflüsse aufgerechnet wurden (Überschuss), werden in der betreffenden Zeile des Abschnitts 1 ausgewiesen.</p> <p>Die Kreditinstitute stellen sicher, dass solche Posten im Meldebogen für Abflüsse nicht doppelt erfasst werden.</p>
450	<p>3. Fremdwährungszuflüsse</p> <p>Diese Zusatzinformation wird nur im Falle von Meldungen in Währungen, die einer getrennten Berichterstattung unterliegen, ausgewiesen.</p> <p>Die Kreditinstitute melden nur bei der Meldung in einer signifikanten Währung den Anteil der Zuflüsse aus Derivaten (gemeldet in Abschnitt 1.1.10.), die sich auf Fremdwährungs-Kapitalströme in der entsprechenden signifikanten Währung aus währungsübergreifenden Swaps sowie Devisenkassa- und -termingeschäften, die innerhalb der 30-Tage-Frist fällig werden, beziehen. Die Aufrechnung (Netting) nach Gegenpartei darf nur bei Mittelflüssen in dieser Währung angewendet werden.</p>
460	<p>4. Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier als Zusatzinformationen alle in Abschnitt 1 (ausgenommen Abschnitt 1.1.11.) gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p> <p>Die Kreditinstitute melden in Zeile 460 des Meldebogens C 74.00 in ANHANG XXIV</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Spalten 010, 020 und 030 jeweils den Gesamtbetrag der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der fälligen Zahlungen/Höchstbeträge, die in Anspruch genommen werden können, innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems nach Transaktionsart und Gegenpartei; und — für die Spalten 140, 150 und 160 jeweils die Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems als Summe der Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen nach Transaktionsart und Gegenpartei.

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
470	<p>4.1. Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.1. gemeldeten Geschäfte, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
480	<p>4.2. Fällige Zahlungen von Finanzkunden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.2. gemeldeten fälligen Zahlungen von Finanzkunden, bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
490	<p>4.3. Besicherte Transaktionen</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle fälligen Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sowie den Gesamtmarktwert der in Abschnitt 1.2. gemeldeten empfangenen Sicherheiten und den Wert der Sicherheiten gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission (Spalten 110 bis 130), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
500	<p>4.4. Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle in Abschnitt 1.1.5. gemeldeten Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, bei denen der Emittent das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
510	<p>4.5. Andere Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier alle anderen in Abschnitt 1.1.3. bis 1.1.12. gemeldeten Zuflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems (mit Ausnahme von Abschnitt 1.1.5. und 1.1.11.), bei denen die Gegenpartei das Mutter- oder Tochterinstitut des Kreditinstituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder das Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist.</p>
520	<p>4.6. Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate nicht genehmigt hat</p> <p>Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate gemäß Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission nicht genehmigt hat.</p>

▼ M5**LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 4: SICHERHEITENSWAPS)**

3. Sicherheitenswaps
- 3.1. Allgemeine Bemerkungen
 1. In diesem Meldebogen werden sämtliche innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werdenden Transaktionen, bei denen unbare Aktiva gegen andere unbare Aktiva getauscht werden, gemeldet. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.
 2. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Abfluss in Höhe des Betrags angesetzt, um den der Liquiditätswert der geliehenen Aktiva den Liquiditätswert der verliehenen Aktiva übersteigt, es sei denn, die Gegenpartei ist eine Zentralbank, sodass ein Abfluss von 0 % gilt.
 3. Bei Sicherheitenswaps, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden, wird ein Zufluss in Höhe des Betrags angesetzt, um den der Liquiditätswert der geliehenen Aktiva den Liquiditätswert der verliehenen Aktiva übersteigt, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Abfluss von 0 % gilt.
 4. Bei liquiden Aktiva entspricht der Liquiditätswert Artikel 9, bei nicht liquiden Aktiva ist der Liquiditätswert gleich null.
 5. Jeder Sicherheitenswap wird einzeln bewertet und der Mittelzufluss entweder als Abfluss oder Zufluss (je Transaktion) in der entsprechenden Zeile ausgewiesen. Wenn ein Handel verschiedene Sicherheitskategorien (z. B. Korb von Sicherheiten) umfasst, wird er zu Meldezwecken in Teile entsprechend den Meldebogenzeilen aufgeteilt und in Teilen bewertet.
 6. Im Falle einer Rendite in einer signifikanten Währung umfassen die gemeldeten Salden nur die auf die signifikante Währung lautenden Salden, um sicherzustellen, dass Währungsabweichungen korrekt widerspiegelt werden. Dies kann bedeuten, dass nur eine Seite des Geschäfts im Meldebogen für die signifikante Währung mit den entsprechenden Auswirkungen auf den überschüssigen Liquiditätswert ausgewiesen wird.
 7. Die Kreditinstitute füllen den Meldebogen in den entsprechenden Währungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission aus.
 8. Flüsse aus besicherten Derivaten innerhalb von 30 Kalendertagen werden in diesem Meldebogen in den Spalten 090-120 und nicht in den Spalten 010-080 gemeldet.
- 1.2. Besondere Bemerkungen
 9. Die Kreditinstitute melden lediglich Aktiva der Stufen 1, 2A und 2B, die als liquide Aktiva gemäß Titel II anerkannt werden. Bei verliehenen Sicherheiten bezieht sich dies auf Aktiva, die bei Fälligkeit als liquide Aktiva gemäß Titel II, einschließlich der allgemeinen und operativen Anforderungen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, anerkannt werden würden.

▼ **M5**

10. Wenn die Sicherheiten die Kriterien für die Stufen 1, 2A und 2B in den Artikeln 10 bis 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission erfüllen, aber nicht als liquide Aktiva gemäß Titel II, einschließlich der allgemeinen und operativen Anforderungen gemäß den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission, anerkannt werden, werden diese als nicht liquide ausgewiesen. Wenn ein Kreditinstitut nur einen Teil seiner Aktien, Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Fremdwährung bzw. seiner Zentralregierungs- oder Bankaktiva in Landeswährung innerhalb seiner erstklassigen liquiden Aktiva ansetzen kann, wird nur der ansetzbare Teil in den Zeilen für die Stufen 1, 2A und 2B gemeldet (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d). Wird der betreffende Vermögenswert als Sicherheit verwendet, jedoch in einer Höhe, die den innerhalb der liquiden Aktiva ansetzbaren Teil übersteigt, wird der überschüssige Betrag in dem Abschnitt für nicht liquide Aktiva gemeldet.
11. Sicherheitenswaps in Verbindung mit Aktiva der Stufe 2A werden in der entsprechenden Zeile für solche Aktiva der Stufe 2A gemeldet, selbst wenn der Alternative Liquiditätsansatz befolgt wird (d. h., dass Aktiva der Stufe 2A bei der Meldung von Sicherheitenswaps nicht in Stufe 1 verschoben werden dürfen).

Einzelvorlage Sicherheitenswaps

Erläuterungen zu bestimmten Spalten

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>Marktwert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 010 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
020	<p>Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 020 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>
030	<p>Marktwert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 030 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
040	<p>Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 040 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>

▼ M5

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
050	<p>Abflüsse</p> <p>Ist Spalte 040 größer als Spalte 020 (je Transaktion), wird die Differenz in Spalte 050 (Abflüsse) gemeldet, außer wenn die Gegenpartei eine Zentralbank ist, sodass ein Abfluss von null ausgewiesen wird.</p>
060	<p>Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 060 wird verwendet, wenn die Transaktion der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegt.</p>
070	<p>Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 070 wird verwendet, wenn die Transaktion der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegt.</p>
080	<p>Zuflüsse — von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen</p> <p>Ist Spalte 020 größer als Spalte 040 (je Transaktion), wird die Differenz in den Spalten 060/070/080 (Zuflüsse) gemeldet, außer wenn die empfangenen Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen, die über 30 Tage hinaus verlängert werden können, erneut beliehen werden, sodass ein Zufluss von null ausgewiesen wird.</p> <p>Spalte 080 wird verwendet, wenn die Transaktion von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen ist.</p>
090	<p>Nur besicherte Derivate: Marktwert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 090 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>
100	<p>Nur besicherte Derivate: Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der verliehenen Sicherheiten wird in Spalte 100 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>
110	<p>Nur besicherte Derivate: Marktwert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Marktwert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 110 gemeldet. Der Marktwert spiegelt den aktuellen Marktwert vor Abzug des Abschlags und nach Berücksichtigung der Ab- und Zuflüsse infolge der Abwicklung der zugehörigen Sicherungsgeschäfte (Artikel 8 Absatz 5) wider.</p>

▼ **M5**

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
120	<p>Nur besicherte Derivate: Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten</p> <p>Der Liquiditätswert der geliehenen Sicherheiten wird in Spalte 120 gemeldet. Bei flüssigen Aktiva spiegelt der Liquiditätswert den Wert der Aktiva nach Berücksichtigung des Abschlags wider. Die verwendete Gewichtung ist an die Gewichtung bzw. den Abschlag gebunden, der im Meldebogen C 72.00 in Anhang XXIV auf die entsprechende Art des Vermögenswerts angewendet wird. Die verwendete Gewichtung wird von den Kreditinstituten ermittelt, allerdings orientieren sich die Kreditinstitute dabei an den Standardgewichtungen gemäß Titel II für die betreffenden Aktiva.</p>

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
010	<p>1. SICHERHEITENSWAPS UND BESICHERTE DERIVATE INSGESAMT</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate.</p>
020	<p>1.1. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) verliehen wurden.</p>
030	<p>1.1.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
040	<p>1.1.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
050	<p>1.1.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	<p>1.1.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
070	<p>1.1.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
080	<p>1.1.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
090	<p>1.1.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
100	<p>1.1.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
110	<p>1.2. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 verliehen wurden.</p>
120	<p>1.2.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
130	<p>1.2.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
140	<p>1.2.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ **M5**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
150	<p>1.2.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
160	<p>1.2.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
170	<p>1.2.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
180	<p>1.2.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
190	<p>1.2.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
200	<p>1.3. Summe der Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen Aktiva der Stufe 2A verliehen wurden.</p>
210	<p>1.3.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
220	<p>1.3.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
230	<p>1.3.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ **M5**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
240	<p>1.3.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
250	<p>1.3.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
260	<p>1.3.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
270	<p>1.3.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
280	<p>1.3.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut Aktiva der Stufe 2A (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
290	<p>1.4. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.</p>
300	<p>1.4.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
310	<p>1.4.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
320	<p>1.4.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
330	<p>1.4.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
340	<p>1.4.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
350	<p>1.4.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
360	<p>1.4.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
370	<p>1.4.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
380	<p>1.5. Summe der Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B verliehen wurden.</p>
390	<p>1.5.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
400	<p>1.5.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
410	<p>1.5.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
420	<p>1.5.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
430	<p>1.5.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
440	<p>1.5.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
450	<p>1.5.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
460	<p>1.5.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
470	<p>1.6. Summe der Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenwaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) verliehen wurden.</p>
480	<p>1.6.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
490	<p>1.6.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
500	<p>1.6.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
510	<p>1.6.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
520	<p>1.6.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
530	<p>1.6.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
540	<p>1.6.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
550	<p>1.6.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut forderungsbesicherte Wertpapiere der Stufe 2B (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
560	<p>1.7. Summe der Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheitenswaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen andere Aktiva der Stufe 2B verliehen wurden.</p>
570	<p>1.7.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
580	<p>1.7.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
590	<p>1.7.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
600	<p>1.7.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
610	<p>1.7.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
620	<p>1.7.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
630	<p>1.7.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
640	<p>1.7.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut andere Aktiva der Stufe 2B (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
650	<p>1.8. Summe der Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen und folgende Sicherheiten geliehen wurden:</p> <p>Artikel 28 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier für jede Spalte die Gesamtwerte der Sicherheiten-swaps und besicherten Derivate für Transaktionen, bei denen nicht liquide Aktiva verliehen wurden.</p>
660	<p>1.8.1. Aktiva der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, (geliehen) getauscht hat.</p>
670	<p>1.8.2. Stufe 1: gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 (geliehen) getauscht hat.</p>
680	<p>1.8.3. Aktiva der Stufe 2A</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen Aktiva der Stufe 2A (geliehen) getauscht hat.</p>
690	<p>1.8.4. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Wohnimmobilien oder Kfz, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>

▼ **M5**

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
700	<p>1.8.5. Stufe 2B: gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen gedeckte Schuldverschreibungen hoher Qualität der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
710	<p>1.8.6. Stufe 2B: forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1)</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen forderungsbesicherte Wertpapiere (Gewerbe oder natürliche Personen, Mitgliedstaat, Bonitätsstufe 1) der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
720	<p>1.8.7. Andere Aktiva der Stufe 2B</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen andere Aktiva der Stufe 2B (geliehen) getauscht hat.</p>
730	<p>1.8.8. Nicht liquide Aktiva</p> <p>Transaktionen, bei denen das Kreditinstitut nicht liquide Aktiva (verliehen) gegen nicht liquide Aktiva (geliehen) getauscht hat.</p>
ZUSATZINFORMATIONEN	
740	<p>2. Summe der Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps (alle Gegenparteien), bei denen geliehene Sicherheiten zur Deckung von Leerverkaufspositionen eingesetzt wurden, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.</p>
750	<p>3. Summe der Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit gruppeninternen Gegenparteien.</p>
760	<p>4. Summe der Sicherheitenswaps mit Zentralbanken</p> <p>Die Kreditinstitute melden hier die Summe der in den obigen Zeilen ausgewiesenen Sicherheitenswaps mit Zentralbanken, wobei eine Abflussrate von 0 % angesetzt wurde.</p>

LIQUIDITÄTSMELDUNGEN (TEIL 5: BERECHNUNGEN)

4. Berechnungen
- 4.1. Allgemeine Bemerkungen

Dies ist ein zusammenfassender Meldebogen mit Angaben zu den Berechnungen zwecks Meldung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Posten, zu denen die Institute keine Angaben machen müssen, sind grau hinterlegt.

▼ **M5**

4.2. Besondere Bemerkungen

Verweise auf Zellen haben das folgende Format: Meldebogen; Zeile; Spalte. Beispielsweise bezieht sich {C 72.00; r130; c040} auf Meldebogen für liquide Aktiva; Zeile 130; Spalte 040.

Einzelbogen Berechnungen

Erläuterungen zu bestimmten Zeilen

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
-------	------------------------------------

BERECHNUNGEN**Zähler, Nenner, Verhältnis**

Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

Zähler, Nenner und Verhältnis der Liquiditätsdeckungsquote.

Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.

010	<p>1. Liquiditätspuffer</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 76.00; r290; c010}.</p>
020	<p>2. Netto-Liquiditätsabfluss</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 76.00; r370; c010}.</p>
030	<p>3. Liquiditätsdeckungsquote (%)</p> <p>Melden Sie die Liquiditätsdeckungsquote, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission berechnet wurde.</p> <p>Die Liquiditätsdeckungsquote entspricht dem Verhältnis des Liquiditätspuffers eines Kreditinstituts zu seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und wird als Prozentsatz angegeben.</p> <p>Wenn {C 76.00; r020; c010} gleich null (was ein Verhältnis von unendlich ergibt), dann ist der Wert 999999 zu melden.</p>

Berechnungen des Zählers

Artikel 17 und ANHANG I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

Formel für die Berechnung des Liquiditätspuffers

Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.

040	<p>4. Liquiditätspuffer der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität (Wert gemäß Artikel 9): unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r030; c040}.</p>
050	<p>5. Abflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
060	<p>6. Zuflüsse der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 1 (ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
070	<p>7. Besicherte Liquiditätsabflüsse</p> <p>Melden Sie Liquiditätsabflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
080	<p>8. Besicherte Liquiditätszuflüsse</p> <p>Melden Sie Liquiditätszuflüsse (Aktiva der Stufe 1) nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
090	<p>9. Aktiva der Stufe 1, ausgenommen gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe a</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt.</p>
100	<p>10. Wert von gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r180; c040}.</p>
110	<p>11. Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
120	<p>12. Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1 nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden.</p>
130	<p>13. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe b</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Stichtag fällig werden, berücksichtigt.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
140	<p>14. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe b'</p> <p>Melden Sie b' (bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 nach Anwendung der Obergrenze)</p> <p>= $\text{MIN}(b, a70/30)$</p> <p>wobei b = bereinigter Betrag gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 vor Anwendung der Obergrenze</p>
150	<p>15. Gedeckte Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen b und b'. b und b' entsprechen Anhang I Ziffer 5</p>
160	<p>16. Wert von Aktiva der Stufe 2A gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r230; c040}.</p>
170	<p>17. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
180	<p>18. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2A, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2A nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
190	<p>19. Aktiva der Stufe 2A: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe c</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden, berücksichtigt.</p>
200	<p>20. Aktiva der Stufe 2A „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe c'</p> <p>Melden Sie c' (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A nach Anwendung der Obergrenze)</p> <p>= $\text{MIN}(c, (a+b')40/60, \text{MAX}(a70/30-b', 0))$</p> <p>wobei c = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2A vor Anwendung der Obergrenze</p>
210	<p>21. Aktiva der Stufe 2A: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen c und c'. c und c' entsprechen Anhang I Ziffer 5</p>
220	<p>22. Wert von Aktiva der Stufe 2B gemäß Artikel 9: unbereinigt</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 72.00; r310; c040}.</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
230	<p>23. Abflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Abflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
240	<p>24. Zuflüsse aus Sicherheiten der Stufe 2B, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden</p> <p>Melden Sie Zuflüsse aus liquiden Wertpapieren der Stufe 2B nach Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden.</p>
250	<p>25. Aktiva der Stufe 2B: „bereinigter Betrag vor Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe d</p> <p>Melden Sie den bereinigten Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze.</p> <p>Bei dem bereinigten Betrag wird die Abwicklung aller besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Leihgeschäfte, jedes Austauschs von Aktiva oder jeglicher besicherten Derivatgeschäfte, die innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Berechnung fällig werden, berücksichtigt.</p>
260	<p>26. Aktiva der Stufe 2B „bereinigter Betrag nach Anwendung der Obergrenze“</p> <p>Dies entspricht Anhang I Ziffer 5 Buchstabe d'</p> <p>Melden Sie d' (bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B nach Anwendung der Obergrenze)</p> $= \text{MIN} (d, (a+b'+c')15/85, \text{MAX}((a+b')40/60-c', 0), \text{MAX}(70/30a-b'-c', 0))$ <p>wobei d = bereinigter Betrag von Aktiva der Stufe 2B vor Anwendung der Obergrenze</p>
270	<p>27. Aktiva der Stufe 2B: „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“</p> <p>Melden Sie die Differenz zwischen d und d'. d und d' entsprechen Anhang I Ziffer 5.</p>
280	<p>28. Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva</p> <p>Anhang I Ziffer 4</p> <p>Melden Sie den „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“: Dieser Betrag ist gleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem bereinigten Betrag nicht gedeckter Schuldverschreibungen der Aktivastufe 1 zuzüglich b) des bereinigten Betrags gedeckter Schuldverschreibungen der Stufe 1 zuzüglich c) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich d) des bereinigten Betrags der Aktiva der Stufe 2B <p>abzüglich des niedrigsten Werts von:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) der Summe aus a, b, c und d; f) 100/30 multipliziert mit a; g) 100/60 multipliziert mit der Summe aus a und b; h) 100/85 multipliziert mit der Summe aus a, b und c.

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
290	<p>29. Liquiditätspuffer</p> <p>Anhang I Ziffer 2</p> <p>Melden Sie den Liquiditätspuffer. Dieser ist gleich:</p> <p>a) dem Betrag der Aktiva der Stufe 1 zuzüglich</p> <p>b) des Betrags der Aktiva der Stufe 2A zuzüglich</p> <p>c) des Betrags der Aktiva der Stufe 2B</p> <p>abzüglich des niedrigsten Werts von:</p> <p>d) der Summe aus a, b und c oder</p> <p>e) dem „Betrag der überschüssigen liquiden Aktiva“.</p>

Berechnungen des Nenners

ANHANG II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission

Formel für die Berechnung des Netto-Liquiditätsabflusses

Dabei gilt:

NLO = Netto-Liquiditätsabfluss

TO = Gesamtabflüsse

TI = Gesamtzuflüsse

FEI = Vollständig ausgenommene Zuflüsse

IHC = Zuflüsse mit höherer Obergrenze von 90 % der Abflüsse

IC = Zuflüsse mit Obergrenze von 75 % der Abflüsse

Tragen Sie alle nachfolgenden Daten in Spalte 010 der angegebenen Zeile ein.

300	<p>30. Gesamtabflüsse</p> <p>TO = aus Meldebogen Abflüsse</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 73.00; r010; c060}.</p>
310	<p>31. Vollständig ausgenommene Zuflüsse</p> <p>FEI = aus Meldebogen Zuflüsse</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c160}.</p>
320	<p>32. Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %</p> <p>IHC = aus Meldebogen Zuflüsse</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c150}.</p>
330	<p>33. Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %</p> <p>IC = aus Meldebögen Zuflüsse und Sicherheitenswaps</p> <p>Melden Sie die Zahl aus {C 74.00; r010; c140}.</p>
340	<p>34. Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse</p> <p>Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO:</p> <p>= MIN (FEI, TO).</p>
350	<p>35. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %</p> <p>Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO:</p> <p>= MIN (IHC, 0,9*MAX(TO-FEI, 0)).</p>

▼ M5

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
360	<p>36. Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %</p> <p>Melden Sie den nachfolgenden Teil der Berechnung von NLO: = MIN (IC, 0,75*MAX(TO-FEI-IHC/0,9, 0)).</p>
370	<p>37. Netto-liquiditätsabfluss</p> <p>Melden Sie den Netto-Liquiditätsabfluss, der der Gesamtsumme der Abflüsse abzüglich der Abschläge für vollständig ausgenommene Zuflüsse abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 % abzüglich der Abschläge für Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 % entspricht.</p> <p>NLO = TO – MIN(FEI, TO) – MIN(IHC, 0,9*MAX(TO-FEI, 0)) – MIN(IC, 0,75*MAX(TO-FEI-IHC/0,9, 0))</p>
Säule 2	
380	<p>38. Anforderung nach säule 2</p> <p>Gemäß Artikel 105 der Eigenkapitalrichtlinie</p> <p>Melden Sie die Anforderung nach Säule 2.</p>